

03/2734

Wörterbuch

der

Volkswirtschaft in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. VON BELOW-Marburg, Prof. Dr. M. BIERMER-Greifswald,
 Prof. Dr. VAN DER BORGHT-Aachen, Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.
 LUDWIG ELSTER-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. FLÜGGE-Breslau, Prof. Dr. FUCHS-Frei-
 burg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn VON DER GOLTZ-Bonn, Gerichtssecretär und
 Privatdocent an der Universität Dr. CARL GRÜNBERG-Wien, Privatdocent Dr. MAX VON
 HECKEL-Würzburg, Forstmeister Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Bergtrat LENGEMANN, Director
 d. Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. LEXIS-Göttingen, Bibliothekar
 Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. LOTZ-München, Prof. Dr. MISCHLER-Graz, Landgerichts-
 rat Dr. NEUKAMP-Göttingen, Prof. Dr. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. RATHGEN-Marburg,
 Hofrat Prof. Dr. SCHANZ-Würzburg, Dr. SCHOTT, Vorstand des stat. Amtes, Mann-
 heim, Prof. Dr. SERING-Berlin, Dr. WIRMINGHAUS, Syndikus der Handelskammer, Köln,
 Konsul Dr. ZIMMERMANN-Berlin, Prof. Dr. ZUCKERKANDL-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten
in Berlin.

Erster Band.

Abbau — Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Nachträge.



Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1898.

33(03)=3

3285/1950

112872

Biblioteca Centrală Universitară
BUCUREȘTI
a ... IV. 514.947...
entat ... 112.842...

1956

Wörterbuch

Volkswirtschaft

in zwei Bänden

Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Ludwig Ebnor

Erster Band



Verlag von Gustav Fischer
Jena
1956

5-211

Vorwort.

Das „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, welches hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist völlig unabhängig von dem in dem gleichen Verlage erschienenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, an welchem der Unterzeichnete als Mitherausgeber gleichfalls beteiligt ist. Das vorliegende „Wörterbuch“ ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll in erster Linie den Studierenden, auf deren Bedürfnisse namentlich Rücksicht genommen ist, als brauchbares Hand- und Lehrbuch dienen und so die Lücke ausfüllen helfen, die wegen Fehlens eines nicht zu umfangreichen volkswirtschaftlichen Kompendiums vielfach und von Jahr zu Jahr in steigendem Maße empfunden worden ist, es soll weiterhin Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen. Die erhoffte weite Verbreitung wird durch den niedrigen Preis des Werkes thunlichst gefördert werden.

Wengleich alle wissenschaftlichen Unternehmungen, an denen mehrere mitgearbeitet haben, nicht die Einheitlichkeit in der Durchführung aufweisen können, wie ein Werk, welches ein Einzelner geschrieben hat, so dürfte sich dieser Uebelstand beim „Wörterbuch“ doch nur in verschwindendem Maße bemerkbar machen. Dadurch, daß nicht einzelne Artikel, sondern größere Abteilungen, welche bestimmte Gebiete der Volkswirtschaft umfassen, den Herren Mitarbeitern zur Bearbeitung überwiesen worden sind, ist für eine größere Einheitlichkeit gesorgt. Die betr. Abteilungen, denen die Namen der Bearbeiter beigelegt sind, sind folgende:

- I. Grundbegriffe (Zuckerkandl, Lexis).
- II. Wirtschaftsgeschichte [ausschl. Agrargeschichte] (v. Below).
- III. Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft; Biographien; [nur die Biographien der namhaftesten verstorbenen Nationalökonomien haben Aufnahme gefunden] (Lexis, Lippert).
- IV. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus (Grünberg).
- V. Bevölkerung; Auswanderung und Kolonisation (Mischler; Zimmermann).
- VI. Landwirtschaft:
 - a) Landwirtschaft im Allgemeinen [Betriebsorganisation, Wirtschaftssysteme etc. einschl. landwirtschaftliches Kreditwesen] (Frhr. v. d. Goltz);
 - b) Agrargeschichte (Fuchs);
 - c) Agrarpolitik (Sering).
- VII. Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei (Jentsch).
- VIII. Bergbau (Lengemann).

- IX. Gewerbe:
 a) Gewerbe im allgemeinen [verschiedene Organisationsformen etc.] (Bücher);
 b) Gewerbegesetzgebung [Gewerbeordnung, gewerbliche Ausbildung etc.] (Neukamp);
 c) Gewerbliche Arbeiterfrage etc. (Biermer, Elster).
- X. Handel und Handelspolitik (Rathgen).
- XI. Transport- und Verkehrswesen (van der Borgh).
- XII. a) Geld- und Münzwesen (Lotz);
 b) Maß- und Gewichtswesen (Wirminghaus).
- XIII. Kredit- und Bankwesen; Börse. (Schanz).
- XIV. Versicherungswesen; Sparkassenwesen; Armenwesen (v. Heckel).
- XV. Einzelne statistisch und zollpolitisch zu behandelnde große Industriezweige (Wirminghaus).
- XVI. Statistik (Wirminghaus).
- XVII. Finanzwesen (v. Heckel).
- XVIII. Genossenschaftswesen; Gesundheitswesen; Verschiedenes (Schott; Flüge; Elster).

Herr Professor Sering, vor allem aber der Unterzeichnete waren, ersterer infolge anderweitiger Verpflichtungen, welche unerwartet an ihn herantraten und denen er sich nicht entziehen konnte, letzterer infolge Wechsels seiner Stellung gezwungen, ihrerseits weitere Mitarbeiter heranzuziehen, die nach ihren speciellen Anweisungen und unter ihrer Verantwortung gearbeitet haben. Dem Unterzeichneten hat Herr Dr. Kehm für alle Beiträge zur Seite gestanden; für Herrn Professor Sering sind die Herren Dr. Wygodzinski, Dr. Wiedenfeld und Regierungsrat Dr. Ebert für mehrere Artikel bereitwilligst eingetreten. Durch diese Störungen hat sich die Herausgabe des Werkes leider sehr verzögert, und bedurften daher auch einige Aufsätze, die schon vor längerer Zeit ausgedruckt waren, noch der Ergänzung, die in Form von Nachträgen (cf. S. 1080 fig.) gegeben worden ist. Auf diese Nachträge ist übrigens in dem Inhaltsverzeichnis bei dem betr. Stichwort jedesmal hingewiesen.

Der zweite Band, mit dessen Drucklegung schon begonnen worden ist, wird dem nunmehr zur Ausgabe gelangenden ersten Bande in wenigen Monaten folgen.

Möchte das „Wörterbuch“, welches in gedrängter Kürze eine im besten Sinne populäre, aber streng wissenschaftliche Darstellung unseres gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Wissens bieten will, welches nicht im Dienste irgend einer Partei steht, sondern eine wissenschaftliche Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Volkslebens und der einzelnen Institutionen zu bringen sucht, eine freundliche Aufnahme finden und volkswirtschaftliche Belehrung in die weitesten Kreise tragen!

Berlin, im Mai 1898.

Ludwig Elster.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
A.			
Abbau. Von Prof. Dr. Fuchs	1	Aktiengesellschaften. Von Prof. Dr. K. Rathgen	39
Abdeckerei. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	1	Allmende. Von Prof. Dr. Fuchs	57
Abfahrtsgeld, Abzugsgeld. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel	1	Altenteil s. Erbrecht, ländliches	59
Abgaben. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel	1	Altersgliederung der Bevölkerung. Von Prof. Dr. Mischler	59
Ablösung. Von Prof. Dr. Fuchs	2	Nachtrag dazu	1081
Ablösungsbanken s. Rentenbanken	2	Alters- und Invaliditätsversicherung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	61
Abolitionisten. Von Prof. Dr. G. v. Below	3	Altruismus. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis	62
Abonnement. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel	3	Amortisation. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	63
Abrechnungsstellen. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	3	Analphabeten. Von Prof. Dr. Mischler	63
Nachtrag dazu	1080	Anarchismus. Von Gerichtssekretär Privatdocent Dr. C. Grünberg	66
Abschoß. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel	10	Anderson, James. Von Bibliothekar Dr. Lippert	71
Absentismus. Von Prof. Dr. M. Sering	10	Anerbenrecht. Von Prof. Dr. M. Sering	71
Absterbeordnung s. Sterblichkeitstafel	10	Anleihen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	71
Abzahlungsgeschäfte. Von Prof. Dr. K. Rathgen	10	Annuität. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	71
Abzugsgeld s. Abfahrtsgeld	12	Anonyme Gesellschaften s. Aktiengesellschaften	72
Accise. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel	12	Ansiedelung. Von Prof. Dr. G. v. Below	72
Achenwall, Gottfried G. Von Bibliothekar Dr. Lippert	14	Ansiedelungsgesetz für Posen und Westpreußen. Von Prof. Dr. M. Sering	75
Ackerbau und Ackerbausysteme. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Freih. v. d. Goltz	14	Nachtrag dazu	1082
Adel. Von Prof. Dr. G. v. Below	23	Anthropologie und Anthropometrie. Von Prof. Dr. Mischler	77
Advokatur s. Notariat und Anwaltschaft	25	Anti-Corn-Law-League. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis	81
Agenturwesen. Von Prof. Dr. K. Rathgen	26	Antirenters. Von Dr. W. Wygodzinski	83
Agio. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	26	Anwaltschaft s. Notariat und Anwaltschaft	83
Agiotage. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	27	Anzugsgeld. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	83
Agrargeschichte. Von Prof. Dr. Fuchs	27	Apanage und Apanagensteuer. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel	84
Agrarische Bewegung. Von Dr. W. Wygodzinski	31	Apotheken. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	85
Nachtrag dazu	1081	Nachtrag dazu	1082
Agrarkrise. Von Dr. K. Wiedenfeld	33	Approbationen. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	88
Agrarpolitik. Von Prof. Dr. M. Sering	37	Arbeit. Von Dr. M. Kehm (Elster)	89
Agrarstatistik s. Landwirtschaftliche Statistik	38	Arbeiter (Arbeiterfrage). Von Dr. M. Kehm (Elster)	92
Agrarzölle. Von Dr. K. Wiedenfeld	38		
Agrikultursystem s. Physiokraten	38		

	Seite		Seite
Arbeiterbewegung s. Sozialdemokratie . . .	96		
Arbeiterbildungswesen s. Volksbildungs- wesen	96	B.	
Arbeiterkammern. Von Dr. M. Kehm	96	Babeuf, François Noël. Von Gerichts- sekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg .	263
(Elster)	96	Bäckereigewerbe. Von Syndikus Dr. Wir- minghaus	263
Arbeiterkolonien. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	97	Bacon, Francis. Von Bibliothekar Dr. Lippert	266
Arbeiterschutzgesetzgebung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	98	Bagehot, Walter. Von Bibliothekar Dr. Lippert	266
Arbeitervereine. Von Prof. Dr. Biermer	133	Bakunin, Michael. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg . . .	266
Arbeiterversicherung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	134	Bandini, Salustio Antonio. Von Biblio- thekar Dr. Lippert . . .	266
Arbeiterwohnungen s. Wohnungsfrage	164	Banken. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	266
Arbeitsämter. Von Prof. Dr. Biermer . .	164	Bannmeile. Von Prof. Dr. G. v. Below	277
Arbeitsbuch. Von Prof. Dr. Biermer . .	170	Bannrechte s. Zwangs- und Bannrechte .	277
Arbeitsbureau s. Arbeitsämter . . .	171	Barbès, Arm. Von Gerichtssekretär Privat- dozent Dr. C. Grünberg . . .	277
Arbeitseinstellungen. Von Prof. Dr. Biermer	172	Bastiat, Fréd. Von Bibliothekar Dr. Lip- pert	277
Arbeitshäuser. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	186	Baudrillart, H. J. L. Von Bibliothekar Dr. Lippert . . .	278
Arbeitslohn s. Lohn . . .	187	Bauer. Von Prof. Dr. Fuchs . . .	278
Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversiche- rung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	187	Bauernbefreiung. Von Prof. Dr. Fuchs	297
Arbeitsnachweis. Von Dr. M. Kehm (Elster)	199	Bauernvereine. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz . . .	311
Arbeitsstatistische Aemter s. Arbeitsämter	202	Baugenossenschaften. Von Dr. Schott . .	313
Arbeitsvertrag, Arbeitsvertragsbruch. Von Dr. M. Kehm (Elster)	202	Nachtrag dazu . . .	1083
Arbeitszeit. Von Prof. Dr. Biermer . . .	204	Baugewerbe. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp . . .	314
Arbitrage. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	211	Baumwolle, Baumwollindustrie. Von Syn- dikus Dr. Wirminghaus . . .	316
Armenlast und Armensteuer. Von Privat- dozent Dr. M. v. Heckel	211	Nachtrag dazu . . .	1083
Armenstatistik. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	215	Baupolizei s. Wohnungsfrage . . .	923
Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	218	Bazard, St.-A. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg . . .	323
Artelle. Von Dr. M. Kehm (Elster) . . .	231	Beamtenvereine. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel . . .	323
Arzneiverkehr, Arzneitaxen. Von Land- gerichtsrat Dr. Neukamp . . .	231	Becher, J. J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	324
Nachtrag dazu . . .	1082	Bede. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	324
Arzt. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	232	Bediensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel . . .	325
Nachtrag dazu . . .	1083	Bedürfnis. Von Prof. Dr. Zuckerkandl . .	325
Asiento-Verträge. Von Prof. Dr. K. Rathgen	235	Befähigungsnachweis. Von Prof. Dr. G. v. Below . . .	327
Assignaten. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	236	Bergarbeiter. Von Bergrat Lengemann . .	327
Aufschlag. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	236	Bergbau. Von Bergrat Lengemann . . .	331
Aufwandsteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel . . .	236	Bergwerksabgaben. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel . . .	343
Auktion. Von Prof. Dr. K. Rathgen . . .	243	Bernhardi, Th. v. Von Bibliothekar Dr. Lippert . . .	344
Auktionatoren. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp . . .	244	Bernoulli, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	344
Ausfuhr und Einfuhr (Außenhandel). Von Prof. Dr. K. Rathgen . . .	244	Bernsteinindustrie. Von Syndikus Dr. Wirminghaus . . .	344
Ausfuhrmusterlager und Handelsmuseen. Von Prof. Dr. K. Rathgen . . .	248	Nachtrag dazu . . .	1083
Ausfuhrprämien. Von Prof. Dr. K. Rathgen	248	Beruf und Berufsstatistik. Von Prof. Dr. Mischler . . .	345
Ausfuhrverbote. Von Prof. Dr. K. Rathgen	250	Berufsgenossenschaften. Von Dr. M. Kehm (Elster) . . .	352
Ausfuhrzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel . . .	250	Besitz. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	353
Auskunftswesen, kaufmännisches. Von Prof. Dr. K. Rathgen . . .	251	Besold, Chr. Von Bibliothekar Dr. Lippert	359
Aussperkung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	252	Bevölkerung. Von Prof. Dr. Mischler . .	360
Außerkursetzung s. Inhaberpapiere . . .	253	Bewässerung und Entwässerung. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	372
Ausstellungen. Von Prof. Dr. K. Rathgen	253	Bier und Bierbesteuerung. Von Privat- dozent Dr. M. v. Heckel . . .	375
Auswanderung und Auswanderungspolitik. Von Konsul Dr. A. Zimmermann . . .	254		
Auswanderungsunternehmung s. Auswan- derung und Auswanderungspolitik . . .	262		

	Seite		Seite
Billardsteuer s. Luxussteuern	385	Nachtrag dazu	1085
Bimetallismus s. Währungsstreit, Doppelwährung, Silberwährung, Goldwährung	385	Bürgerrecht. Von Prof. Dr. G. v. Below	504
Binnenschifffahrt. Von Prof. Dr. van der Borgh	385	Büsch, J. G. Von Bibliothekar Dr. Lippert	505
Binnenzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	391	C.	
Blanc, L. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	391	Cabet, Et. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	505
Blanqui, A. J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	391	Campanella, Thom. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	506
Blanqui, L. A. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	392	Campomanes, Don Pedro Rodr., Graf von. Von Bibliothekar Dr. Lippert	506
Blasensteuer, Blasenzins. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	392	Canard, N. Fr. Von Bibliothekar Dr. Lippert	506
Blei s. Metalle	392	Cancrin, G. Graf von. Von Bibliothekar Dr. Lippert	506
Blinde, Blindenanstalten. Von Prof. Dr. Mischler	392	Cantillon, R. Von Bibliothekar Dr. Lippert	507
Bodenkreditinstitute. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	395	Carey, H. Ch. Von Bibliothekar Dr. Lippert	507
Bodenreformer. Von Dr. W. Wygodzinski	395	Carlyle, Th. Von Bibliothekar Dr. Lippert	507
Bodenzersplitterung. Von Dr. W. Wygodzinski	398	Centralgenossenschaftskasse. Von Dr. Schott	508
Nachtrag dazu	1083	Nachtrag dazu	1085
Bodin, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	402	Chartismus. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	509
Böhhase. Von Prof. Dr. G. v. Below	403	Check. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	512
Börsensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	403	Nachtrag dazu	1085
Nachtrag dazu	1084	Child, S. J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	518
Börsenwesen. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	407	Christlicher Sozialismus (christlich-soziale Bestrebungen). Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	518
Nachtrag dazu	1084	Cichoriensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	526
Boissel, Fr. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	444	Civilliste. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	526
Boisguillebert. Von Bibliothekar Dr. Lippert	444	Clearing. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	528
Bonifikation (Ausfuhrvergütung). Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	444	Cobden, R. Von Bibliothekar Dr. Lippert	529
Bonitierung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	444	Colbert, J. B. Von Bibliothekar Dr. Lippert	529
Botero, G. Von Bibliothekar Dr. Lippert	444	Colins. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	529
Boykott. Von Dr. M. Kehm (Elster)	445	Kollektivismus. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	529
Brandkassen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	447	Collegia. Von Prof. Dr. G. v. Below	529
Brantwein, Brantweinindustrie. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	447	Colportage. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	531
Brantweinsteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	449	Commune in Paris. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	531
Brausteer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	458	Comte, Js. M. Aug. Fr. X. Von Bibliothekar Dr. Lippert	533
Bright, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	458	Condillac, Et. Von Bibliothekar Dr. Lippert	533
Brissot de Warville. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	459	Condorcet, M. Von Bibliothekar Dr. Lippert	534
Brotpreise. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	459	Conring, H. Von Bibliothekar Dr. Lippert	534
Brückengeld, Wegegeld. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	461	Conseils de prud'hommes s. Gewerbegerichte	534
Brüderladen s. Knappschaftskassen	462	Considerant, Pr.-V. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	534
Buchdruckereigewerbe. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	462	Coulisse. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	534
Nachtrag dazu	1085	Couponsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	534
Buche, Ph. J. B. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	465	Curreneytheorie s. Notenbanken	534
Buchhandel. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	465	D.	
Budget und Budgetrecht. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	469	Dampfersubvention. Von Prof. Dr. van der Borgh	535
Buonarotti, Ph. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	489	Nachtrag dazu	1086
Bürger, Bürgertum. Von Prof. Dr. G. v. Below	489	Dampfkesselpolizei. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	537
Bürgerliches Gesetzbuch. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	492	Darlehnskassenvereine. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	539

	Seite		Seite
Darstellungen, graphische s. Statistik	542	Emissionsgeschäft. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	637
Degression, degressive Steuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	542	Enfantin. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	638
Deichwesen. Von Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	542	Engels, Friedr. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	638
Demologie s. Statistik	543	Enquête. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis	639
Déparcieux, Ant. Von Bibliothekar Dr. Lippert	543	Enregistrement. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	640
Depositen s. Banken	543	Enteignung. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	640
Depot, Depotgeschäfte. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	543	Nachtrag dazu	1090
Devaluation s. Papiergeld	548	Erbpacht. Von Prof. Dr. Fuchs	647
Dienstbotensteuer s. Bedientensteuer und Luxussteuern	548	Erbrecht. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	648
Dienstleistungen (persönliche). Von Prof. Dr. Mischler	548	Erbrecht, ländliches. Von Prof. Dr. M. Sering	659
Differenzialzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	549	Erbschaftssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	663
Disconto, Discontopolitik. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	549	Nachtrag dazu	1090
Domänen. Von Dr. W. Wygodzinski	550	Ertragssteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	671
Donauschiffahrt. Von Prof. Dr. van der Borcht	556	Erwerbssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	671
Doppelbesteuerung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	557	Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Von Dr. Schott	672
Doppelwährung. Von Prof. Dr. W. Lotz	558	Nachtrag dazu	1090
Nachtrag dazu	1087	Existenzminimum. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	678
Drawbacks. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	560		
Dupont de Nemours, P. S. Von Bibliothekar Dr. Lippert	561		
Durchfuhrzölle s. Zölle	561		
E.			
Edelmetalle. Von Prof. Dr. W. Lotz	561	Fabrik. Von Prof. Dr. Bücher	680
Nachtrag dazu	1087	Fabrikgesetzgebung (internat. Regel.). Von Dr. M. Kehm (Elster)	681
Effektengiro s. Giroverkehr	567	Fabrikinspektion (Gewerbeinspektion). Von Dr. M. Kehm (Elster)	682
Ehe, Eheschließung (Statistik). Von Prof. Dr. Mischler	567	Familie. Von Prof. Dr. G. v. Below	684
Nachtrag dazu	1088	Farr, W. Von Bibliothekar Dr. Lippert	687
Eheschließung (poliz. Beschränk.). Von Prof. Dr. Mischler	572	Faßsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	687
Eichwesen s. Maß- u. Gewichtswesen	573	Faucher, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	687
Eigentum. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	573	Fawcett, H. Von Bibliothekar Dr. Lippert	687
Einfuhr s. Ausfuhr u. Einfuhr	579	Felderbirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	687
Einfuhrprämien. Von Prof. Dr. K. Rathgen	579	Feldgemeinschaft. Von Prof. Dr. G. v. Below	688
Einfuhrverbote. Von Prof. Dr. K. Rathgen	579	Feldpolizei. Von Dr. M. Kehm (Elster)	689
Einfuhrzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	580	Ferienkolonien. Von Dr. M. Kehm (Elster)	690
Einigungsämter. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	581	Fernsprecheinrichtungen. Von Prof. Dr. van der Borcht	690
Einkommen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis	584	Nachtrag dazu	1091
Einkommensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	589	Feuerpolizei. Von Dr. M. Kehm (Elster)	692
Einschätzung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	610	Feuerversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	693
Eisen, Eisenindustrie. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	610	Fichte, J. G. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	696
Eisenbahnen. Von Prof. Dr. van der Borcht	616	Fideikomisse s. Stammgüter	696
Nachtrag dazu	1089	Finanzen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	696
Eisenbahnsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	635	Finanzgesellschaften. Von Prof. Dr. K. Rathgen	700
Elberfelder Armenpflege. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	636	Finanzverwaltung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	703
Elbschiffahrt. Von Prof. Dr. van der Borcht	636	Finanzwissenschaft. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	708

F.

	Seite		Seite
Finanzzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	713	Gemeinsinn. Von Prof. Dr. Zuckerkanndl	816
Findelhäuser (Findelanstalten). Von Dr. M. Kehm (Elster)	714	Gemeinwirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis	817
Firma. Von Prof. Dr. K. Rathgen	715	Gemengelage. Von Prof. Dr. Fuchs	818
Fischerei. Von Forstmeister Dr. Jentsch	716	Generalhufenschöß s. Hufenschöß	818
Fiskus. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	722	Genossenschaft. Von Dr. Schott	818
Flachs s. Leinenindustrie	723	Genovesi, A. Von Bibliothekar Dr. Lippert	820
Flaggenzuschlag. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	723	Geschäftssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	820
Fleischbeschau. Von Dr. M. Kehm (Elster)	723	Geschlechtsverhältnis in der Bevölkerung. Von Prof. Dr. Mischler	820
Fleischergewerbe. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	724	Gesellenverbände. Von Prof. Dr. Biermer	827
Fleischverbrauch u. Fleischpreise. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	726	Gesellenvereine. Von Prof. Dr. Biermer	828
Flößerei. Von Prof. Dr. van der Borgh	729	Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft s. Soziologie	830
Flurbücher. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	731	Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von Prof. Dr. K. Rathgen	830
Flurzwang. Von Prof. Dr. Fuchs	732	Gesetz der großen Zahl s. Massenerscheinungen, Theorie der	831
Flußschiffahrt. Von Prof. Dr. van der Borgh	732	Gesindeverhältnis. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	831
Flußzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	733	Gestütwesen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	832
Foe (Defoe), D. Von Bibliothekar Dr. Lippert	733	Gesundheitspflege s. Sanitätswesen	833
Forbonnais, Fr. Von Bibliothekar Dr. Lippert	734	Getränkesteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	833
Forsten	734	Getreidehandel. Von Dr. K. Wiedenfeld	833
A. Einleitendes	734	Getreidepreise. Von Dr. K. Wiedenfeld	840
B. Forstwirtschaft	738	Getreideproduktion. Von Dr. K. Wiedenfeld	843
C. Forstpolitik	744	Getreidezölle. Von Dr. K. Wiedenfeld	846
Fortbildungsschulen s. Unterrichtswesen, gewerbliches	765	Gewerbe. Von Prof. Dr. Bücher	850
Fourier, Fr. M. Ch. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	765	Gewerbegerichte. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	864
Frauenfrage. Von Prof. Dr. Pierstorff	765	Gewerbegesetzgebung. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	870
Freihafen. Von Prof. Dr. K. Rathgen	770	Nachtrag dazu	1091
Freihandelschule. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis	771	Gewerbekammern. Von Prof. Dr. Biermer	893
Freimeister. Von Prof. Dr. G. v. Below	773	Gewerbestatistik. Von Prof. Dr. Mischler	897
Freizügigkeit. Von Prof. Dr. Mischler	774	Gewerbesteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	903
Friendly Societies. Von Dr. M. Kehm (Elster)	776	Gewerbevereine. Von Prof. Dr. Biermer	908
Fronden. Von Prof. Dr. Fuchs	776	Gewerbliche Anlagen. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	910
		Nachtrag dazu	1091
G.		Gewerbliches Unterrichtswesen s. Unterrichtswesen, gewerbliches	913
Gästerecht. Von Prof. Dr. G. v. Below	777	Gewerkschaft s. Bergbau bezw. Gewerksvereine	913
Galiani, F. Von Gerichtsssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	777	Gewerkvereine. Von Prof. Dr. Biermer	913
Gebäudesteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	777	Gewichtswesen s. Maß- und Gewichtswesen	925
Gebühren. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	782	Gewinnbeteiligung. Von Prof. Dr. Biermer	925
Gebührenäquivalent s. Erbschaftssteuer	789	Gilden. Von Prof. Dr. Biermer	929
Geburten (statistisch). Von Prof. Dr. Mischler	789	Giroverkehr. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	930
Gefälle und Gefällsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	793	Giroeffektendepot s. Giroverkehr	940
Gefängnisarbeit. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	794	Glaserversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	940
Gehörschaften. Von Prof. Dr. Fuchs	795	Glücksspiel. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	940
Geld. Von Prof. Dr. W. Lotz	796	Godwin. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	941
Geldwirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis	805	Goldwährung. Von Prof. Dr. W. Lotz	941
Gemeindebesitz, russischer s. Mir	806	Gothenburger Ausschanksystem. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	945
Gemeindefinanzen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	806	Graphische Darstellungen s. Statistik	946
Gemeinheitsteilung. Von Prof. Dr. Fuchs	814	Graunt, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	946
		Grenznutzen. Von Prof. Dr. Zuckerkanndl	946

	Seite		Seite
Gresham'sches Gesetz. Von Prof. Dr. W. Lotz	947	Handwerk	1042
Groß- und Kleinbetriebe. Von Prof. Dr. Zuckerkancl	948	I. Allgemeines. Begriff. Von Prof. Dr. Bücher	1042
Großhandel s. Handel	952	II. Moderne Bestrebungen. Von Prof. Dr. Biermer	1044
Grundbesitz (ländlicher). Von Prof. Dr. M. Sering	953	Hanf s. Leinenindustrie	1052
Grundbuch. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	965	Hanse. Von Prof. Dr. G. v. Below	1052
Grundgerechtigkeiten. Von Prof. Dr. Fuchs	965	Haubergswirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	1053
Grundrente. Von Prof. Dr. Zuckerkancl	967	Haushaltung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	1054
Grundsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	970	Hausierhandel. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1056
Grundstücke, Zusammenlegung derselben. Von Prof. Dr. Fuchs	978	Hausindustrie s. Gewerbe	1058
Gruppenaccord. Von Dr. M. Kehm (Elster)	983	Hauswerk, Hausfleiß s. Gewerbe	1058
Gut. Von Prof. Dr. Zuckerkancl	983	Häusersteuer s. Gebäudesteuer	1058
Gutsherrschaft. Von Prof. Dr. Fuchs	985	Hebammen. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	1059
Güterschlichterei. Von Dr. W. Wygodzinski	986	Heimatsrecht. Von Prof. Dr. Mischler	1060
H.			
Haftpflicht. Von Dr. M. Kehm (Elster)	988	Heimstätten. Von Prof. Dr. M. Sering	1062
Hagelschadenversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	991	Heimwerk s. Gewerbe	1064
Halbbau. Von Prof. Dr. G. v. Below	993	Herdsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	1064
Haller, K. L. von. Von Bibliothekar Dr. Lippert	993	Hermann, Fr. B. W. von. Von Bibliothekar Dr. Lippert	1065
Halley, E. Von Bibliothekar Dr. Lippert	994	Herzen, A. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	1065
Haltekinder. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	994	Hildebrand, Br. Von Bibliothekar Dr. Lippert	1065
Hand- und Spanndienste. Von Prof. Dr. Fuchs	995	Hilfskassen. Von Dr. M. Kehm (Elster)	1065
Handel. Von Prof. Dr. K. Rathgen	995	Hoards. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	1067
Handelsbilanz. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1006	Höferecht, Höferollen s. Erbrecht, ländliches	1067
Handelsgeschäfte. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1009	Hoffmann, J. G. Von Bibliothekar Dr. Lippert	1067
Handelsgesellschaften. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1010	Holzölle s. Forsten	1068
Handelskammern. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1015	Hörigkeit. Von Prof. Dr. G. v. Below	1068
Handelspolitik. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1018	Hornigk, Fr. W. von. Von Bibliothekar Dr. Lippert	1068
Handelsrecht. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1029	Huber, V. A. Von Bibliothekar Dr. Lippert	1068
Handelsschulen s. Unterrichtswesen, gewerbliches	1031	Hufe, Hufenverfassung. Von Prof. Dr. G. v. Below	1068
Handelsstatistik. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1031	Hufenschöß. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	1070
Handelssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	1037	Hume, D. Von Bibliothekar Dr. Lippert	1070
Handelsverträge. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1037	Hundesteuer s. Luxussteuer	1071
Handfertigkeitunterricht. Von Dr. M. Kehm (Elster)	1040	Hypothekenaktienbanken. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	1071
Handlungsgehilfe und Handlungsvollmacht. Von Prof. Dr. K. Rathgen	1041	Hypothekenschulden. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	1073
		Hypothekenversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	1077
		Hypotheken- und Grundbuchwesen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	1078
		Nachträge	1080
		Berichtigungen	1091

A.

Abbau.

Die Bauernhöfe liegen entweder nebeneinander, Hof an Hof in Dörfern, oder jeder für sich, als Einzelhöfe. Diese haben das ganze zugehörige Ackerland um den Hof herum in einem Stück beisammen, jene hatten früher in der Regel ihre Aecker in zahlreichen voneinander getrennt liegenden Stücken auf der Dorfflur im Gemenge liegen (s. „Gemengelage“). Die Beseitigung dieses heute noch vielfach vorhandenen Zustandes bezweckte und bezweckt noch die sogenannte „Arrondierung“ oder „Zusammenlegung der Grundstücke“. Dadurch wird dem einzelnen Hof sein ganzes Ackerland in einem oder doch nur einigen wenigen großen Stücken zusammengelegt, und dabei wird nun häufig im Interesse des Wirtschaftsbetriebes auch der Bauernhof selbst aus dem Dorf hinausverlegt auf die ihm neu zugewiesenen Ländereien. Dies heißt Abbau oder Ausbau. Es ist also die Loslösung eines Bauernhofs aus dem Dorf, die Verwandlung desselben in einen Einzelhof, unter Umständen die Auflösung des ganzen Dorfes in lauter Einzelhöfe.

Dieser Abbau kann entweder durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten zustande kommen oder unter gewissen Voraussetzungen auf Grund der Arrondierungsgesetze erzwungen werden.

Das erste bekannte Beispiel eines solchen Abbaues sind die berühmten „Vereinödungen“ im Hochstift Kempten im 16. Jahrh. Besonders umfangreich wurde die Maßregel angewandt bei den Zusammenlegungen in Schweden und Dänemark im 18. und 19. Jahrh., und in Preußen in der Provinz Posen nach dem Gesetz von 1823.

Vergl. Art. „Gemeinheitsteilung“ und „Grundstücke“, Zusammenlegung derselben.

Fuchs.

Abdeckerei.

1. Abdeckerei (Wasenmeisterei, Kleemeisterei, Kleemeierei, Kavillerie) ist eine zur gewerbsmäßigen Ansutznung und unschädlichen Beseitigung von Tierkadavern dienende Anlage.

In früherer Zeit hatte der Betrieb dieses Gewerbes Anrüchlichkeit (Unehrllichkeit) zur Folge, von der aber nach § 5 des Reichsschlusses von

1772 die Kinder des Abdeckers und der dieses Gewerbe nicht selbst betreibende Inhaber der Abdeckereigerechtigkeit befreit blieben.

Vielfach war diese Gerechtigkeit als Realgewerbeberechtigung mit dem Eigentum eines Grundstücks verbunden; überall in Deutschland ist die Abdeckerei als Zwangs- und Bannrecht ausgestaltet.

2. Nach § 8 der Reichsgewerbeordnung sind die bestehenden Abdeckereiberechtigungen als Zwangs- und Bannrechte der Ablösung unterworfen. Diese ist der landesrechtlichen Regelung überlassen. (Für Preußen vergl. G. vom 31./V. 1858, 17./III. 1868 und 17./XII. 1872).

Nach § 16 R.G.O. zählt der Betrieb der Abdeckereien zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. (S. Artt. „Gewerbegesetzgebung“ und „Zwangs- und Bannrechte“).

In Preußen und Bayern fehlt es an generellen Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbebetriebes, für Württemberg vergl. Art. 25 des Pol.Str.G. und V. vom 21./VIII. 1879; für Baden Art. 91 des Pol.Str.G. und V. vom 17./VIII. 1865; für Sachsen V. vom 4./XI. 1861 und für Hessen Art. 299–306 des Pol.Str.G. vom 30./X. 1855.

Litteratur: s. *H. d. St. I, S. 5 u. ferner Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts (Freiburg 1890), Bd. 1, S. 1.* — *Seydel, Gewerbe-polizeirecht (Leipzig 1881).* Neukamp.

Abfahrtsgeld, Abzugsgeld.

Unter Abfahrts- oder Abzugsgeld, Emigrationsgebühr, detractus personalis oder gabella emigrationis, versteht man eine Abgabe, welche früher von einem Auswanderer an den Staat oder die Gemeinde, welcher derselbe angehört hatte, zu entrichten war. Ihre Höhe wurde nach dem Vermögen des Auswandernden bemessen. Die Entstehung solcher Auflagen steht im Zusammenhang mit den populationistischen Bestrebungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, und waren dieselben ein Glied der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik im Wohlfahrts- und Polizeistaate. Die Begründung des Abzugsgeldes hat in Hörigkeitsverhältnissen ihre rechtliche Wurzel. Im 19. Jahrhundert als wirtschaftlich nachteilig erkannt, wurde sie in den meisten Staaten be-

seitigt, z. B. in Deutschland für alle Staaten des Deutschen Bundes durch Art. 18. der Bundesakte v. 8./VI. 1815 und Bundesbeschluß v. 23./VI. 1817 und zwar allgemein und ohne jedwede Entschädigung.

Vergl. Sw. „Abschoß“ und Art. „Nachsteuer“.
M. v. H.

Abgaben.

Abgaben sind dauernde Leistungen, welche auf Grund eines privat- oder öffentlichrechtlichen Zugehörigkeits-, Abhängigkeits- oder Dienstverhältnisses an bestimmte Bezugsberechtigte zu entrichten sind. Diese letzteren können entweder Private, Körperschaften, Stiftungen, Gemeinden oder der Staat sein. Der Rechtsgrund der Verpflichtung ist entweder ein privatrechtliches Verhältnis oder eine öffentlichrechtliche Beziehung, welche eine persönliche oder sachliche Abhängigkeit ausdrücken, während die Gegenleistung des Beziehers eine speciell, von Fall zu Fall meßbare oder eine generell entgeltliche Größe darstellt. Der Begriff der Abgaben schließt vor allem die Staats- und Gemeindeabgaben ein, wofür er vornehmlich gebraucht wird.

Vergl. Art. „Steuern“, „Gebühren“, „bäuerliche Lasten“.
M. v. H.

Ablösung.

Ablösung im weiteren Sinn ist Aufhebung von wohl erworbenen Rechten irgend welcher Art gegen Entschädigung (Abfindung) oder, von der anderen Seite gesehen, wenn dem Berechtigten nicht der Staat, sondern ein privater Verpflichteter gegenübersteht, Befreiung von Verpflichtungen durch Zahlung einer Entschädigung an den Berechtigten, und zwar kraft öffentlichen Rechtes, also unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Willen des Berechtigten. So gehört zur Ablösung im weiteren Sinne die Aufhebung von Privilegien, z. B. Steuerprivilegien, „Bannrechten“ d. h. in der Regel mit dem Besitze eines Grundstückes verbundenen Monopolen auf den Kauf oder Verkauf bestimmter Waren, ferner die Aufhebung der sogenannten Realrechte oder Realgewerberechte d. h. der dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Hauses zustehenden Berechtigung zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes.

Ablösung im engeren Sinne ist die in dieser Weise erfolgende Aufhebung von Rechten gegenüber dem Grundstück eines anderen, also die Aufhebung der einem anderen als dem Eigentümer oder Besitzer an einem Grundstück zustehenden Rechte, resp. der Verpflichtungen und Lasten, welche dem Eigentümer (Erbpächter oder Erbzinsmann) eines Grundstückes aus dem Besitze dieses Grundstückes einem anderen gegenüber erwachsen. Bei Ablösung im engeren Sinne handelt es sich also um zweierlei Rechte resp. Lasten: die Grundgerechtigkeiten oder Servituten und die Reallasten.

Die Grundgerechtigkeiten stehen dem Berechtigten auch nur als dem Eigentümer oder Besitzer eines anderen Grundstückes zu und zum Nutzen für dieses. Sie setzen also zwei verschiedenen Personen gehörige Grundstücke voraus, ein herrschendes und ein dienendes, und geben dem Besitzer des ersteren das Recht, das letztere in bestimmten einzelnen Beziehungen zu benutzen oder seinen Besitzer an der Benutzung in gewissen Punkten zu hindern. Hierher gehören die Wegerechte, Weide-, Hütungs-, Holzgerechtigkeiten und die Gebäudeservituten (vergl. Art. „Grundgerechtigkeiten“).

Die Reallasten dagegen setzen nicht notwendig ein herrschendes Grundstück voraus, sondern häufig nur ein dienendes, und zwar ein Bauerngut, und sie bestehen in der auf diesem Gute, nicht auf der Person ruhenden Verpflichtung seines jeweiligen Eigentümers (Erbpächters oder Erbzinsmannes) zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (Geld- oder Dienstleistungen) an einen anderen, dem infolge der geschichtlichen Entwicklung ebenfalls Rechte allgemeiner Natur (Hoheits- oder Besitzrechte) an diesem Gute zustehen: wie dem Gerichtsherrn, dem Grundherrn, dem Eigentümer des Erbpachthofes, dem Obereigentümer oder Erbzinsherrn des Erbzinsgutes. Reallasten sind also die Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Fronen etc. der bäuerlichen Besitzer mit sogenanntem „guten Besitzrecht“ (vergl. Art. „Bauer“). Sie gehören zu der mittelalterlichen Agrarverfassung mit ihrer Gebundenheit des Grundbesitzes, während die Grundgerechtigkeiten römisch-rechtlichen Ursprungs sind.

Die Ablösung der Reallasten und der auf landwirtschaftlichen Grundstücken ruhenden Grundgerechtigkeiten ist ein wichtiger Bestandteil der auf Befreiung des ländlichen Grundbesitzes gerichteten Agrarpolitik, der „Bauernbefreiung“ im weitesten Sinne des Wortes, und in den modernen Staaten in der Hauptsache durchgeführt. Hier sind diese Berechtigungen daher meist nur noch ein historischer Begriff, während die Grundgerechtigkeiten an Gebäuden noch in großem Umfang bestehen.

Die Ablösung ist entweder eine freiwillige mit Zustimmung des Berechtigten und des Verpflichteten, aber unter bestimmten Voraussetzungen und Formen des öffentlichen Rechts, der besonderen zu diesem Zweck erlassenen „Ablösungsgesetze“, oder eine Zwangsablösung, entweder auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten (Antragsablösung), oder ohne Antrag von einer der beiden Seiten, also von Amts wegen durch die betreffende Staatsbehörde (Amtsablösung).

Vergl. Art. „Bauernbefreiung“. Fuchs.

Ablösungsbanken s. Rentenbanken.

Abolitionisten.

Der Ausdruck abolition of slavery findet sich in den nordamerikanischen Erörterungen über die Sklavenfrage schon früh; das Wort „Abolitionismus“ als Bezeichnung eines bestimmten politischen Programmes gehört aber erst dem dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an. Als Väter der Abolitionisten lassen sich der Quäker Benjamin Lundy, der seit 1821 den Genius of universal emancipation, das erste Abolitionistenorgan, veröffentlichte, und W. Garrison, der 1829 Mitherausgeber dieses Blattes wurde, seit 1831 aber ein eigenes Blatt, The liberator, herausgab, bezeichnen. Von den Bestrebungen der Kolonisationsgesellschaft, die durch Ansiedelung freier Neger in Afrika die Negerfrage lösen wollte, wandten sie sich ab. Sie erklärten, daß die Sklaverei ein Verbrechen und daher alle Zweckmäßigkeitsgründe für ihre Fortdauer eo ipso nichtig seien. Ein großer Teil der kirchlichen Organisationen kehrte sich gegen sie. Ihre Motive entspringen jedoch wesentlich der christlichen Idee. Anfangs bildeten sie nur einen kleinen Kreis. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung blickte mit Mißfallen auf die abolitionistischen Stürmer. Sie wurden zu Märtyrern ihrer Ueberzeugung gemacht; das Martyrium verlieh ihnen aber auch die Energie des religiösen Fanatismus. Trotzdem manchen Einwürfen, die gegen sie erhoben worden sind, die Berechtigung nicht fehlt, haben doch hauptsächlich sie das Verdienst, durch rastlose Agitation im Laufe der Jahrzehnte die Volkstimmung für die vollständige Befreiung der Neger reif gemacht zu haben. Nachdem das Ziel errungen war, lösten die Abolitionistenvereine sich auf.

Litteratur: *H. v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons, 4 Bde. (besonders Bd. 1, S. 78 ff.), Berlin 1878—91.* G. v. Below.

Abonnement.

Das Abonnement (vom franz. abonner, von ab und annus) ist ein Vertrag, bei welchem die eine Partei eine gewisse Reihe von Leistungen durch Vorausentrichtung an die andere in einem Gesamtbetrage liefert, welcher niedriger ist als die mutmaßliche Summe der pflichtigen Einzelleistungen. Dieses System deckt sich im allgemeinen mit der Pauschalierung. Im Steuerwesen ist dieses Verfahren mehrfach üblich und dient zur Erleichterung der Steuererhebung und zur steuertechnischen Vereinfachung, wie andererseits zur Vermeidung belästigender Kontrollen u. dgl. m. für den Steuerzahler. Besonders die Verbrauchssteuern sind die Domäne solcher Abmachungen, wo die Steuerbehörde mit den Produzenten Verträge auf bestimmte Pauschalsummen schließt und es diesen überläßt, die Gesamtsumme in Teilbeträgen auf die Verschleißer und Konsumenten abzuwälzen. Die reich entwickelte Verbrauchsbesteuerung in Frankreich hat auch das Prinzip des Abonnements vielfach angewendet.

Vergl. Sw. „Pauschalierung“ und Art. „Aufwandsteuern“.
M. v. H.

Abrechnungsstellen.

1. Wesen, Name und Entstehung. 2. Technik der Einrichtung. 3. Voraussetzung für ein ausgedehntes Abrechnungssystem. 4. Entwicklung in einzelnen Ländern; statistische Daten. 5. Anwendung des Abrechnungssystems an der Börse und bei Eisenbahnen. 6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems.

1. Wesen, Name und Entstehung. Bei den Abrechnungsstellen handelt es sich um eine organisierte Ausgleichung von Zahlungen bzw. Forderungen und Gegenforderungen unter mehr als zwei Personen. Statt Abrechnung gebraucht man auch die Ausdrücke Skontration, Liquidation, Saldierung, Kompensation, Clearing etc.

Die Skontrierung war zuerst üblich geworden auf den Messen seit dem 13. Jahrh. Aber auch an Nichtmessen und zu Nichtmessen machte sich ein Bedürfnis der abgekürzten und geldlosen Zahlung geltend, und wo nicht Girobanken entstanden, bürgerte sich die Skontrierung ein. So war ein Skontroplatz in Augsburg am sog. Perlach, in Frankfurt auf dem Römerberg etc. (Eine Schilderung dieser eigentümlichen Skontrationen gibt Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3, 1885, S. 1059 f.)

Bei den Banken scheint die Ausgleichung von Forderungen und Gegenforderungen einen ausgedehnteren Umfang zuerst angenommen zu haben in Holland. Nach Macleod soll der bekannte schottische Finanzier John Law im Jahr 1715 die Kompensation in Amsterdam bei den sog. Kassiers kennen gelernt und darauf seinen Landsleuten empfohlen haben.

Die neuere Entwicklung knüpft an das in London eingerichtete Clearinghaus an. Dasselbe wurde 1775 gegründet; mehrere Bankiers der City mieteten gemeinschaftlich ein Zimmer, worin ihre Buchhalter zusammenkamen, um Noten und Wechsel auszutauschen und ihre gegenseitigen Forderungen ins Reine zu bringen. Die Gesellschaft hatte den Charakter eines geheimen Klubs, von dem das Publikum nichts zu hören bekam. Gilbert berichtet, daß die Neuerung zuerst mit mißtrauischen Augen angesehen wurde, und daß die bedeutendsten Bankiers nichts damit zu thun haben wollten. Erst nach und nach in dem Maße, als ihre Vorteile deutlicher hervortraten, gewann die neue Einrichtung mehr Boden.

Außerhalb Englands setzt die Entwicklung erst ein, als das Clearing in England bereits in hoher Blüte stand. In Amerika wurde das erste Clearinghaus in New York 1853 gegründet; in Australien zu Melbourne 1867, in Oesterreich entstand der Vorläufer des jetzigen Saldierungsvereins 1864, in Paris die Chambre de compensation des banquiers 1872, in Italien beginnen die Organisationen 1881, in Deutschland, inso-

weit der Berliner Kasseverein in Frage steht, 1850, insoweit es sich um die neueste Bewegung handelt, 1883.

2. Technik der Einrichtung. Die Abrechnungsstellen beruhen überall auf Verträgen einer Anzahl von Bankhäusern, die sich verpflichten, alle oder gewisse Arten von gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen nur in dem zur Abrechnung bestimmten Raum und zu bestimmter Zeit zur Geltung zu bringen und hierbei soweit möglich Gegenforderungen sich anrechnen zu lassen.

Die Mitglieder bezw. ihre Bevollmächtigten finden sich täglich zu festgesetzter Stunde in der Abrechnungsstelle ein; es übergibt jeder die quittierten Papiere, Wechsel, Checks etc. dem Vertreter des Hauses, von dem er deren Zahlung zu fordern hat, mit einem genauen Verzeichnis derselben; über ihre Endsumme wird von dem, der die Papiere erhalten hat, eine Empfangsbestätigung gegeben. Ueber diese Endsummen führt jeder ein Abrechnungsblatt, aus dem ersichtlich wird, was seine Firma von jeder anderen fordert und umgekehrt. Die Erschienenen gehen nun zunächst mit den empfangenen Papieren nach Hause, wo dieselben geprüft werden; zu bestimmter späterer Stunde versammeln sie sich wieder und liefern die beanstandeten Papiere mit den den Beanstandungsgrund ergebenden Zetteln und Spezialverzeichnis zurück.

Jetzt erfolgt die entscheidende Prozedur. Es stellt nicht etwa jedes Mitglied gegenüber jedem anderen den Saldo fest und zahlt ihm aus oder empfängt ihn, sondern jedes Mitglied stellt fest, was es der Gesamtheit schuldet oder von ihr zu fordern hat. Da die Beteiligten einen geschlossenen Kreis bilden, so müssen diese Debetsaldi in ihrer Summe den Kreditsaldi gleich sein; was die einen an die Gesamtheit schulden, haben andere von derselben zu verlangen. Es brauchen also die passiv gebliebenen Banken der Abrechnungsstelle nur den an die Gesamtheit geschuldeten Saldo einzuliefern, so wird diese in der Lage sein, den Aktivsaldo der übrigen Banken zu begleichen. Bei fortgeschrittener Ausbildung wird jedoch die Ausgleichung der Saldi in anderer Weise vorgenommen. Die einzelnen Beteiligten haben ein Girokonto (ein Guthaben) bei einer dritten Bank; jeder erhält den Saldo, den er noch aus der Abrechnung zu empfangen hat, bei dieser auf seinem Girokonto gutgeschrieben, diejenigen, die noch einen Saldo schulden, werden dafür bei der gemeinsamen Bank belastet. Was den einen in toto gutgeschrieben wurde, wurde an den Guthaben der anderen gekürzt.

Auf diese Weise vollzieht sich die ganze Ausgleichung, ohne (daß überhaupt unmittelbar eine Barzahlung erfolgt).

Durch ein möglichst einfach gehaltenes Beispiel mag die eigentliche Prozedur der Abrech-

nung in Berlin verdeutlicht werden. Nehmen wir an, es hätten sich in Berlin nur 4 Firmen behufs Abrechnung vereinigt und der Soll- und Forderungsstand einer jeden ergebe folgendes Resultat:

Bleichröder			
Debet		Kredit	Differenz
100 000	Krause & Co.	80 000	— 20 000
50 000	Seehandlung	60 000	+ 10 000
	Diskontogesellschaft	100 000	+ 60 000
190 000		240 000	
50 000	Saldo, den Bleichröder zu erhalten hat.		
Krause & Co.			
Debet		Kredit	Differenz
80 000	Bleichröder	100 000	+ 20 000
70 000	Seehandlung	130 000	+ 60 000
	Diskontogesellschaft	110 000	+ 20 000
240 000		340 000	
100 000	Saldo, den Krause & Co. zu erhalten hat.		
Seehandlung			
Debet		Kredit	Differenz
60 000	Bleichröder	50 000	— 10 000
130 000	Krause & Co.	70 000	— 60 000
	Diskontogesellschaft	300 000	— 50 000
350 000		420 000	
540 000	Die Seehandlung hat zu zahlen Saldo 120 000		
Diskontogesellschaft			
Debet		Kredit	Differenz
100 000	Bleichröder	40 000	— 60 000
110 000	Krause & Co.	90 000	— 20 000
300 000	Seehandlung	350 000	+ 50 000
510 000		480 000	
	Die Diskontogesellschaft hat zu zahlen Saldo 30 000		
Debetsaldi 150 000		Kreditsaldi 150 000	
Debetsummen 1 480 000		Kreditsummen 1 480 000.	

Würde nach alter Zahlungsmanier verfahren, so müßte eine Geldsumme von 2 960 000 M. in Bewegung gesetzt werden. Würde jeder individuell mit jedem einzelnen kompensieren, so würden, wie aus den angegebenen Differenzsummen hervorgeht, 440 000 M. Barausgleichungen notwendig sein; dadurch aber, daß jeder mit der Gesamtheit abrechnet, ergeben sich nur 300 000 M. an Gesamtsaldi. Die Seehandlung hat im ganzen 120 000 M., die Diskontogesellschaft 30 000 M. zu zahlen; würden die beiden diese Summen an die Abrechnungsstelle abliefern, so würde diese damit Bleichröder (50 000 M.) und Krause & Co. (100 000 M.) befriedigen können. In Wirklichkeit werden dem Bleichröder 50 000 M., dem Krause & Co. 100 000 M. bei der Reichsbank gutgeschrieben, die Seehandlung dagegen mit 120 000 M. und die Diskontogesellschaft mit 30 000 M. belastet, d. h. ihr Giroguthaben bei der Reichsbank um diesen Betrag gekürzt. Im Detail vollzieht sich der Vorgang so: Jeder stellt über den Saldo eine Anweisung an das Girokonto der Reichsbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem mit letzterem dem Vorsteher zu übergebenden Zettel aus, wonach entweder zu gunsten oder zu Lasten seines Girokontos eine Buchung vorzunehmen ist; da doppelte Buchführung vorliegt, so ist für die Gesamtheit der Abrechnenden ein totes Konto

„Konto der Abrechnungsstelle“ eingeführt, auf welchem die Gegenbuchung erfolgt; Soll und Haben gleicht sich natürlich täglich auf diesem Konto aus; zu Gutschriften auf diesem Konto dient ein grünes, zu Belastungen ein gelbes Formular. Der Vorsteher trägt hierauf die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt; die Summen der Kredit- und Debetkolumnen muß übereinstimmen (nach unserem Beispiel je 150000 M.). Sodann giebt der Vorsteher die von ihm visierten Abrechnungsblätter zurück, während er die ebenfalls von ihm visierten Anweisungen behält, und übergiebt schließlich das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichsbank, welches danach die nötigen Buchungen vornimmt.

Bezüglich der juristischen Konstruktion des Vorgangs beim Clearing vergl. Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, III. Bd. (1885) S. 1071 ff.

3. Voraussetzung für ein ausgedehntes Abrechnungssystem. Die Abrechnung vollzieht sich unter Bankhäusern; sie wird um so wirksamer, je mehr Zahlpapiere bei diesen domiziliert werden; am wirksamsten wird sie da, wo, wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Verbindung mit einer Bank und ein darauf sich stützender Checkverkehr allgemein üblich sind.

Die Bank wird zum Kassierer des Einzelnen, dieser überweist ihr alle Zahlungsempfänge und alle Zahlungsleistungen; beide spielen sich aber in der Regel unter Zuhilfenahme des Checks ab.



Wenn m und o so mit der Bank A, p und r mit der Bank B in Verbindung stehen, und m will an p zahlen, so stellt m einen Check auf seine Bank A aus und übergiebt denselben dem p; dieser kassiert ihn gewöhnlich nicht direkt bei A ein, sondern überweist ihn seiner Bank B; die Bank B hat nun ein Forderungsrecht auf die Bank A aus dem erhaltenen Check. Aehnlich erhält die Bank A Checks von ihren Kunden auf die Bank B. Damit ist dann die Grundlage für eine ausgedehnte Kompensation gegeben.

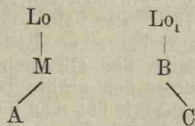
Ohne die Kompensation bleibt der Checkverkehr mangelhaft; wenn ich statt Bargeld einen Check erhalte und ich muß mir das Geld an der Bank erst abholen, so ist das eine Unbequemlichkeit; der Check wird erst dann bequem, wenn ich ihn meinem Bankier überweisen und dieser ihn zur Auszahlung benutzen kann.

Aus der folgenden Darstellung ist zu sehen, wie außerordentlich verschieden wirksam die Einrichtung an den einzelnen Plätzen ist.

4. Entwicklung in einzelnen Ländern; statistische Daten. In England sind außer in London Clearinghäuser in Manchester, Newcastle upon Tyne, Liverpool, in Schottland in Edinburgh und Glasgow und einigen kleineren Plätzen, in Irland in Dublin (seit 1845 für die 4 irischen Notenbanken). Das Londoner Clearinghaus ist das bedeutendste; seine Thätigkeit wurde

besonders umfangreich seit dem Zutritt der großen Aktienbanken (Juni 1854) und seit der Beteiligung der Bank von England (1864), welche auf Vorschlag von Charles Babbage die Ausgleichung der nach der Abrechnung bleibenden Saldi durch Giro übernahm. Vorher hat man den schuldigen Saldo bar in Banknoten gezahlt. Weiter hat sehr zur Ausdehnung beigetragen die Einbeziehung der Provinzialbanken; vor dem Jahr 1858 pflegten letztere die Checks, die sie von anderen Provinzialbanken erhalten hatten, per Post einzuschicken, worauf dann die Bank, welche die Zahlung zu leisten hatte, dies bewerkstelligte, indem sie ihrer Londoner Bank den Auftrag gab, den Betrag an den Londoner Agenten der Bank auszuzahlen, welcher sie schuldig war. Im Jahr 1858 wurde nun auf Vorschlag von William Gillett und hauptsächlich infolge der Bemühungen Sir John Lubbock's das Liquidationssystem für die Provinzen organisiert; anstatt wie früher täglich eine Menge Checks nach allen Teilen des Königreichs senden zu müssen, schickt jetzt eine Provinzialbank dieselben in einem einzigen Paket an ihren Londoner Agenten, welcher sie im Liquidationshause den Agenten der bezogenen Banken präsentieren läßt. Bei den 29 Firmen, welche heute dem Clearinghaus angehören, sammeln infolge Geschäftsverbindung die Checks der übrigen Banken sich, und der ganze Geldverkehr Englands schließt so in London wie in einem Brennpunkt zusammen. Man hat in London eine Vormittags- und Nachmittagstilgung; zwischen beide ist das Country-Clearing eingeschoben.

Die Einbeziehung der Provinzialbanken ist übrigens eine ziemlich zeitraubende Einrichtung und verursacht dem Handelsstand große Zinsverluste. Wenn A in Manchester dem C in Bristol eine Zahlung leisten will, sendet er ihm einen Check auf seine Bank in Manchester; dieser giebt den Check seiner Bank in Bristol und diese benutzt ihn, um ihn in London ausgleichen zu lassen.



Der Check läuft von Manchester nach Bristol, von der Bank B in Bristol nach London, wird dort von Lo, gegen die Bank Lo im Clearing geltend gemacht, welche letztere mit der Bank M in Manchester in Geschäftsverbindung steht. C in Bristol kann erst in 5 Tagen über die zu empfangende Summe verfügen (von Manchester nach Bristol 1 Tag, von Bristol nach dem Clearinghaus in London 1 Tag, von London nach Manchester zur bezogenen Bank 1 Tag, von Manchester nach London zurück 1 Tag, von London nach Bristol 1 Tag); vergl. Glauert in Conrad's Jahrbüchern, 1891.

Diese Umständlichkeit ist die Folge davon, daß in England eine Bank mit großem Filialnetz fehlt, welche einen ausgedehnten Giroverkehr

möglich macht; in Deutschland kann C in Köln an D in Frankfurt a/M. von heute auf morgen Zahlungen leisten, in der Zeit, die ein Postzug braucht. Vergl. Giroverkehr.

In London beträgt die Gesamtziffer der Abrechnungen pro Jahr Mill. £:

1886	5092	1892	6482
1887	6077	1893	6478
1888	6942	1894	6337
1889	7619	1895	7593
1890	7801	1896	7575
1891	6848		

In den Vereinigten Staaten von Amerika bestanden 1893: 62, 1894: 72, 1896: 77 Clearinghäuser. Im Gegensatz zu England wo die Beteiligung am Clearing der Mehrzahl der Banken nur durch Vermittlung einiger weniger, sozusagen privilegierter Banken möglich ist, geht in den Vereinigten Staaten die Beteiligung sehr ins Extensive; auch bilden die Clearinghouse-associations den Mittelpunkt der korporativen Organisation und zum Teil der Kontrolle; in Zeiten akuter Krisen stützen sie auch das wankende Kreditgebäude. Die eine Clearinghaus-Vereinigung bildenden Banken einer Stadt gewähren ihren Mitgliedern Vorschüsse in Clearinghaus-Certifikaten, die aber nur zur Zahlung der Saldi bei Abrechnungen verwendet werden dürfen; solche Certifikate werden nur gegen Hinterlegung der gleichen Summe in Geld ausgegeben, bei großer Knappheit aller Zahlungsmittel (wie 1894) ist die Ausgabe auch gegen Hinterlegung von Wertpapieren gestattet worden.

In den Clearinghäusern der Vereinigten Staaten von Amerika war die Gesamtsumme der Umsätze in Mill. Dollars:

1888	49 192	1893	58 881
1889	55 760	1894	45 018
1890	59 586	1895	50 873
1891	56 312	1896	51 978
1892	61 018		

Von diesen Summen kommen auf New York allein immer 55—60%; nach New York folgen mit den größten Summen Chicago, Boston und Philadelphia. Die letzten Saldi werden in Amerika nicht durch Giro bei einer dritten Bank ausgeglichen; infolge der allgemeinen Beteiligung kann aber weitaus der größte Teil kompensiert werden; in New York hat man täglich ca. 5 Mill. Dollars Barerfordernis, das sind aber meist nur 4—5% des Gesamtumsatzes.

Detaillierte statistische Angaben über das amerikanische Clearing finden sich in den jährlichen Report of the Comptroller of the Currency.

In Deutschland spielt das Abrechnungssystem nicht die Rolle, wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, teils weil das Publikum nicht allgemein einen Bankier zum Kassierer macht und demzufolge auch dem Checkverkehr fremd bleibt, wenschon erhebliche Fortschritte in dieser Richtung zu verzeichnen sind, teils weil der bei uns sehr entwickelte Giroverkehr dasselbe zum Teil auch unnötig macht. Immerhin bleiben noch genug

Zahlpapiere übrig, die bei entsprechender Organisation gegenseitig ausgeglichen werden können. Die Reichsbank ergriff die Initiative im Jahr 1883, indem sie mit den bedeutendsten Berliner Banken ein Abkommen für Errichtung einer Abrechnungsstelle schuf, welche am 2. April eröffnet wurde. Im gleichen Jahr kamen hinzu eine solche in Frankfurt (23. April), in Stuttgart (15. Mai), in Köln (22. Mai), in Leipzig (25. Juni), Dresden (10. Juli), Hamburg (24. Juli); im Jahr 1884 Breslau (1. März), Bremen (7. April); im Jahr 1893 Elberfeld (März). Auffällig ist das Fehlen von München, Nürnberg, Mannheim. Die Zahl der Mitglieder beträgt in Berlin 22, Frankfurt 18, Breslau 16, Stuttgart 11, Dresden 11, Köln 10, Leipzig 9, Bremen 8, Hamburg 5, Elberfeld 9, überall einschließlich der Reichsbank.

Die Reichsbank förderte die Einrichtung, indem sie das Lokal stellt und die Abrechnung leitet, auch sind ihre Girokunden seit 1./II. 1883 verbunden, alle Papiere, aus denen sie zu einer Zahlung verpflichtet sind, bei der Reichsbank oder bei einer mit ihr in täglicher Abrechnung stehenden Bank zahlbar zu machen. (Alle Wechsel, welche in den Besitz der Reichsbank gelangen, ohne so zahlbar gestellt zu sein, müssen bar bezahlt werden.)

Die Verträge, welche die Reichsbank mit den Banken abschloß, regeln drei Fragen: ein Abschnitt handelt von den Organen der Abrechnungsstellen (Ausschuß, Plenum) — den Vereinen wohnt keine juristische Persönlichkeit bei —, ein anderer sucht das fehlende Checkgesetz zu ersetzen, man hat sich über eine gemeinsame Form des Checks geeinigt etc., und wieder ein anderer ist der Abrechnungsstelle selbst gewidmet.

Die Vereinbarungen bestimmen in dieser Hinsicht den Kreis der obligatorisch und fakultativ zur Abrechnung zu bringenden Papiere; ferner statuieren sie, 1) daß zunächst jeder Gläubiger unmittelbar mit seinem Schuldner abrechnet, während die schließliche Ausgleichung durch die Zu- und Abschreibung auf Reichsbank-Girokonto erfolgt; 2) die Einlieferung eines Papiers gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts. Ein zurückgehendes Papier braucht also nicht nochmals im Geschäftslokal des Schuldners vorgelegt zu werden, sondern kann sogleich mangels Zahlung protestiert werden; 3) die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren steht der Zahlung gleich. Ueber die Frage, was geschehen soll, wenn ein Mitglied bei der Reichsbank nicht genug Guthaben behufs Deckung seines Saldos hat, ist in Deutschland nur in Breslau eine Bestimmung getroffen, die Firma soll ihr Lombarddarlehen erhöhen (1), das kann aber auch versagen. Nach allgemeinen Grundsätzen haben diejenigen Firmen anteilig den Schaden zu tragen, welche forderungsberechtigt sind. Ueber die Ordnung dieser Frage beim österreichischen Saldierungsverein siehe unten.

Die Statistik des Abrechnungssystems in Deutschland ergibt folgende zur Verrechnung eingereichten Debetsummen in Mill. M.:

1884	12 130	1891	17 663
1885	12 554	1892	16 763
1886	13 356	1893	18 273
1887	14 207	1894	18 398
1888	15 515	1895	21 285
1889	18 049	1896	22 905
1890	17 991		
Die eingereichte Stückzahl war	1 979 012	1884	1896
Der Betrag pro Stück M.	6 129		3 945 979
Unausgeglichen blieben und wurden daher auf Girokonto geschrieben Mill. M.	3 121		4 806
Der Verkehr der einzelnen Plätze war 1895:			

	Stückzahl	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Pro Stück durchschnittl. Größe, M.	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.	% der Einlieferung
Hamburg	2 396 832	8 915 272	3 700	637 882	7,2
Berlin	423 658	5 616 880	13 300	2 506 064	44,6
Frankfurt	379 760	4 065 259	10 700	620 380	15,3
Köln	98 877	569 473	5 900	259 218	45,5
Bremen	69 245	695 967	10 000	128 378	18,4
Leipzig	99 033	384 579	3 900	173 754	45,2
Stuttgart	63 821	212 384	3 300	114 525	53,9
Breslau	32 754	373 542	11 400	155 282	41,6
Elberfeld	45 545	163 563	3 600	2 408	1,5
Dresden	69 446	287 905	4 100	208 301	72,4

In Elberfeld und Hamburg funktioniert die Sache am besten; zwar sind in Hamburg außer der Reichsbank nur 4 Banken beteiligt, aber bei diesen besitzen alle ansehnlichen Kaufleute und viele Private ein Konto. Auch haben sich die Mitglieder verpflichtet, alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, sowie alle Ueberweisungen für einander (einschließlich der roten Checks) durch die Abrechnungsstelle auszugleichen. Daher der geringe Durchschnittsbetrag pro Stück und die vollständige Ausgleichung bis auf 7,2 %. Auch in Bremen ist der Geldverkehr bei den teilnehmenden Maklern und Banken fast ganz konzentriert; die Abrechnung bezieht sich auf alle Wechsel und thunlichst auf alle Checks und Anweisungen. In Frankfurt ist die Abrechnung obligatorisch für Wechsel, Checks und Anweisungen, fakultativ für Rechnungen und Effektenpakete; werden letztere eingeliefert, so müssen sie angenommen werden. In Breslau sind auch die Rechnungen über Effekten und Coupons in Paketen obligatorisch. Auf alle Zahlungsverpflichtungen lautet die Verpflichtung in Dresden, wo aber der Geldverkehr bei den Banken wenig konzentriert ist. In Köln, Leipzig und Stuttgart sind Checks, Anweisungen und Wechsel obligatorisch mit Ausnahme dringlicher Fälle, Rechnungen dagegen fakultativ. In Berlin ist mit Rücksicht auf den seit langem eingelebten Verkehr des Berliner Kassenvereins die Abrechnung nur eine fakultative. Dieselbe bezieht sich auf Checks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Accepte und Domizile), welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen. Die Reichsbank und Seehandlung dürfen auch Rechnungen zur Abrechnung bringen. Die Folge

dieser Beschränkung des Abrechnungsmaterials ist, daß Berlin im Gesamtverkehr hinter anderen Plätzen zurücksteht und die Ausgleichung für 44,6 % der Einlieferungen nicht gelingt.

Man sieht recht deutlich, wie sehr zwei Momente für die Wirksamkeit der Institution sind, einmal und zwar besonders die bankgeschäftliche Organisation des Geschäftsverkehrs, ob viele oder wenige mit den teilnehmenden Banken laufende Rechnung haben, und zweitens die größere oder geringere Ausdehnung der Verpflichtung bezüglich der auszugleichenden Papiere.

Sonstige kleinere Abweichungen unter den deutschen Plätzen können übergangen werden. In Berlin findet die erste Zusammenkunft um 9 Uhr statt; um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr versammeln sich die Beteiligten wieder und liefern die beanstandeten Papiere zurück. Im Abrechnungsblatt sind diese Rücklieferungen mit A, die neuen Einlieferungen als II. Lieferung zu bezeichnen. Um 4 Uhr ist die dritte und letzte Zusammenkunft. Papiere der II. Lieferung sind zurückzuliefern, widrigenfalls sie als anerkannt gelten. Neue Einlieferungen sind gestattet nur bezüglich der Checks und Accepte (nicht Domizile oder Rückwechsel) der Mitglieder, sie gelten als anerkannt, wenn sie nicht sogleich oder direkt bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr zurückgeliefert werden. Die Saldierung erfolgt bei der 2. und 3. Zusammenkunft.

In Frankreich hat das Clearing seit der Errichtung der Chambre de compensation seitens der 12 größten Pariser Banken (1872) wenig Fortschritte gemacht; zwar ist die Bank von Frankreich behufs Uebernahme der Saldi auf ihr Girokonto beigetreten, aber sie nimmt nicht auch mit ihren Forderungen und Gegenforderungen aktiv Teil. Dazu kommt noch die Abneigung der französischen Geschäftswelt gegen den Checkverkehr und gegen das Domizilieren von Wechseln.

Die Pariser Chambre de compensation ergibt folgende Ziffern:

	Eingereichte Wechsel u. Checks Mill. Fres.	Kompen- sierte Summen Mill. Fres.	Durch Anweisung ausgeglichene Saldi Mill. Fres.
1. April			
1887/88	4696	3832	864
1888/89	5418	4379	1039
1889/90	5141	4136	1005
1890/91	6004	4722	1282
1891/92	4869	3890	979
1892/93	4715	3824	891
1893/94	5379	4360	1019
1894/95	6143	5427	717
1895/96	7352	4917	2435

In Italien wurde regierungsseitig die Errichtung von Abrechnungsstellen im Zusammenhang mit der versuchten Valutawiederherstellung zu fördern gesucht (Ges. v. 7. April 1881, Abschaffung des Zwangskurses betr. Art. 22 und Verordn. v. 19. Mai 1881). Abgesehen von Livorno, wo schon längst die Einrichtung be-

steht, sind seit 1881 Abrechnungsstellen in Rom, Mailand, Genua, Bologna, Catania, Florenz. Am 31. Dez. 1889 schied Catania und am 31. Dez. 1893 Bologna aus. Die Zahl der Teilnehmer ist eine große; örtlich zeigt die Organisation viele Verschiedenheiten, die Saldi werden an manchen Orten bar, an manchen durch Giroverkehr einer Centralbank beglichen.

Der Umsatz hat sich im Lauf der Jahre sehr gehoben ¹⁾:

	1887	1895
Anzahl der Clearinghäuser	7	5
Zahl der Mitglieder . . .	512	503
Umsätze (Kredit- und Debetsummen)	13 419,5 Mill. Frcs.	15 379,2 Mill. Frcs.
Kompensierte Summen	9 515,2 „	10 958,5 „

Der größte Teil der Umsätze trifft auf Mailand, in weitem Abstand folgt dann Florenz. In Rom gelang 1894 die Ausgleichung bis auf 5,57 %, in Genua bis auf 1,82 %, in Livorno bis auf 23,93 %, in Mailand bis auf 34,16 %, in Florenz bis auf 34,58 %.

In Oesterreich-Ungarn ist der Anstoß zu einer Abrechnungsstelle gegeben worden, als infolge des im Jahre 1863 zwischen der Regierung und der Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommens eine wesentliche Verringerung des Notenumlaufes eintrat und sich im Geschäftsverkehr empfindlich fühlbar machte. Von der Nationalbank, der österr. Kreditanstalt, der Eskomptgesellschaft und der anglo-österr. Bank wurde ein Saldosaal gegründet; da 1866 das Papiergeld wieder vermehrt werden mußte, blieb die Wirksamkeit eine beschränkte; die jährlichen Einreichungen betragen 1864—71 durchschnittlich rund 193 Mill. fl. An Stelle des Saldosaales trat der 1872 infolge aufsteigender Konjunktur gegründete Wiener Saldierungsverein, an dem 14 Wiener Banken sich beteiligten. Allein der Verkehr des Wiener Saldierungsvereins ist auch seit 1872 geringfügig geblieben und zeigt keine Neigung zur Steigerung. Auch hat der Verein wenig Erfolg, insofern drei Viertel der Einlieferungen nicht kompensiert werden. Der Wiener Saldierungsverein dient fast nur zur Abrechnung fällig gewordener Wechsel, wobei die Mehrzahl der Banken vorwiegend Zahlungen zu leisten, die Minderheit aber Zahlungen zu empfangen hat (im Juni 1888 bestanden von den Revirements oder eingereichten Beträgen 95,11 % aus Wechsln, 4,48 % aus Anweisungen, 0,11 % aus Checks, 0,30 % aus Kassenscheinen) der Checkverkehr partizipiert daran so gut wie gar nicht; die

österreichische Bevölkerung hat bis jetzt demselben gegenüber sich ziemlich ablehnend verhalten. Mit Eintreten der Goldwährung und dem neuen Checkgesetz dürfte ein Teil der Hindernisse wegfallen, die bisher dem Checkverkehr und damit der Abrechnung entgegenstanden.

	Einlieferungen	davon kompensiert	über Girokonto
	Mill. fl.		
1872	261,6	25,5 %	74,5 %
1882	262,4	31,4 „	68,6 „
1892	277,9	22,3 „	77,7 „
1893	277,3	25,3 „	74,6 „
1894	281,1	21,7 „	78,2 „
1895	351,2	28,7 „	81,2 „

In Ungarn zeigt der 1888 in Pest von 2 Banken ins Leben gerufene Saldierungsverein noch ungünstigere Ergebnisse:

	Summe	davon kompensiert	über Girokonto
	Mill. fl.		
1892	110,1	8,27 %	91,73 %
1893	156,8	19,59 „	80,41 „
1894	170,5	16,44 „	83,56 „
1895	173,7	13,42 „	86,58 „

Die Saldi werden in Oesterreich und Ungarn durch Uebertrag auf Girokonto bei der österr.-ungar. Bank beglichen. Sollte das Guthaben eines Mitgliedes für die Begleichung seines aus der Saldierung sich ergebenden Passivums nicht hinreichen, so ist beim Wiener Saldierungsverein die notwendige Ergänzung der Bareinlage bis 3 Uhr nachmittags desselben Tages bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft zu leisten. — Ueber die Details der Vereinbarung und die neueren Versuche, die Statuten umzugestalten, vergl. bes. Oesterr. Staatswörterbuch Bd. 1, S. 12 ff. — Ueber das sog. Clearing bei der österr. Sparkasse siehe Giroverkehr.

In Holland kennt man ein durchgebildetes Clearing nicht, was um so merkwürdiger ist, als von dort die Anfänge des Clearing ausgegangen sein sollen. Die Banken (Kassiersinstellungen) tauschen nur täglich inoffiziell und ohne alle Oeffentlichkeit zu je zweien die Checks aus und zahlen den Saldo durch Bankbillets; man ist über das Stadium der individuellen Kompensation nicht hinausgekommen. Die Bemühungen Boissevain's für ein Clearing in Amsterdam haben zu keinem Resultat geführt.

5. Anwendung des Abrechnungssystems an der Börse und bei Eisenbahnen. An der Fondsbörse werden zahlreiche Zeitgeschäfte abgeschlossen. Viele haben z. B. auf ultimo (des letzten des Monats) gekauft oder verkauft, meist beides zugleich. Die Ultimoregulierung würde eine sehr umständliche sein, wenn jeder das Papier abnehmen und wieder weiter begeben wollte. Neben anderen Mitteln behufs Vereinfachung wendet man sehr häufig das Skontrieren an, so in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Wien, Paris, London (seit 1875). Jeder füllt für die einzelne Effektgattung einen Skontrobogen aus, der ersehen läßt, was und von wem er gekauft oder was und an wen er verkauft hat.

Es handelt sich z. B. um Kreditaktien:

¹⁾ Compendio dei principali elementi compresi nell' annuario statistico italiano 1896, p. 192.

	Es hat gekauft	hat verkauft
A	10 000	—
B	20 000	20 000
C	15 000	25 000

Das Liquidationsbureau an der Böse sagt dem C, er soll 10 000 dem A liefern; das übrige gleicht sich aus.

Werden, wie in Liverpool im Weizenhandel, gleich die Schlußscheine selbst beim Bureau eingereicht, so kann auch gleich jedem gesagt werden, was er an Saldo zu zahlen oder zu empfangen hat, bzw. an wen und von wem.

In Berlin wird auch noch eine Art Skontration für die effektiven Lieferungen und die infolge von Börsengeschäften notwendigen Zahlungen durch den Berliner Kassenverein (gegründet 1824) bewirkt; ähnlich seitens des in Wien gegründeten Wiener Giro- und Kassenvereins.

In Berlin ist der Geschäftsgang folgender: Die Bankiers schicken die verkauften Papiere nicht den Käufern selbst zu unter Erhebung der Zahlung von diesen — das würde eine ungläubliche Zahl von Kassediern und sonstigem Personal erfordern —, sondern legen, wie sie sagen, alles auf den Verein. Jeden Morgen von 8—8¹/₂ Uhr begeben sich die Kassediener sämtlicher Bankiers, welche Einlieferungen haben, nach dem Kassenverein, wo in einem großen Saal jeder Firma ein verhältnismäßiger mit Kästen versehener Raum angewiesen ist. Hier werden die alphabetisch geordneten Einlieferungen in den Kästen der Firmen gelegt, für welche sie bestimmt sind, und die Spezifikationen und Rechnungen in einem Kontogegenbuch den Beamten des Vereins ausgehändigt, die dann unter Gegenüberstellung dessen, was jeder täglich geliefert und geliefert erhalten hat, ermitteln, ob dem Einzelnen ein Saldo verblieben ist oder er umgekehrt noch schuldig geworden ist. Die Debetseite des Kontogegenbuchs füllt der Kunde, die Kreditseite die Bank des Vereins aus. Die Einlieferungen umfassen Effekten, zahlfällige Wechsel, Anweisungen, Rechnungen. In ca. 2 Stunden ist die Abrechnung beendet; der Saldo kommt auf das Girokonto des Kunden; die Bank des Kassenvereins nimmt alle diese Operationen kostenfrei für den Kunden vor; ihre Bezahlung findet sie in der Ausleiherung eines Teils der Giro Guthaben.

Die Eisenbahnen haben stets Forderungen und Gegenforderungen, sei es aus direkten Fahrkarten oder Frachtbriefen, sei es aus Benutzung fremder Waggons oder Ueberlassung eigener an andere etc. Die Grundlage für ein Clearing ist gegeben. In England haben die Eisenbahnverwaltungen bereits 1847 ein solches eingerichtet. In Deutschland ist erst am 1. IV. 1883 die vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen errichtete Eisenbahn-General-Saldierungsstelle ins Leben getreten. Dieselbe stellt periodisch den Saldo für jede Verwaltung fest.

6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems. Durch die organisierte Abrechnung ist es möglich, den Geldbedarf einer Volkswirtschaft außerordentlich einzuschränken; das Geld in seiner Eigenschaft als Cirkulationsmittel (nicht als Wertmaß) wird zum großen

Teil unnötig. In England treffen trotz seines enormen Verkehrs infolge der ausgebildeten Organisation auf den Kopf der Bevölkerung weniger Gold- und Silbermünzen, wie in Frankreich.

Der geringere Bedarf an Edelmetall bedeutet für eine Volkswirtschaft eine große Ersparnis; Anschaffung von Edelmetall, Prägung und Abnutzung, Transport, Verwahrung fallen weg. Besonders wichtig aber ist die enorme Ersparnis an Arbeit. Man denke nur, was es bedeutet, wenn die 400—500 Mill. M., die in London täglich beglichen werden, gezählt werden müßten. Das Abrechnungssystem ist besonders wichtig auch für die Währungsfrage; die Ausdehnung der Goldwährung (bzw. hinkenden Währung) wäre ohne die geldsparenden Einrichtungen nicht möglich gewesen. Es ist nicht Zufall, daß das Abrechnungssystem in Italien im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zwangskurses, in Frankreich mit der Zurückziehung von 1485 Mill. Frs. Noten, die die Bank von Frankreich dem Staate geliehen, eingeführt wurde. Ueberhaupt gestattet das Abrechnungssystem eine große Expansionsfähigkeit des Verkehrs; denn die Depositenbanken geben auch aktiven Kontokorrentkredit, die Checks gründen sich dann nicht auf bare Einzahlungen. Eine solch durchgreifende allgemeine Anwendung des Abrechnungssystems wirkt dann aber unter Umständen in Zeiten der Krise, wo alles auf Bargeldzahlung drängt, verschärfend.

Der Abrechnungsverkehr hat auch noch eine große symptomatische Bedeutung. Da, wo derselbe sehr allgemein ist, kann man aus seiner Bewegung einen sicheren Rückschluß auf den Gang der volkswirtschaftlichen Verhältnisse machen. Je mehr Geschäfte gemacht, zu je besseren Preisen verkauft wird, um so mehr und um so höhere Summen gelangen zur Ausgleichung. Die oben mitgeteilten Zahlen lassen das deutlich ersehen; vergl. die aufsteigenden Zahlen in London 1886—90 und den Rückgang 1891—94, das Wiederanziehen 1895, 1896; in Amerika die Periode 1888—92 und 1893—95, das Krisenjahr 1894 zeigt einen Umsatz, der 16 589 Mill. \$ geringer ist als 1892. In Italien und Deutschland sind die Zahlen weniger beweiskräftig, weil die Einrichtung noch zu sehr in der Entwicklung begriffen ist; immerhin hebt sich das gute Jahr 1889 und die Jahre 1895 und 1896 recht deutlich heraus. Verfolgt man die Abrechnung an den einzelnen Tagen des Jahres, dann kann man oft noch weitere Schlüsse ziehen; so ist besonders wichtig die Abrechnung an medio oder ultimo, weil das einen Rückschluß auf die Börsengeschäfte gestattet.

Ueber den Unterschied zwischen Girozahlung und Skontration vergl. unten im Art. „Giroverkehr“.

G. Schanz.

Abschoß.

Abschoß oder Erbschaftsgeld (*census hereditarius, gabella hereditaria, quindena, detractus realis*) ist eine ältere Abgabe, welche von einer an Ausländer fallenden Erbschaft zu entrichten war. In neuerer Zeit ist diese Auflage mit der Anerkennung der Freizügigkeit überall abgeschafft worden. Die fremden Erben sind hinsichtlich der Steuerpflicht den inländischen gleichgestellt. Der Abschoß wird heute nur mehr im Falle der „Retorsion“ gefordert, d. h. in solchen Fällen, wo ein fremder Staat den Inländer bei der Erbschaftssteuer ungünstiger behandelt, als die eigenen Staatsangehörigen. In Deutschland fiel der Abschoß durch Bundesbeschluß v. 23./VI. 1817 für die Bundesstaaten. Mit auswärtigen Ländern wurden internationale Verträge (Freizügigkeitsverträge) abgeschlossen oder man verzichtete — die Retorsion ausgenommen — auch ohne solche auf das Erbschaftsgeld.

Vergl. Art. „Erbschaftssteuer“ und „Freizügigkeit“.
M. v. H.

Absentismus.

Absentismus bezeichnet den in gewohnheitsmäßiger Abwesenheit zu Tage tretenden Mangel aller persönlichen Beziehungen der Landguteigentümer zum Boden und seinen Bebauern. Die Verwaltung und Bewirtschaftung bleibt Administratoren und Pächtern überlassen, handelt es sich — wie regelmäßig in Irland — um große, in Parzellen verpachtete Besitzungen, so schieben sich nach Art der Hausindustrie Mittelsmänner ein, Agenten, die dem Eigentümer den Geschäftsverkehr mit den Pächtern, General- und Zwischenpächter, die ihm auch das Risiko des Pachtbezuges abnehmen und vor den ärgsten Bedrückungen der Kleinbauern nicht zurückzuschrecken pflegen. Der Eigentümer ist lediglich Rentenempfänger und vernachlässigt alle Pflichten, deren Erfüllung allein das Grundeigentum und seine weitgehende Ausschließlichkeit wirtschaftlich und ethisch zu rechtfertigen vermögen: die Pflege der landwirtschaftlichen Technik, die gemeinnützige Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des platten Landes, die Sorge für die vom Grundbesitzer abhängigen Existenzen.

Das Wort Absentismus stammt aus Irland; dort herrscht der Absentismus in weitester Ausdehnung — eine charakteristische Erscheinungsform des Zustandes der Ausbeutung durch eine fremde Rasse, in dem sich die Insel seit den großen Landkonfiskationen des 16. und 17. Jahrh. befindet. $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ des Bodens gehören Engländern, die nicht in Irland wohnen, aber alljährlich mehrere Hundert Millionen M. Bodenrente aus Irland beziehen.

Auch bei dem russischen (Militär- und Hof-) Adel ist der Absentismus häufig, relativ selten hingegen in Deutschland, einschließlich des eigentlichen Großgrundbesitzergbietes östlich

der Elbe. In den 7 östlichen Provinzen Preußens wohnen nach Conrad nur 14,4 % aller Eigentümer von 100—1000 ha (darunter juristische Personen, ausschl. des Fiskus) und 18,5 % der physischen Personen, welche Herrschaften von mehr als 1000 ha besitzen, nicht auf einem ihrer Güter, und es ist im allgemeinen anzunehmen, daß die auf dem Lande ansässigen Großgrundbesitzer auch für die nicht von ihnen ständig bewohnten Güter angemessene Sorge tragen.

Endlich ist der Absentismus überall verbreitet, wo sich das städtische Kapital eines großen Teils des Landes bemächtigt hat und es durch Verpachtung nutzbar macht, und zwar findet sich dort der Absentismus auch bei mittleren und kleineren Grundeigentümern — so in Italien, Spanien, Frankreich, in Teilen des westlichen Deutschland und in Nordamerika.

Vergl. Art. „Grundbesitz“ und „Latifundien“.

Litteratur. *H. Herkner, Die irische Agrarfrage, Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 21, S. 455, 462.* — *J. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, V, ebenda Bd. 16, S. 146.* M. Sering.

Absterbeordnung s. Sterblichkeitstafel.

Abzahlungsgeschäfte.

Das Abzahlungsgeschäft ist eine der neuen Betriebsformen des Detailhandels, welche aus dem Bestreben, den Absatz zu vermehren, entstanden sind. Daß beim Verkauf von Waren der kreditierte Kaufpreis zuweilen in Raten abbezahlt wurde, ist selbstverständlich schon immer vorgekommen. Neuerdings aber, seit den fünfziger, und allgemeiner seit den siebziger Jahren ist diese Form des Verkaufs ganz zur Basis gewisser Handelsbetriebe gemacht. Zum Teil geschah das in der Weise, daß neben dem Verkauf in gewöhnlicher Form auch in Form des Abzahlungsgeschäftes verkauft wird. Zum Teil aber dehnte sich das Abzahlungsgeschäft in der Weise aus, daß eigene Geschäfte besonders für diese Art des Betriebes gegründet wurden (Abzahlungsbazare u. dgl.), welche auch mit Hilfe reisender Käufer anzulocken suchten. Besondere Verbreitung hat die Form des Abzahlungsgeschäftes im Handel mit Nähmaschinen gefunden, von welchen eine sehr große Zahl auf diese Weise abgesetzt wird. Auch sonst wird sie viel angewendet im Maschinenhandel (Kleinmotoren), ferner beim Verkauf von Möbeln, Hausgeräten, Betten, Kleidern, Uhren, Klavieren, Oeldruckbildern, Büchern etc. Auch im Handel mit Wertpapieren hat diese Geschäftsform Eingang gefunden.

Für den Käufer bedeutet das Abzahlungs- oder Ratengeschäft die Möglichkeit, gegen geringe Anzahlung in den Besitz von Gegenständen zu kommen, deren Anschaffungspreis er nicht auf einmal zusammenbringen kann, und die Verpflichtung zur Ratenzahlung hat die Bedeutung

eines Zwanges zur nachträglichen Ersparung des Kaufpreises. Ob die Abzahlungsgeschäfte an sich günstig oder ungünstig zu beurteilen sind, wird zunächst ganz davon abhängen, welche Gegenstände durch diese Verbindung von Kreditgeschäft und Sparzwang erworben werden. Die Erleichterung des Ankaufs von Dingen, welche dem Erwerb oder einer Erhöhung der Lebenshaltung der Käufer dienen, wird überwiegend als etwas Erfreuliches anzusehen sein, besonders dann, wenn der Käufer auf diese Weise davor geschützt wird, gefährlichere Kreditgeschäfte zu machen. Das Abzahlungsgeschäft ist ein unerfreuliches, wenn urteilsunfähige oder willensschwache Menschen sich durch die niedere Anzahlung oder die Beredsamkeit der Verkäufer verleiten lassen, für sie unnütze (häufig auch noch schauerhaft geschmacklose) Dinge zu kaufen. In dieser Hinsicht ist das Abzahlungsgeschäft nur graduell, nicht der Art nach verschieden von anderen modernen Verkaufsveranstaltungen, welche dem Käufer verständige wie thörichte Anschaffungen erleichtern. Den kleinen, in herkömmlicher Weise arbeitenden Detailhändlern ist diese, wie jede andere neue Form der Konkurrenz unbequem, und aus diesen Kreisen ist zuerst die Forderung erhoben, mit gesetzlichen Einschränkungen gegen das Abzahlungsgeschäft vorzugehen. So wenig es an sich möglich ist, durch gesetzliche Maßregeln urteilslose Menschen an thörichten Einkäufen zu hindern, und so wenig zu gunsten Einzelner deren Konkurrenten von Staats wegen gehindert werden dürfen, vernünftigen Bedürfnissen entgegenzukommen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß im Abzahlungsgeschäft auch Mißstände sich entwickelt haben, wie schon die ungeheure Zahl von Prozessen zeigt, die aus den Abzahlungsgeschäften entstand (in Berlin, nach H. J a s t r o w 's Schätzung um 1890 $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{6}$ aller Amtsgerichtsprozesse ohne Wechselsachen, in Wien Mitte der achtziger Jahre 50—80 % der Bagatelklagen).

Zunächst ist behauptet worden, daß die Form der Ratenzahlung oft einen ganz unverhältnismäßig hohen Gesamtpreis verschleierte, die Verkäufer unmäßige Gewinne machten. Gewiß kommt das vor. Aber bei der Höhe des Ratenpreises gegenüber dem Barpreise ist nicht außer acht zu lassen, daß der Verkäufer mit erheblichen Ausfällen zu rechnen hat, daß die Kosten des Geschäfts verhältnismäßig sehr hoch sind und daß der Geschäftsverkehr mit den zahlreichen kleinen Ratenschuldnern kein angenehmer ist. Alles dies sind Umstände, welche die Preise stark über die Barpreise hinaus steigern müssen. Gegen besonders bedenkliche Ueberforderungen ist Abhilfe geschaffen durch die Ausdehnung des Wucherbegriffes auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte durch das G. v. 19./VI. 1893.

Erheblich mehr Gewicht kam den Klagen zu über die Folgen der Rechtsformen, deren

sich die Abzahlungsgeschäfte bedienten, um ihre Forderungen sicherzustellen. Die Käufer beim Abzahlungsgeschäft sind häufig Personen geringer Kreditwürdigkeit. Der Verkäufer sucht daher sich zu sichern durch besondere Vereinbarungen mit dem Käufer, da er — nach deutschem Recht, im Gegensatz zum englischen — kein Pfandrecht an der verkauften Sache für den Verkaufspreis hat. Der Verkäufer vereinbart daher mit dem Käufer — regelmäßig in der Form, daß dieser einen Kaufvertrag unterschreibt — daß es ihm freisteht die Sache zurückzunehmen, wenn der Käufer mit einer Rate im Rückstande ist. Dazu kam aber regelmäßig die weitere Abrede, daß alles, was bereits gezahlt ist, dem Händler verfällt. Rechtlich ermöglicht wurde dies auf zweierlei Weise: entweder dadurch, daß der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält bis zur Bezahlung des ganzen Kaufpreises, oder so, daß der Vertrag als Mietvertrag erscheint. Die Raten sind in letzterem Falle der Mietspreis für die Benutzung. Es ist vor allem die rücksichtslose Ausnutzung dieses Rechts des Verkäufers, die verkaufte Sache zurückzunehmen, während dem Käufer alle bereits gezahlten Raten verloren gehen, welche zu Härten geführt und Erbitterung hervorgerufen hat. Auch ohne den Eigentumsvorbehalt können aber Mißstände entstehen, wenn die Händler sich zusichern lassen, daß durch Verabsäumen einer einzigen Ratenzahlung der ganze Kaufpreis fällig wird.

Es sind diese Mißstände, welche zum Einschreiten der Gesetzgebung geführt haben, zunächst in Deutschland. Eine Ende 1892 dem Reichstage gemachte Vorlage wurde 1893 mit einigen Aenderungen wieder eingebracht und am 16./V. 1894 als Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte veröffentlicht. Das Gesetz hat diese Geschäfte weder allgemein, noch, wie von manchen gefordert wurde, für gewisse Gegenstände („Luxusartikel“) verboten, noch Erschwerungen in Form höherer Besteuerung, Konzessionspflicht oder polizeilicher Kontrolle der Verkäufer eingeführt. Es knüpft an die Mißbräuche an, die sich beim Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gezeigt haben, ohne doch diesen Vorbehalt zu beseitigen und ihn etwa, wie auch vorgeschlagen, durch ein Pfandrecht des Verkäufers zu ersetzen. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Abrede der Verwirkung der bereits geleisteten Ratenzahlungen unwirksam zu machen. Macht der Verkäufer sein Rücktrittsrecht geltend und nimmt er die Sache zurück, so ist er seinerseits zur Rückerstattung der vom Käufer empfangenen Leistungen verpflichtet. Dafür hat aber der Käufer dem Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen sowie für Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten und für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der

Sache Rücksicht zu nehmen ist. Um zu verhindern, daß diese Festsetzungen durch Verabredung von Konventionalstrafen umgangen werden, ist bestimmt, daß eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe vom Gericht auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.

Die Verabredung, daß beiß Versäumnis von Zahlungsterminen die ganze Restschuld fällig wird, ist nur dann gültig, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen im Verzuge ist und der Betrag, mit deren Zahlung er im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleich kommt. Die Bestimmungen über Abzahlungsgeschäfte finden auch dann Anwendung, wenn nicht die Form des Verkaufs, sondern eine andere Rechtsform, insbesondere die der Miete angewendet worden ist.

Für die Anwendung der Form des Abzahlungsgeschäftes auf den Erwerb von Wertpapieren besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis. Doch beschränkt sich das Gesetz von 1894 darauf, die bedenklichsten dieser Geschäfte zu verbieten. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Wertpapiere gegen Teilzahlungen verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

Durch die Gewerbeordnungs-Novelle vom 7./VIII. 1896 ist der Betrieb des Abzahlungsgeschäftes im Umherziehen verboten worden.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes schon jetzt viel zu sagen, ist nicht gut möglich. Es scheint, als ob die Prozesse sich verminderten und die Klagen sich beruhigt hätten. Die Zahl der Geschäftsbetriebe, welche ausschließlich das Abzahlungsgeschäft pflegen (Abzahlungsbazare), scheint sich sehr vermindert zu haben, was aber nach einer Notiz im „Konfektionär“ (August 1895) nicht dem neuen Gesetz, sondern veränderten Verhältnissen im Geschäftsleben zugeschrieben wird.

In Oesterreich ist 1891 ein Entwurf eines Gesetzes betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung ausgearbeitet, der sehr viel weiter geht als das deutsche Gesetz. Doch hat er bisher nicht Gesetzeskraft erhalten.

Dagegen ist seit 30./VI. 1878 in Oesterreich die Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlung verboten. In Ungarn ist durch Gesetz von 1883 die Veräußerung von Wertpapieren gegen Ratenzahlungen überhaupt unter obrigkeitliche Kontrolle gestellt.

Litteratur.

C. Höhne, *Die Theorie des sog. Leihvertrages*. 1886. — V. Mataja, *Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte* (i. Arch. f. soz. Ges., Bd. 1 S. 157 ff.). — Derselbe, *Art. Abzahlungsgeschäfte* (H. d. St. Bd. 1 S. 14 ff.). — W. Hausmann, *Die Ver-*

äußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, 1891. — A. Cohen, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes*, 1891. — Derselbe, *Die Verbreitung des Abzahlungsgeschäftes im Maschinenhandel* (Jahrb. f. Ges. u. Verv., Bd. 15 S. 609 ff.). — Derselbe, *Das Abzahlungsgeschäft im Auslande* (Jahrb. f. Ges. u. Verv., Bd. 15 S. 907 ff.). — S. Lichtenthal, *Das Ratenzahlungssystem*, 1891. — C. Höhne, *Die gesetzliche Regelung des Raten- und Abzahlungsgeschäftes*, 1891. — *Verhandlungen des 21. D. Juristentages*, II S. 117 ff. (Gutachten von Wilke), S. 131 ff. (Gutachten von Heck) und III S. 42 ff., 1890/91. — R. van der Borcht, *Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes* (i. Arch. f. soz. Ges., Bd. 4 S. 270 ff.). — *Verhandlungen des 22. D. Juristentages*, I S. 265 ff. (Gutachten von H. Jastrow) und IV S. 124 ff., 1892/93. — H. Jastrow, *Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte* (i. Arch. f. soz. Ges., Bd. 7 S. 278 ff.). — J. Pierstorff, *Art. Abzahlungsgeschäfte* (i. H. d. St., Suppl. I S. 1 ff.). — H. Jastrow, *Die Praxis des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte* (i. Soziale Praxis, Bd. 5 S. 668 ff.).

Karl Rathgen.

Abzugsgeld s. Abfahrtsgeld.

Accise.

1. Terminologisches. Ursprung und Entwicklung der A.
2. Die A. in den deutschen Staaten.
3. Die A. in England.

1. Terminologisches. Ursprung und Entwicklung der A. Unter der Bezeichnung „Accise“ werden eine Reihe verbrauchs- und verkehrssteuerartiger Abgaben zusammengefaßt. Seinem Ursprung nach geht das Wort auf assidere, assisia, cisia zurück und bedeutet soviel wie Anlage oder Abgabe. Cisia, Cisa oder verdeutschte Ziese scheint die älteste Form zu sein. Aehnliche Abgaben werden in österreichischen, rheinischen und niederdeutschen Gebieten als „Ungelt“ (s. Art. „Ungelt“) erwähnt, lediglich ein Resultat historischer Entwicklung.

Die Accisen treten zuerst in der städtischen Finanzwirtschaft auf und entstehen mit den Markt- und Zöllnen in diesen Gemeinwesen. Später haben sich die Territorialstaaten mit ihren gesteigerten Finanzbedürfnissen dieser Abgaben bemächtigt und sie namentlich im 17. und 18. Jahrhundert ausgebildet, als die Kriegszeiten und die Haltung der stehenden Heere eine wachsende Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte erheischten, welchen die alten Steuersysteme nicht mehr zu entsprechen vermochten. Die Accisen schlossen, ähnlich wie die Regalien, Einnahmequellen der verschiedensten Art ein, wobei jedoch die Verbrauchssteuern das Rückgrat des ganzen Systems bilden. Daneben sind besonders auch verkehrssteuerartige Elemente zu erkennen. Die Verbreitung der Accise ist auf die deutschen Gebiete und auf

England beschränkt, sie ist der romanischen Steuerentwicklung fremd. Eine theoretische Stütze fand die Accise im 17. Jahrhundert durch die meisten Finanzschriftsteller jener Zeit, wie ihr auch die öffentliche Meinung besonders günstig war; denn die oberen Schichten wurden wenig empfindlich von ihr getroffen und die ärmeren Klassen empfanden sie weniger hart, als die mit strengen Exekutionen verbundene direkte Besteuerung. So konnte in die Köpfe der Finanztheoretiker im 17. Jahrhundert der Gedanke Eingang finden, durch eine „Universalaccise“ alle übrigen Steuerarten aufzusaugen.

2. Die A. in den deutschen Staaten.

a) Preußen. Nach verschiedenen Versuchen des 15. und 16. Jahrhunderts von Bier und Getreide Verbrauchssteuern zu erheben, tritt die Accise als staatliche Auflage seit dem dreißigjährigen Kriege als bleibendes Element in die Entwicklung ein und diente zunächst zum Unterhalt der stehenden Heere. Eine 1641 eingeführte Generalaccise mußte nach kurzem Bestande wieder aufgehoben werden. 1667 wurde ein neuer Versuch gemacht, die Kontribution auf das platte Land und die Mediatstädte zu beschränken (s. Art. „Kontribution“), die städtischen Gemeinwesen dagegen den Accisen zu unterwerfen und sie so der Kontributionsverfassung einzugliedern. 1680 und 1684 wurde sie reformiert. 1701 erfolgten Erhöhungen, auch ihre Ausdehnung auf Pommern und Friedrich Wilhelm I. führte sie in den übrigen Provinzen, Friedrich der Große in Schlesien ein. 1777 fand sie auch in den westfälischen Provinzen nach mancherlei Widersprüchen und 1804 in den neuen Erwerbungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß, nicht aber in Süd- und Neustpreußen Eingang. 1736 wurde ein umfassendes Accise-Reglement erlassen und 1766 die Verwaltung derselben neben den Zöllen der von französischen Beamten geleiteten „Regie“ übertragen, eine Einrichtung, welche unter Friedrich Wilhelm II. 1786 wieder beseitigt wurde.

Die Accise in Brandenburg-Preußen war somit ein System von Staatssteuern, welches auf die Städte beschränkt war und neben einer mäßigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer wesentlich innere Verbrauchsabgaben auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren enthielt. Die Erhebung fand teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt. Die einzelnen Steuersätze waren mäßig, die Zahl der betroffenen Gegenstände dagegen war sehr beträchtlich. Durch G. v. 28./X. 1810 sollte die Accise beseitigt und durch ein Verbrauchssteuersystem unter Gleichstellung von Stadt und Land ersetzt werden. Die Hauptgegenstände der Besteuerung sollten Fleisch, Mehl, Bier und Branntwein sein. Die unthunliche Gleichstellung von Stadt und Land wurde 1811 wieder aufgehoben und für die Verbrauchsabgaben wurden die größeren Städte einer- und die kleineren und das platte Land andererseits geschieden. Die endgültige Regelung geschah durch G. v. 30./V. 1820 (Vgl. Art. „Einkommensteuer“ und „Mahl- u. Schlachtsteuer“).

b) Sachsen. Die erste Ziese, eine Verkaufsabgabe vom 20. bzw. 10. Pfennig, wurde in Sachsen 1438 bewilligt und 1470 vor allem auf den Brot- und Fleischverkauf ausgedehnt, aber in der Folgezeit wesentlich zu einer Getränkesteuer herabgedrückt. Sie ward von den Städten eingehoben. Nach mancherlei Veränderungen bleibt sie seit 1502 die allgemeine Tranksteuer, ausdrücklich zur Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schulden bewilligt. Bis 1605 war sie die einzige Verbrauchssteuer, zu welcher indessen 1605 eine außerordentliche Weinsteuer und 1628 die Fleischsteuer hinzukamen. Die Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts führten zu weiteren Ausdehnungen, Erhöhungen und Veränderungen. Seit 1705 und 1707 bestanden die Generalaccise und die Land- und Warenaccise. Erstere war ursprünglich nur eine städtische Steuer und umfaßte ein buntes Gemisch von Verkehrs- und Verbrauchssteuern, während letztere für Stadt und Land eine Eingangs- und Produktionsabgabe darstellte. Dazu hatte das platte Land noch eine allgemeine Generalaccise von Wein, Bier, Branntwein, vom Backen und Schlachten u. dergl. m. zu entrichten. 1822 wird die Land- und Warenaccise nebst anderen indirekten Abgaben beseitigt und durch eine Generalaccise von allen ein- und durchgeführten Waren ersetzt und 1824 tritt an die Stelle der städtischen und ländlichen Generalaccise eine neue, sehr verwickelte Generalaccise. In der Hauptsache wurde mit diesem System 1834 durch Beitritt Sachsens zum Zollverein aufgeräumt, während sich Reste bis in die 40er Jahre erhielten.

c) Andere deutsche Staaten. In Bayern wird 1542 zuerst eine Accise von der Einfuhr ausländischer und der Ausfuhr inländischer Waren bewilligt. Ursprünglich war sie eine Getränkesteuer, welche sich aber später auch auf andere Waren bezog. Im 18. Jahrhundert tritt ihre finanzielle Bedeutung zurück. Im Gegensatz zur Accise in Preußen, Sachsen und Bayern ist diejenige in Württemberg (G. v. 18./IX. 1852) eine Verbindung von Gebühren und Verkehrssteuern von Kauf und Tausch von Liegenschaften, von Lotterien, Ausspielungen, Theatern u. s. f. Der Accis in Baden (V. v. 18./V. 1855) endlich ist eine Abgabe von Vermögensübergängen durch Schenkung, Erbschaft oder Liegenschaftsübertragung. Das Verbrauchssteuer-Element fehlt hier gänzlich.

3. Die A. in England. Nach erfolglosen Versuchen unter der Königin Elisabeth Verbrauchssteuern einzuführen, drängte die Finanznot unter Karl I. 1643 zur Schaffung einer nach holländischem Vorbild gestalteten Accise (Excise) von Ale, Bier, Obstwein, Branntwein und anderen Artikeln. Zunächst nur für die Kriegszeit bewilligt, wurde sie in den folgenden Jahren als ständiger Bestandteil dem britischen Steuersystem eingefügt. Nach mancherlei Kämpfen gegen sie diente die Excise zur Deckung der um $\frac{1}{3}$ erhöhten Einkünfte der Krone nach Beseitigung der lehensherrlichen Abgaben an den König (Hereditary Excise) und wurde aus Verbrauchsabgaben von Getränken und anderen Genußmitteln gespeist. Neben der bleibenden, unveränder-

lichen Hereditary Excise bewilligte man dem König auf Lebzeiten den gleichen Abgabesatz als Temporary Excise. Mit Jakob II. verschwindet sie, um unter Wilhelm III. in veränderter Form wieder aufzutauhen. In den folgenden 100 Jahren nimmt ihre Bedeutung, hauptsächlich durch Krieg veranlaßt, immer mehr zu und sie wird auf eine ganze Reihe neuer Waren ausgedehnt. Während des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. besteht ein fortwährender Kampf für und wider diese Form der Besteuerung, deren Umfang und Ertrag im fortwährenden Wachstum begriffen waren. Erst seit den 50er Jahren unseres Jahrhunderts wird das britische Steuersystem in der Richtung der direkten Besteuerung fortgebildet. Daneben erhält die Excise, insbesondere seit 1861, ihre Stellung im Steuersystem, indem sie die notwendige Ergänzung durch eine höhere Belastung des Verbrauchs besonders steuerfähiger Güter, namentlich der geistigen Getränke darstellt. Heute sind ihr unterworfen Bier, Branntwein, Spielkarten, Würfel, patentierte Arzneimittel u. dgl. m. Ertrag 1897: 32,26 Mill. Pfd. Sterl.

Litteratur.

Arnold, Verfassungsgeschichte deutscher Freistädte, Gotha 1854. — Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. — Inama-Sternegg, Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh., Zeitschr. f. Staatsw. 1865. — Zeumer, Die deutschen Städtesteuern des 12. und 13. Jahrhunderts, Leipzig 1878. — Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik. Jahrb. f. Ges. und Verw. 1877. — Wagner, Fin. III. S. 115—117 u. 177, 278 ff. — Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Stuttgart 1866. — Leser, Ein Accisestreit in England, Heidelberg 1879. — Dowell, History of Taxation and Taxes in England, 2 ed. London 1888. — v. Philippovich, Art. „Accise“ im H. d. St. Bd. 1. S. 17. ff.

Max von Heckel.

Achenwall, Gottfried G.,

geb. 1719 zu preußisch Elbing, gest. als Professor des Natur- und Völkerrechts, der Politik und Statistik an der Universität Göttingen am 1./V. 1772 zu Göttingen.

Seine natur- und staatsrechtlichen, sowie seine historischen und politischen Schriften haben ihren Verfasser nicht lange überlebt und sind längst vergessen. Anders verhält es sich mit seinem „Abriß der Staatswissenschaft der europäischen Reiche“ (Göttingen 1749) und den folgenden Auflagen mit der Titelländerung: Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche im Grundriß, letzte 7. Aufl. in 2 Tln. hrsg. von M. C. Sprengel, ebenda 1790—97, welches Werk als erstes statistisches Lehrbuch in deutscher Sprache anzusehen ist und als solches nicht nur von dem Auditorium Achenwall's in Göttingen gewürdigt worden ist, sondern die weitesten Kreise für die junge Wissenschaft, deren Interpret der Göttinger Professor war, eingenommen hat.

Lippert.

Ackerbau und Ackerbausysteme.

1. Bedeutung und Entwicklung des A. im allgemeinen. 2. A. der alten Kulturvölker. 3. Entwicklung des A. vom Zerfall des römischen Reichs bis zum Ausgang des 18. Jahrh. 4. Umgestaltung des A. im 19. Jahrh. 5. Ackerbausysteme. a) Körnerwirtschaft. b) Feldgraswirtschaft. c) Fruchtwechselwirtschaft. d) Weidewirtschaft. e) Freie Wirtschaft.

1. Bedeutung und Entwicklung des A. im allgemeinen. 1) Der Ackerbau stellt den grundlegenden und wichtigsten Teil der wirtschaftlichen Gütererzeugung dar. Durch seine Produkte werden vorzugsweise die Bedürfnisse des Menschen nach Nahrung und Kleidung befriedigt; er liefert die Rohstoffe für die meisten übrigen gewerblichen Thätigkeiten. Seine Bedeutung wird dadurch erhöht, daß er fast ausnahmslos in Verbindung mit Viehzucht betrieben wird, so daß, wenn von Ackerbau die Rede ist, die entsprechende Viehhaltung stillschweigend vorausgesetzt wird. — Gegenüber den rein occupatorischen Gewerben (Jagd und Fischerei) bildet der Ackerbau einen großen Fortschritt in der Kulturentwicklung; mit ihm erst ist der Mensch sesshaft geworden, an ihn knüpft die Bildung von Gemeinde, Volk und Staat an. Auch die gewerblichen Thätigkeiten, welche wir jetzt als Handwerke bezeichnen, haben ihren Ursprung in den Wohnstätten des Ackerbaues und erst später, nach der Gründung von Städten, eine selbständige Existenz gewonnen. Je mehr sich das städtische Leben entwickelte, desto mehr verlor zwar der Ackerbau seine Alleinherrschaft oder Vorherrschaft im wirtschaftlichen Leben; aber andererseits gewann er insofern eine noch höhere Bedeutung, als ihm nun die Aufgabe zufiel, die unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse nicht nur für die eigenen Gewerbsgenossen, sondern auch für die ganze übrige Bevölkerung zu erzeugen. Hierzu gesellte sich eine andere, fast ebenso wichtige Aufgabe. Die Art des städtischen Lebens bringt es mit sich, daß es auf die physische und moralische Beschaffenheit der Stadtbewohner einen ungünstigen Einfluß ausübt und im Verlauf längerer oder kürzerer Perioden eine Degeneration derselben hervorruft. Die für die dauernde körperliche und geistige Gesundheit des ganzen Volkes unentbehrliche Regeneration vollzieht sich durch die beständige Wanderung der über das Bedürfnis an Arbeitskräften für den Landbau hinaus sich vermehrenden ländlichen Bevölkerung nach den Städten.

2) Die Entwicklung des Ackerbaues zeigt im Verhältnis zu der Entwicklung der meisten übrigen Gewerbe eine große Stetigkeit und Gleichförmigkeit sowohl nach Ländern wie nach

Zeiten. Die Art des Ackerbaubetriebes ist hauptsächlich bedingt durch die Beschaffenheit von Boden und Klima. Beide sind selbst im Laufe großer Zeiträume nur geringen Veränderungen unterworfen, und die Hauptbodenarten finden sich in allen Teilen der Erde, wenschon in abweichenden Mengeverhältnissen. Die Arten der angebauten Kulturpflanzen sind allerdings je nach dem Klima verschieden; aber die Verschiedenheit äußert sich doch nur darin, daß man an Stelle der einen Kulturpflanze eine ähnliche anbaut, die durch ihre Erzeugnisse das nämliche menschliche Bedürfnis, wie jene, befriedigt. Dabei unterliegt das Wachstum und Gedeihen sämtlicher Pflanzen den gleichen Naturgesetzen; sie nähren sich von den überall im Boden und in der Luft vorhandenen Nahrungstoffen. Die wichtigsten Kulturgewächse sind von Anbeginn des Ackerbaues bis zur Gegenwart die mehhlhaltigen Körnerfrüchte, vor allem die Getreidearten, in zweiter Linie die Hülsenfrüchte gewesen. Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, in wärmeren Klimaten auch Hirse, Mais, Reis, ferner Erbsen, Bohnen, Linsen, Wickeln sind diejenigen Pflanzen, mit denen die Ackerbauer von jeher ihre Felder vorzugsweise bestellt haben; daneben waren und sind es Gräser und kleeartige Gewächse sowie gewisse Wurzelfrüchte, welche den Bedarf an Futter für die gehaltenen Tiere stets lieferten und noch liefern. Im Zusammenhang damit steht die Gleichförmigkeit und Beständigkeit in der Viehhaltung. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, in untergeordneter Bedeutung auch Esel, Ziegen und einzelne Geflügelarten sind durch alle Zeiten bei allen Kulturvölkern die hauptsächlich gehaltenen landwirtschaftlichen Haustiere gewesen.

Der Gleichförmigkeit und Konstanz der Bodennutzung und Viehhaltung entspricht eine ebensolche in den dabei nötigen Vorrichtungen und gebrauchten Werkzeugen. Pflügen, Eggen, Bedüngen, Besäen des Ackers, Abschneiden, Einfahren, Ausdreschen oder Zerkleinern der erzeugten Gewächse bilden noch heute die Hauptthätigkeiten des Landmannes, und die dazu benutzten Werkzeuge sind Jahrtausende lang dieselben geblieben oder haben sich doch wenig verändert. Bis zu Anfang oder zur Mitte des 18. Jahrh. gab der Ackerbau, wie ihn die alten Römer trieben, immer das Vorbild für den aller europäischen Kulturvölker ab, worüber sie nur in einzelnen Fällen hinauskamen, meist dahinter zurückblieben. Eine tiefgreifende Umwandlung und Verbesserung trat bei ihnen erst in der zweiten Hälfte des vorigen sowie namentlich in dem laufenden Jahrhundert ein und zwar infolge der großen Entdeckungen, die man auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, besonders in der Erforschung des Lebens der Pflanzen und Tiere, gemacht hatte. Während man bis dahin den Ackerbau lediglich auf Grund fremder

und eigener Erfahrungen betrieben, fing man nunmehr an, nicht bloß diese, sondern auch die neu entdeckten Naturgesetze auf den Landbau anzuwenden: der früher rein empirische Feldbau wurde, wie der technische Ausdruck lautete, ein rationeller.

2. A. der alten Kulturvölker. 3) Von dem Ackerbau der alten Kulturvölker, mit Ausnahme desjenigen der Römer, wissen wir sehr wenig. Ueber den der Griechen besitzen wir die genauesten Angaben in der wenig umfangreichen Dichtung des Hesiod (um 800 vor Chr. Geb.) „*Εργα και Ημέραι*“ (Tagewerke). Weizen und namentlich Gerste waren in Griechenland wie in den angrenzenden asiatischen Ländern die hauptsächlich kultivierten Gewächse; daneben baute man auch Hülsenfrüchte und einige Futterkräuter. In den günstig gelegenen Gegenden wandte man der Pflege des Weinstockes, der Olive und des Feigenbaumes große Sorgfalt zu. Im übrigen war die Bearbeitung und Bestellung des Feldes eine sehr primitive. Von Haustieren hielt man die auch jetzt in Europa gezüchteten: Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine; sie mußten sich ihre Nahrung größtenteils selbst auf den umfangreichen Weiden suchen, und ihre Erzeugnisse trugen fast noch mehr als die Erzeugnisse des Ackerbaues dazu bei, den Bedarf der Bevölkerung an Nahrung und Kleidung zu decken.

Weit entwickelter war der Ackerbau der Römer. Es geht dies schon daraus hervor, daß eine ganze Anzahl hervorragender Römer den Landbau zum Gegenstande ihrer schriftstellerischen Thätigkeit gemacht haben, deren Werke uns auch noch meist erhalten sind: M. Porcius Cato, M. Terentius Varro, L. Jun. Mod. Columella, Palladius, Caj. Plinius secundus, Vergilius Maro. Diese und anderer Männer Werke zeigen, daß die Römer den Ackerbau mit ungewöhnlicher Sorgfalt und Sachkenntnis betrieben und ihn zu einer Vollkommenheit gebracht haben, wie sie von den späteren Kulturvölkern kaum bis zu Ende des 18. Jahrh. erreicht wurde.

Der Bearbeitung und Bestellung des Ackers wendeten die Römer große Sorgfalt zu; sie bedienten sich dabei als Spanngeräte des Pfluges, der Egge und der Walze, als Handgeräte des Spatens, der Hacke, des Karstes und des Rechens. Für alle diese Werkzeuge besaßen sie, je nach der Natur des Bodens und der Arbeit, verschiedene Konstruktionen. Ueber die beste Zeit für das Pflügen, über Zahl, Tiefe, Breite und Richtung der Pflugfurchen hatten sie so vollkommene Regeln, wie sie auf rein erfahrungsmäßigem Wege überhaupt nur zu finden möglich waren. Als Dünger benutzten sie nicht bloß den Stalldünger, sondern auch die menschlichen Exkremeute, ferner Fleisch, Blut, Haare, Baumlaub, Unkräuter, Seegrass, Asche, Ruß,

Kalk, Gips, Mergel etc. Auch von der Gründung, namentlich mit Lupinen, ferner mit Wickeln, Bohnen etc. wurde ein umfassender Gebrauch gemacht.

Die Getreidearten und Hülsenfrüchte bildeten bei den Römern die hauptsächlichsten Ackerbauergewächse; von ersteren wurden besonders Weizen, Dinkel, Gerste und Hirse, von letzteren Erbsen, Bohnen, Linsen und Lupinen kultiviert. Auch verschiedene Rüben- und Kleearten wurden gebaut. Sie trieben ferner und zwar in ausgehnter und sorgfältiger Weise die Kultur einer großen Zahl von Handelsgewächsen wie Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Rettig, Cichorie etc. Alle Feldfrüchte, selbst das Getreide, wurden während der Vegetationszeit mit der Hand oder Handwerkzeugen gejätet, gehackt, auch wohl behäufelt. Wenn die Römer auch keine bestimmten Grundsätze über die zweckmäßigste Aufeinanderfolge der Früchte hatten, so waren ihnen doch die Vorteile eines Wechsels, die in dem Anbau verschiedenartiger Pflanzen hintereinander lagen, wohl bekannt und wurden reichlich ausgenutzt.

Nicht mindere Sorgfalt wie dem Ackerbau wendeten die Römer der Viehhaltung zu; ihre Schriftsteller geben über die Behandlung der verschiedenen Haustierarten die eingehendsten, auf bewährter Erfahrung gegründeten Regeln.

Durch das ganze Mittelalter hindurch und weiter bis in das 18. Jahrh. bildeten die oben genannten römischen Schriftsteller die Hauptquelle, aus der die landwirtschaftlichen Schriftsteller der europäischen Kulturvölker schöpften und die sie als ihre wichtigsten Gewährsmänner citierten.

3. Entwicklung des A. vom Zerfall des römischen Reiches bis zum Ausgang des 18. Jahrh. 4) Die römischen Kolonisten verpflanzten die in ihrer Heimat geübte Art des Ackerbaues in die dem römischen Reich unterworfenen Länder, so auch nach Gallien, Germanien, Britanien. Vieles davon ging im Strom der Völkerwanderung verloren; das meiste erhielt sich aber doch, wenigstens in einigen Bezirken, von wo es dann, nachdem wieder ruhigeren Zeiten eingetreten waren, unter den neu angesiedelten und mit den früheren Bewohnern vermischten Völkerschaften allmähliche Verbreitung fand. Besonders bedeutungsvoll für die Entwicklung des Ackerbaues war bei Beginn des Mittelalters die Thätigkeit Karls des Großen, der sich sehr eingehend um die Landwirtschaft bekümmerte und für die Bewirtschaftung seiner zahlreichen und ausgehnten Güter ebenso genaue wie nach den damaligen Verhältnissen zweckmäßige Vorschriften gab. Aus seinem *Capitulare de villis* sowie aus dem *Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli M.* läßt sich noch ziemlich genau die damals auf den kaiserlichen Gütern geübte Wirtschaftsweise erkennen. Eine be-

sondere Aufmerksamkeit widmete Karl der Große dem Garten- und Obstbau. In dem *Capitulare de villis* sind mehr als 70 Gartengewächse, außerdem zahlreiche Obstsorten aufgeführt, deren Anbau auf den kaiserlichen Gütern anbefohlen war.

5) Von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung des Ackerbaues waren die rechtlichen Verhältnisse, die sich in Bezug auf den Besitz und die Benutzung des Grund und Bodens schon bald nach Beendigung der Völkerwanderung ausbildeten und der Landwirtschaft aller europäischen Kulturvölker eine Richtung verliehen, welche sie, unter mancherlei örtlichen und zeitlichen Modifikationen, ungefähr ein Jahrtausend lang beibehalten hat. Es war das einmal das sog. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis und dann der Flurzwang in der weitesten Bedeutung dieses Wortes. Die niedere ländliche Bevölkerung, die Bauern, waren den großen Grundherren zu bestimmten persönlichen Diensten und Naturalabgaben verpflichtet und dadurch nicht nur in der Verwendung ihrer Arbeitskraft, sondern auch in der Art der Bodennutzung beschränkt. Die letztere Beschränkung bestand aber auch für die Grundherren, insofern als sie bei der Bodennutzung von den hergebrachten Arbeitsleistungen der unterthänigen Bauern abhängig waren. Für die unter herrschaftlicher Verwaltung stehenden Güter wie für die Bauerngüter und Bauerndörfer bildeten sich feste Regeln in Bezug auf Zeit und Art der Bearbeitung und Benutzung des Bodens aus, die kein Einzelner überschreiten durfte, und die man unter den Begriff Flurzwang zusammenfassen kann. Unter dem Einfluß des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und des Flurzwanges gestaltete sich der Betrieb des Ackerbaues etwa folgendermaßen. Das Ackerland wurde fast ausschließlich zur Erzeugung von Getreide, in geringem Grade auch zu der von Hülsenfrüchten benutzt. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle war die ganze zu einer Gemeinde gehörige Ackerflur in drei Teile geteilt, von denen im Wechsel einer als Brache behandelt, der zweite mit Wintergetreide, der dritte mit Sommergetreide oder auch mit etwas Hülsenfrüchten bestellt wurde. Hier und da gab es auch Vierfelderwirtschaft, bei der der vierte Teil brach lag und drei mit Getreide bebaut wurden; oder Zweifelderwirtschaft, bei der Brache und Getreidebau jährlich wechselten. Den Bedarf an Futterkräutern, Gemüse, Handelsfrüchten zog man in Gärten, die von dem Flurzwang ausgenommen waren. Diese primitive und wenig ertragreiche Art des Ackerbaues genügte, solange die Bevölkerung noch dünn und damit der Bedarf an Bodenprodukten gering war, oder solange wenigstens der Ueberfluß an Wald die Möglichkeit darbot, bisher unbebaute Flächen für die Erzeugung von Brotfrüchten heranzuziehen.

Solches traf für die meisten Gegenden bis etwa zum 18. Jahrh. zu. Durch zahlreiche Kriege, durch verheerende Seuchen wurde ein Wachstum der Bevölkerung, mit dem der Ertrag an Bodenprodukten nicht hätte Schritt halten können, verhindert. Auch gab in Deutschland die Kolonisation der den Slaven abgewonnenen ostelbischen Gebiete eine reichlich benutzte Gelegenheit, denjenigen Bauern, die in der Heimat keine sichere Existenz mehr finden konnten, anderweitig eine solche zu verschaffen. Nur in der Nähe von Städten und in einigen anderen verkehrs- und volkreichen Bezirken trat schon frühzeitiger die Notwendigkeit hervor, von der sonst allgemein üblichen Art des Ackerbaues abzugehen.

6) Indessen zeigte sich schon am Ende des Mittelalters in dem stärker bevölkerten südwestlichen und mittleren Deutschland eine große Unzufriedenheit der Bauern, hervorgerufen teils durch die freiheitlichen Zeitideen, teils aber auch durch den seitens der Grundherren auf die niedere ländliche Bevölkerung ausgeübten Druck. Es entspann sich der Bauernkrieg, der mit der Niederlage der Bauern endigte (1525). Durch die Art seines Ausganges wurde die Lage der Bauern mindestens nicht verbessert. Die zunehmende Vermehrung des Ackerlandes, ferner der allmählich sich vollziehende Uebergang der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, endlich das Aufkommen der stehenden Heere zwang gewissermaßen den Staat wie die großen Grundherren, den Bauern größere Lasten an Diensten und Abgaben aufzuerlegen, während den letzteren gleichzeitig die für sie so wichtige Waldnutzung immer mehr entzogen, auch die mit Wald bestandene Fläche immer geringer wurde. Viel größeres Unheil über die Landwirtschaft und über die ländliche Bevölkerung brachte im folgenden Jahrhundert der dreißigjährige Krieg (1618—1648), der in fast allen Teilen des Deutschen Reiches in verheerender Weise wütete. Viele Bauerndörfer verschwanden damals vom Erdboden oder wurden von ihren Bewohnern verlassen, große Strecken früher bebauten Landes blieben unbebaut liegen, die Zahl der Bevölkerung, besonders der ländlichen, wurde stark vermindert. Roscher sagt in Bezug hierauf: „In der That wird man sich die volkswirtschaftliche Verwüstung des Krieges nicht leicht zu arg vorstellen“ (Gesch. d. Nat., S. 219). Besonders stark litt der Bauernstand. Die Grundherren geboten über größere geistige und materielle Mittel, um die Nachteile, welche auch sie durch den Krieg erlitten hatten, leichter wieder auszugleichen; sodann aber versuchten sie sich vielfach dadurch schadlos zu halten, daß sie wüst liegende Bauernhöfe einzogen, auch den noch vorhandenen Bauern größere Leistungen zumuteten. Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das Einziehen der Bauernhöfe oder das sog. Legen der Bauern in manchen Teilen

des Deutschen Reiches in ungewöhnlich starkem Umfange getrieben.

7) Der Landwirtschaft und insbesondere den Bauern kam zu Ende des 17. und das ganze 18. Jahrhundert hindurch zu Hilfe die erstarkende landesherrliche Gewalt. Die besten deutschen Fürsten und Staatsmänner, an der Spitze die preuß. Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., aber auch die Kaiserin Maria Theresia und ihr Sohn Joseph II. betrachteten es als eine ihrer wichtigsten Pflichten, die tief darniederliegende landwirtschaftliche Produktion wieder zu heben und hierzu hatten sie infolge ihrer nahezu absoluten Fürstengewalt auch die Macht. Das Legen der Bauern wurde untersagt oder doch auf ein sehr geringes Maß herabgedrückt. Es wurden alle zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel benutzt, um Verbesserungen in dem technischen Betrieb der Landwirtschaft, also in Ackerbau und Viehhaltung, ausfindig und die Benutzung derselben den einzelnen Landwirten zugänglich zu machen.

Ganz richtig erkannte man, daß der weitest ausgedehnte Uebelstand bei dem damaligen Landwirtschaftsbetrieb in der geringfügigen Düngerproduktion und in der nach Quantität wie Qualität mangelhaften Viehhaltung lag. Beides bedingte sich gegenseitig. Der Acker lieferte außer dem wenig nahrhaften Stroh sowie der kärglichen Stoppel- und Brachweide kein Futter für die Tiere, deren Nahrungsbedarf daher im Sommer vorzugsweise durch die gar nicht gepflegten ständigen Weiden, im Winter durch das Heu der wenig gepflegten Wiesen gedeckt werden mußte. Die schlechte Ernährung der Tiere hatte zur Folge eine unzureichende Düngung und damit eine geringe Ertragsfähigkeit der Ackerfelder. Die wichtigste Abhilfe war in einem verstärkten Futterbau auf dem Ackerlande zu finden. Man versuchte deshalb, wo und insoweit der Flurzwang es zuließ, die Brache ganz oder teilweise mit Futterkräutern und Wurzelgewächsen zu bestellen. Diesem Bestreben ist die Einführung des Anbaues von Rotklee, Weißklee, Luzerne, auch von Kartoffeln und Rüben zu danken, die sich in einzelnen Teilen des Deutschen Reiches schon im 18., allgemein erst im 19. Jahrhundert vollzog. Von ganz besonderer Wichtigkeit war die Einführung des Kleebaues. In den spanischen Niederlanden hatte man denselben allerdings schon seit Jahrhunderten geübt, vereinzelt auch am Niederrhein, in Frankreich und England. Aber in den meisten Gegenden stand ihm nicht nur die Unkenntnis der ländlichen Bevölkerung, sondern auch der fast überall herrschende Flurzwang entgegen. In Deutschland ging die Anregung zur allgemeinen Einführung des Kleebaues von der 1760 in Lautern gegründeten Kurpfälzischen physikalisch-öko-

nomischen Societät aus. Durch sie und durch eigene, auf seinen vielen Reisen als Kriegskommissar gesammelte Erfahrungen angeregt, hat dann Joh. Chr. Schubart (1734–1787) im mittleren, nördlichen und südöstlichen Deutschland besonders erfolgreich für die Einführung des Kleebaues gewirkt. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er vom Kaiser Joseph II. unter dem Namen „Edler von dem Kleefelde“ in den Adelstand erhoben.

Ein weiterer, im Laufe des 18. Jahrhunderts gemachter Fortschritt bestand darin, daß man vollkommene Ackerwerkzeuge zu konstruieren und anzuwenden versuchte. Auch dieser Fortschritt ging von den Niederlanden aus, wo man Ende des 17. Jahrhunderts den Pflug mit gewundenem Streichbrett erfand, der später in England, dann in Frankreich und Deutschland nachgebildet wurde. Daran knüpfte sich, besonders von England ausgehend, die Erfindung und Benutzung einer ganzen Reihe von Ackerinstrumenten, die man unter dem Namen der Kultivatoren zusammenfaßt (Pferdehacken, Extirpatoren, Grubber, Häufelpflüge etc.). Diese in Verbindung mit den besseren Pfluginstrumenten ermöglichten eine weit vollkommene Bearbeitung des Bodens, als sie früher möglich gewesen war.

8) Die hier geschilderten Fortschritte hatten aber keineswegs eine durchgreifende Umgestaltung des Ackerbaues zur Folge. Sie wurden in allen europäischen Kulturländern nur von einer kleinen Anzahl von Landwirten nutzbar gemacht. Ihrer Verallgemeinerung standen die gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Schranken entgegen, welche der freien Benutzung des Bodens und der freien Bethätigung der persönlichen Kräfte der Landbewohner gezogen waren, also: das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, die gemeinsamen Weiderechte an den Grundstücken, der Flurzwang. Ohne Entfaltung dieser war für die Mehrzahl der Landwirte die Einschränkung der Brache, ein umfassender Anbau von Futterkräutern auf dem Ackerlande und damit eine bessere Ernährung der Tiere und eine reichlichere Düngerproduktion unmöglich gemacht. Ein weiteres Hindernis für einen rationellen Betrieb des Ackerbaues lag in der mangelhaften Erkenntnis von den das Leben der Pflanzen und Haustiere beherrschenden Naturgesetzen. Die Düngung des Bodens und die Fütterung des Viehes erfolgte lediglich auf Grund der praktischen Erfahrungen und Versuche, die man gemacht, und aus denen man gewisse Schlußfolgerungen gezogen hatte, die als ererbte und erprobte Weisheit von einer Generation auf die andere übernommen wurden.

Die Beseitigung dieser Haupthindernisse für die notwendige Umgestaltung des rein empirischen Betriebes des Ackerbaues in einen nach festen und sicheren Grundsätzen ge-

leiteten, in einen rationellen, geschah ziemlich gleichzeitig zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Um die nämliche Zeit (1774 und 1775), als die Chemiker Priestley und Scheele den Sauerstoff entdeckten und damit den Grund zu den gewaltigen Fortschritten in der Erkenntnis der Naturgesetze legten, veröffentlichte (1776) der Schotte Adam Smith sein epochmachendes Werk über die Ursachen des Nationalreichtums und brachte bei allen weitsichtigen Fürsten und Staatsmännern die Erkenntnis zum Durchbruch, daß ein allgemein durchgreifender Fortschritt des Ackerbaues nur möglich sei, wenn die der freien Benutzung des Bodens und der persönlichen Kräfte der Landbewohner entgegenstehenden Hindernisse vorher weggeräumt würden.

4. Umgestaltung des A. im 19. Jahrhundert. 9) Diese erfolgte allerdings nur allmählich, je nachdem die fortschreitende Agrargesetzgebung freie Bahn für die als zweckmäßig erkannten Verbesserungen schuf, und je nachdem unter der ländlichen Bevölkerung die Ueberzeugung von der Notwendigkeit durchgreifender Umänderungen die Oberhand gewann. Selbstverständlich geschah letzteres zunächst bei dem intelligenteren Teil der Bevölkerung, den Besitzern oder Bewirtschaftern größerer Güter, während der Bauernstand erst später nachfolgte. Das Ergebnis der im Laufe des 19. Jahrhunderts stattgehabten Entwicklung ist aber gewesen, daß der Ackerbau eine vollständige Umgestaltung erfahren hat. Die am meisten charakteristischen Merkmale derselben lassen sich in folgendem zusammenfassen.

Die Brachhaltung des Ackerlandes wurde beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt; während zu Anfang dieses Jahrhunderts mindestens 30 % brach lagen, betrug 1893 die Brache nur noch 5,91 % der gesamten Acker- und Gartenfläche im Deutschen Reich. An Stelle der Brache traten vorzugsweise Futterkräuter und Wurzelfrüchte. Hierdurch wurde die Produktion an Futter für die Tiere erheblich vermehrt, eine qualitativ und quantitativ bessere Ernährung dieser und dadurch gleichzeitig eine reichlichere Düngerproduktion ermöglicht und thatsächlich herbeigeführt. Man darf annehmen, daß, nach lebendem Gewicht berechnet, sich die Nutzviehhaltung in den letzten 100 Jahren im Deutschen Reich mindestens verdoppelt hat. Ganz neue und weit vollkommene landwirtschaftliche Geräte und Maschinen wurden konstruiert und in Gebrauch genommen und dadurch eine tiefere, gründlichere und der Natur der verschiedenen Kulturpflanzen angemessenere Art der Bodenbearbeitung ins Leben gerufen. Mit der Beseitigung der Brache hörte auch die bis dahin geübte regelmäßige Aufeinanderfolge von zwei oder drei Getreidearten auf. Man ging zu dem Fruchtwechsel über, d. h. man schob zwischen

zwei Halmfrüchten eine Blattfrucht ein, welche die ungünstigen Wirkungen jener auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens und auf dessen Reichtum an Pflanzennährstoffen besiegte oder milderte. Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden etwa 66 % des Ackerlandes mit Halmgetreide bestellt, im Jahre 1893 nur noch 54,37 %. Trotzdem liefern diese 54 % in absoluter Menge sehr viel mehr Getreide, als die früheren 66 %. Die Fortschritte in Ackerbau und Viehhaltung wurden noch erheblich dadurch unterstützt, daß man nun einerseits eine Menge von nicht in dem landwirtschaftlichen Betriebe selbst erzeugten Substanzen entdeckte, die in ihrer Verwendung als künstliche oder käufliche Düngemittel eine bedeutende Erhöhung der Erträge des Ackerbaues bewirkten; so z. B. Knochenmehl, Guano, Thomasschlacke etc. Andererseits kamen zahlreiche und massenhafte Stoffe in den Handel, die eine vortreffliche Nahrung für die Tiere abgaben und verhältnismäßig wohlfeil waren; vor allem die verschiedenen Sorten von Oelkuchen, die meist als Nebenprodukte anderer Gewerbe gewonnen werden. Die Verwendung käuflicher Düngemittel und Futtermittel gab den Landwirten eine freiere Hand in der Organisation ihrer Betriebe: sie machten den Ackerbau unabhängiger von der Viehhaltung und beide wieder unabhängiger von der Menge und der Güte der neben dem Ackerland zu dem Gutsbetrieb gehörigen ständigen Futterflächen, der Wiesen und Weiden.

An die Stelle der früher meist geübten reinen Dreifelderwirtschaft trat die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder die Fruchtwechselwirtschaft; wo bisher eine primitive Feldgras- oder Koppeltwirtschaft geübt worden war, wurde sie ersetzt durch eine Kombination von Futterwechsel- und Feldgraswirtschaft.

Alle diese Umwandlungen bedingten größere Aufwendungen an Arbeit und Kapital, führten also zu einer intensiveren Betriebsweise, die sich durch die starke Erhöhung der Roh- wie der Reinerträge auch lohnend erwies.

10) Der Ackerbau hat in der Gegenwart eine Vollkommenheit erreicht, wie sie bisher nie dagewesen ist. Dementsprechend stehen auch die aus dem Boden gewonnenen Roherträge höher, als je zuvor. Wenn trotzdem in den letzten 1—2 Jahrzehnten vielfach ein Rückgang der Reinerträge stattgefunden hat, so liegt dies einmal an der Steigerung der Wirtschaftskosten, dann an dem Rückgange der Getreidepreise. Jene ist besonders hervorgerufen durch das Wachsen der Arbeitslöhne und durch die vermehrte Verwendung von Arbeitskräften, von zugekauften Futter- und Düngemitteln, endlich durch die vergrößerten öffentlichen Abgaben und Lasten. Ein Rückgang der Wirtschaftskosten ist für die Zukunft nicht zu erwarten, viel eher eine weitere Steigerung. Das Sinken

der Getreidepreise hat seinen Grund darin, daß große und dünnbevölkerte Gebiete dem Ackerbau neu erschlossen sind und daß diese infolge der Verbesserung der Verkehrsmittel die Möglichkeit haben, ihren auf billig erworbenem Boden erzielten Ueberschuß an Getreide zu niedrigen Preisen nach den dicht bevölkerten europäischen Kulturländern zu liefern. Wie lange die geringen Getreidepreise andauern werden, entzieht sich ganz der menschlichen Berechnung. Es ist aber ohne weitere Beweisführung klar, daß das gleichzeitige Wachstum der Wirtschaftskosten und des Herabgehens der Getreidepreise eine Verminderung des Reinertrages herbeiführen mußten und auch in Zukunft müssen, solange diese beiden Ursachen fortwirken. Das im Ackerbau angelegte Kapital verzinst sich jetzt niedriger, als in der Periode von etwa 1850—80; es entspricht dies übrigens der im ganzen gewerblichen Leben sich geltend machenden Thatsache, daß der Zinsfuß überhaupt gesunken ist. Ob der Rückgang in der Höhe der Verzinsung der landwirtschaftlichen Kapitalien ein größerer war, als im Durchschnitt bei anderen Kapitalien, läßt sich unmöglich feststellen.

5. Die Ackerbausysteme. Unter Ackerbausystem im engeren Sinne des Wortes versteht man die Art und Weise, in welcher der Acker zur Erzeugung von Bodenprodukten benutzt wird. Das charakteristische Merkmal hierfür bildet die Fruchtfolge. Indessen pflegt man schon das Wort Ackerbau in dem weiteren Sinne anzuwenden, daß es nicht nur den eigentlichen Feldbau, sondern auch die Kultur der Wiesen und Weiden umfaßt. Nun ist die Viehhaltung nach Menge und Art von der auf Aeckern, Wiesen und Weiden stattgefundenen Futterproduktion abhängig; ebenso muß man umgekehrt den Futterbau auf dem Ackerlande nach derjenigen Viehhaltung einrichten, die man aus sonstigen Gründen für die zweckmäßigste hält. Ackerbau und Viehhaltung bedingen sich somit gegenseitig. Man kann die Fruchtfolge nicht feststellen ohne gleichzeitige Rücksicht auf die Viehhaltung; in der Fruchtfolge drückt sich demnach nicht nur die Art des Ackerbaubetriebes aus, sondern sie charakterisiert den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb. Daraus erklärt sich, daß die Begriffe „Ackerbausystem“ und „Betriebssystem“ oder „Wirtschaftssystem“ das Gleiche bezeichnen und gleichbedeutend gebraucht werden. Die Ausdrücke für die verschiedenen Wirtschaftssysteme, wie z. B. Dreifelderwirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft, Feldgraswirtschaft etc., beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf eine bestimmte Art der Ackernutzung oder eine bestimmte Fruchtfolge; thatsächlich aber geben sie die Namen ab für die verschiedenen Arten oder Methoden, nach denen der landwirtschaftliche Betrieb im ganzen organisiert ist.

Die Bebauung des Ackers hat vorzugsweise den Zweck, Nahrungsmittel für die Menschen und die Haustiere zu erzeugen; die Produkte der letzteren dienen wieder hauptsächlich der menschlichen Ernährung. Die Kultur von Pflanzen, welche sonstigen menschlichen Zwecken dienen, nimmt nur einen sehr kleinen Teil des Ackers in Anspruch. Unter den Ackerbaugewächsen haben für die menschliche Ernährung die weitaus größte Bedeutung die verschiedenen Getreidearten, für die tierische Ernährung ebenso die Futterkräuter; die Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse finden je nach ihrer Art und je nach den örtlichen Gewohnheiten bald für diesen, bald für jenen Zweck vorwiegende Verwendung. Im Deutschen Reich waren 1893 in Prozenten der gesamten Acker- und Gartenfläche bestellt mit Getreide 54,37 %, mit Hülsenfrüchten 5,64 %, mit Wurzelgewächsen 16,15 %, mit Futterkräutern einschließlich Ackerweide 14,21 %; der Rest mit fast 10 % kommt etwa zur Hälfte auf Brache, zur Hälfte auf Handelsgewächse, Obst- und Gemüsegärten.

Das Getreide gehört zu den Halmgewächsen, alle übrigen Ackerfrüchte zu den Blattpflanzen. Jene saugen die oberen Schichten des Bodens sehr aus, verschlechtern auch die physikalische Beschaffenheit desselben; die Blattpflanzen nehmen dagegen einen großen Teil ihrer Nahrung aus den tieferen Schichten und wirken bei richtiger Behandlung sehr günstig auf die physikalischen Eigenschaften des Ackers. Hieraus und aus anderen Gründen ergibt sich die Zweckmäßigkeit des Wechsels im Anbau von Halmfrüchten und Blattpflanzen. Jene bezeichnet man auch häufig als Körnerfrüchte, weil sie hauptsächlich um ihres Körnerertrages willen gebaut werden; dies schließt nicht aus, daß sie auch wegen ihres Ertrages an Stroh eine Bedeutung haben. Das Getreidestroh liefert zwar kein sehr nahrhaftes, aber doch sehr viel Futter und außerdem ein wichtiges Material für die Düngerproduktion.

Eine weitere, inhaltlich mit der oben genannten fast identische Einteilung der Ackerbaugewächse ist die in Marktpflanzen und Futterpflanzen. Zu ersteren gehören die Handelsfrüchte und die Getreidearten, weil diese beiden Gruppen es sind, die dem Landwirt den direkten baren Erlös aus dem Ackerbau gewähren. Die Futterpflanzen im Gegensatz zu den Marktpflanzen werden durch die Futterkräuter und durch die Wurzelgewächse repräsentiert.

Die einzelnen Ackerbausysteme unterscheiden sich nun hauptsächlich durch die abweichende Art und Menge, in der einerseits Körnerbau bzw. Marktfruchtbau, andererseits Futterbau oder was ungefähr dasselbe ist, einerseits Halmfruchtbau, andererseits Blattfruchtbau getrieben wird. Daß dies Anbauverhältnis von großer

Bedeutung ist nicht nur für den Ackerbau, sondern auch für die Viehhaltung, also für den ganzen Wirtschaftsbetrieb, erhellt aus dem vorher gesagten ohne weiteren Beweis. Es giebt ein System des Ackerbaues, bei dem der Acker ausschließlich oder doch weit überwiegend zum Anbau von Halmgetreide, von Körnerfrüchten, benutzt wird: die Körnerwirtschaft. Bei einem anderen dient das Ackerland zuerst eine Reihe von Jahren dem Getreidebau, dann eine Reihe von Jahren dem Grasbau: Feldgraswirtschaft. Ein drittes System ist dasjenige, bei dem der Acker in regelmäßigem oder doch in annähernd regelmäßigem Wechsel das eine Jahr mit Halmfrüchten (Getreide), das andere Jahr mit Blattfrüchten bestellt wird: Fruchtwechselwirtschaft. Dies sind die drei wichtigsten Ackerbausysteme, in welche sich fast alle Formen des Ackerbaubetriebes, die für die Vergangenheit oder die Gegenwart eine erhebliche Bedeutung besitzen, einreihen lassen. Als ein viertes System kann man noch die Weidewirtschaft betrachten, bei welchem der größte Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche zur Viehweide oder auch zur Heugewinnung dient, während der Ackerbau im engeren Sinne ganz in den Hintergrund tritt.

Die Brandwirtschaft und die freie Wirtschaft, welche von manchen als besondere Systeme aufgefaßt werden, sind keine solche, sondern bilden lediglich Modifikationen der bereits genannten Ackerbausysteme. Nur die Waldfeldwirtschaft (auch Hackwald- oder Haubergswirtschaft genannt) kann noch als ein besonderes System betrachtet werden, insofern sie einen regelmäßigen Wechsel von Wald- und Feldbau auf den nämlichen Flächen darstellt.

a) Körnerwirtschaft. Die bekannteste und bei weitem am meisten verbreitete Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft. Sie hat der Landwirtschaft der europäischen Kulturländer 1000 Jahre hindurch (etwa von 800—1800) das Gepräge gegeben. Bei ihr war der Acker in 3 Teile (Felder, Fluren, Zelgen) geteilt, von denen im Wechsel einer brach lag und zwei mit Getreide und zwar hiervon gewöhnlich einer mit Winter- und einer mit Sommergetreide bestellt wurden. Die Stoppeln der Getreidefelder, die Brache, die vorhandenen ständigen Weiden, endlich die Wiesen (bis zum 1. Mai und nach der Heuernte) dienten als Weide für die sommerliche Ernährung der Zug- und Nutztiere; das Winterfutter für dieselben lieferte das Getreidestroh, das Wiesenheu und die etwa in Gärten gebauten Futterpflanzen oder Wurzelgewächse. Auch der Wald wurde als Weide benutzt, gewährte nebenbei etwas Winterfutter und außerdem durch das abgefallene Laub Einstreumaterial.

Die Dreifelderwirtschaft bewies sich so lange

durchführbar, als die Bevölkerung dünn, der Bedarf an Ackerland und Ackerbauprodukten gering, demnach die neben dem Ackerland vorhandenen Wiesen, ständigen Weiden und Waldflächen verhältnismäßig ausgedehnt waren. Die letzteren drei Kulturarten lieferten genügend Futter für einen so großen Viehstand, als zur Erzeugung der für die Bevölkerung nötigen tierischen Produkte und zur Erzeugung der für die dauernde Fruchtbarkeit des Ackers erforderlichen Düngung gehalten werden mußte. Als aber das Wachstum der Bevölkerung eine immer stärkere Ausdehnung des Ackerlandes und eine immer größere Einschränkung der Wiesen, Weiden und Wälder herbeiführte, traten die Uebelstände der Dreifelderwirtschaft scharf hervor. Die Viehhaltung ging wegen mangelnden Futters, der Ackerbau wegen mangelnden Düngers zurück. In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. waren alle Sachverständigen darüber einig, daß die Dreifelderwirtschaft beseitigt werden mußte. Es geschah dies zunächst meist in der Form, daß man an die Stelle der reinen die verbesserte Dreifelderwirtschaft setzte. Man bebaute die Brache ganz oder zum Teil mit Blattpflanzen, besonders Futterkräutern und Wurzelgewächsen, während man die übrigen beiden Felder nach wie vor mit Getreide besäte. Es entstand dadurch, je nachdem man die Brache in 2, 3 oder 4 Teile zerlegte, eine 6-, 9- oder 12-Felderwirtschaft. Eine Fruchtfolge für die 9-Felderwirtschaft war z. B. folgende: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3) Sommergetreide; 4) Klee; 5) Wintergetreide; 6) Sommergetreide; 7) Wurzelgewächse; 8) Wintergetreide; 9) Sommergetreide. Die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welche noch heute vielfach in bäuerlichen Betrieben sich vorfindet, bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der reinen Dreifelderwirtschaft. Sie nutzt die Bodenkraft besser aus, verleiht dem Acker eine günstigere physikalische Beschaffenheit, produziert mehr Futter, gestattet infolgedessen eine reichlichere Viehhaltung und bewirkt eine stärkere Düngerproduktion.

Andere Formen der Körnerwirtschaft sind die Vierfelder- und die Zweifelderwirtschaft. Bei jener folgen auf die Brache 3 Getreidefrüchte, bei dieser wechselt Jahr für Jahr Brache mit Halmfrucht. Körnerwirtschaften mit mehr als 4 Feldern, abgesehen von der oben erwähnten verbesserten Dreifelderwirtschaft, finden sich nur vereinzelt.

Die Körnerwirtschaft wurde früher häufig und wird noch jetzt zuweilen auch Felderwirtschaft genannt. Das Wort „Feld“ bedeutet hier so viel als Ackerland, und jener Ausdruck will besagen, daß die ganze dem Feldbau unterworfenen Fläche fortdauernd als Ackerland behandelt d. h. entweder gebracht oder mit Feldgewächsen bestellt wird. Die Felderwirtschaft bildet den Gegensatz zu der gleich zu besprechen-

den Feldgraswirtschaft, bei welcher das Ackerland eine Reihe von Jahren zum Anbau von Feldgewächsen benutzt wird und dann eine Reihe von Jahren unbearbeitet liegen bleibt und bloß Gras erzeugt. Wegen dieses Wechsels von Feld- und Grasbau oder Weidenutzung bezeichnet man die Feldgraswirtschaft auch wohl als Wechselwirtschaft.

b) Feldgraswirtschaft. Das charakteristische Merkmal derselben ist in dem vorausgegangenen Satze angegeben worden. In einzelnen Teilen des Deutschen Reiches, aber auch anderer europäischen Länder ist sie seit Jahrhunderten geübt worden. Dies geschah namentlich in Gebirgsdistrikten und in Küstenländern, also in Gegenden, wo das Klima dem Graswuchs sehr günstig ist, während Klima und oft auch der Boden den Getreidebau weniger lohnend machen. Eine besondere Pflege und Ausbildung fand die Feldgraswirtschaft in Schleswig-Holstein; von dort verbreitete sie sich in der 2. Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrh. über einen großen Teil des nordöstlichen Deutschlands, allerdings später schon sehr beeinflusst durch die Prinzipien des Fruchtwechselsystems. Da in Holstein alle Felder mit Wällen und lebendigen Hecken eingefast sind und in dieser Gestalt die Bezeichnung Koppeln führen, so hat man die Feldgraswirtschaft auch wohl Koppelwirtschaft genannt.

Eine früher sehr beliebte und auch heute noch vereinzelt in Holstein vorkommende Fruchtfolge war nachstehende 10-schlägige: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3—5) Sommergetreide; 6) Mähklee; 7—10) Weide. Unter dem Einfluß des Fruchtwechselsystems hat man dann später bei der Uebertragung der Koppelwirtschaft auf Mecklenburg und die nordöstlichen Provinzen Preußens, die Zahl der hintereinander folgenden Getreideschläge vermindert und zwischen sie Futterkräuter, Wurzelgewächse oder Handelsfrüchte eingeschoben; auch die Zahl der Weideschläge wurde verringert. Man gelangte dadurch zu einem Wirtschaftssystem, welches zwar aus der Feldgraswirtschaft hervorgegangen ist, aber tatsächlich eine Kombination von dieser und der Fruchtwechselwirtschaft darstellt. Als Beispiel für eine solche Vereinigung möge nachstehende 10-schlägige Fruchtfolge dienen: 1) Brache; 2) Raps; 3) Wintergetreide; 4) Wurzelgewächse; 5) Sommergetreide; 6) Mähklee; 7) u. 8) Weide; 9) Wintergetreide; 10) Sommergetreide. Diese Fruchtfolge erfordert schon ziemlich guten Boden. Für geringeren Boden sei nachstehende als Beispiel angeführt: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3) Kartoffeln; 4) Sommergetreide; 5—7) Weide; 8) Winter- oder Sommergetreide.

Die Feldgraswirtschaft ist dort am Platze, wo man Weideflächen auf dem Ackerlande deshalb nötig hat, weil aus irgend welchen Gründen für die sommerliche Ernährung des Nutzviehes

der Weidegang zweckmäßiger erscheint, als die Stallfütterung, und weil gleichzeitig zu diesem Zweck genügende ständige Weiden nicht zur Verfügung stehen.

Die in einigen süddeutschen Gebirgsgegenden betriebene Form der Feldgraswirtschaft nennt man Egartenwirtschaft.

c) Fruchtwechselwirtschaft. Die Zweckmäßigkeit eines Wechsels im Anbau der Feldgewächse war schon von alters her bekannt, aber wenig geübt worden. In ausgedehnterem Maße wurde er im vorigen Jahr. zuerst in Belgien, dann in einzelnen Teilen Englands, besonders in der Grafschaft Norfolk, angewendet. Auch Schubart von Kleefeld führte ihn auf seinem im Königreich Sachsen gelegenen Gute ein. In ein System wurde der Fruchtwechsel aber erst durch Albrecht Thaer (1752—1828) gebracht. Dieser kam darauf durch eigene Versuche und später durch das Studium englischer landwirtschaftlicher Schriftsteller, namentlich Arthur Young's. In ihrer ursprünglichen strengen Form bestand die Fruchtwechselwirtschaft in einem jährlichen ganz regelmäßigen Wechsel zwischen Halmfrucht und Blattfrucht bei der Benutzung des Ackerlandes. Den Typus dafür gab der sog. Norfolk Fruchtwechsel ab, bei dem das Ackerland in 4 Schläge geteilt war, die 1) Wintergetreide, 2) Wurzelgewächse, 3) Sommergetreide, 4) Klee trugen. Weil der Klee aber auf den meisten Böden frühestens erst wieder im 5. oder 6. Jahr mit Erfolg gebaut werden kann, und weil in vielen Wirtschaften das Bedürfnis vorlag, auch noch andere Gewächse zu kultivieren, vermehrte man in der Regel die Zahl der Schläge auf 6—8 oder noch stärker. Auch band man sich nicht immer ganz streng an die regelmäßige Folge von Blatt- und Halmfrucht. Infolgedessen hat die Fruchtwechselwirtschaft freiere Formen angenommen. Man kann sie in ihrer jetzigen Gestalt etwa als das System definieren, bei welchem ein annähernd regelmäßiger Wechsel im Anbau von Halm- und Blattfrüchten auf dem Ackerlande stattfindet, bei dem aber nie mehr als die Hälfte der Schläge mit Halmfrüchten bestellt wird und bei dem nur allenfalls am Ende der Fruchtfolge einmal zwei Halmfrüchte unmittelbar hintereinander zu stehen kommen.

Die Fruchtwechselwirtschaft ist das intensivste unter den Ackerbausystemen; sie fordert den meisten Aufwand an Arbeit und Kapital. Außerdem ist sie nur unter ziemlich günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen durchzuführen. Sie gewährt die höchsten Roterträge und, wenn unter passenden Verhältnissen geübt, auch die höchsten Reinerträge. Sie erweist sich infolge ihrer großen Roterträge im Vergleich zu anderen Wirtschaftsweisen dort besonders rentabel, wo die landwirtschaftlichen Produkte zu einem hohen Preis verwertet werden können. Man

findet sie deshalb als vorherrschendes System in dicht bevölkerten Gegenden, während in Distrikten mit dünner Bevölkerung oder mit schlechten klimatischen und Bodenverhältnissen die Feldgraswirtschaft angebrachter zu sein pflegt. Die Fruchtwechselwirtschaft bietet keinen Raum für den Weidegang der Tiere, sie ist vielmehr auf die Sommerstallfütterung angewiesen, falls nicht ausnahmsweise neben dem Ackerlande umfangreiche ständige Weideflächen vorhanden sind.

d) Weidewirtschaft. Bei der Weidewirtschaft liegt der Schwerpunkt in der Weidenutzung und in der Viehhaltung. Man findet sie dort, wo wenig zum Ackerbau geeignetes Land vorhanden ist oder wo wegen des feuchten Klimas der Grasbau höhere Reinerträge liefert, als der Anbau von Feldgewächsen. Dementsprechend ist die Weidewirtschaft vorherrschend einerseits in den Alpengegenden, andererseits in den Flußniederungen und an den Meeresküsten. In den Tiroler, den bayrischen, den Schweizer Alpen, ferner in den Mündungsgebieten des Rheins, der Ems, der Weser, der Elbe, der Oder, der Weichsel, des Pregels, überhaupt in den Marschen, bildet sie das vorherrschende System. Je nach Beschaffenheit der Weiden und je nach örtlichen Gewohnheiten werden die Weideflächen entweder zur Mästung von Rindvieh oder Schafen oder zur Haltung von Milchkühen verwendet, deren Produkt dann zu Käse oder Butter verarbeitet wird.

e) freie Wirtschaft. Diese ist kein besonderes System, sondern charakterisiert sich dadurch, daß man von einer feststehenden Fruchtfolge Abstand nimmt und jedes Jahr jedes Feld mit der Frucht bebaut, die nach den jeweiligen Umständen als die geeignetste erscheint. Fast in allen Fällen ist dies eine solche nach dem Fruchtwechselsystem. Die freie Wirtschaft erfordert sehr günstige Boden-, klimatische und Absatzverhältnisse und ein besonders starkes Betriebskapital. Sie eignet sich namentlich für kleine, leicht übersichtliche Wirtschaften und solche, deren Ackerländereien in sehr vielen Parzellen zerstreut liegen, so daß eine einheitliche Fruchtfolge kaum durchführbar ist.

Auch die Brandwirtschaft kann man nicht als ein eigenes Wirtschaftssystem bezeichnen. Bei der Kultur des Moorbodens war es früher üblich, die oberste Narbe des Bodens von Zeit zu Zeit einem Brennprozeß zu unterwerfen; ebenso wurde bei der Feldgraswirtschaft häufig die Narbe des letzten Weideschlages gebrannt, bevor man wieder die Reihe der Getreideschläge begann. Beide Operationen werden auch jetzt noch öfters ausgeführt; sie stellen aber nicht ein besonderes Ackerbausystem dar, sondern sind bloß Begleiterscheinungen eines der übrigen Systeme. Ihre Anwendung hat in den letzten Jahren sehr nachgelassen, sie sind auch unzweckmäßig; nur bei der ersten Kultur eines früher als Weide verwendeten Moorlandes kann das

Brennen des Bodens unter Umständen vorteilhaft sein.

Ueber Waldfeldwirtschaft s. Haubergswirtschaft.

Litteratur.

K. G. Anton, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, 3 Teile, Gürlitz 1799—1802. — *Albr. Thaer*, *Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft*, 3 Bde., Hannover 1798—1804. — J. O. Loudon, *An encyclopaedia of agriculture*, London 1825; in deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel: *Loudon, Eine Encyclopädie der Landwirtschaft*, 2 Bde., Weimar 1827—1833. — H. von Thünen, *Der isolierte Staat*, 2 Bde., Rostock 1826 und 1850. — *Chr. Ed. Langehal*, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, 4 Bde., Jena 1847—1856. — *C. Fraas*, *Geschichte der Landwirtschaft*, Prag 1852. — *A. Fr. Magerstaedt*, *Bilder aus der römischen Landwirtschaft*, 6 Bde., Sondershausen 1858—1863. — *G. Hanssen*, *Agrarhistorische Abhandlungen*, 2 Bde., Leipzig 1880 und 1894. — *K. Th. von Inama-Sternegg*, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, 2 Bde., Leipzig 1879 und 1889. — *K. Lamprecht*, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, 3 Bde., 1885 und 1886. — *Th. Frhr. von der Goltz*, *Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart*, Jena 1895. — *Derselbe*, *Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre*, 2. Aufl., Berlin 1896. Th. Frhr. von der Goltz.

Adel.

1. Der hohe Adel. 2. Die Entstehung des niederen Adels. 3. Die Blütezeit des Rittertums. 4. Die Entstehung der Guts Herrschaften im Nordosten Deutschlands. 5. Die Bindung des adligen Besitzes. 6. Der Adel im modernen Staat.

1. Der hohe Adel. Die Stellung des Adels, der in der deutschen Urzeit erwähnt wird, ist nicht ganz klar. Man darf etwa soviel sagen, daß den Adel diejenigen Familien bildeten, aus welchen in der Regel die Könige, Fürsten und Priester genommen wurden. Der Adel der späteren deutschen Geschichte ist jüngerer Ursprungs; sein Alter reicht nicht bis in die deutsche Urzeit zurück. In der fränkischen Zeit bildete sich ein Dienstadel, dessen Grundlage der Königsdienst, insbesondere die Bekleidung des wichtigsten staatlichen Amtes jener Zeit, des Grafenamtes, bildete. In Wechselwirkung mit der Bildung dieses Dienstades stand die Bildung der Klasse der Großgrundbesitzer, indem einerseits der Dienstadel von den Königen reichlich mit Grundbesitz ausgestattet wurde und auch sonst seine Stellung zur Erweiterung seines Besitzes benutzte und andererseits die Großgrundbesitzer danach strebten, das Grafenamt nach Möglichkeit für die Mitglieder ihres Kreises zu monopolisieren. Indem dann die Grafenämter zu Lehen gegeben und erblich wurden, erlangte der Dienstadel mehr und mehr den Charakter

eines Geburtsstandes. Es bildet sich der Stand der Landesherren, der Erben der alten Grafenämter. Seit dem Ende des Mittelalters wird dieser als „hoher“ Adel bezeichnet, im Gegensatz zu einem „niederen“ Adel, während im Mittelalter vorzugsweise nur der Stand der Landesherren als adlig bezeichnet wurde. Was die wirtschaftliche Lage der Landesherren betrifft, so setzen sich ihre Einnahmen teils aus den Erträgen ihres großen Grundbesitzes (der aber, wie der Großgrundbesitz des Mittelalters überhaupt, regelmäßig Streubesitz war, nie einheitliche große Gutskomplexe umfaßte), teils aus Einkünften öffentlich-rechtlicher Natur (z. B. Gerichtsgefällen, Zöllen, einigen Steuern etc.) zusammen. In neuerer Zeit ist der Staat zum Rechts-subjekt des Hauptteiles ihrer Einnahmequellen erklärt und ihnen eine feste Civilliste zugewiesen worden. Die Mediatisierungen der Neuzeit, welche einen großen Teil der alten Landesherren ihrer Landesherrlichkeit beraubt haben, haben den betreffenden Familien die Zugehörigkeit zum hohen Adel nicht genommen.

2. Die Entstehung des niederen Adels.

Der später sog. niedere Adel ist die Fortsetzung des Rittertums. Dieses ist durch die Notwendigkeit geschaffen worden, Reiterheere ins Feld zu stellen. Der äußere Anlaß dazu war für den Westen in den Kämpfen mit den zu Roß streitenden Arabern (Karl Martell), für den Osten im allgemeinen erst in den Kämpfen mit den ebenfalls zu Roß streitenden Ungarn (König Heinrich I.) gegeben. Aus diesem Bedürfnis entsprang das Lehnswesen. Das Lehen soll den Empfänger in den Stand setzen, zu Roß zu dienen; der Lehnsman ist regelmäßig Reiter, Ritter. Natürlich war es auch jedem anderen, der nur über die erforderlichen Mittel verfügte, unverwehrt, ritterliche Lebenshaltung anzunehmen. Die Ritter sind zunächst freie Personen. Aber schon früh vermehrten der König und die Landesherren (resp. die später sog. Landesherren) die Zahl ihrer freien Lehnsleute durch Unfreie, die sie mit ritterlicher Rüstung und einem technisch sog. Dienstlehen ausstatteten; diese unfreien Ritter heißen Ministerialen, Dienstmannen. Und da das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem freien Lehnsverhältnis dem Herrn Vorteile bot, so nötigten die Landesherren bis zum 13. Jahrhundert die in ihrem Territorium sitzenden freien Ritterbürtigen zum Eintritt in ihre Ministerialität. Andererseits hob sich das Ansehen der Ministerialen infolge ihres ritterlichen Lebensberufes fortschreitend, so daß sie bis etwa zum 14. Jahrhundert die Merkmale ihrer ursprünglichen Unfreiheit verloren; Dienstlehen und Mannlehen (echte Lehen) wurden allmählich gleich behandelt. Seit dem Schluß des Mittelalters wird das gesamte Rittertum als adelig (nobilis) bezeichnet, welcher Titel vorher dem einfachen Ritter nur teilweise bei-

gelegt worden war; damit tritt neben den hohen Adel der Landesherren der niedere Adel der landsässigen Ritterschaft und der Reichsritterschaft. Was die wirtschaftliche Stellung des Ritters im Mittelalter betrifft, so darf man sie sich nicht als eine zu glänzende vorstellen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, daß die Ritter (wenigstens teilweise) von ihren Herren mit der Rüstung ausgestattet werden. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse stellen den Ritterstand als einen spezifisch kriegerischen dar. Sein Grundbesitz zunächst ist zum größeren Teil Lehen (mit der Pflicht zum Reiterkriegsdienst), zum kleineren Allod. Derselbe bildet oft eine wahre Großgrundherrschaft mit einem Haupthofe und einer Anzahl abhängiger Höfe. Oft ist der Großgrundbesitz eines Ritters aber auch keine Großgrundherrschaft, besteht nur aus einem, zwei oder drei Höfen (wie denn überhaupt der ritterliche Großgrundbesitz im Mittelalter weit hinter dem kirchlichen zurückbleibt). Stets ist der Ritter zu sehr Krieger, als daß er seinen Grundbesitz selbst bewirtschaftete; die Höfe sind an Zins- oder Pachtbauern vergeben, von denen er jährlich Renten bezieht. Gering konnte der Landbesitz eines Ritters deshalb sein, weil er nicht seine einzige Einnahmequelle war. Als Lehen bezog er nämlich ferner Geld- oder Getreiderenten. Fast wichtiger als der Besitz eines Landgutes war für den Ritter der Besitz der Burg. Sie stellte ein wertvolles Vermögensobjekt dar, insofern benachbarte Herren sich die „Oeffnung“ derselben für den Fall eines Krieges um Geld oder andere Vorteile erkauften. Wie hoch die Burg geschätzt wurde, ergibt sich schon daraus, daß an ihrem Besitze die Landtagsfähigkeit mit allen ihren Vorteilen haftete: die landtagsfähige Ritterschaft setzte sich nicht aus den Besitzern so oder so beschaffener Landgüter, sondern lediglich der im Lande gelegenen Burgen zusammen; sie war die schloßgesessene Ritterschaft. Wie die Landstandschaft, so charakterisieren sich auch die übrigen politischen Vorrechte des Rittertums als Korrelate seiner militärischen Stellung. Daß die Ritterbürtigen (in den verschiedenen Territorien in verschiedenem Umfang) Freiheit von direkten Steuern genießen, von der Einquartierungslast, den Landfronen, auch wenigstens soweit es sich um Gegenstände für den privaten Bedarf ihres Hauses handelt, von Zoll und Accise frei sind, alles dieses wird in den Quellen ausdrücklich damit motiviert, daß sie als Entgelt dafür den Reiterdienst leisten müssen, während die Pflicht denjenigen, welchen jene Bevorzugung nicht zu teil wird, auch nicht obliegt.

3. Die Blütezeit des Rittertums. Die große militärische Bedeutung, die dem Rittertum zukam, hob es in der sozialen Geltung auf eine hohe Stufe. Seit dem 13. Jahrh. können wir, trotzdem die persönliche Unfreiheit der Ministe-

rialen einstweilen noch nicht beseitigt war, ein Zeitalter der Blüte des Rittertums datieren. Es dauert bis ins 17. Jahrh. an. Diese Jahrhunderte sind diejenigen, in welchen das Rittertum, resp. der niedere Adel im deutschen Leben einen beherrschenden Einfluß ausübt. Zwar verlor im Laufe dieser Zeit der Reiterkriegsdienst seine alte Bedeutung mehr und mehr, und die militärische Wichtigkeit der Ritterburgen schwand ebenfalls, was für den Ritterstand auch eine ökonomische Einbuße zur Folge hatte. Es machte ihm ferner im wirtschaftlichen Wettkampfe vielfach das Bürgertum eine erfolgreiche Konkurrenz. Endlich konnte der Adel auch die einmal festgelegten Zinse der abhängigen Bauern, die infolge des Sinkens des Geldwertes finanziell weniger ausmachten, nicht immer ohne Schwierigkeit erhöhen. Allein wenngleich die wirtschaftliche Stellung des niederen Adels aus diesen und den vorhin angedeuteten Gründen nie eine durchweg glänzende war, so wußte er doch seine Stellung zu behaupten. Er that es, indem er seine alten Vorrechte zu einem umfassenden Systeme von exklusiven Berechtigungen umgestaltete, seinen Unterhalt außer in dem kriegerischen auch in friedlichen Berufen suchte und Einrichtungen traf, durch welche sein Besitz nach Möglichkeit der Familie dauernd konserviert wurde. Als Mittel bei dem Streben nach jenen Berechtigungen diente ihm namentlich der maßgebende Einfluß, den er auf dem Landtag besaß. Seit dem Ausgang des Mittelalters sind, wesentlich durch die Landtagsgesetzgebung, die vorhin erwähnten Vorrechte (Steuerfreiheit etc.) schärfer fixiert worden. Der Adel sichert sich jetzt ferner das Recht auf Bekleidung der wichtigeren Aemter des Landes. In vielen Territorien bringt er es dahin, daß ihm von manchen Aemtern Ehre und Gehalt zukommen, während für die Arbeit ein besonderer Beamter angestellt ist. Er setzt das Verbot des Uebergangs von Rittergütern an Geistliche, Bürger und Bauern durch (dem freilich teilweise ein Verbot des Erwerbs von Bürger- und Bauerngut durch Adlige gegenübersteht). Mitunter ist dies Verbot bis zu einem ritterschaftlichen Retraktrecht erweitert worden. Die ertragreichen Stiftsstellen, die schon im Mittelalter im großen und ganzen mit Adligen besetzt wurden, werden ihnen seit dem Ausgang desselben vollends reserviert. Die großen Zeitereignisse, wie die kirchliche Reformation und der Bauernkrieg, kamen ihm auch zu statten. Jene spielte ihm manches Stück des säkularisierten Kirchengutes in die Hand und minderte das Ansehen des Klerikerstandes, der im Mittelalter höher als das Rittertum gestanden hatte. Der Bauernkrieg endigte wenigstens mit einem Siege des Adels.

4. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. Die friedlichen Berufe, die der Adel, wie erwähnt, ergriff, waren

der Dienst im landesherrlichen Beamtentum und der landwirtschaftliche Beruf. Einen solchen hatte im eigentlichen Sinne der Ritter des Mittelalters kaum getrieben; er war hauptsächlich nur Rentenbezieher. Seit etwa dem 16. Jahrh. aber wird der Adel zur Landaristokratie. In besonderem Sinne gilt dies für die nordöstlichen Landschaften Deutschlands, diejenigen, welche den Slaven abgerungen waren. Hier wurde aus dem Zinse empfangenden Grundherrn ein die Frondienste als wertvollste Leistung seiner Bauern schätzender Gutsherr. Der Adel im Nordosten erweiterte vom Ende des Mittelalters bis in den Anfang dieses Jahrhunderts seinen Grundbesitz um ein sehr Beträchtliches und verwandelte den Streubesitz des Mittelalters in einheitliche große Gutskomplexe, indem er die entfernter gelegenen unter seinen Bauergütern gegen näher gelegene eintauschte und ferner zahlreiche Bauergüter, ja ganze Dörfer unter Entsetzung der Bauern zur Hofländerei des Haupthofes einzog (das technisch sog. „Bauernlegen“). Am radikalsten ist man in dieser Hinsicht in Mecklenburg und dem schwedischen Teil von Vorpommern vorgegangen. In den preußischen Provinzen schützte die Regierung den Bauernstand. Doch ist auch hier die einseitige Ausdehnung der Hofländerei so stark gewesen, daß der Großgrundbesitz jetzt unter empfindlichem Arbeitermangel zu leiden hat.

5. Die Bindung des adligen Besitzes. Das deutsche Recht ist von Haus aus der Veräußerung des Grundbesitzes nicht in dem Grade günstig wie das römische. Eine weit größere Stetigkeit in die Grundbesitzverhältnisse brachte dann aber das Lehnswesen, welches jede Veräußerung oder Teilung des Lehens ohne Genehmigung des Lehnsherrn verbietet. Es hat wesentlich zur Befestigung des adligen Besitzes beigetragen. Seit dem 14. Jahrh. bemerkten wir ferner das Bestreben des Adels, auch noch auf andere Art den einmal erlangten Besitz der Familie zu sichern. Dahin gehört insbesondere die Begründung des Systems der Stammgüter, d. h. solcher Güter des hohen und niederen Adels, welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen. Ein unvergleichlich wirksameres Mittel für die Erreichung jenes Zieles bot aber ein auf fremdem Boden erwachsenes Institut, das Familienfideikommiß. Dieses, in Spanien entstanden, fand seit dem Anfang des 17. Jahrh. in Deutschland Eingang. Zahlreich ist es jedoch zunächst nur in Oesterreich zur Anwendung gelangt. Die meisten deutschen Fideikommissse gehören erst unserem Jahrhundert an. Eine große Gruppe stammt aus Lehngütern, da solche bei der Beseitigung des Lehnswesens vielfach in Fideikommissse verwandelt worden sind. Eine andere Gruppe verdankt politischen Motiven ihre Entstehung.

6. Der Adel im modernen Staat. Der moderne Staat griff mit seinen Forderungen der

Gleichheit des Rechtes und der Pflichten für alle Unterthanen tief in die wirtschaftliche Stellung des Adels ein. Vom 17. Jahrhundert an, in dem die Macht des alten Landtags gebrochen und damit das vornehmlichste Bollwerk der bevorzugten Stellung des Adels beseitigt wurde, bis in unser Jahrhundert, in dem die einschneidendsten Maßregeln erfolgt sind, hat sich eine vollkommene Umwandlung vollzogen. Es wurden alle Privilegien des Adels (die Steuerfreiheit, [das allgemeine Recht auf den Besitz von Rittergütern, das Recht auf Bekleidung von staatlichen Aemtern etc.) und die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben; die letzteren nicht, ohne daß der Adel eine Entschädigung (teils in Land, teils in Geld) erhielt, die Privilegien im allgemeinen ohne Entschädigung. Zugleich entriß die Säkularisation des Kirchenguts dem Adel den größten Teil der ihm reservierten Stiftsstellen. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse brachte ihm infolge der reichlich bemessenen Entschädigungen eher Vorteil als Nachteil, und die Aufhebung der alten Wirtschaftsverfassung (mit ihren Frondiensten) veranlaßte eine viel rationellere Wirtschaftsweise. Dagegen hat der Verlust des alleinigen Rechtes auf den Erwerb von Rittergütern eine wesentliche Schmälerung des adligen Besitzes herbeigeführt. Durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse, den rapiden Aufschwung von Handel und Industrie, hat auch der ländliche, noch immerhin zum sehr großen Teil in adligen Händen befindliche Besitz einen erhöhten Wert erhalten. Doch wird dieser Vorteil durch die große Konkurrenz auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produkte zum Teil wieder ausgeglichen.

Litteratur.

- v. Strantz, *Geschichte des deutschen Adels*. 3 Bde, Breslau 1845 — K. Th. v. Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 1 — 2, Leipzig 1879—91. — Frh. Roth v. Schreckenstein, *Die Ritterwürde und der Ritterstand*, Freiburg i. B. 1886. — O. v. Zallinger, *Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels*. Innsbruck 1887. — G. F. Knapp, *Die Bauernbefreiung . . . in den älteren Teilen Preussens*, 2 Bde. Leipzig 1887. — G. v. Below, *Art. Adel*, H. d. St. Bd. 1, S. 42 ff. — R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. Leipzig 1894. — G. v. Below, *Zur Entstehung der Rittergüter*, *Jahrb. f. Nat. Bd.* 64, S. 526 ff. und 837 ff. — Derselbe, *Art. Rittergut*, H. d. St., 1. Suppl.-Bd., S. 672 ff. — W. Wittich, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, Leipzig 1896. — G. F. Knapp, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, *Histor. Zeitschr.* Bd. 78, S. 39 ff., München und Leipzig 1897. G. v. Below.

Advokatur s. Notariat und Anwaltschaft.

Agenturwesen.

Unter Agenten versteht man Personen, welche gewerbsmäßig die geschäftlichen Interessen anderer vertreten, ohne deren Angestellte zu sein. Der Agent ist kein Makler, der seine Dienste jedem anbietet. Er ist nur für die Interessen eines Hauses thätig oder, wenn er für verschiedene Firmen arbeitet, nur für solche, welche sich keine Konkurrenz machen. Der Agent hat wirtschaftlich Aehnlichkeit mit dem Kommissionär, der aber im eigenen Namen kontrahiert und bestimmte Aufträge zu Ein- oder Verkauf erhält, während der Agent im Namen seines Auftraggebers thätig ist und regelmäßig dessen Interessen ganz allgemein vertritt. Doch ist thatsächlich die Grenze keine feste.

Die in neuester Zeit wachsende Bedeutung des Agenturwesens, namentlich im überseeischen Geschäft (in den Exporthäfen und in überseeischen Plätzen), hat ihren Grund in der allgemeinen Tendenz des großen Verkehrs, überflüssige Zwischenglieder des Handels auszustößen und eine direktere und energischere Vertretung der Interessen des Exporteurs resp. für den direkten Absatz arbeitenden Fabrikanten herbeizuführen, als das mit den sonst üblichen Mitteln des Handelsverkehrs möglich ist.

Die Zunahme des Agenturwesens bedeutet für die Vermittelung des Verkehrs zwischen Produzenten und Distribuenten eine Verminderung der Wichtigkeit des eigenen Kapitalbesitzes. Der Agent braucht kein eigenes Kapital zu besitzen. Das Schwergewicht liegt für ihn ganz in seiner persönlichen Thätigkeit und Rührigkeit. Doch ist es nur natürlich, wenn große bekannte Fabriken (z. B. Krupp oder der Vulkan) angesehene und kapitalkräftige Kaufleute als Agenten benutzen, welche nach beiden Seiten hin genügende Sicherheit bieten.

Während das bisherige Handelsgesetzbuch die Verhältnisse der Handlungsagenten nicht besonders regelt, ist in das neue ein darauf bezüglicher Abschnitt aufgenommen (§§ 84—92) und damit der zunehmenden Bedeutung des Agenturwesens Rechnung getragen.

Litteratur: *Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, 1879.* — *Levis, bei Schönberg, II S. 826, 891.* — *Ehrenberg, Art. Agenturwesen (i. H. d. St., Bd. 1 S. 48).*

Karl Rathgen.

Agio.

1. Begriff. 2. Arten des Agio. 3. Agio- und Disagiokonto.

1. Begriff. Man nennt Agio (ital. aggio) das prozentual ausgedrückte Aufgeld, das über den Nennwert oder den (wirklichen oder kon-

ventionellen) Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapieres bezahlt wird. Mit Disagio wird der analoge Abschlag bezeichnet.

Der fremdländische Ausdruck Agio bürgerte sich in Deutschland erst im 17. Jahrhundert ein (früher gebrauchte man „Aufgeld“, „Uebersatz“ etc.); im Ausland sind die Ausdrücke Agio und Disagio nicht so allgemein üblich, wie in Deutschland; der Franzose spricht meist von prime und perte, der Engländer von premium und discount; auch ist dem Italiener der Ausdruck disagio im Sinn von Abschlag fremd.

2. Arten des Agio. Die Erscheinung des Agio kann sich, wie das in der Definition liegt, mannigfach äußern.

a) In Bezug auf Geld¹⁾. So hatte das gegen Verschlechterung geschützte Girobankgeld oft ein Agio gegenüber dem frei cirkulierenden (1629 waren in Venedig 100 Dukaten Banko = 120 Dukaten Kurant); später auch umgekehrt, wenn bei Rückzahlung des Girobankgeldes Schwierigkeiten gemacht wurden. Ebenso ergaben sich Agioerscheinungen bei guten Münzen gegenüber schlechten im freien Verkehr. Sie können auch auftreten und sind aufgetreten im Verhältnis von Gold- und Silbermünzen, wenn das der Ausprägung zu Grunde gelegte Wertverhältnis vom Verkehr überholt wird; wenn also z. B. aus 1 Pfd. Gold ebensoviel Münzeinheiten, wie aus 15,5 Pfd. Silber hergestellt werden, und der Verkehr giebt für 1 Pfd. Gold 16 Pfd. Silber, so kann ein Agio für die Goldmünzen entstehen. Große Agioerscheinungen zwischen den Gold- und Silberwährungen in Deutschland giebt es seit den 70er Jahren infolge der Silberentwertung. Besonders bekannt ist die Agio- bzw. Disagioerscheinung zwischen Metall- und entwertetem Papiergeld.

b) Auch bei Wechseln wird die Abweichung vom Pari nach oben und unten zuweilen Agio und Disagio genannt (in England agio und discount).

c) Sehr üblich ist in Deutschland der Ausdruck bei Ueberpari-Emission neuer Aktien. Dieser Gewinn (Handelsgesetz b. § 262 Z. 2) wird in der Litteratur allgemein als „Agiogewinn“ bezeichnet; auch wird der Kursüberschuß bzw. Abschlag bei anderen Wertpapieren zuweilen Agio bzw. Disagio genannt.

3. Agio- und Disagiokonto. Damit hängen zusammen die Ausdrücke Agiokonto und Disagiokonto. Obligationen, die unter Pari emittiert wurden, aber al pari heimzahlbar sind (z. B. Pfandbriefe), werden häufig in die Passiva mit ihrem Nominalwert eingestellt; die Differenz zwischen Nominal- und Emissionswert wird dann behufs richtiger Bewertung der Obligationen in die Aktiva als Disagiokonto gesetzt und successive während

1) Schon in Griechenland beim Umwecheln bekannt unter dem Namen ἀλλαγῆ, καταλλαγῆ, ἐπικαταλλαγῆ.

der Rückzahlungsdauer getilgt. Analog tritt ein Agiokonto auf, wenn eine Anleihe über Pari eingelöst werden soll (auch Amortisationszuschlags- oder Prämienfondkonto genannt)¹⁾.

Siehe auch Art. „Giro“, „Münzwesen“, „Papiergeld“, „Gold“, „Silber“, „Währung“, „Wechsel“.
G. Schanz.

Agiotage. Der Ausdruck kommt in Frankreich auf zu Anfang des 18. Jahrh.; er ist gleichbedeutend mit Börsenspiel; der Zusammenhang mit Agió ergibt sich aus dem Kurstreiben der Spieler. Vergl. Art. „Agió“ und „Börse“. G. Sch.

Agrargeschichte.

I. Allgemeines. 1. Einleitung. 2. Der Uebergang zum Ackerbau. 3. Die Epochen der Agrargeschichte. II. Die deutsche Agrargeschichte. 1. Ansiedelung und Grundherrschaft. a) Ansiedelung und Grundherrschaft im älteren Deutschland. b) Die Kolonisation der Slavenländer. 2. Die Entstehung der Gutsherrschaft. 3. Die Befreiung des Grundbesitzes.

I. Allgemeines.

1. Einleitung. Agrargeschichte ist die Geschichte der ländlichen Verfassung, d. h. der Formen für die Bewirtschaftung des Grund und Bodens. Sie untersucht die technische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Landwirtschaft, aber in erster Linie die soziale, die anderen nur als Grundlage und Bedingung für diese, soweit sie das sind. Sie ist also nicht nur die Geschichte des Bodens und seiner Bewirtschaftung, sondern vor allem der Menschen, die ihn bewirtschaften. Sie ist die Geschichte der sozialen Ordnung der Landwirtschaft, und zwar im engeren Sinne des Ackerbaues, also die Geschichte der ländlichen Verfassung einer ackerbaureibenden Bevölkerung.

Der eigentliche Ackerbau aber beginnt mit dem Bau von Getreide mit Zugtier und Pflug im Gegensatz zu der bloßen Bearbeitung des Bodens durch die Hand des Menschen mit Hacke oder Spaten, Spatenkultur oder Hackfruchtbau. Dieser eigentliche Ackerbau bildet die dritte der gewöhnlich unterschiedenen Wirtschaftsstufen — wenn man von der ersten Form der omnivoren Ernährung des Menschen durch Sammeln von Beeren, Knollen, Wurzeln, kleinen Tieren etc. absieht, die überhaupt noch nicht Wirtschaft genannt werden kann —: Jagd und Fischerei, Weidwirtschaft, Ackerbau. Zwischen beiden letzteren hat Richard Hildebrand neuerdings noch eine

Uebergangsstufe unterschieden: das Halbnomadentum oder den primitiven Ackerbau mit überwiegender Weidwirtschaft, wenig Ackerbau, ohne Selbständigkeit und Grundeigentum. Während der Hackfruchtbau (Hirse, Reis etc.) vermutlich sehr viel älter ist, schon neben Jagd und Fischerei sich entwickelt hat und der Weidwirtschaft vorausgegangen ist (vgl. Hahn, a. a. O.), ist der Ackerbau im eigentlichen Sinne die höhere Wirtschaftsstufe gegenüber der Weidwirtschaft, nicht nur weil er, wie immer eine jede höhere Wirtschaftsstufe, eine größere Bevölkerung auf demselben Boden ernährt, sondern auch „den Menschen in weit höherem Grade nützt, seine Kräfte anzustrengen, den Zwang zur harten Arbeit mit der Nötigung zum Denken verbindet“ (Jhering), während die Thätigkeit des Hirten nur wenig körperliche und geistige Arbeit erfordert. Denn auch mit dem Vieh hat der Ackerbauer viel mehr Arbeit als der Hirte, die vollständige Zähmung erfolgt erst für den Zweck des Ackerbaues, die eigentliche Viehzucht schließt sich an diesen an. Darum wird der Ackerbau aber auch von ganzen Völkern wie von dem Einzelnen nicht freiwillig, sondern nur unter dem Zwange der Not ergriffen, der wirtschaftlichen wie der politischen, und größere oder geringere Abhängigkeitsverhältnisse, also eine erste bedeutende soziale Differenzierung sind seine Begleiterscheinung: „Wo nur dieses Werkzeug (der Pflug) hindrang, hat es stets Knechtschaft und Schande mit sich geführt“, sagt der Prophet.

2. Der Uebergang zum Ackerbau. Die erste Entstehung des eigentlichen Ackerbaues ist ganz in Dunkel gehüllt. Wahrscheinlich ist er aus dem alten Hackfruchtbau unter Vermittelung der Viehwirtschaft hervorgegangen, ob durch religiöse Vorstellungen, wie neuerdings angenommen, verursacht (Hahn), bleibe dahingestellt. Bedingt aber ist seine Entwicklung zur herrschenden Wirtschaftform vor allem durch die Bodenbeschaffenheit des Landes: er ist dafür ebenso auf die fruchtbaren Thalebene angewiesen, wie die Weidwirtschaft die natürliche Wirtschaftform für gebirgisches Land ist (abweichend, aber doch damit vereinbar Hildebrand, a. a. O. S. 54). Daher finden wir in der uns bekannten ältesten Kultur der Babylonier in dem besonders fruchtbaren Mesopotamien (ebenso wie in dem nicht minder fruchtbaren Nilthal), bereits am Anfang unserer geschichtlichen Nachrichten Ackerbau und volle Selbständigkeit, die, wie Jhering richtig hervorgehoben hat, erst gegeben ist mit dem Bau von Städten und Häusern aus Stein, dagegen in der vermutlichen arischen Urheimat der Indogermanen (richtiger Indoeuropäer), dem Gebirgsland Irán, nur reines Nomadentum ohne Kenntnis des Ackerbaues. Der Semit Ackerbauer, der Arier Hirte — dieser Gegensatz steht am Anfang der uns bekannten Geschichte; Kain ist Ackerbauer, Abel Hirte, Kain tötet Abel, d. h. der Ackerbau verdrängt die Weidwirtschaft, wo beide möglich sind.

1) Vergl. Leser, Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse, Heidelberg 1879; Simon, Die Bilanzen der Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1886.

Nach der geistreichen Hypothese Jhering's¹⁾ hat dann das aus der arischen Urheimat ausgezogene Tochtervolk noch vor der Trennung, in seiner „zweiten Heimat“ in dem weitgestreckten, fruchtbaren Flachland des südlichen Rußlands, von einem dort unterworfenen Volk den Ackerbau erlernt und von da aus auf die weitere Wanderung mitgenommen, indem nacheinander und zwar wahrscheinlich in dieser Reihenfolge, zuerst die Griechen und Illyrier, dann die Italiker, dann die Kelten und endlich die Germanen abwanderten, während die Slaven sich zuletzt ohne eigentliche Abwanderung von da aus weiter nach Westen verbreitet haben.

Bei dieser Verteilung Europas sind die Germanen schon damals zu spät gekommen und haben mit dem nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage schlechtesten Land vorlieb nehmen müssen: daher die noch Jahrhunderte sich hinziehenden Versuche, anderes Land zu gewinnen, der sogenannte Wandertrieb der Germanen. Inwieweit die Urbevölkerung, welche diese verschiedenen indoeuropäischen Völker auf ihren jetzigen europäischen Sitzen vorfanden, schon Ackerbau (wahrscheinlich nur Hackbau) trieb, und ob sie von den Eroberern nun zum eigentlichen Ackerbau gezwungen wurde, läßt sich nicht bestimmt sagen. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber ist anzunehmen, daß diese indogermanischen Völker selbst als Halbnomadenvölker mit überwiegender Weidewirtschaft und primitivem Ackerbau dahin gekommen sind. Denn dies stimmt überein mit den ersten sicheren geschichtlichen Nachrichten, aus denen wir uns ein Bild ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren neuen Wohnsitzen machen können.

Zu Cäsars und Tacitus' Zeiten finden wir nämlich folgende Abstufung. Die Germanen sind bei Cäsar auf der Stufe des Halbnomadentums ohne Seßhaftigkeit mit ganz wenig Ackerbau, der gemeinsam in der Form der sogenannten Feldgemeinschaft betrieben wird; die Wohnsitze werden jährlich gewechselt. Es scheinen dieselben Verhältnisse zu sein, wie bei den Bewohnern von Irland und Wales (Kelten und wahrscheinlich auch Urbbevölkerung) zu Cäsars Zeit und noch während der folgenden Jahrhunderte, zurückgehalten in der Entwicklung durch die Natur des Landes. Dagegen finden wir bei Tacitus die Germanen schon einen Schritt weiter: bei noch immer überwiegender Weidewirtschaft mehr und intensiverer Ackerbau, keine Feldgemeinschaft, kein jährlicher Wechsel der Niederlassung und des Standortes des Ackerbaues mehr, sondern schon eine gewisse erste Seßhaftigkeit: feste Wohnsitze in einzelnen Höfen und Weilern, aber noch keine Städte. Diese Stufe hat die große Masse der Kelten in Gallien und dem Südosten von England offenbar schon zu Cäsars Zeiten erreicht und durch den Bau von Städten bereits überschritten. Die Römer selbst dagegen zeigt die Sage von der Gründung Roms bereits als Ackerbauer mit voller Seßhaftigkeit und Privatbesitz an Grund und Boden, Grundeigentum.

1) Vergl. dazu auch Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 5. Aufl., Straßburg 1894. Einleitung p. XVI.

Auf dieser Stufe finden wir Gallien zur Zeit des Tacitus mit Städten, Fronhöfen, Dörfern und Ackerbau in der Form der Dreifelderwirtschaft, und die Germanen in den römischen Einfluß ausgesetzten Gegenden zur Zeit der Volksrechte.

Es ist nun die erste prinzipielle Frage der Agrargeschichte, ob und wie weit diese Verschiedenheit der wirtschaftlichen Entwicklung bei den einzelnen Völkern in derselben Zeitperiode auf nationalen Unterschieden beruht oder verschiedene historische Entwicklungsstufen darstellt, die alle europäischen Völker — nur mit den durch die Verschiedenheit des Bodens verursachten Besonderheiten und namentlich etwa Verzögerungen — der Reihe nach durchgemacht haben. Erstere Auffassung ist zur Zeit noch die herrschende und vor allem von Meitzen vertreten, letztere zum Teil schon von Seebohm, besonders aber neuerdings von Hildebrand ausgesprochen, und die hier versuchte Gruppierung scheint sie zu bestätigen. Nach Hildebrand wäre dabei der Uebergang zum Ackerbau jeweils nicht durch unterjochte Volksteile, sondern durch verarmte Stammesgenossen des eigenen Volkes vollzogen worden; wahrscheinlich hat beides zusammengewirkt.

3. Die Epochen der Agrargeschichte. Agrargeschichte ist die Geschichte des Grund und Bodens und seiner Bebauer. Die ländliche Verfassung hat immer zwei Seiten, die Flurverfassung, d. h. die technische Gestaltung der Ackerflur, und die Grundeigentums- und Arbeitsverfassung, d. h. die Gestaltung der Rechte der Menschen an Grund und Boden und aneinander mit Bezug auf diesen, also die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Besitzer und Bebauer dieser Flur. Wenn diese beiden (Besitzer und Bebauer) nicht identisch sind — und es wurde bereits gezeigt, daß sie dies wahrscheinlich von Anfang an nicht sind — so besteht zwischen ihnen ein Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. So sind die Hauptprobleme der Agrargeschichte: die Ansiedelung und die hierbei entstehende Gebundenheit des Grund und Bodens, die Entstehung der persönlichen Gebundenheit der Bebauer und die Lösung und Aufhebung dieser doppelten Gebundenheit. Je nachdem man nun annimmt, daß die persönliche Gebundenheit in der Form der Grundherrschaft schon zugleich mit der Ansiedelung entstanden ist oder nicht, ergeben sich zwei, resp. drei Epochen der Agrargeschichte: die Ansiedelung, die Grundherrschaft und die Befreiung des Grundbesitzes.

In der deutschen Agrargeschichte, die im folgenden näher untersucht werden soll, unterscheiden wir zwei Formen der persönlichen Gebundenheit, eine ältere und eine jüngere, die Grundherrschaft und die Gutsherrschaft. Mithin ergeben sich für die deutsche Agrargeschichte drei, resp. vier Epochen:

die Ansiedelung, die Grundherrschaft, die Gutsherrschaft, die Befreiung des Grundbesitzes.

II. Die deutsche Agrargeschichte.

1. Ansiedelung und Grundherrschaft. Die heutige Agrarverfassung des Deutschen Reiches weist einen merkwürdigen Dualismus auf: durch eine ungefähr von Elbe und Saale gebildete Linie wird das Deutsche Reich in zwei Hälften mit sehr verschiedener ländlicher Verfassung geteilt — in der westlichen überwiegend mittlere und kleinere, d. h. bäuerliche Betriebe und nur wenige große Güter, in der östlichen überwiegend große und ganz große Güter, Rittergüter und Latifundien, weniger, z. T. fast gar keine Bauerngüter und auch diese größer als im Westen und Süden (vergl. Art. „Grundbesitz“ und die Karten im Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich, 1887). Im 18. Jahrh., vor der Bauernbefreiung, ist dies zugleich ein Dualismus der Grundeigentums- und Arbeitsverfassung: westlich jener Grenze finden wir nur die Grundherrschaft östlich davon, aus dieser hervorgegangen, die Gutsherrschaft.

Aber dieser Dualismus geht noch viel weiter zurück: jene Grenze ist nämlich ungefähr die alte Slavengrenze im 9. Jahrh., die deutschen Länder östlich der Elbe sind das große Kolonisationsgebiet, das seit dem 11. Jahrh. erst wieder von den Deutschen zurückgewonnen worden ist und darum eine besondere, um etwa tausend Jahre jüngere, Agrargeschichte hat.

a) **Ansiedelung und Grundherrschaft im älteren Deutschland.** Wie bereits angedeutet, stehen sich in der agrargeschichtlichen Forschung hier zur Zeit zwei Auffassungen gegenüber: die eine läßt die Grundherrschaft zugleich mit der ersten dauernden Ansiedelung, dem definitiven Uebergang zum Ackerbau entstehen, so daß die Bebauer des Bodens, die Bauern, von Anfang an, sobald es überhaupt Grundeigentum gab, einen Herrn des Grund und Bodens, den sie bebauten, über sich gehabt hätten, dem sie dafür allerhand Abgaben und später auch für das vom Grundherrn selbst bewirtschaftete Land Frondienste zu leisten hatten. Die andere Auffassung läßt dagegen den Uebergang zum Ackerbau und zur Selbsttätigkeit durch Genossenschaften von Bauern, „Markgenossenschaften“ resp. „Dorfgemeinden“, erfolgen und diese zunächst vollständig freie Eigentümer des von ihnen in Besitz genommenen Landes werden, von dem das Ackerland Privateigentum der einzelnen gleichberechtigten Genossen wird, während Weide und Wald noch lange im Gemeineigentum der Genossenschaft bleiben (die „Allmend“). Erst in den folgenden Jahrhunderten kommen diese ursprünglich freien und gleichberechtigten Bauern durch Not, Unter-

drückung und freiwillige Unterwerfung unter eine Grundherrschaft, wie die in dieser Zeit erst auf grundherrlichem Boden neu angesiedelten von Anfang an, so daß um die Zeit, als die Kolonisation der Slavenländer begann, die große Masse der deutschen Bauern — ausgenommen vielleicht die Friesen und vereinzelt sonst vorkommende „Freibauern“ — in grundherrlicher Abhängigkeit standen, „herrschaftliche Bauern“ waren.

Der Streit um das Alter der Grundherrschaft und die Freiheit oder Unfreiheit der ersten deutschen Bauern ist keineswegs neu, sondern, abgesehen von der Litteratur des 18. Jahrhunderts (Justus Moeser, Osnabrückische Geschichte 1768; Gabcken, Dorf- und Bauernrecht 1780 etc.), schon einmal mit großer Heftigkeit entbrannt gewesen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, zu der Zeit, als es für die Rechtfertigung der Bauernbefreiung entscheidend schien, wem das Eigentum am Bauernland historisch zustand¹⁾. Damals beeinflußten also politische Gesichtspunkte, die „liberale Vorliebe für den freien Bauernstand“, die Entscheidung dieser Streitfrage. Die damals siegreich gebliebene Auffassung des Liberalismus ist bis zur Gegenwart in der Wissenschaft die herrschende geblieben und auch in dem neuesten großen Werk von Meitzen über „Siedelung und Agrarwesen“ zu Grunde gelegt, sie wird erst seit einigen Jahren, aber bis jetzt mit wenig Erfolg angefochten von den ausländischen Agrarhistorikern Seebohm, Fustel de Coulanges und Denman Ross, sowie jetzt auch von Wittich und — aber wieder in besonderer, von den Vorhergehenden abweichender Form — Richard Hildebrand. Die Frage ist augenblicklich wieder strittiger als je und erfordert noch weitere eingehende Untersuchungen zu ihrer Entscheidung. Daher müssen hier beide Auffassungen Berücksichtigung finden.

Diese Frage nach dem Alter der Grundherrschaft hängt aber eng zusammen mit einer anderen, nicht minder unstrittenen: die Agrarverfassung des älteren Deutschland zeigt uns nämlich einen weiteren, gleichfalls die ganze Agrargeschichte durchziehenden Dualismus, einen Dualismus der Flurverfassung: Einzelhöfe und Dörfer, diese bis zur Bauernbefreiung in der Regel mit Gemengelage der Aecker — d. h. der einzelne Bauer wohnt entweder für sich allein auf seinem Hof inmitten des ganzen dazu gehörigen Landes an Aeckern, Wiesen und Weiden oder er wohnt mit anderen nachbarlich Hof an Hof im Dorf zusammen, und dazu gehört die Dorfflur, auf der (ebenso nachbarlich) die Aecker der einzelnen Höfe nebeneinander in den verschiedenen „Gewannen“ liegen, also an vielen Stellen zerstreut, „im Gemenge“ (vergl. Art. „Gemengelage“).

Diese beiden verschiedenen Siedlungsformen finden sich zwar vielfach auch vermischt neben-

1) Vergl. F. F. Weichsel, Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in Deutschland, Bremen 1822.

einander, aber sie haben in der Hauptsache doch merkwürdig scharf abgegrenzte Gebiete: so die Einzelhöfe vor allem westlich der Weser in Friesland und dem heutigen Westfalen (ausgenommen ein kleines Gebiet, den Hellweg), dann in den deutschen Mittelgebirgen und in den Alpen, hier besonders in der Form der aus Einzelhöfen bestehenden „Weiler“; die Dörfer mit Gewinnverfassung (z. T. auch ohne Gewanne nur mit Gemengelage der Aecker) in den übrigen Gebieten, besonders charakteristisch in dem Landstrich zwischen Unterweser, Limes Romanus, Main, Saale und Unterelbe, wo von jeher deutsche Stämme gesessen zu haben scheinen, während die Gebiete westlich und südlich davon vorher von den Kelten besiedelt waren.

Daher hat nach der einen Auffassung dieser Dualismus einen nationalen Grund: der Einzelhof ist die keltische, das Dorf mit Gemengelage und Hufenverfassung die „volkstümliche deutsche Siedelungsweise“ (Meitzen).

Die andere diese Erklärung verwerfende Auffassung aber erblickt darin entweder nur die Einwirkung der Bodenverschiedenheit (Knapp) oder verschiedene historische Entwicklungsstufen, so daß die Einzelhöfe als die ältere ursprünglich überall herrschende Form (Wittich), die großen Dörfer, die Gemengelage und die ganze Hufenverfassung nicht als Form der freien volkstümlichen Siedelung, sondern vielmehr als Werk und Ausfluß der Grundherrschaft, als die grundherrliche Organisationsform der Besiedelung erscheinen (Seebohm).

Wenn es auch nicht angeht, aus der Verfassung der Flur ohne weiteres auf die Verfassung der Bauern zu schließen, so hängen doch beide Fragen so eng zusammen, daß sie, wenn man sich nicht an der herrschenden Auffassung genügen läßt, gemeinsam untersucht werden müssen. Dies geschieht, nachdem die herrschende Ansicht von der Entwicklung der Flurverfassung in dem Art. „Ansiedelung“ von Below dargestellt ist, in dem Art. „Bauer“. Hier wird also die Entwicklung der Grundbesitz- und Arbeitsverfassung von der ersten Ansiedelung an unter Berücksichtigung der neueren Theorien verfolgt.

Ob nun aber die Grundherrschaft schon bei der ersten Ansiedelung entstanden ist und die Dorf- und Hufenverfassung auf sie zurückgeführt werden kann oder nicht — jedenfalls erlangt sie in den folgenden Jahrhunderten die allergrößte Bedeutung für die Agrarverfassung des Mittelalters durch die Ausbildung der Großgrundherrschaften des Königs, der Kirche und der Großen in der Karolingerzeit, welche ebensowohl durch umfassende kolonisatorische Thätigkeit in ihren Gebieten die weitere Besiedelung, den „Ausbau“ des Landes leiteten, zahlreiche neue Dörfer und Höfe anlegten, die also von Anfang an zweifellos grundherrlich waren, als auch beim Erlöschen der karolingischen Dynastie die große Masse der älteren Ansiedelungen sich einverleibt

und ihren ganzen Besitz in der eigentümlichen „Villikationsverfassung“ organisiert hatten.

Durch die Auflösung dieser Verfassung im nördlichen Teil des älteren Deutschlands, in Niedersachsen und Westfalen, wird dann die ländliche Verfassung hier vollständig umgestaltet, die ältere mit der Leibeigenschaft resp. Hörigkeit verbundene Grundherrschaft weiter gebildet zur neueren Grundherrschaft ohne Hörigkeit, und ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung frei zur Kolonisation der Slavenländer. Siehe Art. „Bauer“.

b) Die Kolonisation der Slavenländer. Hier besteht kein Streit darüber, daß die Grundherrschaft das prius war, alle in dem neuen Gebiete sich ansiedelnden Bauern also von Anfang an einen Grundherrn über sich hatten. S. Art. „Bauer“. Ebenso entfällt hier die Streitfrage über Einzelhöfe oder Dörfer, da hier die Dorfform die herrschende ist, allerdings nur z. T. in der Form der Gemengelage und Gewinnverfassung, z. T. in anderen Formen, der Flur- und Hufenverfassung: den Streifenhufen, Marsch- oder Hagerhufen, die eine Verschmelzung des Einzelhof- und des Dorfsystems darstellen. S. Art. „Ansiedelung“.

2. Die Entstehung der Gutsherrschaft. Zum Teil aus den Besonderheiten, welche die Agrarverfassung des kolonisierten Deutschlands von Anfang an von der des älteren unterscheiden, z. T. aus der Verschiedenheit der weiteren allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung beider Gebiete geht im ostelbischen Deutschland seit dem 15. und 16. Jahrh. eine weitere, höhere Form der Grundbesitz- und Arbeitsverfassung mit stärkerer Gebundenheit hervor: die Gutsherrschaft. Sie entsteht durch die Kombination von Grundherrschaft mit großer eigener Gutswirtschaft des Herrn, während „im Süden des älteren Deutschlands die Grundherrschaft versteinert, im Nordwesten zur neueren Grundherrschaft sich verjüngt, ohne sich zur Gutsherrschaft fortzubilden“.

So ergeben sich bei genauerer Betrachtung drei historische Entwicklungsstufen: die ältere Grundherrschaft mit Hörigkeit, die neuere oder reine Grundherrschaft ohne Hörigkeit und die Gutsherrschaft, und „wir können Deutschland in drei Teile zerlegen, in denen jedem ein besonderes bäuerliches Abhängigkeitsverhältnis die Grundzüge der heutigen ländlichen Verfassung bedingt hat: ein Gebiet der Gutsherrschaft im Nordosten, ein Gebiet der reinen Grundherrschaft im Nordwesten, ein Gebiet der älteren Grundherrschaft im Süden, im Südwesten und am Rhein“. (Wittich.) S. Art. Gutsherrschaft.

3. Die Befreiung des Grundbesitzes. Die Entwicklung der Technik der Landwirtschaft wie der allgemeinen Kultur läßt besonders seit der Mitte des 18. Jahrh. diese ländliche Verfassung mit

ihrer Gebundenheit des Bodens, wie sie aus der Ansiedelung, und der dreifachen Gebundenheit der Bauern und damit zugleich auch der Grundherren und der Gutsherren, wie sie aus der Geschichte der Grund- und Gutsherrschaft hervorgegangen ist, immer mehr als Hindernis des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes fühlbar werden, unsomehr, je größer sie geworden war. So beginnt um diese Zeit in allen deutschen Staaten (ebenso wie in den anderen europäischen Ländern mit ähnlicher Agrarverfassung) eine umfassende Agrarpolitik, welche die Beseitigung dieser Gebundenheit des Bodens und seiner Bebauer, die Befreiung des Grundbesitzes, bezweckt: die „Bauernbefreiung“, die ebenso auch eine Befreiung der Grund- und Gutsherren ist, und die „Gemeinheitsteilung“, die Aufhebung der Gemengelage und der gemeinschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens. S. Art. „Bauernbefreiung“ und „Gemeinheitsteilung“.

Litteratur.

Zu I: Richard Hildebrand, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I*, Jena 1896. — E. Grosse, *Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft*, Freiburg i. B. und Leipzig 1896. — Eduard Hahn, *Demeter und Baubo*, Lübeck 1896. — E. v. Hartmann, *Die sozialen Kernfragen*, Leipzig 1894, S. 539 ff. — R. v. Jhering, *Vorgeschichte der Indoeuropäer*, Leipzig 1894. — Hoernes, *Die Urgeschichte des Menschen*, Wien, Pest, Leipzig 1892. — Laveleye, *Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von Bücher*, Leipzig 1897. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven*, 3 Bde. u. Atlas. Berlin 1895. — F. Seeböhm, *Die englische Dorfgemeinde, deutsch von Th. v. Bunsen*, Heidelberg 1885. — Derselbe, *The tribal system in Wales*, London 1895. — H. d. St. Art. *Ansiedelung (Meitzen) und Agrargeschichte (Lamprecht)*.

Zu II siehe die Litteraturangaben bei den Artikeln: *Ansiedelung, Bauer, Bauernbefreiung, Gemeinheitsteilung, Gutsherrschaft*. Fuchs.

Agrarische Bewegung.

Die seit mehr als zwei Jahrzehnten andauernde Krisis der Landwirtschaft, wie sie in den niedrigen Preisen landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere des Getreides, zum Ausdruck kommt, hat in fast allen Kulturstaaten zu einem mächtigen Anschwellen der agrarischen Bewegung geführt. Man kann innerhalb der Bewegung drei Richtungen unterscheiden: den Ausbau des schon seit einem Jahrhundert blühenden landwirtschaftlichen Vereinswesens, den Zusammenschluß zu wirtschaftlichen Verbänden für allgemeine oder auch Spezialzwecke und schließlich die politische Agitation. Alle drei

Richtungen gehen gelegentlich in einander über, zumal die Führer meist die gleichen sind. Immerhin haben sie alle drei gesonderte Organisationen.

In Deutschland spricht man von einer agrarischen Bewegung im engeren Sinne erst seit dem Auftreten des Bundes der Landwirte. Der Bund der Landwirte, der typisch für die politische Seite der agrarischen Bewegung ist, verdankt seine Entstehung dem Kampf gegen die Handelsvertragspolitik Caprivis. Ein Aufruf, den ein schlesischer Rittergutspächter Ruprecht-Ransern am 21./XII. 1892 in der „Landwirtschaftlichen Tierzucht“ veröffentlichte, brachte den Stein ins Rollen. „Darum müssen wir aufhören, liberal, ultramontan oder konservativ zu sein und zu wählen, vielmehr müssen wir uns zu einer einzigen großen agrarischen Partei zusammenschließen und dadurch mehr Einfluß auf die Parlamente und Gesetzgebung zu gewinnen suchen.“ Diese Worte des Ruprecht-Ransern waren das Leitmotiv der konstituierenden Versammlung des Bundes, die am 18./II. 1893 in der Tivoli-Brauerei zu Berlin stattfand. Das auf dieser Versammlung angenommene Programm stellt folgende Punkte auf:

- 1) Genügenden Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe.
- 2) Deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika.
- 3) Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung.
- 4) Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern.
- 5) Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
- 6) Gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern.
- 7) Anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter.
- 8) Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung.
- 9) Schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörse, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern.
- 10) Ausbildung des privaten und öffentlichen Rechts, auch der Verschuldungsformen des Grundbesitzes und der Heimstätten gesetzgebung auf Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins, damit den Interessen von Grundbesitz und Landwirtschaft besser als bisher genügt wird.
- 11) Möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

Nach § 2 der Satzungen des Bundes ist sein Zweck, alle landwirtschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteilassung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen.

Der Bund hat in kurzer Zeit einen außerordentlichen Umfang erreicht. Nach dem Geschäftsbericht, der auf der Generalversammlung am 15./II. 1897 erstattet wurde, zählte er 184264 Mitglieder, von denen die größere Hälfte, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, „westlich der Elbe“ wohnte. Das Jahresbudget beläuft sich auf fast $\frac{1}{2}$ Mill. M. Der Bund beschäftigt 84 Beamte, giebt eine in nahezu 2000 Exemplaren zweimal wöchentlich erscheinende Korrespondenz und eine Vereinswochschrift „Bund der Landwirte“ in einer Gesamtauflage von 180000 Exemplaren heraus. Er verfügt ferner über ein gutes technisches Organ, die „Illustrierte Landwirtschaftliche Zeitung“ und über die „Deutsche Tageszeitung“. Er wirkt endlich durch eine Reihe ständiger oder gelegentlicher Publikationen und durch Versammlungen, deren im Jahre 1896 693 stattgefunden haben. Die Thätigkeit des Bundes ist allgemein bekannt. Er verfolgt 4 Hauptziele: Antrag Kanitz, Doppelwährung, Bekämpfung des Börsenterminhandels, Absperrung der Landesgrenzen gegen Viehseuchen. In dieser Beschränkung auf populäre Ziele liegt die Quelle seiner Kraft und seiner Erfolge, die sich nur mit denen der Chartistenbewegung an Großartigkeit vergleichen lassen. Zwar will man ihm auch weitere Aufgaben zuweisen. Bei der Generalversammlung vom 15./II. 1897 sagte Dr. Ruhland, der wissenschaftliche Berater des Bundes:

„Die agrarische Bewegung verweigert die Anerkennung des Arbeiterstandes als eines besonderen „vierten Standes“, in den man für sein Lebtage hineingeboren werde. Und sie verlangt Maßregeln, welche die Lohnarbeit künftig analog wie den Schulbesuch zu einem bloßen Durchgangsstadium im Leben des Individuums umwandeln.“

Es hat jedoch nicht den Anschein, als ob die anderen Führer wie die Mitglieder des Bundes bereits die Zeit für gekommen hielten, auch die Arbeiterfrage zu lösen.

Andererseits zeigt aber die agrarische Bewegung deutliche Neigung, mit der der Handwerker zusammen in eine allgemeine Mittelstandspolitik zu münden. Das ist nicht nur der Fall beim Bunde der Landwirte, der mehrfach mit den Vertretungen der Handwerker Sympathiebezeugungen ausgetauscht hat, sondern auch bei den Bauernvereinen, der zweiten und älteren Form politisch-agrarischer Organisationen.

Die Bauernvereine haben ihr Vorbild in dem von dem verstorbenen „Bauernkönig“ v. Schorlemer-Alst gegründeten westfälischen Bauernverein. Der technischen Seite der Landwirtschaft schenken sie weniger Aufmerksamkeit — obgleich der westfälische Bauernverein auch in dieser Beziehung eine sehr segensreiche Thätigkeit entfaltet und den westfälischen Centralverein fast zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt hat —; sie vertreten vielmehr fast ausschließlich politische und religiös-katholische Zwecke. Die wichtigsten sind außer dem westfälischen der von Freiherrn v. Hüne gegründete schlesische, ferner der rheinische, der westpreußische Bauernverein u. a. mehr. Der rheinische Bauernverein hat am Anfang 1897, als unter den niederrheinischen Landwirten sich eine Bewegung auf Gründung landwirtschaftlicher Müllerei- und Bäckereigenossenschaften nach schlissem Muster zu regen begann, ausdrücklich mit Rücksicht auf die dadurch angeblich gefährdeten Interessen der Müller und Bäcker abgeraten.

Die Forderung des Bundes der Landwirte, die landwirtschaftlichen Centralvereine in Landwirtschaftskammern umzuwandeln, hat in Preußen rasche Erledigung durch das Gesetz vom 30./VI. 1894 gefunden. Zur Zeit bestehen bereits in allen Provinzen mit Ausnahme der Rheinprovinz, Westfalen und Hannover Kammern. Auch in Bayern und Elsaß-Lothringen sind die gesetzlichen Vertretungen der Landwirtschaft straffer organisiert worden. Eine entsprechende Umwandlung der preußischen und deutschen Centralorganisationen (Preußisches Landesökonomikollegium und deutscher Landwirtschaftsrat) steht bevor.

Endlich hat die Not der Zeit die deutschen Landwirte veranlaßt, sich zur Vertretung ihrer geschäftlichen Interessen enger aneinanderzuschließen. Es ist hier vor allem an das Aufblühen des Genossenschaftswesens zu denken. Zuchtgenossenschaften, Einkaufs- und Absatzgenossenschaften sind in großer Zahl entstanden. Als direkteste Frucht der agrarischen Bewegung sind die landwirtschaftlichen Kartelle zu bezeichnen, die ihre Spitze gegen eine bereits kartellierte Industrie richten. In den letzten Tagen des Jahres 1896 ist in Köln, nach mehreren kleineren Anläufen, ein allgemeiner Rheinischer Rübenbauer-Verband gegründet worden, dessen Mitglieder sich unter Konventionalstrafe verpflichtet haben, mit keiner rheinischen Zuckerfabrik einen Rübenlieferungsvertrag zu anderen Bedingungen als den von dem Verbandsausschuß mit den Fabriken festgesetzten abzuschließen. Ebenfalls im Dezember 1896 ins Leben getreten ist das „Verbandsyndikat der deutschen landwirtschaftlichen Central-Einkaufsgenossenschaften“, das die rechtliche Stellung einer Handlungsvereinigung nach Art. 266—270 des Handelsgesetzbuches hat.

Das Syndikat soll zwar dem Zwecke dienen, den gesamten Einkauf von Futter- und Düngemitteln zu centralisieren, ist aber nicht zum wenigsten als Kampforganisation gegen die Thomasmehlkonvention geschaffen.

Abgesehen von Deutschland hat die agrarische Bewegung den größten Umfang in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommen. Hauptträgerin der Bewegung ist daselbst die „National Farmer's Alliance and Industrial Union“, die seit Ende der 80er Jahre zu großer Bedeutung gelangt ist. Ihre wichtigste Forderung ist der „sub-treasury plan“. Die Alliance verlangt, daß an Stelle der aufzuhebenden privaten Nationalbanken ein Unterschatzamt (sub-treasury) errichtet werde, das für jeden bei ihm niedergelegten Posten Baumwolle, Weizen, Hafer, Roggen oder Tabak 80 % des Wertes dieser Waren in Schatznoten der Vereinigten Staaten gegen 1 % Jahreszins verabfolgt. Diese Schatznoten sollen als gesetzliches Zahlungsmittel wie Gold und Silber dienen. Aus derselben Anschauung über den Einfluß der Quantität der umlaufenden Zahlungsmittel auf die Preise entspringt das Verlangen nach unbeschränkter Silberprägung. Weiter wird das Verbot des Getreideterminhandels, das Verbot des Besizes von Grundeigentum durch Ausländer etc. gefordert. Die Farmer's Alliance und einige andere große Verbände von Landwirten beschlossen 1892 zu St. Louis die Gründung einer neuen politischen Partei, der „Volkspartei“, der es bald gelang, beträchtliche Wahlerfolge zu erzielen.

In Europa sind es namentlich Frankreich, die skandinavischen Länder, die Schweiz (Antrag Rougemont ähnlich dem Antrag Kanitz) und Ungarn, wo die Agrarbewegung einen besonders großen Umfang angenommen hat. Einen eigentümlichen Charakter trägt sie in Irland. Dort hat Horace Plunkett, der sie führt, es verstanden, alle Interessen des Landes unter ihrer Fahne zu versammeln. Die Bewegung, in der Grundherren und Pächter, Protestanten und Katholiken einmütig zusammenstehen, ist ausgesprochen antienglisch, wie sich vielleicht am deutlichsten im Kampfe der Irish Agricultural Organisation Society gegen die englische Wholesale Society um die neu zu begründenden Molkereigenossenschaften und in größerem Maßstabe in dem Sturm der Entrüstung über steuerliche Ueberbürdung gegenüber England zeigt, den der Report der Financial Relations Commission Ende 1896 hervorgerufen hat.

Litteratur.

Stenographischer Bericht über die konstituierende Versammlung des Bundes der Landwirte am 18./II. 1893, Berlin 1893. — von der Goltz, *Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart*, Jena 1894.

Wörterbuch d. Volkswirtschaft. Bd. I.

— 25 Jahre deutscher Landwirtschaft, Jubiläumnummer der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse vom 7./XII., Berlin 1894. — Backhaus, *Art. Agrarische Bewegung*, H. d. St., Supplementband I. — *Archiv (jährlich) und Nachrichten (monatlich) des Deutschen Landwirtschaftsrats.* — *Verhandlungen des Preussischen Landes-Oekonomiekollegiums.* — *Korrespondenz des Bundes der Landwirte.* — Cheyney, *Der Farmerbund in den Vereinigten Staaten*, *Arch. f. soziale Gesetzgeb. u. Stat.*, B. d. 5, Berlin 1892, S. 132 ff. — Ernest L. Bogart, *Die Entstehung und Bedeutung der Volkspartei in den Ver. Staaten Nordamerikas*, *Jahrb. f. Nat. Oek.*, 3. F. Bd. 12, S. 577 ff. — F. Andersen, *Om Agrarpolitikens Fremkomst*, Odense 1893. — *The Irish Homestead*, Dublin (*Wochenschr., Organ der irischen Agrarreformer*). — Sehr gut über die agrarische Bewegung aller Länder informieren die „Wirtschaftspolitischen Blätter“, *Wochenbeil. zu der Wiener Zeitung „Vaterland“*.

W. Wygodzinski.

Agrarkrisis.

1. Begriff und Arten. 2. Die heutige Krisis.

1. Begriff und Arten. Agrarkrisis nennt man „den volkswirtschaftlichen Zustand eines Landes, in welchem ein erheblicher Prozentsatz der Landwirte durch ungenügenden Reinertrag oder unzureichenden Kredit in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist“ (Conrad in H. d. St., Bd. 1 S. 54). In diesem Zustande liegt auch stets eine Gefahr für das ganze Volk, um so mehr als die ländliche Bevölkerung mit ihrer gesunden Beschäftigung und ihren alteingewurzelten Traditionen ein immer frischer Quell körperlicher Kräfte ist, als sie die für die Industrie immer wieder erforderlichen neuen Arbeiter stellt und den Grundstock der Heere bildet. Auch macht sich natürlich die Schwächung der Konsumkraft der Landwirte bei längerer Dauer auch für den Absatz der Industrie und des Handels bemerkbar. Die Krisen der Landwirtschaft sind um so gefährlicher, als die betroffene Bevölkerung infolge ihrer geringen Beweglichkeit sich nur schwer den veränderten Verhältnissen anzupassen vermag.

Schon aus alter Zeit sind Agrarkrisen bekannt. So die bedeutsame Krisis, die zum Untergange der römischen Bauernschaft führte; unmittelbar durch erdrückende Getreidezufuhren aus Sizilien und Afrika bewirkt, wurde sie verschärft durch die politische Gestaltung des römischen Staates, die dem Bauer die Hauptlast der zahlreichen Kriege, die persönliche Dienstleistung als Legionar, auferlegte und ihn jahrelang fern von der Scholle hielt.

Im 19. Jahrhundert können wir, abgesehen von dem heutigen internationalen Notstande der landwirtschaftlichen Bevölkerung, für Deutsch-

land 3 Krisen erkennen, die sich auch in ihren Ursachen voneinander unterscheiden und die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Arten zeigen: die Krisis der 20er, die der 40er und die der 60er Jahre.

a) Die Krisis der 20er Jahre, die ganz Deutschland berührte, ist eine sog. Preiskrisis gewesen. Die hohen Getreidepreise des 1. u. 2. Jahrzehnts hatten eine erhebliche Steigerung des Getreidebaus veranlaßt, ein reger Güterumsatz war eingetreten und hatte die Gutspreise und Pachtzinse in die Höhe geschmettelt, erhebliche Restkaufgelder waren eingetragener worden. Da traten einige sehr reiche Ernten ein, die die Getreidevorräte bedeutend steigerten und, da der Bedarf nicht Schritt hielt, die Preise stürzten. Zahlreiche Substationen, ein Herabgehen der Güterpreise waren die Folge, und eine Besserung trat trotz staatlicher Fürsorge erst ein, als einige Ernten schlecht ausfielen, der Bedarf sich der Produktion wieder gleichstellte und die Preise für Getreide in die Höhe gingen. In Berlin stand (nach Conrad a. a. O. S. 56) Weizen 1801—1810 durchschnittlich auf 23,24 M. die 100 kg., 1811—1820 auf 19,76 M., 1823 auf 10,40 M., 1824 auf 9,98 M., 1825 auf 10,62 M., 1826 auf 12,26 M. und 1827 auf 14,79 M.

b) In den 40er Jahren hatte Süddeutschland unter einer Reihe von schlechten Ernten zu leiden. Erst die Kartoffel, dann Getreide, endlich auch Wein gaben nur geringe Erträge; die Bevölkerung vermochte aus ihren kleinen, zum Teil minimalen Bodenparzellen nicht genügende Nahrung zu ziehen und verfiel einer akuten Hungersnot. Durch staatliche Mittel wurde die Krisis gemildert; sie hörte auf, als wieder gute Ernten eingebracht wurden. Eine Wiederholung ist um so weniger zu fürchten, als durch Vielgestaltung des Anbaues die Gefahr des Mißwuchses einer oder der anderen Frucht bedeutend gemildert wird.

c) Auch die Kreditkrisis, unter der in den 60er Jahren Nordostdeutschland zu leiden hatte, wird kaum noch einmal eintreten. Sie beruhte vor allem auf der Schwerfälligkeit, den landwirtschaftlichen Kredit zu realisieren; man zog es vor, die Kapitalien in den leicht verkäuflichen Anleihepapieren und in den Aktien der Eisenbahnunternehmungen, die damals in starkem Maße auf den Markt geworfen wurden, anzulegen. Die Rückflut aus dem Auslande nach dem französischen Kriege stellte der deutschen Landwirtschaft wieder Kapitalien zur Verfügung, die preußische Grundbuchgesetzgebung von 1872 beseitigte die Schranken der Hypothekerverschuldung, und zwar so gründlich, daß man heute mit Recht über die zu weit ausgedehnte Mobilisierung des Grund und Bodens, über zu große Kreditfähigkeit der Landwirtschaft klagt.

Alle diese Krisen — und ähnliche Verhältnisse finden wir im Auslande — stellen sich

als vorübergehende Störungen dar. In Dauer und Umfang, in Ursache und Wirkung ganz verschieden davon ist

2. Die heutige Krisis. Sie hat im Gegensatz zu den akuten Krankheitserscheinungen der früheren Jahrzehnte einen chronischen Charakter angenommen. Ende der 70er Jahre beginnend, hat sie heute nach 20 Jahren an Schärfe eher zu- als abgenommen und ist in ihrem Ende nicht abzusehen. Man wird damit rechnen müssen, daß der jetzige Notstand noch lange anhält, wenn auch einzelne Jahre sich gelegentlich besser gestalten, denn die Ursache der Bedrängnis dauert fort, sie liegt in der vollständigen Umgestaltung der Preisbildung. Während früher im wesentlichen lokale Erscheinungen den Stand der Preise bestimmten und damit den Landwirten jedes Landes selbst ein gewisser Einfluß gewahrt blieb, hat die rapide Entwicklung der Technik jetzt die lokalen Momente fast ganz ausgeschaltet, der Preis wird auf dem Weltmarkt gemacht, und nationale Elemente kommen nur ganz verschwindend zur Wirkung; die Transportkosten für die landwirtschaftlichen Massengüter sind so herabgegangen, daß sie kaum noch ins Gewicht fallen!

Auch beschränkt sich die jetzige Krisis nicht auf ein Land oder einen Erdteil. Aus Ost- und Mittel- und Westeuropa, aus Nordamerika, aus Asien und Australien kommen dieselben Klagen über mangelnde Rentabilität der Landwirtschaft. Der Beweis für die Berechtigung dieser Klagen ist statistisch kaum zu führen, vermag doch die Statistik unmöglich alle die in Betracht kommenden Verhältnisse zu erfassen. Anzeichen sind für Preußen in folgenden Umständen gegeben, die als Beispiele angeführt werden mögen.

In den ländlichen Bezirken Preußens zeigt sich eine ganz gewaltige Zunahme der Hypothekenverschuldung, eine Zunahme, die um so bedenklicher ist, als ihr ein erheblicher Rückgang in den Reinerträgen gegenübersteht. In den 9 Jahren von 1886—95 haben die eingetragenen Hypotheken die gelöschten um einen Betrag von insgesamt 1576 Mill. M. überstiegen (Zeitschr. d. preuß. statist. Bureau 1896, II); davon entfallen auf die Jahre 1891—95 allein 898,28 Mill. M. — der Gesamtbetrag der bestehenden Hypothekenverschuldung hat sich bisher nicht feststellen lassen.

Gleichzeitig sind die Güterpreise herabgegangen, und es wird über Unverkäuflichkeit geklagt. Die Pachtzinse sind dieser Bewegung naturgemäß gefolgt. Die preußische Domänenverwaltung hat z. B. seit 1878 alljährlich im ganzen ungünstigere Resultate bei der Vergebung der Pachtungen erzielt (vergl. Großmann, Die Ergebnisse der Domänenverpachtungen in Preußen, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 5 S. 687); im Jahre 1894 betrug der Mindererlös für pachtlos

gewordene Domänen 93430 M., im Jahre 1895 104247 M.

Die Zwangsversteigerungen, die in der Zeit von 1886—95 im ganzen 18912 Grundstücke mit 671366 ha Fläche betrafen, sind in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, offenbar weil die Gläubiger bei dem Mangel an Kauflust den Ausfall ihrer Hypotheken fürchten.

Für das Vorhandensein eines scharfen Notstandes spricht auch die Bewegung, die die sonst der Agitation durchaus abgeneigte ländliche Bevölkerung in allen Schichten ergriffen hat.

Die Ursache der modernen Agrarkrisis liegt hauptsächlich in dem anhaltenden, durch die internationale Konkurrenz herbeigeführten, teilweise sprunghaft eingetretenen Herabgehen der Preise aller landwirtschaftlichen Produkte. Am verderblichsten ist der Sturz des Getreidepreises, da — besonders in Deutschland — die weitaus größte Zahl der ländlichen Wirtschaften auf dem Getreidebau basiert und des Klimas und der Bodenbeschaffenheit wegen basieren muß. Für die Hauptfrüchte, Weizen und Roggen, war die Bewegung folgende (nach Conrad):

Tabelle I. 1000 kg in M.

	Weizenpreise in		Roggenpreise in
	England	Alt- preußen	Altpreußen
1821—30	266,0	121,4	126,8
1831—40	254,0	138,4	100,6
1841—50	240,0	167,8	123,0
1851—60	250,0	211,4	165,4
1861—70	248,0	204,6	154,6
1871—75	246,4	235,2	179,2
1876—80	206,8	211,2	166,4
1881—85	180,4	189,6	160,0
1886—90	142,85	175,3	143,0

Der äußerste Tiefstand wurde 1894 erreicht; 1000 kg Weizen kosteten in diesem Jahre in London 107, in Berlin 136 M., 1000 kg Roggen in Berlin 118 M. Seitdem sind die Preise erst allmählich, Ende 1896 stärker gestiegen; eine Hoffnung auf dauernde Besserung darf man aber daraus nicht schöpfen, da der Grund des Rückganges in dem weniger guten Ausfall der argentinischen Ernten liegt und sofort der alte Zustand eintreten wird, sobald Argentinien wieder größere Mengen abgeben kann oder andere Länder, wie vielleicht in Zukunft Sibirien, ihre Massen auf den Weltmarkt werfen. (Die Einzelheiten des Preisganges vergl. in dem Art. „Getreidepreise“).

Der Ersatz, den die Landwirte für den Ausfall in ihrem Getreidekonto durch die Pflege anderer Zweige der landwirtschaftlichen Produktion zunächst zu erringen suchten, versagte auch mehr und mehr; alle Erzeugnisse sanken beständig und stark in Preise. So kosteten

100 kg Rübenroh Zucker in London 1867—1875 durchschnittlich noch 48,2 M., 1876/85 40,9 M., 1886/95 nur noch 26,2 M. und 1895 sogar nur 20,1 M. (Vierteljahrshefte der Reichsstatistik 1895, II). Spiritus, Wolle und Butter, Handelspflanzen wie Tabak und Hopfen mußten ebenfalls ständig billiger abgegeben werden, und heute gibt es außer der Viehzucht kaum einen Zweig landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Ertrag die aufgewendeten Kosten deckt. Denn mit dem Sinken der Produktpreise läuft ein Steigen der Produktionskosten parallel. Die Ausgaben für die Arbeiter sind ganz bedeutend gestiegen, und teilweise herrscht Arbeitermangel, der nicht selten den Gutsherrn nötigt, dem Verfaulen der reifen Frucht hilflos zuzusehen. Dazu kommen die erheblichen Lasten, die die deutsche Sozialgesetzgebung dem Landwirte auferlegt. Bekanntlich machen aber die Ausgaben für Arbeiter in der Landwirtschaft den Hauptteil der Produktionskosten aus. Ein Ersatz der menschlichen Kraft durch die Maschine ist aber wegen der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes nur in sehr beschränktem Umfange möglich.

Immerhin würde das Sinken des Reinertrags nicht den Notstand in so scharfer Form haben herbeiführen können, wenn nicht durch die starke Verschuldung die Landwirte verhindert wären, den verminderten Reinerträgen entsprechend ihre Ausgaben herabzusetzen; der Zinsfuß selbst der erststelligen Hypotheken ist nicht annähernd in dem Maße wie die Reinerträge gefallen. So wenig aber verkannt werden darf, daß mancher Landwirt wegen unwirtschaftlichen Gebahrens unter einer Last von Schulden zusammenbricht, so wenig darf dieser Grund verallgemeinert werden. Statistisch läßt es sich zwar wegen des Mangels an Material nicht nachweisen, richtig ist aber doch die an Rodbertus anschließende, herrschende Meinung, wonach die Realschulden der Landwirte in ganz überwiegendem Maße aus eingetragenen Ernte- und Restkaufgeldern sich zusammensetzen (vergl. besonders die Verhandlungen der preuß. Agrarkonferenz von 1894); in den letzten Jahren sind noch Notschulden in beträchtlichem Umfange hinzugekommen (Conrad, Agrarkrisis im H. d. St., Suppl. S. 15). Für die Eintragung der Erbteile sind die Landwirte überhaupt nicht verantwortlich zu machen; das geltende Recht begünstigt die dem Grundbesitz nicht entsprechende Teilung zu gleichen Teilen nach dem Verkaufswerte. Die Eintragung der Restkaufgelder beruht allerdings auf verfehelter Spekulation; aber der Irrtum ist begreiflich und zu entschuldigen, wenn man berücksichtigt, daß die Fortschritte der Technik lange Zeit hindurch die Rohertträge von Jahr zu Jahr steigerten und gleichzeitig die Produktpreise in die Höhe gingen, daß dann bei Beginn der Krisis schlechthin niemand deren lange Dauer voraussehen konnte. In den letzten

Jahren sind diese Eintragungen von Kaufgeldschulden erheblich zurückgegangen, wie überhaupt der Güterumsatz sehr nachgelassen hat. Ein Moment der Schuld liegt also nur in Einzelfällen vor; es ist nicht berechtigt, darauf die Abneigung gegen staatliche Hilfe zu stützen.

Die Wirkung der Krisis ist in Deutschland nach Gegenden und Größe des Besitzes verschieden. Wir haben Bezirke, in denen auch heute schlechterdings von einem Notstande nicht die Rede sein kann; das sind die fruchtbaren Striche am Meer und an einzelnen Flüssen, in denen die Landwirtschaft ganz auf der Viehzucht basiert und daher die Billigkeit des Getreides als Vorteil empfunden wird; ferner die Teile in Hannover und Sachsen, die in der guten Zeit der Rübenproduktion Kapitalien haben ansammeln können und daher nicht mit Schulden zu kämpfen haben.

Am heftigsten leiden, wie die Statistik der Zwangsversteigerungen ergibt, die mittleren und größeren Güter des Nordostens. Klima und Bodenbeschaffenheit weisen hier mit zwingender Gewalt auf den Getreide- und Kartoffelbau (Spiritus) hin; Uebergang zur Viehzucht ist wegen der Trockenheit nur sehr beschränkt möglich. Die Lohnarbeiter können nicht entbehrt werden, und berechtigte Lebensgewohnheiten (Erziehung der Kinder) zwingen den Besitzer zu persönlichen Ausgaben, die er aus dem Gute nicht mehr herauszieht. Die Besitzschulden sind groß, da gerade diese Güter von kapitalschwachen Händen, wie Inspektoren, gesucht wurden, und weil hier das alte Erbrecht mit Bevorzugung des Uebernehmers am wenigsten der modernen Gleichberechtigung Widerstand geleistet hat. Im Westen und Süden setzte die Krisis weniger scharf ein, weil dort der Getreidebau nicht so allein ausschlaggebendes Moment war; seitdem aber auch die anderen Produkte im Preise gefallen sind, befindet sich auch ein beträchtlicher Teil der dortigen Landwirte in einem Notstande. Am geringsten leiden offenbar die Kleinbauern, die ohne fremde Kräfte mit Hilfe ihrer Familie das Feld bestellen, die sich in der Produktion und vor allem in der Konsumtion den Konjunkturen einigermaßen anpassen können; sie verzehren selbst oder verfüttern, was auf den Markt zu bringen nicht lohnt, und verkaufen nur die Erträge ihrer kleinen Viehzucht und des Geflügelhofes.

Für die Produktionskraft des Landes ist die bedenklichste Folge der Krisis die Devastierung, die jeder Zwangsversteigerung eines Gutes voranzugehen pflegt, da naturgemäß jeder Besitzer zu nächst durch äußerstes Einschränken der Produktionskosten dem Ruin zu entgehen sucht.

Hervorgehoben mag noch werden, daß die bei Beginn der Krisis gefährlichsten Konkurrenten, die Landwirte Rußlands und Nordamerikas, heute in gleichem Maße wie die west-

europäischen unter dem Drucke der argentinischen Massenzufuhr zu leiden haben; für Nordamerika um so gefährlicher, als der dortige Farmer hohe Lebensansprüche zu stellen pflegt.

Unter den Vorschlägen zur Abhilfe stand längere Zeit im Vordergrund der sog. Antrag Kanitz auf Monopolisierung der Getreideeinfuhr und Festsetzung von Mindestpreisen. Er ist unannehmbar, da er notwendig zur Verstaatlichung des gesamten Getreidehandels und damit auf die abschüssige Bahn des Sozialismus führt. Auch würde seine Durchführung nicht auf die Dauer helfen; die Gutspreise würden steigen, und die damit wachsende Verschuldung würde dem Antrage die beabsichtigte Wirkung in Kürze nehmen (vgl. besonders Schmoller, Einige Worte zum Antrage Kanitz, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., N. F. Bd. 19 S. 611).

Neben der Gestaltung der Zölle — die allerdings bis 1904 durch die Handelsverträge gebunden sind —, neben der Verbilligung der Eisenbahnfracht- und Kanalarife, neben der Ausgestaltung des Verkehrsnetzes (Kleinbahnen) würde eine Umbildung des bestehenden Intestaterbrechtes (Intestatanerbenrecht) und des Verschuldungsrechtes (Rentenschuld, Verschuldungsgrenze), eine umfassendere, mehr durch Staatsmittel unterstützte Bildung von Rentengütern und Begünstigung von Arbeiteransiedlungen von durchgreifender Wirkung sein (vgl. die Specialartikel).

Zur Hebung der augenblicklichen Notlage wird man sich zu direkten Zuwendungen mit niedrigem Zinsfuß entschließen müssen, um dadurch die Landwirte, die nur jetzt in Verlegenheit und auf die Dauer zu halten sind, dem Staate zu erhalten; wir haben keinen zweiten Bauernstand, der an die Stelle des jetzigen treten könnte. Die überschuldeten Besitzer muß man dagegen fallen lassen; im Staatsinteresse liegt hier nur, die Güter anzukaufen und dann zerkleinert weiter zu veräußern oder als Domänen zu verpachten.

Schließlich mag noch auf die große Bedeutung hingewiesen werden, die für noch feststehende, aber doch schon bedrohte Landwirte der Zusammenschluß in Genossenschaften haben kann.

Litteratur.

- Conrad Agrarkrisis (i. H. d. St., Bd. 1), und Buchenberger, Agrarrecht und Agrarpolitik Bd. 2, S. 58; mit ausführlichen Literaturangaben — von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1894. — Sering, Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes (als Manuskript, Berlin 1894). — Die Agrarkonferenz vom 28./V. bis 2./VI. 1894 im preuss. landwirtschaftlichen Ministerium, Berlin 1894. — Untersuchung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königr. Bayern, München 1895.

K. Wiedenfeld.

Agrarpolitik.

Einleitung. 1. Die Agrarpolitik des absoluten Staates. 2. Die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus. 3. Die sozialpolitische Periode.

Einleitung. Die Agrarpolitik umfaßt 1) die Agrarpolitik im engeren Sinne — sie bezweckt die Fortbildung und Besserung der sozialen Verfassung der Landbevölkerung und erstreckt sich namentlich auf die Bodenbesitzverteilung, die Rechtsordnung des Grundbesitzes (Eigentum und Erbrecht, Schuld- und Pachtrecht), sowie auf die Verhältnisse der Landarbeiter; 2) die Landeskulturpolitik — sie bezweckt die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion (landwirtschaftliches Unterrichts-, Versuchs-, Gestüts-, Meliorationswesen, landwirtschaftliche Polizei, Kredit- und Versicherungswesen). Endlich bilden einen Bestandteil der Agrarpolitik die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezüglichen handels- und preispolitischen Maßnahmen.

Die praktische Agrarpolitik ist durchaus den allgemeinen Ideen gefolgt, welche die Wirtschaftspolitik überhaupt beherrschten. Dem entsprechend sind in der agrarpolitischen Entwicklung der Neuzeit 3 Perioden zu unterscheiden:

1. Die Agrarpolitik des absoluten Staates.

Seit dem Aufkommen der modernen Staaten haben die Landesherren der größeren deutschen Staaten im militärisch-finanziellen und populationistisch-volkswirtschaftlichen Interesse die überkommene Grundeigentumsordnung planmäßig fortgebildet. In umfassender Kolonisation wurden die namentlich im 30-jährigen Krieg verödeten Landschaften mit Bauern besiedelt. Bauernschutzgesetze polizeilicher Natur sicherten dort, wo das Privatrecht nicht ausreichte, den Bestand der bäuerlichen Anwesen. Andere Gesetze waren bestimmt, die rechtliche Stellung der Bauern gegenüber den Grund- und Gutsherren zu heben, der Uberschuldung der Landgüter und ihrer Zertrümmerung entgegenzuwirken. Damit verknüpfte sich eine eingreifende Pflege der Landeskultur. Man begann mit den Gemeinheitsteilungen (s. d.), man erweiterte durch bedeutende öffentliche Meliorationsarbeiten das dem Landbau dienende Areal, suchte technische Fortschritte anzuregen und im Notfall (wie die Einführung des Klee- und Kartoffelbaues) zu erzwingen, sicherte den Landwirten durch Schutzzölle und öffentliche Magazine auskömmliche Getreidepreise und verschaffte ihnen durch großartige Kreditinstitute billiges Kapital (vergl. Art. „Landschaften“).

Diese Politik hat ihre tiefen Spuren in der heutigen sozialen Verfassung Preußens, Oesterreichs, Hannovers etc. zurückgelassen. Ihr ist namentlich auch in den östlichen Provinzen Preußens die Erhaltung des Bauernstandes zu verdanken, den eine ungehemmte gesellschaftliche

Entwicklung in England, im schwedischen Neu-vorpommern, im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg vernichtet und in Italien zu einer Klasse ärmlicher Pächter herabgedrückt hat.

Die kameralistische Litteratur jener Zeit bleibt an Weite des Gesichtskreises beträchtlich hinter der Praxis zurück. Erstmals findet sich bei Justus Möser, dem „größten deutschen Nationalökonom des 18. Jahrh.“ (Roscher), eine lebendige und ursprüngliche Auffassung für die politische und sittliche Bedeutung, die dem Grundbesitzer- und namentlich auch dem Bauernstande, der „ersten Stütze des Staates“ zukommt.

2. Die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus.

Der aufgeklärte Absolutismus hatte den Kern der vom Mittelalter überkommenen deutschen Agrarverfassung, die Grund- und Gutsherrschaft, die persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern, unberührt gelassen, Rechtsinstitute, die ebenso sehr den sich ausbreitenden freiheitlichen Idealen widersprachen, wie sie den wirtschaftlichen Fortschritt lähmten. Die längst als unvermeidlich erkannte und angebahnte Umwandlung erfolgte seit dem Ende des 18. Jahrh. in allen Ländern des europäischen Kontinents, so auch in Deutschland (vergl. Art. „Agrargeschichte“, „Bauernbefreiung“, „Ablösung“, „Gemeinheitsteilung“). Unter dem Einfluß der individualistischen Wirtschaftstheorien wurde zugleich der Gedanke des freien Grundeigentums und der freien Konkurrenz um den Grundbesitz zu einem leitenden Prinzip der Agrargesetzgebung. Mit der ständischen und kommunalen Gebundenheit des Bodenbesitzes beseitigte man in den meisten Staaten zugleich fast jede positive staatliche Fürsorge für die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung. Die innere Kolonisation kam zum Stillstand, die Leitung der Ansiedelung und der Grundstücksverkehr wurden den Güterhändlern überlassen (vergl. Art. „Güterschlichterei“). Man stellte den Grundbesitz privatrechtlich dem Kapitalbesitz gleich, machte ihn frei teilbar und frei verschuldbar und unterwarf ihn dem gemeinen Erbrecht (vergl. Art. „Grundbesitz“ und „Erbrecht“). Die Pflege der Landeskultur, soweit sie über die bloße Hinwegräumung der Hemmnisse freier Bethätigung des Einzelwirtes hinausging, geriet ins Stocken, der Ausbau des ländlichen Kreditwesens blieb im wesentlichen kapitalistischen Unternehmungen überlassen.

3. Die sozialpolitische Periode. Die liberale Agrargesetzgebung hatte den Landwirten 3 große Errungenschaften gebracht: die Freiheit von der Grund- und Gutsherrschaft, in manchen Landes- teilen die Sicherheit des Besitzrechtes und die Beseitigung des Flurzwanges. Auf der Grundlage der neuen Rechtsordnung vollzog sich ein glänzender Aufschwung der von allen rechtlichen Hemmnissen der Kultur befreiten Landwirtschaft. Aber mit dem wirtschaftlich-technischen Aufschwunge

verknüpften sich — wie in der Industrie nach Durchführung der Gewerbefreiheit — große soziale Mißstände. In den Großgüterdistrikten entwickelte sich nun erst eine klassenmäßige Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter, und die wachsende Unzufriedenheit der grundbesitzlosen Arbeiter fand ihren Ausdruck in der Massenauswanderung vom Lande in die Städte und ins Ausland. Der ländliche Mittelstand schmolz in vielen Gegenden durch Auskauf und Zertrümmerung seiner Güter zusammen. Vor allem wuchs die Besitzverschuldung der Landwirte in besorgniserregendem Maße, und um so verderblicher wirkte der im Gefolge der modernen Verkehrsentwicklung eintretende Rückgang der Getreidepreise. So hat sich in immer weiteren Kreisen die Empfindung verbreitet, daß auch in der Landwirtschaft der Grundsatz vom freien Walten des Privatinteresses nicht der Weisheit letzter Schluß sei, daß die soziale Reform nicht an den Grenzen des Weichbildes der Städte und Industriebezirke Halt machen dürfe. Die moderne Agrarfrage umschließt vor allem drei Probleme: 1) die Neuregelung des Verhältnisses von Kapital und Grundbesitz (vergl. Art. „Erbrecht“ und „Verschuldung“); 2) die Regelung des Verhältnisses der Besitzenden zu den Besitzlosen auf dem Lande (vergl. Art. „Landwirtschaftliche Arbeiter“ und „innere Kolonisation“); 3) die Bekämpfung der Preiskrise (vergl. Art. „Börse“, „Getreidehandel“, „Getreidezölle“, „Viehzölle“).

Wie auf den vorbezeichneten Gebieten, so dehnt sich auch auf dem der Landwirtschaftspflege die staatliche und korporative Thätigkeit von Tag zu Tag weiter aus. Das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen hat in neuerer Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen, man sucht durch Prämien und Ausstellungen technischen Fortschritten erweiterten Eingang zu verschaffen, große Meliorationen sind durch den Staat, die Provinzen und öffentlichen Genossenschaften wieder aufgenommen worden, ja man scheut vor der Anwendung von Zwangsmaßregeln und unmittelbarer Teilnahme des Staates an der landwirtschaftlichen Produktion nicht zurück. Dahin gehören die Körordnungen, welche die Verwendung von Zuchtieren von dem Nachweise der Tauglichkeit abhängig machen, die staatlichen Gestüte, die Vorschriften über Bullenhaltung etc. Endlich hat das ländliche Kredit-, Versicherungs- und Genossenschaftswesen unter Beteiligung der öffentlichen Verwaltung eine höchst wirksame Ausgestaltung gefunden. Der korporative Zusammenschluß der Landwirte macht rasche Fortschritte.

Die sozialpolitische Schule der Agrarpolitik kann in der deutschen Nationalökonomie heute als die herrschende bezeichnet werden. Neben den politischen Anregungen, die von Rodbertus, Stein, Schäffle etc. ausgingen, haben die

agrarchistorischen Arbeiten von Hanssen, Knapp, Meitzen, v. Miaskowski etc. wesentlich dazu beigetragen, das Verständnis für die agrarischen Aufgaben der Gegenwart zu wecken. Wenn irgendwo, so ist auch hier nur von der Weiterbildung des historisch Gewordenen ein nachhaltiger Erfolg zu erwarten. Die extremen Richtungen der Bodenreformer (s. d.) und der Sozialdemokratie haben in den wissenschaftlichen Kreisen Deutschlands nur wenig Anhang gefunden.

Eine maßvolle Reformpolitik vertritt in der neuesten Litteratur vor allem das auf einer umfassenden Kenntnis der süddeutschen Verhältnisse beruhende ausgezeichnete Lehrbuch von Adolf Buchenberger, den extrem-individualistischen Standpunkt der alten Schule vertritt L. Brentano.

M. Sering.

Agrarstatistik s. Landwirtschaftliche Statistik.

Agrarzölle

bezwecken, der heimischen Landwirtschaft einen Schutz gegen ausländische Konkurrenz im eigenen Lande zu gewähren; es sind hauptsächlich Getreide- und Viehzölle, doch fallen auch Woll-, Spiritus- und Zuckerzölle unter diesen Begriff. Sie bestehen jetzt in fast allen Ländern, die trotz eigener Landwirtschaft ländliche Erzeugnisse einführen; nur England und die Niederlande halten noch am Freihandel fest. Außer Deutschland haben in den letzten Jahren, unter dem überwältigenden Drucke der überseeischen Konkurrenz, alle Einfuhrstaaten ihre Agrarzölle beträchtlich erhöht; Deutschland hat in den Handelsverträgen, die 1892 und 1894 in Kraft getreten sind und bis 1904 in Geltung bleiben, seine Zölle auf Getreide, Ochsen, Jungvieh und Schweine ermäßigt, die auf Stiere, Kühe, Kälber, Schafe und Lämmer nach dem Tarife von 1885 beibehalten. Ganz anders Frankreich, das unter der Führung Méline's seine Schutzzölle, darunter die Agrarzölle, nach und nach beträchtlich erhöht hat und ohne Gegenleistung als meistbegünstigtes Land die Herabsetzung der deutschen Sätze genießt. Aller Voraussicht nach stehen wir vor einer Periode weiterer Durchführung des Agrarschutzes. Deutschland wird sicherlich die Verlängerung der Handelsverträge von einer Erhöhung der Getreide- und Viehzölle abhängig machen, in Belgien und in den Niederlanden besteht eine kräftige Bewegung zu gunsten der Einführung von wirksamen Agrarzöllen, und auch in England mehren sich die Stimmen, die dem Untergange der Landwirtschaft durch wirksamen Zollschutz entgegen gearbeitet wissen wollen.

Vergl. Art. „Getreidezölle“ und „Viehzölle“.

K. Wiedenfeld.

Agrikultursystem s. Physiokraten.

Aktiengesellschaften.

1. Geschichtliche Entwicklung. 2. Die Entwicklung der A. in Deutschland. 3. Das Recht der A. in Deutschland. a) Allgemeines. b) Die Errichtung der A. c) Die Aktie. d) Die Organisation der A. e) Die Geschäftsführung. f) Aenderung des Grundkapitals. g) Die Auflösung. h) Das Recht der A. im neuen Handelsgesetzbuche. 4. Die Anwendung der Aktiengesellschaftsform in Deutschland. 5. Die A. in Oesterreich. 6. Die A. in Ungarn. 7. Die A. in Frankreich. 8. Die A. in Großbritannien. 9. Die wirtschaftliche Bedeutung der A.

1. Geschichtliche Entwicklung. Aktiengesellschaften sind Korporationen zum Zwecke von Erwerbsunternehmungen, deren Kapital durch Einlagen einer Anzahl von Personen gebildet wird, welche dafür Anteil am Gewinn erhalten, aber an dem Verlust über den Betrag ihrer Einlagen hinaus nicht teilnehmen, auch den Gläubigern der Korporation nicht persönlich haften (doch gilt der letztere Satz ausnahmslos nur außerhalb des Bereichs des englischen Rechts). In dem Art. „Handelsgesellschaften“ ist dargelegt, daß die Form der Aktiengesellschaft zuerst in Italien sich findet, daß aber unabhängig davon seit 1600 aus der Reederei und den Schutzvereinigungen (regulierten Compagnien) für die Zwecke des überseeischen Handels in Holland, bald auch in England und Frankreich und nach deren Muster in anderen Ländern, Dänemark, Schweden, Brandenburg-Preußen, Oesterreich, Portugal, Spanien Compagnien entstanden sind, welche allmählich die uns heute als Aktiengesellschaft geläufige Form annehmen. Es handelt sich regelmäßig um große Unternehmungen von öffentlichem Interesse, denen der Staat Korporationsrechte verleiht. In diesem „Ocrois“ sieht die ältere Anschauung etwas ganz Wesentliches, auf dem namentlich auch die beschränkte Haftung beruht. Als in der Schwindelperiode am Anfang des 18. Jahrh. in England zahlreiche Compagnien sich ohne Freibrief bilden, wird das durch die Bubbles-Act von 1720 verboten. Regelmäßig verleiht der Staat aber nicht bloß die Korporationsrechte, sondern erteilt auch sonstige Privilegien, das Monopol des Handels nach einem bestimmten Lande, das Recht in überseeischen Gebieten Bündnisse und Handelsverträge zu schließen, Festungen anzulegen, Krieg zu führen, Gerichtsbarkeit auszuüben, im Heimatslande Zoll- und Steuerprivilegien u. dgl. Sind es in England und Holland einflußreiche Personen, welche diese Compagnien ins Leben rufen, so gehen in den anderen Ländern, welche das holländische Muster befolgen wollen, die Gründungen vielfach direkt vom Staate aus, der König beteiligt sich bei der Aufbringung des Kapitals. Dies in genügendem Umfang zu-

sammenzubringen bei dem großen Risiko der überseeischen Unternehmungen ist der eigentliche Zweck der Compagnien. Und die neue Form erweist sich bald als überaus wirksam. Die Compagnien bringen große Summen leichter auf als der Staat, so daß der Staat sie für die Zwecke seines Kredits dienstbar macht. Die englische Bank, die ostindische Compagnie, vor allem die Südseegeellschaft (vergl. diese Art.) werden benutzt, dem Staate billigen Kredit zuzuführen und bei der französischen Mississippigesellschaft treten hinter diesem Zweck die überseeischen Unternehmungen ganz zurück (vergl. Art. „Law“).

Die Zwecke, welchen die Compagnien dienen, werden so allmählich erweitert. Ursprünglich ist es allein der überseeische Handel nach dem fernen Osten, der zur Gründung der ostindischen Compagnien in Holland, England, Frankreich führt. Bald folgt der Handel nach dem spanischen Kolonialgebiete Westindiens, der Handel nach anderen entfernten Ländern, die Hochseefischerei. Am Ende des 17. Jahrh. wird die neue Form auf die Seeversicherung und auf das Kreditgeschäft (Englische Bank 1694) angewendet und bald darauf wird sie in der ersten großen Schwindelperiode (Südsee-Schwindel) in England schon auf alle möglichen gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt. Allmählich verbreitet sich im Laufe des 18. Jahrh. mit dem Entstehen der Fabriken die Gründung von Aktiengesellschaften für industrielle Unternehmungen. Seit 1770 finden wir in England die Kanalgesellschaften, die Vorläufer der Eisenbahngesellschaften.

Wie die Zwecke der Compagnien mit der Zeit mannigfaltiger werden, so entwickelt sich auch erst allmählich die feststehende Organisation, das Recht der Aktiengesellschaft. Die staatlichen Ocrois und Freibriefe setzen nur einzelne Punkte fest, in besonderer Weise für jede einzelne Gesellschaft. Die innere Organisation bestimmt sich nach den Statuten jeder einzelnen, wobei im Laufe des 18. Jahrh. immer größere Uebereinstimmung entsteht, die englischen Einrichtungen von denen auf dem Kontinent sich scheiden, bei diesen das französische Muster immer allgemeiner befolgt wird.

Das Grundkapital (Fond, Joint Stock, Hauptsumme), anfangs für die Dauer des einzelnen Unternehmens eingezahlt, darf während dessen Dauer vom Teilhaber nicht zurückgezogen werden. Dann wird es für die Dauer mehrerer Reisen (1612 bei der Brit. Ostindischen Compagnie) auf eine Reihe von Jahren eingezahlt, endlich entsteht ein dauerndes Korporationsvermögen daraus. Der Partizipant hat gar kein Rückforderungsrecht mehr, dafür einen Anspruch auf Verteilung des Gewinnes, der anfangs zuweilen in natura (z. B. Gewürzen), später allgemein in Geld ausgezahlt wird.

Auch die Beschränkung der Haftung des Partizipanten auf den Betrag seiner Einlage steht nicht sofort fest, doch ist sie die Regel. Die Zubeußpflicht gegenüber der Gesellschaft mit dem ihr entsprechenden Recht der Abandonnung, wie in der Reederei, kommt gleichfalls im 17. Jahrh., bei den Assekuranzcompagnien noch später vor.

Ueber seine Einlage erhält der Teilnehmer einen Schein, die Aktie, der regelmäßig frei veräußert ist. Die Uebertragung bedarf aber zu ihrer Gültigkeit der Umschreibung in den Büchern der Compagnie; die Aktie lautet auf den Namen. Die Inhaberaktie, vereinzelt im 17. Jahrh. schon vorkommend, wird häufig bei dem Law'schen Schwindel, nach den damals gemachten Erfahrungen aber regelmäßig nicht mehr zugelassen.

Daß die Aktiengesellschaft nun allmählich den Charakter eines unpersönlichen Kapitalvereins annimmt, zeigt sich am deutlichsten in der Stellung der Aktionäre zur Verwaltung der Compagnie. Die gewöhnlichen kleinen Partizipanten haben anfänglich so gut wie keinen Einfluß. Sie befinden sich etwa in der Stellung von kleinen Kommanditisten. Die großen Teilnehmer dagegen, die „Hauptpartizipanten“, leiten im 17. Jahrh. die Gesellschaft, sind der dauernde Beirat der aus ihrer Mitte genommenen, häufig vom Staat ernannten Direktoren (Bewindhebers in Holland), woraus der moderne Aufsichtsrat entstanden ist. Diese aristokratische Organisation, in welcher ganz naturwüchsig den Hauptbeteiligten auch aller Einfluß zum Guten und zum Bösen, zum Segen der Compagnie, wie zu gewinnstüchtiger Bereicherung, gegeben ist, wird aber allmählich, namentlich im 18. Jahrh., in demokratischem Sinne umgestaltet, jährliche Rechnungslegung, periodischer Wechsel der Direktoren, das Verbot für Direktoren und Beamte eingeführt, für eigene Rechnung Geschäfte zu machen. Eine Person soll nicht über eine bestimmte Anzahl von Stimmen haben. Die Generalversammlung, auf welcher die kleinen Aktionäre jedoch keine Stimme haben, wird im 18. Jahrh. den Statuten nach wichtiger, ohne daß sie doch thatsächlich einen beherrschenden Einfluß hätte üben können. Die Demokratisierung der Compagnien und die Schwächung der Hauptpartizipanten bedeutet vor allem eine Steigerung des Einflusses der Compagnie-Beamten (Schmoller), wie das vor allem bei den großen ostindischen Gesellschaften hervortritt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. sieht man allgemein in den Compagnien das wichtigste Förderungsmittel des Handels, der Ausfuhr, des nationalen Reichtums. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. werden sie immer allgemeiner verworfen. Ihre Monopolien und Privilegien auf der einen, die Aktienagiotage auf der

anderen Seite erwecken ihnen Gegner. Die neue individualistische Richtung der Nationalökonomie hebt die Schwierigkeiten gesellschaftlicher Unternehmungen, die Nachteile der von Beamten geleiteten Wirtschaftsbetriebe hervor. In der großen Umwälzung der Revolutionskriege gehen die alten öffentlichen, privilegierten Compagnien auf dem Kontinent unter. Aber an die Stelle der octroierten, privilegierten Compagnie des öffentlichen Rechts tritt die auf dem Boden des Privatrechts stehende Aktiengesellschaft, die namentlich seit der Mitte unseres Jahrhunderts immer allgemeiner Anwendung findet. Es ist das französische Handelsrecht, das bestimmend wird und das dem Aktienrecht des europäischen Kontinents und zahlreicher überseeischer Länder einen einheitlichen Charakter giebt, während England auf eigenen Bahnen doch zu vielfach ähnlichen Formen gelangt ist.

In Frankreich waren durch Dekret vom 26. Germ. II (1793) die Compagnien verboten, dieses Verbot aber bereits 1796 (30. Brum.) vom Direktorium wieder aufgehoben, „weil es notwendig sei, dem Handel die zur Entwicklung der Hilfsquellen Frankreichs erforderliche Freiheit der Bewegung wiederzugeben“. Der so geschaffene Zustand der Freiheit der Aktiengesellschaft wurde 1808 durch den Code de Commerce wieder beseitigt, die Errichtung von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, im übrigen aber die Aktiengesellschaft unter dem Namen „société anonyme“ als eine der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft koordinierte Vereinigung für den Handelsbetrieb in ihren Grundzügen geregelt. Dieses System privatrechtlicher Regelung und staatlicher Concession verbreitete sich von Frankreich aus auf die Nachbarländer und wird namentlich auch für Deutschland von Bedeutung.

2. Die Entwicklung der A. in Deutschland.

Hier hatten schon früher, namentlich in Brandenburg-Preußen, eine Anzahl von Compagnien bestanden, so schon unter dem Großen Kurfürsten die Brandenburgisch-Afrikanische Compagnie von 1682 zur Begründung von Ansiedelungen an der Guineaküste, so die Asiatische Compagnie in Emden von 1750 für den Handel nach China, die Emdener Heringscompagnie von 1769, ein paar Compagnien für den Getreide- und Holzhandel, die Seehandlungssozietät von 1772, bei der freilich der König $\frac{1}{8}$ des Kapitals übernahm.

Bei der geringen Zahl von Aktiengesellschaften, welche im ersten Drittel dieses Jahrhunderts in Deutschland errichtet wurden, genügte es, wenn jede einzelne Gesellschaft und ihre Statuten staatlich genehmigt wurden. Die Erbauung von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften und die Ausdehnung der Großindustrie, des Versicherungs- und Bankwesens machten aber seit den 30er Jahren eine allgemeine

Regelung wünschenswert. In Preußen geschah das durch das Eisenbahngesetz vom 3./XI. 1838 und das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9./XI. 1843. Oesterreich folgte mit dem Vereinsgesetz vom 26./XI. 1852. Als 1857 die Beratungen über ein Deutsches Handelsgesetzbuch in Angriff genommen wurden, bestand außerhalb dieser beiden Staaten eine gesetzliche Regelung nur im Gebiete des französischen Rechtes (Rheinpfalz, Rheinhessen, Baden). In den Hansestädten bestand gewohnheitsrechtlich die Freiheit der Aktiengesellschaft. In den übrigen Teilen Deutschlands war es streitig, ob zur Gründung von Aktiengesellschaften staatliche Genehmigung erforderlich sei. Das deutsche Handelsgesetzbuch, wie es in den einzelnen Staaten 1862 eingeführt wurde, forderte nach dem Muster des Code de Commerce und der preußischen Gesetze im Prinzip staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften, überließ es aber den einzelnen Staaten, davon abzusehen, was die Hansestädte, Oldenburg, Baden, Württemberg (diese beiden beschränkt) und, seit 1868, auch Sachsen thaten. Das Handelsgesetzbuch forderte weiter die Eintragung in das Handelsregister und stellte im Anschluß an jene Gesetze eine Reihe von Normativbestimmungen auf, um Mißbräuche des Aktienwesens zu verhüten. Die in den 60er Jahren sich immer stärker entwickelnde Bewegung für Beseitigung der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen des Wirtschaftslebens führte auf unserem Gebiete zur Forderung, daß das Konzessionssystem beseitigt werde. Der Staat könne den Einzelnen doch nicht vor Schaden bewahren. Der Staat sei der Aufgabe nicht gewachsen, jeden einzelnen Fall zu prüfen. Die nötige Vorsicht und Umsicht werde nur eingeschlafert, wenn sich jeder darauf verlasse, daß der Staat ihn beschütze. In der wachsenden wirtschaftlichen Einsicht liege allein der Schutz gegen mögliche Mißbräuche. Die konsequentesten Freihändler waren übrigens der Aktiengesellschaft als Unternehmungsform nicht günstig gesinnt.

Nach einer sehr flüchtigen Beratung im norddeutschen Reichstage erging am 11./VI. 1870 die Novelle zum Handelsgesetzbuch über das Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das Handelsgesetzbuch hatte sich nur auf Aktiengesellschaften bezogen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben. Die Novelle von 1870, welche 1871 in den süddeutschen Staaten, 1874 in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, beseitigte diese Beschränkung. Vor allem aber hob sie das Erfordernis der staatlichen Genehmigung auf. Was sie an Normativbestimmungen enthielt, erwies sich als unzureichend, um dem Geiste des Schwindels und der optimistischen Vertrauensseligkeit am Anfang der 70er Jahre zu widerstehen. Unter den zahlreichen neuen Aktien-

gesellschaften — in Preußen sind nach Engel 1851—1871 335, dagegen 1871—1873 797 entstanden — waren viele ganz unsolide. In den Mißbräuchen bei Gründung von Aktiengesellschaften sah die erregte öffentliche Meinung das Charakteristikum einer wirtschaftlich überreizten Epoche, die sie als die „Gründerzeit“ bezeichnete. Von verschiedenen Seiten her wurde schon 1873 eine Aenderung des Gesetzes von 1870 gefordert. Aber erst 1883, nachdem von 1880 bis 1882 eine neue Periode zahlreicher Aktiengesellschaftsgründungen eingetreten war, wurde die Reform ernsthaft in Angriff genommen und durch das Gesetz vom 18./VII. 1884 das Recht der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien neugestaltet. Das Prinzip allerdings wurde nicht verändert. Das bis 1870 geltende Konzessionssystem, das in Oesterreich weiterbestand, hatte sich dort als Schutz gegen Mißbräuche während der Ueberspekulation keineswegs bewährt. Die Gründung der Aktiengesellschaften blieb frei, aber die Bedingungen, unter welchen sie erfolgte, wurden verschärft in der Richtung größerer Öffentlichkeit und festerer Verantwortlichkeit. Für die bestehende Aktiengesellschaft wurde gleichfalls strengere Haftbarkeit der leitenden Organe und ein besserer Schutz der Aktionäre zu erreichen gesucht. Eine Beschränkung der Aktiengesellschaft auf bestimmte Zwecke oder die Forderung einer Minimalgröße des Aktienkapitals oder einer Mindestzahl von Gesellschaftern ist nicht eingeführt worden.

Das Urteil über den Erfolg dieses Gesetzes dürfte ziemlich allgemein dahin gehen, daß es die Gründung und Leitung von soliden Aktiengesellschaften höchstens vorübergehend gehemmt hat. Soweit das formale Recht überhaupt Garantien schaffen kann, haben die Kautelen des Gesetzes von 1884 sich bewährt.

Das neue, 1900 in Kraft tretende Handelsgesetzbuch hält denn auch an diesen Grundlagen fest und sucht nur im einzelnen jene Grundsätze der Öffentlichkeit und Verantwortlichkeit schärfer auszugestalten.

Den Mißbräuchen auf dem Gebiete des Emissions- und Börsenwesens, welche sich der Aktie als Spekulationsobjekt bedienen, sucht man dagegen auf einem neuen Wege beizukommen in dem Börsengesetz von 1896.

3. Das Recht der A. in Deutschland.

a) Allgemeines. Nach Art. 207 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches ist eine Gesellschaft eine Aktiengesellschaft, wenn die sämtlichen Gesellschafter sich nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Einlagekapital wird in Aktien zerlegt, welche auf den Inhaber oder auf den Namen lauten können. Die Aktiengesellschaft als solche hat, wie es in Art. 213 heißt, selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht

klagen und verklagt werden. Sie ist eine Korporation und zwar eine reine Kapitalgesellschaft, da die Aktionäre auch der Gesellschaft gegenüber nur zur Leistung der Einzahlung verpflichtet sind. Die Aktien, welche nicht teilbar sind, müssen seit 1884 auf einen Mindestbetrag von 1000 M. gestellt sein, während nach der Novelle von 1870 das Minimum bei Namensaktien 150, bei Inhaberaktien 300 M. betrug. Der jetzige hohe Mindestbetrag ist eingeführt, um zu verhindern, daß kleine Leute, welche über die geschäftliche Lage und Leitung einer Aktiengesellschaft kein Urteil haben, sich an ihr beteiligen und möglicherweise um ihre Ersparnisse gebracht werden. Dieser Versuch, die kleinen Vermögen an der Erwerbung von Aktien zu hindern, ist eine Eigenart des deutschen Rechts, welche die Bildung mancher Aktiengesellschaft hindert. Der Mindestbetrag kann auf 200 M. herabgesetzt werden für Namensaktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, und, mit Genehmigung des Bundesrats, bei gemeinnützigen Unternehmungen oder falls Garantie einer bestimmten Dividende durch den Staat oder eine andere öffentliche Korporation geleistet wird.

b) Die Errichtung der A. Mit der Gründung der Aktiengesellschaften vor allem waren zahlreiche Mißbräuche verbunden, weil nachträglich niemand recht haftbar gemacht werden konnte. Das Gesetz von 1884 suchte dem abzuhelfen, indem es die Aktionäre (mindestens 5), welche das Statut feststellen, und diejenigen, welche andere Einlagen, als die durch Barzahlung zu leistenden, machen, als „Gründer der Gesellschaft“ besonderer Haftung unterwarf. Das Gesetz bestimmt, was im Gesellschaftsvertrage (Statut) enthalten sein muß, nämlich Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, Art der Aktien (auf Inhaber oder auf Namen), Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, Form der Zusammenberufung der Generalversammlung, Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft. Aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen müssen im Statut enthalten sein, um rechtswirksam zu werden, nämlich wenn das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, wenn Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden, wenn eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist, wenn für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte gewährt werden (z. B. das Vorrecht der Prioritätsaktien bei Verteilung der Dividende), wenn bei der Entscheidung über gewisse Gegenstände eine größere als die einfache Mehrheit gefordert wird.

Ferner muß es in das Statut aufgenommen werden, wenn zu gunsten einzelner Aktionäre besondere Vorteile bedungen sind. Wenn von Aktionären auf das Grundkapital Einlagen von anderen Dingen, als Geld, gemacht sind oder seitens der Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, so ist die Person des Aktionärs oder Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der dafür gewährten Aktien oder Vergütung im

Gesellschaftsvertrag festzusetzen. Getrennt davon ist der gesamte Gründungsaufwand, der an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Statut festzusetzen. Im Falle von Sacheinlagen oder -übernahmen müssen die Gründer in einer schriftlichen Erklärung die Umstände darlegen, mit Rücksicht auf welche der Wert bemessen ist.

Die Gründung kann in zwei Formen vor sich gehen, als Simultangründung oder als Successivgründung. Jene erfolgt, wenn sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden. Mit der Uebernahme der Aktien, welcher die Feststellung des Statuts vorangegangen ist, gilt die Gesellschaft als errichtet. Es muß jeder Gründer auf die Aktien ein Viertel des Nennwerts einzahlen (1870 nur ein Zehntel), bei Emission über Pari auch das Agio. Bei der Gründung ist Vorstand und Aufsichtsrat zu wählen, und diese müssen den Hergang der Gründung prüfen. Ist aber eines der Mitglieder zugleich Gründer (was meist der Fall sein wird), oder hat ein Mitglied der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vorteil ausbedungen, so muß noch eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche „das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ“ d. h. regelmäßig die Handelskammer zu bestellen hat. Die Prüfung erstreckt sich aber nur darauf, ob die Angaben richtig und vollständig, nicht ob sie zweckmäßig sind. Schließlich ist der Gesellschaftsvertrag im Handelsregister einzutragen, nach Prüfung durch das Handelsgericht, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind. Bei der Anmeldung, die durch sämtliche Gründer und Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats zu erfolgen hat, ist auch eine Erklärung abzugeben, daß der nötige Betrag eingezahlt ist.

Die Eintragung und ein Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag wird veröffentlicht.

Bei der Successivgründung übernehmen die Gründer (mindestens 5) nicht alle Aktien, aber jeder mindestens eine. Vor der Anmeldung zum Register muß die Zeichnung der übrigen Aktien durch schriftliche Erklärungen (Zeichnungsschein) in vorgeschriebener Form erfolgen.

Nach geschehener Anmeldung zum Register beruft das Gericht eine von ihm geleitete Generalversammlung aller Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich über die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfung der Vorgänge bei der Gründung zu erklären. Zur Errichtung genügt die Zustimmung der Mehrheit dem Aktienbetrage nach, falls sie ein Viertel aller Aktionäre sind und ein Viertel des ganzen Aktienkapitals besitzen. Die Successivgründung, bei welcher die Zeichner durch den Inhalt des Zeichnungsscheins wie durch die konstituierende Generalversammlung auf die Folgen ihres Thuns aufmerksam gemacht werden sollen, kommt tatsächlich seltener vor als die Simultangründung.

Die Gründer haften der Gesellschaft für etwaige Mißbräuche bei der Gründung. Sie haften solidarisch, wenn sie über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals falsche Angaben machen oder über die Einlagen oder Uebernahmen von

anderen Vermögenstücken. Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatz ist ein Gründer nur befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit nicht gekannt habe. Die Gründer, aber auch jeder Dritte, der wissentlich mitgewirkt hat, haften auch, wenn die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen „böschlich“ geschädigt ist. Ist eine Vergütung nicht unter den „Gründungsanfang“ aufgenommen, so ist sie der Gesellschaft zu ersetzen. Dafür haften nicht nur die Gründer, sondern auch die Empfänger. Wer vor der Eintragung oder in den zwei nächsten Jahren öffentlich Ankündigungen erläßt, um Aktien in den Verkehr einzuführen (also die sog. Emissionshäuser), haftet der Gesellschaft für unvollständige oder unrichtige Angaben der Gründer oder für böschliche Schädigung durch sie, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er den Mißbrauch gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hätte kennen müssen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haften solidarisch und dann, wenn von den obigen Verpflichteten Ersatz nicht zu erlangen ist, wenn sie bei der ihnen obliegenden Prüfung der Gründung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben.

Vom 1./I. 1897 an ist die Haftung der Emittenten durch §§ 43–47 des Börsengesetzes eine wesentlich strengere. Für unrichtige Angaben des Prospektes haften sie 5 Jahre lang, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, jedem Besitzer des zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiers für Schaden. Der Ersatzpflicht kann dadurch genügt werden, daß der Emittent das Wertpapier übernimmt zu dem vom Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreise oder dem Kurswert, den es zur Zeit der Einführung hatte.

c) Die Aktie. Aktien dürfen nicht unter Pari ausgegeben werden. Werden sie über Pari ausgegeben, so ist das Agio dem Reservefond zuzuführen. Die Einlage ist bar zu leisten. Die Einbringung anderer Vermögenstücke ist im Statut zu regeln. Sind Aktionäre mit ihren Einlagen im Rückstande, so haben sie 6 Proz. Verzugszinsen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung trotz dreimaliger Aufforderung nicht, so kann der Säumige aller seiner Anrechte für verlustig erklärt werden (Kaduzierung). Die der Gesellschaft so zugefallene Aktie kann verkauft und für den etwaigen Ausfall der säumige Aktionär haftbar gemacht werden.

Die Aktie ist, falls das Statut nichts anderes bestimmt, frei veräußerlich, aber erst nachdem die Einlage voll bezahlt ist. Bis dahin sind nur „Interimsscheine“ auszugeben, welche wie Namensaktien durch Indossament und Umschreibung im „Aktienbuch“ der Aktiengesellschaft übertragen werden können, wobei jedoch der Veräußerer der Aktie, der erste Zeichner, für die Einlagenschuld subsidiär haftbar bleibt.

Die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel ist durch das Börsengesetz wichtigen Beschränkungen unterworfen. Die Zulassung von Wertpapieren erfolgt nur nach einer vorhergehenden Prüfung durch eine eigene Kommission. Die Aktien ganz kleiner Gesellschaften werden überhaupt nicht zum Börsenhandel

zugelassen. Den Mindestbetrag des Grundkapitals bestimmt der Bundesrat und hat ihn für Berlin, Hamburg und Frankfurt auf 1 Mill. M., für alle übrigen Börsen auf 500 000 M. festgesetzt. Die Börsen-Enquêtekommission hatte für Berlin 3 Mill. M., für Hamburg und Frankfurt 2 Mill. M. vorgeschlagen. (Bisher betrug die Grenze in Berlin 1 Mill. M.) Wird ein bereits bestehendes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt, so werden die Aktien nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz zum Börsenhandel zugelassen. (In Kraft vom 1./VII. 1896. Daher zahlreiche Gründungen in der unmittelbar vorhergehenden Zeit.) Endlich untersagt das Gesetz den „Börsenterminhandel“ in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in denen anderer Erwerbsgesellschaften, wenn deren Kapital weniger als 20 Mill. M. beträgt. Der Bundesrat kann ihn auch in anderen Wertpapieren untersagen.

d) Die Organisation der A. Das Gesetz bestimmt, welche Organe die Aktiengesellschaft besitzen muß und in welchem Verhältnis sie zu einander stehen. Es sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat.

Der Vorstand, aus einem oder mehreren Personen bestehend, ist das Exekutivorgan der Aktiengesellschaft, welches die Geschäfte führt und den Verein nach außen vertritt. Er vertritt die Interessen des Vereins und der Aktionäre. Wie er bestellt wird, wird durch das Statut bestimmt. Meist wird er durch den Aufsichtsrat angestellt. Aktionäre brauchen es nicht zu sein. Der Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft oder Teilnahme an anderen gleichartigen Gesellschaften ist den Mitgliedern des Vorstandes, wie ihren Stellvertretern verboten. (Vor 1884 bestand diese wichtige Beschränkung nicht.) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so können sie, falls das Statut nichts anderes bestimmt, die Gesellschaft nur durch gemeinsame Erklärung verpflichten.

Der Aufsichtsrat, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehend, ist bestimmt, im Auftrage der Gesamtheit den Vorstand dauernd zu überwachen; nach außen vertritt er die Gesellschaft nicht. Die Einrichtung des Aufsichtsrats ist obligatorisch erst seit 1870; seit 1884 brauchen seine Mitglieder nicht Aktionäre zu sein. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung auf längstens 5 Jahre. Jedoch darf der erste Aufsichtsrat einer neugegründeten Gesellschaft nur auf 1 Jahr gewählt werden.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das entscheidende Organ der Aktiengesellschaft. Sie tritt zusammen auf Berufung regelmäßig durch den Vorstand, eventuell auch durch den Aufsichtsrat. Aktionäre, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, die Berufung der Generalversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Antrag-

steller zur Berufung ermächtigen. In gleicher Weise können Aktionäre es herbeiführen, daß Gegenstände auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden. Die Berufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens eine Woche vorher bekannt sein. Die Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden zur Feststellung der Bilanz. Ist das Grundkapital zur Hälfte verloren, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einberufen. Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Giltigkeit der gerichtlichen und notariellen Beurkundung, und beglaubigte Abschrift ist ohne Verzug zum Handelsregister einzureichen. Abgestimmt wird nach Aktien, und zwar muß seit 1884 jeder Aktie das Stimmrecht zustehen. Doch kann beim Besitz mehrerer Aktien eine Begrenzung des Stimmrechts auf einen Höchstbetrag festgesetzt sein. Für eine Reihe wichtiger Beschlüsse ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich, namentlich zur Aenderung der Statuten. Um Mißbräuche in der Generalversammlung zu verhüten, sind eine Reihe von Dingen mit Strafe bedroht, so wenn jemand sich besondere Vorteile dafür versprechen oder gewähren läßt, wenn er in einem gewissen Sinne abstimmt, wenn jemand die Aktien eines Anderen widerrechtlich zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wenn jemand auf Grund entgeltlich geliehener Aktien das Stimmrecht ausübt.

Beschlüsse der Generalversammlung können angefochten werden durch Klage beim Landgericht, die der Vorstand erheben kann oder ein einzelner Aktionär, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat oder in der Versammlung nicht erschienen ist. Die Klage kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages erhoben werden. Der nicht erschienene Aktionär kann aber die Anfechtung nur darauf gründen, daß die Berufung oder die Ankündigung der Tagesordnung nicht gehörig erfolgt war. Ist auf die Klage hin der Beschluß für ungültig erklärt, so wirkt das gegenüber allen Aktionären. Zum Schutze der Minderheiten dienen eine Reihe besonderer Bestimmungen. Die Besitzer eines Zehntels der Aktien können beim Landgericht beantragen, daß zur Prüfung des Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als 2 Jahre zurückliegenden Vorfalles Revisoren ernannt werden. Auf Antrag der Besitzer des fünften Teiles des Grundkapitals muß die Klage auf Schadensersatz gegen die für die Gründung haftbaren Personen oder wegen der Geschäftsführung gegen Vorstand und Aufsichtsrat erhoben werden. Die Besitzer eines Zehntels des Aktienkapitals können verlangen, daß die Verhandlung über die Prüfung der Bilanz durch die Generalversammlung vertagt wird. Auf Antrag der Besitzer eines Zwanzigstels kann die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Daß die Einberufung einer Generalversammlung und Feststellung zur Tagesordnung durch ein Zwanzigstel erzwungen werden kann, ist bereits erwähnt.

e) Die Geschäftsführung. Alljährlich muß eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder

Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorgelegt werden. Um eine Verschleierung der Lage der Gesellschaft zu verhindern, sind 1884 eingehende Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz getroffen (Art. 185a). Die Bilanz ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

Zur Deckung etwa sich ergebender Verluste ist nach gesetzlicher Vorschrift ein Reservefond zu bilden in der Weise, daß jährlich von dem Reingewinn mindestens $\frac{1}{20}$ beiseite gesetzt wird, bis der zehnte Teil des Grundkapitals erreicht ist. Dem Reservefond fließt auch, wie erwähnt, das Agio aus der Ausgabe von Aktien über Pari zu. Der Reingewinn wird an die Aktionäre als Dividende verteilt. Feste Zinsen dürfen den Aktionären weder versprochen noch bezahlt werden. Eine Ausnahme machen die sogen. Bauzinsen, d. h. Zinsen für einen bestimmten Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert. In gutem Glauben empfangene, zu viel gezahlte Dividenden braucht der Aktionär nicht herauszuzahlen. Ergiebt die Bilanz einen Verlust, so ist er zunächst aus dem Reservefond zu decken. Weitere Verluste bedeuten eine Verminderung des Kapitalvermögens. Erreicht der Verlust die Hälfte des Grundkapitals, so muß sofort die Generalversammlung einberufen werden. Ergiebt sich, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt oder tritt Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ein, so muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen.

Der Solidität der Geschäftsführung dient die besondere Vorschrift, daß eine Aktiengesellschaft eigene Aktien weder erwerben noch zum Pfande nehmen darf.

Um eine Umgehung der Bestimmungen über die Gründung zu verhüten, ist bestimmt, daß die Generalversammlung ihre Zustimmung geben muß, wenn vor Ablauf von 2 Jahren seit Eintragung in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen werden, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll. Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

f) Aenderung des Grundkapitals. Das Grundkapital darf nicht vor dessen voller Einzahlung erhöht werden (mit Ausnahme des Kapitals der Versicherungsgesellschaften). Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe neuer Aktien, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen ist. Es ist zulässig, für die neu auszugebenden Aktien ein Agio zu fordern.

Die Herabsetzung des Grundkapitals kann in verschiedener Weise erfolgen, durch Erlaß des rückständigen Teils der Einlagen (Liberierung), durch Rückzahlung eines Teiles der Einlage an alle Aktionäre oder alle Aktionäre bestimmter Art, durch Amortisation, d. h. Rückzahlung von ausgelosten Aktien oder freihändigen Ankauf. Die Amortisation kann im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein. Anderenfalls erfolgt sie wie die Liberierung nach den Regeln der Reduktion, d. h. der rein rechnungsmäßigen „Abschreibung“ des Grundkapitals durch Herabsetzung des Nenn-

werts der Aktien oder durch Zusammenlegung alter Aktien zu neuen. Der Grund für diese Operation liegt darin, daß das wirkliche Vermögen infolge von Verlusten kleiner sein kann als das nominale Grundkapital, dann aber eine Gewinnverteilung nicht stattfinden darf. Solche Herabsetzung muß von der Generalversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Es sind dabei die Formen und Fristen wie bei der Auflösung zu beobachten, insbesondere wird die Herabsetzung erst wirksam (die Verteilung von Dividende also erst möglich) nach Ablauf des sog. Sperrjahres.

g) Die Auflösung. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, 2) durch Beschluß einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Generalversammlung, 3) durch Eröffnung des Konkurses. Bis 1870 bewirkte auch die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung die Auflösung, sowie eine Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hatte.

Die Liquidation wird vom Vorstande geführt, kann aber anderen Liquidatoren übertragen werden. Auf Antrag eines Zwanzigstels der Aktionäre (dem Betrage nach) kann dies der Richter verfügen (s. oben). Zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger ist die Auflösung dreimal öffentlich bekannt zu machen, wobei die Gläubiger aufgefordert werden, sich zu melden. Erst nach Ablauf eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung darf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre erfolgen (Sperrjahr).

Eine Aktiengesellschaft kann auch endigen, wenn das ganze Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven verkauft wird, worauf eine Liquidation nicht nötig ist, da nur der Kaufpreis an die Aktionäre zu verteilen ist.

Eine Aktiengesellschaft kann endlich aufhören zu bestehen durch Vereinigung mit einer anderen (Fusion). Eine Liquidation erfolgt nicht, jedoch ist das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

Aehnlich wie die Fusion vollzieht sich die durch das Gesetz vom 20./IV. 1892 (§ 78) geregelte Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vergl. diesen Art.). Die Liquidation kann unterbleiben, wenn das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer ist als das Grundkapital der alten, den Aktionären Gelegenheit gegeben ist, sich an der neuen Gesellschaft zu beteiligen und die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder $\frac{3}{4}$ des Grundkapitals darstellen. Der Beschluß bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geht dann mit den Schulden auf die neue Gesellschaft über. Die Gläubiger sind unverzüglich aufzufordern, sich zu melden und, wenn sie der Umwandlung nicht zustimmen, zu befriedigen oder sicherzustellen.

h) Das Recht der A. im neuen Handelsgesetzbuche. Vom Jahre 1900 an tritt an die Stelle des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches das neue Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Wie schon erwähnt, wird dieses an der gegenwärtigen Ordnung des Aktienrechtes festhalten. An wesentlichen Aenderungen materieller

Natur sind nur die folgenden hervorzuheben: Die Prüfung des Gründungsherganges durch Revisoren ist auch dann nötig, wenn Sacheinlagen durch Aktionäre erfolgen (§ 192). Den Mitgliedern des Vorstandes wird (nach Analogie der Handelsgehilfen) allgemein verboten, ein Handelsgewerbe zu betreiben oder an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilzunehmen (§ 236). Da nach dem jetzt geltenden Recht die für Zuckerfabriken wichtige Bestimmung nicht als gültig anerkannt wurde, daß die Aktionäre die Verpflichtung zum Anbau und zur Lieferung von Rüben übernehmen, bestimmt § 212, daß den Aktionären im Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden kann, sofern die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

4. Die Anwendung der Aktiengesellschaftsform in Deutschland. In Deutschland sind bis in die 30er Jahre hinein nur wenige Aktiengesellschaften entstanden, in den 40er Jahren wurden sie etwas häufiger. Die Eisenbahnen, deren Bau und Betrieb namentlich in Preußen Aktiengesellschaften überlassen wird, sind es vor allem, welche zuerst größere, auf diesem Wege zusammengebrachte Kapitalien erfordern, außerdem, aber in viel geringerem Umfange, das Versicherungs- und das Berg- und Hüttenwesen. In den 50er Jahren entstehen zahlreiche Aktienbanken, fängt die Industrie an, sich dieser Unternehmensform etwas häufiger zu bedienen, namentlich die Textilindustrie (Spinnereien) und die Metallverarbeitung.

Nach Engel's und van der Borgh't's Untersuchungen sind in Preußen gegründet:

bis 1850	überhaupt	davon Eisenbahnen	Banken
Aktiengesellschaften mit Kapital Mill. M. 1851—70 (Juni)	123	27	4
Aktiengesellschaften mit Kapital	674	428	25
	295	20	20
	2405	1722	95

Jedoch sind die Zahlen nach anderen Angaben geringer. Nach dem Motivenbericht zum Gesetz von 1884 waren bis zum Sommer 1870 in Preußen überhaupt nur 203 Aktiengesellschaften gegründet.

Nach der Engel'schen Zusammenstellung (bei van der Borgh't) sind dann vom Sommer 1870 bis Ende 1874 gegründet worden:

überhaupt	Aktiengesellschaften	mit Mill. M. Kapital
davon		
Eisenbahngesellschaften	24	778
Banken	103	838
Baugewerbliche Gesellsch.	102	487
Bergbau- und Hüttengesellschaften	93	395
Metall- u. Maschinenbaugesellschaften	100	231

	Aktiengesellschaften	mit Mill. M. Kapital
Brauereien	59	72
Textilindustriegesell.	36	67
Chemische Industriegesellschaften	42	67
Nahrungs- u. Genußmittel (ohne Brauereien und Zuckerfabriken)	42	66
Industrie d. Steine u. Erden	60	57
Papiere, Leder, Holz, Schnitzstoffe	35	45
Transportgesellschaften	18	38
Zuckerfabriken	40	32
u. s. w.		

Nach der Zusammenstellung von Christians (in den Drucksachen der Börsenenquête, Statist. Anlagen S. 276 und im Deutschen Oekonomisten) hätte die Zahl der in Deutschland neugegründeten Gesellschaften und die Größe ihres Kapitals betragen:

vor 1871	235	mit 2074	Mill. M.	Kapital.
1871	207	" 757	" "	" "
1872	479	" 1478	" "	" "
1873	242	" 544	" "	" "
1874	90	" 106	" "	" "
1875	55	" 46	" "	" "
1876	42	" 18	" "	" "
1877	44	" 43	" "	" "
1878	42	" 13	" "	" "
1879	45	" 57	" "	" "
1880	97	" 92	" "	" "
1881	111	" 199	" "	" "
1882	94	" 56	" "	" "
1883	192	" 176	" "	" "
1884	153	" 111	" "	" "
1885	70	" 53	" "	" "
1886	113	" 104	" "	" "
1887	168	" 128	" "	" "
1888	184	" 194	" "	" "
1889	360	" 403	" "	" "
1890	236	" 271	" "	" "
1891	160	" 90	" "	" "
1892	127	" 80	" "	" "
1893	95	" 77	" "	" "
1894	92	" 88	" "	" "
1895	162	" 251	" "	" "
1896	182	" 269	" "	" "

Die Zahlen zeigen in der Zu- und Abnahme der Gründungen, wie sehr gerade diese Unternehmungsform unter dem Einflusse der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur steht. Ganz auffallend sind die ungeheuren Zahlen der Jahre 1871—73, ebenso aber die niedrigen Zahlen für 1876—78. Auch die durchschnittliche Größe der neugegründeten Gesellschaften sinkt, beträgt statt $3\frac{2}{3}$ Mill. im Jahre 1871 keine Drittel-Million 1878. Offenbar sind die meisten neuen Gesellschaften in diesen Jahren ganz unbedeutend. Die bessere Konjunktur von 1880 an zeigt sich deutlich, während die vergleichsweise hohen Zahlen von 1883/84 zum Teil wohl durch das Bevorstehen des strengeren Aktiengesetzes beeinflusst sind, ebenso wie 1895/96 durch das dro-

hende Börsengesetz. Die Wirkung des Gesetzes von 1884 wurde noch verstärkt dadurch, daß an den wichtigsten deutschen Börsen strengere Bestimmungen über die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel eingeführt wurden, vor allem der Zwang, Prospekte zu veröffentlichen, welche in einer dem Börsenkommissariat genügenden Weise die Umstände darlegen müssen, welche als Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit und Rentabilität dienen können. Es fehlte nicht an Prophezeiungen, daß diese Maßregeln, vor allem die verschärfte Kontrolle des Gründungsherganges, dazu führen würden, daß überhaupt keine Aktiengesellschaften gegründet werden würden. Die obigen Zahlen zeigen, daß das nicht eingetroffen ist, daß vielmehr mit der Neubelebung des Spekulationsgeistes seit 1888 auch die Gründungsthätigkeit lebhafter wurde, um mit jenem seit 1891 wieder nachzulassen. Seit 1892 ist nicht außer acht zu lassen, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Aktiengesellschaft Konkurrenz machen.

Neben den Neugründungen sind die Kapitalserhöhungen bestehender Aktiengesellschaften lehrreich. Nach den Zusammenstellungen von Hergenhahn (Statist. Anlagen zur Börsenenquête S. 249 und 263) haben vom Erlaß der Aktiennovelle von 1870 bis Ende 1873 117 Gesellschaften ihr Grundkapital von 1108 Mill. M. um 696 Mill. vermehrt. Seit Geltung des neuen Aktiengesetzes bis Ende 1892 haben die Erhöhung ihres Grundkapitals beschlossen:

Jahr	Zahl	Gesellschaften	um	Mill. M.
1884	21		14,7	
1885	96	"	55,8	" "
1886	95	"	53,5	" "
1887	93	"	121,4	" "
1888	135	"	107,3	" "
1889	238	"	344,7	" "
1890	190	"	204,4	" "
1891	148	"	106,9	" "
1892	123	"	72,6	" "

Die oben mitgeteilten Gründungsziffern erhalten hierdurch erst die rechte Beleuchtung. Im gleichen Zeitraume von $8\frac{1}{2}$ Jahren haben 77 ausländische Aktiengesellschaften Zweigniederlassungen in Deutschland begründet, davon 37 in den Jahren 1888—1890.

Reduktionen des Grundkapitals sind vorgekommen unter dem alten Gesetz von 1873—84 bei 218 Gesellschaften um 337 Mill. M., unter dem neuen Gesetz von 1884 bis Ende 1892 bei 423 Gesellschaften um 237,5 Mill. Von Fusionen führt Hergenhahn für 1885—1892 14 Fälle an.

Liquidirt hätten bis 1884 318 Gesellschaften mit einem Grundkapital von 1169 Mill. M., darunter allein 138 Gesellschaften von den 1872 gegründeten, 67 von den 1873 gegründeten, 52 von den 1871 gegründeten. Vom 14./VIII. 1884 bis Ende 1892 haben 473 Gesellschaften liquidirt. In Konkurs sind verfallen bis

1884 84 Gesellschaften, 1884—92 64 Gesellschaften¹⁾.

Nach der Reichsstatistik ist Konkurs über die folgende Zahl von Aktiengesellschaften eröffnet:

1891	15	1894	18
1892	18	1895	21
1893	18	1896	14

Einen Maßstab für die wachsende Bedeutung der Aktiengesellschaft für den deutschen Geldmarkt bietet die Zahl der an der Berliner Börse im amtlichen Kurszettel notierten Arten von Aktien von Bank-, Industrie- und Eisenbahngesellschaften (einschl. Eisenbahnobligationen). Es waren am Jahreschluß

1870	220	1883	437
1873	371	1888	437
1880	387	1891	634

In den elf Jahren von 1882 bis 1892 ist an den Börsen von Berlin, Frankfurt und Hamburg an deutschen Aktien (einschl. Bankobligationen) ein Nominalbetrag von 2 151 Mill. M. neu eingeführt.

Besonderes Interesse kommt einigen im Gesetz von 1884 geregelten Punkten zu. Soweit es sich ermitteln ließ, hat Hergenhahn festgestellt, daß auf 1270 Simultan Gründungen 116 Successivgründungen kamen. Er hat ferner festgestellt für 1425 neugegründete Gesellschaften, in wie vielen Fällen es sich um Fortsetzungsbereits bestehender Geschäftsunternehmungen handelte und wie viele sogen. qualifizierte Gründungen vorgekommen sind (d. h. Gründungen, bei welchen einem Aktionär besondere Vorteile zugesichert oder statt Geld andere Einlagen auf seine Aktien angerechnet sind, oder bei welchen die Gesellschaft verpflichtet wird, Anlagen oder sonstige Vermögensstücke zu erwerben, oder bei welchen für die Gründung eine Belohnung oder Vergütung zu übernehmen ist). Es war die Zahl der

	Fortsetzungen bereits bestehender Unternehmungen	qualifizierten Gründungen
1884	6	2
1885	20	29
1886	36	48
1887	75	78
1888	91	118
1889	180	189
1890	85	97
1891	52	71
1892	48	67

Was endlich die Ausgabe von Aktien in geringerem Betrage als 1000 M. betrifft, so ist die Erlaubnis des Bundesrats dazu für gemeinnützige Unternehmungen 1884—92 nur in 3 Fällen gegeben, dagegen scheint von der

1) Die Zahlen, die für Preußen allein in den Materialien zum Aktiengesetzentwurf von 1883 enthalten sind, zeigen, daß die obigen Zahlen für die Zeit bis 1883 hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Danach sind in Preußen allein von den 1872 gegründeten Gesellschaften 139 durch Liquidation, 38 durch Konkurs aufgelöst.

Befugnis, derartige Namensaktien auszugeben, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, häufiger Gebrauch gemacht zu werden. Hergenhahn hat aus den unvollständigen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger 130 Fälle ermittelt.

Ueber den Bestand an Aktiengesellschaften in Deutschland ist zu bemerken: Nach einer Zusammenstellung des „Deutschen Oekonomisten“ hatten für 1883 1311 Gesellschaften mit 3919 Mill. M. Kapital ihre Abschlüsse veröffentlicht, für 1886/87 giebt van der Borgh t an 2143 Gesellschaften mit 4877 Mill. M. Für 1890 ergeben sich nach dem Oekonomisten 2985 Gesellschaften mit 5643 Mill. M. Kapital. Das „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“ zählt 1896 3624 Gesellschaften auf.

Was dann die wichtige Frage nach den Zweigen des Wirtschaftslebens betrifft, auf welche sich die Aktiengesellschaft heute vor allem erstreckt, so ergiebt die letztgenannte Zusammenstellung des Oekonomisten folgendes Bild. Nach den 1891 im Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen bestanden 1890 im Deutschen Reiche die folgenden Aktiengesellschaften:

Erwerbszweig	Zahl der Aktiengesellschaften	Aktienkapital 1000 M.	Durchschnittl. Reingehwin für 1890 oder 1889/90 Proz.
Landwirtschaft, Viehzucht etc.	37	34 455	11,17
Bergbau, Hütten, Salinen	230	863 953	12,82
Industrie der Steine und Erden, Glasfabrikation	143	142 758	11,33
Metallverarbeitung, Maschinenbau	187	358 904	12,68
Chemische Industrie, Heiz- und Leuchtstoffe	191	277 070	16,37
Textil-Industrie	178	279 776	8,21
Papier-, Leder-, Holz- und Schnitzstoffe	94	86 869	11,99
Brauereien, Brennereien, Malzfabriken etc.	334	325 771	8,76
Zuckerfabriken	196	164 724	11,51
Sonstige Nahrungs- u. Genussmittel	53	33 047	8,78
Bekleidung u. Reinigung	35	14 635	4,89
Baugewerbe	121	180 741	5,96
Polygraphische Gewerbe, Zeitungen, Künstlerische Betriebe	87	45 328	9,67
Banken	361	1 769 555	9,63
Versicherungsgesellschaften	118	108 029	23,59
Eisenbahnen	69	416 970	4,25
Sonstige Transportanstalten	180	268 847	7,56
Beherbergung und Erquickung	93	38 828	5,99
Verschiedenes	278	232 255	7,66
Zusammen	2 985	5 642 517	10,21

Die Verteilung des Kapitals auf die verschiedenen Zweige des Erwerbslebens ist im Vergleich mit anderen Ländern stark beeinflusst dadurch, daß die anderwärts und früher auch in Deutschland so wichtigen Eisenbahngesellschaften keine besondere Bedeutung mehr haben. Auf sie entfallen in obiger Tabelle nur mehr 7,4% des Gesamtkapitals. Um so mehr treten die Banken hervor mit fast einem Drittel und in den letzten Jahren hat sich das vermutlich noch stärker entwickelt, durch die großen Kapitalserhöhungen der letzten Zeit.

Bei den Neugründungen seit 1891 treten der Zahl nach die Industrien der Nahrungs- und Genußmittel (Brauereien) und der Steine und Erden, sowie die Banken (zahlreiche Umwandlungen von Kreditgenossenschaften in Aktienbanken) hervor, dem Kapitalerfordernis nach auch die chemische und Beleuchtungsindustrie (elektrisches und Glühlicht), die Textilindustrie und die Transportgewerbe.

Einige weitere Angaben mögen die Bedeutung der Aktie als Anlagewert beleuchten. Nach den Zusammenstellungen von Christians waren unter den in Deutschland stattgefundenen Emissionen von Wertpapieren dem Kurswert nach in Mill. M.

	deutsche Aktien	bei einem Gesamtbetrag der deutschen Papiere von
1884	38	375
1886	78	530
1888	260	1317
1889	482	1158
1890	306	1135
1892	22	778
1893	67	924
1894	122	1035
1895	372	1057
1896	589	1290

	ausländ. Aktien	bei einem Gesamtbetrag der ausländ. Papiere von
1884	48	530
1886	33	485
1888	77	667
1889	59	584
1890	27	386
1892	4	172
1893	—	342
1894	56	385
1895	18	318
1896	80	568

Von den 29731 Mill. M., auf welche bei Gelegenheit der Einführung der Vermögenssteuer der Finanzminister Miquel den Besitz der Einwohner Preußens an Effekten und ausgeliehenem Kapital schätzte, sollten 3350 Mill. die Aktienform haben.

Die Bedeutung, welche die Kursschwankungen dieses Besitzes für das Vermögen des Einzelnen haben, ergibt die Zusammenstellung von Christians (Statist. Anlagen der Börsen-

enquête S. 302) über die Kurswerte der im Berliner Kurszettel notierten Aktien der deutschen Bank- und Industriegesellschaften. Es betrug in Mill. M.

	das Nominalkapital	der Kurswert
am 26./I. 1889	2170	3002
„ 28./I. 1890	2744	4147
„ 9./V. 1892	2730	3290

Von größter Wichtigkeit ist die Frage nach der Rentabilität der Aktiengesellschaften, deren Beantwortung freilich außerordentliche Schwierigkeiten macht, da man zur Beantwortung nur die Höhe der Dividenden, allenfalls das Verhältnis des Reingewinns zum Aktienkapital hat. Die Höhe oder Geringfügigkeit der Dividende hängt in zahlreichen Fällen nicht eigentlich von der Rentabilität des Unternehmens ab, sondern davon, ob bei der Gründung oder bei Kapitalserhöhungen das Aktienkapital richtig bemessen ist, ob im weiteren Verlauf reichliche Reserven gelegt sind etc.)

Aus der Zusammenstellung von der Borgh'ts für 1871—86 (H. d. St. I S. 134) ergibt sich, wie ja an sich einleuchtend, daß in den Jahren günstiger Konjunktur die Gesellschaften mit guter Dividende, in Jahren schlechten Geschäftsganges die mit geringer oder ohne Dividende vorwiegen. Heben wir daraus einige charakteristische Jahre hervor, so finden wir die folgenden Zahlen von Gesellschaften:

Es verteilten				
im Jahre	Nichts	0—5 %	5—10 %	über 10 %
1872	31	41	159	146
1873	67	95	179	114
1877	189	156	151	65
1879	262	215	169	86
1881	165	202	262	140
1883	174	202	307	146
1886	245	289	301	151

Aus einer Zusammenstellung von Lexis (H. d. St. Suppl. I S. 27) über Dividenden der an der Berliner Börse notierten Aktien, mit Ausnahme der Eisenbahnaktien, aber unter Einschluß einiger ausländischer, ergibt sich die folgende Zahl von Gesellschaften, welche Dividenden verteilten

für das Jahr	Nichts	0—5 %	5—9¼ %	9½ % und mehr
1890	40	52	222	149
1893	76	108	199	83

5. Die A. in Oesterreich. In Oesterreich gilt unverändert das Recht des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, also das Konzessionssystem. Die auch in Oesterreich, ja dort besonders stark hervorgetretenen Mißstände bei Gründung und Leitung von Aktiengesellschaften haben wiederholte Versuche einer Reform der Gesetzgebung veranlaßt, jedoch ohne Erfolg.

Die Aktiengesellschaft ist in Oesterreich, seiner wirtschaftlichen Entwicklung entspre-

chend, erst seit der Mitte des Jahrh. häufiger geworden. Seit der Zeit Karls VI. waren einige Compagnien gegründet worden, so 1719 die orientalische Compagnie, für den Handel nach der Levante begründet, mit der Zeit aber zu einer großen Industriegesellschaft sich umwandelnd. In derselben Zeit wurde die österreichisch-ostindische Compagnie gegründet, die 1725 schon wieder aufgelöst wurde. Aus der Zeit Josephs II. werden noch einige Compagnien genannt. Die erste Triester Seeassuranzcompagnie ist 1766 gegründet. Als erste in unserem Jahrh. gegründete Aktiengesellschaft ist die privilegierte österreichische Nationalbank von 1816 anzusehen, die heutige österreichisch-ungarische Bank. Im Jahre 1830 bestanden erst 9, 1850 erst 35 zum Teil ganz unbedeutende Gesellschaften. Die Nationalbank, die Schiffsahrtsunternehmungen des Lloyd und der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und die Nordbahngesellschaft besaßen allein größeren Umfang. In den 50er Jahren erstreckte die wirtschaftliche Entfaltung Oesterreichs, welche die Folge der ganz veränderten politischen Verhältnisse war, sich auch auf das Aktienwesen. Eisenbahngesellschaften, Banken, gewerbliche Großbetriebe in Aktienform vermehren sich. Die weitere Entwicklung zeigt folgende Uebersicht (nach Juraschek).

	gegründet	aufgelöst	Bestand am Schluß der Periode	mit eingezahltem Kapital Mill. Gulden
1861—65	48	1	131	680,5
1866—68	55	4	182	759,6
1869—70	187	9	360	1049,7
1871—73 April	455	34	781	2073,2
Mai 1873—74	33	195	619	1666,6
1875—79	22	201	440	1417,1
1880—84	54	75	419	1506,5
1885—89	63	51	431	1507,0
1890—93	59	25	465	1597,7
1894	16	11	470	

Ganz auffallend tritt bei diesen Zahlen hervor, wie die Aktienspekulation von 1869 an zur plötzlichen Entstehung überaus zahlreicher Aktiengesellschaften führt und wie scharf der Rückschlag seit der Krisis vom Mai 1873 ist. Bis 1885 ist jedes Jahr die Zahl der Auflösungen größer gewesen als die Zahl der Gründungen. Ende 1885 war der tiefste Stand der Gesamtzahl mit 414. Der tiefste Stand der Kapitalgröße wurde Ende 1879 mit 1417 Mill. Gulden erreicht. Die Zahl der Gründungen ist andauernd sehr gering, seit 1880 (mit Ausnahme von 1884 mit 4) zwischen 10 und 18 schwankend. Das Kapital ist nicht stark gewachsen, wobei zu beachten ist, daß die Verstaatlichung der Eisenbahnen einige große Kapitalsummen in Wegfall gebracht hat. Aber auch jetzt kommt von dem Kapital der größere Teil noch auf die

Eisenbahngesellschaften. Von dem gesamten Aktienkapital kam in Millionen Gulden			
	auf Eisenbahngesellschaften	auf Banken	auf andere Gesellschaften
Ende 1865	402	189,2	89,3
Mai 1873	807,2	619,1	646,8
Ende 1879	818,4	239,3	364,2
„ 1884	864,6	309,8	332,1
„ 1893	895,1	304,9	397,7

Die Wirkungen der Ueberspekulation und ihre langdauernden Nachwirkungen für die Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Kredits und der Industrie treten scharf hervor. Beispielsweise war die Zahl der

	Ende 1870	Mai 1873	Ende 1878	Ende 1893
Bank- und Kreditinstitute	47	137	45	40
Baugesellschaften	4	54	20	11
Bergbau- u. Hütten- gesellschaften	24	46	33	26
Brauereien u. Malz- fabriken	14	36	33	37
Spinnereien und We- bereien	24	38	28	27
Zuckerfabriken	58	102	74	72
Versicherungsgesell- schaften	27	44	20	17
Eisenbahngesell- schaften	23	33	28	58

Auf die Vorgänge zu Anfang der 70er Jahre werfen auch die Zahlen der verteilten Dividenden ein scharfes Licht. So betrug die Dividende bei folgenden Gesellschaften Proz.

	1872	1876
Oesterreichische Kreditanstalt	18,75	1,25
Anglo-österreichische Bank	25	0
Wiener Bankverein	80	0
Allg. österr. Baugesellschaft	55	0

Bei den Industriegesellschaften stehen neben Gesellschaften mit ähnlichen Erscheinungen andere mit verhältnismäßig wenig beeinflusster Rentabilität. Bei den Sportgesellschaften schwanken die Dividenden mit der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur, aber nicht annähernd, wie bei den Banken.

Seit 1878 giebt das österreichische statistische Handbuch Zusammenstellungen über Reinerträge und Dividenden der Aktiengesellschaften außer den Eisenbahngesellschaften. Danach hat der Prozentsatz der Gesellschaften, welche keine Dividende verteilten, sich von 51 im Jahre 1878 auf 36 im Jahre 1883 vermindert, stieg 1885 und 1886 auf 42 und hat sich 1889—93 um 30 bewegt. Dagegen verteilten 10 Proz. Dividende und mehr 1878 gut 13 Proz. aller Gesellschaften, bis 1883 stieg das auf 17,2 Proz., sank bis 1886 auf 12,6 Proz. und bewegte sich 1889—93 zwischen 17,6 und 21,4. Seit 1888 hat ziemlich konstant die Hälfte aller Aktiengesellschaften eine Dividende verteilt, welche unter 10 Proz.

blieb. Der Durchschnitt der verteilten Dividende, 1878 gegen 7 Proz., hat sich in den letzten Jahren zwischen 7 und 8 Proz. bewegt.

6. Die A. in Ungarn. In Ungarn ist das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein neues Handelsgesetzbuch vom 16./V. 1875 ersetzt, worin das Recht der Aktiengesellschaften in Anlehnung an die deutsche Novelle von 1870 neu geregelt, also das Erfordernis der Konzession beseitigt ist. Das ungarische Gesetz hat aber schon den Versuch gemacht, die Gründer besser verantwortlich zu machen, als das in Deutschland geschehen war, auch dem Gründungsprospekt größere Bedeutung zu geben, die Minoritäten zu schützen und die Haftbarkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates zu sichern.

Seit Ende der 30er Jahre waren in Ungarn einzelne Aktiengesellschaften entstanden, etwas mehr Bedeutung haben sie jedoch erst in den 60er Jahren angenommen und erst 1872 erfolgte eine starke Zunahme. Das eingezahlte Kapital der Kreditanstalten stieg von 1867 bis 1872 von 3,1 auf 54,1 Mill. Gulden, das der Industriegesellschaften von 19,2 auf 68,1 Mill. Gulden, aber bis 1876 war letzteres auf 54,5, jenes bis 1879 sogar auf 34,9 Mill. Gulden gesunken. Seitdem ist es ansehnlich gestiegen; die Gründungen von Aktiengesellschaften sind häufiger als in Oesterreich. Die Verstaatlichung der großen Eisenbahnen hat allerdings das Gebiet der Aktiengesellschaften eingeengt, doch haben sich dafür die in ihren Händen befindlichen Lokalbahnen stark ausgedehnt. Eine Eigenart Ungarns ist die große Zahl von Sparkassen und Volksbanken (Genossenschaften), welche die Form der Aktiengesellschaft haben. Sehen wir ab von den letztgenannten (deren es 1892 658 gab), so gab es nach Juraschek (H. d. St. Suppl. 1 S. 33) 1892/93 ungarische Aktiengesellschaften:

	Aktien- gesellschaften	mit Mill. Gulden
Sparkassen	507	36,4
Banken	205	60,3
Versicherungsgesellschaften	7	9,4
Eisenbahngesellschaften	72	168,3
Sonst. Transportgesellsch.	20	23,8
Industriegesellschaften		
(ohne Mühlen)	184	121,7
Mühlen	72	16,9
Sonstige	109	24,9

Es ergibt sich, daß die Mehrzahl der Gesellschaften recht klein sein muß. Die Gewinne sind bei den Kreditinstituten durchschnittlich hoch, besonders bei den Sparkassen, so 1889—91 bei den Banken 13 %, bei den Bodenkreditinstituten 15 %, bei den Sparkassen 26 %. Sehr niedrig sind dagegen die Erträge der Eisenbahngesellschaften.

7. Die A. in Frankreich. Bis zum Ende des ersten Kaiserreichs waren in Frankreich erst

12 Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) zugelassen, davon 3 für Kanäle. Auch in der Folgezeit nahmen sie nicht sehr rasch zu, was seinen Grund vornehmlich in dem Verhältnis der Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Aktiengesellschaft hatte. Jene bedurfte keiner Konzession und seit 1832 stand auf Grund der Rechtsprechung fest, daß sie Aktien auf den Inhaber ausgeben dürfe. Die Folge war, daß von ihr ein sehr umfassender Gebrauch gemacht wurde und daß die eigentlich spekulativen Gründungen mit Vorliebe diese Form wählten. In der zweiten Hälfte der 30er Jahre, von 1845—47, von 1853—56 standen den großen Zahlen neuer Kommandit-Aktiengesellschaften nur wenige reine Aktiengesellschaften gegenüber.

Es wurden gegründet

	Kommandit- aktiengesell- schaften	Konzessionierte Aktiengesell- schaften
1840—44 (5 Jahre)	653	111
1845—47 (3 „)	744	66
1848—52 (5 „)	952	74
1853—56 (4 „)	1539	96
1857—62 (6 „)	809	69

In dem Rückgang der Kommandit-Aktiengesellschaften nach 1856 zeigt sich die Wirkung des Gesetzes vom 23./VII. 1856, durch welches diese Gesellschaftsform strengen Normativbedingungen unterworfen wurde. Immerhin findet sie auch heute noch vergleichsweise häufige Anwendung (jährlich zwischen 60 und 100 Neugründungen).

Die anonyme Gesellschaft fand in dieser Zeit häufigere Anwendung nur auf dem Gebiete des Bank-, des Versicherungswesens und der Verkehrsanstalten. Es wurden solche Gesellschaften gegründet

	überhaupt	davon Banken	Versicherungs- anstalten	Verkehrs- anstalten ¹⁾
in der Restaurationszeit (1815 bis 1830)	122	6	21	39
unter der Julimonarchie (1830 bis 1848)	260	10	73	93
unter der Republik (1848 bis 1851)	109	82	7	8
unter dem Kaiserreich (bis Ende 1859)	132	17	36	33

Außerdem waren Berg- und Hüttenwerke, Gasanstalten und Immobiliargesellschaften häufiger vertreten.

Das Drängen der Erwerbskreise nach freierer Bewegung führte 1863 zur Einführung einer

1) Für Eisenbahnen, Kanäle, Brücken und Häfen, Schifffahrt, sonstige Beförderungsanstalten.

neuen Gesellschaftsform, der Société à responsabilité limitée, welche der Konzession nicht bedurfte und den Normativbestimmungen des Gesetzes von 1856 unterworfen war. Diese drängte die konzessionierten Gesellschaften ganz zurück. Bis 1867 wurden von diesen nur mehr 69 gegründet, in der neuen Form dagegen 338 Gesellschaften. So entschloß man sich 1867 den Konzessionszwang, wie das Gesetz von 1863 aufzuheben und die anonyme Gesellschaft allgemein auf Grund von Normativbestimmungen zuzulassen. Dieses Gesetz vom 24./VII. 1867 regelt gleichzeitig die genossenschaftlichen Sociétés à capital variable (sociétés coopératives). Das Gesetz fordert 1) einen Gesellschaftsvertrag, der mit der Liste der Zeichnungen beim Gericht zu hinterlegen und im Auszug zu veröffentlichen ist. 2) einen Akt, durch welchen die Zeichnung des Kapitals und Einzahlung von einem Viertel konstatiert wird. 3) Feststellung des vorigen durch eine Generalversammlung und Prüfung der nicht in Geld bestehenden Einlagen; 4) im letzteren Falle Genehmigung der „Apports“ durch eine zweite Generalversammlung (Primker). Die Geschäftsführung erfolgt im Prinzip durch auf Zeit gewählte Aktionäre, denen aber Nichtaktionäre substituiert werden können. Zur Kontrolle der Geschäftslage und der Rechnungen werden alljährlich Kommissare gewählt. Eine gesetzliche Sicherung des Stimmrechts auch für die Kleinaktionäre besteht nicht, doch können diese seit 1893 sich zu Gruppen zum Zweck der Abstimmung vereinigen. Der Minimalbetrag der Aktie war bisher bei Gesellschaften mit mehr als 200 000 Frcs. Kapital 500 Frcs., bei kleineren 100 Frcs. Seit dem Gesetz vom 1./VIII. 1893 ist das auf 100 bezw. 25 Frcs. herabgesetzt. Sind Aktien von 25 Frcs. ausgegeben, muß vor endgültiger Errichtung der Gesellschaft der ganze Betrag eingezahlt sein.

Das französische Gesetz von 1867 hat, wie früher der Code de Commerce, auf die Gesetzgebung anderer Länder großen Einfluß geübt.

In Frankreich selbst nahm die Gründung von Aktiengesellschaften außerordentlich zu. Konzessionierte Gesellschaften waren 1866 und 1867 je 6 und 9, Gesellschaften mit beschränkter Haftung je 88 und 77 gegründet. In der Folgezeit sind dagegen gegründet

1868	191	1881	976
1869	200	1882	738
1870	223	1883	482
1871	83	1884	363
1872	239	1885	325
1873	220	1886	319
1874	214	1887	295
1875	253	1888	324
1876	239	1889	324
1877	290	1890	374
1878	256	1891	446
1879	511	1892	425
1880	797		

Bemerkenswert im Vergleich mit anderen Ländern ist, wie gleichmäßig die Zahlen bis zum Ende der 70er Jahren bleiben. Hatte aber Frankreich sich an der Ueberspekulation nach dem Kriege nicht beteiligt, so holte es das nach in der Zeit von 1879—82.

Ueber die Größe des in den französischen Aktiengesellschaften steckenden Kapitals giebt es keine genauen Angaben. Es muß aber sehr beträchtlich sein, wenn man beachtet, daß fast der ganze Eisenbahnverkehr von Aktiengesellschaften betrieben wird, daß allein die 11 von Juraschek für 1888 (H. d. St., Bd. I S. 162) angeführten Kreditanstalten ein Grundkapital von 785 Mill. Frcs. hatten. Das Kapital der neugegründeten Aktiengesellschaften aller Art betrug:

1890	428	Mill. Frcs.
1891	534	„
1892	608	„

Eigenartig ist die große Zahl von Zeitungsunternehmen, welche in Aktienform erscheinen (1889—92 135 Neugründungen).

8. Die A. in Großbritannien. Nach englischem Recht konnten Aktiengesellschaften im kontinentalen Sinne (also welche als solche Korporationsrechte besitzen und bei welchen die Haftpflicht der Teilnehmer auf eine bestimmte Summe beschränkt ist) nur durch einen Freibrief (Charter) oder durch Parlamentsakte begründet werden, was erhebliche Kosten machte. Die namentlich seit Anfang der 20er Jahre zahlreichen nicht-inkorporierten Joint Stock Companies gaben zwar Aktien (auf den Namen) aus, jedoch waren bei ihnen die Gesellschafter unbeschränkt haftbar. Während einer neuen großen Gründungsperiode wurde 1834 und 1837 die Verleihung der Korporationsrechte und der beschränkten Haftung durch die Krone vereinfacht, also etwas dem kontinentalen Konzessionssystem Aehnliches geschaffen. Schon 1844 wurde das alte System verlassen, indem Joint Stock Companies von mehr als 7 Teilnehmern die Korporationsrechte erlangen konnten durch Registrierung, eine vorläufige und eine endgiltige nach Vollziehung des Gesellschaftsstatuts.

Der Erlaß des Gesetzes traf mit einer neuen Zeit der Hausse zusammen. Es sind Gesellschaften

	vorläufig angemeldet	wirklich errichtet
1844	119	—
1845	1520	57
1846	292	112
1847	215	98
1848	123	63
1849	165	68
1850	159	57
1851	211	63
1852	464	110
1853	339	124
1854	239	132
1855	253	81

An Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren 1837—1855 durch Patent 97, 1844—1853 durch Parlamentsakte 135 zugelassen. Aber zur Zeit einer abermaligen lebhaften Spekulations-thätigkeit wurde 1856 allgemein den Joint Stock Companies ermöglicht die beschränkte Haftung einzuführen, womit man sich dem kontinentalen Zustand näherte. In den nächsten Jahren sind Gesellschaften

	vorläufig angemeldet	wirklich errichtet
1856	227	166
1857	392	269
1858	301	190
1859	326	218
1860	409	305
1861	479	344
1862	415	323
(9 Mon.)		

Von diesen 2549 Gesellschaften waren nur 34 nicht „limited“. Als 1862 die Registrierung vereinfacht, die vorläufige Eintragung beseitigt war, vermehrte sich die Zahl der Gründungen außerordentlich, und zwar wurde immer ausschließlicher die begrenzte Haftbarkeit angenommen. Gesellschaften mit unbegrenzter Haftbarkeit wurden nur noch vereinzelt gegründet, noch bestehende unbegrenzte Gesellschaften vielfach in begrenzte umgewandelt. Seit 1867 dürfen vollingezahlte Aktien auch auf den Inhaber gestellt werden. Auch kann seitdem die bis dahin unbekannt Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien angewandt werden, da es erlaubt ist, die Vorstandsmitglieder für unbegrenzt haftbar zu erklären. Die Grundzüge des englischen Aktienrechts sind:

Gesellschaften von mehr als 7 Personen können, Bankgesellschaften von mehr als 10, andere Erwerbsgesellschaften von mehr als 20 Personen müssen sich als Joint Stock Companies eintragen lassen. Sie sind companies limited by shares, bei welchen die Haftung auf den Betrag der Aktie beschränkt ist, companies limited by guarantee, mit beschränkter Nachschußpflicht im Falle der Liquidation, und illimited companies mit unbegrenzter Haftpflicht.

Der Schwerpunkt liegt in der Registrierung und der dabei stattfindenden Prüfung, ob den Anforderungen des Gesetzes genügt ist. Das Register soll dauernd über die Lage der Gesellschaft Auskunft geben, weshalb jährlich oder halbjährlich bestimmte Mitteilungen an dieses zu machen sind. Für Gesellschaften, welche kein besonderes Statut vereinbaren, enthält das Gesetz ein Normalstatut. Besondere Vorschriften bestehen für die Prospekte und für Gründer und Vorstand (sehr verschärft seit 1890), für Reduktionen des Grundkapitals und — seit 1890 — für die Liquidation, um betrügerische Vorgänge zu verhüten. Dem Schutz der Minderheit dient die Bestimmung, daß auf ihr Ver-

langen das Handelsamt Revisoren ernennen kann. Unter den Auflösungsgründen ist eigenartig der, daß die begrenzte Haftbarkeit aufhört, wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 7 sinkt. Der Betrag der Aktie ist nicht begrenzt, und tatsächlich kommen ganz niedrige Nominalbeträge (z. B. 1 £) häufig vor. In den letzten Jahren ist eingehend über weitere Aenderungen des Aktienrechts beraten worden, durch welche vor allem die Haftung des Aufsichtsrats verschärft werden soll.

Die ungeheure Zunahme der Aktiengesellschaften unter dem seit 1862 gültigen Recht zeigt folgende Uebersicht. Es sind gegründet Gesellschaften

	mit Nominal- aktienkapital		ohne Nomi- nalaktien- kapital	Nominal- aktienkapi- tal Mill. £
	limited	unlimited		
1862	91	64	10	57,0
(3 Mon.)				
1863	760	23	7	140,0
1864	978	14	5	237,2
1865	1001	13	20	205,4
1866	744	8	10	76,8
1867	455	14	10	31,5
1868	443	11	7	36,5
1869	457	12	6	141,3
1870	573	11	11	38,3
1871	794	8	19	69,5
1872	1090	8	18	133,0
1873	1207	17	10	152,1
1874	1201	22	18	110,5
1875	1135	18	19	82,4
1876	955	5	106	48,3
1877	952	8	30	66,8
1878	836	8	42	67,9
1879	984	5	45	75,6
1880	1249	12	41	168,5
1881	1547	1	33	210,7
1882	1558	3	71	254,7
1883	1660	8	98	167,7
1884	1469	4	68	138,5
1885	1405	5	72	119,2
1886	1809	8	74	145,9
1887	1989	—	61	170,2
1888	2477	6	67	353,8
1889	2726	1	61	241,3
1890	2721	7	61	238,8
1891	2607	—	79	134,3
1892	2514	4	89	103,4
1893	2528	2	87	96,7
1894	2887	3	80	115,1
1895	3816	4	72	222,2

Ganz so ungeheuer, wie man nach diesen Zahlen annehmen könnte, sind nun die Zahlen der bestehenden Aktiengesellschaften und ihres Kapitals nicht. Zahlreiche Gesellschaften sind ganz kurzlebig, und das eingezahlte Kapital ist viel niedriger als das Nominalkapital. Früher nahm man an, daß nur $\frac{1}{10}$ wirklich eingezahlt wurde. Neuerdings hat sich das Verhältnis gehoben.

Seit 1884 ergibt sich aus der englischen Statistik auch die Zahl der bestehenden

Gesellschaften. Es bestanden im Vereinigten Königreich im April jedes Jahres:

Gesellschaften	mit einem eingezahlten Kapital, 1000 £
1884	8 692
1885	9 344
1886	9 471
1887	10 494
1888	11 001
1889	11 968
1890	13 323
1891	14 873
1892	16 173
1893	17 555
1894	18 361
1895	19 430

Von der Gesamtzahl der Gesellschaften kamen 88% auf England, 8 auf Schottland, 4 auf Irland, von dem Kapital mehr als 90% auf England, 6—7 auf Schottland und nur 2,4 auf Irland.

Wenn in Großbritannien ein so ungeheures Kapital, mehr als 21 Milliarden Mark nominal, die Aktienform hat, so hängt das vor allem mit zwei Dingen zusammen. Auf der einen Seite hat die Abneigung gegen wirtschaftliche Unternehmungen des Staates und die frühere Leistungsunfähigkeit der englischen Gemeinden Unternehmungen, wie Kanäle, Eisenbahnen, Gasanstalten, Wasserwerke den Kapitalgesellschaften überlassen. Auf der anderen Seite ist es die wirtschaftliche Entwicklung Englands auf dem Gebiete des Kredits, des Verkehrs, der Industrie, welche so zahlreiche und zum Teil mächtige Aktienunternehmungen auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens, der Schifffahrt und des Schiffbaues, des Berg-, Hütten- und Fabrikwesens hervorgerufen hat.

9. Die wirtschaftliche Bedeutung der A. Mit der modernen Großunternehmung in Industrie und Verkehr dehnt sich die Aktiengesellschaft immer weiter aus, auf neue Zweige des Wirtschaftslebens, wie auf neue Länder. In den Vereinigten Staaten, wie in den großen Siedlungskolonien Englands findet sie umfassende Anwendung, und in ganz fremden Kulturgebieten, wie Indien und Japan, dehnt sie sich rasch aus.

Die Bedeutung der Aktiengesellschaft als Form der Unternehmung liegt zunächst in ihrer Dauer. Störende persönliche Verhältnisse, welche die Einzelunternehmung in ihrem Bestande beeinträchtigen, sind hier ausgeschlossen. Der Fortbestand des Unternehmens, um so wichtiger, je größer es ist, je mehr Personen mit ihrem Erwerb darauf angewiesen sind, ist unabhängig geworden von der Einzelperson. Daher bewährt sich die Aktiengesellschaft auch am besten da, wo der Zweck des Unternehmens ein dauernder, gleichbleibender ist, wo ein großes Kapital endgiltig einem bestimmten Zwecke zugeführt ist, wo das Kapi-

tal vorwiegend stehendes ist, wie bei den großen Transportunternehmungen, Kanalbauten, Noten- und Depositenbanken. Die Dauer des Unternehmens, in vielen Beziehungen segensreich, kann sogar einen unwirtschaftlichen Charakter annehmen, wenn es unter ungünstigen Verhältnissen sich nicht auflöst, sondern mit wachsenden Unterbilanzen weiterarbeitet.

Mit dem Vorhergehenden hängt zusammen die Unbeweglichkeit der Aktiengesellschaft in Bezug auf ihren Kapitalbedarf. Die allmähliche Vermehrung oder Verminderung des Kapitals ist schwierig. Für Unternehmungen, bei welchen eine solche geboten ist, eignet sich also die Aktiengesellschaft nicht.

Die Bedeutung der Aktiengesellschaft liegt weiter in der Möglichkeit, sehr große Kapitalien aufzubringen. Bei der Beschränkung des Risikos auf die Einlage, der Hoffnung auf Gewinn, der Leichtigkeit, die Aktien zu veräußern, können selbst für gewagte Unternehmungen und auf Gebieten, auf welchen die Erfahrung fehlt, ganz außerordentliche Summen verhältnismäßig leicht zusammengebracht werden, wenn eine gewisse Menge Anlage suchendes Kapital schon vorhanden ist. Man denke an die Entstehung der großen Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen, an den Suez- und Panamakanal, an die transozeanischen Kabel, an die großen Banken.

Auf die Gefahr, welche in dieser Leichtigkeit der Kapitalsbeschaffung liegt, wird weiterhin einzugehen sein. Zunächst ist zu beachten, daß die Aktiengesellschaft in ihrer gegenwärtigen Verbreitung in den meisten Fällen nicht mehr der Beschaffung sehr großer Kapitalien dient. Die neueren Zusammenstellungen zeigen allgemein so niedrige Durchschnittsgrößen des Aktienkapitals, daß die Zahl der ganz kleinen Gesellschaften sehr erheblich sein muß. Bei $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der in letzter Zeit in Deutschland neu gegründeten Gesellschaften erreichte das Kapital höchstens 1 Mill. M. Nach Hergenhan hatten von den 1884 bis 1892 gegründeten Gesellschaften 17 Grundkapitale, welche 10 000 M. nicht erreichten, 160 Gesellschaften Grundkapitale von 10 000—50 000 M. Auch nach Einführung der neuen Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommen sie noch mehrfach vor.

Die ganz kleinen Aktiengesellschaften dienen vielfach gemeinnützigen oder geselligen Zwecken, bei welchen die Rücksicht auf Rentabilität nicht oder nur in zweiter Linie in Betracht kommt. Volkswirtschaftlich haben diese keine besondere Bedeutung. Eine gewisse Zahl von Aktiengesellschaften entsteht als „Familiengründung“. Die Form der Aktiengesellschaft dient der Erhaltung der Unternehmung in gemeinsamem Besitz der Erben, von denen vielleicht keiner sich zum Leiter eines solchen Betriebes eignet.

Eine große Zahl von Aktiengesellschaften entsteht aus Einzelunternehmungen mäßigen Umfangs, welche namentlich in Zeiten aufsteigender Konjunktur in dieser Form sich zu günstigen Bedingungen veräußern lassen. Das anlagensuchende Kapital ist so erheblich, der Reiz des möglichen Gewinnes bei begrenztem Risiko ohne Unternehmerthätigkeit so groß, daß auch kleinere Gesellschaften Teilnehmer finden, obgleich derartige Aktien naturgemäß nicht so leicht wieder veräußert werden können. Daher das Bestreben, die Gründung kleiner Gesellschaften und die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu erschweren. An der Berliner Börse waren schon nur solche Aktien zum Verkehr zugelassen, von denen mindestens für 1 Mill. M. nominell ausgegeben waren. Und weitere Erschwerungen hat das Börsengesetz gebracht (s. oben 3c.).

Aktiengesellschaften, welche wesentlich zu dem Zwecke geschaffen werden, in den Aktien Spekulationsobjekte zu schaffen, müssen also schon eine gewisse Größe haben. So mißbräuchliche Gründungen dieser Art in Zeiten der Ueberspekulation vorgekommen sind (die abschreckendsten Beispiele dürften bei den Baugesellschaften sich finden), so sehr wird dies Moment doch von manchen grundsätzlichen Gegnern der Aktiengesellschaftsform übertrieben. Richtiger wäre, zu sagen, daß zahlreiche Aktiengesellschaften errichtet werden des Gründungsgewinns wegen, und daß dies möglich ist, weil die Aktie ein Spekulationsobjekt ist.

Der Grund für die Errichtung einer immer wachsenden Zahl von Aktiengesellschaften liegt zum großen Teil im Wachsen des Kapitalbesitzes überhaupt und in der Scheu der Kapitalbesitzer vor eigener verantwortlicher wirtschaftlicher Thätigkeit. Das hängt aufs engste zusammen mit der wachsenden Bedeutung des Leihkapitals überhaupt im modernen Wirtschaftsleben (wenn auch natürlich, juristisch betrachtet, der Aktionär nicht leiht, sondern an einem Unternehmen sich beteiligt). Es hängt aber auch damit zusammen, daß die Großbetriebe zunehmen und zunehmen müssen und daß in steigendem Maße die Leitung größerer wirtschaftlicher Betriebe an Leistungen und Fähigkeiten ihrer Leiter wachsende Anforderungen stellt. Die Leitung größerer Betriebe wird ein Beruf, zu dem die Kapitalsbesitzer sich vielfach nicht eignen, oder dem die Kapitalsbesitzer sich nicht hingeben, weil sie einen anderen Beruf haben. Wie der Kredit, so ermöglicht die Aktiengesellschaft, daß die Kapitalbesitzer und die Leiter der wirtschaftlichen Thätigkeit verschiedene Personen sein können. Der Kapitalist verzichtet auf einen Teil des Unternehmergewinns, indem er die leitende Thätigkeit von Beamten besorgen läßt. Seiner verminderten Thätigkeit entspricht in der Aktiengesellschaft das verminderte Risiko, aber

auch der verminderte Unternehmergewinn. Bei einer sicheren Aktiengesellschaft wird der Kurs der Aktie nicht wesentlich unter dem Kurse gleich sicherer Rentenpapiere stehen. Hohe Dividende bei niedrigem Kurs bedeutet eine starke Risikoprämie, nicht hohen Unternehmergewinn, abgesehen von den Fällen vorübergehender hoher Vorzugsrenten. Gelegentliche hohe Dividenden können sogar die Wirkung haben, daß der Kurs im Vergleich zum Risiko unverhältnismäßig hoch ist wegen der Hoffnung auf Wiederholung ähnlicher Dividenden (Bergwerksaktien!). In derartigen Fällen, wie in solchen, bei denen das Unternehmen auch ohne oder mit ganz geringem Gewinn fortgeführt wird, eben weil es die Form der Aktiengesellschaften hat kann die Dividende oft lange Zeit geringer sein als Zins plus Risikoprämie, mit anderen Worten der Unternehmergewinn ganz verschwinden. Die Aktiengesellschaft bedeutet also eine Verminderung der Uebermacht des bloßen Kapitalbesitzes im Produktionsprozeß.

Die Aktiengesellschaft geht heute nicht mehr ausschließlich aus dem Bedürfnis hervor, große Kapitalien zusammenzubringen. Wohl aber dient sie der Tendenz zur Bildung kapitalstarker Großbetriebe, wie ein Blick auf die großen Berg- und Hüttenwerke, Fabriken, Transport- und Versicherungsanstalten, Banken, Hôtels etc. zeigt. Selbst im Warenhandel, der sich im ganzen wenig zum Betriebe auf Aktien eignet, nehmen im Detailhandel die Großbetriebe diese Form an, was in Deutschland durch die Bekämpfung der Konsumvereine noch beschleunigt werden wird.

Wie wirkt die Aktienunternehmung auf die Vermögensverteilung? Eine allgemeine Formel wird sich nicht aufstellen lassen. In der Hauptsache wird sie den Besitzern großer Vermögen zu gute kommen. Die oft als „Verluste“ bezeichneten Veränderungen durch das Sinken des Kurses oder den Untergang unsolide gegründeter Aktiengesellschaften bedeuten vielfach nur Vermögensverschiebungen zu gunsten der Gewitzteren, welche bei Zeiten den unsicheren Aktienbesitz abgestoßen haben. Insofern können die unsoliden Vorgänge bei der Gründung und Auflösung von Aktiengesellschaften der Konzentrierung des Vermögensbesitzes dienen, ebenso wie die Zahlung übermäßiger Tantiëmen an Aufsichtsratsmitglieder, die gelegentlich eine ganze Anzahl so lukrativer Posten vereinigen.

Wirkliche Vermögensverluste, vom Standpunkte der Volkswirtschaft betrachtet, durch Wertzerstörung können bei Gründung unproduktiver Unternehmungen auch vorkommen und leichter bei Aktien- als bei Einzelunternehmungen.

Die Aktiengesellschaft ist eine unpersönliche Unternehmung. Wie die öffentliche Unternehmung wird sie von Beamten geleitet. Die

juristische Konstruktion ist freilich anders. Nach ihr ist die Gesamtheit der Aktionäre, in der Generalversammlung vereinigt, souverän. In ihrem Auftrage und nach ihrer Anleitung verwaltet der Vorstand die Angelegenheiten der Gesellschaft, überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand. Den Thatsachen entspricht das nicht. Wie die demokratische ist auch die kapitalistische Volksversammlung zur wirklichen Leitung der Geschäfte unfähig, sowie es sich nicht mehr um ganz kleine Verhältnisse handelt. Der Regel nach ist ein Teil der Aktionäre urteilsunfähig, vor allem aber ist die Mehrzahl gleichgiltig, solange die Geschäfte anscheinend gut gehen. Die Gefahr ist stets vorhanden, daß das mißbraucht wird, daß die Generalversammlung ein gehorsames Werkzeug in den Händen einer kleinen Gruppe, in den Händen von Vorstand und Aufsichtsrat werde, daß die wenigen aufmerksamen Aktionäre mundtot gemacht werden. Daher das Bestreben der Gesetzgebung, die Minderheiten zu schützen, daher der Versuch, urteilslose kleine Leute fernzuhalten durch Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien. Daher die Begünstigung der Namensaktie, deren Uebertragung an Genehmigung gebunden ist. Es ist die Frage, ob nicht die Fähigkeit der Aktionäre, die Geschäftsführung zu kontrollieren, durch Sicherung der Revision der Bücher etc. gehoben werden könnte. Die eigentliche Schwierigkeit kann man doch schwer überwinden und erreichen, daß die Aktionäre sich wirklich als Teilhaber einer Unternehmung fühlen, als solche Einfluß zu nehmen suchen. Aktiengesellschaften haben eine ganz andere Lebenskraft, wenn das der Fall ist.

Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung überwachen. Aber wer überwacht den Aufsichtsrat? Seine Unparteilichkeit zu sichern dadurch, daß die Mitglieder nicht Aktionäre zu sein brauchen, erscheint als ein Ausweg von zweifelhaftem Wert. Das Richtige ist doch wohl, die großen Aktionäre hineinzusetzen, die selbst ein lebhaftes Interesse am Wohl und Wehe der Gesellschaft haben. Die Aktiengesellschaft muß in der Hauptsache doch von ihren Beamten geleitet werden und teilt mit der öffentlichen Unternehmung die Eigenart und Schwächen des Beamtenbetriebes. Entweder wird den leitenden Beamten eine sehr freie Stellung eingeräumt; dann besteht die Gefahr einer ungetreuen oder nachlässigen Verwaltung. Oder der Vorstand wird in seinen Befugnissen eingeeignet, nach dem Kollegialsystem eingerichtet, in wichtigen Dingen an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Dann wird die Verwaltung schwerfällig, langsam, unfähig den Konjunkturen zu folgen. Je einfacher, gleichmäßiger ein Betrieb ist, je mehr er nach ganz festen Regeln geleitet werden muß, je mehr das Kapital „automatisch arbeitet“ (A. L. Meyer auf dem 11. Volksw. Kongreß), um so eher eignet er sich zu einem Beamtenbetrieb.

Kanäle und Eisenbahnen, wie Verkehrsanstalten aller Art, Gasanstalten und Wasserwerke, Versicherungsanstalten, Noten- und Depositenbanken gehören hierher. Im Fabrikwesen eignen sich dazu Spinnereien, Brauereien, Zuckerfabriken, chemische Fabriken, Pulverfabriken etc. Im Bergbau mit wechselndem Kapitalbedarf und wechselnden Chancen ist die Aktiengesellschaft nicht so erfolgreich und im Erzbergbau weniger als im Kohlenbergbau. Für den Warenhandel eignet sie sich im allgemeinen nicht, aber wohl für das Großmagazin.

Zu den Schwächen des Beamtenbetriebes überhaupt kommen nun die aus der eigenen Natur der Aktiengesellschaft entstammenden. Ihr Erfolg hängt davon ab, daß sie tüchtige und ehrenhafte Beamte gewinnt. Je allgemeiner die Aktiengesellschaft wird, je zahlreicher das Beamtenpersonal wird, um so mehr bildet sich dieses Privatbeamtenum zu einem Beruf und zu einem Stand aus. Es wird ein wichtiges Mittel des Aufsteigens für mittellose begabte, tüchtige Leute. Das Beamtenum der Aktiengesellschaften bedeutet eine wichtige Verstärkung des Mittelstandes, in ähnlicher Lage wie die Staats- und Kommunalbeamten, nicht so abhängig wie die Beamten anderer Großbetriebe. Aber der tüchtige Beamte wird im allgemeinen mehr dem öffentlichen Dienste zustreben. Wollen die Aktiengesellschaften sich solche Leute sichern, so müssen sie, wenigstens für die in leitenden Stellungen befindlichen, sehr hohe Gehälter zahlen. Diese und die Tantiemen an Vorstand und Aufsichtsrat machen die Wirtschaft der Aktiengesellschaft leicht unverhältnismäßig teuer. Auf der anderen Seite ist die Aktiengesellschaft regelmäßig noch viel weniger als eine öffentliche Körperschaft imstande, ihre leitenden Beamten zu kontrollieren. Wo der Beamtenbetrieb überhaupt erprobt und bewährt ist, wird die öffentliche Unternehmung billiger und besser wirtschaften als die Aktiengesellschaft, und thatsächlich sehen wir Staat und kommunale Körperschaften solche Beamtenbetriebe übernehmen: Eisenbahnen, Versicherung, Bankbetrieb, Gas- und Wasseranstalten. Elektrizitätswerke und Straßenbahnen fangen an zu folgen. Die Aktiengesellschaft erscheint von diesem Gesichtspunkt aus als das Versuchsfeld des öffentlichen Betriebes.

Die Schwäche der Aktiengesellschaft als Unternehmung stammt aber noch aus einer zweiten Quelle: dem Charakter der Aktie. Die Aussicht auf wechselnde Dividenden hat sofort bei Entstehung der Aktie das Spiel, die Agiotage, die Spekulation auf das Steigen und Fallen der Kurse hervorgerufen. Schon 1610 erscheint in Holland das erste Edikt gegen die Mißbräuche des Aktienhandels, und die meisten

modernen Gegner des Aktienwesens bekämpfen in ihm die Aktie als Spekulationsobjekt.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft wird durch die Rücksicht auf die Kurse vielfach beeinflusst und gehemmt. Die Notwendigkeit möglichst hohe Dividenden herauszuwirtschaften, ist eine Gefahr für den Bestand der Aktiengesellschaft, wenn darüber die Vorsicht für die zukünftige Gestaltung außer acht gelassen wird (verschleierte Bilanzen, ungenügende Reserven). Sie ist aus allgemeinen Gründen bedenklich, wenn solche Unternehmungen einen monopolistischen Charakter haben und das Publikum zur Zahlung unnötig hoher Preise zwingen (Gasanstalten, Straßenbahnen etc.). Auch aus diesem Grunde kann Ersatz der Aktien durch die öffentliche Unternehmung wünschenswert erscheinen, bei welcher der Gewinn der Gesamtheit zu gute kommt oder die Preise für die Leistungen ermäßigt werden.

Daß die Aktie Spekulationsobjekt ist, hat aber mehr noch, als für die laufende Verwaltung, für Entstehen und Vergehen der Aktiengesellschaften Bedeutung. Die Gründung von Aktiengesellschaften, die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktienunternehmungen kann leicht zu gröblichen Mißbräuchen und schwindelhaften Manipulationen benutzt werden. Die Sacheinlagen (Apports) werden zu hoch berechnet, unmäßige Gründergewinne eingestrichen, die Kurse durch Scheinverkäufe so lange hoch gehalten, bis die Aktien im Publikum untergebracht sind, worauf solche Unternehmungen nachher wegen der übermäßigen Höhe des Grundkapitals nicht gedeihen können, auf bescheidener Grundlage rekonstruiert oder über kurz oder lang wieder aufgelöst werden. Zu ähnlichen Mißbräuchen kann die Erweiterung bereits bestehender Aktiengesellschaften benutzt werden. Wenn die daraus entstehenden Schäden nur die Aktionäre träfen, so würde darin nur die Strafe für urteilslose Gewinnsucht liegen. Aber die Folgen reichen sehr viel weiter. Die Wirkung leichtsinniger und betrügerischer Gründungen ist die, daß indirekt wie direkt durch die Schädigung der Gläubiger das Vertrauen erschüttert, die ruhige wirtschaftliche Entwicklung gestört wird. Die Aktiengesellschaft hilft mit zu einer unerwünschten Verschärfung des Konjunkturrewechsels. In der Zeit des Optimismus, der allgemeinen Erwartung steigender und dauernd hoher Preise führt gerade die Leichtigkeit der Errichtung von Aktiengesellschaften zur Neubegründung und Erweiterung zahlreicher Unternehmungen über das berechnete Maß hinaus. Kommt dann der Rückschlag, so wird die Gesundung dadurch gehemmt, daß die Aktienunternehmung länger als die Einzelunternehmung in einem Erwerbszweige weiter wirtschaftet, in welchem für ihr Angebot keine ge-

nügende Nachfrage vorhanden ist. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn das neue Aktienrecht durch strenge Kautelen, vor allem durch Feststellung einer genügenden Verantwortung für die Vorgänge bei der Gründung, wenigstens betrügerischen Manipulationen einen Riegel vorzuschieben sucht. Ebenso ist eine strenge Verantwortlichkeit derjenigen, welche neue Aktien auf den Markt bringen, durchaus gerechtfertigt. Der Ausschluß der Aktien neugegründeter Unternehmungen vom Börsenverkehr für das erste Jahr wird den Anreiz vermindern, vorübergehende Konjunkturen zu Gründungen zu benutzen.

Wenn übrigens die Aktien wegen der Begrenzung des Risikos auf den Nominalbetrag als spekulative Kapitalanlage beliebt ist, so geht auch dieser Vorteil thatsächlich zuweilen verloren, wenn nach größeren Verlusten und dadurch herbeigeführter Rekonstruktion des Unternehmens der Aktionär vor die Wahl gestellt wird, entweder alles einzubüßen oder Zuzahlungen in Form der Uebernahme neuer Aktien zu machen.

Die Richtung der neueren Gesetzgebung geht darauf hin, größere Öffentlichkeit für die Vorgänge bei Gründung, Leitung und Auflösung der Aktiengesellschaften zu sichern. Die alten Compagnien waren halböffentliche Unternehmungen, die moderne Gesetzgebung kommt in anderen Formen darauf zurück. Noch weniger als andere Großbetriebe können sich die Aktienunternehmungen einer wachsenden öffentlichen Kontrolle entziehen. Die Natur ihrer Einrichtungen ermöglicht nicht bloß mit den Mitteln des Gesetzes, sondern auch durch den Druck der öffentlichen Meinung auf ihr Gebahren Einfluß zu üben, insbesondere auf die Lage der Lohnarbeiter. Auch für Wohlfahrtseinrichtungen kann wohl allgemeiner, als bei Privatunternehmungen, gewirkt werden.

Auf der anderen Seite kann die Macht der Kapitalsvereinigung, welche große Aktiengesellschaften darstellen, die weite Verzweigung der mit ihnen verknüpften materiellen Interessen einen wichtigen Faktor nicht nur der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten bilden. Scharf tritt das zu Tage, wenn in Ländern geringer wirtschaftlicher Entwicklung wenige große Gesellschaften bestehen. Aber auch in anderen Ländern, wie das Beispiel Frankreichs und seiner sechs großen Eisenbahngesellschaften zeigt, kann der Einfluß so mächtiger Kapitalvereine den Wert einer über den materiellen Interessen stehenden unabhängigen Staatsgewalt erweisen.

Vergl. auch Art. „Finanzgesellschaften“, „Handelsgesellschaften“.

Litteratur.

Die Kommentare zum Aktiengesetz von Ring, Kayser, Esser u. a. Ueber die ausländische Gesetzgebung die Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. — Schöffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmensformen (i. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 25 S. 261). — Verhandlungen des 11. Volkswirtschaftlichen Kongresses, 1869. — Auerbach, Das Aktienwesen, 1873. — Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl. 1873. — Perrot, Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel 1873/76. — Zur Reform des Aktienwesens: Gutachten von Wiener, Goldschmidt u. Behrend (Sch. d. V. f. Sozp., Bd. 1), 1873. — Ad. Wagner, Das Aktiengesellschaftswesen (i. Jb. f. Nat., Bd. 21 S. 271). — Verhandl. d. Vereins für Sozialpol. von 1873 (Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 4), 1874. — Glayau, Der Börsen- u. Gründungsschwindel in Berlin, 1876. — Oechelhäuser, Die wirtschaftliche Krisis, 1876. — Derselbe, Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts, 1878. — Primker, Die Aktiengesellschaft (i. Endermann's Handbuch des deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts) 1881. — Roscher, Bd. 3, 1. Abt. Kap. 4, 1. Aufl. 1881. — van der Borght, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaft (Conrad, Sammlung nationalök. u. statist. Abhandl., Bd. 3 Hft. 1), 1883. — R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, 1883. — Kleinwächter bei Schönberg, Bd. 1 S. 213 f. — Art. Aktiengesellschaften von Ring, van der Borght, Lewis, Juraschek u. a. (i. Handb. d. St., Bd. 1 S. 85 und Suppl.-Bd. 1 S. 23. — J. Biefser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches (Beilagehefte zur Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 33 und 35), 1887/89. — Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl. 1890. — R. Ehrenberg, Die amsterdamer Aktienspekul. im 17. Jahrh. (i. Jb. f. Nat., 3. F. Bd. 3 S. 809). — Verhandlungen des 22. deutschen Juristentags, Bd. 1 S. 123 und 196 (Gutachten von Fel. Hecht und M. Levy über die Frage: Haben sich die durch die Aktiennovelle vom 18. VII 1884 geschaffenen Kautelen gegen unsolide Gründungen von Aktiengesellschaften bewährt oder empfiehlt sich eine anderweitige Gestaltung derselben?), 1892. — G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, XVI. Die Handelsgesellschaften des 17. u. 18. Jahrh., hauptsächlich die großen Compagnien (i. Jb. f. Ges. u. Verw., Bd. 17 S. 959). — Börsen-Enquete-Kommission, Bericht, Teil II, und Statist. Anlagen (mit Einleitung von G. Schmoller). 1893. — van der Borght, Die Entwicklung der Gründungsthätigkeit in Deutschland (i. Jb. f. Nat., 3. F. Bd. 6, S. 575, Bd. 8 S. 446 u. Bd. 11 S. 127. — K. Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895. — K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 1895, S. 617. — E. Heinemann, Aktiengesellschaft u. Gewerkschaften (i. Preufs. Jb., 1895, Bd. 81 S. 112). — Derselbe, Die Existenzberechtigt. d. Aktie (i. Preufs. Jb. 1896, Bd. 83 S. 531). — Derselbe, Die Aktie im neuen Handelsgesetzbuch (i. Preufs. Jahrb. 1897, Bd. 87 S. 503). — Fortlaufende Statistische Zusammenstellungen im „Deutschen Oekonomisten“, herausgeg. v. Christians. — Handbuch der deutschen Aktiengesell-

schaften, 1897. — Vergl. auch die übrige Litteratur zum Art. „Handelsgesellschaften“.

Karl Rathgen.

Allmende.

1. Geschichte. 2. Begriff, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart.

1. Geschichte. Die Kontroverse, welche zur Zeit die Erforschung der deutschen Agrargeschichte (vergl. d. Art.) durchzieht, erstreckt sich auch auf die Entstehung der Allmende. Nach der herrschenden Ansicht ist diese folgendermaßen zu denken:

Die Dörfer des ursprünglich germanischen Volksgebietes sind nicht in herrenlosen und unbewohnten Oeden, sondern auf stark bevölkerten, unter Weidwirtschaft und sporadischem Ackerbau der Stammesgenossen stehendem Volkslande angelegt. Den Ansiedlern hat deshalb von Anfang an ein bestimmtes Terrain zur ausschließlichen Verfügung ausgeschieden werden müssen. Diese Dorfgermarkung wurde nur allmählich vom Anbau in Anspruch genommen, der Rest blieb als Allmende bestehen, welche ursprünglich den Dorfgenossen nach denselben gleichen Hufenanteilen zustand. Sie diente als offene Hutung und Waldung der gemeinsamen Benutzung der Dorfgenossen, oder es konnten, sei es von ihnen autonom, oder durch die entstandene Grundherrschaft, besondere Anordnungen über die Nutzung getroffen werden, endlich konnten auch an Dorfgenossen, an Zuzügler oder an Fremde Stücke der Allmende oder des Angers veräußert, verliehen oder gegen Zins vergeben werden, so daß neben den alten Hufenbesitzern andere an Dorf- und Allmendland Beteiligte entstanden, die mit jenen zur Dorfgemeinde verschmolzen, und bei Allmendteilungen als Mitberechtigzte auftraten. Die den einzelnen Dorfsiedelungen ausschließlich zugewiesenen Ländereien umfaßten nicht das gesamte alte Volksland. Es blieben je nach Umständen Forsten, Weidegründe, Heiden und Moore von größerer und geringerer Erstreckung zwischen den besiedelten Gemarkungen als Holzmarken, gemeine Marken, liegen. An diesen konnten den Dorfgenossen Nutzungsrechte, sei es alte, niemals aufgegebene, sei es erworbene, zustehen. Alle Berechtigten waren dadurch Markgenossen und nahmen teil an der Verwaltung der Nutzungen und an der Gerichtsbarkeit über die Markengrundstücke (Meitzen I, S. 172).

Es giebt danach also zweierlei nicht angebautes, unkultiviertes Land, das im Gemeineigentum einer Genossenschaft oder Gemeinde steht und von deren Mitgliedern in bestimmter Weise genutzt wird: die „gemeine Mark“ und die „Allmende“. Bei den Einzelhöfen in Nordwestdeutschland giebt es keine Allmende, sondern nur Nutzungsrechte an der gemeinen Mark (Meitzen II, S. 177). In Oberdeutschland dagegen, in den allemanischen und fränkischen Gebieten, wo das Wort Allmende zuerst im 12. Jahrh. in Urkunden auftritt — und nur hier kommt das Wort bis zur Gegenwart überhaupt vor, während es in Norddeutschland „Gemeinheit“ heißt — findet auch Meitzen selbst keine solche gemeine Mark, sondern das unkultivierte Land nur als Allmende

oder als Sondereigen des Fürsten, der Kirche, der weltlichen Großen, d. h. mit einem Wort der großen Grundherren. Nutzungsrechte der Einwohner mehrerer Ortschaften an denselben Wald- und Weidländereien und eine eigene genossenschaftliche Verfassung und Verwaltung derselben wie bei der oben geschilderten gemeinen Mark im Gebiet der „volkstümlichen deutschen Siedelung“ giebt es hier also nicht, sondern Waldungen und Oeden fanden hier entweder Anschluß an die einzelnen Dorf- oder Ortsgemarkungen, oder blieben im ausschließlichen grundherrlichen Besitz (Meitzen I, S. 477). Dieselben Verhältnisse wären dann in Norddeutschland eingetreten einerseits durch die im Mittelalter auftretende Auflösung der alten Markverbände, andererseits durch die Unterwerfung der ursprünglich freien Bauern unter einen Grundherren, welcher dadurch das Obereigentum wie über die Hufen so auch über die Allmende erhielt. Gestützt auf dieses konnte er dann, wo die Weiterentwicklung zum Großbetrieb und zur Gutsherrschaft eintrat, die Verwaltung und Bewirtschaftung der Allmende selbst in die Hand nehmen, die Rechte der Bauern schließlich als Servituten behandeln.

Richard Hildebrand dagegen, welcher die ganze volkstümliche Siedelung freier und gleicher Bauern bestreitet und Grundeigentum im Gegensatz zu Besitz oder bloßem Nutzungsrecht überall zuerst entstehen läßt bei den Grundherren, nicht bei den von Anfang an abhängigen Bauern, verwirft konsequenterweise die ganze Theorie von der „gemeinen Mark“ als Rest des Volkslandes und der „Markgenossenschaft“ als Eigentümerin derselben als urkundlich nicht nachweisbar. Denn das Wort Mark (marca) ¹⁾ heißt ursprünglich „Grenze“, dann, da dies die natürliche Grenze des kultivierten Landes ist, das unkultivierte Land, oder das bloße Wald- und Weidland, in dem ursprünglich noch kein Eigentum besteht, dann als immer mehr herrenloses Land sich in Grundeigentum verwandelt, das zu einem Gut (villa) gehörige noch unkultivierte Land oder auch das ganze Gebiet eines Gutes (marca = villa). Nie aber war in der fränkischen Zeit eine Mark Gemeineigentum oder Eigentum einer Dorfgemeinde. Daher sieht Hildebrand auch in der im 12. Jahrhundert überhaupt erst auftretenden Allmende nicht auch im Gemeineigentum der Bauern oder im Eigentum einer Dorfgemeinde befindliches Land, sondern nur „das Wald- und Weidland, an welchem ein Recht gemeinschaftlicher Nutzung bestand“, zuerst niemands Eigentum, später Eigentum des Grundherrn (vergl. Art. „Bauer“). Da sich in den Schweizer Rechtsquellen bis zum 15. oder 16. Jahrh. keine Beschränkung der Allmendenutzung auf bestimmte Personen befindet, nimmt Hildebrand an, daß die schweizerische Allmende damals noch kein Gegenstand des Eigentumsrechts war.

Die weitere Geschichte der Allmende, einerlei wie ihre ersten Anfänge waren, hängt dann enge zusammen mit der modernen Entwicklung des politischen Gemeinderechts, der Ausbildung der Ortsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde,

„der politischen Gemeinde“ im Gegensatz zur „Realgemeinde“ (s. Art. „Realgemeinde“). Dabei wurde die Allmende z. T. als Bürgervermögen in Anspruch genommen, sodaß jedes Mitglied der Dorfgemeinde als solches ein verhältnismäßiges Anrecht daran hatte, z. T. namentlich unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung zum Eigentum der politischen Gemeinde erklärt, über das wie über anderes Grundeigentum derselben, also nicht genossenschaftlich, verfügt wird.

Das 18. Jahrh. brachte dann, in Verbindung mit der Bauernbefreiung und der Auflösung der mittelalterlichen Agrarverfassung überhaupt, im größeren Teile von Deutschland die Beseitigung dieser Verfassung. Seit der Mitte des 18. Jahrh. kommen zu den früheren Markteilungen und Forstablösungen die eigentlichen „Gemeinschaftsteilungen“, die neben der Ablösung von Ackerservituten und der Aufhebung der Gemengelage, auch vor allem die Teilung der Allmenden oder Gemeinheiten bezwecken (vergl. Art. „Gemeinschaftsteilung“).

2. Begriff, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart. Unter Allmende versteht man heute „die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden“ (Bücher) oder wie ein siddisches Gesetz sagt: „Grund und Boden, dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist“. Die Nutzung ist gewöhnlich eine naturale und erfolgt entweder gemeinsam wie bei Wald und Weide, oder gesondert mit lebenslänglicher oder periodischer Anweisung von Anteilen wie meistens bei Aeckern und Wiesen. Die wichtigsten Arten von Grundeigentum der Gemeinde, welche als Allmende auftreten, sind: 1) Waldungen, 2) ewige Weide, 3) Streuländereien, 4) Ackerland und oft Gemüsegärten, 5) künstliche Wiesen in der Ebene, Matten im Gebirge.

Solche Allmenden finden sich heute in größerer Ausdehnung hauptsächlich in der Schweiz und in Süddeutschland. „Die großen landwirtschaftlichen Fortschritte, welche sich mit der Aufhebung der ewigen Weide, dem Anbau der Brache und der Einführung der Stallfütterung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen haben, sind von den südwestdeutschen Gemeinden nicht um den Verlust ihres Grundvermögens erkaufte worden, wie es in den norddeutschen Staaten meistens geschah, die Weide wurde auch hier zu Ackerland, aber der Boden blieb im Eigentum der Gemeinde und in der Nutzung der Ortsbürger“ (Bücher). Vergl. die Statistik in dem Art. „Allmende“ im H. d. St.

Hier hat diese Erhaltung der Allmende noch eine wichtige wirtschaftliche und soziale Bedeutung für die Existenz des hier vorherrschenden bäuerlichen Kleinbesitzes, der Dorfhandwerker, der ländlichen Tagelöhner, die hier infolgedessen kein so tiefstehendes Proletariat

¹⁾ Vgl. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache, 5. Aufl., 1894, S. 248.

sind wie in den Gebieten ohne Allmende, und der industriellen Arbeiter. Ihnen allen gewähren die Allmenden den größten Teil des notwendigen Existenzminimums, und so „verhüten sie eine allzutiefe Herabdrückung der Lebenshaltung“.

Litteratur.

August Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. nebst Atlas, Berlin 1895. — Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Bd. 1, Jena 1896. — Laveleye, Das Ureinquentum, deutsche Ausgabe von Bücher, Leipzig 1879. — Art. „Allmend“ von Bücher im H. d. St. und die hier aufgeführte Speziallitteratur, vor allem A. v. Miaskowski, Die Schweiz. Allmend (Schmoller's Staats- u. sozialwirtsch Forschungen II, 4) Leipzig 1879.

Fuchs.

Altenteil s. Erbrecht, ländliches.

Altersgliederung der Bevölkerung.

1. Der Altersaufbau und seine bestimmenden Momente. a) Begriff und statistisch-methodisches. b) Der Altersaufbau der wichtigsten Völker. c) Die Faktoren des Altersaufbaues. d) Die Verschiedenheit des Altersaufbaues nach Geschlecht, Civilstand, Wohnsitzen. 2. Die soziale Bedeutung des Altersmomentes in der Bevölkerung. a) Das produktive und unproduktive Alter. b) Das schulpflichtige Alter. c) Das Alter der Wehrpflicht. d) Das Alter der Wahlberechtigung. e) Das Alter der Eigenberechtigung.

1. Der Altersaufbau und seine bestimmenden Momente. a) Begriff und statistisch-methodisches. Wenn wir für jedes einzelne Individuum einer Gesamtheit das Alter nach durchlebten Lebensjahren bestimmen und dann je alle Individuen desselben Lebensalters addieren und die auf diese Weise erlangten Summenziffern vom 0ten bis zum höchsten durchlebten Altersjahre nebeneinander stellen, eventuell auf eine Grundzahl von 1000 oder dgl. beziehen, so erhalten wir den Altersaufbau der Bevölkerung. Da auf diese Weise die Darstellung über 100 einzelne Posten umfassen müßte und dadurch an Uebersichtlichkeit verliert, faßt man diese Jahresposten zumeist in Gruppen von je 5 oder 10 Jahren zusammen. Für alle tiefer greifenden Zwecke aber ist die Detaillierung nach einzelnen Jahren erforderlich, woraus für die Volkszählungen, durch welche allein die Altersangaben für die gesamte Bevölkerung erlangt werden können, die unabweisliche Forderung erwächst, die einzelnen Altersjahre nicht nur individuell zu erfragen, sondern auch darzustellen. Die Ermittlung geschieht am genauesten

durch die für jeden Einzelnen gestellte Frage nach Tag, Monat und Jahr der Geburt, so daß dann bei der Aufbereitung die Summen der Lebensjahre jedes Einzelnen erst berechnet werden müssen. Ungenauer ist es, wenn die Frage nach der Anzahl der durchlebten Jahre gestellt ist, d. h. die Frage, „wie alt“ eine Person sei. Es ergeben sich da die beiden Begriffe des Lebensjahres und des Altersjahres; die Lebensjahre eines Menschen sind gleich der Summe seiner Geburtstage, wobei das Datum der Geburt selbst mit 1 gezählt wird, während die Summe der Altersjahre nur die ganz zurückgelegten Jahre umfaßt, so daß erst die erste Wiederkehr des Geburtsdatums (der 1. Geburtstag) als 1 gezählt wird. Würde man also bei einer Zählung fragen, „wie alt“ ein Individuum ist, resp. wie viele Jahre es alt ist, so müßte die Bezeichnung der Kinder, welche noch im 1. Lebensjahre stehen, mit 0 erfolgen, resp. durch die Anzahl der Tage, Wochen, Monate ersetzt werden. Doch ist, wie bemerkt, nur die Nachfrage nach dem Geburtsdatum methodisch richtig.

Die Angaben der Volkszählungen über das Alter sind in keinem Lande ganz zutreffend, weil vielen Personen die genaue Kenntnis dieses Lebensmomentes abgeht und die schriftlichen Grundlagen hierfür nicht immer vorhanden sind. Das zeigt sich namentlich dadurch, daß die sogenannten Altersjahre, d. h. die mit 0 endigenden, zu stark besetzt sind, indem sich das Alter in dieser Angabe leichter merkt, und ferner dadurch, daß insbesondere die Angaben über die höchsten Altersklassen einer genauen individuellen Prüfung, die man hin und wieder angestellt hat, nicht immer standhalten; im übrigen richtet sich die größere oder mindere Genauigkeit in der Angabe des Alters nach dem Bildungsgrade der Bevölkerung.

Wenn man die Summe der Altersjahre aller Individuen einer Gesamtheit durch die Zahl dieser Individuen dividiert, erhält man das mittlere Lebensalter der Glieder dieser Gesamtheit, welche Ziffer aber, weil ein und dieselbe Durchschnittsziffer durch die verschiedenste Gruppierung der Einzelposten (Besetzung der Altersjahre mit Individuen) zustande kommen kann, keine weiterreichende Bedeutung hat.

Der Altersaufbau je der männlichen und weiblichen Individuen einer Bevölkerung ergibt, von den jüngsten bis zu den höchsten Altersjahren durchgeführt, in graphischer Darstellung das Bild einer Pyramide (die Alterspyramide eines Volkes), deren Basis durch die jüngsten und deren lang auslaufende Spitze durch die höchsten Altersklassen gebildet wird.

b) Der Altersaufbau der wichtigsten Völker stellt sich auf Grund der letzten Volkszählungen, je auf 1000 reduziert, folgendermaßen dar:

Alter von Jahren	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Frankreich	Italien	Großbritan- nien u. Irland	Spanien	Schweden	Schweiz	Vereinigte Staaten von Nordamerika		
	1890	1890	1890	1886	1881	1880	1887	1880	1888	1880	Weiße	Farbige
											1890	
0—5	130	129	140	92	121	132	125	123	119	138	} 37	282
5—10	112	110	122	91	106	121	102	107	105	129		
10—15	110	103	104	84	95	110	98	96	96	114	} 101	252
15—20	97	95	87	87	93	100	91	99	95	100		
20—25	86	86	79	90	86	90	82	86	83	101	} 218	174
25—30	76	76	77	68	75	76	77	71	70	81		
30—40	128	131	137	138	135	123	135	123	135	127	199	113
40—50	103	108	108	124	111	98	115	107	116	91	181	79
50—60	78	83	78	103	89	71	96	94	93	62	135	49
60—70	52	52	46	75	59	50	56	60	58	37	86	29
70—80	24	23	19	38	25	23	19	27	26	16	} 43	22
80—90	4	4	3	9,6	5,3	5,8	4,4	6,6	4,3	} 4,4		
90 und mehr	0,1	0,2	0	0,7	0,4	0,5	0,5	0,3	0,2			

Der Altersaufbau zeigt sonach im großen und ganzen wohl eine übereinstimmende Gestaltung, doch sind die Abweichungen im Einzelnen recht deutlich.

c) Die Faktoren des Altersaufbaues. Die besondere Gestaltung, welche der Altersaufbau eines Volkes aufweist, ist abhängig von der Geburtenfrequenz und der Mortalität resp. dem Geburtenüberschuß einerseits und von der Wanderbewegung andererseits. Mit der größeren Geburtenziffer, bezw. dem größeren Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen verbreitern sich die jüngeren Altersklassen, und die Alterspyramide erhält eine breitere Grundlage. Der Einfluß der Mortalität der einzelnen Altersklassen auf den Altersaufbau ist deshalb schwer zu messen, weil die Bevölkerungsmasse sich durch die alljährlich wechselnde Geburtenmenge und die Wanderungsergebnisse fortwährend dem Alter nach verändert. Der Einfluß der Wanderungen zeigt sich darin, daß die Länder mit starker Auswanderung einen großen Teil ihrer mittleren Altersklassen, welche erfahrungsgemäß am häufigsten wandern, abgeben, sonach deren Alterspyramide in den entsprechenden Altersgruppen eingeengt wird, während die Einwanderungsländer eine Verbreiterung ihrer mittleren Altersklassen erfahren.

d) Die Verschiedenheit des Altersaufbaues nach Geschlecht, Civilstand, Wohnsitzen. Der Altersaufbau des männlichen Geschlechtes unterscheidet sich von jenem des weiblichen dadurch, daß die jüngeren Altersklassen eine verhältnismäßig stärkere Besetzung beim männlichen Geschlechte zeigen, während für die höheren das umgekehrte Verhältnis gilt; dies ergibt sich einerseits aus dem Knabenüberschuß der Geburten und dann aus dem frühzeitigeren Ab-

sterben des männlichen Teiles der Bevölkerung (s. Art. „Geschlechtsverhältnis“, „Sterblichkeit“).

Den Altersaufbau im Zusammenhange mit dem Civilstande zeigt die folgende auf die Bevölkerung des Deutschen Reiches bezügliche Tabelle; von je 10 000 jeder einzelnen Altersgruppe stehen 1890:

im Alter von Jahren	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
0—15	9999,9	0,1	0,0	—
15—20	9930	69	0,8	0,1
20—30	6439	3512	43	6
30—40	2103	7545	316	36
40—50	1027	8157	773	43
50—60	911	7318	1729	42
60—70	920	5642	3404	34
70—80	911	3607	5457	25
80—90	891	1775	7318	16
90 u. mehr	3107	3344	3549	—

Nach der deutschen Berufszählung vom Jahre 1892 standen von je 1000 Erwerbsthätigen jeder der großen Berufsklassen

im Alter v. Jahren	15—20	20—40	40—60	über 60
Landwirtschaft etc.	218	384	289	109
Industrie	197	493	247	63
Handel, Verkehr	117	469	329	85
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	90	399	376	135
Oeffentl. u. bürgerl. Dienst und freie Berufe	73	470	339	118

Der Altersaufbau in den Städten ist dadurch gekennzeichnet, daß die mittleren Altersklassen, namentlich jene der Vollkraft erheblich stärker, dagegen die Jugendlichen und hohen Altersklassen erheblich schwächer besetzt sind, als dies in den Landgemeinden der Fall ist; Ursache hiervon ist der starke Zuzug von Personen gerade dieser Altersklassen und vielfach der Um-

stand, daß die Personen höheren und hohen Alters öfters wieder von den Städten zurückgestoßen werden. Es standen von je 1000 Einwohnern in den Altersgruppen

	0—15	15—50	über 50
Paris 1880	200	625	175
London 1881	336	534	130
Petersburg 1881	198	682	120
Berlin 1880	288	602	110
Stockholm 1890	262	583	155
Christiania 1875	309	572	119
Frankreich 1872/1886	270	508	222
England 1841/1881	355	504	141
Deutsches Reich 1871/1890	349	495	156
Schweden 1805/1875	336	499	165
Norwegen 1825/1875	348	484	168

2. Die soziale Bedeutung des Altersmomentes in der Bevölkerung.

a) Das produktive und unproduktive Alter. Die Angehörigen der jüngeren Altersklassen müssen auf alle Fälle, jene der älteren in den meisten Fällen von den Volksklassen der Vollkraft erhalten werden; daraus entsteht die Einteilung der Bevölkerung in die erwerbende einerseits und in die zehrende andererseits; zu der letzteren gehören die noch nicht produktiven jugendlichen und die nicht mehr produktiven der Greisenbevölkerung. Die zehrende Klasse fällt danach nicht vollkommen, aber wohl zum größten Teil mit der „erhaltenen“ zusammen. Es bleibt immer zum Teil willkürlich, bei welchen Altersjahren man die Grenzen der Produktivität annehmen will; deshalb sollen im folgenden zwei dieser Berechnungen (um 1880) beigesetzt werden (in Proz.)

	1. Berechnung		2. Berechnung	
	erwerbende bis 20 J.	zehrende über 60	erwerbende bis 15 J.	zehrende über 70
Frankreich	52	48	69	31
Spanien	51	49	65	35
Japan	50	50	65	35
Schweiz	50	50	65	35
Italien	50	50	65	35
Oesterreich	49	51	64	36
Ungarn	49	51	63	37
Schweden	48	52	64	36
Sachsen	48	52	62	38
Deutsch. Reich	47	53	62	38
Preußen	47	53	63	37
Großbritannien und Irland	46	54	61	39
Ver. Staaten v. Nordamerika	46	54	60	40

b) Das schulpflichtige Alter. Die Bevölkerungsklassen des schulpflichtigen Alters betragen im allgemeinen Durchschnitte etwa $\frac{1}{6}$ der Bevölkerung, einige Proz. auf oder ab. Im Deutschen Reiche (6—14 J.) 1890 männl. 17,6, weibl. 16,8 %, in Oesterreich (desgl.) 1890: 17,5 %.

c) Das Alter der Wehrpflicht. In Oesterreich befanden sich 1890 von 100 Männern 5,12 % im stellungspflichtigen, knapp $\frac{1}{5}$ im eigentlich wehrpflichtigen und 34,6 % im landsturmpflichtigen Alter (das eigentlich wehrpflichtige imbegriffen). Wenn wir die gesamte wehrpflichtige (männliche) Bevölkerung im weitesten Ausmaße mit der Gesamtbevölkerung vergleichen, so entfällt auf die erstere, je nachdem die Altersklasse sich ausdehnt, etwa 13—19 % der Bevölkerung. Im Deutschen Reich standen am 1./XII. 1890 im Alter der Wehrpflicht überhaupt (geb. 1873—1846) 19,7 % der Gesamtbevölkerung, und zwar im Alter der Dienstpflicht überhaupt 13,3 %, speziell im stehenden Heere (1870—1864 geboren) 5,8 %, in der Land- oder Seewehr, 1. Aufgebot (geb. 1863—1859) 3,6, 2. Aufgebot (geb. 1858—1853/52) 3,9 %.

d) Das Alter der Wahlberechtigung hat, für sich allein genommen, nur in Ländern mit allgemeinem Wahlrecht Bedeutung; in Deutschland machen die Männer im Alter von 25 und mehr Jahren etwa 22 %, in Nordamerika diejenigen von 21 und mehr Jahren 27 % der Gesamtbevölkerung aus.

e) Das Alter der Eigenberechtigung umfaßt, je nachdem es schon in das vollendete 21. oder 24. Jahr verlegt ist, 53 % (Deutschland) oder 49 % (Oesterreich), annähernd so nach die Hälfte der Gesamtbevölkerung.

Litteratur.

Die allgemeinen Volkszählungswerke als Hauptquelle nebst den üblichen Jahr- und Handbüchern. — A. Wagner, *Grundlagen der Volkswirtschaft*, 3. Aufl., S. 606 ff. — A. Bozström, *Jemförände Bevolknings-Statistik*, Helsingfors 1891, S. 67 ff. — Richmond Mayo-Smith, *Statistics and sociology*, New York 1895, S. 45 ff. — Levasseur, *La population française*, Paris 1891, Bd. 2 S. 257 ff. — Raucherberg, *Die Bevölkerung Oesterreichs*, Wien 1895, S. 180 ff. — G. Sundbärg, *Grundlagen af Befolkningsläran*, Stockholm 1894, S. 5 ff. — H. d. St., Bd. 1 S. 199 ff. Mischler.

Alters- und Invaliditätsversicherung.

1. Begriff.
2. Geschichtliche Entwicklung.
3. Hauptformen.
4. Technische Grundlagen.

1. Begriff. Unter Altersversicherung versteht man die Versicherung zum Zwecke der wirtschaftlichen Vorsorge für den Fall der Erreichung eines höheren Lebensalters. Unter Invaliditätsversicherung im weiteren Sinne die Versicherung gegen jede Erwerbsunfähigkeit; im engeren und wissenschaftlichen (und gesetzgeberischen) Sinne die Versicherung gegen längerwährende, weder durch einen Betriebsunfall, noch durch höheres Alter verursachte, teilweise oder gänzliche Er-

werbsunfähigkeit. Beide Versicherungen sind Zweige der Personenversicherung und pflegen naturgemäß miteinander verbunden zu werden.

2. Geschichtliche Entwicklung. Die geschichtliche Entwicklung der Alters- und Invaliditätsversicherung ist in die allgemeine Entwicklung der Personenversicherung überhaupt aufs engste verflochten. Sie ist wesentlich bedingt durch die ganze wirtschaftliche und soziale Entwicklung der neuesten Zeit, welche zu neuen, sichereren Stützen drängte, nachdem die Versorgungsmittel früherer Perioden (Vermögen, Versorgung durch Familie, Korporationen, freie Wohlthätigkeit etc.), sei es objektiv nicht mehr zureichen konnten, sei es dem zunehmenden Selbstgefühl nicht mehr zusagen wollten.

Wir bemerken in dieser Entwicklung eine allmähliche technische Herausbildung der Alters- und Invaliditätsversicherung aus den ersten Anfängen in den mittelalterlichen Gilden zu fortgeschritteneren Formen in den Knappschaftskassen und vor allem den freien Hilfskassen des vorigen Jahrhunderts und schließlich der Form des heutigen Versicherungswesens. Wir sehen ferner einen allmählichen Fortgang der Ausdehnung der Versicherung von den wohlhabenden Klassen auf die breiten Massen des Volkes; und endlich bemerken wir neben der rein privaten Versicherung ein Eingreifen der öffentlichen Versicherung, die selbst wieder anfänglich eine freie ist (caisse des retraites pour la vieillesse von Napoléon III. und deutsche „Kaiser-Wilhelms-Spende“), aber neuerdings auch zur Zwangsversicherung weitergebildet worden ist (Reichsgesetz vom 22./VI. 1889), damit die Versicherung da auch genommen werden könne und wirklich genommen werde, wo sie, wenigstens objektiv, unabweisbares Bedürfnis ist.

3. Hauptformen. Mit dem Gesagten ist auch schon eine Uebersicht über die Hauptformen der Alters- und Invaliditätsversicherung gegeben. Man unterscheidet die freie und die Zwangsversicherung, je nachdem der Beitritt im Belieben des Einzelnen steht oder nicht. Die freie Versicherung wird wieder eingeteilt in eine private, die sich hauptsächlich in den Formen der gewöhnlichen Lebensversicherung und der freien Hilfskassen darstellt, und in eine öffentliche.

Als Hauptunterschiede der freien und der Zwangsversicherung seien hier hervorgehoben: dort privatrechtliche Organisation des Versicherungsinstitutes, Versicherungsfreiheit, freie Vereinbarung des Versicherungsanspruchs (der hier auch sowohl in einer Rente als in Kapital bestehen kann), Gefahrenklassifikation, Prämien, die ausschließlich vom Versicherten aufgebracht werden; hier öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt, Versicherungszwang, im wesentlichen der freien Vereinbarung entrückter Inhalt des Versicherungsanspruchs (auch nur Rente), im wesentlichen keine Gefahrenklassifikation, Beihilfe Dritter bei der Prämienzahlung.

4. Technische Grundlagen. Besonderer technischer Grundlagen neben den allgemeinen Grundlagen der Lebensversicherung bedarf es nur für die Invaliditätsversicherung, und für diese auch nur dann, wenn — wie bei der Zwangsversicherung — ein Anspruch nur im Fall wirklich eingetretener Invalidität besteht.

In diesem Falle ist zur Berechnung der Versicherungswerte für den Einzelnen erforderlich:

a) eine Tabelle der Werte der Wahrscheinlichkeiten, invalide zu werden (Invaliditätstafel);

b) eine Tabelle der Werte der Wahrscheinlichkeiten für Invalide, zu sterben (Invalidensterbetafel).

(Ueber die Alters- und Invaliditätsversicherung in Deutschland, ihre Erfolge, Litteratur etc. s. Art. „Arbeiterversicherung“.) Kehm (Elster).

Altruismus

ist ein von A. Comte nicht besonders glücklich erfundener (von autrui abgeleiteter) Ausdruck zur Bezeichnung der Gesamtheit der Gefühle, die zu einem nicht egoistischen Handeln zu gunsten anderer bestimmen. Wie der Egoismus als eine unmittelbare gefühlsmäßige Stimmung und Regung des Willens zu betrachten ist, so wird man zweckmäßigerweise auch den Begriff des Altruismus auf den Ausdruck einer spontanen Gefühls-erregung beschränken. Es kommt also nicht auf die objektive Natur des altruistischen Handelns an; der Polizeibeamte z. B., der dienstliche Maßregeln trifft, um Menschen vor Unglücksfällen zu bewahren, handelt nicht altruistisch, sondern er erfüllt einfach die Pflicht, die ihm sein Amt auferlegt. Selbst eine ohne jede Vergütung ausgeübte ehrenamtliche Thätigkeit hat keinen altruistischen Charakter, wenn sie, wie z. B. der Geschworenenendienst, nur infolge eines gesetzlichen Zwanges ausgeübt wird. Nur diejenige gemeinnützige Thätigkeit in der Selbstverwaltung oder überhaupt im öffentlichen Leben, die freiwillig, ohne Rücksicht auf einen tatsächlich vielleicht vorhandenen Zwang, übernommen wird, kann als eine altruistische in Frage kommen; dabei ist aber noch der Einfluß etwaiger gleichzeitig mitwirkender egoistischer Motive, wie der Eitelkeit oder des Strebens nach Macht, in Abzug zu bringen. Auch die private Wohlthätigkeit ist nicht altruistischer Natur, soweit ihr die Eitelkeit als Triebfeder zu Grunde liegt. Dagegen wird der altruistische Charakter des gemeinnützigen oder wohlthätigen Handelns nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich damit für den Handelnden eine besondere Art von angenehmer Empfindung und Befriedigung verbindet; denn jede Befriedigung eines im Menschen wirkenden gefühlsmäßigen Willensdranges bringt naturgemäß auch ein entsprechendes eigentümliches Lustgefühl hervor. — Bei dieser Auffassung des

Altruismus als eines in dem einzelnen Menschen teils mehr, teils weniger entwickelten, gewissermaßen instinktiven Triebs erscheint er in seiner Massenwirkung als eine soziale Kraft, die bis zu einem gewissen Grade ein Gegengewicht gegen den Egoismus bildet. Daß jemals die altruistischen Empfindungen in der Gesellschaft das Uebergewicht über die egoistischen erhalten, wie A. Comte erwartete, erscheint freilich nach den täglichen Erfahrungen über das Machtverhältnis dieser beiden Faktoren in den einzelnen Individuen ausgeschlossen. Man kann einen biologischen und einen ethischen Altruismus unterscheiden. Der erstere zeigt sich in der Tierwelt als ein Instinkt, der zu gunsten der Erhaltung der Art nötigenfalls mit Aufopferung des Individuums sich äußert. So trotzen sonst furchtsame Tiere oft der größten Gefahr, um ihre Jungen zu retten; Arbeitsbienen und Ameisen opfern sich zur Verteidigung ihres kleinen Staates; auch die in Herden lebenden Tiere zeigen solche Solidaritätsinstinkte. Auch beim Menschen erscheinen Mutterliebe und Hordengefühl ursprünglich als biologische Instinkte; mit der steigenden geistigen und sittlichen Entwicklung aber wird dieser biologische Altruismus zu einem bewußten und reflektierten, und auf seiner höchsten Stufe erhält er einen ethischen Charakter. Auf dieser Stufe hat er aber seine gefühlsmäßige, instinktive Grundlage keineswegs verloren, sondern der Mensch folgt diesem natürlichen Triebe freiwillig und mit dem Bewußtsein, zugleich eine sittliche Forderung zu erfüllen. Wohlthätiges oder gemeinnütziges Handeln zum Zweck der Erfüllung eines religiösen Zwangsgebotes ohne die innere, freie, gefühlsmäßige Zustimmung erscheint daher nicht als Ausfluß des Altruismus. Als eine besondere Erscheinung des ethischen Altruismus im sozialen Leben ist das Gerechtigkeitsgefühl zu bezeichnen, in dem sich ebenfalls eine verstandesmäßige Erkenntnis mit einem unmittelbaren Gefühl verbindet. Jeder sittlich normale Mensch fühlt sich empört, wenn nach seiner Rechtsanschauung ein anderer ungerecht behandelt wird und er möchte auch gern etwas thun, um diese Verletzung der Gerechtigkeit abzuwenden oder zu sühnen. Freilich begnügt er sich in der Regel mit dem Bewußtsein dieses guten Willens. — Der Mutualismus im Sinne Proudhon's und seiner Anhänger steht dem Altruismus nahe, da sein Prinzip die wirkliche sachliche, nicht bloß formale Gerechtigkeit ist. Sax stellt den Mutualismus in gleiche Linie mit Egoismus und Altruismus; Dargun nennt mutualistisch solche Handlungen, die zugleich egoistisch und altruistisch sind. S. auch „Caritativsystem“, „Selbstinteresse“.

Litteratur.

Dargun, *Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie*, Leipzig 1885. — Derselbe,

Art. „Altruismus“ i. H. d. St. — Sax, *Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie*, Wien 1884. — Derselbe, *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft*, Wien 1887. Lexis.

Amortisation.

Unter Amortisation oder Amortissement verstehen wir die Tilgung von Schulden, namentlich des Staates und der öffentlichen Körper, indem die hiezu bestimmten Stücke teils zurückgekauft, teils verlost, teils eingezogen werden. Auch auf dem Gebiete der Privatwirtschaft bezeichnet man eine gleiche Operation als Amortisation, z. B. bei Aktiengesellschaften, deren Lebensdauer nur auf eine bestimmte Zeit berechnet ist. Oefters wird auch Amortisation mit Abschreibung, besonders in Anwendung auf das stehende Kapital von Unternehmungen, gebraucht. — Amortisation oder Mortifikation nennt man ferner eine amtliche Erklärung, wodurch ein in Verlust geratenes Legitimations-, Kredit- und ähnliches Papier oder sonst eine Urkunde außer Kraft gesetzt werden, um deren Mißbrauch durch unberechtigte Besitzer zu verhindern. Der amtlichen Erklärung geht ein besonderes, formelles, an bestimmte Fristen gebundenes Verfahren (Amortisationsverfahren) voraus.

Vergl. Art. „Staatsschulden“. M. v. H.

Analphabeten.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Statistisch-methodisches. 3. Der Analphabetismus bei den wichtigsten Völkern. 4. Die Fortschritte der allgemeinen Bildung im 19. Jahrh. 5. Der Analphabetismus nach Geschlecht, Alter, nach Stadt und Land. 6. Rechtsverhältnisse.

1. Begriff und Bedeutung. Unter Analphabeten versteht man jene Personen, welche weder lesen noch schreiben können; jene, welche nur zu lesen verstehen, bezeichnet man als Semialphabeten. Letztere sind zumeist nur imstande, Druckschrift zu lesen. Als Alphabeten dürfen nur jene Altersklassen in Betracht kommen, welche bereits Unterrichtgenossen haben können, dagegen ist der Begriff für die ersten Kinderjahre ohne Bedeutung. Die Fertigkeit des Lesens und Schreibens wird hauptsächlich auf die landesüblichen oder doch wenigstens auf lebende Sprachen bezogen. So werden z. B. die orthodoxen Juden, welche in manchen Gegenden in kompakten Massen wohnen und nach ihrer Gepflogenheit nur in hebräischen Lettern lesen und schreiben lernen, als Analphabeten angesehen, selbst wenn sie diese Lettern auf die Landessprache, z. B. die deutsche, anwenden. Ferner liegt dem Begriff die Fertigkeit des Lesens und Schreibens in ihrer normalen Gestaltung zu Grunde, so daß besonderes Lesen oder sich durch Zeichen Verständigen (bei Blinden, Taubstummen) nicht als Alphabetismus erscheint.

Wenn den Alphabeten alle übrigen als Analphabeten entgegengestellt werden, so ist also zu beachten, daß unter den letzteren auch enthalten sind: Kinder, die noch nicht lesen und schreiben gelernt haben können, solche, die sich in Blindenschrift oder Zeichensprache verständigen, solche, die nur tote Schriftzeichen benutzen, und jene, die wegen Abnormitäten diesen Fertigkeiten unzugänglich sind, welche man alle als „Pseudo-Analphabeten“ bezeichnen könnte.

Der Alphabetismus erlangt eine soziale Bedeutung erst, sobald Lesen und Schreiben zum Gemeinbedürfnis geworden sind und demgemäß die Erlangung dieser Fertigkeiten jedermann zur Pflicht gemacht oder doch öffentlicherseits ermöglicht wird, was in der Regel durch die allgemeine Schulpflicht geschieht. Die Staaten erfüllen einen Kulturzweck, indem sie die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens allgemein zugänglich machen oder sogar zwangsweise zur Aneignung bringen, und heben damit das gesamte kulturelle Niveau des Volkes an sich und gegenüber anderen Völkern. Ueberdies beruht das ganze öffentliche und vielfach auch das gesellschaftliche private Leben der Volksglieder auf der Schriftlichkeit, die allgemeine Ordnung, der Rechtszweck, der Verkehr sind ohne einen gewissen Grad von Schriftlichkeit nicht mehr zu denken. Große Erfindungen und Entdeckungen, Früchte geistiger Arbeit vermögen heute rasch bis in die entlegensten Winkel eines Landes zu dringen, während es früher, wo die Mitteilung mehr auf die mündliche Tradition angewiesen war, langer Zeiten zur Ausbreitung solcher Kenntnisse bedurfte. Das politische Leben, die Anteilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, die Klassenkämpfe und sozialen Entwicklungen stehen alle mit dem Alphabetismus in enger Verbindung.

Welche Wirkung die Erlangung der Kenntnisse der elementarsten Bildung auf das Individuum als solches hat, ist nicht so entschieden zu sagen. Der Einzelne wird wohl ökonomisch gehoben, weil die Fähigkeit wächst, seine Persönlichkeit zu verwerten, und ebenso wird er intellektuell auf eine höhere Stufe gestellt. Dagegen wohnt diesen Kenntnissen an sich ein erzieherischer Einfluß nicht ohne weiteres inne. Die Kriminalität z. B. nimmt gewiß mit der steigenden Bildung nicht ab, wenn sie auch immerhin ihre Eigenart ändert. Ob der Charakter des Individuums gestählt wird, ist auch fraglich, da die Bildung eigener Urteile durch die Ermöglichung vermehrter Einwirkungen von außen erschwert wird. Damit steht im Zusammenhang, daß es Individuen giebt, die eine große technische Ausbildung, viel Erfindungs- und Geschäftsgestalt, sowie ethische Vorzüge haben, ohne Alphabeten zu sein.

Die Ausbreitung des Alphabetismus wird daher zweifelsohne mehr vom Standpunkte des

Gemeinlebens und der Staatskräfte, welche ja nicht in der Summe gleichwertiger Einzelposten bestehen, als öffentlicher Zweck angesehen und mit Macht durchzuführen gesucht.

2. Statistisch-methodisches. Die Feststellung des Alphabetismus erfolgt seitens der Staaten nach drei Arten, entweder gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen, oder durch Prüfung der Rekruten, oder endlich durch Ermittlung derjenigen, welche den Ehekontrakt selbst zu unterfertigen vermögen. Jede dieser Ermittlungen hat eine andere Bedeutung, und diese verschiedenen Resultate dürfen nur mit der nötigen Vorsicht verglichen werden. Durch die Fragestellung bei Volkszählungen erlangen wir die Kenntnis aller Analphabeten (einschließlich der Pseudo-Analphabeten, wobei nur die Schwierigkeit entsteht, bei welchem Lebensalter man die Untergrenze der Möglichkeit, diese Fähigkeit bereits erlernt zu haben, ansetzen soll). Doch ist da zu bedenken, daß die Frage, ob jemand lesen und schreiben könne, eine ziemlich weitgehende Beantwortung zuläßt, indem auch die Fähigkeit, einige wenige Worte (den Namen etc.) zu schreiben, als Kenntnis des Schreibens angesehen werden kann. Bei der Ermittlung durch die Rekrutenprüfungen ist zu beachten, daß hier nur ein ausgewählter Teil der Bevölkerung, nämlich die besser qualifizierte männliche noch ziemlich junge Volksklasse zur Grundlage genommen wird, die Resultate hiernach entschieden günstiger sein müssen. Dagegen gehen die Prüfungen und ihre statistische Verwertung hie und da (z. B. in der Schweiz) sehr weit und ermöglichen weit tiefere Einblicke in die Intensität der Volksbildung als die ziemlich verschwommene Frage nach Lesen oder Schreiben. Die Feststellung des Alphabetismus bei der Unterfertigung des Ehekontraktes, welche natürlich nur in jenen Ländern möglich ist, wo diese Unterzeichnung gesetzlich gilt, hat am wenigsten Wert, weil hier schon die Fähigkeit, den eigenen Namen zu schreiben, den Alphabetismus begründet; überdies kommt auch hier eine nach Alter und Lebenslage zumeist besser zu qualifizierende Volksklasse in Betracht. Deshalb geben auch die Feststellungen nach dieser dritten Art ein günstigeres Ergebnis als die Zählungen.

3. Der Analphabetismus bei den wichtigsten Völkern. Wenn wir eine Ueberschau über die Verhältnisse des Analphabetismus halten, so stellen sich uns die Länder und damit auch die Völker in 4 Gruppen dar. Die größte Verbreitung hat der Analphabetismus bei den slavischen Staaten und Völkern, in Rußland, am Balkan, Kroatien, in den österreichischen Ländern: Galizien, Bukowina, Istrien und Dalmatien (Polen, Ruthenen, Serbokroaten); auch Rumänien gehört in diese Gruppe. Die zweite Gruppe wird von allen übrigen romanischen Ländern gebildet, jedoch nicht, ohne daß unter

diesen bedeutende Verschiedenheiten zu bemerken wären, indem die Pyrenäenländer und auch Italien sich mehr der ersteren, Belgien und Frankreich sich mehr der letzteren Gruppe nähern. In diese Gruppe gehören auch die österreichischen Slovenen und die Magyaren. Die dritte Gruppe bilden die germanischen Mischvölker in England, Schottland und Nordamerika, zu welchen auch die Niederländer, sodann die Deutschen und Tschechoslawen in Oesterreich zählen. Die besten Verhältnisse endlich weisen die germanischen Völker auf, die Deutschen und die Skandinavier; von anderen gehört nur der finnische Stamm hierher. Den Glanzpunkt der allgemeinen Volksbildung bildet die alte Kulturstätte am Lacus Brigantika, wo die elementaren Kenntnisse des Alphabetismus nur denen fehlen, denen sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen für immer verschlossen bleiben müssen.

Es ist nicht möglich, genau vergleichbare Ziffern für die Analphabeten aller dieser einzelnen Staaten vorzuführen, da die Erhebungen eben sehr ungleichmäßig gemacht werden. Es sollen daher zunächst die durch Volkszählungen ermittelten Ziffern hier gegeben werden (Analphabeten auf 1000 Einw. des betreffenden Geschlechtes):

	Zählungsjahr	untere Altersgrenze	männl. G.	weibl. G.	zusammen
Serbien	1890	6	770	953	858
Portugal	1878	0	—	—	791
Spanien	1877	0	627	810	720
Nordamer. Union, schwarze Bevölkerung	1880	10	673	727	700
Kroatien	1890	6	602	735	670
Italien	1881	7	546	693	619
Ungarn	1890	6	379	469	430
Belgien	1880	7	314	372	343
Frankreich	1872	7	281	347	313
Oesterreich	1890	6	278	311	299
Irland	1881	6	222	252	237
Preußen	1871	10	95	147	122
Nordamer. Union, weiße Bevölkerung	1880	10	86	102	94
Finland	1880	10	21	17	19

Eine größere Reihe von Staaten läßt sich vergleichen, wenn wir auf die Resultate der Rekrutenprüfungen eingehen. Unter 1000 Rekruten waren Analphabeten:

Serbien	1881	793
Rußland	1882	788
Ungarn	1881	508
Italien	1890	411
Oesterreich	1888	301
Belgien	1892	136
Frankreich	1889	95
Holland	1888	73
Preußen	1890	8

Schweiz	1890	8
Deutsches Reich	1887	7
Dänemark	1881	4
Schweden	1883	3
Elsaß-Lothringen	1887	2,5
Bayern	1890	0,4
Baden	1890	0,3
Württemberg	1884	0,2
Sachsen	1890	0,1

Nun fehlen nur noch Angaben für England und Schottland, bezüglich welcher es notwendig ist, auf die Analphabeten unter den Eheschließenden zurückzugreifen. Es waren unter 1000 Eheschließenden Analphabeten in England 1879/1883 männliche 134, weibliche 175, in Schottland 71, resp. 139. — Ueber Rumänien sind einige Angaben unter 4. enthalten.

Selbstverständlich ergeben sich in den von mehreren Nationalitäten bewohnten Staaten nach Volksstämmen sehr erhebliche Unterschiede. In Oesterreich sind 1890 von 1000 über 6 Jahre alten männlichen Bewohnern Analphabeten gewesen: in Niederösterreich 51, Oberösterreich 62, Salzburg 83, Vorarlberg 31 (deutsche Länder); in Böhmen 67, Mähren 86 (deutsch-tschechische Länder); in Tirol 94 (deutsch-italienisch); in Steiermark 252, Kärnten 356 (deutsch-slovenische Länder); in Krain 461 (ganz vorwiegend slovenisch); in Galizien (polnisch-ruthenisch) 742 in der Bukowina (ruthenisch-rumänisch-deutsch) 842, in Dalmatien (ganz vorwiegend serbo-kroatisch) 821. In den ungarischen Ländern waren von 1000 Angehörigen jeder Nationalität Analphabeten bei den Deutschen 371, den Magyaren 463, den Slovaken 566, den Serbokroaten 732, den Rumänen 858, den Ruthenen 901. Auch in Preußen, wo der Durchschnitt der Analphabeten 1871 bei der männlichen über 10 Jahre alten Bevölkerung 95 auf 1000 betrug, zeigte sich der Einfluß der Nationalität; so war 1871 das % der männlichen Analphabeten in Westpreußen 332, in Posen 318, Ostpreußen 231, Schlesien 111, während es in Pommern nur 82, Brandenburg, Rheinland 41—50, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen 31—40, Sachsen, Hessen-Nassau 21—30, Hohenzollern und Stadt Berlin 12—13 ausmachte.

4. Die Fortschritte der allgemeinen Bildung im 19. Jahrh.

In den meisten Staaten hat die allgemeine Bildung im laufenden Jahrhundert sehr erhebliche Fortschritte gemacht. In England sank das % der Analphabeten unter den Brautleuten von 1840: 408 bis 1883 auf 141, in Schottland im Zeitraume 1855—1883 von 171 auf 92, in Irland von 1864—1883 von 445 auf 266, in Frankreich von 1846—1884 von 400 auf 123, in Italien 1866—1883 von 695 auf 567, im letztgenannten Lande sank die Ziffer also ziemlich langsam. Dieselben Verhältnisse bei den Analphabeten, unter 1000 Rekruten gemessen, stellen sich folgendermaßen dar: Frankreich 1860 und 1889: 312 und 95, in Belgien im selben

Zeitraume 318 und 154, in Holland 1863—1888: 181 und 73, in Italien 1866—1890: 640 und 411, in Oesterreich 1867—1888: 661 und 301, in Ungarn 1867—1881: 779 und 508 u. s. f. Alle diese Länder hatten sehr viel nachzuholen und haben zum größten Teil auch erhebliche Erfolge erzielt namentlich auch Oesterreich und Frankreich, wohl zum großen Teil durch die unglücklichen Kriege angeregt. Andere Länder wiesen schon in früheren Jahrzehnten sehr günstige Erfolge auf und hatten wenig zu leisten, unterließen aber auch dies nicht; so sank die Analphabetenziffer der Rekruten ($\frac{\%}{100}$) in Preußen von 1863—1890 von 61 auf 8, Schweden 1874—1883 19 und 3, Schweiz 1875 und 1890 40 und 8, Bayern 1876—1890 18 auf 0,4, Württemberg 1876—1884 2 und 0,2, Baden blieb 1876—1890 auf 0,2, weil es anscheinend das Minimum erreicht hat.

Eine dritte Gruppe von Ländern, und zwar namentlich die ohnehin ungünstigsten, haben geringe oder gar keine Fortschritte gemacht, so Rußland (Analphabeten unter 1000 Rekruten) 1875—1882 799 und 788, Serbien 1875—1881 819 und 793, Rumänien (Analphabeten unter 1000 Brautleuten) 1870—1882 884 und 863.

5. Der Analphabetismus nach Geschlecht, Alter, nach Stadt und Land. Der Analphabetismus zeigt innerhalb desselben Volkes nach mehreren Gesichtspunkten hin erhebliche Unterschiede. Was

a) das Geschlecht anbelangt, so sind wohl überall die Verhältnisse des männlichen Geschlechtes besser als jene des weiblichen, wie die oben abgedruckte Uebersicht der Zählungsergebnisse anzeigt. Mit dem

b) Altersaufbau der Bevölkerung steht deren Analphabetismus im engsten Zusammenhange, indem das Minimum der Analphabeten bei einem bestimmten Altersjahre erreicht wird, und von da ab deren Ziffer mit den höheren Alter stetig ansteigt; so waren in Oesterreich Analphabeten unter 1000 Bewohnern der betreffenden Altersstufen (in Jahren)

6	634	20—30	274
7	386	31—40	281
8	301	41—50	309
9	252	51—60	338
10	241	61—70	339
11—20	241	71 u. mehr	343

Es treten eben immer die jüngeren Schichten mit steigendem Erfolge in die allgemeine Bildung ein, während die höheren Altersklassen, deren Jugend noch in die Zeit fällt, da der Unterricht weniger gepflegt wurde, allmählich in Wegfall kommen.

c) Der Analphabetismus ist namentlich in den Landgemeinden verbreitet, während die Städte stets ein höheres Kulturniveau aufweisen; dies kommt jedoch nur in solchen Ländern in Betracht, in denen das Bildungsniveau im allgemeinen tief steht; so waren 1890 in

Serbien Analphabeten von 1000 Bewohnern über 6 Jahre in Städten 542, in den Dörfern dagegen 911.

6. Rechtsverhältnisse. In rechtlicher Beziehung kommt der Analphabetismus namentlich bei der Aufstellung von Testamenten in Betracht, indem die Analphabeten hier und da von der Errichtung schriftlicher Testamente ausgeschlossen sind, während anderwärts besondere Vorschriften bei einer solchen schriftlichen Testamentsabfassung vorgesehen sind. Im allgemeinen gilt, daß statt der Beisetzung des Namens auf Schriftstücken von Rechtskraft für Analphabeten Zeichen benutzt werden, welche aber in gewissen Fällen von der Behörde, vor welcher ein Akt vorgenommen wird, attestiert werden müssen.

Litteratur.

Die statistischen Quellenwerke, speciell über Volkszählungen, Rekrutierung, Unterricht. Internationale Vergleichen sind enthalten in Statistica dell' istruzione elementare, Roma 1885, und Censimento della popolazione al 31 / XII 1881, Roma 1885. — Ferner E. Mischler, Ueber Analphabeten, Stat. Monatsschr. 1886, S 283 ff., und Intern. statist. Uebersichten, IV. Unterrichtswesen (in Mayer's Allg. stat. Archiv, Jahrg. 3 S. 685 ff.). — Amato Amati, L'analfabetismo in Italia, Novara 1888. — H. Raucherberg, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895, S. 224 ff. — Giulio Salvatore Del Vecchio, Gli analfabeti e le nascite, Bologna 1894, und Su gli analfabeti e le nascite, saggio secondo, ebenda, 1895. — H. d. St., Bd. 1 S. 248 ff.

Mischler.

Anarchismus.

1. Der ältere Anarchismus: Godwin, Stirner, Proudhon. 2. Der neuere Anarchismus. Sein Wesen und seine Taktik.

1. Der ältere Anarchismus: Godwin, Stirner, Proudhon. So alt wie die Rechtsphilosophie selbst, ist auch das Problem: ob und wie der Zwangscharakter des Rechtes, das Recht selbst also, zu begründen sei. Sehr früh auch schon begegnen wir negativen Lösungen dieses Problems, d. h. prinzipieller Ablehnung jeglichen Rechtszwanges, ohne Rücksicht auf sein Ziel, seinen Umfang und die Form, in der er zur Geltung gelangt, weil ein solcher nichts anderes sei, noch sein könne, als Ausfluß roher Gewalt. Damit ist auch die Idee der „Anarchie“ gegeben, d. h. die Anschauung, daß der soziale Idealzustand der sei, in dem es absolut keinen von Menschen gegen ihresgleichen geübten Zwang gebe. Eine Anschauung, die uns bekanntlich — wenngleich das Wort „Anarchie“ zu ihrer Bezeichnung zuerst im Jahre 1840 von Proudhon angewendet wurde — bereits in der Sage vom goldenen Zeitalter entgegentritt, welches, um mit dem alten Ovid zu sprechen, „vindice nullo, sponte sua,

sine lege fidem rectumque colebat“, und die während der Antike, sowie im ganzen Mittelalter und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts häufig wiederkehrt. Freilich ohne während dieses ganzen Zeitraumes irgend eine praktische Bedeutung zu gewinnen oder auch nur in weiteren Kreisen einen lautereren Widerhall zu wecken. Dies gilt auch von William Godwin's (s. d.) Werk: „An enquiry concerning political justice and its influence on general virtue and happiness“ (2 Bde., London 1793, III. Aufl. 1798), in welchem als politisches Ideal aufgestellt wird ein „auf die einfachsten Elemente reduzierter Gesellschaftszustand, ohne Regierung, ohne Straf- und Zwangsgewalt, in welchem die Güter unter den Mitgliedern gleich geteilt sind, in dem aber jeder auf sein Eigentum zu gunsten eines dringenderen Bedürfnisses (anderer) freiwillig Verzicht leistet“ (A. Menger). Eine wirkliche Bedeutung und Verbreitung hat der Gedanke der Verneinung jeglicher rechtlichen Ordnung, wie sie sich in dem geschichtlich gewordenen Staate verkörpert, erst mit und seit der Entstehung revolutionärer Bewegungen innerhalb des modernen Proletariats gefunden. Die Theorie des „Anarchismus“ in diesem Sinne geht auf Proudhon (s. d.) zurück, dessen direkter und mittelbarer Einfluß auf die Arbeiterbewegung in und außerhalb Frankreichs eine Zeitlang sehr bedeutend war und auch heute noch nicht ganz erloschen ist. Ihre erstmalige systematische und dabei schonungslos folgerichtige Entwicklung stammt jedoch nicht von Proudhon, sondern von dem Deutschen Stirner (s. d.).

In seinem 1845 erschienenen Buche: „Der Einzige und sein Eigentum“¹⁾ verwirft Stirner alles, was irgendwie dem Individuum gegenüber als Autorität und Schranke seines absolut freien Sich-auslebens auftritt — Einrichtungen und Ideen: Gott, Menschheit, Gesellschaft, Volk und Staat, Wahrheit, Freiheit, Humanität, Gerechtigkeit. Denn während sie selbst „keinem Höheren dienen und nur sich befriedigen“, begehren sie, daß der Einzelne sich für sie enthusiastiere und in ihren Dienst stelle. Aber wie sie „ihre Sache.. auf nichts als auf sich“ gestellt haben, so thut Stirner das auch. „Mir geht nichts über Mich.“ Das „Ich“ aber, von dem er ausgeht, ist nicht etwa der Idealbegriff „Mensch“, d. h. eine fiktive Vorstellung dessen, wie der Einzelne sein sollte — „dieser letzte böse Geist..“, der schlaueste Lügner mit ehrlicher Miene —, sondern der Einzelne, wie er wirklich ist, also seine eigene konkrete Persönlichkeit, wie sie in jedem Augenblicke empirisch vorliegt. „Ich spreche von Mir, dem vergänglichen Ich.“ Damit schwindet auch der Gegensatz zwischen Fiktion und Wirklichkeit. Jene wird zu einer inhärenten

Eigenschaft dieser herabgesetzt und beide somit eins. „Mein Menschsein und Alles, was Ich thue, (ist) gerade darum menschlich, weil Ich's thue, nicht aber darum, weil es dem Begriffe „Mensch“ entspricht.“ Damit ist natürlich auch die Stellung des „Ich“ allem gegenüber, was außerhalb seiner selbst, gegeben. Es ist sein einziger Anfang und sein Ende. „Ich bin meine Gattung, bin ohne Norm, ohne Gesetz, ohne Muster u. dergl.“ Nicht einmal sein eigener Wille kann es binden. „Mein Wille in diesem Falle wäre erstarrt. Die leidige Stabilität! Mein Geschöpf, nämlich ein bestimmter Willensausdruck, wäre mein Gebieter worden.“ Damit hörte aber das „Ich“ auf, sein „Eigener“ zu sein — und „Eigenheit, das ist mein ganzes Wesen und Dasein, das bin Ich selbst. Frei bin ich von dem, was ich los bin, Eigener bin ich von dem, was Ich in meiner Macht habe, oder dessen Ich mächtig bin.. Meine Macht bin Ich selbst und bin durch sie mein Eigentum.“ Für das Ich hat alles übrige nur gegenständliche Bedeutung. Es darf sich seiner bemächtigen, wenn es kann. M. a. W. die Grenzen seiner Berechtigung liegen bloß in seiner eigenen Macht. Natürlich bedeutet das nicht Allmacht, weder im absoluten Sinne, noch relativ. „Wer sagt denn, daß jeder alles thun kann? Wozu bist du denn da, der du nicht alles dir gefallen zu lassen brauchst? Wahre dich, so wird dir keiner was thun!“ Und andererseits wäre es „thöricht, zu behaupten, es gäbe keine Macht über der meinigen“. Jener Satz bringt also nur die „Entheiligung“ aller Autorität außerhalb des „Ich“ zum Ausdruck. „Meinen Willen kann Niemand binden, und mein Widerwille bleibt frei“, und daher „(werde) Ich der Feind jeder höheren Macht sein“, während das System des Nicht-Egoismus die Unterwerfung unter dieselbe fordert.

Nach dem Gesagten ist es nun zwar vollkommen selbstverständlich, daß Stirner unbedingt jede Art der Zusammenfassung seines „Ichs“ mit anderen, aus welcher ihm irgendwelche (Rechts- oder „Sozial“-)Pflichten erwachsen würden, abweist. Denn „der eigene Wille Meiner ist der Verderber des Staats“; und nicht nur dieses natürlich, sondern auch aller anderen autoritären „Gespenster“, in welcher Verkleidung immer sie auftreten mögen. Ganz folgerichtig verhöhnt er daher auch in gleicher Weise den bürgerlichen Liberalismus und Radikalismus, wie den Sozialismus, die „freie Konkurrenz“, wie „das Prinzip der Lumpengesellschaft, die — Verteilung“. Aus dem einfachen Grunde, weil dieses wie jene auf die „Gnade des Staats“ zurückgehen, für den es „unumgänglich nötig“ ist, den „Eigenwillen“ der Einzelnen dem seinigen zu unterwerfen — gleichgiltig, ob der letztere nun in einem „Königlichen Herrn“ sich verkörpert, oder der „souveränen Nation“

1) Neudruck bei Reclam, Leipzig (1892), mit einer Einführung v. Paul Lauterbach.

zusteht. Und natürlich muß sich Stirner ebenso über Proudhon lustig machen, der „uns vorschwindelt, die Societät sei die ursprüngliche Besitzerin und die einzige Eigentümerin von unverjährbarem Rechte; an ihr sei der sogenannte Eigentümer zum Diebe geworden . . ; wenn sie nun dem dermaligen Eigentümer sein Eigentum entziehe, so raube sie ihm nichts, da sie nur ihr unverjährbares Recht geltend mache.“ Denn diese Hinstellung des „Spuks der Societät als einer moralischen Person“ verneine das „Ich“. Allein wenn nun so die Gesamtheit in lauter „Einzig“ auseinanderfällt, von denen jeder allen anderen, wie überhaupt allem außerhalb seiner selbst, nur gegenständliche Bedeutung beilegt und sie bloß benützen, aber nichts ihnen opfern will: wird da nicht jeglicher menschliche Zusammenhang aufhören? Nein! antwortet Stirner. Die Einzelnen werden einander schon suchen, weil und wenn sie einander brauchen. An die Stelle der „Gemeinschaft“ wird der „Verein“ treten. „Keiner ist für Mich eine Respektsperson . . , sondern lediglich ein Gegenstand . . Und wenn Ich ihn gebrauchen kann, so verständige Ich wohl und einige Mich mit ihm, um durch die Uebereinkunft meine Macht zu verstärken und durch gemeinsame Gewalt mehr zu leisten, als die einzelne bewirken könnte. In dieser Gemeinsamkeit sehe Ich durchaus nichts anderes, als eine Multiplikation meiner Kraft, und nur solange sie meine vervielfachte Kraft ist, behalte Ich sie bei.“ Kurz, nicht der Verein besitzt und verbraucht den „Einzig“, wie dies für Staat und Gesellschaft zutrifft, sondern der „Einzig“ den Verein. An die Stelle des Gebundenseins tritt absolutes Walten des Eigenwillens und des Eigennutzens.

Ebenso wie Stirner, und, wie bereits bemerkt, ein halbes Jahrzehnt vor ihm schon, erklärt auch Proudhon¹⁾ in seiner Schrift: „Qu'est ce que la propriété?“: „Le gouvernement de l'homme par l'homme, sous quelque nom qu'il se déguise, est oppression.“ Dieser Satz, sowie die Folgerung aus demselben: „la plus haute perfection de la société se trouve dans l'union de l'ordre et de l'anarchie“, — die er später in seinen beiden Schriften: „Les confessions d'un révolutionnaire“ (1849) und „Idée générale de la révolution au XIX^e siècle“ (1851) ausführlicher entwickelte — hängen innig mit den ökonomischen und ethischen Anschauungen Proudhon's zusammen. Der Kern der letzteren ist das Postulat der „Gerechtigkeit“, die er als „das Wesen der Menschheit selbst“ bezeichnet, und die künftig alles sein soll, nachdem sie bisher nichts gewesen — natürlich auch in der ökonomischen Ordnung. Diese muß daher reformiert und zu einer gerechten gemacht

werden. Daß sie gegenwärtig ungerecht und daher mit innerer Notwendigkeit auch unfrei ist, zeigt die Gestaltung der durch die natürliche Thatsache der Arbeitsteilung hervorgerufenen Austauschbeziehungen der Menschen zu einander. Regelte sie die Gerechtigkeit, so würden die in Austausch tretenden Teile gleiche Werte geben und empfangen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Woher rührten denn sonst Reichtum auf der einen Seite und Pauperismus auf der anderen, Handels- und Absatzkrisen u. s. w., kurz alle Uebelstände unserer privatkapitalistischen Ordnung? Der Wert eines Produktes ist nämlich nichts anderes als das Maß der zu dessen Herstellung erforderlichen Arbeitszeit. Beim gerechten Tausch gäbe es demnach kein arbeitsloses Einkommen. Daß aber ein solches thatsächlich existiert, bewirkt die Institution des Privateigentums. Denn sie allein ermöglicht es dem Kapital- und Grundeigentümer, unter verschiedenen Formen den gesellschaftlichen Produktionsertrag zu besteuern, d. h. einen Teil desselben ohne Leistung eines Gegenwertes an sich zu reißen. Wären die Nichteigentümer frei, so würden sie sich ihr natürliches Recht auf den vollen Ertrag ihrer Arbeit nicht schmälern lassen. Aber sie sind eben nicht frei, weil sie ohne Produktionsmittel nicht produzieren können. So müssen sie sich denn damit begnügen, weniger zu konsumieren, als sie produzieren, weil und während umgekehrt die Kapitalisten konsumieren, ohne produziert zu haben. In diesem Sinne ist der Eigentümer nichts als ein Dieb oder Schmarotzer und das Eigentum Diebstahl („la propriété c'est le vol“). Die durch das Privateigentum bewirkte Verteuerung der Produktion und Ungerechtigkeit in der Güterverteilung bedeutet jedoch nicht nur eine an sich verwerfliche Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft zur Gewinnung von Mehrwert: der Umstand, daß der wahre Wert der Güter, der nur auf Arbeit beruht, im Verkehr und Austausch nicht in Erscheinung treten kann, führt auch zu Handels- und Absatzkrisen mit allen ihren unheilvollen Folgen. Aus dem einfachen Grunde, weil der Arbeiter, der in Form des Arbeitslohnes nur einen Teil des Produktwertes empfängt, auch nur einen Teil dieses Produktes zurückzukaufen vermag, so daß der Rest unverkäuflich bleibt und Produktionsbeschränkungen notwendig werden, die so und so viele Arbeiter brotlos machen und dem Hunger, dem Laster, dem Verbrechen in die Arme treiben.

Wenn nun aus all dem für Proudhon folgt, daß die bestehende Privateigentumsordnung beseitigt werden müsse: was soll an ihre Stelle treten? Jedenfalls nicht der Kommunismus, lautet seine Antwort. Auch dieser wäre Ungleichheit, nur „in dem entgegengesetzten Sinne, wie das Eigentum. Das Eigentum ist die Benachteiligung des Schwachen durch den Starken; in

1) Vergl. zum folgenden hauptsächlich: Diehl: Proudhon. 3 Teile. Jena 1888/96.

der Gemeinschaft wird der Starke durch den Schwachen beraubt. Beide (sind) exklusiv, und jedes von seiner Seite läßt zwei Elemente der Gesellschaft unberücksichtigt. Die Gemeinschaft vernichtet die Unabhängigkeit und die Verhältnismäßigkeit, das Eigentum die Gleichheit und das Gesetz“. Mit Unrecht hat man nur dieses oder jene für die allein möglichen Gesellschaftstypen gehalten. Es gilt vielmehr, alle genannten vier Prinzipien zu versöhnen. Und dies wird der Fall sein, wenn unter Beibehaltung der Individualwirtschaft und der freien Konkurrenz der gerechte, d. h. der freie Tausch ermöglicht wird, bei dem die beiden Vertragsteile gleiche Werte geben und nehmen.

Proudhon's Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles gipfelten in der Errichtung einer „Tausch“- oder „Volksbank“ (banque d'échange, banque du peuple), welche die Gewährung von unverzinslichen Darleihen ermöglichen und so die Tributpflichtigkeit der Produzenten gegenüber dem Kapital- und Grundeigentum aufheben sollte. Zugleich plante er die Beseitigung des Geldes durch ein von der Bank ausgegebenes Papiergeld (bons de circulation), das die Mitglieder der Bankgesellschaft an Zahlungsstatt annehmen müßten, und das nicht etwa bar einlösbar wäre, sondern eine Anweisung der Bank an die Mitglieder zu Gunsten des Inhabers auf Leistung von Waren und Diensten bis zu einem bestimmten Betrage repräsentierte. Man sieht, „die bons de circulation unterscheiden sich nicht wesentlich von uneinlösblichen Bank- oder Staatsnoten mit Zwangskurs, nur sollte eben der gesetzliche Zwangskurs durch eine vertragsmäßige Verpflichtung der Genossen zur Annahme der Bons ersetzt werden“ (A. Menger). Der Anschluß an die Volksbank sollte jedem Produzenten freistehen, und dieser berechtigt sein, bei derselben seine Produkte gegen Bons einzutauschen — natürlich jedoch nur unter der Bedingung, daß die Preisfestsetzung unter Verzicht auf Gewinn bloß nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitszeit und der Auslagen erfolgen sollte. Ist auf diese Weise — Proudhon hofft, daß die Volksbank schließlich sämtliche Produzenten und Konsumenten vereinigen wird — die wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit aller erreicht und der Ausbeutung von Menschen durch ihresgleichen ein Ende gemacht; ist die naturgesetzliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens verwirklicht, in der die Tätigkeitssphäre jedes Bürgers durch die natürliche Teilung der Arbeit und durch die Wahl des Nahrungszweiges, welche jeder trifft, bestimmt ist, und die sozialen Funktionen miteinander in harmonischer Verbindung stehen; so bedarf es auch keiner Regierung mehr, wie immer geartet sie sein möge. Denn diese war von jeher und ist noch immer nur zu dem Zwecke da, um die Privi-

legien der Besitzenden gegen die besitzlosen Klassen aufrecht zu erhalten. Mit diesen Privilegien selbst schwindet daher auch die Existenzberechtigung der politischen Verfassungen. An die Stelle der letzteren tritt die Organisation der ökonomischen Kräfte im Wege freier Verträge zwischen Individuen und Gruppen, welche ihre Angelegenheiten selbst wahrnehmen und verwalten. Aus der freien Thätigkeit aller entsteht die Ordnung. Daher: „Keine Parteien mehr! Keine Autorität mehr! Absolute Freiheit des Menschen und Bürgers! . . . Wer Hand an mich legt, um mich zu regieren, ist ein Usurpator und Tyrann; ich erkläre ihn für meinen Feind!“

Man sieht: weder bei Stirner noch bei Proudhon bedeutet Anarchie: Unordnung. Im Gegenteil! Beide erwarten — wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus: freies Walten des Egoismus einerseits und freies Walten der naturgesetzlichen Gerechtigkeit andererseits — die größte Harmonie und Ordnung aller. Nur daß die soziale Organisation nicht auf zwingenden Rechtsnormen aufgebaut erscheint, die „den Anspruch, zu gebieten, ganz unabhängig von der Zustimmung des Rechtsunterworfenen“ erheben, sondern auf Konventionalregeln, die „lediglich zufolge der Einwilligung des Unterstellten“ (Stammler) gelten, also mit der — wenigstens nach Stirner beliebig zulässigen — Zurückziehung der letzteren ihre Geltung verlieren.

Proudhon ist übrigens seiner anarchistischen Theorie — die in ihrer noch embryonalen Entwicklung in der Schrift über das Eigentum bereits auf deutschem Boden vielfach Beifall fand, und deren Einfluß sich namentlich in einigen Schriften von Moses Heß (21./I. 1812 — 6./IV. 1875) und Karl Grün (30./IX. 1813 — 18./II. 1887) bemerkbar macht — nicht treugeblieben. Vielmehr erklärte er selbst in seiner 1852 erschienenen Schrift: „Du principe fédératif“ die Anarchie als unerreichbares Ideal und den „Föderalismus“ oder die „Decentralisation“ als die allein richtige Regierungsform — worunter er eine Organisation der Gesellschaft in kleinen politischen Gruppen versteht, die sich durch einen Föderalvertrag vereinigen und eine Centralgewalt einsetzen, der die „einfache Rolle der allgemeinen Initiative, sowie der gegenseitigen Garantie und Ueberwachung“ zufiele, und „deren Dekrete nur nach Zustimmung aller föderierten Regierungen zur Ausführung gelangen“ würden.

2. Der neuere Anarchismus. Sein Wesen und seine Taktik. Die beiden skizzierten Systeme von Proudhon und Stirner sind auch die einzigen geblieben, die auf spekulativ-wissenschaftlicher Grundlage eine Theorie des Anarchismus zu geben versuchten — trotzdem oder vielleicht vielmehr weil seit den 60er Jahren innerhalb der Arbeiterbewegung eine anarchistische Richtung hervortreten beginnt. Diese aber

knüpft, was sehr bezeichnend ist, nicht an Proudhon an, und noch viel weniger an Stirner, trotzdem die Gedankenreihen, welche jener und dieser entwickelt haben, auf die Ausbildung der beiden Spielarten des Anarchismus, die „kommunistische“ und die „individualistische“, bestimmend eingewirkt haben — denn weder Proudhon noch Stirner waren Agitatoren — sondern an Bakunin (s. d.), der nichts war als Agitator. Kein einziger Gedanke, der neu wäre und der eine theoretische Weiterführung oder Vertiefung der dem Anarchismus zu Grunde liegenden Gedankenreihen bedeutete, rührt von ihm her. Seine „Lehre“ beschränkt sich darauf, die „Entfesselung alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt“, und die Zerstörung der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Ordnung auf diesem Wege als die nächste Aufgabe des Anarchismus zu bezeichnen und zu empfehlen. Welche Gesellschaftsordnung an Stelle der zerstörten zu treten habe, führt er nicht näher aus. Wozu auch? Ist einmal jede politische Verfassung endgiltig zerstört, und sind hierdurch alle Hindernisse freier Bethätigung der der Menschheit eignenden „Solidarität“ weggeräumt, so wird diese schon ganz von selbst und sofort den Eintritt der neuen anarchischen Ordnung auf Grundlage freier Produktionsgenossenschaften mit dem Rechte jedes Mitgliedes auf den vollen Arbeitsertrag, sowie der gegenseitigen Unterstützung der Individuen und Gruppen untereinander bewirken.

An Bakunin, der, wie man sieht, sich eng an Proudhon anlehnt, schließt die Richtung des „kommunistischen Anarchismus“ an, als dessen theoretischer Hauptvertreter — soweit hier von Theorie die Rede sein kann — der Russe Fürst Peter Krapotkin (geb. 1840) anzusehen ist. Ihr Ziel ist schrankenlose Freiheit des Individuums in Produktion und Genuß, d. h. es soll jeder jedenfalls ein Anrecht auf einen Teil der vorhandenen Genußmittel haben, ohne jedoch zur Anteilnahme an der Produktion überhaupt oder an einer bestimmten Richtung derselben verpflichtet zu sein. Eine derartige Verpflichtung wäre freiheitswidrig und wird übrigens auch mit dem Hinweis auf die künftige höhere Moral für unnütz erklärt. Dieser Hinweis zerstreut auch etwaige Befürchtungen über die Gestaltung der Produktion in der künftigen Welt: jeder wird, vom Gefühle der Moral und Brüderlichkeit geleitet, sich bemühen, den anderen nach Kräften sich nützlich zu erweisen.

Im Gegensatz zum „kommunistischen“ fußt der „individualistische Anarchismus“ im wesentlichen auf der von Stirner geschaffenen Basis. Seine hervorragendsten Repräsentanten sind der Herausgeber der 1881 in Boston begründeten und gegenwärtig in New York erscheinenden „Liberty“, Benjamin R. Tucker, und der Schotte John Henry Mackay (geb. 6./II.

1864), der Verfasser der 1891 erschienenen Schrift: „Die Anarchisten, ein Kulturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrhunderts“ (Zürich), die, nicht unberechtigt, bedeutendes Aufsehen erregt hat.

Aber nicht nur die Verschiedenheit ihrer theoretischen Grundlage scheidet die beiden anarchischen Richtungen, sondern mehr noch die diametral entgegengesetzte Anschauung über die Mittel und Wege zur Herbeiführung des idealen Gesellschaftszustandes. Die „Individualisten“ sehen in der Freiheit, um mit Tucker zu sprechen, „zugleich Ziel und Mittel und treten allem feindlich entgegen, was sie bedroht“. Sie wollen schmerzlosen Fortschritt und „vertrauen nur auf die Werke des Friedens“. M. a. W.: Sie verwerfen jeden gewaltsamen Schritt und erwarten alles von der natürlichen Entwicklung, die nach Ueberwindung eines unvermeidlichen sozialistischen Durchgangsstadiums — „der letzten Universaldummheit der Menschen“ — notwendig in die Ueberzeugung aller von der Alleinberechtigung der Anarchie und daher auch in deren friedliche Durchsetzung ausmünden müsse. Die „kommunistischen Anarchisten“ hingegen halten sich, da sie die bestehende Ordnung als Ausfluß brutaler Willkür und Gewalt ansehen, nicht nur für berechtigt, jede beliebige Vergeltung zu üben und der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, sondern empfehlen auch diese als das beste und schließlich, wie die Dinge stünden, einzig wirksame Mittel, die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Anarchismus zu lenken und so allmählich für dessen Verwirklichung den Boden zu ebnet. Das ist die sog. „Propaganda der That“. Zum erstenmale in Rußland von Bakunin's Jünger Netschajew seit 1869 angewendet und seit 1878 auch von dem Deutschen Johann Joseph Most (geb. 5./II. 1846), einem ehemaligen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten, empfohlen, hat sie eine Reihe von abscheulichen Verbrechen gezeitigt, die natürlich — und mit Recht — die strengste Repression hervorgerufen haben. Eine Repression freilich, die leider häufig genug auch die sich in gesetzlichem Rahmen vollziehende Arbeiterbewegung trifft.

Auf die Geschichte des Anarchismus in den einzelnen Ländern einzugehen, hat keinen Sinn. Es hieße dies, eine Reihe von Verbrechen in Rußland, Oesterreich und besonders in Frankreich, Spanien, Italien und Amerika aufzählen. Was die Bewegung — die übrigens, im Gegensatz zu den romanischen Ländern, namentlich in Deutschland nie bedeutend war und augenscheinlich auch weiterhin hier keine ernsthafte Rolle spielen wird — macht, sind: Phantasten, Verbrecher und, last not least, agents provocateurs.

Litteratur.

Engels, Zur Wohnungsfrage, 3 Hefte, Leipzig 1872. — Derselbe, Die Bakunisten an der Arbeit, Leipzig 1873. — Arth. Mühlberger, Die

Theorie der Anarchie (i. „*Neue Gesellschaft*“ 1878), Zürich. — J. Franz, *Der doktrinaire philosophische Idealismus in der sozialen Frage* (ebenda). — Herm. Greulich, *Theorie der Anarchie* (i. *Jb. f. Sozialw. und Sozialpolit.* 1879/80), Zürich. — J. Golowine, *Der russische Nihilismus. Meine Beziehungen zu Herzen und Bakunin*, Leipzig 1880. — Heinr. Janke, *Der Kommunismus der französischen Anarchisten und Jakobiner* (i. *Vjschr. f. Volksw.*, Bd. 80, 1883). — Gabr. Deville, *Der Anarchismus* (deutsch v. Quarck, i. *Deutsche Worte*, 1885), Wien. — Andrieux, *Souvenirs d'un préfet de police*, Paris 1885. — J. Garin, *L'anarchie et les anarchistes*, Lyon 1885 (deutsch u. d. T.: *Die Anarchisten*, Leipzig 1887). — L. Bernhard, *Le communisme anarchiste* (i. *Revue socialiste* v. Febr. 1888), Paris. — G. Adler, *Art. „Anarchismus“* i. *H. d. St. I* 252 ff. (daselbst reiche Litteraturangaben). — Ed. Bernstein, *Die soziale Doktrin des Anarchismus* (i. *Neue Zeit*, Jahrg. 10, Bd. 1—2). — Fél. Dubois, *Le péril anarchiste*, Paris 1894 (deutsch u. d. T.: *Die anarchistische Gefahr*, von M. Trüdjen, Amsterdam 1894). — O. Lombroso, *Gli anarchici*, Turin 1894 (deutsch u. d. T.: *Die Anarchisten* v. H. Kurella, Hamburg 1895). — G. Plechanow, *Anarchismus und Sozialismus*, Berlin 1894. — W. Henckel, *Leo Tolstoi und die Lehre vom Nichtwiderstreben* (i. *d. Beilage z. Allg. Ztg.* v. 8. u. 9./V. 1894). — Giuseppe Fiamingo, *Der Anarchismus* (ebenda v. 21./XII. 1894). — Rud. Stamler, *Die Theorie des Anarchismus*, Berlin 1894. — Edm. Bernatzik, *Der Anarchismus* (i. *Jb. f. Ges. u. Verw.*, Bd. 19 S. 1 ff.). — Naum Reichesberg, *Sozialismus und Anarchismus*, Bern und Leipzig 1895. — Lucio Fiorentini, *Socialismo ed anarchia*, Rom 1895. — Michail Bakunin's sozialpolitischer Briefwechsel mit Alec. Iv. Herzen und Ogarjow, eingel., erläutert u. herausg. v. Mich. Dragomanow; deutsch v. Boris Minzès, Stuttgart 1895 (dazu Minzès, *Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Anarchismus*, i. *d. Beil. z. Allg. Ztg.* v. 4./V. 1895). — Benj. R. Tucker, *Staatssozialismus und Anarchismus. Mit einem Anhang: Die Litteratur des individualist. Anarchismus*. Deutsch v. G. Schumm, Berlin 1895. — E. V. Zenker, *Der Anarchismus. Kritische Geschichte der anarchistischen Theorien*, Jena 1895. — A. d. Lenz, *Der Anarchismus und das Strafrecht* (S. A. a. *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.* XVI₁) Berlin. — Ed. Hartmann, *Der Anarchismus* (i. *Die Gegenwart* v. 2./I. 1897), Berlin. — Vergl. die Litteraturangaben bei d. Art. „Proudhon“, „Sozialismus“, „Sozialdemokratie“, „Internationale“.

Carl Grünberg.

Anderson, James,

1739 in dem Dorfe Hermiston, unweit Edinburgh, geboren, starb als Mitglied der Royal Society in London am 15./X. 1808 in West-Ham in der englischen Grafschaft Essex.

Von Anderson's zahlreichen Schriften genügt es hier nur zu nennen: *Observations on the means of exciting a spirit of national industry*, Edinburgh 1777; *An enquiry into the nature of the corn laws, with a view to the new Corn Bill pro-*

posed for Scotland, Edinburgh 1777; A calm investigation of the circumstances that have led to the present scarcity of grain in Britain, suggesting the means of alleviating that evil, and of preventing the recurrence of such a calamity in future, London 1801. Eine deutsche Uebersetzung dieser 3 Schriften bildet den 4. Band des Sammelwerkes: *Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes*, hrsg. von Lujo Brentano und E. Leser, welcher den Separattitel führt: James Anderson. Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit (XXXVI S. starker) Einleitung und Anmerkungen von L. Brentano, Leipzig 1893. S. VI/VII dieser kommentierten Uebersetzung bringt ein Verzeichnis sämtlicher Anderson'schen Schriften. (Ueber seine Grundrentenlehre s. Art. „Grundrente“.) Lippert.

Anerbenrecht. Das Recht, wonach der ländliche Grundbesitz auf einen Erben zu mäßigem Anschlag übergeht. Vergl. Art. „Erbrecht, ländliches“.

S.

Anleihen.

Unter Anleihen werden die großen Geldaufnahmen des Staates, öffentlicher Körper, von großen Erwerbsgesellschaften u. dgl. m. verstanden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Anleihen des Staates, die Staatsanleihen, welche den Hauptbestandteil der öffentlichen Schuld darstellen. Sie werden zur Geldbeschaffung für lange Fristen gewählt und bilden den Gegensatz zu den kurzfristigen Geldbeschaffungen durch Schatzscheine (s. d.) oder anderen den Wechselgeschäften analogen Operationen. Die Anleihen reichen in ihrer Wirksamkeit mindestens über die Dauer einer Budgetperiode hinaus, sind vielfach zeitlich überhaupt nicht begrenzt. Die Anleihen des Staates sind entweder freiwillige, im freien Verkehr von den Kapitalisten angeworbene Schuld aufnahmen oder sie sind nicht im Wege des Kredits, sondern durch Zwang aufgebracht „Zwangsanleihen“. Diese letzteren haben den Charakter von außerordentlichen Vermögenssteuern mit Rückzahlungspflicht des aufnehmenden Staates. Die mittelalterlichen Zwangsanleihen, in den italienischen Städten, wo sie zuerst aufkamen, waren indessen häufig nur Umgehungen der kanonischen Zinsverbote, indem die Kapitalisten vom Staate durch die Zwangsanleihen gewissermaßen gezwungen wurden, Zinsen anzunehmen.

Vergl. Art. „Staatsschulden“.

M. v. H.

Annuität.

Annuität (annuity) nennt man eine zur Tilgung einer Schuld oder Verzinsung vereinbarte jährliche Zahlung. Der Begriff der Annuität spielt im Hypothekenwesen und bei der öffentlichen Schuld eine hervorragende Rolle. Im Bereiche der letzteren wird der Ausdruck Annuität namentlich im Gegensatz zu den sog. ewigen Renten und Leibrenten gebraucht und hat die Bedeutung „Zeitrente“, nämlich einer

gleichbleibenden Zahlung für eine bestimmte Reihe von Jahren, die jedesmal neben den Zinsen auch einen Teil des Kapitals einschließt, wodurch die Schuld am Ende des festgesetzten Zeitraums getilgt ist. Solche Annuitäten hat man besonders im englischen Staatsschuldenwesen angewendet, wo die sog. „kurzen Annuitäten“ in 49 Jahren und die „langen Annuitäten“ in 99 Jahren die Schuldsummen in jährlichen Zahlungen abtragen sollten. Ähnlich sind die Annuitäten im Hypothekenwesen zur Anwendung gekommen, besonders durch die Pfandbriefinstitute.

Vergl. Art. „Staatsschulden“. M. v. H.

Anonyme Gesellschaften s. Aktiengesellschaften.

Ansiedelung.

1. Allgemeines. 2. Das deutsche Haufendorf (Gewandorf). 3. Das System der Einzelhöfe. 4. Die Weiler. 5. Die Dörfer mit Wald- und Marschhufen. 6. Die Siedlungsformen im germanisierten Slavenland. 7. Die großen Gutsherrschaften. 8. Die Städte. 9. Neuere Bildungen.

1. Allgemeines. Feste Ansiedelungen setzen einen bestimmten Kulturzustand eines Volkes voraus, sind dann aber wiederum eine Grundlage für weitere Kulturfortschritte der Nation. Die Art der Ansiedelung hängt zunächst vom Klima und Boden ab, hiervon jedoch keineswegs allein. Es kommen auch die individuelle Eigenart der Nation, allerlei politische, wirtschaftliche (z. B. die Absatzverhältnisse) und andere Fragen in Betracht. Indem wir im folgenden einen Ueberblick über die auf deutschem Boden vorkommenden Ansiedlungsformen geben und mit den älteren deutschen Verhältnissen beginnen, bedienen wir uns hauptsächlich des Beweismaterials, das die Flurkarten liefern. Wir besitzen solche zwar erst aus sehr neuer Zeit. Allein es besteht kein erhebliches Hindernis, sie für die Rekonstruktion der früheren Zustände zu verwerten. Derjenige Forscher, der dieses Quellenmaterial in erster Linie erschlossen und am umfassendsten ausgebeutet hat, ist A. Meitzen.

2. Das deutsche Haufendorf (Gewandorf). Die weiteste Verbreitung hat auf deutschem Boden das Dorfsystem. Das Dorf ist eine Ortschaft, die ursprünglich etwa für 10 bis 30 Familien angelegt ist, mit nahe aneinander liegenden Gehöften, die durch das zugehörige Ackerland nicht getrennt sind. Von den verschiedenen Dorfformen ist in Deutschland am verbreitetsten das Haufendorf. Bei diesem liegen die Gehöfte ziemlich planlos nebeneinander gestreut, gedrängt, aber nach verschiedenen Richtungen hin. Eine regelmäßige Dorfstraße ist vielfach gar nicht vorhanden. Das Ganze bildet im Aufrisse ein Netz von krummen und winkligen Gassen und Gäßchen, welche keinen ursprünglichen Plan er-

kennen lassen. Der von Beginn an planlos verteilte Raum ist im Laufe der Zeit, bei dem Wachstum der Bevölkerung, offenbar noch unregelmäßiger zerstückelt worden. Das zu dem Dorfe gehörende Ackerland hat folgende Lage. Es setzt sich aus mehr oder weniger zahlreichen Stücken von Rechtecken — „Gewannen“ — zusammen. Jedes Gewann ist in Streifen (Aecker) zerteilt, und in jedem Gewann hat jeder Bauer einen Streifen. Wir bezeichnen diese Form als Gemengelage der Aecker. Eigentliche Wege gab es auf der Dorfflur nicht. Es bestanden vielmehr für die Feldbestellung nur Ueberfahrtsrechte. Die Wälder, Heiden, Weiden und Gewässer sind im großen und ganzen nicht aufgeteilt, sondern stehen als „gemeine Mark“, „Allmende“ in gemeinsamem Eigentum und gemeinsamer Nutzung teils des einzelnen Dorfes, teils einer Mehrzahl von Dörfern.

3. Das System der Einzelhöfe. Eine solche Allmende findet sich bei allen Arten der deutschen Gemeinden, auch bei der, die im übrigen den schärfsten Gegensatz zum System des Haufendorfes bildet, dem Hofsystem. Hier setzt sich die Ortschaft aus Einzelhöfen zusammen, die meist ganz vereinzelt und selbst innerhalb kleinerer oder größerer Gruppen ohne näheren Zusammenhang liegen. Die Gemeindeglieder wohnen über den gesamten Ortsbezirk hin zerstreut. Jedes Gehöft ist möglichst von seinem gesamten zugehörigen Besitz umgeben. Die Besitzstücke selbst bilden (so insbesondere in Westfalen) mit wenigen Ausnahmen „Kämpfe“ von unregelmäßigen-quadratischen oder rundlichen Formen und sehr ungleicher, zwischen 1 bis 10 Morgen schwankender Größe. Sie sind mit Wällen und Hecken oder Gräben und Buschstreifen umzogen. Infolge dieser Einfriedigungen, die überdies mit hölzernen Fallgattern versehen sind, bedarf das Vieh, das auf dem in Dreesch oder in Brache und Stoppel liegenden Lande weidet, keines Hirten. Eine bestimmte Gemeindestraße besteht nicht. Landstraßen laufen da, wo im Gebiete der gemeinen Mark das Terrain am günstigsten ist. Die einzelnen Gehöfte sind mit ihnen in der Regel durch besondere, oft sehr gewundene Zugangswege verbunden. Diese Gemeinden des Hofsystems haben in Deutschland ihren besonderen Standort in Friesland (links der Weser), Westfalen, einem Teile des Niederrheins und den Alpengegenden. Man hat die Einzelhöfe als eine national keltische Einrichtung bezeichnet und ihre Verbreitung in jenen Landschaften aus der früheren keltischen Besiedlung erklärt. In der That kommt das Hofsystem in den alten Wohnsitzen der Kelten (z. B. in Frankreich und auf den britischen Inseln) am häufigsten vor. In dessen begegnet hier doch auch das Dorfsystem, und die dafür gegebene Erklärung, daß es dahin durch Germanen gebracht worden sei, begegnet erheblichen Schwierigkeiten, zumal in Deutsch-

land keineswegs überall, wo früher Kelten sassen, die Einzelhöfe vorherrschten. Vielfach hat das Hofsystem seinen Grund in der Natur des Bodens und der einfachen Zweckmäßigkeit der Anlage, so in den Alpengegenden und ebenso in Norwegen, wo die wenigen zum Ackerbau tauglichen Thäler gleichfalls mit Einzelhöfen bedeckt sind. Für alle Fälle reicht diese Erklärung auch nicht hin.

4. Die Weiler. In einigen Gegenden Süddeutschlands finden wir Weiler; doch ist das verbreitetste System Süddeutschlands ebenso wie Norddeutschlands das Gewanddorf. Von diesem unterscheidet sich der Weiler betreffs der Lage der Gehöfte nicht: sie liegen in derselben Weise nahe bei einander. Nur ist die Zahl derselben weit geringer, indem die Ortschaft sich beim Weiler aus nicht mehr als 3—6 Hofstätten zusammensetzt. Durchgreifend ist dagegen der Unterschied in Bezug auf das Ackerland: es fehlt nämlich die Gewanneinteilung. Gemengelage ist auch hier vorhanden, allein ohne das ordnende Prinzip der Gewanneinteilung.

5. Die Dörfer mit Wald- und Marschhufen. Die bisher genannten Formen dürfen wir als recht alt ansehen. Jüngerer Datums, wiewohl auch weit in das Mittelalter hinaufreichend, sind ohne Zweifel die Dörfer mit Wald- oder Hagenhufen (teilweise mit den „Königshufen“ identisch) und die mit Marschhufen. Ihr unterscheidendes Merkmal liegt vorzugsweise in der Regelmäßigkeit ihrer Anlage. Die Wald- oder Hagenhufen kommen zuerst im Odenwald, Schwarzwald und Spessart, dann auch in mehreren anderen Waldgebirgen Mitteldeutschlands vor, die Marschhufen in Holland, Friesland, an der unteren Weser und Elbe. Jene sind vorzugsweise bei Rodung und Besiedelung von Gebirgsforsten angewendet worden. Die Gehöfte liegen etwa längs eines Gebirgsbaches, in gerader Linie, nicht zu eng aneinander. Von jedem Gehöft erstreckt sich das zugehörige Ackerland den Thalabhang in die Höhe bis zu der in der Regel auf der Wasserscheide gelegenen Grenze. Der Ackerstreifen wird auf beiden Seiten von Wegen eingefasst. Um nicht Schluchten und Wasserrinnen zu kreuzen, mußten diese oft sehr gewunden zur Höhe geführt werden, und so haben auch die Hufenstreifen oft eine sehr gewundene Figur. Die Hufen des einen Dorfes schließen sich in langen Thälern in gleichem Parallelismus an die des nächsten an. Die Form, in der die Marschhufen angelegt sind, stimmt mit der der Waldhufen im wesentlichen überein. Nur ist bei den Streifen ein strengerer Parallelismus vorhanden. Da die Marschhufen nicht im Gebirge, sondern in der Ebene liegen, so war es möglich, hier geradere Linien zu ziehen.

6. Die Siedlungsformen im germanisierten Slavenland. Als die großartige Kolonisierung

und Germanisierung des Slavenlandes im Mittelalter begann, fanden die Deutschen hier slavische Siedlungsformen vor. Es sind dies das Runddorf (Rundling) und ein Dorf, das sich um eine breite und regelmäßige Straße gruppiert. Bei dem Runddorf liegen die Gehöfte um einen runden oder ovalen, nur (wenigstens ursprünglich) durch einen einzigen Weg zugänglichen Platz, auf dem das Vieh stehen und leicht abgeschlossen werden kann. Die Höfe und Giebelseiten der Häuser drängen sich eng zusammen; die Gärten laufen keilförmig breiter aus. Das Straßendorf zeigt das Bild einer regelmäßigen, geraden und verhältnismäßig (im Verhältnis z. B. zu der der deutschen Dörfer mit Wald- und Marschhufen) kurzen Straße, an welche die Gehöfte zu beiden Seiten in gedrängter rechtwinklig gestellter Reihe anstoßen. Die Straße ist so breit, daß sie in der Mitte einen Anger hat, zu dessen beiden Seiten längst der Gehöfte Wege fortlaufen. Der Anger wird nicht selten für Kirche, Kirchhof, Schule und Schmiede benutzt. Die Gehöfte sind nach der Straße zu schmal, dagegen recht tief. Die Ackerflur ist bei beiden Dorfformen dieselbe: die Ackerlagen haben auf den ersten Blick den Schein von Gewannen; in Wirklichkeit sind sie jedoch ohne jede Regelmäßigkeit durcheinander geworfen. Der Rundling ist wohl eine nationale sorbisch-wendische Besiedlungsform gewesen; er findet sich noch heute westlich der Oder. Doch kommt hier auch das Straßendorf viel vor, und östlich der Oder ist es die einzige slavische Siedlungsweise. Die kolonisierenden Deutschen haben sich nun zu den slavischen Ansiedlungen verschieden gestellt. Die Ortschaft ließen sie in ihrer Form wohl meistens bestehen, unterwarfen aber die Ackerflur einer Umwandlung. Diese wurde entweder in Gewanne umgelegt oder in Hufen, wie wir sie bei den Wald-, resp. Marschdörfern kennen gelernt haben. Oft sind von den Deutschen auch ganz neue Ortschaften angelegt worden, teils Gewann-, teils Wald-, teils Marschdörfer. Ueberhaupt besteht eine Mannigfaltigkeit der Bildungen, die sich auch darin äußert, daß oft die Marschhufen eines von Deutschen angelegten Dorfes später dem Prinzip der Gewanne unterworfen werden. Uebrigens haben die Gewanddörfer im Kolonisationslande eine etwas andere und zweckmäßigere Gestalt als in Altdeutschland. Denn erstens war die meistens beibehaltene Lage der Gehöfte in den slavischen Dörfern regelmäßiger als die in dem deutschen Haufendorf. Und zweitens konnten, da es sich um planmäßige neue Gründungen handelt, die einzelnen Gewanne größer abgesteckt und darum auch den Bauern größere Streifen zugewiesen werden. Die Marschhufen, die im Kolonisationsgebiete meistens flämische (im Gebiete des deutschen Ordens kulmische) Hufen heißen,

finden sich in der Ebene, so auf den Küstenstrichen Mecklenburgs und Pommerns, aber auch tiefer im Lande, wie im Innern Ostpreußens und Schlesiens. Die Waldhufen liegen auf unebenem Gebirgs- und Hügellande, insbesondere im Erzgebirge, den Sudeten und den Karpaten bis zur Bukowina, nach Siebenbürgen und Rumänien hinein, teilweise jedoch auch nördlich hiervon bis zur Ostsee. Beide Formen werden indessen an Verbreitung von den Gewänddörfern übertroffen: diese bedecken etwa vier Fünftel des Kolonisationsgebietes.

7. Die großen Gutsherrschaften. Der Grundbesitz des Mittelalters hat keine besondere Siedlungsform gehabt. So ausgedehnt er war, so setzte er sich doch im wesentlichen nur aus einer größeren Zahl einzelner Bauerngüter zusammen. Das historische Rittergut ist nicht etwa ein spezifisch großes Gut; sein Wesen liegt vielmehr darin, daß es ein rechtlich privilegiertes Gut ist. Die Grundherrschaften im Kolonisationsgebiet besaßen allerdings eine umfangreichere Hofländerei bereits im Mittelalter. Allein diese scheint nur ausnahmsweise außerhalb des Gemenges der Dorfäcker gelegen zu haben. Mit dem Ende des Mittelalters beginnt nun aber in dem ehemaligen Slavenlande durch die Steigerung der Machtstellung der Grundherren eine Umwandlung, die allmählich ein wesentlich neues Bild der Landschaft hervorbringt. Die Grundherrschaften dehnen die Hofländerei auf Kosten des Bauernlandes aus, absorbieren sogar viele Dörfer ganz. Die Bewegung dauert bis in unser Jahrhundert. Den größten Erfolg hat sie in Mecklenburg und Vorpommern, wo neben wenigen Dörfern große, in weiter Entfernung gelegene Gutshöfe das Terrain beherrschen. In anderen Provinzen des Ostens steht das Verhältnis für die Dörfer nicht so ungünstig, obwohl fast überall, hier mehr, dort weniger, der große Gutshof ein Charakteristikum des Landschaftsbildes ist. Zum vollständigen Abschluß ist diese Entwicklung übrigens erst im 19. Jahrh. gelangt, indem durch die Zusammenlegungsgesetze jede Gemengelage gutsherrlichen Ackerlandes prinzipiell beseitigt worden ist.

8. Die Städte. Die Form der städtischen Ansiedelungen ist von verschiedenen Momenten abhängig gewesen. Zunächst kommt hier der Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde in Betracht. Die Städte Altdeutschlands (die des kolonialen Deutschlands sind nach einem fertigen, regelmäßigen Plane gebaut worden) zeigen in ihrer Anlage ein ganz ähnliches Bild wie das deutsche Haufendorf: dieselbe Wirnis von Straßen, Gassen, Gäßchen und Plätzen hier wie da. In einigen alten Städten bemerken wir auch den Einfluß der ehemaligen Römerstadt.

Eine wesentliche Abweichung gegenüber dem Haufendorf ist dann allerdings darin gegeben, daß die Gebäude in der Stadt viel enger aneinander gerückt sind. Dieser Umstand aber hat wiederum verschiedene Ursachen. Die Form der städtischen Anlage hängt zum großen Teil mit der potenzierten gewerblichen Thätigkeit zusammen, ist aber keineswegs deren einfacher Ausdruck. Denn es gibt einerseits Gemeinden mit städtischer Ansiedlungsform, in denen nur oder fast nur Landwirtschaft getrieben wird, und andererseits kommen (z. B. in Rußland, neuerdings aber auch in Deutschland) formell ländliche Ansiedelungen mit einer Bevölkerung vor, deren Berufe nach unserer Terminologie spezifisch städtischer Natur sind. Die Form der städtischen Anlage wird eben nicht bloß unmittelbar durch wirtschaftliche Ursachen hervorgebracht. Viel hat z. B. die Notwendigkeit, die Stadt durch eine Mauer zu sichern, zur Zusammendrängung der Gebäude beigetragen.

9. Neuere Bildungen. Die vorhin erwähnten Zusammenlegungen, die den großen Gutsherrschaften zu statten kamen, haben vielfach auch Bauern veranlaßt, ihr Gehöft aus dem Dorfbering mitten auf ihr arrondiertes Ackerland zu setzen, wodurch dann die Zahl der bäuerlichen Einzelhöfe in unserem deutschen Landschaftsbilde noch vermehrt worden ist. Weiter aber sind in neuerer Zeit auch planmäßig neue Ortschaften gegründet worden. Dies ist einmal aus dem Gesichtspunkt der Melioration bisher als unkultivierbar betrachteter Ländereien geschehen. Dahin gehören die Vehnkolonien in Friesland, die Bruchkolonien in verschiedenen Provinzen des östlichen Preußens (beide seit dem 17. Jahrh. beginnend). Andere Kolonisationen haben die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung schlechthin zum Zweck. In neuerer Zeit verbindet sich damit die Stärkung des deutschen Elements gegenüber dem polnischen als Ziel.

Litteratur.

Joh. Fritz, *Deutsche Stadtanlagen, Beilage zum Programm des Lycæums zu Straßburg i. Els., Straßburg 1894.* — A. Meitzen, *Art., „Ansiedelung“, H. d. St., Bd. 1 S. 291 ff.* — Siegfried Rietschel, *Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, Leipzig 1894.* — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. nebst Atlas, Berlin 1895.* — G. F. Knapp, *Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen, Wissenschaftl. Beil. zur Münchener allgem. Zeitung, Jahrg. 1896 No. 249 (27. Okt.). S. auch Art. „Hufe“.* G. v. Below.

An siedelungs gesetz für Posen und Westpreußen.

1. Das Gesetz. 2. Der Landerwerb. 3. Die neuen An siedelungen. 4. Verfahren und wirtschaftliche Erfolge.

1. Das Gesetz. Durch das Gesetz vom 26./IV. 1886 ist der preußischen Staatsregierung ein Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt worden, mit der Bestimmung, „zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen“ daselbst deutsche „Bauern und Arbeiter“ auf „Stellen von mittlerem und kleinem Umfange“ anzusiedeln. Außer zum Grundstückserwerb sollen die Mittel des An siedelungsfonds, soweit erforderlich, zur Bestreitung der Kosten für die erstmalige Einrichtung und für die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse verwandt werden. Bei Ueberlassung der Stellen ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen. Die Einnahmen aus diesem Titel fließen bis zum 31./III. 1907 in den Fonds zurück. Die Stellen können zu Eigentum, in Zeitpacht oder gegen eine feste Rente vergeben werden. Die Ausführung des Gesetzes ist einer dem Staatsministerium unterstellten „An siedelungskommission“ übertragen, die ihren Sitz in Posen hat.

2. Der Landerwerb. Die An siedelungskommission hat seit dem Beginn ihrer Thätigkeit im Jahre 1886 bis zum Schluß des Jahres 1896

148 Güter	mit 91 332 ha
35 Bauernwirtschaften	„ 1 392 „
zus. 183 Liegenschaften	mit 92 724 ha

für 56,2 Mill. M. (606 M. pro ha) angekauft. Die erworbenen Güter liegen in 39 von den 69 Kreisen der beteiligten beiden Provinzen, nehmen aber vorwiegend einen zusammenhängenden Landstrich ein, der eine gemischtsprachige Bevölkerung besitzt und der russischen und schlesischen Grenze parallel läuft. Hierher gehören namentlich die folgenden Kreise, wo die Erwerbungen der An siedelungskommission umfassen:

	Prozent der Gesamt- fläche des Kreises	des Areal der Guts- bezirke
Straßburg	5,08	10,55
Briesen	8,61	13,57
Znin	13,36	23,94
Mogilno	5,49	12,77
Gnesen	13,42	21,14
Wreschen	9,14	13,25
Adeltau	5,60	11,45
Lissa	6,35	10,75

In allen beteiligten Kreisen Posens und Westpreußens machen die Ankäufe der An siedelungskommission 3,5 bzw. 1,7 % der Gesamtfläche

und 6,4 bzw. 3,5 % der Gutsbezirke (des Großgrundbesitzes) aus. Die Erwerbungen lassen sich noch um etwa die Hälfte des jetzigen Umfangs ausdehnen. Sie bewirken also eine sehr erhebliche Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse namentlich in den gemichtsprachigen Teilen beider Provinzen und stärken in entsprechender Weise das Herrschaftsgebiet des begüterten deutschen Mittelstandes. Darin liegt die soziale und politische Bedeutung des An siedelungsgesetzes; es ist falsch, sie lediglich nach der Kopfzahl der An siedler bemessen zu wollen.

Man geht mit dem Landerwerb neuerdings sehr langsam und wählerisch vor und kauft nicht bloß polnische, sondern auch solche deutschen Güter, die sich nach Lage, Bodenbeschaffenheit und Preis zur Besiedelung gut eignen.

3. Die neuen An siedelungen. Die ausgelegten Stellen waren zu Ende 1896 — soweit dies die von der An siedelungskommission aufgestellten Tabellen erkennen lassen — auf etwa 50 Gütern vollständig, auf einem weiteren Dutzend zu mehr als der Hälfte mit An siedlern besetzt. Etwa 70 bäuerliche Gemeinden sind neu begründet oder in der Entstehung begriffen, 20 andere Kolonien sind oder werden schon vorhandenen Gemeinden angegliedert.

Einschließlich der Landdotationen für kommunale und kirchliche Zwecke sind bis Ende 1896 36 420 ha oder 39,7 % des Gesamterwerbs an 1975 An siedler vergeben worden (ohne die Dotationen: 34 689 ha für 22,1 Mill. M., durchschnittlich 17,56 ha für 11 205 M. an einen An siedler). Von der jeweils vorhandenen Gesamtzahl der Kolonisten stammten 1888 bzw. 1896 aus Posen-Westpreußen: 53 und 41 %, aus den anderen ostelbischen Provinzen (vor allem aus Brandenburg): 30 und 27 %, aus dem übrigen Deutschland (besonders aus Westfalen, dann vom Niederrhein und aus Württemberg): 8 und 28 %. Der Rest entfällt auf deutsche Rückwanderer aus Rußland. Die Zahlen machen ersichtlich, daß sich die Kommission mit wachsendem Erfolge bemüht hat, kapitalkräftige An siedler, Bauernsöhne und Kleingrundbesitzer, aus den intensiver wirtschaftenden Gebieten des Reiches heranzuziehen. Die meisten Zuzügler der letzten Jahre sind Landsleute von früher gekommenen An siedlern, denen es gut geht. Mangels jeder reklameartigen Thätigkeit der An siedelungskommission ist ihre Wirksamkeit indessen in den meisten deutschen Bauerngebieten bisher ganz unbekannt geblieben. Sie hat deshalb neuerdings im Westen Vertrauensmänner bestellt und durch ihre Gutsverwalter persönliche Beziehungen anzuknüpfen versucht. Die Kopfzahl der An siedlerbevölkerung ist auf mindestens 10 000 zu schätzen; nach Durchführung des ganzen Werkes wird sie 40—50 000 auf 8—9 000 Stellen betragen. Die An siedler sind meist in konfessionell und landsmännisch einheitlichen Kolonien angesetzt. Die

letzteren haben regelmäßig die Form des deutschen Reihendorfs. Sie sind durchweg von Staatswegen mit öffentlichem Land ausgestattet worden, das wenigstens je 5 % des Gesamtareals umfaßt. Nicht minder hat man überall für geordnete Schul- und Kirchenverhältnisse durch kostenfreie Herstellung von Schulgehöften, Kirchen, Pfarrerwohnungen etc. gesorgt. Die ausgelegten Stellen sind bis auf diejenigen der Handwerker durchweg spann- und maschinenfähige Bauerngüter. Von den 1975 Ansiedlergütern sind 252 kleiner als 5 ha, 1196 haben 5—20 ha, 451 20—50, 76 mehr als 50 ha. Auch die hierin enthaltenen „Restgüter“ haben überwiegend den Charakter von Großbauernwirtschaften. Nach Arbeiterstellen ist keine Nachfrage.

Abgesehen von 63 in den genannten Zahlen nicht einbegriffenen „Zuwachsparzellen“, die zu freiem Eigentum vergeben sind, bilden die Ansiedlerstellen überwiegend Rentengüter. Das hier und da angewandte Zeitpachtverhältnis gilt in den meisten Fällen als ein vorläufiges; es eignet sich wenig für die bäuerliche Kolonisation, weil der Pächter nicht so eng mit der Scholle verwächst wie der Eigentümer. Das Rentengut vereinigt die wirtschaftlichen Vorzüge der Pacht mit der Dauer und Sicherheit des Eigentums und hat sich rasch zur Zufriedenheit der Ansiedler eingebürgert.

4. Verfahren und wirtschaftliche Erfolge.

Die meist in schlechtem Kulturzustand erworbenen Güter werden zunächst in großwirtschaftlichen Betrieb genommen. Die Felder werden gründlich beackert und gedüngt, umfassende Drainagen ausgeführt, Wege gebessert und neu angelegt. Der fiskalische Gutsverwalter leitet die Ansiedlung an Ort und Stelle und bleibt meist in der Kolonie, bis der letzte Ansiedler sein Haus- und Hofwesen aufgebaut hat. Er sorgt für die vorläufige Unterkunft der neu Anziehenden, stattet sie im ersten Jahre mit Mundvorrat, Saatgut und Futter kostenfrei aus und leistet nach Möglichkeit Aushilfe mit den Gutsgespannen. Durch seine Vermittlung liefert die Kommission im großen eingekaufte Obstbäume zu einem Viertel des Ankaufspreises, ferner zum Selbstkostenpreis Vieh und vor allem Baumaterialien, die sie in zahlreichen eigenen Ziegeleien etc. herstellt. Eine Hauptsorge ist darauf gerichtet, daß die Ansiedler nicht zu teuer bauen. Teilweise hat die Kommission selbst die Hofstätten durch Unternehmer errichten lassen oder in eigener Regie ausgeführt, teilweise sich mit der Revision der Bauprojekte der Ansiedler begnügt. Die Rente wird nach der Ertragsfähigkeit des überwiesenen Landes bemessen und beträgt in keinem Fall mehr als 3 % des eigenen Erwerbspreises der Kommission; ihre Gesamtaufwendungen verzinsen sich in den fertig gestellten Kolonien meist nicht höher als mit $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ %. Dem Ansiedler, der sich neu auf-

baut, bleibt die Rente für die ersten 3 Jahre erlassen. Eine Anzahlung hat er nicht zu leisten, er muß sich jedoch über den Besitz von wenigstens $\frac{1}{3}$ des angerechneten Bodenwertes ausweisen. Sofern dieser Betrag zum Gehöftbau und als Betriebskapital nicht ausreicht, giebt die Kommission Ergänzungsdarlehen. Ueber die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften jedes einzelnen Ansiedlers zieht die Verwaltung vor Erteilung des Zuschlags eingehende Erkundigungen ein.

Die Vorkehrungen der Ansiedlungskommission erleichtern ungemein das Einleben in die neuen und oft schwierigen Verhältnisse. Sie vermeidet es aber, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Ansiedler zu beeinträchtigen und behandelt sie „ohne alle Sentimentalität“.

Nach langem Zaudern hat sie sich entschlossen, in 6 Gemeinden, die in der ersten Zeit sehr schnell und ohne Anwendung des später als notwendig erkannten Meliorationsprozesses besiedelt worden waren, die festgesetzten Renten auf Grund einer neuen Bonitierung zu ermäßigen und die dort entstandenen Ausfälle (mit rund 5 % des Gesamtsolls zu erlassen. Sie hat 1896 3 Stellen (ohne Verlust) subhastieren lassen. Im übrigen gehen die Renten und Pachten pünktlich ein und betrogen die Rückstände — wegen Mißernten etc. gestundete Beträge — am 1./I. 1897 nur ca 5000 M. = 0,38 % des berechtigten Gesamtsolls.

Gewiß hat es in einer so schwierigen Verwaltung nicht an Mißgriffen fehlen können; im ganzen ist das Werk der Ansiedlungskommission zweifelsohne vortrefflich gelungen. Nicht wenige ihrer Kolonien sind schon heute blühende Gemeinden mit regem genossenschaftlichen Leben, und für die ganz überwiegende Zahl der anderen rechtfertigen das ausgesuchte Personal der Ansiedler und die verständnisvolle Sorgfalt, mit der ihre Wirtschaftsbedingungen geregelt sind, die günstigsten Erwartungen.

Vergl. Art. „Kolonisation, innere“ und „Rentengüter“.

Litteratur.

Die alljährlich dem Landtage vorgelegten „Denkschriften über die Ausführung des Ges. v. 26./IV. 1886“. — Bericht einer badischen Regierungskommission über die posen-westpreussischen Ansiedlungen, Beil. z. „Wochenblatt des landw. Ver. im Großh. Baden“, No. 31 v. 3./VIII. 1889. — C. Lucke, Die deutschen Ansiedlungen in Westpreußen und Posen, Reisebeobachtungen, Berlin 1891. — M. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 56, Leipzig 1893. — H. Sohney, Das Ansiedelungswesen in Posen und Westpreußen, Aufsätze in der Ztschr. „Das Land“, 5. Jahrg., Berlin 1897.

M. Sering.

Anthropologie und Anthropometrie.

1. Begriff. 2. Körpergröße. a) Körperlänge zur Zeit der Wehrpflicht. b) Körperlänge nach Geschlecht. c) Wachstum. d) Körperlänge früher und jetzt. e) Brustumfang. f) Körpergewicht. g) Körperkraft. h) Die soziale Bedeutung der Körpergröße. 3. Sehkraft. 4. Schädelmessungen. 5. Das Bertillon'sche Identifizierungsverfahren.

1. Begriff. Unter Anthropologie versteht man die sich der beschreibenden Methode bedienende Naturlehre des Menschen. Sie ist eine Wissenschaft vom menschlichen Individuum als solchem. Insofern wir die reine Naturlehre des Menschen im Auge haben, bildet die Verbindung der Anthropologie mit den Sozialwissenschaften die Ethnographie, welche sich mit den Formen des menschlichen Zusammenlebens der Natur- und vorgeschichtlichen Völker befaßt. Aber die Anthropologie hat auch direkte Beziehungen zu den Sozialwissenschaften, indem die verschiedenen menschlichen und sozialen Betätigungen, welche Objekt der einzelnen Sozialwissenschaften sind, einerseits im gewissen Sinne durch den Menschen, diesen auch rein als naturgeschichtliches Individuum aufgefaßt, bedingt werden und andererseits den Menschen in diesem Sinne bedingen, indem z. B. der Beruf auf die Körperbeschaffenheit rückwirkt.

Unter den speziellen Richtungen der Anthropologie haben namentlich die *somatologische* und die *psychische Anthropologie* Beziehungen zu den Sozialwissenschaften. Man versteht unter der ersteren jene Anthropologie, die sich mit den körperlichen Eigenschaften des Menschen befaßt und unter der zweigennanten jene, welche den Einfluß der körperlichen Eigenschaften auf die psychische Befähigung untersucht. Diese beiden Richtungen der Anthropologie benützen in hervorragendem Maße die *statistische Methode*, d. h. sie ziehen ihre Schlüsse aus Messungen, welche an einer größeren Anzahl von Individuen vorgenommen werden. Durch die Anwendung der arithmetischen Mittel und Wahrscheinlichkeitsrechnung wird aus den vorhandenen und gemessenen Einzelfällen der Typus einer bestimmten Menschengruppe (Volk, Land- und Stadtbewohner, Berufsgruppe, Schulkind etc.) gewonnen und die Abweichung von diesem Typus nach beiden Seiten hin festgestellt. Will man einfacher vorgehen, so kann man die sog. *Median- oder Centralwerte* ermitteln, welche sich dann ergeben, wenn man eine Reihe von Individuen nach der Intensität eines Merkmales reiht, und jenes Individuum, auf das in der Reihenfolge die Mittelzahl trifft, als den Typus ansieht. Die dem Centralwerte zunächst stehenden Individuen bilden die Abweichungen nach beiden Seiten, wobei der Centralwert um so genauer ist, je mehr die Abweichungen nach beiden Seiten sich gegen-

seitig unter Berücksichtigung von Plus und Minus gleichkommen. Diese Anwendung der statistischen Methode auf dem Gebiete der Anthropologie wird gewöhnlich als *Anthropometrie* bezeichnet. Wegen des engen Zusammenhanges der Statistik mit den Sozialwissenschaften ist es denn auch gerade die Anthropometrie resp. deren wichtigste Resultate, welche Bedeutung für die erstgenannten Disziplinen haben. Es soll deshalb hier auch auf die mathematische Seite der Ermittlung der Typen nicht weiter eingegangen werden, sondern nur bemerkt werden, daß die Theorie der Typen den Gedanken enthält, als ob die Natur in jeder zusammengehörigen Menschengruppe irgend eine bestimmte Normalform hervorzubringen bestrebt ist, welche jedoch genau nicht oder weitaus nicht in den meisten Fällen erzielt wird, sondern an welche nur nach beiden Seiten hin, nach oben und nach unten, eine Annäherung gelingt. Diese faktischen Annäherungen bilden die Abweichungen nach beiden Seiten, während der Typus eigentlich nur eine Fiktion darstellt.

Die wichtigsten Resultate der Anthropometrie beziehen sich zunächst auf die

2. Körpergröße und zwar a) Körperlänge zur Zeit der Wehrpflicht. Die Messungen der Körperlänge erfolgen zumeist, sowie überhaupt viele der anthropologischen Messungen an kriegspflichtigen Personen. Die größte Körperlänge ist bei den Patagoniern 1,78 m, Irokesen 1,735 konstatiert worden. In Europa weisen die größte Länge die Norweger 1,73 auf, (von außereuropäischen Bewohnern nähern sich diesen die Neger der Guineaküste und die Kaffern 1,72), sodann folgen die Schotten, Schweden, Finen, Engländer 1,69—1,71, die Dänen 1,685, Holländer 1,677. Die deutschen Stämme (1,68) zeigen — sowie überhaupt jedes größere Volk — erhebliche Unterschiede, indem die Norddeutschen merklich größer sind als die Süddeutschen (1,69—1,67). So zeigen auch die Franzosen (1,65) einen größeren Typus im Nordosten und einen kleineren im Südwesten, was mit der vorherrschenden Vermischung mit germanischem oder keltischem Blute zusammenhängt. Die Italiener haben 1,62, die Russen und Rumänen annähernd diese Werte im Durchschnitt. Das kleinste Volk sind die Lappen 1,536, während in anderen Kontinenten Zwergvölker mit erheblich geringeren Mittelwerten konstatiert worden sind.

Mit diesen Ergebnissen stimmen im allgemeinen jene überein, welche Ch. Roberts dem Intern. Statist. Institute in der Session von 1891 vorlegte. Danach war die Körperlänge in Centimetern bei den einzelnen Völkern und zwar

Engländer (höhere Klassen)	175,7
Amerikaner der Vereinigten Staaten, Weiße, alle Klassen	171,9
Engländer (alle Klassen)	171,9

Norweger	171,9
Schweden, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	170,0
Dänen	169,4
Holländer	169,3
Ungarn	169,2
Englische Juden	169,2
Deutsche, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	169,1
Schweizer v. Genf	168,8
Schweizer, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	168,7
Russen	168,7
Belgier	168,7
Franzosen, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	168,3
Polen	168,2
Franzosen (höhere Klassen)	168,1
Deutsche	168,0
Russen	167,8
Italiener, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	167,7
Oesterreicher, Slaven	166,9
Spanier, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	166,8
Portugiesen	166,3
Oesterreicher (Deutsche)	165,8
Ungarn (Rekruten)	165,2
Bayern	164,3
Italiener (Rekruten)	162,6
Polen	162,2
Finnen	161,7
Lappen	150,0

b) Körperlänge nach Geschlecht. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Körperlänge des weiblichen Geschlechts in den für die obigen Angaben erheblichen Jahren jener des männlichen Geschlechtes etwas nachsteht, so nach mehrfachen Beobachtungen von Quetelet und Erisman um 6—7 %.

c) Wachstum. Die unter a) mitgeteilten Angaben beziehen sich zumeist nur auf eine übereinstimmende Altersklasse, etwa die 20-jährige Bevölkerung. Diese Kenntnisse müssen sonach ergänzt werden durch die Messungen des Menschen während der ganzen Lebenszeit, sonach während der Zeit des Wachstums, Stillstands und Rückganges. Nun wäre dazu allerdings erforderlich, die Beobachtungen an denselben Individuen in den verschiedenen Altersjahren vorzunehmen, was jedoch, abgesehen von vereinzelt Fällen (Schulkinder), nicht möglich ist. Man muß daher zu der übrigens als richtig bewiesenen Annahme Zuflucht nehmen, nach welcher jedes Lebensalter seine Größentypen habe, wonach es genügt, gleichzeitig lebende Personen überhaupt auf den verschiedenen Altersstufen zu messen und supponieren, daß diese eine allmählich älter werdende Summe derselben Individuen darstellen. Danach läßt sich sagen, daß die Wachstumsperiode beim männlichen Geschlecht etwa bis zum 27., beim weiblichen Geschlecht

nicht viel über das 20. Lebensjahr reicht, während der Stillstand beim ersteren bis längstens zum 50., beim letzteren Geschlecht nur bis zur zweiten Hälfte der 40er Jahre dauert, worauf dann die Periode des Zurücksinkens eintritt, welches einige Centimeter beträgt und nach manchen Beobachtungen beim weiblichen Geschlecht stärker auftritt. Aber auch die Wachstumszeit zeigt Perioden verschiedener Intensität, welche überdies bei den beiden Geschlechtern verschieden sind. So wachsen anfangs die Mädchen rascher als die Knaben, welche jedoch etwa im 8.—10. Jahre wieder einen Vorsprung gewinnen, der aber in den folgenden Jahren bis etwa zum 15. Jahre (in welcher Zeit die Mädchen sich sehr rasch entwickeln) wieder verloren geht, indem das raschere Wachstum der Jünglinge erst im 15.—17. Jahre erfolgt. Vom 20. angefangen wächst das männliche Geschlecht allerdings noch, aber nur in geringem Maße (ca. 1 cm).

Die durchschnittlichen Körperlängen der Individuen im Alter von 6—20 Jahren waren in Meter:

Alter	nach Quetelet (Belgien)		nach Erisman (Centralrußland)		nach Bowditch (Boston)		nach Pagliani (Turin)	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
6—7	1,05	1,03	—	—	1,11	1,10	1,03	1,02
7—8	1,10	1,09	—	—	1,16	1,16	1,13	1,09
8—9	1,17	1,14	1,20	1,19	1,21	1,21	1,18	1,16
9—10	1,22	1,20	1,22	1,23	1,26	1,25	1,24	1,21
10—11	1,27	1,25	1,26	1,29	1,31	1,30	1,26	1,27
11—12	1,32	1,30	1,30	1,31	1,35	1,36	1,29	1,31
12—13	1,37	1,35	1,34	1,35	1,40	1,42	1,34	1,37
13—14	1,42	1,40	1,38	1,40	1,45	1,48	1,40	1,42
14—15	1,47	1,45	1,41	1,43	1,52	1,52	1,45	1,50
15—16	1,51	1,49	1,47	1,48	1,58	1,55	1,52	1,53
16—17	1,55	1,52	1,53	1,51	1,63	1,56	1,58	1,54
17—18	1,59	1,55	1,59	1,52	1,68	1,57	1,60	1,55
18—19	1,63	1,56	1,62	1,53	1,69	1,57	1,61	1,55
19—20	1,65	1,57	1,64	1,53	—	—	1,62	—

d) Körperlänge früher und jetzt. Ob die Menschen früher größer oder kleiner waren, resp. ob die modernen sozialen Bedingungen eine Einwirkung auf die Körperlänge hervorgebracht haben, steht nicht fest. Allerdings ist man geneigt anzunehmen, daß die Körperlänge abgenommen habe, begründet ist aber diese Anschauung noch nicht. Die Schlüsse, die man aus langen Jahresreihen der Rekrutenmessungen ziehen könnte, leiden an dem Mangel, daß die Ansichten über das zulässige oder praktische eingehaltene Normalmaß im Verlaufe der Zeit durch verschiedene Umstände differieren, insbesondere daß man vielfach, sei es wegen der er-

höhten Präsenziffer, oder wegen der schwindenden Bedeutung der Körperkraft für den Wehrzweck in dem Normalmaß herabgeht. Die Messungen, welche Levasseur für Frankreich und für einen Zeitraum von etwa 45 Jahren mitteilt, lassen eher die Annahme zu, daß die mittlere Körperlänge der Rekruten zwar von Jahr zu Jahr schwankt, aber in größeren Jahresperioden gleich bleibt.

e) Brustumfang. Derselbe hat, an sich betrachtet, weniger Bedeutung, sondern erlangt diese erst im Verhältnis zur Körperlänge, und zwar kommt er im allgemeinen der halben Körperlänge gleich, die er bei den 20jährigen Männern um einige Prozente (2—4) übertrifft. Dieses Verhältnis stellt sich jedoch in den verschiedenen Lebensaltern verschieden heraus, indem der Brustumfang im jugendlichen Alter um 2—3% unter der $\frac{1}{2}$ -Körperlänge zurückbleibt, während er diese mit zunehmendem Alter immer mehr übertrifft, so daß in den hohen Alterslagen das Ueberwiegen auch 5—6% beträgt. Hier dürften allerdings neben durch Krankheiten hervorgerufenen Entartungen etc. auch die zahlreichen Todesfälle der schwächeren Individuen die Messungen mehr äußerlich beeinflussen. Hinsichtlich des Unterschiedes der beiden Geschlechter zeigt sich auch hier, daß der Brustumfang des männlichen Geschlechtes jenen des weiblichen, bei dem die Messungen der Brustbeschaffenheit wegen allerdings erschwert werden, etwas übertrifft.

Auch läßt sich sagen, daß im allgemeinen die größeren Individuen verhältnismäßig (d. h. im Verhältnis zur Körperlänge) einen kleineren Brustumfang haben als die kleineren. Die einzelnen Völker zeigen mitunter recht merkwürdige Abweichungen, so z. B. die osteuropäischen Juden, welche einen Brustumfang haben, der unter die halbe Körperlänge sinkt.

f) Körpergewicht. Nach Quetelet verhalten sich die Körpergewichte der Erwachsenen etwa wie die Quadrate (nicht wie der Kubus) ihrer Körperlänge. Dieses Verhältnis ändert sich in den Altersjahren, indem die Gewichtszunahme in dem Alter von 14—17 Jahren am meisten anwächst (in der 2,7 Potenz der Körperlänge), während sie vom 30. Jahre ab nur unbedeutend ist und nach dem 50. Jahre in eine langsame Abnahme umschlägt. Bei den einzelnen Völkern ist das mittlere Körpergewicht wegen der verschiedenen Länge und Brustumfanges sehr verschieden und kann, etwa im Alter von 20 Jahren mit über 70 kg als ein hohes, mit etwa 65 kg als ein mittleres und mit weniger als 60 kg als ein sehr kleines bezeichnet werden.

Die durchschnittlichen Körpergewichte der Individuen im Alter von 6—20 Jahren betragen in Pfunden:

Alter	nach Quetelet (Belgien)		Bowditch (Boston)		Pagliani (Turin)		Hasse Leipzig-Gohlis	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
6—7	35,6	33,4	41,0	39,3	33,4	32,8	42,7	40,9
7—8	39,4	35,6	44,5	43,1	38,8	35,4	45,8	44,7
8—9	43,2	38,0	48,9	46,9	41,4	38,0	49,3	48,1
9—10	47,0	42,0	53,7	51,8	44,8	43,8	53,4	52,4
10—11	50,4	46,2	59,2	56,6	49,6	49,4	57,5	57,0
11—12	54,0	51,0	63,7	62,5	53,2	53,8	61,9	63,2
12—13	58,0	58,0	69,8	71,1	58,6	59,0	69,1	70,5
13—14	66,2	65,0	77,0	80,4	66,0	69,0	71,8	77,2
14—15	74,2	72,6	85,9	89,3	73,2	77,0	79,8	86,5
15—16	82,4	80,0	97,2	96,2	83,6	87,6	—	—
16—17	90,8	87,8	109,8	101,6	94,4	91,4	—	—
17—18	99,4	93,6	115,7	104,8	105,4	95,0	—	—
18—19	107,8	99,6	120,3	—	107,6	97,2	—	—
19—20	115,2	104,2	—	—	110,0	—	—	—

g) Körperkraft. Die Körperkraft wird als Hebkraft oder als Druckkraft der Hände mittels des Dynamometers gemessen oder auch mittelbar durch Messung des Armumfanges festgestellt. Die erstgenannten Messungen weichen sehr voneinander ab, wobei aber eine Uebereinstimmung in dem Anwachsen und Abnehmen der Druckkraft mit jenen des Körpergewichts zu konstatieren ist.

h) Die soziale Bedeutung der Körpergröße. α) Beruf. Daß der Beruf eine Einwirkung auf die Körpergröße habe und hier auch noch die Vererbung in Betracht komme, scheint durch mehrere spezielle Untersuchungen festgestellt, nur muß hierbei berücksichtigt werden, daß häufig die Körpergröße (nach ihren einzelnen Momenten) die Berufswahl bedingt, indem sich schwächere Personen mehr diesen, stärkere Personen mehr jenen Berufen zuwenden. Erisman konstatiert z. B. für die mittlerrussischen Arbeiter, daß die Baumwollspinner auf allen Altersstufen um einige Centimeter kleiner sind als die Handwerker oder Tagelöhner; Bergleute erreichen im allgemeinen nicht das Durchschnittsmaß. Bei der schweizerischen Rekrutierung stellen sich als vorwiegend groß die Fleischer, Bierbrauer, Fuhrleute, Zimmerleute etc., als mehr klein die Spinner, Weber, Korbflechter, Cigarrenarbeiter etc. heraus; doch dürfte gerade hier die Berufswahl von der Körperbeschaffenheit abhängig sein.

β) Wohlhabenheit und Armut. Diesbezüglich ist z. B. konstatiert worden, daß die wohlhabenden Schulkinder größer sind, ein größeres Körpergewicht und eine größere Körperkraft haben als die ärmeren.

Es betrug die Durchschnittsgröße in Metern, bzw. das Durchschnittsgewicht in Pfunden

Alter	nach Hasse (Leipzig-Gohlis) bei Knaben		nach Geißler und Uhlitzsch (Freiberg i/S.) bei Mädchen			
	Körper- länge		Körper- gewicht		Körperlänge	
	wohl- habende Klassen	arme Klassen	wohl- habende Klassen	arme Klassen	wohl- habende Klassen	arme Klassen
6—7	110,9	109,6	42,9	42,6	111,2	107,3
7—8	115,6	113,6	46,9	45,0	115,2	111,6
8—9	120,5	118,6	50,4	48,7	119,1	116,3
9—10	126,0	122,9	55,8	52,3	124,2	120,4
10—11	130,9	128,0	59,1	56,5	129,7	125,2
11—12	134,2	131,7	63,2	61,3	134,2	130,3
12—13	139,2	137,8	70,6	68,5	138,3	135,2
13—14	141,2	140,5	72,8	71,4	145,8	140,7
14—15	148,3	144,3	82,3	77,6	148,4	145,9

3. Sehkraft. Diese, insbesondere die Kurz-sichtigkeit in ihrer Verbreitung zu erfassen, ist namentlich vom Standpunkt der Schulhygiene wichtig, indem durch unzweckmäßige Einrichtungen der Schulbänke, die Haltung beim Lesen und Schreiben, die Lichtverteilung etc. den Schulkindern ein dauernder körperlicher Nachteil zugefügt werden kann, der auch ihre Berufsfähigkeit zu beeinträchtigen imstande ist. So hat Herm. Cohn unter etwa 10000 Schulkindern 10—11 % Kurzsichtige und 2—3 % Ueber-sichtige gefunden, welche Fälle fast durchweg nicht auf Erblichkeit zurückzuführen waren; dabei stieg der Prozentsatz von den Dorfschulen bis zum Gymnasium von 1,4 % bis 26,2 % und in den einzelnen Klassen der Gymnasien von Sexta bis zur Prima von 12,5—55,8, wobei auch der Grad der Kurzsichtigkeit in ähnlichem Verhältnis anstieg. Dies sind ohne Zweifel sehr bedenkliche Begleitumstände des Schulunterrichtes, welche dringenden Abhilfe heischen.

4. Die Schädelmessungen, welche die Ermittlung des Kubikinhaltes bezwecken, und ebenso wie die Messungen des Schädelindex (d. h. des Verhältnisses von Schädelhöhe und -breite) einen großen anthropologischen Wert besitzen, haben Bedeutung für die Sozialwissenschaften insofern als man annimmt, daß die Schädelkapazität auf die Höhe der geistigen Fähigkeiten von Einfluß sei. Danach kann man etwa einzelne gleichzeitig lebende Völkergeschichten, oder Individuen desselben Volkes in weit auseinander liegenden Zeiträumen mit einander vergleichen, um den Schluß zu ziehen, ob die geistigen Fähigkeiten zugenommen haben oder nicht. Diesbezüglich sei gleich bemerkt, daß eine Veränderung in den verschiedenen Zeiträumen sich mit Sicherheit nicht nachweisen läßt.

Eine andere Verwertung der Schädelmessungen, jedoch kombiniert mit anderen somatischen Merkmalen und Erscheinungen, betrifft den Zusammenhang der Körperbeschaffenheit in gewisser Hinsicht mit der kriminellen Veranlagung, bezw. der Konstruierung eines körperlichen Verbrecher-

typus. Diese insbesondere von Lombroso gepflegten Studien lassen aber bisher, namentlich aus Mangel an genügenden Untersuchungsobjekten, noch keine allgemeinen Schlüsse zu.

5. Das Bertillon'sche Identifizierungsverfahren. Die anthropologischen Messungen haben in der Pariser Polizeiverwaltung nach einem von dem Vorstande dieses Messungsamtes A. Bertillon erfundenen Verfahren Anwendung gefunden, um Verbrecher, die bereits einmal der Polizei eingeliefert und dabei gemessen worden waren, bei einer neuerlichen Einlieferung leichter wieder zu erkennen. Die Photographie hat sich zu diesen Zwecken, namentlich wegen der größeren Anzahl der Individuen und des Wechsels im Aeußeren in den verschiedenen Altersjahren als unzulänglich erwiesen. Die Merkmale, welche Bertillon aufstellt, müssen solche sein, welche nicht den eigentlichen Typus darstellen, sondern vielmehr ohne bestimmtes Durchschnittsmaß auftreten. Während demgemäß die Körpergröße kein geeignetes Erkennungszeichen bildet, ist ein solches z. B. die Schädelhöhe und -breite, die Länge des Fußes und Mittelfingers, des inneren Beines, die Spannweite der Arme etc. Diese Maße sind nach dem tatsächlichen Vorkommen in Gruppen gebracht, welche stets nach einem anderen Merkmale wieder in weitere Größenklassen unterteilt werden, so daß man mittels weniger Messungen eine verhältnismäßig kleine Abteilung von Individuen erhält, in welcher man den zu identifizierenden Verbrecher leicht erkennen kann. Diese Messungsmethode hat sich in Paris bewährt und es wird ihre Einführung auch in anderen Staaten resp. Großstädten beabsichtigt.

Litteratur.

Vergl. für das Vorstehende und die Litteratur-nachweisung insbesondere den Art. gleichen Namens von Lewis in H. d. St., Bd. 1. — Aus der reichhaltigen Litteratur seien hervorzuheben: Quetelet's Werke und Schriften Sur l'homme, 1835, Physique sociale, 1869, Lettres sur la théorie des probabilités, 1846, und Anthropométrie, 1870. — Roberts, Manual of Anthropometry, London 1878. — Topinard, L'anthropologie, 3. Aufl. Paris 1879. — Weisbach, Körpermessungen verschiedener Menschenrassen, Berlin 1878. — L. Stieda, Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die anthrop. Statistik, Archiv f. Anthropologie, Bd. 14 S. 167 ff. — Morselli, Critica e riforma del metodo in antropologia, Roma 1880. — Pagiani, Studi antropometrici sullo sviluppo dell' organismo umano, Roma 1878 (i. Annali di statistica). — E. Engel, Die Anthropometrie, Zeitschr. d. Vereins deutscher Ingenieure, Bd. 32. — F. Galton, Natural inheritance, London 1889 (betreffend die Vererbung). — Uhlitzsch, Anthropologische Messungen und deren praktischer Wert, Allg. stat. Archiv, Bd. 2. — Ch. Roberts, On the use and limits of anthropometry, Bulletin de l'Inst. int. de statistique, Bd. 6 S. 13 ff. — E. v. Lange, Die normale Körpergröße des Menschen

von der Geburt bis zum 25. Lebensjahre; nebst Erläuterungen über Wesen und Zweck der Skalamessstabelle zum Gebrauch in Familie, Schule und Erziehungsanstalten. München 1896.

Erismann, Untersuchungen über die körperl. Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Centralrußland, H. Braun's Archiv, Bd. 1. — Schreiber, Untersuchungen über den mittleren Wuchs der Menschen in Ungarn, Arch. f. Anthropol., Bd. 13. — Levasseur, La population française I, S. 377 ff. — L. Stieda, Beitrag zur Anthropol. der Juden, Arch. f. Anthropol., Bd. 14. — Mehrere Dorpater Dissertationen über Anthropologie der Juden, Litauer, Esthen, Letten, Liven.

Besonders zahlreich sind die Messungsergebnisse der Rekruten: Elliot, On the military statistics of the U. S. of America, Berl. int. statist. Kongress II. — Gould, Investigations in the military and anthropological statistics of American soldiers, New York 1869. — Meisner über die Schleswiger Soldaten, Arch. f. Anthropol., Bd. 14. — J. Ranke über die bayrischen Soldaten (Beiträge zur Anthropologie und Urgesch. Bayerns IV). — Die trefflichen schweizerischen Resultate der ärztl. Rekrutenuntersuchungen fortlaufend in der Schweiz, Statistik. — Della leva sui giovani nati nell' anno . . . Rom (fortlauf.). — Ridolfo Livi, Saggio dei risultati antropometrici, mit einer großen Karte, Roma 1894. — Perozzo, Sulle curve della statura degli iscritti in Annali di statistica, Ser. II Vol. 2. — Fetzer, Ueber den Einfluß des Militärdienstes auf die Körperentwicklung, Stuttgart 1879.

Herm. Cohn, Untersuchungen der Augen von 10060 Schulkindern, Leipzig 1867. — Bowditch, The growth of children, Boston 1877. — Geisler und Uhlitzsch, Die Größenverhältnisse der Schulkinder des Freiburger Bezirkes, Zeitschr. des sächs. stat. B., 1888. — Landsberger, Das Wachstum im Alter der Schulpflicht, Arch. f. Anthrop., Bd. 17. — Kotelmann, Die Körperverhältnisse der gelehrten Schüler des Johanneums in Hamburg, Zeitschrift des Preuss. stat. Bureaus, 1879.

C. Lombroso, L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle discipline carcerarie, 4. Aufl., 2 Bde., 1889. — Alphons Bertillon, Instruction signalétique, 1 Bd. und 1 Atlas, 2. Aufl. Paris 1896. Deutsche Ausgabe: Lehrbuch der Identification, das anthropometrische Signalement, 2 Bde., Bern 1896 (Übersetzung von v. Sury). — Derselbe, Die gerichtliche Photographie. Mit einem Anhang über die anthropom. Klassifikation und Identifizierung, Halle a. S. 1895. — Eine reichhaltige Liste amerikanischer Studien etc. zur Anthropometrie s. in Bulletin de l'Institut intern. de statistique, Bd. 8, S. 265—273.

Mischler.

Anti-Corn-Law-League.

Das englische Gesetz von 1815, das die Einfuhr von fremdem Weizen bei einem Preise von weniger als 80 sh für das Quarter (ungefähr 36 M. für 100 kg) gänzlich verbot, wurde schon 1822 einigermassen gemildert und dann durch das G. v. 16./VII. 1828 ersetzt, nach welchem die Weizeninfuhr bei jedem Preise erlaubt war,

aber Zölle nach einer beweglichen Skala erhoben wurden, die mit sinkendem Preise immer höher stiegen. Bei einem Preise von 66 sh z. B. betrug der Zoll $21\frac{2}{3}$ sh und für jeden Shilling unter 66 stieg er weiter um 1 sh. Daß der Weizen aus den englischen Kolonien eine Zollermäßigung genoß, war unter den damaligen Verhältnissen ohne Bedeutung. Kein Wunder, wenn unter diesem System der Weizen (unter „Corn“ ist in England immer nur Weizen, das alleinige Brotgetreide, zu verstehen) in England immer 25—30% höher stand, als in Frankreich, obwohl dort ebenfalls Getreidezölle erhoben wurden. Im Vergleich mit den preußischen Ostseeprovinzen aber stand der englische Preis ca. 60—80% höher. Trotz der großen Ueberlegenheit der englischen Industrie mußte sich diese Verteuerung des Lebensunterhaltes der Arbeiterbevölkerung allmählich in einer Erschwerung der Ausfuhr der Fabrikate bemerkbar machen, und so bildeten sich schon im Anfang der 30er Jahre in mehreren Städten Vereine zum Zwecke einer Agitation für die Abschaffung der Getreidezölle. Diese Bewegung fand indes bei der öffentlichen Meinung, die durch die Parlamentsreform, die Bankkrage und andere schwebende Fragen in Anspruch genommen war, längere Zeit wenig Anklang, und erst 1838 konnte sie sich erneuern und jetzt mit Nachhaltigkeit und wirklicher Kraft. Dr. Bowring, der eben von einer Studienreise nach dem Kontinent zurückgekehrt war, veranlasste die Bildung eines freihändlerischen Vereins in Manchester, dessen erster Erfolg darin bestand, daß die Handelskammer von Manchester eine Petition an das Parlament richtete, welche die sofortige Aufhebung der Zölle auf Getreide und Lebensmittel verlangte und erklärte, daß ohne diese Maßregel der Ruin der Industrie unvermeidlich sei und daß nur durch die ausgedehnteste Anwendung des Prinzips der Handelsfreiheit die Wohlfahrt der Industrie und die Ruhe des Landes sichergestellt werden könne. Verfasser dieser Petition war R. Cobden (s. d.), der nunmehr an die Spitze dieser Bewegung trat und sie 8 Jahre hindurch mit außerordentlichem agitatorischen Geschick und unerschöpflicher Energie geleitet hat. Sein Hauptmitarbeiter wurde J. Bright, außerdem sind Männer wie J. B. Smith, Greg, Fox, Moore, Prentice, Villiers, J. Hume, Milner Gibson, G. Wilson zu nennen. Der in Manchester gegründete Verein, der bereits einen Agitationsfonds von 3000 £ zusammengebracht hatte, erweiterte sich schon im Januar 1839 zu einem das ganze Land umfassenden, und nachdem der von Villiers damals zuerst eingebrachte und später jährlich wiederholte Antrag auf Abschaffung der Korngesetze im Unterhause mit 344 gegen 197 Stimmen abgelehnt worden war, erhielt der neue Verband auf einer Delegiertenversammlung in London seine endgiltige Organi-

sation und zugleich den Namen Anti-Corn-Law-League. Der leitende Ausschuß hatte seinen Sitz in Manchester, in allen Industriestädten aber wurden Lokalvereine gebildet. Für die Propaganda durch Presse und Wanderredner wurden in der Londoner Versammlung 6000 £ gezeichnet und im April 1839 erschien in Manchester die erste Nummer des „Anti-Corn-Law-Circular“, das später den drastischeren Titel „Anti-Breadtax-Circular“ erhielt. Die Anhänger der Liga rekrutierten sich hauptsächlich aus den Fabrikantenkreisen, besonders den Baumwollindustriellen von Lancashire. Die Arbeiter hielten sich zurück, die chartistische Partei trat der Liga sogar feindlich entgegen. In der That ließen die Fabrikanten oft genug deutlich erkennen, daß sie als Folge der Aufhebung der Zölle auf Lebensmittel eine Herabsetzung der Löhne erwarteten, und die Arbeiter konnten daraufhin mit Recht sagen, daß sie an einer solchen Reform kein Interesse hätten. Die Vertreter der Liga suchten diese üblen Eindrücke durch weitergehende Deduktionen zu verwischen: Die Brotverteuerung vermindere die Kaufkraft der Arbeiter für Baumwollwaren und andere Fabrikate, schädige dadurch die Industrie und drücke auf die Löhne. Besonders aber betonte man, daß die fremden Staaten dem freihändlerischen Beispiele Englands folgen und ihre industriellen Schutzzölle aufheben würden, wenn England ihr Getreide frei einlasse. „Ich bin überzeugt“, sagte Cobden, „daß in 10 Jahren dieser ganze Mechanismus von Beschränkungen diesseits wie jenseits des Oceans nur noch für die Geschichte existieren wird.“ Die Arbeiter aber blieben mißtrauisch, zumal im übrigen das Ricardo'sche Lohngesetz gerade in England als anerkanntes Dogma galt. Auch die ländlichen Pächter waren für die Liga nicht leicht zu gewinnen. Man suchte ihnen zwar klar zu machen, daß die Preisermäßigung des Getreides nicht ihnen zur Last fallen, sondern nur die Grundrente herabdrücken werde; aber das traf von vornherein für diejenigen nicht zu, welche lange Pachtverträge hatten, und auch im übrigen mußten die Pächter befürchten, daß ihnen, als den ökonomisch schwächeren, wenigstens ein Teil des Schadens zugewälzt würde, der den Grundbesitzern aus der Aufhebung der Getreidezölle erwachsen würde. Aber auch die Fabrikanten standen keineswegs alle auf dem Boden der eigentlichen Manchesterleute. Die englische Baumwollindustrie mit ihrer bereits so mächtig entwickelten Ausfuhr konnte allerdings auf Zollschutz für ihre Fabrikate leicht verzichten, die meisten anderen Industriezweige aber waren dazu noch keineswegs geneigt; daher wurde in dem Programm der Liga immer die Aufhebung der Zölle auf Getreide und Lebensmittel vorangestellt; erst wenn diese abgeschafft wären, hieß es, könne man an die Beseitigung des Zollschutzes für die

Fabrikate gehen. Durch die Wahlen von 1841, welche die Tories ans Ruder brachten, büßte die Partei der Liga mehrere Stimmen ein, dafür aber hatte sie den Erfolg, daß Cobden als Mitglied für Stockport in das Unterhaus kam. Man gewann viele dissidentische Geistliche für die Partei, die im kleinen Bürgerstande großen Einfluß hatten. Geld war reichlich vorhanden; so brachte ein von den Damen von Manchester veranstalteter Bazar 10000 £ ein.

Rob. Peel, der neue Premier, war von Anfang an ein gemäßigter Freihändler. Er wollte die Industrieschutzzölle bedeutend herabsetzen, auch die Getreidezölle ermäßigen, sie aufzuheben, hielt er jedoch nicht für zulässig, weil dann die Getreideversorgung Englands vom Auslande abhängig werden würde. Er versicherte ausdrücklich, daß es sich für ihn nicht um die Erhaltung der Grundrente auf ihrer bisherigen Höhe handle, während allerdings Sir E. Knatchbull in einer Wahlrede ausdrücklich erklärte, die Getreidezölle müßten beibehalten werden, um der Aristokratie zu ermöglichen, ihren Rang aufrecht zu erhalten und ihre Töchter auszustatten. Das G. v. 9./IV. 1842 brachte außer der Ermäßigung oder Aufhebung zahlreicher industrieller Zölle für Getreide eine neue bewegliche Skala mit erheblich herabgesetzten Zöllen. Bei Weizenpreisen von 51 sh und weniger z. B. betrug der Zoll fortan nur noch 20 sh und für je 1 sh Preissteigerung nahm er um 1 sh ab. Die Liga wurde durch diesen Erfolg nur zu noch verstärkten Anstrengungen bewogen. Cobden verlangte für 1843 eine Subskription von 50000 £, die auch aufgebracht wurde, und im folgenden Jahre hatte seine Forderung von 100000 £ ebenfalls Erfolg. Man verständigte sich mit O'Connell, dem Führer der irischen Partei, und suchte auch unter den Landarbeitern Anhang zu gewinnen. Die Partei der Grundbesitzer gründete ihrerseits eine Gegenliga, sie verlor aber gleichwohl immer mehr Boden in der öffentlichen Meinung, und R. Peel lenkte immer mehr in das Fahrwasser der Cobden'schen Liga ein. Im Jahre 1845 wurde der Antrag Villiers nur noch mit 224 gegen 188 Stimmen abgelehnt. Die Kartoffelkrankheit, die im Herbst 1845 Irland mit einer Hungersnot bedrohte, brachte endlich die Entscheidung. Peel verlangte im Kabinett eine durchgreifende Herabsetzung der Getreidezölle und nahm, da er keine genügende Unterstützung fand, am 6./XII. 1845 seine Entlassung. Nachdem Lord John Russell einen vergeblichen Versuch zur Bildung eines Whig-Ministeriums gemacht hatte, trat Peel wieder mit einem durch das Ausscheiden Lord Stanley's modifizierten Kabinett an die Spitze der Geschäfte, und nach langen parlamentarischen Debatten kam endlich das G. v. 26./VI. 1846 zustande, das die Liga als einen vollständigen Sieg betrachten durfte. Auf 3 Jahre wurde noch eine bewegliche Skala

mit sehr mäßigen Zollsätzen beibehalten, dann aber sollten die Getreidezölle bis auf eine kleine Gebühr von 1 sh für das Quarter (ungefähr 46 Pf. für 100 kg) abgeschafft werden. Tatsächlich wurden die Zölle infolge der schlechten Ernte von 1846 schon am 26./I. 1846 suspendiert. Peel wurde wenige Tage nach der entscheidenden Abstimmung durch seine bisherigen Parteigenossen gestürzt. Die Liga erklärte in einem Meeting in Manchester ihren Zweck für erreicht, löste sich jedoch erst 1849 förmlich auf. Im Jahre 1852 wurde sie noch einmal zeitweise erneuert, als der Regierungsantritt der Tories unter Lord Derby die Freihandelspolitik zu gefährden schien.

Litteratur: *Pauli, Geschichte Englands, Bd. 3, Leipzig 1875.* — *Beer, Geschichte des Welthandels, Bd. 3, Abt. 1, Wien 1864.* — *Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, Paris 1855.* — *Bastiat, Cobden et la ligue, Paris 1845.* — *Speeches on questions of public policy by R. Cobden, ed. by J. Bright and J. Thor. Rogers, London 1870.* — *Morley, The life of the R. Cobden, London 1882.* Lexis.

Antirenters.

Antirenters ist der Name einer Partei, die im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts im Staate New-York eine lebhafte, mit gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln arbeitende Agitation gegen ein als ungerecht empfundenen Pacht-(rent-) System hervorrief. Es handelte sich, ähnlich wie in Irland, um einen in ungewöhnlicher Schärfe zu Tage tretenden Gegensatz zwischen arbeitenden und überlasteten Pächtern und rentenziehenden Eigentümern, die ihren Pächtern niemals eine wirtschaftliche oder moralische Unterstützung gewährt hatten.

Noch im 18. Jahrh. waren sowohl von der Niederländisch-Westindischen Kompagnie, wie später von den Engländern große Länderstrecken namentlich am Hudson an einzelne Personen verschenkt worden, die sich ihrerseits dafür verpflichteten, innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl Personen dort anzusiedeln. Die Grundherren behielten das Eigentum; das Land wurde auf längere Zeiten gegen eine feststehende Rente verpachtet. Außerdem wurden den Pächtern noch eine Reihe von anderen Verpflichtungen, namentlich Frondienste, aufgelegt. Bereits im 18. Jahrh. wurden Klagen laut und schon 1779 und 1785 wurden Gesetze zum Schutze der Pächter erlassen. Zu einer größeren Bewegung kam es jedoch erst später, nachdem seit der Revolution die Besiedelung immer weiter fortgeschritten war.

Im Jahre 1839 starb ein großer Grundbesitzer, der seine Pächter sehr milde behandelt hatte. Als seine Erben schonungslos ihre Rechte geltend machten und namentlich die rückständigen

Pachten einforderten, erhob sich ein kräftiger, bald über das ganze Land verbreiteter Widerstand. Neben anderen, namentlich Steuerbeschwerden, erhoben die Pächter Protest gegen das ganze System, das ihnen, die das Land urbar gemacht und seit Generationen bebaut hatten, jedes Recht an ihm absprach. Die Zahlungs- und Pfändungsbefehle wurden nicht beachtet, den Gerichtsbehörden und dem Militär gewaffneter Widerstand entgegengesetzt, sogar vor Morden schreckte man nicht zurück. Vor allem aber wandten sich die anti-rent-associations mit den mannigfaltigsten Vorschlägen an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates New-York, und setzten schließlich 1846 zwei Maßregeln durch: die gerichtliche Prüfung der Besitztitel der Landlords und die Schätzung der Pachtbeträge langzeitiger Kontrakte auf ihren wahren Wert. Zugleich wurde in der neuen Staatsverfassung des gleichen Jahres die Verpachtung von Ackerland auf länger als 12 Jahre verboten. Die Gerichte entschieden sowohl bei der Prüfung der Besitztitel als bezüglich der Exmissionsanträge der Landlords wegen Nichtzahlung von Pacht zu gunsten der Landlords und nur betreffs einer Besitzwechselabgabe, der sog. quarter sale, zu gunsten der Pächter. Mit dem in den nächsten Jahrzehnten erfolgenden Uebergang der Pachtgüter in das Eigentum der Farmer war der anti-rent-agitation der Boden entzogen.

Litteratur. *E. P. Cheyney, Anti-rent agitation in the State of New-York, 1887.*

W. Wygodzinski.

Anwaltschaft s. Notariat und Anwaltschaft.

Anzugsgeld.

1. Begriff. Das A. in den Territorien. 2. Das A. in den Städten.

1. Begriff. Das A. in den Territorien. Das Anzugsgeld ist diejenige Abgabe, welche der Fremde als Entgelt für die Gestattung seiner Niederlassung in einem Lande, einer Stadt oder einer Landgemeinde zu erlegen hatte. Der Charakter dieser Leistung ist eine Gebühr und floß je nachdem in die Staats-, Stadt- oder Gemeindekasse. Ihre Höhe war sehr verschiedene geregelt.

In den Territorien verschwand das Anzugsgeld frühzeitig, nachdem die Regierungen einer populationistischen Bevölkerungspolitik, die auf das möglichste Anwachsen der Einwohnerzahl gerichtet war, zu huldigen begannen. Ein Rest war das Rezeptionsgeld der Juden, welches in den meisten Territorien erhoben wurde, teils aus finanziellen Gründen, teils um den Zuzug der jüdischen Bevölkerung zu hemmen.

2. Das A. in den Städten. Hier unterscheiden wir zwischen dem Anzugsgeld, das bei der Bürgeraufnahme, und demjenigen, welches bei Niederlassung von Beisassen in den Städten erhoben wurde. Ursprünglich fehlte dasselbe, weil es keinen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern gab und jeder Einwohner der Stadt zugleich Bürger war. Notwendig war nur die Angessenheit, d. h. der Besitz von Grund und Boden. Seit dem Siege der Zünfte und dem zünftigen Abschlusse der Stadtmarkgenossenschaften im 12. und 13. Jahrh. aber wurde eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht verlangt und im Anschlusse daran eine Aufnahmegebühr (Aufnahmsgeld, Einzugsgeld, Bürgergeld, Burmal u. dgl. m.) erhoben. Diese Abgaben waren, solange Handwerk und Gewerbe blühten, niedrig, sie wurden aber wesentlich erhöht, als der städtische Wohlstand mehr und mehr verfiel, so daß vielfach die Landesherren gegen die zunehmende Erschwerung des Eintritts in die Stadt auftreten mußten. Daneben wurden noch andere Abgaben bei Erwerbung des Bürgerrechts eingezogen.

Mit dem Aufschwung der Städte strömten auch hörige und unfreie Personen in das städtische Weichbild, die kein vollberechtigtes Eigentum erwarben und daher auch nicht als Bürger aufgenommen werden konnten. Sie saßen auf dem Besitztume eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde und hießen im Gegensatz zu den Bürgern Schutzbürger, Hinter- oder Beisassen. Den zünftigen und ratsfähigen Markgenossen gegenüber, die das volle Bürgerrecht (*ius civitatis plenum*) hatten, besaßen sie nur das kleine Bürgerrecht (*ius civitatis minus plenum*). Auch für die Aufnahme in das Beisassenrecht war ein Anzugsgeld zu entrichten, welches aber niedriger als dasjenige für die eigentliche Bürgeraufnahme bemessen war.

Die beiden Kategorien der städtischen Bevölkerung wurden auch mit Einführung der Freizügigkeit im 19. Jahrh. in vielen deutschen Staaten (Gemeindebürger, Aktivbürger — Gemeindeangehörige, Heimatsberechtigte) beibehalten, und war gleichfalls für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und der Gemeindeangehörigkeit ein abgestuftes Anzugsgeld zu entrichten. In Preußen wurde nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit und nach Einführung der Gewerbefreiheit das unbedingte, freie Niederlassungsrecht ausgesprochen. Zwar hat die kommunale Gesetzgebung von 1853–56 mit diesem Prinzip durch die Gestattung der Erhebung eines Anzugsgeldes gebrochen. Allein durch die G. vom 14./V. 1860 u. 24./VI. 1861 wurde diese Befugnis wesentlich beschränkt und durch G. vom 2./III. 1867 gänzlich aufgehoben. Diesen Grundsatz hat dann auch der Norddeutsche Bund (Reichsg., vom 1./XI.

1867) und in der Folge das Deutsche Reich in sein Recht aufgenommen.

Litteratur: Maurer, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland*, 4 Bde., Erlangen 1869 bis 1871. — Georg Meyer, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes*, Leipzig 1878. — Elster, *Art. „Anzugsgeld“ i. H. d. St.*, Bd. 1 S. 354–357. Max von Heckel.

Apanage und Apanagensteuer.

1. Begriff und Umfang der A. 2. Besteuerung der A.

1. Begriff und Umfang der A. Mit der Herausbildung des Primogeniturrechtes in den verschiedenen Staaten seit dem 14. und allgemein im 17. Jahrh. fiel die Teilbarkeit der Lande und Landesteile. Es wurde daher immer mehr Bedürfnis, für die von der Erbfolge ausgeschlossenen Mitglieder der landesherrlichen Familien eine anderweite Fürsorge zu treffen. Während die an der Immobiliärerbfolge ohnehin unbeteiligten Töchter mit Naturalunterhalt, Nadelgeldern, Aussteuer und Mitgift abgefunden wurden, versorgte man die nachgeborenen Söhne durch die Aussetzung von Geldrenten und Naturalbezügen oder Apanagen. So trat an die Stelle der Abfindung mit Land und Leuten, des *paragium*, eine solche in Geldbeträgen, *apanagium*. Mit Auflösung des Deutschen Reiches ist das Institut der Apanagen in das Familienrecht der fürstlichen Häuser übergegangen und häufig durch Hausgesetze geregelt worden. Eine solche Ordnung war namentlich da erforderlich, wo im Laufe der Zeit eine schärfere Trennung zwischen dem landesherrlichen Domanalbesitz und dem Privatvermögen des Landesherrn und seiner Familie stattfand. Nachdem aber die Domänen in den meisten größeren Staaten als Staatsvermögen anerkannt und der Finanzverwaltung unterstellt worden waren, mußten auch die auf die Domänen fundierten und nur auf diesen lastenden Apanagen neu geregelt werden. Mit der konstitutionellen Aera wurden sie daher häufig, wie die Civilisten des Staatsverhauptes, in ihrem Umfange durch Vereinbarung mit der Volksvertretung festgesetzt. Regelmäßig wurden sie durch ein Gesetz bestimmt und auf die Staatskasse übernommen oder durch besondere Fundierungen und Dotationen sichergestellt.

Dem Begriffe nach sind die Apanagen entweder ein von dem Domanalgute zu bezahrendes, vererbliches Einkommen eines vaterlosen Prinzen (Württemberg), oder es ist die Vererblichkeit und Abhängigkeit der Zahlbarkeit von dem Tode des Vaters eingeschränkt (Bayern, Sachsen), während die Vererblichkeit nur ausnahmsweise gilt (Sachsen-Coburg), teils sind die Apanagen überhaupt nur lebenslängliche Zahlungen (Baden,

Mecklenburg, Oldenburg). Je nach dem System der vererblichen oder persönlichen Apanagen sind Bestimmungen getroffen, wenn durch Erbteilung die Apanage unter ein gewisses Minimum herabgeht oder wenn bei großer Zahl der Berechtigten das Staatsvermögen zu sehr belastet würde. So wird jede kleinere Erbapanage in Württemberg auf 5000 fl. ergänzt, und in Baden findet eine verhältnismäßige Herabsetzung der Apanagen statt, wenn deren Gesamtsumme 400 000 fl. übersteigt. Die Beschlagnahme zu Gunsten der Gläubiger ist meistens auf ein Drittel beschränkt. Einen ähnlichen Zweck wie die Apanagen haben häufig die Sekundogenituren (Bayern, Sachsen).

In Preußen bestehen keine gesetzlich geordneten Apanagen. Hier hat der Träger der Krone aus seinen Einkünften neben allen anderen Bedürfnissen des königlichen Hauses auch die Apanagen und Sustentationen der Prinzen und Prinzessinnen zu bestreiten. Diese Einkünfte bestehen aus einer festen, an den „Kronfideikommissfonds“ vom Staate abzuführenden Rente von 7 719 296 M. und einem weiteren Staatszuschuß von 8 000 000 M., d. h. im ganzen 15 719 296 M. Die Apanagen sind rein persönlich und werden vom König nach den Umständen festgesetzt, stets weit über die Minimalsätze des Geraischen Hausvertrages vom 11./VI. 1603.

In Oesterreich besteht eine der preußischen ähnliche Ordnung des Apanagenwesens (G. v. 6./XI. 1879) neben der reichen Sekundogenitur Oesterreich-Este. Und in England werden neben der Civilliste lebenslängliche Apanagen für die Mitglieder des königlichen Hauses durch besondere Gesetze aus Staatsmitteln bewilligt (gegenwärtig 173 000 £).

2. Besteuerung der A. [In den deutschen Staaten bestimmen die Mehrzahl der Steuergesetze, daß die Einkünfte und Apanagen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses von der Steuerleistung entbunden sind (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). In Württemberg unterliegen die Apanagen der Kapitalsteuer, welche neben die allgemeine Einkommensteuer treten soll. Der Steuersatz wird durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt. Königliche Witwen sind steuerfrei. In Sachsen genießen nur die Königin und königliche Witwen Steuerbefreiung, während die übrigen Apanagen der Einkommensteuer unterworfen werden. In England werden die Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses durch die *Schedula C* der Einkommensteuer zur Leistung verpflichtet.

Litteratur.

Neben den Hand- und Lehrbüchern der staatsrechtlichen Litteratur sind zu erwähnen: Meier, *Corpus juris apanagii et paragii*, Lemgo 1727. — Schulze, *Das Recht der Erstgeburt in den Fürstenthümern*, Leipzig 1851. — Schulze, *Die Haus-*

gesetze der deutschen Fürstenthümer, 3 Bde., Jena 1862—83. — Rintelen, *Art. „Apanage“ im H. d. St., Bd. 1 S. 357—359.* — *Litteraturnachweis über die Besteuerung der Apanagen* vergl. *Art. „Einkommensteuer“.*

Max von Heckel.

Apotheken.

1. Begriff und Geschichte. 2. Reichsrecht und Landesrecht. 3. Errichtung und Verlegung der A. 4. Rechte und Pflichten der A. 5. Statistik. 6. Reformbestrebungen. 7. Apothekenwesen des Auslandes.

1. Begriff und Geschichte. Eine Apotheke ist ein auf die Herstellung und den Einzelverkauf von Arzneimitteln abzielendes gewerbliches Unternehmen seitens einer staatlich approbierten Person (s. Approbation).

Den Griechen und Römern ist ein besonderer Stand der Apotheker unbekannt, da bei ihnen die Aerzte selbst zu dispensieren pflegten. Es gab zwar auch Arzneimittelhändler — in Pompeji hat man zwei Drogenhandlungen aufgefunden — die aber wohl meist ihre Waren nur an die Aerzte zum Weitervertrieb absetzten.

Erst durch die Araber und später durch die Italiener hat sich ein besonderer Apothekerstand in Europa herausgebildet, dessen Anfänge sich freilich schon in der spätrömischen Kaiserzeit finden; in Deutschland geschah dies seit dem 13. und 14. Jahrh. in der Weise, daß einzelne Fürsten ihren Hofapothekern und die Stadtmagistrate einzelnen qualifizierten Personen besondere Privilegien (ausschließliche Gewerbeberechtigungen) erteilten.

Diese Gestalt des in der Regel einer Familie oder dem besonders qualifizierten Besitzer eines bestimmten Hausgrundstücks verliehenen Privilegs oder Lehens bildet die älteste Form der „Apothekengerechtigkeiten“, die ein frei vererbliches und veräußerliches (mitunter sog. radiziertes) und nicht selten ausschließliches Recht (Zwangs- und Bannrecht) zum Betriebe des Apothekengewerbes darstellen.

Noch heute werden in Deutschland etwa $\frac{2}{5}$ aller vorhandenen Apotheken (s. Statistik) auf Grund einer sog. „Realkonzession“, d. h. auf Grund eines mit dem Besitze eines Hausgrundstückes verbundenen, frei veräußerlichen und vererblichen dinglichen Rechts betrieben.

2. Reichsrecht und Landesrecht. Grundsätzlich unterliegt gemäß Art. 4 No. 15 R.V. das Apothekenwesen als Teil des Medizinalwesens der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches. Kraft Reichsrechts (Art. 271 No. 1 H.G.B.; § 1 No. 1 des neuen H.G.B.) sind die Apotheker Kaufleute, Reichsrechtlich (§§ 29 u. 53 G.O.; Bek. des Reichskanzlers vom 5./III. 1875 [R.G.Bl. S. 167] und 13./XI. 1875 [R.G.Bl. S. 761]) sind die Vorschriften über die Erlangung und Zurücknahme der Approbation der Apotheker geregelt (s. Approbation). Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17./VI. 1890 (Centralbl. S. 282), 7./I. 1895 (Centralbl.

S. 4) und 14./V. 1895 (Centralbl. S. 148) ist sodann durch den Bundesratsbeschluß vom 12./VI. 1890 nebst Nachtrag vom 20./XII. 1894 das für sämtliche deutsche Apotheken maßgebende „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ seit dem 1./I. 1891 eingeführt. Dieses Arzneibuch regelt das Arzneimittelwesen in umfassender Weise und bestimmt insbesondere, welche Arzneien in jeder Apotheke stets vorrätig zu halten sind.

Materiell einheitlich, wenn auch auf Grund landesgesetzlicher Anordnung, ist ferner gemäß B.R.Beschl. vom 29./XI. 1894 der Handel mit Giften im Deutschen Reiche geregelt und ebenso sind auf Grund des B.R.Beschl. vom 13./V. 1896 inhaltlich gleiche Vorschriften über die „Abgabe stark wirkender Arzneimittel“ in sämtlichen Bundesstaaten erlassen.

Endlich ist durch die kaiserl. V. vom 27./I. 1890 (R.G.Bl. S. 9) betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, nebst Nachtr.-V. vom 31./XII. 1894 (R.G.Bl. S. 1) und vom 25./XI. 1895 (R.G.Bl. S. 455) für das ganze Reich einheitlich bestimmt worden, welche Arzneimittel nur in Apotheken (bzw. in diesen nur im Einzelverkauf) feilgehalten werden dürfen und welche dem freien Verkehr überlassen sind. Im übrigen sind — von noch zu erwähnenden Einzelheiten abgesehen — die Verhältnisse der Apotheken, insbesondere die Vorschriften über die Errichtung und Verlegung der Apotheken, sowie über die Rechte und Pflichten der Apotheker u. dergl. bis jetzt noch landesrechtlicher Regelung überlassen, da nach § 6 Gew. O. diese auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken überhaupt nicht und auf die Ausübung der Heilkunde und den Verkauf von Arzneimitteln nur soweit Anwendung findet, als die G.O. ausdrückliche Vorschriften enthält.

3. Errichtung und Verlegung der A. Die Approbation verleiht lediglich die Fähigkeit zum selbständigen Betriebe einer Apotheke; zur Errichtung einer Apotheke bedarf es, nachdem die bis dahin in Elsaß-Lothringen geltende Niederlassungsfreiheit durch R.G. v. 10./V. 1877 beseitigt worden, in allen deutschen Bundesstaaten noch einer besonderen Konzession. Diese ist entweder eine Realkonzession, d. h. eine — in der Regel mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks verbundene — frei veräußerliche und vererbliche Berechtigung oder eine Personalkonzession, d. h. eine nur einer bestimmten Person verliehene und in der Regel mit deren Verzicht oder Tod erlöschende unveräußerliche und unvererbliche Berechtigung zum Betriebe einer bestimmten Apotheke.

In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Oldenburg und Anhalt gilt jetzt das Personalkonzessionsprinzip; in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Altenburg besteht das Realkonzessionssystem, zum Teil verbunden mit einem Ver-

bietungsrecht gegen die Errichtung neuer Apotheken, (ausschließliche Gewerbeberechtigung).

Während auch in den übrigen deutschen Staaten neuerdings das Personalkonzessionssystem überwiegt, sind gleichwohl in fast allen Bundesstaaten die Rechtsverhältnisse der einzelnen Apotheken überaus verworrene, da die Privilegien für die älteren Apotheken nicht beseitigt sind und nur die in der Neuzeit errichteten Apotheken auf Grund des neuen Personalkonzessionssystems betrieben werden.

Zur Veranschaulichung dieser Verworrenheit diene die Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Preußen, in welchem 4 Gattungen von Apotheken noch heute nebeneinander existieren, nämlich:

a) realprivilegierte, d. h. selbständige (mit dem Besitz eines Grundstücks verbundene), frei veräußerliche und vererbliche Apothekengerechtigkeiten. Dies sind alle vor Erlass des Gewerbeedikts vom 2./XI. 1810 verliehenen Konzessionen, soweit dieselben nicht durch die französische, westfälische oder bergische Gesetzgebung ihr Realprivileg verloren haben;

b) personalkonzessionierte, aber frei veräußerliche und zu gunsten der Witwe und Kinder des Berechtigten vererbliche Apotheken, d. h. alle solche, die nach Inkrafttreten des Edikts vom 2./XI. 1810 bis zu der auf Grund der K. O. vom 7./VII. 1886 ergangenen Min.-Verf. vom 21./VII. 1886 (M.Bl. d. i. V. S. 161) errichtet sind;

c) personalkonzessionierte und innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums unveräußerliche, wohl aber zu gunsten der Witwe und Kinder vererbliche Apotheken, d. h. alle in der Zeit seit Erlass der Min.-Verf. vom 21./VII. 1886 bis zum Inkrafttreten der K.O. vom 10./VI. 1894 und der Min.-Verf. vom 5./VII. 1894 (M.Bl. d. i. V. S. 119; Reichsanz. No. 160 vom 10./VII. 1894) errichteten; und endlich

d) personalkonzessionierte und unveräußerliche, aber (wie die zu b und c erwähnten) gemäß § 4, Tit. I der Apoth.-Ordn. v. 11./X. 1801 vererbliche, d. h. alle auf Grund einer nach dem 10./VII. 1894 erteilten Konzession errichteten Apotheken.

Hervorzuheben ist noch, daß nach dem Min.-Erl. vom 21./IX. 1886 (M.Bl. S. 198) eine Verpachtung von Apotheken nicht zulässig, und daß gemäß Min.-Erl. vom 24./XI. 1891 und 24./II. 1892 (M.Bl. S. 190) die Verlegung einer Apotheke einer Neuerrichtung gleichgeachtet wird.

4. Rechte und Pflichten der A. Das wichtigste Recht der Apotheker besteht in ihrem Gewerbeprivileg, vermöge dessen nur diese — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — s. Arzt — auf Grund ihrer Approbation und Konzession zum Verkauf der durch die oben unter 2 erwähnte Verordnung nicht freigegebenen Arzneimittel befugt sind. Ihre Forderungen aus dem Verkauf von Arzneien haben gemäß § 54 K.O. ein Vorrecht im Konkurse, und ihre Gefäße, Geräte und Waren, soweit sie zum Betriebe der Apotheke unentbehrlich sind, unterliegen nach § 715 No. 8 C.P.O. nicht der Pfändung. — Apotheker, die keinen Gehilfen haben, dürfen

die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen ablehnen. (§ 35 No. 4 G.V.G.) Apothekengehilfen und Lehrlinge, obwohl sie Handlungsgelhilfen bzw. -Lehrlinge sind, unterliegen nicht der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe finden endlich auf den Apothekenbetriebe keine Anwendung (§ 154 G.O.).

Die besonderen Berufspflichten der Apotheker sind teils durch die oben unter 2 mitgetheilten reichsrechtlichen Vorschriften, teils durch die Apothekenbetriebsordnungen geregelt (vergl. für Preußen: M.V. vom 16./XII. 1893 [M.Bl. S. 3 ff] und vom 18./VI. 1895 [M.Bl. S. 194]; für Bayern: Apothekenordnung vom 27./I. 1842 [R.Bl. S. 257]; V. vom 25./IV. 1877 [G. u. V.Bl. S. 235] und vom 9./XI. 1882 [G. u. V.Bl. S. 1022]; für Württemberg: Min.-Verf. vom 1./VII. 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken etc.; für Baden: Apothekenbetriebsordnung vom 19./IX. 1896; für Hessen: Medizinalordnung vom 25./VI. 1861 und Betriebsordnung für Apotheken vom 14./I. 1897; für Hamburg: Apothekenbetriebsordnung vom 29./III. 1897 [nach preußischem Muster]).

Diese Pflichten beziehen sich auf die Einrichtung, Ausstattung und den Geschäftsbetrieb der Apotheken, insbesondere die Bereithaltung, Zubereitung, Verabfolgung und Aufbewahrung der Arzneimittel, wobei insbesondere hervorzuheben ist, daß die Apotheker zur Abgabe der ärztlich verordneten Arzneien verpflichtet sind, daß gewisse Arzneimittel nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden dürfen und daß den Apothekern die selbständige Ausübung der ärztlichen Praxis streng verboten ist. Außerdem ist den Apothekern durch § 80 G.O. die Nichtüberschreitung der durch die Arznei-taxen — s. daselbst — vorgeschriebenen Preise zur Pflicht gemacht.

5. Statistik. Am 1./VII. 1895 waren im Deutschen Reiche 5161 Apotheken vorhanden, so daß durchschnittlich auf rund je 10000 Einwohner eine Apotheke entfiel. Von diesen waren

privilegierte	1820
konzessionierte	3116
sonstige	3
im Besitz der Krone etc.	37
Filial-Apotheken	185

Von den konzessionierten waren 2351 veräußerlich, 765 mit unveräußerlicher Konzession; von letzteren entfielen nur 34 auf Preußen; hier waren außerdem 337 erst nach 10 Jahren frei veräußerliche Apotheken vorhanden.

Von diesen Apotheken wurden 1369 = 25,6 % ohne pharmazeutisches Hilfspersonal,

1976	mit je 1	Hilfsperson
1094	„ „	2 Hilfspersonen
379	„ „	3 „
234	„ „	4 „
91	„ „	5 oder mehr

betrieben.

An Betriebsleitern (einschließlich Besitzern) waren 5206 Personen, an Hilfspersonen 6827 vorhanden; auf je 2 Gehilfen entfiel 1 Lehrling. — Außer den Apotheken existieren noch 188 Dispensieranstalten von Civilkrankenhäusern.

6. Reformbestrebungen. Erwägt man, daß die Grundlagen des Apothekenwesens auf großentheils ganz veralteten und unter von den heutigen himmelweit verschiedenen Lebens- und Verkehrsverhältnissen erlassenen Vorschriften beruhen (in Preußen z. B. auf dem heute noch — vergl. E.O.V.G. vom 29./III. 1897 — teilweise gültigen Medizinaldekret vom 27./IX. 1725 und der Rev. Apothekenordnung vom 11./X. 1801), erwägt man ferner die verschiedenartige und teilweise recht verworrene Rechtsgrundlage der Apothekenberechtigungen, die enormen und stets sich steigenden Apothekenpreise, verbunden mit einem mitunter recht häßlichen sog. „Apothekenschacher“, wodurch wenigstens indirekt eine Verteuerung der Arzneimittel bedingt wird, erwägt man, daß das jetzige Konzessionssystem für einzelne wenige Glückliche, denen eine Konzession verliehen wird, mitunter ein Geschenk von vielen Tausenden bedeutet, wogegen eine große Zahl von qualifizierten Bewerbern niemals die gewünschte Selbständigkeit erlangt, erwägt man endlich, daß das Recht der einzelnen Bundesstaaten die größte Buntscheckigkeit aufweist, so ist es begreiflich, daß der Ruf nach einer reichsgesetzlichen Reform des Apothekenwesens von Jahr zu Jahr dringlicher erschallt. Schon bei Beratung der Gewerbeordnung von 1869 wurde diesem Reformbedürfnis Ausdruck gegeben. Am 22./II. 1876 beauftragte der Bundesrat den Reichskanzler mit der Ausarbeitung eines Apothekengesetzes auf der Grundlage der (unveräußerlichen und unvererblichen) Personalkonzession. Der Reichskanzler legte unter dem 20./V. 1877 2 Entwürfe vor, von denen der eine auf dem Grundsatz der Personal-, der andere auf dem (der vererblichen und veräußerlichen) Realkonzession aufgebaut war, indem er den letzteren zur Annahme befürwortete. Da im Bundesrat eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde die Reform auf unbestimmte Zeit vertagt. Erst im April 1896 wurde eine Kommission zur Beratung von „Grundzügen“ über ein Apothekengesetz einberufen; diese „Grundzüge“ beruhen auf dem Prinzip der Personalkonzession und wollen die Ablösung der bestehenden Realprivilegien der Landesgesetzgebung überlassen. Eine Einigung über diese Hauptpunkte wurde abermals nicht erzielt, so daß die gesetzgeberische Aktion des Reiches wiederum ruht.

Aehnlich wie Stieda muß sich der Unterzeichnete in Anlehnung an die Delbrück'schen Reformpläne für eine beschränkte Niederlassungsfreiheit unter gleichzeitiger Ablösung der Realprivilegien nach schwedischem Muster aussprechen, in der Weise, daß die Zahl der im ganzen Reiche an den einzelnen Orten erforderlichen Apotheken alljährlich vom Bundesrate auf Vorschlag der Landesregierungen festgesetzt und die Errichtung jedem qualifizierten, d. h. staatlich approbierten Bewerber, bei mehreren Bewerbern dem ältesten (oder tüchtigsten?) gestattet wird.

Dabei sind für die Veranschlagung der Bedürfnisfrage die bestehenden Drogenhandlungen, soweit sie Arzneimittel irgendwelcher Art verabfolgen, bei der Berechnung mit einzubeziehen und durch Abänderung der V. vom 27./I. 1890 nach der Richtung, daß alle Arzneimittel gänzlich dem freien Verkehr entzogen werden, dahin zu wirken, daß auch die bisherigen Drogenhandlungen, die sich, wie Springfield überzeugend dargethan, schon jetzt als Apotheken 2. Klasse herausgebildet haben, nur durch approbierte Apotheker verwaltet werden können und nur als wirkliche Apotheken fortbestehen. Dadurch wird einerseits der gehässige Konkurrenzkampf zwischen Drogenhandlungen und Apotheken mit einem Schlage beseitigt und andererseits auch jene denselben im vollen Umfange beizubehaltenden Ueberwachungs- und Kontrollmaßregeln unterworfen, wie diese.

Auf diese Weise dürfte sowohl die Apotheker- wie die Drogistenfrage eine befriedigende Lösung finden. Durch die geplante Personalkonzession wird dagegen entweder der bestehende Zustand thatsächlich aufrecht erhalten, wie das Beispiel Bayerns beweist, wo in Wirklichkeit der personalkonzessionierte Apotheker seine Apotheke veräußert, und zwar mit der Wirkung, daß in der Regel dem neuen Erwerber auch die Konzession erteilt wird. Hier treten die wirtschaftlichen Zustände in ungesunder und bedenklicher Weise mit den rechtlichen Verhältnissen in Widerspruch, indem sich jeder Erwerber einer Apotheke, wie auch jeder Hypothekengläubiger darauf verläßt, die Behörde werde im Falle einer Veräußerung einem qualifizierten Erwerber auch die Konzession verleihen, obwohl sie rechtlich hierzu nicht verpflichtet ist. — Hier liegt also gewissermaßen dem Wesen nach eine „Realkonzession“ ohne die rechtliche Grundlage einer solchen, also ein bedenklicher Scheinzustand vor.

Oder die Personalkonzession wird mit aller Konsequenz und Strenge durchgeführt; dann stellen sich namentlich im Falle des frühzeitigen Todes oder Siechtums des Apothekers Härten heraus, die, wie das Beispiel Dänemarks lehrt, durch ein kompliziertes Invaliden- und Witwenpensionssystem abgemildert werden müssen. In den beteiligten Kreisen wird denn auch neuerdings der Niederlassungsfreiheit unter gleichzeitiger Ablösung der bestehenden Realprivilegien vor dem Personalkonzessionssystem offenbar der Vorzug gegeben.

7. Apothekenwesen des Auslandes. Ein ähnliches Konzessionssystem wie im Deutschen Reiche ist auch in Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rumänien in Geltung. In Schweden werden die vorhandenen Apothekenprivilegien in Wege der Selbstablösung seitens der Apotheker allmählich abgelöst, um das reine Personalkonzessionssystem durchzuführen. In Dänemark haben die Apotheker nach dem G. vom 13./IV. 1894, dessen Abänderung übrigens bevorsteht, für die Verleihung der Konzession eine jährliche Abgabe zu zahlen, die zur Bildung eines Pensionsfonds für invalide Apotheker, sowie für die Witwen von Apothekern verwandt wird.

Völlige Niederlassungsfreiheit, jedoch nur für approbierte Apotheker, herrscht in Holland, der Schweiz (Ges. von 1874, 1877 und vom 19./III. 1888), Italien (Sanitätskodex von 1889), Frankreich, Großbritannien und Irland (1868: Pharmacy Act; 1874: Apothecaries Act Amendment Act), Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die meisten von diesen Staaten kennen keine Arzneitaxen, und auch eine Beaufsichtigung des Apothekenwesens findet dort nur in verhältnismäßig geringfügigem Umfange statt.

Litteratur.

Philippe, Geschichte der Apotheker bei den wichtigsten Völkern der Erde, aus dem Französischen übersetzt von H. Ludwig, 2. Aufl. Jena 1858. — *Verhandlungen des 5. Kongresses deutscher Volkswirthe in Weimar 1862.* — *Brefeld, Die Apotheke, Schutz und Freiheit, 2 Tle., Berlin 1863—1865.* — *Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin 1864.* — *Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 1. T. (3. Aufl.), Berlin 1869, S. 285 ff.* — *Phöbus, Lebensverhältnisse der Pharmazie, Gießen 1873.* — *Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. die Reform der Apothekengesetzgebung, abgedr. in Hirth's Ann. 1877, S. 926 ff.* — *Böttger, Die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, 2 Bde., Berlin 1880.* — *Eulenberg, Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens, Berlin 1881.* — *Böttger, Geschichte der deutschen Apothekenreformbewegung, Berlin 1882.* — *Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche, nach den Erfahrungen vom 1./IV. 1887, bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamt, Berlin 1889.* — *Bremer, Die Apothekenfrage, Berlin 1893.* — *Böttger, Die preussische Apothekengesetzgebung etc., Berlin 1894.* — *J. Moeller, Die Zukunft der Pharmazie, Pharmaz. Wochenschr. 1894.* — *Andrée, Die Apotheken der Provinz Hannover und die geplante Apothekenreform, Jahrb. f. Ges. u. Verv., 1895, S. 491 ff.* — *Pistor, Das Apothekenwesen in Preußen, Berlin 1894.* — *Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen, Berlin 1896.* — *Stieda, Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland, Jahrb. f. Nat., III. F. Bd. 11, S. 558 ff., 641 ff.* — *Dr. Springfield, Med.-Ass., Zur Entwicklungsgeschichte der Apothekenreform, Leipzig 1896.* — *Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. 1, S. 45 (Wien 1895).* — *Medizinal-statistische Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte, Bd. 4, Hft. 1, Berlin 1897.* — *Weitere Litteratur s. u. „Arzt“.* Neukamp.

Approbationen.

Eine Approbation ist das Zeugnis der zuständigen Behörde über die Befähigung zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes in einer bestimmten Weise. Dieselbe wird in der Regel nur auf Grund vorgängiger Prüfung erteilt. Nach Reichsrecht ist die Erlangung einer Approbation vorgeschrieben für Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe, Lotsen, sowie für solche

Personen, die unter dem Titel „Arzt“ (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) oder einem arztähnlichen Titel die Heilkunde betreiben wollen, oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als Aerzte anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Durch landesgesetzliche Vorschriften kann kraft reichsrechtlicher Ermächtigung die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes und des Gewerbes der Marktscheider von der Erlangung einer Approbation abhängig gemacht werden. Ausnahmsweise ist die Erteilung der Approbation an Aerzte und Apotheker ohne vorgängige Prüfung (gemäß bundesrätlicher Anordnung) zulässig, §§ 29, 30, 30a, 31, 34 Gew.O. Eine Zurücknahme der Approbation der Aerzte und Apotheker ist nur zulässig, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Approbation erteilt ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, letzterenfalls jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes; eine Zurücknahme aller sonstigen vorerwähnten Approbationen ist aus denselben Gründen, sowie ferner dann statthaft, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Approbation vorausgesetzt werden mußten.

Vergl. Art. „Gewerbegesetzgebung“, „Apotheker“, „Arzt“, „Hebammen“, „Lotsen“, „Tierärzte“.

Neukamp.

Arbeit.

1. Begriff der A. 2. Arten der A. 3. Gebiete der A. 4. Produktivität der A.; Mittel der Steigerung derselben. 5. Wirtschaftliche Bedeutung und sittliche Norm der A. Der Staat und die A.

1. Begriff der A. Unter (menschlicher) Arbeit im allgemeinen versteht man (im Gegensatz zur Unthätigkeit bezw. zum Spiel) jede Thätigkeit, welche mit Bewußtsein und Willen auf Herbeiführung eines bestimmten Erfolges als des eigentlichen und wesentlichen Zweckes der Thätigkeit gerichtet ist. (Es pflegt dann auch wohl dieser Erfolg selbst als „Arbeit“ bezeichnet zu werden.)

Unter speziell wirtschaftlicher Arbeit versteht man jede solche Thätigkeit, sofern sie auf Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, d. h. auf Erlangung eines wirtschaftlichen Gutes gerichtet ist. Im folgenden ist nur von Arbeit in diesem wirtschaftlichen Sinne des Wortes die Rede.

2. Arten der A. Die Arbeiten werden eingeteilt hinsichtlich der subjektiven Mittel der Arbeit bezw. der Erscheinungsform ihrer Produkte in materielle und immaterielle, hinsichtlich der rechtlichen Stellung der arbeitenden

Subjekte in freie und unfreie, hinsichtlich der Voraussetzung zu ihrer Ausführung in gelehrte und ungelehrte, hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Erfolges in produktive und unproduktive (bezw. wirtschaftliche und unwirtschaftliche Arbeiten).

Die Einteilung in materielle und immaterielle Arbeiten ist, soweit sie einen Unterschied der subjektiven Mittel der Arbeit bezeichnen will, gleichbedeutend mit der Einteilung in körperliche und geistige Arbeit. Selbstverständlich darf diese Unterscheidung nicht im ganz strengen Sinne genommen werden. Denn eine rein körperliche Arbeit giebt es nicht: auch die allermechanischste Thätigkeit erfordert — wenn sie Arbeit sein soll — ein wenn auch noch so geringes Maß von Mithätigkeit des Geistes; und ebenso schließt alle geistige Arbeit ein gewisses Maß von körperlicher (mindestens Gehirnarbeit) ein. Die Einteilung kann und will vielmehr nur besagen, daß bei einer Reihe wirtschaftlicher Arbeiten die körperliche, bei einer anderen Reihe die geistige Thätigkeit überwiegt; und in diesem Sinne hat die Unterscheidung ihre volle Berechtigung, wenn auch die Grenze der beiden Arten eine fließende ist und darum öfters zweifelhaft bleiben kann, ob man eine bestimmte Arbeit als eine „körperliche“ oder „geistige“ im Sinne obiger Einteilung anzusehen hat. In dem dargelegten Sinne bezeichnet die Einteilung zugleich ein Stufenverhältnis der wirtschaftlichen Arbeit, denn zweifellos ist die geistige Arbeit im Vergleich mit der körperlichen als die höhere zu betrachten. Sie erscheint wesentlich als die Thätigkeit der leitenden (opp. ausführenden), der ökonomisch (opp. technisch) thätigen Personen. Im Laufe der historischen Entwicklung ist die körperliche Thätigkeit verhältnismäßig zurückgedrängt worden (wenn sie auch wegen der Zunahme der wirtschaftlichen Arbeit überhaupt absolut zugenommen hat), sofern ein immer erheblicherer Teil zuerst durch unmittelbare Verwendung von Naturkräften oder durch Tiere, dann durch Motoren und Arbeitsmaschinen übernommen worden ist, und es ist als Aufgabe der kulturellen Entwicklung zu bezeichnen, daß nicht mehr (vor allem niedere) körperliche wirtschaftliche Arbeit gethan wird, als nach dem jeweiligen Stande der Technik erforderlich ist. — Sofern der Ausdruck „materielle“ und „immaterielle“ Arbeit einen Unterschied der Erscheinungsform der Produkte der Arbeit bedeutet, darf er ebenfalls nicht im strengen Sinne verstanden werden, kann vielmehr nur auf den Unterschied hinweisen, daß bei einer Reihe von Arbeitsprodukten das körperliche, bei einer Reihe anderer das geistige Moment überwiegt.

Die Einteilung in freie und unfreie Arbeit betrifft die rechtliche Stellung der arbeitenden Subjekte, welche entweder persönlich frei sein können, d. h. in letzter Linie rechtlich über das Maß und die Art ihrer Arbeit selbst verfügen

können, oder unfrei, d. h. dies nicht vermögen. Als historisch wichtige Formen der Unfreiheit sind zu nennen: die Sklaverei, die Leibeigenschaft, die Hörigkeit etc. Selbstverständlich ist im allgemeinen die unfreie Arbeit infolge des mehr oder weniger mangelnden Eigeninteresses an der Arbeit minderwertiger als die freie; schon aus wirtschaftlichen Gründen mußte darum die unfreie Arbeit da zurücktreten, wo freie Arbeit mit ihr in Konkurrenz trat. Uebrigens ist auch bei der sog. „freien“ Arbeit noch sehr die Frage, ob nicht die Freiheit in Wahrheit nur eine scheinbare, formell-juristische ist, während tatsächlich irgendwelche zwingenden Umstände Arbeit und Arbeitsbedingungen aufnötigen.

Ein besonders sozialpolitisch wichtiger Unterschied ist ferner die Einteilung der Arbeit in gelernte und ungelernte Arbeit, d. h. in Arbeit, welche nur auf Grund besonderer Vorbildung geleistet werden kann und solche, bei welcher dies nicht der Fall ist. Die letztere Art der Arbeit ist die gewöhnliche rohe Muskelarbeit, bezw. diejenige Arbeit, welche ihres einfachen und mechanischen Charakters wegen von jedem auch nur halbwegs normal veranlagten Menschen besorgt werden kann. Diese Art der Arbeit stellt die unterste Stufe der wirtschaftlichen und menschlichen Arbeit überhaupt dar. Sie ist natürlich auch die schlechtgelohnteste. Diejenigen, welche nur solche Arbeit zu leisten vermögen, bilden das eigentliche Proletariat im engeren Sinne, und sie sind der vornehmlichste Gegenstand der sozialen Frage.

Von größerer Bedeutung sind endlich die Einteilungen der Arbeit nach ihrem Erfolge. Gerade hier ist aber der Sprachgebrauch ein sehr schwankender und mannigfaltiger. Sehen wir davon ab, daß manche jede nützliche Tätigkeit überhaupt als produktive Arbeit, jede nutzlose als unproduktive bezeichnen, und fassen wir nur diejenigen Unterscheidungen ins Auge, welche die Begriffe auf das wirtschaftliche Gebiet einschränken, so reden die Einen von produktiver Arbeit schon immer da, wo überhaupt nur ein wirtschaftlicher Wert erzeugt wird und da von unproduktiver, wo dies nicht der Fall ist. Dabei unterscheiden manche innerhalb der produktiven Arbeit die unmittelbar und die mittelbar produktive, je nachdem unmittelbar wirtschaftliche Werte erzeugt werden (in der Urproduktion, Gewerbe etc.) oder aber, wenn auch nicht gerade unmittelbar produziert, so doch die Produktion ermöglicht, geschützt und gefördert wird (z. B. eine Reihe von Staatsthätigkeiten). Die (unmittelbar) produktive Arbeit wird auch von vielen in eine rein privatwirtschaftlich- und eine zugleich volkswirtschaftlich-produktive Arbeit geschieden, je nachdem durch dieselbe nur schon vorhandene Werte übertragen oder aber neue Werte erzeugt werden. Im Gegensatz zu diesem Sprachgebrauch wollen andere eine Arbeit nur

dann als eine produktive gelten lassen, wenn der wirtschaftliche Wert, welcher erzeugt worden ist, ein höherer ist als derjenige, welcher bei der Produktion verbraucht wurde; alle andere Arbeit soll eine unproduktive sein. Hier wird also der Begriff produktive Arbeit gleichgesetzt mit dem Begriff „wirtschaftliche“ Arbeit im engsten Sinne des Wortes (opp. „unwirtschaftliche“ Arbeit).

Es ist einleuchtend, daß ein Volk nur durch produktive Arbeit in dem letzteren Sinne wirtschaftlich fortschreitet. Im Laufe der historischen Entwicklung ist die Arbeit immer mehr eine produktive in diesem Sinne des Wortes geworden, dadurch, daß die Arbeit immer „produktiver“ geworden ist, d. h. dasselbe Maß von menschlicher Arbeit einen fortschreitenden größeren wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen vermocht hat (s. nachher „Produktivität der A.“).

3. Gebiete der A. Als solche sind anzuführen: a) die Urproduktion, d. h. die Rohstoffgewinnung, sei es durch Occupation (Jagd, Fischerei, Bergbau etc.), sei es durch Leitung von Naturprozessen zu ihrer Erzeugung (Ackerbau, Viehzucht, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft); b) die Gewerbe im engeren oder die Industrie im weiteren Sinne, d. h. die Rohstoffverarbeitung: Handwerk und Industrie im engeren Sinne; c) der Handel, d. h. die räumliche und zeitliche Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion (Waren-, Geld-, Effekten-, Immobilien- etc. Handel); d) der Verkehr im engeren Sinne: Transport- und Kommunikationswesen, d. h. die Ueberführung von Personen, Gütern und Nachrichten von Ort zu Ort; e) die persönlichen Dienstleistungen (Leistungen von wirtschaftlichem Werte von Beamten, Gelehrten, Aerzten, Gesinde etc.).

Wie über den Begriff „produktiv“ selbst, so ist auch über die Anwendung desselben auf die genannten Gebiete in dem Sinne, daß auf denselben ein über die Produktionskosten hinausgehender Wert erzeugt werden kann (— ob dies dann im einzelnen Falle beim einzelnen Wirtschaftler zutrifft, ist eine andere Frage —), in der nationalökonomischen Wissenschaft lange gestritten worden. Die Merkantilisten sahen als produktiv nur diejenigen Gebiete an, welche eine Vermehrung des Edelmetallreichtums eines Landes bewirken konnten, d. h. wesentlich nur den Gold- und Silberbergbau, die Exportindustrie und den Exporthandel; die Physiokraten nur die Urproduktion (insbesondere die Landwirtschaft), welche allein die für menschliche Zwecke brauchbaren Rohstoffe vermehre. Adam Smith geht einen Schritt weiter und erklärt nicht nur die Urproduktion, sondern überhaupt alle Gebiete für produktiv, in welchen materielle Sachgüter erzeugt werden. Dagegen läßt er die persönlichen Dienstleistungen nicht als produktiv gelten. Erst J. B. Say und seine Anhänger

haben auch letzteres Gebiet als ein produktives anerkannt, und ihre Ansicht ist die in der Wissenschaft herrschende geworden.

4. Produktivität der A.; Mittel der Steigerung derselben. Da alle (volkswirtschaftlich) produktive, d. h. wirtschaftliche Werte erzeugende Arbeit mit Zerstörung wirtschaftlicher Werte verbunden ist (sei es bloß zur Erhaltung der Arbeitskraft des arbeitenden Subjekts, sei es zugleich durch Zerstörung wirtschaftlicher Güter im Produktionsprozeß selbst [Rohstoffe, Hilfsstoffe]), so fragt sich, in welchem Verhältnis der produzierte Wert zum zerstörten steht. Diese Frage nach dem geringeren oder größeren Minus oder Plus des neuen Wertes im Vergleich mit dem zerstörten alten ist die Frage nach der Produktivität der Arbeit.

Im Laufe der historischen Entwicklung ist thatsächlich die Produktivität der menschlichen Arbeit schon erheblich gestiegen, das Verhältnis der neuen zu den alten Werten im großen Ganzen ein fortschreitend günstigeres geworden. Der Fortschritt und das Maß ihrer weiteren Steigerung werden um so größer sein 1) je mehr die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsfleiß sich steigert; 2) je mehr die menschliche Arbeitskraft sich unterstützt durch zweckmäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte und Benutzung technischer Hilfsmittel und 3) je mehr die Arbeit zweckmäßig organisiert wird (Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung).

Was den ersten Punkt betrifft, so sind von Einfluß auf die Arbeitsfähigkeit zunächst die natürlichen Anlagen, die bei Individuen und Völkern vielfach thatsächlich sehr verschieden sind; dann äußere Einflüsse, wie Klima, Nahrung, Wohnung, Art und Dauer der Beschäftigung, Beschaffenheit der Arbeitsräume etc.; von größter Bedeutung ist aber die Erziehung zur Arbeit und die Ausbildung der vorhandenen Arbeitskräfte, ebensowohl durch gediegene allgemeine, geistige und sittliche Ausbildung (Schulunterricht etc.), als auch durch gründliche Berufsvorbildung in theoretischer und praktisch-technischer Hinsicht (Fortbildungsschulen, Fachlehrschulen etc.).

Der Arbeitsfleiß hängt wesentlich ab a) von dem Verhältnis der Empfindung der nur durch Arbeit zu befriedigenden Bedürfnisse zu der Empfindung der in der Arbeit zu bringenden Opfer (Bedeutung der Verbreitung vernünftiger Kulturbedürfnisse!), b) von der Erwartung des Erfolges der Arbeit (Bedeutung der Unterschiede der Lohnart beim Lohnarbeiter!), c) von der öffentlichen Rechtssicherheit, welche den Besitz des Erarbeiteten gewährleistet.

In der Ausnutzung der Naturkräfte und Benutzung technischer Hilfsmittel (Werkzeuge, Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen) sind gerade in unserem Jahrh. gewaltige Fort-

schritte erzielt worden. Insbesondere die Maschinen haben auf der einen Seite dem Menschen eine Menge roher Muskel- und rein mechanischer Arbeit abgenommen (wenn trotzdem noch eine Masse niedrigster Arbeit immer noch von Menschen verrichtet wird, so ist das hauptsächlich nur die Folge der übermäßigen Bevölkerungszunahme); auf der anderen Seite haben sie die Produktivität der Arbeit derart gesteigert, daß die Unterhaltsmittel mit der rapiden Bevölkerungszunahme gerade in unserem Jahrhundert leidlich Schritt halten konnten.

Ganz besonders bedeutsam für den Fortschritt der Produktivität der wirtschaftlichen Arbeit ist endlich die zweckmäßige Organisation der Arbeit; die Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung. Die Arbeitsvereinigung besteht darin, daß mehrere gleichartig wirksame Kräfte sich zu derselben Arbeit vereinigen; die Arbeitsteilung darin, daß verschiedene Teile der Produktion von verschiedenartig wirksamen Kräften übernommen werden. Letzteres kann in zweifacher Weise geschehen: entweder innerhalb derselben Einzelwirtschaft („technische“ Arbeitsteilung), oder innerhalb der Volks- oder Weltwirtschaft („wirtschaftliche“ Arbeitsteilung). Die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft pflegt man die „berufsmäßige“, diejenige in der Weltwirtschaft die „internationale“ zu nennen. Letztere hat ihren Grund teils in natürlichen, teils aber auch nur in historischen (Kultur-) Unterschieden der verschiedenen Länder und Weltteile.

Die technische Arbeitsteilung kann um so weiter gehen, je mehr der Produktionsprozeß der einzelnen Wirtschaft sich in gesonderte Teile zerlegen läßt, welche besonderen Arbeitern als ihre eigentümliche Beschäftigung überlassen werden können (was z. B. im Gewerbe leichter möglich ist als in der Landwirtschaft) und je größer die Absatzmöglichkeit ist. Insbesondere gestatten der Großbetrieb und das Maschinenwesen weitgehende Teilung der technischen Arbeit. — Die Sonderung der Berufe ist besonders abhängig von der allgemeinen und technischen Bildung, dem Grade des in einem Volke vorhandenen Unternehmungsgeistes und von der bestehenden Rechtsordnung.

Die Arbeitsteilung hat den Vorteil, daß mehr, mannigfaltiger, besser und billiger produziert wird. — Insbesondere die technische Teilung hat den Vorteil, daß die gegebenen Arbeitskräfte ihrer besonderen Leistungsfähigkeit nach verwertet und darum namentlich auch einseitige Arbeitskräfte verwendet werden können; daß ferner die Arbeitsgeschicklichkeit gesteigert, durch stete Bethätigung der Arbeitskräfte in derselben Richtung der Zeitverlust des Arbeitswechsels vermieden und eben dadurch auch Erfindungen und Entdeckungen erleichtert werden. Auf der anderen Seite steht freilich der Nach-

teil einer mehr oder weniger großen Eintönigkeit der Arbeit, welche Schaffenslust und Schaffenskraft beeinträchtigen muß, ferner der Uebelstand der Ermöglichung einer übermäßigen Verwendung vor allem von Kindern und weiblichen Personen, endlich die Ansammlung größerer Arbeitermassen in den Industriezentren. — Die wirtschaftliche Arbeitsteilung hat noch den besonderen Vorteil, daß jeder Produzent sich demjenigen Produktionszweige zuwenden kann, in welchem er am gegebenen Ort und zur gegebenen Zeit am produktivsten tätig sein kann und so insbesondere in der Weltwirtschaft die Produktion sich möglichst nach den wirtschaftlich besten Standorten lokalisieren kann. Ihre hauptsächlichste Schattenseite aber ist, daß die einzelnen Berufszweige in große gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit geraten, welche zur Folge hat, daß eine Krisis in dem einen Erwerbszweige auch eine solche in mehr oder weniger zahlreichen anderen erzeugt.

5. Wirtschaftliche Bedeutung und sittliche Norm der A. Der Staat und die A. Privatwirtschaftlich betrachtet, ist die Arbeit für den Einzelnen Erwerbsquelle; volkswirtschaftlich ist sie einer der beiden elementaren Faktoren der Produktion, und zwar der aktive im Gegensatz zur Natur als dem passiven Faktor. (Das vielfach beigeordnete Kapital ist streng genommen kein koordinierter Faktor der Produktion, da es selbst schon Produkt der Produktion ist.)

Als menschliche Tätigkeit ist aber die Arbeit nicht nur unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu betrachten, insbesondere nicht ausschließlich oder auch nur in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der „Wirtschaftlichkeit“. Denn der Mensch ist weder ausschließlich noch in erster Linie dazu da, wirtschaftliche Werte zu schaffen. Es erhebt sich vielmehr jeder Arbeit gegenüber die Frage, ob sie in ihrer jeweiligen Gestalt geeignet ist, das Leben eines menschlichen Wesens auszufüllen? und es darf keine Arbeit geben, welche dieser ethischen Norm aller Arbeit widerspricht.

Es erwächst hieraus insbesondere auch dem Staate die Pflicht, wo es erforderlich erscheint, mit seinem Zwange einzuschreiten (Arbeiterschutzgesetzgebung). Dieser normierenden Tätigkeit des Staates gegenüber der wirtschaftlichen Arbeit hat sich dann ergänzend an die Seite zu reihen eine positiv fördernde Tätigkeit, welche sich wesentlich in der Richtung einer Förderung der Ausbildung der Arbeiter und der Sicherung des individuellen Arbeitsertrages durch Friedenserhaltung nach innen und außen und geordnete Rechtspflege zu bewegen hat.

Litteratur: *S. die Lehrbücher von Rau, Hermann, Roscher, Ad. Wagner, Gust. Cohn, Schönberg, J. St. Mill etc.*

Kehm (Elster).

Arbeiter (Arbeiterfrage).

1. Begriff und Einteilung. 2. Statistisches. 3. Geschichtliches. 4. Die moderne Arbeiterfrage.

1. Begriff und Einteilung. Unter Arbeitern im weiteren Sinne versteht man solche Personen, welche nicht selbständig produzieren, sondern von Unternehmern gegen Lohn beschäftigt werden. Im engeren und gebräuchlicheren Sinne aber gelten als Arbeiter nur diejenigen gegen Lohn beschäftigten Hilfspersonen, welche überwiegend körperliche Arbeit zu verrichten haben, mit Ausnahme der Dienstboten, derjenigen, welche selbständig persönliche Dienstleistungen verrichten, und meist auch aller in den Handels-, Verkehrs- und Versicherungsunternehmungen beschäftigten Lohnarbeiter.

Im folgenden ist nur von diesen letzteren Arbeitern die Rede. Dieselben schließen als freie Arbeiter mit einem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag, der ihre Arbeitsleistung und ihren Arbeitslohn festsetzt, ihr Arbeitsprodukt aber dem Arbeitgeber überläßt, welcher dasselbe auf eigene Gefahr zu verwerten unternimmt.

Sie zerfallen in eine Reihe von Klassen, welche sich nach der Art ihrer Beschäftigung und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage mehr oder weniger deutlich voneinander abheben. Man unterscheidet nach der Art der Beschäftigung: Arbeiter in der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft etc.) und Arbeiter in den gewerblichen Unternehmungen im engeren Sinne. Letztere zerfallen in die Arbeiter in der Industrie und im Handwerk: industrielle Arbeiter und Handwerksgesellen. Bei den industriellen Arbeitern sind wieder zu unterscheiden: a) die eigentlichen Fabrikarbeiter, d. h. Arbeiter in industriellen Betrieben, in welchen regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitern¹⁾ außerhalb ihrer Wohnung in einem Gebäude, meist unter Benutzung von Maschinen beschäftigt wird; b) die hausindustriellen Arbeiter, d. h. Lohnarbeiter, welche in eigenen Räumen, meist auch mit eigenen Arbeitsmitteln, auf Bestellung und für Rechnung eines größeren Unternehmers für den großen Markt produzieren; c) die Lohnarbeiter in Berg- und Hüttenwerken, in Salinen und Steinbrüchen; d) die Lohnarbeiter in anderen größeren gewerblichen Unternehmungen, namentlich im Baugewerbe.

Von besonderer sozialpolitischer Bedeutung ist ferner die Einteilung der Arbeiter hinsichtlich ihrer Ausbildung in gelernte und ungelernete Arbeiter; hinsichtlich ihres Alters in: Kinder (bis 14 Jahre), jugendliche Arbeiter [junge Leute] (14—16 oder 18 Jahre) und Erwachsene (16 oder 18 Jahre und darüber) und

1) Von mancher, namentlich gesetzgeberischer Seite auf mindestens 10 oder 20 festgesetzt.

hinsichtlich ihres Geschlechtes in: männliche und weibliche Arbeiter.

2. Statistisches. Nach den am 14./VI. und 2./XII. 1895 im Deutschen Reiche vorgenommenen Zählungen betrug die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den amtlichen Berufsabteilungen A—E (A: Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei; B: Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen; C: Handel und Verkehr; D: Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art; E: Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten) am 14./VI. 1895 (einschließlich der Dienstboten) 16 146 671 Personen, die Gesamtzahl der im Hauptberuf in A—E

Erwerbsthätigen (einschließlich der Dienstboten) 22 110 191 Personen, die Zahl der Arbeitnehmer also über 73 % der letzteren. Die Gesamtzahl der hier hauptsächlich interessierenden Arbeiter in A—D überhaupt, und nach Geschlechtern getrennt, war an den beiden obigen Zeitpunkten folgende:

männliche	am 14./VI.	10 034 528
weibliche	„ 2./XII.	10 128 800
„	„ 14./VI.	5 463 104
„	„ 2./XII.	5 512 300
Zusammen	am 14./VI.	15 497 632
„	„ 2./XII.	15 641 100

Nach den verschiedenen Berufsabteilungen betrug die Zahl dieser Arbeiter:

Berufsabteilung	Zahl am 14./VI. 1891			Zahl am 2./XII. 1891		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
A. Landwirtschaft etc.	3 317 749	2 406 277	5 724 026	3 348 900	2 427 900	5 776 800
B. Bergbau etc.	5 374 832	1 132 013	6 506 845	5 425 300	1 142 200	6 567 500
C. Handel etc.	1 117 962	376 992	1 494 954	1 128 500	380 400	1 508 900
D. Häusliche Dienste etc.	223 985	1 547 822	1 771 807	226 100	1 561 800	1 787 900
Zusammen	10 034 528	5 463 104	15 497 632	10 128 800	5 512 300	15 641 100

Näher betrug die Zahl in den einzelnen Berufsgruppen am 14./VI. 1895:

I. Landwirtschaft etc.	5 607 313
II. Forstwirtschaft und Fischerei	116 713
III. Bergbau, Hüttenwesen etc.	564 922
IV. Industrie der Steine und Erden	468 489
V. Metallverarbeitung	719 775
VI. Maschinen, Werkzeuge etc.	304 463
VII. Chemische Industrie	92 582
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	38 116
IX. Textilindustrie	878 494
X. Papier	121 526
XI. Leder	123 914
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	656 970
XIV. Bekleidung und Reinigung	775 671
XV. Baugewerbe	1 151 851
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 536
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe	18 765
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen etc. ohne nähere Bezeichnung	28 542
XIX. Handelsgewerbe	626 637
XX. Versicherungsgewerbe	18 216
XXI. Verkehrsgewerbe	533 150
XXII. Beherbergung und Erquickung	316 951
XXIII ¹ . Häusliche Dienste, Aufwartefrauen	1 570 888
XXIII ² . Lohnarbeit wechselnder Art	200 919

Auf die verschiedenen Bundesstaaten verteilen sich diese Arbeiter der Abteilungen A—D folgendermaßen:

Preußen	9 181 460
Bayern	1 846 376
Sachsen	1 249 864

Württemberg	596 480
Baden	554 860
Hessen	287 358
Mecklenburg-Schwerin	189 770
Sachsen-Weimar	93 546
Mecklenburg-Strelitz	33 054
Oldenburg	102 598
Braunschweig	135 473
Sachsen-Meiningen	67 264
Sachsen-Altenburg	55 204
Sachsen-Coburg-Gotha	64 376
Anhalt	91 270
Schwarzburg-Sondershausen	21 049
Schwarzburg-Rudolstadt	24 393
Waldeck	15 550
Reuß ä. L.	23 403
Reuß j. L.	42 692
Schaumburg-Lippe	11 319
Lippe	30 254
Lübeck	25 738
Bremen	62 219
Hamburg	211 156
Elsaß-Lothringen	480 906

Auf die 28 deutschen Großstädte entfallen von den Arbeitern der Abteilungen A—D: 2 333 671 Personen.

Nähere Zahlen über männliche und weibliche Arbeiter in den verschiedenen Berufsgruppen, sowie über Kinder und jugendliche Arbeiter sind noch nicht veröffentlicht. Dagegen ergibt sich aus den Jahresberichten der Gewerbeinspektoren speziell über die Zahl der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in einzelnen Gewerbegruppen im Deutschen Reiche im Jahre 1895 folgende Tabelle:

Gewerbegruppen	Zahl der jugendlichen Arbeiter							Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen		
	unter 14 Jahr. männl.	weibl.	14—16 Jahre männl.	weibl.	überhaupt männl. weibl. Zus.			von 16 —21 J.	21 J. u. darüb.	zusam- men
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	76	18	18 264	930	18 340	948	19 288	6 218	9 839	16 057
Industrie der Steine und Erden	791	185	20 282	4 539	21 073	4 724	25 797	13 972	23 883	37 855
Metallverarbeitung	316	63	21 817	5 199	22 133	5 262	27 395	14 497	17 819	32 316
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	285	26	20 508	848	20 793	874	21 667	4 590	6 473	11 063
Chemische Industrie	23	4	2 112	1 254	2 135	1 258	3 393	4 858	6 907	11 765
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	11	19	469	464	480	483	963	1 682	2 230	3 912
Textilindustrie	427	882	22 297	34 224	22 724	35 106	57 830	121 671	202 644	324 315
Papier und Leder	97	81	6 363	5 327	6 460	5 408	11 868	18 193	24 533	42 726
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	178	50	8 412	1 763	8 590	1 813	10 403	5 565	9 027	14 592
Nahrungs- und Genußmittel	192	210	11 187	10 682	11 379	10 892	22 272	35 145	59 501	94 646
Bekleidung und Reinigung	97	90	3 070	6 390	3 167	6 480	9 647	24 742	29 548	54 290
Photograph. Gewerbe	147	24	7 358	2 012	7 505	2 036	9 540	8 043	9 474	17 517
Sonst. Industriezweige	29	6	1 302	349	1 331	355	1 686	1 127	1 935	3 062
Zusammen 1895	2669	1658	143 441	73 981	146 110	75 639	221 749	260 303	403 813	664 116
(1894)	2682	1577	139 391	70 324	142 073	71 901	213 974	250 689	383 094	633 783

3. Geschichtliches. Bei den Griechen waren seit der Mitte des 5., bei den Römern seit der Mitte des 2. Jahrh. die wirtschaftlichen Arbeiter überwiegend Sklaven. Vor allem gilt dies von den in der Urproduktion thätigen Personen; aber auch in den (meist kleinen und mittleren) gewerblichen Betrieben waren zum großen, vielfach wohl überwiegenden Teil Sklaven thätig, was unter anderem damit zusammenhing, daß die körperliche gewerbliche Arbeit geringerschätzt angesehen wurde. Freie Lohnarbeiter gab es vor allem in den gewerblichen Großbetrieben, wo sie übrigens an Zahl ebenfalls hinter den Sklaven zurückstanden.

Bei den germanischen (und anderen europäischen) Völkern war die ursprünglich einzige Arbeiterklasse der ländlichen Arbeiter anfänglich ebenfalls unfrei und behielt auch diese, übrigens mannigfach abgestufte Unfreiheit, abgesehen von England, bis um die Wende unseres Jahrhunderts, wo mit der französischen Revolution die Befreiung der ländlichen Arbeiter ihren Anfang nahm.

Die gewerbliche Arbeiterschaft entwickelte sich erst mit der Fronhofswirtschaft. Die auf den Fronhöfen arbeitende gewerbliche Bevölkerung war aber eine hörige. Eine wesentliche Aenderung brachte erst die Entwicklung der Städte, mit welcher das Handwerk freie Erwerbsthätigkeit wurde. Die gewerblichen Arbeiter im städtischen Handwerk waren die Gesellen. Wenn diese auch während der ganzen Dauer des Zunftwesens Untergebene der Zunft und der Meister waren, so waren sie doch persönlich frei, und ihre Unselbständigkeit war nur das Durchgangsstadium zu ihrer Selbständigkeit: jeder tüchtige

Geselle konnte Meister werden — wenigstens solange das Zunftwesen noch nicht entartet war. Als freilich seit dem 15. Jahrh. die Zünfte, um die Konkurrenz hintanzuhalten, die Aufnahme immer mehr erschwerten, da wurden auch die Gesellen eine besondere Gesellschaftsklasse, aus der immer nur ein Teil sich in die Meisterklasse aufschwingen konnte; sie bildeten besondere Vereine zur Förderung ihrer Sonderinteressen, und es konnte nicht ausbleiben, daß der Gegensatz zu den Interessen der Meister auch zu mancherlei Konflikten führte. Es war aber die Folge der den Großbetrieb hemmenden Zunftverfassung, daß dieser Gegensatz doch nie ein Gegensatz von Kapital und Arbeit war und werden konnte. Denn einerseits war es nicht der Unterschied des Kapitalbesitzes, was den einen ermöglichte, Meister zu werden, den anderen aber diese Aussicht verschloß; andererseits waren die Meister selbst Handarbeiter, ihr Einkommen ganz überwiegend Arbeitseinkommen. Die wachsenden Uebelstände des Zunftwesens führten dann im Zusammenhang mit der Reform des ganzen Staatswesens im vorigen und diesem Jahrhundert zu einer Reform der Zünfte, welche die Lage der Gesellen besserte. Aber erst die Gewerbefreiheit hob das alte Dienstverhältnis der Gesellen zu den Meistern auf und setzte an dessen Stelle ein reines Vertragsverhältnis, wodurch erst die volle Freiheit der Gesellen durchgeführt und gesichert wurde.

Die Geschichte der hausindustriellen und der Fabrikarbeiter fällt ganz in den Rahmen der Neuzeit hinein. Die Hausindustrie — eine Mittelstufe zwischen Handwerk und Fabrikindustrie — ist entstanden im 16. und 17. Jahrh. und gelangte

vor allem in England zu voller Entwicklung; sie ist aber in ihrer Bedeutung rasch überholt worden von der durch die Erfindung von Maschinen erzeugten Fabrikindustrie mit ihrem Großbetrieb. Die Hausindustrie, vor allem aber die Fabrikindustrie, schuf zum Teil ganz neue, die sozialpolitisch wichtigsten Arbeiterklassen. In ihr konnten auch Personen Verwendung finden, welche bis dahin nicht oder nur sehr wenig als Lohnarbeiter gewerblich tätig gewesen waren: Kinder, jugendliche und weibliche Personen. Gleichzeitig wuchs die Zahl der Arbeiter derart, daß von einem Selbständigwerden auch nur eines nennenswerten Teiles dieser Masse keine Rede mehr sein konnte, zumal mit fortschreitender Entwicklung des Fabrikwesens und des Großbetriebes immer mehr Kapital dazu erforderlich war. Die Arbeiter waren zwar persönlich frei und konnten ihre Arbeitsverträge juristisch vollkommen frei abschließen, aber die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Unternehmer führte im Verein mit dem Verbot der Arbeiterkoalition zur tatsächlichen Ausnutzung der Arbeiter durch zu lange Arbeitszeit, übermäßige Verwendung vor allem von Kindern und weiblichen Personen, schlechte Löhne, Versäumung der nötigen Vorkehrungsmaßregeln gegen die aus der Beschäftigung fließenden Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter etc.

Am frühesten und am grellsten traten diese Uebelstände in dem Lande hervor, das in der industriellen Entwicklung allen anderen voran- eilte: in England. Hier entstand denn auch zuerst eine „Arbeiterfrage“, bei welcher es sich zunächst gerade um einen Schutz der Fabrikarbeiter handelte. Insbesondere verlangte man einen Schutz der Kinder und weiblichen Personen gegen zu lange und gefährliche Arbeit. Mit Nachdrücklichkeit wurden diese Forderungen vor allem seit Beginn der 30er Jahre vertreten (Parlamentsreform von 1832; Chartisten) und trotz heftigen Widerstandes der meisten Fabrikanten und der herrschenden manchesterlichen Schul- doktrin in einer Reihe von Fabrikgesetzen durch- geführt.

Die Arbeiterfrage hat sich dann allmählich (vor allem auch unter dem Einflusse französischer Sozialisten) von einer Frage der Fabrikarbeiter zu einer alle Lohnarbeiter und von einer wesent- lich ökonomischen zu einer die gesamte ökonomische, soziale, moralische und politische Lage der Arbeiter umfassenden Frage erweitert, und als solche ist sie der Gegenstand der heutigen Kontroversen und der heutigen Sozialpolitik.

4. Die moderne Arbeiterfrage. Wie eben bemerkt, handelt es sich bei der modernen Arbeiterfrage um die gesamte ökonomische, soziale, moralische und politische Lage des gesamten in der Urproduktion und in Gewerbe tätigen Lohn- arbeiterstandes. Sie ist als solche eine wesent- lich erst in unserem Jahrh. in Fluß ge- kommene Frage. Indessen doch nicht aus- schließlich deshalb, weil erst in unserem Jahr- hundert die fraglichen Uebelstände in beme- rkenswertem Maße hervorgetreten sind — wenn auch gewiß das moderne Fabrikwesen und der Großbetrieb diese Uebelstände zu einem guten

Teil erst erzeugt haben —; ganz wesentlich hat vielmehr auch der Umstand mitgewirkt, daß gerade in unserem Jahrhundert das Bewußtsein und Gefühl für die Notlage der arbeitenden Klassen in weiteren Kreisen geweckt und belebt und es als eine Aufgabe unseres modernen Staates und unserer heutigen Gesellschaft anerkannt worden ist, diesen Mißständen thun- lichst abzuhelpen und auch den Arbeiterklassen ein besseres, menschenwürdigeres Dasein zu ermöglichen.

Die Stellung, welche die Gegenwart zur Arbeiterfrage einnimmt, ist eine äußerst mannigfaltige. Doch lassen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden:

Die erste — die individualistische — über- sieht oder leugnet teils die behaupteten Uebel- stände, teils führt sie dieselben auf Schuld der Arbeiter oder andere Umstände zurück. Jeden- falls aber will sie von einem Eingreifen des Staates zur Abhilfe nichts wissen: der Staat soll seine Hand vom wirtschaftlichen Leben lassen; jeder Eingriff könne nur hemmend und störend wirken; was ihm zukomme, sei nur, die Freiheit der wirtschaftlichen Thätigkeit zu gewähren und zu sichern, bzw. den Erfolg derselben zu fördern und zu schützen (Manchesterleute).

Die zweite — die sozialistische — Richtung will im Gegenteil, daß der Staat alles thun soll. Die vorhandenen Uebelstände, die in den stärk- sten Farben geschildert und womöglich auch durch nicht vorhandene ergänzt werden, werden auf den Gegensatz von Kapital und Arbeit als ihre letzte Quelle zurückgeführt und als radi- kales Heilmittel eine, nötigenfalls durch soziale Revolution herbeizuführende, Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsorganisation empfohlen, in welcher das bestehende Eigentum an den Produktionsmitteln aufgehoben, die gesamte Produktion nach einheitlichem Plane geordnet und die Verteilung des Ertrages nach gerechten Prinzipien geregelt werden solle.

Die dritte, zwischen den genannten Richtun- gen in der Mitte stehende Richtung — die sozialreformatorsche — erkennt die vorhandenen Uebelstände offen an und erklärt ein Eingreifen des Staates zu ihrer Beseitigung, soweit dies erforderlich ist, für vollberechtigt; sie will aber die Reformen auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung — Privateigentum an den Produktionsmitteln (Erbrecht), Freiheit des Arbeitsvertrages — durchführen, und sie verlangt insbesondere auch in erster Linie eine geordnete Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, so daß die unterstützende Thätigkeit Dritter (Staat, Kirche, andere Gesellschaftsklassen) diese nur zur Er- reichung der erwünschten Ziele zu ergänzen hat. (Kathedersozialisten; Verein für Sozial- politik, 1872.)

Von den einzelnen Teilen der Arbeiterfrage in Deutschland sei hier nur kurz der industri-

ellen Arbeiterfrage gedacht, weil die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in einem besonderen Artikel (cf. „Landwirtschaftliche Arbeiter“) behandelt werden wird.

Um welche Arbeiter es sich hier handelt, ist schon oben gesagt worden. So bedarf es hier nur noch einer kurzen Kennzeichnung der hauptsächlichsten, gerade in der Lage dieser Arbeiter hervortretenden Uebelstände und der Reformen, welche zu deren Beseitigung mehr oder weniger geeignet erscheinen.

Der Hauptübelstand liegt natürlich in den Einkommensverhältnissen dieser Arbeiter, in der verhältnismäßigen Unsicherheit derselben, vor allem aber in der Höhe des Lohnes der ungelerneten Arbeiter (des eigentlichen industriellen Arbeiterproletariats) und der Höhe des Lohnes der meisten Arbeiter im Verhältnis zu ihrem Bedarf bei kinderreicher Familie. — Neben den Einkommensverhältnissen kommen noch besonders in Betracht die Arbeitsverhältnisse (die übermäßige Arbeitsdauer, die Nacht- und Sonntagsarbeit; die Schädlichkeit und Lebensgefährlichkeit der Arbeit; die Mißstände in der Arbeit der Kinder, jugendlichen und weiblichen Personen etc.), die Wohnungsverhältnisse und die Ausgabenverhältnisse der Arbeiter. Als moralische Uebelstände neben diesen ökonomischen seien genannt: der Leichtsinns der ledigen und die schlechte Häuslichkeit und das schlechte Familienleben der verheirateten Arbeiter.

Die Reformen haben in erster Linie von den Arbeitern selbst auszugehen. Zunächst um ihr Einkommen zu erhöhen und zu sichern, erscheint es unter Umständen angezeigt, ihre Arbeitsfähigkeit durch bessere Ausnützung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsmittel und, wo die Art und Weise der Lohnung einen Erfolg verspricht, auch ihren Arbeitsfleiß zu steigern. Vor allem aber wird es geboten sein, zur nachdrücklichen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen sich in Gewerkvereinen zusammenzuschließen. Dagegen wird die Gründung von Produktivgenossenschaften nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zum Ziele führen können. Der Zusammenschluß in Gewerkvereinen wird auch die Arbeitsverhältnisse in einer für die Arbeiter günstigeren Weise zu gestalten vermögen, obwohl in diesen Verbänden kein Allheilmittel erblickt werden darf. In betreff der Wohnungs- und Ausgabeverhältnisse empfehlen sich unter Umständen Baugenossenschaften, Konsumvereine etc. Insbesondere ist auch größtmögliche Benutzung von Spareinrichtungen zu wünschen (am besten Postsparkassen). Gerade in den letztgenannten Punkten ist aber eine Unterstützung der Arbeiter durch Arbeitgeber oder andere Gesellschaftsklassen, welche sich die Errichtung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen, die Gründung von Konsumanstalten, Arbeiterspeiseanstalten etc. angelegen sein lassen, sehr angebracht.

Neben diesen privaten Maßregeln bedarf es aber auch erfahrungsgemäß einer mehr oder weniger eingreifenden Staatshilfe. Erste Aufgabe des Staates in diesen Dingen bleibt es immer, die Selbsthilfe der Arbeiter durch Gewährung des Koalitionsrechts zu ermöglichen. Im übrigen wird der Staat sich zweckmäßigerweise zuerst die Grundlage seines positiven Eingreifens in einer umfangreichen und gesicherten Arbeiterstatistik schaffen, sich weiter die Ausbildung der Arbeiter angelegen sein lassen, die Arbeit der verschiedenen Kategorien von Arbeitern (insbesondere der Kinder, der jugendlichen und weiblichen Personen) nach Zeit und Dauer regeln, bei schädlicher und gefährlicher Arbeit die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, über die Art der Lohnzahlung und über die Arbeitsordnungen die nötigen Anordnungen treffen, für die besonderen Fälle der Krankheit, des Unfalls, des Alters und der Invalidität, der Arbeitslosigkeit, des Todes der Arbeiter, die Witwen und Waisen hinterlassen, sorgen durch Einsetzung von Gewerbegerichten und Förderung von Einigungsämtern entstandene Streitigkeiten in sachverständiger und möglichst friedlicher Weise zu erledigen suchen etc. und endlich insbesondere durch eine geeignete Arbeitsinspektion über die wirkliche Einhaltung seiner Vorschriften genaue Kontrolle führen lassen.

Kehm (Elster).

Arbeiterbewegung s. Sozialdemokratie.

Arbeiterbildungswesen s. Volksbildungswesen.

Arbeiterkammern.

Sowohl das von der Staatsverwaltung empfundene Bedürfnis einer sachverständigen Beratung, als der Wunsch eines wirksameren Einflusses auf die wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung auf seiten der verschiedenen Gruppen wirtschaftlicher Interessenten hat in neuerer Zeit mehr und mehr zu besonderen korporativen Vertretungen dieser Gruppen geführt, wie wir solche in den Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern vor uns sehen, und so auch seit einigen Jahrzehnten den Plan der Bildung besonderer Arbeiterkammern d. h. korporativen Vertretungen des Arbeiterstandes als einer angemessenen Ergänzung der genannten Körper erzeugt.

Die Organisation dieser Kammern denkt man sich im wesentlichen derjenigen der anderen Kammern analog. Die Kammern sollen im Anschluß an die wirtschaftliche und politische Bezirksgliederung des Staates möglichst über das ganze Land sich verbreiten (Zweckmäßigkeit obligatorischer Kammerbildung), um eine Vertretung der Gesamtheit dieser Wirtschaftsgruppe darzustellen und so auf der einen Seite die Behörden über die Wünsche und

Ansichten der Gesamtheit in Kenntnis setzen und auf der anderen Seite diese Wünsche und Ansichten wirksamer vertreten zu können. Man hofft zugleich durch eine Organisation, welche eine Vertretung der Gesamtheit der Arbeitnehmer eines größeren Bezirks schafft, den Behörden manchen Ausgleich widerstrebender Interessen einzelner Gruppen ersparen und den Kammern überlassen zu können. Die Mitglieder sollen aus freien Wahlen der Arbeiter hervorgehen.

Als Aufgabe der Kammern faßt man in erster Linie die Beratung der Staatsverwaltung (aus freier Initiative oder auf ergangene Aufforderung hin) ins Auge (Uebermittlung von Wünschen und Anträgen aus Arbeiterkreisen; Begutachtung von Gesetzesvorlagen, Verordnungen etc.). Aus dieser Aufgabe folgt dann, daß die Kammern sich fortlaufend über Arbeiterverhältnisse zu informieren, soweit erforderlich, Statistik darüber zu führen und die ermittelten Thatsachen auf Wunsch den Behörden vorzulegen haben würden. Außerdem will man die Kammern vielfach auch mit mehr oder weniger eingreifenden administrativen Befugnissen ausstatten (Ernennung von Arbeiterdelegierten für die Gewerbegerichte und Einigungsämter, von Arbeiterbeiräten für die Gewerbeinspektion etc.). In Oesterreich dachte man auch an die Gewährung politischer Wahlrechte für Landtag und Reichsrat. (Antrag im österr. Abgeordnetenhaus vom 5./X. 1886 betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern und Sitzungen der Enquete-kommission vom 23.—26./II. 1889.)

Die Arbeiterkammern dürften am besten als Kammern für sich gebildet werden; eine Vereinigung mit den Gewerbekammern wird sich so wenig empfehlen, wie eine solche der Handels- und Gewerbekammern mit den Landwirtschaftskammern. Ihre Fühlung mit den übrigen Kammern könnte etwa durch Verbindung einiger von den Kammern gewählten Vertreter mit einer staatlichen Centralstelle für Handel und Gewerbe oder für Wirtschaftswesen überhaupt erreicht werden.

Kehm (Elster).

Arbeiterkolonien.

1. Allgemeines und Geschichtliches. 2. Grundsätze und Einrichtung der A.

1. Allgemeines und Geschichtliches. Arbeiterkolonien sind landwirtschaftliche Kolonien, welche dazu bestimmt sind, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Leuten, welche augenblicklich keinen Erwerb finden können und daher der Wanderbettelei anheimfallen oder anheimzufallen drohen, in land- und forstwirtschaftlichem Betrieben Beschäftigung zu gewähren. Sie wollen die Arbeitslosen aus ihrem Elend herausreißen, sie an Ordnung, Regelmäßigkeit und Thätigkeit

wieder gewöhnen und sie später als tüchtige und ehrenhafte Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zuführen. Solche Arbeiterkolonien sind durch freie Vereinsthätigkeit gegründet worden, doch haben auch der Staat, Stiftungen, öffentliche Körper u. dergl. m. zu ihrem Unterhalte wenigstens teilweise beigetragen.

Schon im Jahre 1818 hatte in Holland der General van den Bosch Ackerbaukolonien zur Ansiedelung arbeitsloser, aber arbeitswilliger Leute errichtet. Als Ende der 30er Jahre die Wanderbettelei in Preußen bedenklichen Umfang anzunehmen begann, fand der Gedanke der Arbeiterkolonien als Mittel, um diesem Uebel entgegenzutreten, Zustimmung und wurde namentlich durch den Pastor Heldring und den Stadtgerichtsdirektor Jahn u. A. warm vertreten. Diese Anregungen blieben jedoch über ein Menschenalter ohne tatsächliche Berücksichtigung. Erst Mitte der 70er Jahre vermochte Pastor von Bodelschwing weitere Kreise mit Erfolg für diese Ideen zu interessieren. Es bildeten sich nun in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Brandenburg und in Berlin zahlreiche Vereine, welche zur Bekämpfung der Vagabundennot die Errichtung von Arbeiterkolonien bezweckten. Auch im Königreich Sachsen und in Württemberg kam die Bewegung in Fluß.

Die erste deutsche Arbeiterkolonie „Wilhelmsdorf“ bei Bielefeld wurde am 17./VIII. 1882 durch Bodelschwing mit 351 festen Plätzen eröffnet. In den Jahren 1883 und 1884 folgte die Gründung von je 5, 1886 und 1888 von je 4 Kolonien. Seit dieser Zeit wurden noch weitere 7 Arbeiterkolonien ins Leben gerufen, so dass sich ihre dormalige Zahl auf 26 beläuft. Hiervon treffen auf:

Preußen	16	mit 2262 Plätzen
Bayern	2	„ 177
Württemberg	2	„ 200
Sachsen	1	„ 122
Baden	1	„ 76
Hessen	1	„ 130
Uebrige Staaten	3	„ 240
	26	3207

2. Grundsätze und Einrichtung der A. Die Arbeiterkolonien werden nach den „Allgemeinen Grundsätzen“ geleitet, welche am 16./X. 1883 in Hannover von den Vorständen der Vereine festgestellt wurden.

Die Arbeiterkolonien sind Sache der freien Wohlthätigkeit und werden durch freie Vereine gegründet und unterhalten. In dieselben werden arbeitslose, arbeitsfähige Männer ohne Rücksicht der Religion, des Standes und der Würdigkeit aufgenommen, auch entlassene Strafgefangene sind nicht ausgeschlossen. Das Ziel ist vor allem auf die dauernde, sittliche Hebung der Kolonisten gerichtet. Die Grundlage der Arbeiterkolonien ist eine christliche, und auf die konfessionellen Bedürfnisse der Angehörigen wird gewissenhaft Rücksicht genommen. Die Beschäftigung der

Kolonisten besteht in der Regel in land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, Industrie wird nur im Notfall betrieben.

Alle Kolonien nehmen eine gemeinsame Hausordnung an. Die Vergütung für geleistete Arbeiten ist niedriger zu halten als der ortsübliche Tagelohn und zwar im Winter nicht über 25 Pf. und im Sommer nicht über 40 Pf. Als Strafe wird regelmäßig nur die Fortweisung von der Kolonie verhängt. Jede Kolonie kann Kolonisten ohne Unterschied der Heimat aufnehmen, solange Raum vorhanden ist, doch sollen diejenigen bevorzugt werden, welche in den betreffenden Landesteilen Heimat oder Unterstützungswohnsitz haben. Kolonisten, welche wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung dieser wieder aufgenommen werden.

Die Mittel zur Unterhaltung der Arbeiterkolonien müssen zunächst durch die Vereinsbeiträge der Mitglieder, durch freie Liebesgaben, durch Sammlungen in Kirche und Haus u. dergl. m. aufgebracht werden. Ebenso hat man mehr oder weniger erfolgreich sich bemüht, Kreise, Städte, Provinzen etc., welche an der Verhütung der Landstreicherei ein hervorragendes Interesse haben, zu Beistauern und Unterstützungen zu veranlassen. Andererseits sind den Arbeiterkolonien schon mehrfach größere oder geringere Legate und Stiftungen zugewendet worden, namentlich auch ein Fonds von 170000 M. als Jubiläumsgabe aus dem kronprinzlichen Jubelfonds. Alle Kolonien bilden zusammen einen Verband, an dessen Spitze ein Centralvorstand, bzw. geschäftsführender Ausschuß mit dem Sitze in Berlin steht. Die unmittelbare Verwaltung jeder Kolonie untersteht einem Lokalkomitee, unter diesem führt ein Hausvater (Inspektor) mit Beihilfe einiger Brüder aus dem Rauhen Hause (Hamburg) die Wirtschaft der Kolonie und sorgt für die Beobachtung der Hausordnung. Die im Centralausschuß vereinigten Kolonienvorstände bilden die Oberleitung und Vertretung.

Neben den eigentlichen Arbeiterkolonien gibt es noch mehrere Abarten derselben. Hierher gehören die Zweigkolonien, als Filialen der Hauptkolonien, und ferner die Heimatkolonien. Eine solche wurde zuerst 1886 in Düring (bei Loxstedt) unter dem Namen Friedrich-Wilhelmsdorf mit 12 Kolonisten errichtet. Ihr Zweck ist, denjenigen Kolonisten, welche sich als tüchtig erwiesen haben, die Möglichkeit zu gewähren, sich selbständig zu machen und durch eigene landwirtschaftliche Arbeiten ihr Brot zu verdienen. Auch Trinkerheilstätten und für rückfällige Kolonisten („Kolonienbummler“) empfohlene Strafkolonien hat man mit den Arbeiterkolonien zu errichten gesucht.

Daß die Arbeiterkolonien den seit 1882 wesentlich fühlbaren Rückgang der Wanderbeteile und damit die Abnahme der Zahl der Korrigenden

den bewirkt hätten, läßt sich schlechthin nicht behaupten. Aber sie haben ohne Zweifel zu diesem Erfolge auch ihr Scherflein beigetragen. Allerdings kann hierbei nicht verschwiegen werden, daß ihnen ihre Hauptaufgabe, die Wiederunterbringung der Kolonisten in Arbeitsstellen, bis jetzt nur sporadisch gelingt. Das Prozentverhältnis der in Arbeit untergebrachten und sämtlicher aufgenommenen Kolonisten schwankt zwischen 10 und 25 %.

Litteratur.

Bodelschwingh, Die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf, 3. Aufl. Bielefeld 1883. — Loening, Schönberg III, S. 1025. — Evert, Die Entwicklung der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien in Preußen bis 1885. Zeitschr. des K. preuss. statist. Büreaus, Berl. 1885. — Berthold, Statistik der Arbeiterkolonien i. Deutschen Reiche 1884, 1885, 1887, 1889, 1891, 1895. — Derselbe, Art. „Arbeiterkolonien“ im H. d. St. und Suppl.-Bd. Max von Heckel.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Einleitung. II. Die A. in den einzelnen Staaten.

I. Einleitung.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung — eine in der Hauptsache erst unserem Jahrhundert angehörige Erscheinung — wurzelt auf der einen Seite in den tatsächlichen Uebelständen der Lage der meisten Lohnarbeiter, auf der anderen Seite in der hinlänglich erwiesenen tatsächlichen Unzulänglichkeit privater Abhilfe.

Sie knüpft historisch vor allem an die Mißstände an, welche die Einführung des Maschinenwesens und der dadurch erzeugte Fabrik- und Großbetrieb seit Ende des vorigen Jahrhunderts in den Arbeitsverhältnissen, besonders Englands, geschaffen hatten. Es war dahin gekommen, daß man die Arbeit vielfach nur noch als Produktionsfaktor und als solchen nur unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit betrachtete und deshalb darauf ausging, die Arbeitskräfte thunlichst auszubeuten, zugleich aber den Kaufpreis derselben so niedrig als möglich zu stellen, insbesondere auch statt der teureren gelehrten Arbeit und der Arbeit erwachsener Männer immer mehr die billigere ungelernete Arbeit und die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen zu verwenden. Dabei fanden die Unternehmer lange Zeit einen willkommenen Rückhalt an der nationalökonomischen Wissenschaft ihrer Zeit (Ad. Smith und seine Schule), für welche der Mensch ebenfalls mehr oder weniger in dem Arbeiter aufging und in demselben Maße die sanitären, sittlichen und ökonomischen Umstände der Arbeit unbeachtet blieben.

Ein solcher Zustand konnte auf die Dauer nicht anhalten. Es wurden immer mehr Stim-

men laut, welche zunächst wenigstens gegen die schreiendsten Mißstände der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen ein obrigkeitliches Einschreiten verlangten. Dann aber schritt man in allmählicher Erweiterung der Ziele von der Forderung des Schutzes der oben genannten Personen zu der Forderung eines solchen für alle Arbeiter, von dem Verlangen einer Beseitigung der grössten Mißstände in sanitärer, ökonomischer und sittlicher Hinsicht zu einem solchen der Abschaffung verhältnismäßig erträglicher Uebelstände, von einem Schutz der Arbeiter in einzelnen Fabriken (vor allem Textilfabriken) zu einem solchen in allen Fabriken, und nicht nur in diesen, sondern in so ziemlich allen gewerblichen Betrieben überhaupt fort. So in England; so auch früher oder später in den kontinentalen Staaten, welche dem Beispiele der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung folgten.

Als Ziel verfolgt die heutige Arbeiterschutzgesetzgebung einen wirksamen Schutz des Arbeiterstandes gegen Beeinträchtigung seiner berechtigten Interessen in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse. Sie ist als solche ein wesentliches Stück der Sozialpolitik, dazu bestimmt und dazu geeignet, an der Lösung der allgemeinen Aufgabe mitzuwirken, den Arbeitern ein menschenwürdigeres Kulturdasein zu schaffen. Im einzelnen handelt es sich insbesondere um die Regelung der Arbeitszeit (Sonn- und Feiertags-, Nacharbeit), der Arbeitsdauer (und zwar beides meist in einer für die verschiedenen Alter und Geschlechter und Beschäftigungsarten verschiedenen Weise), des Arbeitslohnes, der Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit, Sittlichkeit und Leben der Arbeiter etc.

Verhältnismäßig am einfachsten ist diese Regelung meist in den Fabriken; aber sie muß auch trotz der mehr oder weniger großen Schwierigkeiten in den übrigen Gebieten der Lohnarbeit durchgeführt werden.

Prinzipielle Bedenken gegen eine derartige Regelung der Arbeitsverhältnisse kann es heutzutage nicht mehr geben. Die Zeiten sind vorüber, wo man dem Staate jeden Eingriff in die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens untersagen zu müssen glaubte und eine Besserung vorhandener Zustände, soweit sie überhaupt als erforderlich anerkannt wurde, von dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte erwartete. Aber allerdings können sich da und dort ökonomische Schwierigkeiten erheben. Die Arbeiterschutzgesetzgebung schränkt unter anderem auch die Arbeitsgelegenheit ein. Da fragt es sich, ob ein solcher „Schutz“ mit dem wohlverstandenen Interesse der Arbeiter auch wirklich zusammenstimmt; es fragt sich ferner, ob nicht den Arbeitgebern Opfer auferlegt werden, welche in keinem Verhältnis zu den für die Arbeiter erreichten Vorteilen stehen, insbesondere auch, ob nicht

der nationalen Produktion die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert, vielleicht geradezu unmöglich gemacht wird; endlich, ob nicht der Konsum, wie z. B. durch die Sonntagsruhe im Detailhandel und frühen Tagesschluß der Geschäfte unverhältnismäßig belästigt wird.

Zur Sicherung der wirklichen Ausführung der Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung bedarf es erfahrungsgemäß der Einsetzung besonderer Behörden, welche die erforderliche Kontrolle ausüben: der (Fabrik-) Gewerbeinspektoren als berufsmäßiger, von örtlichen Einflüssen möglichst unabhängigen und darum am zweckmäßigsten staatlicher Beamten, wie solche zuerst in England 1833 geschaffen worden sind (im Deutschen Reiche 1878).

Der Stand der wirklichen Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen hauptsächlichsten Staaten — der im folgenden näher dargestellt werden soll — ist vor allem zufolge der Verschiedenheit der industriellen Entwicklungsstufe ein teilweise sehr verschiedener. Unverkennbar ist es aber ein allgemeiner Zug unserer Zeit, diese Gesetzgebung immer mehr auszudehnen und immer zweckmäßiger zu gestalten. Bezeichnend ist auch die Thatsache, daß schon mehrfach offizielle Anregungen zu einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes ergangen sind (Schweiz 1881, 1889; Deutsches Reich 1890). Dieselben sind allerdings bis heute erfolglos geblieben, und es muß bezweifelt werden, ob überhaupt auf diesem Gebiete durch internationale Verträge Nennenswertes geleistet werden kann. Aber sie sind doch ein lebendiges Zeugnis dafür, welche Verbreitung und Anerkennung der Arbeiterschutzgedanke in den modernen Kulturstaaten gefunden hat und wie mächtig die Interessen sind, welche für eine wesentlich übereinstimmende Ausgestaltung desselben in diesen Staaten engagiert sind.

II. Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland. 2. Die A. in Oesterreich. 3. Die A. in Ungarn. 4. Die A. in Großbritannien. 5. Die A. in der Schweiz. 6. Die A. in Frankreich. 7. Die A. in Belgien. 8. Die A. in den Niederlanden. 9. Die A. in Luxemburg. 10. Die A. in Italien. 11. Die A. in Dänemark. 12. Die A. in Schweden. 13. Die A. in Norwegen. 14. Die A. in Rußland. 15. Die A. in einigen weiteren europäischen Staaten. 16. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die A. in Deutschland.

A. Entwicklungsgang. 1. Die Entwicklung bis zur Gew.O. v. 21./VI. 1869. a) Preußen. b) Bayern. c) Sachsen. d) Württemberg. e) Baden. f) Die übrigen deutschen Staaten. 2. Die Gew.O. v. 21./VI. 1869 und die Novellen zu derselben.

B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter i. e. S. I. Arbeiter im allgemeinen. 1. Arbeit an Sonntagen und Festtagen. 2. Bestimmungen über Lohnzahlung. 3. Arbeitszeugnisse. 4. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter. 5. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. 6. Kündungsverhältnisse; Arbeitsvertragsbruch. 7. Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. II. Weibliche Arbeiter. 1. Arbeitszeit; Arbeitsdauer; Pausen. 2. Beschäftigung von Wöchnerinnen. 3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber. 4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. 5. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. 6. Strafbestimmungen. III. Jugendliche Arbeiter. a) Allgemeine Vorschriften. 1. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. 2. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. 3. Fortbildungsunterricht. 4. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse. 5. Lohnzahlung. b) Vorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter. 1. Verbot der Arbeit werktagschulpflichtiger Kinder. 2. Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. 3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber; Aushängetafeln. 4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. 5. Strafbestimmungen. IV. Lehrlinge. V. Aufsicht. VI. Geltungsgebiet der Fabrikgesetzgebung.

C. Schutzbestimmungen für Arbeiterklassen, deren Rechtsverhältnisse (im wesentlichen) der Gewerbeordnung nicht unterstehen. 1. Hausindustrie. 2. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. 3. Arbeiter im Verkehrsgewerbe. 4. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. 5. Bergarbeiter. 6. Seeleute. 7. Gesinde.

A. Entwicklungsgang.

1. Die Entwicklung bis zur Gewerbeordnung v. 21./VI. 1869.

a) Preußen. Preußens Gesetzgebung war maßgebend auch für diejenige des übrigen Deutschland.

Schon das preußische allgemeine Landrecht von 1794 verpflichtete die Meister zur Unterweisung und sittlichen Beaufsichtigung der Lehrlinge und zur Verpflegung kranker Gesellen und verbot die Verwendung beider zu häuslichen Arbeiten. Nachdem dann das G. v. 7./IX. 1811 vorübergehend dem freien Vertrag wieder größeren Spielraum eingeräumt hatte, begann namentlich seit Ende der 30er Jahre eine Gesetzgebung, welche in stetem Fortschritt den Schutz der Arbeiter immer weiter ausbildete: Ein G. v. 9./III. 1839 verbot die regelmäßige Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in gewissen Betrieben, setzte das Maximum der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter auf 10 Stunden fest, verbot für diese zugleich die Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit und traf für alle Arbeiter gewisse bau-, sanitäts- und sittenpolizeiliche Vorschriften. Die allgemeine Gew.O. v. 17./I. 1845 gebot Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit

der Gesellen und Lehrlinge und Gewährung von Zeit für den Schul- und Religionsunterricht. Die V. v. 9./II. 1849 erklärte, daß zu Sonn- und Festtagsarbeit niemand verpflichtet sei, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung für dringliche Fälle. Die tägliche Arbeitszeit sei durch den Gewerberat nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen. Trucksystem und Warenkreditierung wurden verboten. Das G. v. 16./V. 1853 verbot die Fabrikarbeit für Kinder unter 12 Jahren und beschränkte die Arbeit der noch nicht 14-Jährigen auf 6 Stunden, traf ferner Bestimmungen betreffs Pausen, Anfang und Ende der Arbeitszeit, Arbeitsbücher jugendlicher Arbeiter und schuf eine fakultative Fabrikinspektion. Durch V. v. 22./IX. 1867 wurden dann die Gesetze von 1839 und 1853 auch auf die neu erworbenen Provinzen übertragen.

b) Bayern. Von den Instruktionen zur Gew.O. v. 11./IX. 1825, welche auch Bestimmungen über das Verhältnis der gewerblichen Arbeitgeber zu ihren Arbeitern enthielten, war die erste von 1825 ziemlich flau, die beiden folgenden aus den Jahren 1835 und 1853 etwas strenger, die letzte vom Jahr 1861 kehrte aber wieder zur unbeschränkten Vertragsfreiheit zurück. Die Gew.O. v. 30./I. 1868 enthielt, abgesehen von einigen Vorschriften zum Schutze jugendlicher Fabrikarbeiter und aller Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben, keine hierhergehörigen Bestimmungen. — Die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder wurde zuerst allgemein geregelt durch eine V. v. 15./I. 1840, welche die regelmäßige Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken und größeren Gewerken verbot, die Arbeit von solchen über 9 Jahren an gewisse Bedingungen knüpfte und für 9- bis 12-jährige nur Tagesarbeit mit höchstens 10 Stunden gestattete. Weiter ging eine V. v. 16./VII. 1854, welche die regelmäßige Arbeit erst vom 10. Lebensjahre ab mit höchstens 9 Stunden Tagesarbeit, und wiederum nur unter Voraussetzung eines genügenden Schulunterrichts erlaubte. — Allgemeine Anordnungen über Schutz gegen Betriebsgefahren wurden zuerst durch M.V. v. 11./X. 1849 für Zündholzfabrikarbeiter erlassen; dieselben wurden dann aber durch M.V. v. 8./IV. 1863 auf alle Betriebe, in welchen gesundheitsschädliche Stoffe hergestellt werden, ausgedehnt.

c) Sachsen. V.V. v. 22./X. 1840 und 18./XII. 1855 trafen Bestimmungen gegen das Trucksystem (das zuvor von der Regierung begünstigt worden war). Das Gew.G. v. 15./X. 1861 bestimmte im wesentlichen, daß in Fabriken (im Sinn von Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern) nur Kinder über 10 (von 1865 ab über 12) Jahren und zwar bis zum 14. Lebensalter mit höchstens 10 Stunden Tagesarbeit (einschließlich der Pausen) beschäftigt werden dürfen. Für Fabriken wurde auch der Erlaß einer Fabrikordnung und allen Arbeitgebern die Herstellung von Sicherheitsvorkehrungen befohlen; das Trucksystem wurde verboten.

d) Württemberg. Die Gew.O. v. 12./II. 1861 schrieb für Fabriken (Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern) Fabrikordnungen vor, traf Anordnungen über Vorkehrungsmaßregeln gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter; verbot das Trucksystem und gestattete die Fabrik-

arbeit von Personen unter 18 Jahren nur, sofern durch dieselbe der geordnete Schul- und Gottesdienstbesuch und die sanitäre und sittlich-religiöse Entwicklung nicht behindert werde.

e) Baden. Eine M.-V. v. 4./III. 1840 gestattete Fabrikarbeit von Kindern nur nach vollendetem 11. Jahre mit regelmäßig höchstens 10-stündiger Arbeitsdauer und mindestens 2-stündiger Unterrichtsdauer, unter Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Das Gew.-G. v. 20./IX. 1862 (mit V. v. 24./IX. 1862) gebot die Rücksichtnahme auf die vorgeschriebenen Unterrichts- und Gottesdienstbesuche und die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung des Hilfspersonals. Alle Gewerbetreibenden mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern waren angehalten, Dienstordnungen zu erlassen und Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter zu treffen.

f) Die übrigen deutschen Staaten. In diesen gab es vor Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, von vereinzelt Bestimmungen abgesehen, keine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung.

2. Die Gew.O. v. 21./VI. 1869 und die Novellen zu derselben.

Inhaltlich ist in die Gew.O. v. 21./VI. 1869 im wesentlichen die oben geschilderte preußische Schutzgesetzgebung aufgenommen worden. Neu ist vor allem nur die Verpflichtung jedes Gewerbetreibenden zur Einrichtung aller gerade in seinem Betriebe für Gesundheit und Leben der Arbeiter erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und die Ausdehnung der Vorschriften für Fabrikarbeiter auf Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Die Gew.O. bedeutet aber einen gewaltigen Fortschritt insofern, als die in ihr gegebenen Bestimmungen zunächst für den ganzen Norddeutschen Bund und nachher auch für das Deutsche Reich (1871—1873 für Südhessen, Württemberg, Baden und Bayern; 1889 auch für Elsaß-Lothringen) Geltung gewannen.

Von den Novellen zur Gewerbeordnung sind hier vor allem diejenigen von 1878 und 1891 zu nennen. Die Novelle v. 17./VII. 1878 brachte (gestützt auf eine amtliche Enquête in den Jahren 1874 und 1875) eine strengere Regelung des Lehrlingswesens und der Arbeit jugendlicher Personen in den verschiedenen Betriebszweigen; die Einführung eines Arbeitsbuchs für Personen unter 21 Jahren; ferner Bestimmungen gegen Kontraktbruch und eine Erweiterung des Truckverbots. Der Bundesrat erhielt die Vollmacht, aus sanitären und ethischen Rücksichten die Arbeit von jugendlichen und weiblichen Personen einzuschränken. Die Fabrikgesetzgebung wurde auf alle regelmäßig mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt und endlich auch eine obligatorische Fabrikinspektion eingeführt.

Von größter Bedeutung aber für den Arbeiterschutz ist die Novelle v. 1./VI. 1891, welche ganz wesentliche Erweiterungen brachte. Sie ist fast ausschließlich eine Abänderung des Titels VII der Gew.O. „gewerbliche Arbeiter“ (unter welchen nunmehr neben Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern auch Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker aufgezählt werden). Die wesentlichsten Veränderungen sind: Neue Vorschriften über die Sonntagsruhe; Verschärfung der Anordnungen gegen Mißbräuche in der Lohnzahlung; nähere Kennzeichnung der Vorschriften zur Sicherung gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und Ergänzung derselben durch Bestimmungen zur Wahrung der guten Sitten und des Anstandes; Befugnis des Bundesrats, unter Umständen Dauer, Beginn, Ende, Pausen der täglichen Arbeitszeit zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter festzusetzen (Maximalarbeitstag auch für erwachsene Männer!); Anspruch des Arbeiters auf ein Zeugnis auch über seine Leistungen und Bedrohung jedweder kennzeichnender Merkmale in den Zeugnissen; Verpflichtung der größeren Fabriken und ähnlicher Betriebe zum Erlaß von Arbeitsordnungen und gesetzliche Regelung der Form dieses Erlasses und ihres Inhaltes; Bestimmungen über die Bildung von Arbeiterausschüssen; eingehendere Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ferner: Verbot der Nacharbeit und Festsetzung eines Maximalarbeitstages für erwachsene weibliche Arbeiter (mit Zulassung gewisser Ausnahmen); besondere Berücksichtigung derjenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben; erweiterte Beschränkung der Arbeit von Wöchnerinnen. Inbetreff der jugendlichen Arbeiter: Ergänzung der Bestimmungen über Fortbildungsunterricht, Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse; neue Bestimmungen über die Lohnzahlung an Minderjährige; Verbot der Fabrikarbeit von volksschulpflichtigen Kindern; Verpflichtung der Arbeitgeber zum Aushang eines Auszugs der Bestimmungen über die Arbeit jugendlicher Personen und zum Aushang eines Verzeichnisses der Namen und der Arbeitszeit derselben. Inbetreff der jugendlichen und weiblichen Arbeiter: Verpflichtung der Arbeitgeber, welche solche Personen beschäftigen, zu gewissen schriftlichen Anzeigen bei der Polizei. Endlich Ausdehnung der Fabrikenschutzgesetzgebung auf einige andere Betriebe, als die in der Novelle von 1878 genannten, und insbesondere (durch § 154 Abs. 4) die bedeutsame Eröffnung der Möglichkeit, diese Gesetzgebung mittels kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auch „auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten“, also insbesondere auch auf Handwerk und Hausindustrie auszudehnen.

B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter i. e. S.

I. Arbeiter im allgemeinen.

1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. Die Novelle vom 1./VI. 1891 hat die Sonntagsruhe im Deutschen Reich einheitlicher geregelt, dieselbe erweitert und vor allem auch strafrechtlich sichergestellt durch den neuen § 146 a, der bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Sonn- und Festtagsarbeit oder die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft (bis 6 Wochen) bestraft werden.

Die Bestimmungen der Novelle betreffen teils das Gewerbe im engeren Sinne, teils auch das Handelsgewerbe (nicht aber auch die Arbeit der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken). Sie können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auch „auf andere Gewerbe“, als die im Gesetze aufgezählten, ausgedehnt werden (§ 105 g) (diese Verordnungen müssen dann dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt „zur Kenntnisnahme“ vorgelegt werden); sie können ferner durch weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen ergänzt werden (§ 105 h).

In Kraft getreten sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht schon mit der Novelle selbst, vielmehr wurde der Zeitpunkt hierfür besonderer kaiserlicher Verordnung vorbehalten, welche die Bestimmungen über das Handelsgewerbe am 1. Juli 1892, diejenigen über das Gewerbe im engeren Sinne erst am 1./IV. 1895 in Kraft setzte.

Die Anordnungen über die industrielle Sonntagsruhe in § 105 b Abs. 1 verbieten die Sonn- und Festtagsarbeit der Arbeiter im Betriebe von: Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art. Und zwar ist über die Länge und Berechnung der Ruhezeit bestimmt: daß dieselbe mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern hat. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Ueber die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist in § 105 b Abs. 2 bestimmt: Die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder

eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Umgekehrt kann die Polizeibehörde für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Verlängerung der Beschäftigungsdauer bis auf 10 Stunden zulassen. Die Beschäftigungszeit wird unter Berücksichtigung der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, da wo die Stundenzahl durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. — Im Zusammenhang mit der eben dargestellten Beschränkung der Arbeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe ist aber auch die Sonn- und Festtagsarbeit der Gewerbetreibenden selbst und ihrer Familienangehörigen durch die neu in das Gesetz eingefügten §§ 41 a und 55 a eingeschränkt worden: es darf nämlich — um nicht die großen Geschäfte im Vergleich mit den kleinen zu benachteiligen — nach § 41 a, soweit Gehilfen etc. im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden und nach § 55 a ist an diesen Tagen der Gewerbebetrieb der Hausierer und Detailreisenden verboten, wobei jedoch Ausnahmen vor der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden können.

Von den im bisherigen wiedergegebenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe sind nun aber teils schon im Gesetze eine Reihe von Ausnahmen aufgeführt, teils sind der Bundesrat, die Landescentralbehörden, die höheren und die niederen Verwaltungsbehörden ermächtigt, solche zu bewilligen.

Kraft Gesetzes sind nach § 105 c ausgenommen eine Reihe dringlicher Arbeiten: 1) Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. 2) Für Einen Sonntag Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur. 3) Bewachung der Betriebsanlagen und Arbeiten, welche für den regelmäßigen Fortgang und die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes erforderlich sind. 4) Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeiterzeugnissen. (3. und 4. immer nur soweit sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können). 5) Beaufsichtigung des Betriebes an Sonn- und Festtagen. — Doch müssen die Arbeitgeber in allen diesen Fällen zur Kontrolle Verzeichnisse über die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Dauer und Art der Beschäftigung führen. Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten sind ferner, soweit dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, die Gewerbetreibenden nach § 105 c Abs. 3 verpflichtet, den Arbeitern an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine um so größere Sonntagsruhe zu gewähren (an jedem dritten Sonntag 36 St.; oder an jedem zweiten Ruhe mindestens von

morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr). Doch kann die untere Verwaltungsbehörde hiervon Ausnahmen gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24-stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Kraft Gesetzes sind ferner nach § 105 i von den obigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe eine Reihe von Betrieben und Lustbarkeiten ausgenommen: die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe. Doch können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. — Zur Beseitigung der auch in diesen Gewerben, insbesondere im Gast- und Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe vorhandenen Mißstände wurde eine spezielle Gesetzgebung in Aussicht genommen und auf Grund der Erhebungen einer Ende 1890 in Preußen niedergesetzten Kommission zunächst durch preußischen Min.-Erl. v. 20./XI. 1893 die Sonntagsruhe für den Güterverkehr auf den preußischen Staats-eisenbahnen, wenigstens für den größten Teil des Jahres eingeführt, im Anschluß daran aber am 8./V. 1894 zwischen den verbündeten Regierungen eine Reihe von Grundsätzen für die Sonntagsruhe im Güterverkehr für das ganze deutsche Eisenbahnggebiet vereinbart, nach welchen die Bundesregierungen die Sonntagsruhe bis spätestens 1./V. 1895 durchzuführen versprochen. Ausgenommen sind hierbei von der Sonntagsruhe der Vieh- und Eilgutverkehr, der Verkehr mit leicht verderblichen Gütern, mit Marktgütern aller Art zur Versorgung größerer Städte, mit Exportgütern mit knapper Lieferungsfrist und der Verkehr mit Gütern, welche der Konkurrenz mit dem Auslande halber besonders rasch befördert werden müssen.

Die Ausnahmen, welche der Bundesrat nach § 105 d zulassen kann, betreffen insbesondere Betriebe mit Arbeiten, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt oder in solchen zu außergewöhnlich verstärkter Tätigkeit genötigt sind (Campagne- und Saisonbetriebe). Der Bundesrat hat auf eine gleichmäßige Behandlung der Betriebe und ferner darauf zu achten, daß den Arbeitern an jedem zweiten oder dritten Sonntag um so mehr Ruhe gegönnt wird (§ 105 c, Abs. 3). Die Anordnungen müssen dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Die Landescentralbehörden sind nach § 105 h, Abs. 2 ermächtigt, für einzelne, nicht auf einen Sonntag fallende Festtage (nicht aber auch für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest) Abweichungen vom Arbeitsverbote zu gestatten.

Ferner können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 105 e Ausnahmen gestatten für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche aus-

schließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. Auch hier sind natürlich wieder die Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 zu berücksichtigen.

Endlich sind auch die unteren Verwaltungsbehörden befugt, Ausnahmen zu bewilligen, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt. Die Genehmigungen dürfen aber nur für bestimmte Zeit und nur schriftlich erlassen werden. Sie müssen auf Verlangen von dem Unternehmer dem Revisionsbeamten vorgelegt und eine Abschrift innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden. Die untere Verwaltungsbehörde muß auch ein Kontrollverzeichnis mit Angabe der Betriebsstätten, der gestatteten Arbeiten, der Zahl der beschäftigten Arbeiter, der Dauer der Beschäftigung, sowie der Dauer und des Grundes der Erlaubnis führen.

2. Bestimmungen über Lohnzahlung (giltig nach § 119 b auch für Zahlungen von Unternehmern an von ihnen beschäftigte Hausgewerbetreibende).

Nach § 115 sind die Gewerbetreibenden (und ebenso nach § 119 deren Familienmitglieder, Gehilfen und Geschäftsführer etc.) bei Geldstrafe bis zu 2000 M. im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 146) verpflichtet, den Arbeitslohn in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen, womit das sog. Trucksystem, d. h. die gänzliche oder teilweise Auslohnung in Waren, für unzulässig erklärt ist. Es dürfen dem Arbeiter auch keine Waren kreditiert werden. Doch ist es erlaubt, Lebensmittel zu den Anschaffungskosten; Wohnung und Landnutzung zu den ortsüblichen Miets- und Pachtpreisen; Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe für die übertragenen Arbeiten zu den durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. (Unter den Anschaffungskosten ist nur der unmittelbare Erwerbspreis und die Transportkosten, unter den „durchschnittlichen Selbstkosten“ sind auch die Kosten der Lagerung, Versicherung etc. zu begreifen.) Dagegen ist es, um spekulativen Verkäufen von seiten der Arbeiter vorzubeugen, zulässig, Werkzeuge und Stoffe für Accorarbeiten zu höheren Preisen zu verabfolgen, wenn dieselben den ortsüblichen nicht übersteigen und im Voraus vereinbart sind.

Um unnötigen Ausgaben vorzubeugen, bestimmt ferner § 115 a, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (welche z. B. nach der preußischen Ausführungsanweisung vom 26./II. 1892 nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen ist) erfolgen dürfen.

Der Lohn darf, von bestimmten in dem G. v. 21./VI. 1896, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vorgesehenen Fällen abgesehen, gerichtlich nicht mit Beschlag belegt, an andere nicht cediert, verpfändet etc. und vom Arbeitgeber (nach § 148 der Gew.O., Ziff. 13, bei Strafe bis zu 150 M. oder 4 Wochen Haft) an Dritte nicht ausbezahlt werden (115a Gew.O.).

Lohneinbehalten von seiten der Arbeitgeber zur Sicherung des Schadensersatzes bei Kontraktbruch oder der Zahlung einer Konventionalstrafe dürfen nach § 119a bei den einzelnen Lohnzahlungen $\frac{1}{4}$ des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage die Höhe des durchschnittlichen Wochenlohnes nicht überschreiten.

Die Arbeitgeber können auch nach § 117 die Arbeiter nicht vertragsmäßig in betreff der Verwendung ihres Lohnverdienstes binden, insbesondere nicht zur Entnahme ihrer Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen verpflichten; ausgenommen sind Verabredungen über Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Durch Kommunalstatut können endlich für alle oder bestimmte Gewerbebetriebe feste Fristen der Lohnzahlungen (höchstens ein Monat und wenigstens eine Woche) angeordnet und für die Lohnzahlung an Minderjährige besondere Bestimmungen getroffen werden (s. u. S. 108).

Die Uebertretung der vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen hat teils civilrechtliche, teils strafrechtliche Folgen. Insbesondere können nach § 116 Arbeiter, welche in einer dem § 115 widersprechenden Weise gelohnt worden sind, Zahlung nach § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann (über die Verwendung des letzteren, soweit es noch vorhanden und der Empfänger daraus bereichert ist, s. ebenda). Und ähnlich bestimmt der § 118 über Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind. Die Strafbestimmungen der §§ 146, 1 und 148, 13 sind schon im Texte erwähnt.

3. Arbeitszeugnisse. Jeder Arbeiter ist bei seinem Abgang berechtigt, ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen zu verlangen. Die Verweigerung eines solchen wird jedoch strafrechtlich nicht verfolgt; dagegen wird die Kennzeichnung der Arbeiter durch geheime Merkmale nach § 146 der Gew.O. (cf. oben) bestraft. Das Zeugnis ist auf Verlangen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu beglaubigen.

4. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter. Zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter ist in § 120a be-

stimmt: Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur des Betriebes dies gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht und Luft, Beseitigung alles schädlichen Staubes, der Dünste, Gase, Abfälle etc. zu sorgen. Gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen und insbesondere auch gegen Gefahren aus Fabrikbränden sind Vorkehrungen zu treffen. Zuwiderhandlungen werden nach § 147, (4) mit Geldstrafe bis 300 M., event. mit Haft bestraft.

Daneben drängt das Gesetz auf Wahrung der guten Sitten und des Anstandes durch § 120b, der die Arbeitgeber zu allem verpflichtet, was in dieser Hinsicht erforderlich erscheint: insbesondere zu thunlichster Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, zur Errichtung ausreichender, gesunder und anständiger Bedürfnisanstalten, event. auch zu ausreichenden, nach Geschlechtern getrennten Ankleide- und Waschräumen.

Um erforderlichenfalls energisch abhelfen zu können, sind der Polizei in § 120d sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt. Sie kann die Ausführung der Maßnahmen zur Durchführung obiger Anordnungen verfügen. Sie kann auch anordnen, daß den Arbeitern geeignete, erforderlichenfalls geheizte Räume zur Mahlzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßig hat sie indes eine angemessene Frist zur Ausführung zu gewähren und insbesondere die z. Z. des Erlasses des Gesetzes schon bestehenden Anlagen mit der nötigen Rücksicht zu behandeln. — Gegen die Verfügungen der Polizei kann sich der Gewerbeunternehmer (unter Umständen auch der Vorstand der zuständigen Berufsgenossenschaft) binnen 2 Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde, dann binnen 4 Wochen bei der Centralbehörde beschweren. Letztere entscheidet definitiv.

Der Bundesrat (und subsidiär die Landescentralbehörden oder sonstige berechnigte Behörden) kann nach § 120e für bestimmte Arten von Anlagen allgemeine Vorschriften zur Durchführung der obigen Schutzbestimmungen erlassen; für dieselben ist aber zuvor ein Gutachten der beteiligten Berufsgenossenschaften einzuholen. Der Bundesrat ist ferner ermächtigt, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die erforderlichen Ausführungsverordnungen hierzu zu erlassen. Die Vorschriften des Bundesrates sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichs-

tage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß nach dem Reichsunfallversicherungsgesetz auch die Berufsgenossenschaften befugt sind, innerhalb ihres Bezirkes Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen.

5. Arbeitsordnungen und Arbeitersausschüsse. a) Fabriken mit regelmäßig mindestens 20 Arbeitern (Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker nicht eingerechnet) und ihnen in § 154 Abs. 2 gleichgestellte Betriebe, wie Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften etc. sind nach § 134a verpflichtet, 4 Wochen nach Eröffnung des Betriebes (allgemeine oder nach Belieben für die einzelnen Betriebsabteilungen bzw. Arbeitergruppen besondere) Arbeitsordnungen zu erlassen. Dieselben können nur durch Erlaß von Nachträgen oder von neuen Arbeitsordnungen abgeändert werden. — Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Die Arbeitsordnungen treten frühestens 2 Wochen nach demselben in Kraft.

Die Arbeitsordnung muß nach § 134b Bestimmungen enthalten 1) über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und die Pausen der erwachsenen Arbeiter; 2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3) über die noch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten sollenden Bestimmungen über Kündigung; 4) über Art und Höhe, Art der Festsetzung, event. (bei Geldstrafen) Einziehung und Verwendung vorgesehener Strafen; 5) über die Verwendung etwa verwirkter Lohnbeträge; endlich 6) muß nach § 134a enthalten sein der Zeitpunkt, mit welchem die Arbeitsordnung in Kraft treten soll und eine datierte Unterschrift des dieselbe Erlassenden. — Die Arbeitsordnung kann ferner enthalten: weitere Vorschriften für die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe und (mit Zustimmung eines ständigen Arbeitersausschusses) auch über das Verhalten bei der Benutzung der mit der Fabrik verbundenen Wohlfahrtseinrichtungen, sowie über das Verhalten der Minderjährigen außerhalb des Betriebes. — Dagegen darf die Arbeitsordnung nicht enthalten: ehrenrührige oder unanständige Strafbestimmungen und Geldstrafen, welche den halben durchschnittlichen Tageslohn übersteigen (ausgenommen für Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter und andere grobe Verstöße gegen Anstand, Betriebsordnung etc., in welchen Fällen sie den vollen Tageslohn betragen können). — Die Strafgeelder müssen übrigens zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.

Der den Gesetzen nicht widersprechende Inhalt der Arbeitsordnung ist nach § 134c rechtsverbindlich; er ist für die Kündigungs- und Entlassungsgründe (zusammen mit den §§ 123 und 124 der Gew.O.) und für die Strafen erschöpfend. Letztere sind ohne

Verzug festzusetzen und dem Arbeiter zur Kenntnis zu bringen. Verhängte Geldstrafen sind mit den erforderlichen Angaben zu registrieren und das Verzeichnis auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Bei neuen Arbeitsordnungen (und Nachträgen) sind nach § 134d vor dem Erlaß die großjährigen Arbeiter oder, wo ein solcher da ist, der ständige Arbeitersausschuß zu hören.

Nach dem Erlaß ist die Arbeitsordnung mit etwaigen schriftlich fixierten Bedenken der Arbeiter binnen 3 Tagen in 2 Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde unter Beifügung der Erklärung einzureichen, ob und in welcher Weise die Arbeiter gehört worden sind. Diese Behörde kann dann nach § 134f, wenn der Erlaß oder der Inhalt den Vorschriften zuwiderlaufen, die zur Durchführung des Gesetzes nötigen Anordnungen verfügen. (Beschwerde dagegen binnen 2 Wochen an die höhere Verwaltungsbehörde).

Die Arbeitsordnung ist neueintretenden Arbeitern einzuhändigen; im übrigen an geeigneter Stelle in lesbarem Zustande auszuhängen.

Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsordnung enthalten die §§ 147, 5; 148, 11 u. 12; 149, 7; 150, 5.

b) Die Arbeitersausschüsse müssen der Mehrzahl ihrer Mitglieder nach aus Wahlen der Arbeiter selbst hervorgehen, und zwar, wenn sie von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden, aus geheimen und unmittelbaren Wahlen. Es können aber unter Umständen als (ständige) Arbeitersausschüsse für die oben genannten Zwecke auch folgende Vertretungen fungieren: 1) die Vorstände von Kasseneinrichtungen der Fabrik; 2) die Knappschaftsältesten gewisser Knappschaftsvereine; 3) bereits vor dem 1./I. 1891 errichtete Arbeitersausschüsse.

6. Kündigungsverhältnisse. Arbeitsvertragsbruch. Mangels anderweitiger Vereinbarung — in welcher aber die Fristen für Arbeiter (Gesellen und Gehilfen) und Arbeitgeber gleich sein müssen — können nach § 122 beide Teile das Arbeitsverhältnis durch vierzehntägige Aufkündigung lösen.

In besonderen Fällen können aber sowohl die Arbeiter als die Arbeitgeber ohne weiteres das Verhältnis rechtmäßig lösen. Die Arbeitgeber: wenn die Arbeiter sie beim Abschluß des Vertrages hintergangen, wenn die Arbeiter sich eines Diebstahls, Betrugs etc. oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig gemacht haben; wenn sie ihren Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommen, wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, seine Vertreter und Angehörigen erlauben, Arbeitgeber oder Mitarbeiter vor-

sätzlich durch Sachbeschädigungen benachteiligen, bei Handlungen (Versuchen) gegenüber den Familienangehörigen des Arbeitgebers, seinen Vertretern oder ihren Mitarbeitern, welche gegen das Gesetz und die guten Sitten verstoßen. Doch dürfen die genannten Thatsachen dem Arbeitgeber nicht schon länger als 4 Wochen bekannt sein. Endlich können die Arbeiter wegen Unfähigkeit zu weiterer Arbeit oder abschreckender Krankheit, in dessen event. unter Ersatz des Schadens, entlassen werden. — Die Arbeiter können ohne weiteres kündigen: wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit; wegen Thätlichkeiten und groben Beleidigungen; wegen versuchter oder vollendeter Verleitung zu Handlungen, welche gegen Recht und Sittlichkeit verstoßen, oder wenn solche Handlungen mit ihren Angehörigen vom Arbeitgeber, seinen Angehörigen oder Vertretern begangen werden (doch längstens innerhalb einer Woche, nachdem dem Arbeiter die Thatsachen bekannt geworden); wegen schlechter Lohnzahlung und Uebervorteilung, endlich wegen erweislicher, anfänglich nicht vorherzusehender Gefahren der Arbeit.

„Aus wichtigen Gründen“ (event. vom Gericht zu entscheiden) können aber in gewissen Fällen beide Teile, auch abgesehen von den genannten Gründen, ohne weiteres rechtmäßig kündigen.

Rechtswidrige Aufkündigung wird kriminell nicht verfolgt; doch stehen beiden Teilen Schadenersatzansprüche zu. Sie können (ohne Schadensnachweis) Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern. — Ein Arbeitgeber, der zum Vertragsbruch verleitet oder einen Vertragsbrüchigen wissentlich in Dienste nimmt, oder innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Kontraktbruch wissentlich im Dienste behält, ist für den genannten Schadenersatz als Selbstschuldner mitverantwortlich.

7. Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Mangels besonderer Vereinbarung kann von seiten dieser Personen, wie von seiten der Arbeitgeber das Dienstverhältnis durch eine 6-wöchige Kündigung vor Ablauf des Kalendervierteljahres aufgelöst werden.

Aus „wichtigen“ Gründen ist auch die sofortige Auflösung gerechtfertigt. Als solche hebt das Gesetz im wesentlichen dieselben hervor, die oben unter 6 für die Kündigung der Gesellen und Gehilfen aufgezählt sind.

Die Schadenersatzansprüche wegen Vertragsbruch, Verleitung zu solchem etc. sind dieselben, wie sie für das Verhältnis von Arbeitgebern und Gesellen und Gehilfen gelten (§ 124 b, 125).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker von

den allgemeinen Vorschriften des Titels VII der Gew.O. (Abschnitt I) insoweit nicht betroffen werden, als die in § 119 a festgesetzten Grenzen für Lohninbehaltung von seiten der Arbeitgeber auf sie keine Anwendung finden.

II. Weibliche Arbeiter.

Für die in Fabriken und ihnen in diesem Punkte nach § 154 (cfr. VI S. 110) gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

1. Arbeitszeit; Arbeitsdauer; Pausen. Für die Sonntagsarbeit gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Nacharbeit (von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens) ist verboten. An Werktagen dürfen die Arbeiterinnen höchstens 11, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen höchstens 10 Stunden und nicht über 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Mittagspause hat mindestens 1 Stunde, für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag mindestens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden zu betragen.

Indessen sind eine Reihe von Ausnahmen zugelassen. Es kann nämlich zunächst wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (nach der preuß. Aufw. Anw. v. 28./II. 1892 z. B. regelmäßig bei Saisonarbeiten) auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers die Arbeit an den ersten 5 Wochentagen bis 10 Uhr abends, aber auf höchstens insgesamt 13 Stunden pro Tag verlängert werden. Die Genehmigungen, über welche ein Verzeichnis zu führen ist, erfolgen (schriftlich und binnen 3 Tagen) durch die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen und höchstens 40 Tage im Jahr. Die höheren Verwaltungsbehörden können auch auf mehr als 2 Wochen, aber auf mehr als insgesamt 40 Tage im Jahr nur in gewissen Fällen verlängern.

Ferner kann die untere Verwaltungsbehörde bei gewissen dringlichen Arbeiten (§ 105 c, Abs. 1, Ziff. 3 u. 4; s. o. S. 102) für Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, die Arbeit auch an Vorabenden von Sonn- und Festtagen über 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, aber bis höchstens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends gestatten.

Haben Naturereignisse oder Unglücksfälle den Betrieb unterbrochen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bis auf 4 Wochen, der Reichskanzler auch auf länger, die untere Verwaltungsbehörde nur in dringenden Fällen solcher Art (sowie zur Verhütung von Unglücksfällen) und nur für 14 Tage Ausnahmen gestatten.

Wenn ferner die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es als erwünscht erscheinen lassen, die Arbeitszeit der Arbeiterinnen von der Regel abweichend zu ordnen, so kann diese Regelung auf Antrag hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler erfolgen.

Endlich kann auch der Bundesrat in gewissen Fällen Ausnahmen gewähren: nämlich für Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nacharbeit (insbes. mit ununterbrochenem Feuer) oder mit unregelmäßigen Arbeitsschichten von ungleicher Dauer und für

Campagne- und Saisonbetriebe. Doch sind bei letzteren Betrieben die tägliche Arbeitsdauer (höchstens 13, an Sonnabenden 10 Stunden), bei ersteren die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit (höchstens 65 bzw. 70 Stunden), der Nachtarbeit (in 24 Stunden höchstens 10 Stunden) beschränkt und angemessene Pausen und Schichtenwechsel vorgesehen. Die bundesrätlichen Beschlüsse, die auch nur für bestimmte Bezirke gelten können, sind zeitlich zu begrenzen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Bundesrat hat von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, z. B. für Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Ziegeleien, für die Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln etc.

2. Beschäftigung von Wöchnerinnen. Ueber die Beschäftigung von Wöchnerinnen bestimmt § 137 Abs. 4, daß sie während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden dürfen.

3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben vor dem Beginn der Beschäftigung von Arbeiterinnen der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Fabrik, die Arbeitstage, Beginn, Ende und Pausen der Arbeitszeit und die Art der Arbeit anzugeben sind. Eine Veränderung hierin darf im allgemeinen nur nach weiterer Anzeige erfolgen.

4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. Der Bundesrat ist befugt, in Betrieben mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit die Verwendung von Arbeiterinnen von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder gänzlich zu untersagen. Er hat von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht z. B. für Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerke, Ziegeleien etc.

5. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben dürfen Arbeiterinnen unter Tage nicht beschäftigt werden.

6. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen oder bundesrätlichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Unterlassung der polizeilichen Anzeige wird mit 30 M., event. Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

III. Jugendliche Arbeiter.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. Gewerbetreibende dürfen, solange ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, Arbeiter unter 18 Jahren bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 M. event. bis 3 Tage Haft)

nicht anleiten. Die Entlassung gesetzwidrig angeleiteter Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

2. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. Bei Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren sind neben den allgemeinen Maßnahmen zum Schutze aller Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit (s. o. I, 4, S. 104) noch besondere Rücksichten, wie sie durch das jugendliche Alter dieser Personen bedingt sind, zu nehmen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

3. Fortbildungsunterricht. Arbeitern unter 18 Jahren muß (erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende) Zeit zum Besuche einer von den Gemeinden oder vom Staat anerkannten Fortbildungsschule (wozu hier auch Anstalten für den Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten gerechnet werden) gewährt werden. Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Schüler dadurch nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen für sie besonders eingerichteten Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

In Ermangelung landesgesetzlicher Verpflichtung kann der Fortbildungsunterricht für männliche jugendliche Arbeiter durch Kommunalstatut obligatorisch gemacht und die nötigen Durchführungsanordnungen insbes. zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches, der Ordnung in der Schule und eines angemessenen Verhaltens der Schüler getroffen werden. Indessen können in diese Verpflichtung nicht einbezogen werden: die Schüler der Innungs- oder anderer Fortbildungs- und Fachschulen, soweit der Unterricht derselben von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz anerkannt wird.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 M., event. mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

4. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse. a) Minderjährige, d. h. nicht über 21 Jahre alte Arbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Die Einrichtung desselben wird durch den Reichskanzler bestimmt. Das Arbeitsbuch muß Namen, Ort, Jahr und Tag der Geburt, Namen und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten.

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder event. an Stelle dieser mit Zustimmung der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei durch die Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes im Deutschen Reiche, in Ermangelung eines solchen durch diejenige des zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, beim Eintritt des Arbeiters das Arbeitsbuch einzufordern und zu verwahren. Er hat in dasselbe die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung

und die Zeit des Austritts (mit Tinte) einzutragen, aber ohne dabei irgend welche kennzeichnende Merkmale anzubringen. Sonstige Einträge, insbesondere Urteile über Führung und Leistungen sind unzulässig. Nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses hat er das Buch der Arbeiter unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund (event. mit Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde an die Mutter, sonstigen Angehörigen oder an den Arbeiter selbst), dasjenige der Arbeiter über 16 Jahren an die Arbeiter selbst auszuhändigen. — Der Arbeitgeber haftet für die Kosten der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches, wenn das alte bei ihm unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet worden ist, wenn er unzulässige Vermerke gemacht hat oder die Aushändigung unrechtmäßig verweigert. Er ist ferner schadensersatzpflichtig, wenn er das Arbeitsbuch gesetzwidrig nicht rechtzeitig ausgehändigt, die vorschriftsmäßigen Eintragungen unterlassen oder unzulässige Vermerke gemacht hat. Der Anspruch muß aber innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

b) Ueber die Zeugnisse minderjähriger Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen, wie über diejenigen aller Arbeiter (s. o. I, 3 S. 104). Nur können bei minderjährigen Arbeitern auch Vater oder Vormund ein Zeugnis und zwar zu ihren Händen fordern. Indessen kann mit Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde die Aushändigung auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

5. Lohnzahlung. Neben den oben (I, 2 S. 103 f.) wiedergegebenen Bestimmungen über Bezahlung können Gemeinde- oder Kommunalverbandstatuten unter Androhung von Strafe festsetzen, daß der Lohn minderjähriger Arbeiter an die Eltern oder Vormünder und nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen zu zahlen ist, und ferner, daß den Eltern oder Vormündern von Zeit zu Zeit Mitteilungen über die an Minderjährige gezahlten Lohnbeträge zu machen sind.

b) Vorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter.

Ueber das Geltungsgebiet der hier zu nennenden Bestimmungen s. unten VI (S. 110).

1. Verbot der Arbeit werktagsschulpflichtiger Kinder. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahren nur, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

2. Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. „Kinder“ von 13 bis 14 Jahren dürfen höchstens 6 Stunden täglich und unter Gewährung einer mindestens $\frac{1}{2}$ -stündigen Pause

beschäftigt werden. „Junge Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Es ist ihnen auch mindestens eine 1-stündige Mittags- und je eine $\frac{1}{2}$ -stündige Vor- und Nachmittagspause zu gewähren. Die Arbeitsstunden aller jugendlichen Arbeiter sollen zwischen $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens und $8\frac{1}{2}$ Uhr abends liegen. Während der Pausen darf eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur unter besonderen Bedingungen gestattet werden. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht (auch nicht ausnahmsweise) beschäftigt werden.

Indessen erleiden auch diese Bestimmungen eine Reihe von Ausnahmen. So bestimmt § 139 Abs. 1, daß, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, die Beschäftigungsdauer auch der jugendlichen Arbeiter verlängert werden darf. Bezüglich der zuständigen Behörden gilt das oben S. 106 Gesagte. Ferner können, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, Arbeitszeit und Pausen durch den Reichskanzler bezw. die höhere Verwaltungsbehörde von der Regel abweichend festgesetzt werden. Die Arbeitsdauer darf aber dann 6 Stunden nicht überschreiten, wenn nicht Pausen von zusammen mindestens 1-stündiger Dauer gewährt werden. Endlich ist der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten. Nämlich einmal für Fabriken mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit etc. (cfr. oben S. 107 bei Arbeiterinnen): in diesem Falle darf die wöchentliche Arbeitszeit der Kinder 36, diejenige der jungen Leute 60, in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten; für Nachtarbeit gilt dasselbe wie für Arbeiterinnen. Und dann kann der Bundesrat, wo die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, bezüglich Arbeitszeit und Pausen dasselbe mit denselben Beschränkungen gestatten, was soeben auch als Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde bezw. des Reichskanzlers angeführt wurde. Tatsächlich hat der Bundesrat solche Ausnahmen erlassen z. B. für Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Steinkohlenbergwerke, Walz- und Hammerwerke etc.

3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber. Aushängetafeln. Die schriftliche Anzeige bei der Polizei ist derjenigen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen analog (cfr. diese).

Bei jugendlichen Arbeitern tritt aber noch die Verpflichtung hinzu, an einer in die Augen fallenden Stelle a) ein Verzeichnis der Namen, der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen der jugendlichen Arbeiter und b) einen deutlich lesbaren, in vorgeschriebener Weise abzufassenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigungen jugendlicher Arbeiter auszuhängen.

4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit.

Hier gelten dieselben Bestimmungen, wie für Arbeiterinnen (cfr. diese, II, 4 S. 107). Der Bundesrat hat von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht z. B. für Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerke, Ziegeleien etc.

5 Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die genannten gesetzlichen oder administrativen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Verletzungen der unter 3 genannten Pflichten werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. event. mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

IV. Lehrlinge.

(Giltig für Lehrlinge in Handwerk und Fabrik; nicht auch für solche in Apotheken und Handelsgeschäften.)

Der Lehrherr ist bei Strafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen verpflichtet, selbst oder durch einen dazu bestimmten und geeigneten Vertreter den Lehrling in den Arbeiten des betreffenden Gewerbes in geordneter und ausreichender Weise zu unterrichten, ihm die zu seiner Ausbildung, sowie zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit zu gewähren und ihn auch sittlich anzuleiten und zu überwachen. Am Ende der Lehre hat er demselben ein (von der Gemeindebehörde unentgeltlich zu beglaubigendes) Zeugnis über Dauer der Lehrzeit, Kenntnisse und Fertigkeiten und Betragen unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, auszustellen. (An Stelle desselben kann jedoch auch ein Innungs- etc. -Lehrbrief treten.)

Der Lehrvertrag kann rechtmäßig aufgelöst werden 1) während der Probezeit (die gesetzlich auf 4 Wochen festgesetzt ist, aber vertragsmäßig bis auf 3 Monate verlängert werden kann) ohne weiteres sofort; 2) nach Ablauf der Probezeit vom Lehrherrn in den in § 123 vorgesehenen, schon oben (I, 6 S. 105) genannten Fällen, vom Lehrling in einigen der ebenda (S. 106) genannten Fälle (Unfähigkeit zur Weiterarbeit; Gefahren der Weiterarbeit; Verleitung zu unsittlichen oder ungesetzlichen Handlungen etc.), ferner, wenn der Lehrherr seinen Pflichten in einer Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise nicht nachkommt, sein väterliches Zuchtrecht mißbraucht oder zur Erfüllung seiner Pflichten unfähig wird; endlich auf Grund der schriftlichen Erklärung, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe übergehen werde.

Bei widerrechtlichem Austritt des Lehrlings kann derselbe, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen worden war, nö-

tigenfalls mit Hilfe der Polizei zurückgeführt oder durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten werden.

Ueber Schadenersatz ist bestimmt: Ein Anspruch auf solchen kann überhaupt nur bei schriftlichen Verträgen und muß innerhalb 4 Wochen nach der Auflösung geltend gemacht werden. Der Lehrherr kann bei widerrechtlichem Austritt des Lehrlings (mangels anderer Bestimmungen im Verträge) für jeden auf den Vertragsbruch folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate, Entschädigung bis auf die Hälfte des ortsüblichen Gesellen- oder Gehilfenlohns in seinem Gewerbe, sei es vom Lehrling, sei es von anderen mitverhafteten Personen (§ 133 Abs. 2), beanspruchen.

V. Aufsicht.

Die Aufsicht über die Beobachtung der zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen steht im allgemeinen den ordentlichen Landespolizeibehörden zu.

Für gewisse Bestimmungen jedoch, nämlich für diejenigen über die Sonntagsruhe (mit Ausnahme derjenigen im Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften etc., § 105 b Abs. 2 und 105 i), über den Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter und den Schutz der Arbeiter in Fabriken (und den diesen nach § 154 gleichgestellten Betrieben) sind nach § 139 b der Gew.O. an Stelle oder zur Ergänzung der Polizeibehörden besondere staatliche Beamte, Fabrik- oder Gewerbeinspektoren zu bestellen (deren Verhältnis zu den ersteren einzelstaatlicher Regelung überlassen bleibt).

Die Befugnisse der Inspektoren bei der Aufsicht sind dieselben, wie diejenigen der Polizeibehörden; insbesondere haben sie das Recht zu jederzeitiger Revision der Anlagen (auch bei Nacht). — Abgesehen von der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, sind sie zur Geheimhaltung amtlich zu ihrer Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Ueber ihre Thätigkeit haben sie Jahresberichte zu erstatten, welche ganz oder im Auszug dem Bundesrat und Reichstag vorzulegen sind. (Cf. Art. „Fabrikinspektion“.)

Endlich sind auch die Berufsgenossenschaften befugt, durch Beauftragte die Befolgung der von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (s. oben I, 4 S. 105) zu überwachen. Dieselben haben den staatlichen Fabrikinspektoren auf Erfordern über ihre Thätigkeit Mitteilungen zu machen.

VI. Geltungsgebiet der Fabrikgesetzgebung.

Die Bestimmungen über Fabrikordnungen, Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen in der Fabrik und über Fabrikinspektion (§§ 134 bis 139 b) gelten überhaupt für alle Werkstätten, in welchen regelmäßig Dampfkraft benutzt wird, ferner nach § 154 Abs. 2 für Hüttenwerke,

Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden.

Sie gelten ferner, von den Bestimmungen über die Arbeitsordnung (§ 134) abgesehen, nach § 154 Abs. 3 für Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität etc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, doch so, daß der Bundesrat Ausnahmen von einzelnen Vorschriften erlassen kann.

Bedeutsam ist endlich der Abs. 4 des § 154, welcher bestimmt, daß durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die genannten Bestimmungen — von denjenigen über die Arbeitsordnung wiederum abgesehen — ganz oder teilweise auch „auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten“ ausgedehnt werden können. Es ist hiermit die wünschenswerte Ausdehnung des Fabrikarbeiterschutzes auf Handwerk und Hausindustrie ermöglicht.

Erst neuerdings — unterm 31./V. 1897 — ist eine derartige kais. V. erlassen, durch welche die in Fabriken gültigen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten und Arbeiterinnen (gemäß § 135—139 und 139b der Gew.O.) mit einigen Abänderungen auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt sind. Diese beschränkenden Bestimmungen finden aber keine Anwendung 1) auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, 2) auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

C. Schutzbestimmungen für Arbeiterklassen, deren Rechtsverhältnisse (im wesentlichen) der Gewerbeordnung nicht unterstehen.

1. Hausindustrie. Durch R.G. vom 13./V. 1884 ist die Beschäftigung von eigenen Kindern bei der Anfertigung von Zündhölzern in der Hausindustrie verboten. — Daß auf selbständige Hausgewerbetreibende, sofern sie für andere Gewerbetreibende thätig sind, die Schutzbestimmungen bezüglich der Lohnzahlung nach § 119 b stattfinden, ist schon oben erwähnt worden (B., I, 2, S. 103). [Cf. auch oben den Schlußpassus in Abschnitt VI. V. v. 31./V. 1897.]

2. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Nach § 154 Abs. 1 der Gew.O. fallen die ersteren überhaupt nicht, die letzteren nur bezüglich der Sonntagsruhe und Fortbildungsschulen unter die Bestimmungen der Gew.O. Im übrigen gelten zur Zeit für beide die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen

Handelsgesetzbuches¹⁾ bzw. etwaige landesgesetzliche Anordnungen. Erwähnt sei die Schutzbestimmung des H.G.B., daß ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweilig verhindert ist, doch weiteres Gehalt und Unterhalt bis auf die Dauer von 6 Wochen beanspruchen kann.

3. Arbeiter im Verkehrsgewerbe. Dieselben unterstehen der Gew.O. nicht (§ 6 der Gew.O.). Erwähnt seien hier von besonderen Schutzbestimmungen für diese Arbeiter die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Güterverkehr (cf. oben B., I, 1, S. 103).

4. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Diese unterstehen der Gew.O. nicht (§ 6 der Gew.O.). Reichsgesetzliche Schutzbestimmungen für dieselben sind überhaupt höchstens insofern vorhanden, als die reichsgesetzlich bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften für ihre Bezirke erlassen können. Die landesgesetzlichen Bestimmungen regeln näher nur das landwirtschaftliche Dienstbotenwesen, sind aber sonst sehr dürftig (z. B. gegen Gefahren beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen).

5. Bergarbeiter. Von den Schutzbestimmungen der Gew.O. finden nach § 154a nur diejenigen über Lohnzahlung, Fabrikarbeit jugendlicher und weiblicher Personen und Fabrikinspektion auf die Bergarbeiter entsprechende Anwendung. Außerdem ist das Verbot der Beschäftigung weiblicher Personen unter Tage zu nennen. Abgesehen hiervon bestehen reichsgesetzliche Schutzbestimmungen nur insoweit, als die Berufsgenossenschaften auch für Bergwerke Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben.

Von landesgesetzlichen Bestimmungen seien hier einige des preußischen Berggesetzes vom 24./VI. 1865 genannt (die in verschiedenen anderen deutschen Staaten nachgeahmt sind). Nach diesem Gesetze ist den abgehenden Bergleuten ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, auf Erfordern auch über Führung auszustellen. Eine polizeiliche Aufsicht wird durch die Bergbehörde ausgeübt, und die Oberbergämter können Polizeiverordnungen erlassen (die aber, sofern sie Unfälle verhüten sollen, den beteiligten Berufsgenossenschaften zuvor mitzuteilen sind).

6. Seeleute. Die Seeleute unterstehen nicht der Gew.O., sondern einer besonderen Seemannsordnung vom 27./XII. 1872, welche die Pflichten des Schiffers gegenüber seiner Mannschaft eingehend bestimmt und namentlich auch gegen Mißbrauch seiner weitgehenden Gewalt gegenüber der Mannschaft Vorsorge trifft. Insbesondere sind die Arbeit, während das Schiff im Hafen

1) Das neue Handelsgesetzbuch des deutschen Reiches mit erheblich eingehenderen Schutzbestimmungen ist noch nicht in Kraft getreten.

liegt (nur ausnahmsweise über 10 Stunden täglich), die Form der Zahlungen (bar oder auf Sicht zahlbare Anweisungen auf den Reeder — wenn nichts anderes vereinbart ist), die Heuerforderung, der Anspruch auf Kost und Logisraum geregelt. Bei Erkrankung oder Verwundung des Schiffsmannes nach Antritt des Dienstes hat derselbe Anspruch auf 3-, ev. 6-monatliche unentgeltliche Verpflegung. Bei der Abmusterung sind die Dauer der Dienstzeit und die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse zu bescheinigen und auf Erfordern auch ein Zeugnis über Führung zu erteilen. — Die Seeberufsgenossenschaften sind befugt, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen.

7. **Gesinde.** Schutzbestimmungen für dasselbe sind in den Gesindeordnungen und soweit das Gesinde in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt ist, in etwa erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften enthalten.

2. Die A. in Oesterreich.

A. **Entwicklungsgang:** 1. Die A. bis zum allgemeinen Berggesetze v. 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859. 2. Die A. von dem allgemeinen Berggesetze von 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859 ab bis heute.

B. **Geltendes Recht.** I. Das Geltungsgebiet der Arbeiterschutzbestimmungen d. Gew.O. II. Arbeiter im allgemeinen. 1. Sonntagsruhe. 2. Maximalarbeitstag und Ruhepausen. 3. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter. 4. Bestimmungen über Lohnzahlung. 5. Arbeitsordnungen. III. Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen. 1. Die (regelmäßige) gewerbliche Beschäftigung solcher Personen überhaupt. 2. Die Beschäftigung in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. 3. Die Beschäftigung im Bergbau. IV. Lehrlinge. V. Gewerbeinspektion. VI. Reformerbestrebungen.

A. Entwicklungsgang.

1. **Die A. bis zum allgemeinen Berggesetze v. 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859.** Die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung reicht in ihren Anfängen bis ins vorige Jahrh. zurück, in welchem schon Bestimmungen zum Schutz der Lehrlinge, insbesondere aber der sogen. „Fabrikskinder“ erlassen worden sind.

So trifft ein Kaiserliches Dekret v. 20./XI. 1786 (neu eingeschränkt durch Regierungsverordn. v. 12./III. 1816) Fürsorge für die körperliche Pflege der Kinder in den Fabriken, und ein Hofkanzleidekret v. 18./II. 1787 ordnet an, daß Kinder „vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden“ sollen. Erst ein Hofkanzleidekret v. 11./VI. 1842 geht in dieser Richtung einen beträchtlichen Schritt weiter, indem es für Fabrikarbeit ein Minimalalter von regelmäßig 12 Jahren fordert und die ausnahmsweise zugelassene Arbeit von 9—12-jährigen auf höchstens 10 Stunden beschränkt; die Arbeit von 12—16-jährigen soll höchstens 12 Stunden dauern. Außerdem ist eine

mindestens einstündige Pause angeordnet. Die Nacharbeit der noch nicht 16-jährigen wird gänzlich untersagt. Auch werden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter vorgeschrieben.

Besondere Aufmerksamkeit wurde in Oesterreich schon seit Beginn unseres Jahrhunderts der Sonntagsruhe der Gewerbetreibenden zugewandt. Die Sonntagsarbeit derselben sollte nur in Notfällen gestattet sein (Anordnungen v. 29./IX. 1803; 17./III. 1825; 18./III. 1833 etc.). Die Motive dieser Vorschriften waren indes weniger sozialpolitische, als religiös-kirchliche, wie z. B. in der Allerh. Entschließung v. 18./IV. 1850 zu Tage tritt, welche anordnet, darauf zu achten, daß an Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.

Endlich sind hier noch die namentlich in Bergordnungen enthaltenen Schutzbestimmungen betreffs der Lohnzahlung zu erwähnen, die insbesondere auch schon gegen das Trucksystem gerichtet sind.

2. **Die A. von dem allgemeinen Berggesetz v. 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859 ab bis heute.** Die beiden genannten Gesetze bezeichnen insofern einen Wendepunkt, als mit ihnen die Kodifikation der Bestimmungen über den Arbeiterschutz beginnt. Vor allem gilt dies von der Gew.O. v. 20./XII. 1859, während sich in dem allgemeinen Berggesetze v. 23./V. 1854 vielfach noch eine gewisse Unentschiedenheit bemerkbar macht.

Die Gewerbe-Ordnung v. 1859 schreibt für Gewerbsunternehmungen mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern Arbeiterverzeichnisse und den Ausgang von Dienstordnungen vor, welche Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitsdauer, Zeit und Ort der Ablohnung, Strafen, Kündigung etc. enthalten müssen. — Ueber die Arbeit von Kindern in größeren Betrieben wird bestimmt, daß in denselben Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, Kinder zwischen 10 und 12 Jahren nur für unschädliche Arbeiten und nach Ausstellung eines an gewisse Bedingungen geknüpften Erlaubnisscheines des Gemeindevorstandes verwendet werden dürfen. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist für die noch nicht 14-jährigen auf 10, für 14—16-jährige auf 12 Stunden begrenzt; auch sind genügende Pausen vorgeschrieben. Nur ausnahmsweise und höchstens für 4 Wochen kann die Arbeitszeit um 2 Stunden verlängert werden. Das Verbot der Nacharbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) bleibt bestehen; jedoch kann für ununterbrochene Betriebe und besondere Fälle Nacharbeit von 14—16-jährigen bei gehörigem Schichtenwechsel gestattet werden. — Betreffs der Lehrlinge sind die alten Schutzbestimmungen wiederholt, welche den Lehrhern anhalten, sich die Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, ihn zu keinen anderen als den Arbeiten des Gewerbes zu verwenden und sich vor Mißhandlungen desselben zu hüten. — Endlich sind Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder auf andere gesetzwidrige Weise mit Strafe bedroht. — Ueber Sonntagsruhe ist nichts bestimmt; es gelten über diese die Bestimmungen der oben genannten Vorschriften fort, bis sie durch die GG. v. 21./XII.

1867 (Staatsgrundgesetz) und v. 25./V. 1868 entkräftet werden.

Die Gew.O. blieb dann in der Gestalt vom Jahre 1859 unverändert bis in die 80er Jahre in Kraft. In diesen Jahren wurden die Arbeiterschutzbestimmungen durch ein Ges. v. 8./III. 1885 (betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gew.O.) erheblich fortgebildet, nachdem schon zuvor durch ein Ges. v. 17./VI. 1883 die Gewerbeinspektion eingeführt und durch ein Ges. v. 21./VI. 1884 die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen, die tägliche Arbeitsdauer und Sonntagsruhe im Bergbau neu geregelt worden waren.

Die soeben genannten Gesetze enthalten im wesentlichen die heute in Oesterreich geltenden Arbeiterschutzbestimmungen. Von tatsächlichen Aenderungen und Ergänzungen derselben¹⁾ sind nur zu erwähnen: a) Vermehrung des Inspektionspersonals, vor allem durch sog. „Inspektionsassistenten“ (V. v. 14./III. 1890) und neue Einteilung der Inspektionsbezirke (V. v. 25./X. 1893). b) Neuregelung der Sonntagsruhe durch Ges. v. 16./I. 1895 (in Kraft seit 1./V. 1895) und Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den Hausierhandel durch Ges. v. 28./IV. 1895. c) Das Ges. v. 3./V. 1896 bezüglich der Bergarbeiter (Anordnung von in der Regel monatlichen Lohnzahlungen etc.).

B. Geltendes Recht.

I. Das Geltungsgebiet der Arbeiterschutzbestimmungen der Gew.O.

Nach § 73 der durch die Novelle von 1885 abgeänderten Gew.O. sind unter den durch die im folgenden zu nennenden Bestimmungen geschützten Hilfsarbeitern (d. h. in gewerblichen Haupt- oder Nebenbetrieben regelmäßig beschäftigten Personen) folgende Arbeiterkategorien zu begreifen: a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. s. f.); b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) zu niederen gewerblichen Hilfsdiensten verwendete Personen.

Dagegen sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen: die für höhere Dienstleistungen angestellten Personen (Werkmeister, Techniker etc.), ferner die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (event. auch in deren Nebengewerben), im Bergbau und den von bergamtlicher Konzeption abhängigen Werkvorrichtungen; ferner die Lohnarbeiter gemeinster Art, gewöhnliche Hausglieder, welche häuslichen Nebenerwerb treiben und endlich die Arbeiter im Eisenbahn-, Dampf- und Seeschiffahrts-, Seefischerei- und Ueberfahrtsgewerbe, sowie diejenigen in Schwimm- und Flößenanstalten.

II. Arbeiter im allgemeinen.

1. Sonntagsruhe. Allgemeiner Grundsatz ist, daß an Sonntagen die gewerbliche Arbeit

1) Eine umfassende Reform der Gew.O. ist geplant (Regierungsentwurf v. Dez. 1895), aber noch nicht Gesetz geworden.

im engeren Sinne vollständig zu ruhen hat, und zwar spätestens von 6 Uhr morgens und wenigstens 24 Stunden.

Jedoch sind (cf. deutsche Gesetzgebung) 1) gewisse dringliche Arbeiten ausgenommen: notwendige Instandhaltungsarbeiten, unaufschiebbare Arbeiten, Ueberwachung der Betriebsanlagen, einmal im Jahre auch Inventurarbeiten. Die Gewerbetreibenden haben aber Verzeichnisse der beschäftigten Personen anzulegen und den Arbeitern an jedem zweiten Sonntag den Besuch des Vormittagsgottesdienstes zu ermöglichen und weiter bei einer Arbeit von mehr als 3 Stunden am nächsten Sonntag, event. an einem Wochentage eine mindestens 24-stündige oder an 2 Wochentagen eine je 6-stündige Pause zu gewähren. Ferner sind 2) für gewisse Gewerbe, in welchen und soweit in denselben der Betrieb nicht unterbrochen werden kann, oder auch am Sonntage Bedürfnis ist, Ausnahmen in einer für gleiche Betriebe gleichen Weise zuzulassen.

Im Handelsgewerbe darf am Sonntag regelmäßig höchstens 6 Stunden gearbeitet werden. Doch kann für gewisse kleinere Orte zu Gunsten der umwohnenden Landbevölkerung die Dauer nach Bedarf auf 8 Stunden, an einzelnen Sonntagen mit größerem Geschäftsverkehr allgemein auf 10 Stunden verlängert werden. Bei Beschäftigung nach 12 Uhr mittags ist am nächsten Sonntag, event. an einem Wochentage um so mehr Ruhe zu gewähren.

Das Bergbaugesetz von 1884 trifft (§ 4) ähnliche Bestimmungen für Bergleute, die aber auch für dringliche Arbeiten keine Geltung haben.

2. Maximalarbeitstag und Ruhepausen.

Oesterreich hat einen Maximal- (Normal-) Arbeitstag auch für erwachsene Männer; allerdings nur für die fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen und für den Bergbau.

In „fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen“ (d. h. Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern in gemeinsamer Werkstätte) darf die eigentliche Fabrikationsarbeit ohne Einrechnung der Pausen höchstens 11 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. — Doch kann durch ministerielle Verordnung¹⁾ für gewisse Gewerbekategorien besonderer Bedürfnisse halber auch 12-stündige Arbeitsdauer gestattet, und auf demselben Wege für ununterbrochene Betriebe behufs Ermöglichung des Schichtenwechsels die Arbeitszeit „angemessen“ geregelt werden. In besonderen Fällen kann auch die Gewerbsbehörde erster Instanz für höchstens 3 Wochen (die politische Landesbehörde auch für länger) die Arbeitsdauer verlängern. Immer aber sind Ueberstunden besonders zu entlohnen.

Ueber den Maximalarbeitstag im Bergbau bestimmt das Gesetz von 1884: daß, von Fällen

1) Eine solche wurde thatsächlich am 27./V. 1885 für eine Reihe von Gewerben erlassen.

dringender Gefahr abgesehen, die Schichtdauer 12, die wirkliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf. — Doch sind auch hier Ausnahmen vorgesehen.

In allen gewerblichen Betrieben sind den Arbeitern mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden Pause (dabei möglichst 1 Stunde Mittagspause) zu gewähren. Doch können durch ministerielle Anordnung, namentlich bei ununterbrochenen Betrieben, die Pausen nach Bedarf auch gekürzt werden (hierzu cf. Min.V. v. 27./V. 1885).

3. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter. Die Gewerbetreibenden sind nach § 74 der Gew.O. verpflichtet, alle zum Schutz von Leben und Gesundheit in ihren Betrieben erforderlichen Einrichtungen zu treffen; insbesondere gefährliche Maschinen, Werkseinrichtungen oder Teile derselben einzufriedigen oder sonst mit Schutzvorrichtungen zu versehen, auch die Arbeitsräume möglichst hell, luftig, staubfrei, sauber und frei von schädlichen Ausdünstungen zu erhalten. — Werden den Arbeitern Wohnungen überlassen, so dürfen dieselben nicht gesundheitschädlich sein. — Gegen Unfälle trifft ferner auch das Unfallversicherungsgesetz v. 28./XII. 1887 Vorkehr, nach welchem die politischen Behörden erster Instanz auf Antrag der Unfallversicherungsanstalten Unfallverhütungsvorschriften (für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) erlassen können. — Die Schutzbestimmungen für Bergleute sind in den §§ 170 ff. des allgemeinen Berggesetzes (und den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen) enthalten.

Zum Schutze der Sittlichkeit ist, um dies gleich hier anzufügen, in § 74 der Gew.O. bestimmt, daß bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern unter 18 Jahren (und von weiblichen Personen) die durch das Alter (und Geschlecht) gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen ist.

4. Bestimmungen über Lohnzahlung. Die „Gewerbsinhaber“, sowie deren Familienglieder, Geschäftsführer etc. sind verpflichtet, den Lohn der Hilfsarbeiter und Hausindustriellen bar auszuzahlen. Sie dürfen ihnen keine anderen Gegenstände als nach vorausgegangener Vereinbarung Wohnung, Feuerung, Grundstücksbenutzung, Arzneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu ihrer Arbeit und Lebensmittel (letztere aber nur zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise) auf Rechnung des Lohnes kreditieren. Die Auszahlung in Schanklokalen und die Vereinbarung der Entnahme des Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten sind untersagt. — Die civilrechtlichen Folgen vorschriftswidriger Lohnzahlungen und Warenkreditierungen sind ebenso wie in der deutschen Schutzgesetzgebung (s. d. am betr. Orte) geregelt.

Für Bergleute bestimmt das allgemeine Berggesetz nur, daß die Bergwerksbesitzer ihre Ar-

beiter mit den nötigen Lebensmitteln, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, versehen dürfen.

5. Arbeitsordnungen. In Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern in gemeinsamer Werkstätte ist eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, den Arbeitern beim Eintritt zu verlautbarende Arbeitsordnung anzuschlagen, worin zugleich mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit insbesondere Bestimmungen enthalten sein müssen über: die verschiedenen Arbeiterkategorien, die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen, den Unterricht der beschäftigten Kinder, über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Rechte und Pflichten der Aufseher, Behandlung in Krankheits- und Unglücksfällen, Konventionalstrafen, Lohnabzüge und Kündigungsverhältnisse. — Spätestens 8 Tage vor dem Anschlag sind 2 Exemplare der Arbeitsordnung der Gewerbebehörde einzureichen, welche, wenn sie nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zurückzugeben hat.

Ueber die (ebenfalls obligatorischen) Arbeitsordnungen für Bergwerke s. allgem. Berggesetz § 200.

III. Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen.

1. Die (regelmäßige) gewerbliche Beschäftigung solcher Personen überhaupt. Kinder unter 12 Jahren dürfen zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit überhaupt nicht, solche zwischen 12 und 14 Jahren nur, soweit die Schulpflicht nicht im Wege steht, und nur zu unschädlichen Arbeiten und höchstens 8 Stunden täglich verwendet werden.

Die Nacharbeit (zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist für jugendliche Hilfsarbeiter (d. h. solche unter 16 Jahren) verboten; doch können durch ministerielle Verordnung Ausnahmen zugelassen werden. — Ueber jugendliche Hilfsarbeiter sind Verzeichnisse zu führen.

Die Beschäftigung von Wöchnerinnen binnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft ist verboten.

2. Die Beschäftigung in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Kinder unter 14 Jahren dürfen zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit in solchen überhaupt nicht, 14—16-Jährige nur zu leichteren und unschädlichen Arbeiten verwendet werden. Das Verbot der Nacharbeit ist hier auch auf die weiblichen Arbeiter ausgedehnt; jedoch können sowohl für diese als die 14—16-jährigen jugendlichen Arbeiter durch ministerielle Verordnung Ausnahmen, indes ohne Ueberschreitung der gesetzlichen täglichen Arbeitsdauer zugelassen werden (cf. hierzu namentlich zwei Min.V. v. 27./V. 1885).

3. Die Beschäftigung im Bergbau. Nach dem Gesetz von 1884 dürfen Kinder von 12—14 Jahren im Bergbau nur ausnahmsweise, weib-

liche Personen nur über Tags, Wöchnerinnen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses schon 4, sonst erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden. Bei männlichen Personen unter 16 und weiblichen unter 18 Jahren darf die Arbeit der körperlichen Entwicklung nicht nachteilig sein.

IV. Lehrlinge.

Betreffs der Lehrlinge ist den oben (S. 111) wiedergegebenen Bestimmungen nur noch hinzuzufügen, daß die Lehrherrn in § 100 der Gew.O. auch angehalten sind, die Lehrlinge nicht überanzustrengen.

V. Gewerbeinspektion.

Die durch das Gesetz von 1883 neu geschaffene Gewerbeinspektion erstreckt sich regelmäßig auf (N. B.!) sämtliche gewerblichen Betriebe ihres Bezirks; doch können einzelne Industriezweige Specialinspektoren unterstellt werden.

Ihre Aufgabe besteht ausschließlich in der Ueberwachung der Durchführung der gesamten Arbeiterschutzgesetzgebung. — Sie haben zu diesem Zweck das strafrechtlich sichergestellte Recht des jederzeitigen Eintritts in sämtliche zu beaufsichtigenden Räume (Nachts nur während des Betriebes) und können sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer, jedoch thunlichst ohne Betriebsstörung, vernehmen. Dagegen sind sie nicht berechtigt, die Geschäftsbücher etc. einzusehen.

Weigert sich der Unternehmer zur Abstellung vorschriftswidriger Uebelstände, so hat der Inspektor die Entscheidung der Gewerbebehörde zu veranlassen, gegen welche ihm übrigens Berufung an die höhere Behörde zusteht. — Im übrigen soll die Kontrolle der Inspektoren eine thunlichst wohlwollende sein; es soll ihnen angelegen sein, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln und bei beiden Teilen eine Vertrauensstellung zu gewinnen.

Für ihre Amtsthätigkeit dürfen sie von keiner Seite Vergütung irgend welcher Art (auch nicht Gastfreundschaft) annehmen.

VI. Reformbestrebungen.

Dieselben fassen eine erhebliche Fortbildung des Arbeiterschutzes und insbesondere die Beseitigung der Mißstände des sog. Sitzgesellenwesens in der Hausindustrie ins Auge.

3. Die A. in Ungarn.

A. Entwicklungsgang. B. Geltendes Recht. Vorbemerkung. 1. Die Sonntagsruhe. 2. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter. 3. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitspausen der verschiedenen Arbeiterkategorien. 4. Bestimmungen über Lohnzahlung. 5. Aufsicht.

A. Entwicklungsgang.

Abgesehen von dem auch in Ungarn geltenden österreichischen allgemeinen Berggesetz v. 1854 sind detailliertere Schutzvorschriften erst durch das Gewerbegesetz v. 1872 erlassen worden, welche dann durch das Gewerbegesetz v. 1884 eine Erweiterung erfahren haben. Besondere Arbeiterschutzgesetze ergingen erst in den 90er Jahren, nämlich: a) ein Gesetz betr. die Sonntagsruhe v. 9./14./IV. 1891 und b) ein Gesetz betr. Unfallverhütung und Einführung von Gewerbeinspektoren v. 11./27./XII. 1893.

B. Geltendes Recht.

Vorbemerkung. Die Arbeiterschutzbestimmungen der Gew.O. gelten namentlich nicht für die (in Ungarn vorwiegende) Landwirtschaft, die Fischerei, die Hausindustrie, den Bergbau, die Eisenbahnen und die Schifffahrt.

1. Die Sonntagsruhe. An Sonntagen und am St. Stephanstage soll in dem unter die Gew.O. fallenden Betrieben die gewerbliche Arbeit (bei Strafe von 1—300 fl.) in der Regel von 6 Uhr morgens mindestens 24 Stunden ruhen. Doch können durch ministerielle Verordnungen für notwendige Instandhaltungsarbeiten und Betriebe, die nicht unterbrochen werden können oder deren Fortdauer Bedürfnis ist, sowie für Kleingewerbetreibende ohne Hilfsarbeiter Ausnahmen zugelassen werden, wie dies durch die V. v. 1./VII. 1891 auch in umfassendem Maße geschehen ist.

2. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter. In dem Gesetze von 1893 sind die üblichen detaillierten Vorschriften über die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen enthalten und der Erlaß weiterer ist ministerieller Verordnung anheimgestellt. Mit der Durchführung sind die Gewerbebehörden betraut. Versäumnis der erlassenen Vorschriften wird bestraft. Unfälle sind binnen 48 Stunden dem Gewerbeinspektor anzuzeigen. Der Arbeitgeber ist für dieselben (laut anderweitiger gesetzlicher Bestimmung) civil- und strafrechtlich haftbar.

3. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitspausen der verschiedenen Arbeiterkategorien. In Fabriken dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder zwischen 10 und 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren höchstens 8, jugendliche Personen von 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden, und nur ausnahmsweise mit höchstens 6 Stunden bei Nacht (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) beschäftigt werden. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen in ungesunden oder gefährlichen Fabriken überhaupt nicht oder nur bedingungsweise und nur zu unschädlichen Arbeiten verwendet werden.

Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Mittags ist den Arbeitern eine 1-stündige, vor- und nachmittags je eine 1/2-stündige Pause

zu gewähren. In ununterbrochenen Betrieben ist für gehörige Ablösung der bei Nacht beschäftigten Personen zu sorgen.

4. Bestimmungen über Lohnzahlung. Die Löhne sind bar und mangels besonderer Vereinbarung wöchentlich zu zahlen. Ueber Kreditierung gelten dieselben Bestimmungen wie in Oesterreich (s. d.), desgleichen über Vereinbarungen der Entnahme des Bedarfs aus gewissen Verkaufsstellen. Aehnlich wie in Deutschland können die Arbeiter zur Verwendung eines Teils ihres Lohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung ihrer eigenen Lage nicht verpflichtet werden.

5. Aufsicht. Die Ueberwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen kommt im allgemeinen der Gewerbebehörde zu. Durch das Gesetz v. 1893 sind aber für größere Gewerbetriebe gewisse Industriezweige besondere staatliche Inspektoren eingesetzt, welche mindestens einmal im Jahre alle diese Betriebe zu besichtigen und jährlich dem Minister hierüber zu berichten haben. Zur Abstellung von Mißständen haben sie erforderlichenfalls die Entscheidung der Gewerbebehörden zu veranlassen.

Die Inspektoren sind übrigens nicht nur Ueberwachungsbeamte, sondern haben überhaupt bei der Förderung der Gewerbe (z. B. durch Sammlung statistischer Daten usw.) mitzuwirken.

4. Die A. in Großbritannien.

A. Entwicklungsgang. 1. Die A. bis zum Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 (exkl.). 2. Die A. in und seit dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878.

B. Geltendes Recht. 1. Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen: a) in Fabriken und Werkstätten, b) im Bergbau, c) in Verkaufsstellen, d) im Eisenbahndienst. 3. Vorschriften über Lohnzahlung. 4. Kontrollvorschriften. 5. Vollzug.

A. Entwicklungsgang.

1. Die A. bis zum Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 (exkl.). In England — wo sich das moderne Maschinenwesen und der moderne Groß- (insbesondere Fabrik-)betrieb zuerst entwickelten, wo zuerst größere Massen von (namentlich ungelernten) Arbeitern, vor allem von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen in großen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt wurden, ohne daß für diese Beschäftigung irgend nennenswerte obrigkeitliche Normen vorhanden gewesen wären — traten die Mißstände in der Lage der Lohnarbeiterklassen zuerst und schon um die Wende dieses Jahrhunderts in grellster Weise hervor und veranlaßten darum auch schon zu Beginn unseres Jahrhunderts ein Einschreiten der Gesetzgebung zu ihrer Beseitigung. Diese Gesetzgebung erstreckte sich anfangs allerdings nur auf gewisse Zweige der Textilindustrie (Baumwollen- und Wollspinnereien),

wurde aber 1833 auf die gesamte Textil-, in den Jahren 1845, 1850 und 1860 allmählich auch auf weitere Zweige der Zeugindustrie und in den Jahren 1864 und 1867 auf „Fabriken“ überhaupt ausgedehnt. Ebenfalls im Jahre 1867 wurden endlich auch „Werkstätten“ (das Handwerk) in die Gesetzgebung einbezogen. — In ähnlicher Weise hat auch der Umfang der geschützten Personen im Laufe der Zeit eine Ausdehnung erfahren. Wenn nämlich anfänglich nur Personen unter 16 Jahren geschützt wurden (1819 und wohl auch die „Lehrlinge und anderen Personen“ des G. v. 1802), so brachte das Jahr 1831 eine Erhöhung der oberen Altersgrenze auf 18 Jahre und das Jahr 1844 auch den Schutz der weiblichen Arbeiter. Einen Schutz der männlichen erwachsenen, d. h. über 18 Jahre alten Arbeiter dagegen kennt die englische Arbeiterschutzgesetzgebung erst seit allerjüngster Zeit (90er Jahre).

Im einzelnen seien von den Gesetzen bis zum Jahre 1878 folgende hervorgehoben:

a) Das erste englische Arbeiterschutzgesetz — The Morals and Health Act — vom Jahre 1802 erging zur Bewahrung der Gesundheit und Sittlichkeit von Lehrlingen und anderen Personen in Baumwollen- und Wollspinnereien (unter den Lehrlingen sind insbesondere die sog. „Kirchspiellehrlinge“ zu verstehen, jugendliche Waisen, Arme etc., welche von den Kirchspielsvorständen in die Fabriken geschickt wurden). Das Gesetz verbietet zwar für diese Kinder die Nacharbeit, sorgt auch für Arbeitspausen, sowie für Unterricht, trifft Anordnungen zur Pflege ihrer Gesundheit etc., aber bestimmt kein Minimalalter für Fabrikarbeit, läßt auch eine Arbeit bis 12 Stunden zu. Vor allem aber — das Gesetz ist aus den verschiedensten Gründen fast gänzlich unausgeführt geblieben.

b) Im Jahre 1819 wird die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren verboten.

c) Im Jahre 1831 wird der Schutz der jugendlichen Personen auch auf die 16—18-jährigen ausgedehnt. Ferner werden Bestimmungen über Lohnzahlung (insbesondere gegen das Trucksystem) erlassen.

d) Das erste wirksame Fabrikgesetz war das vom Jahre 1833 (in Kraft v. 1./I. 1834 ab). Gefördert wurde dasselbe durch die Parlamentsreform von 1832, welche neben der grundbesitzenden Aristokratie auch dem Kapital eine Vertretung im Unterhause brachte. Betrieben wurde es vor allem durch Männer wie R. Owen, R. Peel den Älteren, den späteren Grafen Shaftesbury etc., sowie durch die sich damals bildenden Gewerkvereine (Trade Unions).

Das Gesetz, das für die ganze Textilindustrie Geltung gewann, verbot für Personen unter 18 Jahren die Nacharbeit (8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens), setzte die Arbeit von Kindern zwischen 9 und 13 Jahren auf höchstens täglich 9, wöchentlich 48 Stunden, die Arbeit von 13- bis 18-jährigen Personen auf höchstens täglich 12 (einschließlich 1 $\frac{1}{2}$ Stunde Pause), wöchentlich 69 Stunden fest. — Zur Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze führte das Gesetz (zunächst 4) staatliche Inspektoren ein mit der Befugnis, jederzeit die Betriebs-

stätten und die damit verbundenen Schulen zu revidieren und sich über die Verhältnisse der geschützten Personen zu erkundigen. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist denn auch wesentlich diesen Inspektoren zu danken.

An das Gesetz von 1833 schließt sich dann eine lebhafte Bewegung für den Zehnstundentag an (Chartisten), welche

e) das Ges. v. 5./VIII. 1850 veranlaßte, das für junge Personen und Frauen (und nach dem Ausdehnungsgesetz v. 20./VIII. 1853 auch für Kinder) die tägliche wirkliche Arbeit auf im Wochendurchschnitt höchstens 10 Stunden festsetzte, indem es für den 12-stündigen Arbeitstag (von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends) die schon bisher vorgeschriebenen 1½ Stunden Pause beibehielt, die Sonnabendarbeit aber auf die Zeit von morgens 6 Uhr bis mittags 2 Uhr (mit ½-stündiger Pause) begrenzte.

Ferner seien hier aus der Zeit vor 1878 folgende Spezialgesetze kurz erwähnt:

a) Zwei Gesetze (von 1840 und 1864), welche die Arbeit von Personen unter 21 Jahren im Schornsteinfegergewerbe regeln.

b) Ein Gesetz zur Regulierung der sog. „Gänge“ zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten von 1867.

c) Ein Gesetz über den Schutz von Frauen und Kindern in Erzbergwerken v. 10./VIII. 1872.

d) Ein Gesetz über die Beschäftigung mit Herstellung etc. von Schießpulver, Nitroglycerin und anderen Zündstoffen von 1875.

Endlich ist aus dieser Periode hier noch das wichtige Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege in England (Public Health Act) von 1875 zu nennen, das aber — wie hier gleich vorausgenommen werden mag — für London 1891 durch ein Sondergesetz ersetzt worden ist.

2. Die A. in und seit dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. Die Kodifikation der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgte in dem Fabrik- und Werkstättengesetze (Factory and Workshop Act) v. 27./V. 1878, das an die Stelle aller bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen trat und die Grundlage des heute in England geltenden Rechts ist¹⁾.

Dieses Gesetz blieb im wesentlichen — die Zusatzgesetze von 1883 und 1889 brachten hauptsächlich nur unwesentliche Neuerungen für Bleiweißfabriken, Bäckereien und Baumwollfabriken — bis in den Beginn der 90er Jahre unverändert in Geltung, vor allem infolge des Widerstandes, den die Reformpläne in der verbreiteten manchesterlichen Wirtschaftsanschauung und bei vielen Arbeitgebern fanden. Ein Umschwung trat erst ein, als in den 80er Jahren Mitteilungen über das sog. „Sweating System“ (Schwitzsystem) in gewissen, meist kleinen Industriebetrieben in die Öffentlichkeit drangen, als ferner die Arbeitsbedingungen sich häuften und z. T. gewaltige Dimensionen annahmen (Dockarbeitersausstand

1889) und durch besonders niedergesetzte Kommissionen (insbesondere die Royal Commission on Labour vom April 1891 bis Mai 1894), sowie durch das schon 1886 als „Labour Bureau“ geschaffene, 1893 als „Labour Departement“ neu organisierte Amt im Board of Trade genauere Einsicht in die Arbeiterverhältnisse eröffnet und dadurch die Notwendigkeit gesetzlichen Einschreitens vor Augen gestellt wurde. Nicht zuletzt hat auch das Beispiel ausländischer Staaten auf eine Wandlung der Anschauungen hingewirkt (Berliner Konferenz 1890).

So kam es denn zu den Novellen v. 5./VIII. 1891 und 6./VII. 1895, welche einen bedeutenden Fortschritt in der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung bezeichnen. Durch dieselben wurden in die Fabrik- und Werkstättengesetzgebung auch gewerbsmäßig betriebene Waschanstalten, ferner Docks, Werften, Anlagestellen, Niederlagen, überhaupt alle für das Ein- und Ausladen benutzten Maschinen, sowie Bauten, bei denen mechanische Kraft verwendet wird, einbezogen, die Arbeit der Frauen strenger geregelt und nunmehr der Schutz vielfach auch auf erwachsene Männer ausgedehnt. Im einzelnen haben insbesondere die Anordnungen zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bemerkenswerte Aenderungen erfahren; das Minimalalter der zu beschäftigenden Kinder ist um 1 Jahr (auf 11 Jahre) erhöht und die Arbeit von Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft verboten worden. Die Ueberstundenarbeit ist für jugendliche Personen verboten, für Frauen eingeschränkt und der Umgehung des Gesetzes durch Mitgebung von Hausarbeit vorgebeugt worden. Ebenso sind die Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit jugendlicher Personen etwas eingeschränkt worden. Endlich haben die Befugnisse der vollziehenden Behörden, insbesondere des Staatssekretärs des Innern erhebliche Erweiterungen erfahren.

Von den übrigen seit 1878 ergangenen Schutzgesetzen seien hier erwähnt.

a) Zwei Gesetze über die Arbeitszeit im Ladenverkauf v. 25./VI. 1886 und 28./VI. 1892.

b) Ein Gesetz über Arbeit in Kohlen- und gewissen Eisenbergwerken, sowie in Schieferthonwerken v. 16./IX. 1887.

c) Zwei Gesetze über Lohnzahlung von 1887 und 1896.

d) Ein Gesetz über die Arbeitszeit im Eisenbahnbetriebe von 1893.

e) Ein Unfallmeldegesetz von 1894.

Das für London 1891 erlassene Sondergesetz über die öffentliche Gesundheitspflege ist schon oben erwähnt worden.

B. Geltendes Recht.

1. Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit. In betreff der gesundheitlichen Verhältnisse gelten für Fabriken die besonderen Vorschriften des Hauptgesetzes von 1878, für Werkstätten seit 1891 wieder die allgemeinen Bestimmungen der Public Health Acts von 1875 (bezw. in London des Sondergesetzes von 1891). — Uebereinstimmend wird in diesen Gesetzen angeordnet, daß die Betriebsstätten reinlich, frei von schädlichen Abflüssen, Gasen, Dämpfen etc., luftig

1) Das Gesetz zerfällt in 4 Teile: a) allgemeine Vorschriften über Fabriken und Werkstätten; b) besondere Vorschriften für gewisse Arten von Fabriken und Werkstätten; c) Vorschriften über Fabrikinspektion, Strafen, gerichtliches Verfahren; d) Begriffsbestimmungen etc.

staubfrei und nicht überfüllt sein sollen. Es sollen ferner auch gesunde, ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Aborte vorhanden sein. Die Novelle von 1895 fügt (für Fabriken und Werkstätten) die Anordnung von Maßregeln zur Schaffung einer angemessenen Temperatur hinzu und setzt die zulässige Personenzahl in Betriebsräumen fest (c. 7, bei Ueberstundenarbeit c. 11,3 cbm Luftraum pro Person). Die Vorschriften über das Reinigen der Wände, Decken und Gänge sind für Fabriken und Werkstätten verschieden. — Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Betriebsinhaber, unter Umständen auch der Eigentümer des Betriebsgebäudes verantwortlich. — Die Aufsicht ist für die Werkstätten seit 1891 wieder den örtlichen Gesundheitsämtern übertragen, welchen für ihre Ueberwachungsthätigkeit die Befugnisse der Fabrikinspektoren eingeräumt sind, ohne daß übrigens die Aufsicht der letzteren gänzlich beseitigt wäre: diese können bei Nachlässigkeit der Gesundheitsämter in einzelnen Industriezweigen an Stelle derselben mit der Aufsicht betraut werden, und insbesondere können sie einen Monat nach wirkungslos gebliebenen Anzeigen gesetzwidriger Zustände an die Gesundheitsämter auf Kosten der letzteren einschreiten. Zur Sicherung der Durchführung der von den Aufsichtsbeamten angeordneten Maßregeln hat die Novelle von 1895 zwei wichtige Bestimmungen getroffen: einmal kann unter gewissen Bedingungen die Ausgabe von Arbeit in ungesunde Arbeitsstätten verboten werden und dann können auf Antrag der Fabrikinspektoren die Gerichte in summarischem Verfahren die Weiterarbeit in lebens- oder gesundheitsgefährlichen Räumen bis zur Abstellung der Uebelstände untersagen.

Zum Schutz gegen Betriebsgefahren sind eingehende Bestimmungen über die Einfriedigung von Maschinen, die Anlage und Bedienung von Maschinen mit selbstthätig auslaufenden Wagen und die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen an im Gange befindlichen Maschinen etc. getroffen. Für Fabriken sind Anordnungen gegen etwa durch Dämpfe entstehende zu feuchte Luft, für Fabriken und Werkstätten gegen etwaige Luftverunreinigungen durch Gase etc., sowie gegen Feuersgefahr getroffen. Für unbedeckte Anlagen, Maschinen, für welche nichts vorgeschrieben ist, etc. kann der Erste Fabrikinspektor auf Grund eines Ministerialerlasses (s. nächsten Absatz) besondere Anordnungen treffen. — Ueber die Verantwortlichkeit gilt dasselbe, was oben betreffs der Verantwortlichkeit für die gesundheitlichen Verhältnisse gesagt wurde. — Ferner können auch hier zur Sicherung der Durchführung der gegebenen Vorschriften die Gerichte in der soeben bezeichneten Weise eingreifen.

Für bestimmte besonders schädliche oder gefährliche Betriebe sind teils

schon im Gesetze selbst Sonderbestimmungen erlassen (für Messerschmiede, Bäckereien, Betriebe mit Verwendung giftiger Stoffe etc.), teils kann der Erste Fabrikinspektor solche treffen, wenn der Staatssekretär die Schädlichkeit oder oder Gefährlichkeit der betreffenden Anlage, des Verfahrens etc. erklärt hat¹⁾. Diese Vorschriften, die sich [auch] auf Betriebsstätten mit nur erwachsenen Männern erstrecken, sind durch Aushang bekannt zu machen. Für den Vorschlag derselben sind besondere Kommissionen eingesetzt.

Für den Bergbau bestimmt das Gesetz von 1872, daß in Bergwerken mit Schächten keine Maschine von noch nicht 15-Jährigen bedient werden darf; das Gesetz von 1887 enthält Schutzvorschriften über die Lüftung der Schächte, die Maschinen zum Ein- und Ausfahren, Sicherheitslampen etc.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. a) In Fabriken und Werkstätten. Für Kinder unter 11 Jahren ist die Arbeit in solchen überhaupt, für Kinder von 11 Jahren und darüber in gewissen Betrieben, z. B. Spiegel-, Bleiweißindustrie, ebenfalls schlechthin, im übrigen mangels ausreichenden Schulbesuches, in Fabriken überdies mangels eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses verboten. — Für junge Personen zwischen 14 und 18 Jahren ist die Arbeit in gewissen Betrieben (Spiegel- und Bleiweißfabriken) ebenfalls schlechthin, für jugendliche Personen weiblichen Geschlechts unter 18 bzw. 16 Jahren in gewissen weiteren Betrieben, für alle jugendlichen Personen unter 16 Jahren mangels eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses die Beschäftigung als „Vollzeitleiter“ in Fabriken untersagt. — Für Frauen ist die Beschäftigung 4 Wochen nach einer Niederkunft verboten.

Für alle Arbeiter ist die Sonn- und Feiertagsarbeit, für Kinder, jugendliche und weibliche Personen die Nacharbeit (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) und die Arbeit am Samstag mittag untersagt. Die Ausnahmen von dem Verbot der Nacharbeit junger Personen, wie sie in dem Gesetz von 1878 enthalten oder auf Grund desselben angeordnet waren, sind 1895 etwas eingeschränkt worden, insbesondere sind 13-Jährige (die sonst bei hinreichenden Kenntnissen wie 14-Jährige behandelt werden können) unbedingt von der Nacharbeit ausgeschlossen.

Die Arbeitszeit selbst ist folgendermaßen geregelt: In den Textilfabriken beträgt die regelmäßige Arbeitszeit von jugendlichen und weiblichen Personen in der Woche höchstens 56½ Stunden; sie beginnt morgens 6 oder 7 Uhr und dauert mit zweistündiger Unterbrechung bis abends 6 oder 7 Uhr; am Sonnabend dauert

1) Eine solche minist. Erklärung ist thatsächlich ergangen z. B. betreffs der Bleiweiß-, Farben-, Arsenik-, Zündholz-, Sprengstoff- etc. -Industrien.

sie mit $\frac{1}{2}$ -stündiger Pause bis höchstens 2 Uhr mittags. Kinder dürfen in Textilfabriken (sowie — um dies gleich hier voranzunehmen — in Nicht-Textilfabriken und [nicht-häuslichen] Werkstätten) nur mit vor- und nachmittägigem oder ganztägigem Schichtenwechsel und zwar regelmäßig nur halbsolang als jugendliche und weibliche Personen beschäftigt werden. Die ununterbrochene Arbeit aller genannten Personen darf höchstens $4\frac{1}{2}$ Stunden betragen. — In Nicht-Textilfabriken darf die Arbeit von jugendlichen und weiblichen Personen 59—60 Stunden wöchentlich nicht übersteigen; sie beginnt um 6—8 Uhr morgens und endet mit $\frac{1}{2}$ -stündiger (am Sonnabend $\frac{1}{2}$ -stündiger) Unterbrechung um 6—8 Uhr abends (am Sonnabend Mittags 2 Uhr). Sie darf nicht länger als 5 Stunden ohne Unterbrechung andauern. — In nicht-häuslichen Werkstätten ist die Arbeit jugendlicher Personen und diejenige der Frauen dann, wenn sie zusammen mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, ebenso geregelt, wie in Nicht-Textilfabriken. Werden Frauen in solchen Werkstätten allein beschäftigt, so können sie von morgens 6 bis abends 10, jedoch höchstens 12 Stunden und mit wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunden Pause beschäftigt werden (Sonnabend bis 4 Uhr; höchstens 8 Stunden; $\frac{1}{2}$ Stunde Pause). — In häuslichen Werkstätten ist nur die Arbeit (der Kinder und) Jugendlichen geregelt: höchstens 60 Stunden pro Woche; Arbeitszeit zwischen morgens 6 und abends 9 Uhr etc.

Die nähere Festsetzung der Anfangs- und Schlußstunden, sowie der Mahlzeitpausen (welch' letztere für alle geschützten Personen gleichzeitige sein müssen) ist meist in das Belieben der Unternehmer gestellt; doch müssen sie ihre Anordnungen dem Fabrikinspektor anzeigen und in den Betriebsräumen aushängen.

Ueberschreitungen der im Vorstehenden genannten täglichen Arbeitsdauer, wie solche in dem Hauptgesetze vielfach zugelassen waren, sind durch die Novelle von 1895 für Jugendliche gänzlich verboten und für weibliche Personen erheblich eingeschränkt worden. Im Zusammenhange damit wurde die Bestimmung getroffen, daß die Dauer der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen in und außerhalb des Betriebes (durch Mitgabe von Hausarbeit) an demselben Tage das gesetzliche Maximum nicht überschreiten dürfe.

Dem Staatssekretär ist in bezug auf die Arbeitszeit das Recht erteilt, ausnahmsweise nach Bedarf die Anfangs- und Schlußstunden, sowie die Freizeit am Sonnabend zu verlegen, vor allem aber die Arbeitszeit aller oder gewisser Arten von Arbeitern in gewissen besonders nachteiligen oder gefährlichen Betrieben zu ändern, zu beschränken oder gänzlich zu untersagen. Soweit sich indessen die ministeriellen Anordnungen auf erwachsene Männer beziehen, sind

sie vor ihrem Inkrafttreten 40 Tage lang den beiden Parliamentshäusern zu unterbreiten.

b) Im Bergbau. Die Arbeit unter der Erde ist für noch nicht 12-Jährige, sowie für weibliche Personen allgemein untersagt, für Knaben von 12—16 Jahren beschränkt. — In Kohlenbergwerken dürfen noch nicht 12-Jährige auch über der Erde nicht und 12—13-Jährige nur beschränkt beschäftigt werden. In sämtlichen vom Gesetze von 1887 betroffenen Werken ist ferner die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Personen beschränkt, die Nacht- und Sonnabendmittag-Arbeit verboten; auch sind Bestimmungen über die höchste Dauer ununterbrochener Arbeit gegeben. Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Bergbau verboten.

c) In Verkaufsstellen. In solchen darf die gesamte Arbeitszeit einschließlich der Mahlzeitpausen in der Woche 74 Stunden nicht überschreiten. Diese Anordnung ist in jeder Verkaufsstelle auszuhängen. Unter den Verkaufsstellen sind hierbei auch die Gastwirtschaften verstanden; dagegen sind solche Stellen ausgenommen, wo nur Glieder der in demselben Hause wohnenden Familie oder auch häusliche Dienstboten beschäftigt werden.

d) Im Eisenbahndienst. Das allgemeine Verkehrsinteresse drängt hier zu einer Regulierung der Arbeitszeit von erwachsenen Männern. Das Gesetz ordnet an, daß das Handelsamt von (nicht in Büreaux oder Werkstätten angestellten) Bediensteten Beschwerden entgegennehmen und wenn es dieselben begründet findet, die Unternehmer zur Verbesserung der Dienstordnungen auffordern kann. Ueber Streitigkeiten sollen die „Railway and Canal Commissioners“ entscheiden.

3. Vorschriften über Lohnzahlung. Die Arbeitgeber, sowie die Vertreter derselben müssen ihren Arbeitern (welcher Art diese auch sein mögen, also auch landwirtschaftlichen Arbeitern, Tagelöhnern usw.) den Lohn bar in Landesgeld auszahlen. Sie dürfen Lohnabzüge vornehmen (bezw. Zahlungen fordern) als Geldstrafen nur wegen genau bezeichneter, sie schädigender Handlungen der Arbeiter¹⁾, als Ersatz für schlechte Arbeit oder Sachbeschädigung nur, soweit sie wirklich geschädigt worden sind, als Preis für gelieferte Arbeiterfordernisse nur nach Maßgabe der Selbstkosten. Solche Ansprüche sind auch schriftlich zu vereinbaren (event. auch auszuhängen) und gegebenen Falls dem Arbeiter schriftlich mitzuteilen; außerdem sind von den Arbeitgebern darüber Register zu führen. Die Arbeiter können nicht zur Entnahme ihres Bedarfs aus bestimmten Verkaufsstellen und überhaupt nicht zu einer bestimmten Art und Weise der Verwendung ihres Lohnes verpflichtet werden.

1) Diese Bestimmung gilt auch für das kaufmännische Hilfspersonal.

Zwiderhandlungen haben civil- und strafrechtliche Folgen.

Speziell für Stückarbeiter in der Textilindustrie (event. aber, durch Min.-Erl., auch für andere Betriebe) ist angeordnet, daß ihnen schriftlich und durch (event. auch nur durch) Aushang genaue Angaben über die nötigen Arbeitsleistungen und Löhne zu machen sind.

4. Kontrollvorschriften. Zwecks Durchführung der gegebenen Anordnungen sind die Betriebsinhaber nach Beginn ihres Betriebes zur Anzeige desselben, sowie der Zahl ihrer Arbeiter verpflichtet. Auf anderweitige Anzeigen (sowie auf Aushang von gesetzlichen Anordnungen) ist schon im bisherigen mehrfach hingewiesen worden. Hier sei noch die Vorschrift der Registerführung über Kinder und jugendliche Personen, sowie über Heimarbeiter in gewissen, durch ministerielle Anordnung zu bezeichnenden Betrieben erwähnt. Desgleichen sind über Unfälle Register zu führen, bei gewissen schwereren außerdem dem Fabrikinspektor, event. auch dem Bezirksarzt Anzeigen zu machen. Treten wirklich Unfälle ein, so kann in den unter den Fabrikgesetzen stehenden Betrieben der Staatssekretär, in den übrigen Betrieben das Handelsamt, bei Todesfällen immer auch der Leichenschauer Untersuchung vornehmen lassen bezw. vornehmen. Ergiebt sich, daß der Unfall die unmittelbare Folge der Nichtbefolgung erlassener Schutzanordnungen ist, so ist der Betriebsinhaber von Fabriken und Werkstätten nach der Novelle von 1895 mit einer Geldstrafe bis 100 ₣ strafbar. Dieselben Vorschriften, wie über Unfälle, gelten auch für Berufserkrankungen in Fabriken und Werkstätten).

5. Vollzug. Auf die mannigfaltigen und z. T. sehr weitgehenden Befugnisse des Staatssekretärs des Innern ist im Bisherigen schon des Oeftern hingewiesen worden. Bei der Ausübung derselben wird er von dem ersten Fabrikinspektor unterstützt.

Die Aufsicht über die Betriebe in den verschiedenen Bezirken ist (abgesehen von den wesentlich der Aufsicht der Gesundheitsinspektoren unterstellten gesundheitlichen) Verhältnissen [s. o. S. 117]) den Fabrikinspektoren übertragen. Zu dem S. 115 f. (u. 117) über diese Gesagten ist hier nur hinzuzufügen, daß der Aufsichtsdienst bedeutend verbessert worden ist, vor allem auch durch Vermehrung des Personals (im Jahre 1895 einschließlich des ersten Fabrikinspektors 96 Beamte). Ferner sind nunmehr auch Frauen und Arbeiter als Inspektoren thätig. Die Assistenten sind meist Arbeiter und haben vor allem die Werkstätten zu überwachen.

Noch sei hier erwähnt, daß für den Bergbau besondere Bergwerksinspektoren bestellt sind; ferner daß die Aufsicht über die Arbeitszeit in den Verkaufsstellen besonderen Inspektoren übertragen ist, deren Anstellung den Grafschaftsräten zusteht. Für den Eisenbahn-

dienst besorgt den Aufsichtsdienst das Handelsamt. (Die einschlägige Funktion der Verkehrs- und Kanal-Beauftragten ist schon oben S. 118 genannt worden.)

5. Die A. in der Schweiz.

A. Entwicklungsgang. 1. Die A. des 17. u. 18. Jahrh. 2. Die A. im 19. Jahrh. bis 1874. 3. Die A. seit 1874.

B. Geltendes Recht. I. Eidgenössisches Recht. II. Neben dem eidgenössischen geltendes kantonales Recht.

A. Entwicklungsgang.

1. Die A. des 17. und 18. Jahrh. Dieselbe ist dadurch charakterisiert, daß sie eine Schutzgesetzgebung ausschließlich für die Hausindustrie ist. Sie beginnt schon im 17. Jahrh. und ergreift hauptsächlich das Gebiet der Textilindustrie. Die Schutzbestimmungen betreffen namentlich die Lohnzahlung (Truckverbote). Zur Ueberwachung der Einhaltung derselben sind besondere „Fabrikkommissionen“ eingesetzt. Im Einzelnen seien hier genannt: ein Züricher Gesetz, die Fabrikordnung von 1717 (welcher vereinzelte Schutzbestimmungen schon seit dem letzten Viertel des 17. Jahrh. vorausgehen); dieselbe erstreckt sich auf alle (Textil-)„Fabriken und Manufakturen“ und trifft Bestimmungen über Lohnhöhe (Minimallohne), Lohnabzüge und -erhöhungen, Trucksystem usw. und über die Aufsicht der Fabrikkommission. Ferner sei die Baseler Gesetzgebung der Jahre 1738 und 1753 betr. die Seidenbandfabrikation erwähnt, in welcher es sich ebenfalls hauptsächlich um Lohnregulierungen handelte.

2. Die A. im 19. Jahrh. bis 1874. Während die soeben geschilderte Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter in der Hausindustrie am Ende des 18. Jahrh. verschwindet, erzeugen die durch den neu erstandenen Fabrikbetrieb hervorgerufenen Mißstände zu Beginn unseres Jahrhunderts eine neue Art von Schutzgesetzgebung: die Fabrikgesetzgebung. Eine Züricher Verordnung vom Jahre 1815 verbietet die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren und läßt diejenige von Kindern über 9 Jahren nur bedingt (vor allem nur bei hinreichendem Schulbesuch) und auf höchstens 12—14 Stunden täglich zu; Nacharbeit wird verboten. Eine Thurgauer Verordnung vom selben Jahre geht so weit, daß sie die Arbeit werktagschulpflichtiger Kinder überhaupt verbietet. Beide Verordnungen sehen auch eine regelmäßige Ueberwachung vor. 1837 erweitert dann Zürich seinen Schutz, indem es, wie Thurgau, die Arbeit werktagschulpflichtiger Kinder verbietet; ferner aber auch die Nacharbeit für Personen unter 16 Jahren untersagt und ihre Tagesarbeit auf 14 Stunden beschränkt. Die übrigen Kantone halten sich noch sehr zurück.

Anders wird dies mit dem Beginn der 50er Jahre. Bahnbrechend ist das Gesetz des Kantons Glarus vom Jahre 1848 für Baumwollspinnereien (1864 u. 1872 auf alle Fabriken ausgedehnt), welches die Arbeit werktagschulpflichtiger Kinder verbietet und für alle Arbeiter, auch die erwachsenen Männer, einen Maximalarbeitstag festsetzt

(der dann 1864 und 1872 noch mehr herabgesetzt wird). Nun erlassen auch andere Kantone (vielfach infolge demokratischer oder sozialdemokratischer Agitation) Schutzgesetze: Schaffhausen 1850 und 1873; St. Gallen 1853; Basel-Stadt 1856 und 1869; Zürich 1859; Aargau 1862; Bern 1865; Basel-Land 1868; Tessin 1873. In den meisten derselben wird die Fabrikarbeit werktagschulpflichtiger Kinder verboten; 3 Kantone untersagen auch die Arbeit von jungen Leuten (bis 16 resp. 18 Jahren) in besonders gefährlichen Betrieben; 2 die Arbeit von Wöchnerinnen; 3 auch die Nacharbeit erwachsener Männer (wenigstens für die Regel); 5 haben einen Maximalarbeitstag; fast alle haben Bestimmungen über Pausen und über Gewährung von Zeit für Fortbildungsschulen; 6 haben Schutzvorschriften gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter; 5 Bestimmungen über Fabrikordnungen, 2 über Kündigungsfristen, 2 über Arbeitsbücher und 3 verbieten körperliche und Freiheitsstrafen. Merkwürdigerweise hat aber kein Kanton ein Truckverbot. Eine Aufsicht ist in 6 Kantonen vorgeesehen (Fabrikkommissionen usw.).

3. Die A. seit 1874. Das Jahr 1874 bezeichnet insofern einen Wendepunkt in der schweizerischen Schutzgesetzgebung, als in demselben nach wiederholt fehlgeschlagenen Bemühungen in die Bundesverfassung ein Art. (34) aufgenommen wurde des Inhalts: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.“

Zufolge dieser Kompetenz erließ der Bund am 21./X. 1877 ein eidgenössisches Fabrikgesetz, das schon am 1./I. 1878 in Kraft trat. Dasselbe ist die Grundlage des heute in der Schweiz zum Schutze der Arbeiter geltenden Rechtes und wird unten näher zur Darstellung kommen. Es trifft — indem es allerdings die Bundeskompetenz teilweise überschreitet — sehr einschneidende Bestimmungen über die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen (insbes. auch Wöchnerinnen), führt allgemein den Maximalarbeitstag für alle Fabrikarbeiter ein, ordnet genügende Pausen an und beschränkt insbesondere auch die Nacht- und Sonntagsarbeit, trifft Bestimmungen über Arbeitsordnungen, Arbeiterverzeichnisse, Kündigungsfristen, Lohnzahlung (Truckverbot), Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben usw. und führt zur Ueberwachung eine obligatorische Fabrikinspektion ein.

Von weiteren Bundesgesetzen seit 1874 sind zu nennen: Das Gesetz über die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und Streichkerzen v. 23./XII. 1879 (das übrigens am 17./X. 1882 durch ein Reglement des Bundesrats ersetzt wurde). Ferner ein G. v. 27./VI. 1890 (mit bundesrätlicher Ausführungsverordnung v. 6./XI. 1890) über die Arbeitszeit beim Betriebe von Eisenbahnen und anderen Transportanstalten (Maximalarbeitstag, Beschränkung des Güterverkehrs am Sonntage etc.). Zur Zeit ist auch eine Erweiterung und

Ergänzung des Hauptgesetzes von 1877 in Angriff genommen. Dagegen sind die Bestrebungen, durch Erweiterung der Bundeskompetenz ein einheitliches eidgenössisches Gewerbe- (und zugleich Arbeiterschutz-) Gesetz zustande zu bringen, bis heute erfolglos gewesen. — Von bundesrätlichen Verordnungen zum Fabrikgesetz sind zu nennen: eine V. v. 3./VI. 1891 über das Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes und eine weitere v. 14./I. 1893 über Ausnahmebewilligungen von der Nacht- und Sonntagsruhe.

Das kantonale Recht, soweit es dem Bundesgesetz von 1877 widerspricht, ist aufgehoben worden; dagegen konnten die übrigen Bestimmungen bestehen bleiben; es ist auch den Kantonen unbenommen, den Schutz über die Grenzen des Bundesschutzes hinaus zu erweitern. Tatsächlich ist auch eine sehr lebhaft Thätigkeit in den einzelnen Kantonen zu verzeichnen. Es sind eine Reihe von Ausführungsverordnungen zum Fabrikgesetz mit weiteren Schutzbestimmungen erlassen worden; und es sind vor allem Schutzgesetze für gewisse Kleinbetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstehen, gegeben worden. So in Basel-Stadt durch die GG. v. 11./II. 1884 und 23. IV. 1888; in Glarus v. 8./V. 1892; in St. Gallen v. 18./V. 1893; in Zürich v. 18./VI. 1894; in Solothurn v. 29./XI. 1895; in Luzern v. 29./XI. 1895 und in Neuenburg v. 19./V. 1896. Ferner sind in einigen Kantonen besondere Gesetze zum Schutze der Lehrlinge und ebenso der in Ladengeschäften und Wirtschaften beschäftigten Personen erlassen worden.

B. Geltendes Recht.

I. Eidgenössisches Recht.

1. Für „Fabriken“ d. h. für Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, sowie für sämtliche Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, sowie endlich für Betriebe mit weniger als 6 resp. 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren ist schlechthin, die Nacht- und Sonntagsarbeit von Personen unter 18 Jahren für die Regel, diejenige von weiblichen Personen schlechthin verboten. Letztere dürfen auch nicht mit Reinigung von im Gang befindlichen Maschinen etc. beschäftigt werden. Hochschwängere dürfen einige Zeit vor und Wöchnerinnen 6 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. b) Der Maximalarbeitstag ist allgemein auf 11 (an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 10) Stunden zwischen 5 (im Winter 6) Uhr morgens und 8 Uhr abends festgesetzt. Für jugendliche Personen unter 16 Jahren sind darin die Stunden für Schul- und Religionsunterricht eingeschlossen; auf der anderen Seite dagegen sind die Hilfsarbeiten vor und nach der Fabrikation von über 18-jährigen Personen nicht

ingerechnet. Vom Bundesrat kann die Arbeitszeit unter Umständen noch verkürzt, von den abgestuften Verwaltungsbehörden der Kantone ausnahmsweise auf länger oder kürzer ausgedehnt werden. — Die Mittagspause hat mindestens 1 Stunde, für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, $1\frac{1}{2}$ Stunden zu betragen. Die regelmäßige Nacht- und Sonntagsarbeit in ununterbrochenen Betrieben kann nur, wenn sie notwendig ist, vom Bundesrat zugelassen werden. Doch darf dabei unter anderem namentlich der Maximalarbeitstag nicht überschritten und muß jeder 2. Sonntag freigegeben werden. c) Es sind Arbeiterverzeichnisse und Arbeitsordnungen mit Bestimmungen über: Ein- und Austritt, Lohnzahlung (für welche Barzahlung in gesetzlicher Münze und in der Fabrik selbst etc. angeordnet ist), Bußen (höchstens $\frac{1}{2}$ Tagelohn mit Verwendung vor allem für Arbeiterhilfsskassen) vorgeschrieben. Die Kündigungsfrist ist auf 14 Tage festgesetzt. d) Zur Sicherung von Leben und Gesundheit werden die üblichen Schutzvorkehrungen angeordnet; zugleich aber auch den Inspektoren ermöglicht, überall wo es nötig erscheint, einzuschreiten. Die Eröffnung von besonders gefährlichen Fabriken kann an gewisse Bedingungen geknüpft werden. — Jede bedeutendere Körperverletzung oder Tötung ist sofort der Ortsbehörde anzuzeigen, welche die Fälle zu untersuchen und an die Kantonsregierung zu berichten hat. Die Haftung des Fabrikanten ist teils im Fabrikgesetz von 1877 selbst (Art. 5), teils in besonderen Haftpflichtgesetzen geregelt. e) Die Ueberwachung liegt hauptsächlich in der Händen der vom Bundesrate für 3 große eidgenössische Inspektionsbezirke ernannten 3 Fabrikinspektoren. Sie werden durch Adjunkten unterstützt. Alle 1—2 Jahre haben sie über ihre Thätigkeit zu berichten. Die Ueberwachungsthätigkeit der Inspektoren findet auch eine Ergänzung in der Aufsicht kantonaler und lokaler Organe.

2) Nach dem Bundesgesetz vom 29./VI. 1890 ist für Eisenbahnen und andere Transportanstalten (Dampfschiffahrtsunternehmungen, Posten etc.) und ebenso nach dem G. v. 22./VII. 1892 für den Telegraphen- und Telephonbetrieb die Arbeitszeit auf höchstens täglich 12 Stunden festgesetzt. Zugleich sind angemessene Ruhepausen und eine Anzahl freier Tage (52 im Jahr, darunter 17 Sonntage) vorgeschrieben. Von Gütern dürfen am Sonntag nur Eilgüter befördert werden. Seit 1894 ist auch eine ständige Ueberwachung durch das Eisenbahndepartement eingeführt.

II. Neben dem eidgenössischen geltendes kantonales Recht.

1) In den oben S. 120 genannten kantonalen Gesetzen über Kleinbetriebe, welche dem

Fabrikgesetz nicht unterstehen, handelt es sich fast ausschließlich um den Schutz von Arbeiterinnen. In denselben wird a) die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren regelmäßig (Ausnahme Basel und Neuenburg), die Sonntagsarbeit und die Arbeit von Mädchen und Frauen kurz vor oder nach der Geburt allgemein verboten. Die Arbeitsdauer und Pausen werden ebenso geregelt wie im Fabrikgesetz. (Nur Zürich hat einen 10 bzw. 9-stündigen Maximalarbeitstag und durchweg $1\frac{1}{2}$ Stunden Mittagspause). Die Ueberschreitung der Arbeitszeit darf nur für die über 18-jährigen Personen und mit ihrer Einwilligung erfolgen; sie ist auch mehr oder weniger erheblich eingeschränkt, insbesondere in Zürich; hier, sowie in Solothurn und Luzern, ist auch die Mitgabe von Hausarbeit, soweit dadurch die gesetzliche Arbeitszeit überschritten wird, verboten und ferner, sowie auch in Basel und St. Gallen, eine Höherlohnung der Ueberstundenarbeit vorgeschrieben. b) In allen Gesetzen finden sich ferner Anordnungen über Beschaffung gesunder und ausreichender, heller, luftiger etc. Arbeitsräume und über Vorkehrungen gegen Betriebsgefahren. Die Aufsicht hierüber ist z. T. besonderen Organen übertragen. c) Die Löhne sind bar, in gesetzlicher Münze und mangels besonderer Vereinbarung spätestens alle 14 Tage auszuzahlen. Auch sind Anordnungen über Lohnabzüge, Lohnneinhaltungen und Geldstrafen getroffen. d) Von Neuenburg abgesehen finden sich auch überall Bestimmungen über die Kündigungsverhältnisse. Die Kündigungsfrist ist mangels anderweitiger Vereinbarung auf 14 Tage festgesetzt. e) Für die Arbeitgeber sind gewisse Kontrollmaßregeln (Anzeigen, Verzeichnisse etc.) vorgeschrieben. f) Die Aufsicht wird wesentlich durch die Polizei (nur ausnahmsweise durch besondere Organe) ausgeübt.

2. Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge. In vielen Kantonen wird schriftliche Abfassung des Lehrvertrags gefordert. In Neuenburg ist für Lehrlinge ein Maximalarbeitstag von 10, für Ueber-15-Jährige 11 Stunden (inkl. Schulunterricht) angeordnet, Nacht- und Sonntagsarbeit verboten und eine besondere Aufsicht bestellt.

3. Bestimmungen zum Schutz der in Ladengeschäften und Wirtschaften beschäftigten Personen. Auch hier sind hauptsächlich die weiblichen Personen geschützt. In einigen Kantonen wird für die Arbeit in diesen Betrieben ein gewisses Alter erfordert. Ueberall werden angemessene Ruhezeiten vorgesehen. So bestimmt z. B. Basel-Stadt: daß Mädchen unter 18 Jahren, wenn sie nicht zur Familie des Wirts gehören, nicht in Wirtschaften bedienen dürfen und das gesamte Dienstpersonal täglich mindestens 7 Stunden ungestört schlafen darf, auch an einem Nachmittag mindestens 6 Stunden freibekommt; Glarus hat eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden u. s. f.

6. Die A. in Frankreich.

A. Entwicklungsgang. 1. Die A. bis zur dritten Republik. 2. Die A. der dritten Republik.

B. Geltendes Recht. 1. Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen der Hauptgesetze von 1892 und 1893. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit. 4. Bestimmungen über Betriebsräume und Schutzvorrichtungen. 5. Bestimmungen über Lohnzahlung. 6. Kontrollvorschriften. 7. Bestimmungen über Lehrlinge. 8. Vollzug. 9. Strafbestimmungen.

A. Entwicklungsgang.

1. Die A. bis zur dritten Republik. Bis 1874 ist die französische Arbeiterschutzgesetzgebung eine ziemlich mangelhafte gewesen. Vor allem fehlte es auch an den nötigen Ueberwachungsorganen. Es seien hier folgende Gesetze (bezw. Entwürfe) erwähnt:

a) Ein G. v. 22./III. 1841, welches für industrielle Betriebe mit mechanischen Motoren, ununterbrochenen Feuer oder mehr als 20 Arbeitern in derselben Betriebsstätte die Beschäftigung von Kindern unter 8 Jahren verbot, diejenige von 8—12 Jahren auf 8, diejenige von 12—16 Jahren auf 12 Stunden wirklicher Arbeit begrenzte. Die Nachtarbeit wurde beschränkt, die Sonn- und Festtagsarbeit verboten. Es wurde auch eine Ueberwachung vorgesehen. — Die Mängel des Gesetzes und namentlich des Aufsichtsdienstes veranlaßten 1847 den Entwurf eines neuen Gesetzes, dessen Zustandekommen jedoch durch die Revolution verhindert wurde.

b) Im Jahre 1848 wurde nach einem nur kurz wirksamen Dekret v. 2./III., welches für die gesamte Arbeiterschaft einen Maximalarbeitstag von 11 (in Paris 10) Stunden festsetzte, durch Dekret v. 9. IX. für fabrikmäßige Betriebe ein regelmäßiger Maximalarbeitstag von höchstens 12 Stunden wirklicher Arbeit eingeführt. Eine Aufsicht wurde aber nicht bestellt. — Außer diesem Gesetze fällt in die Zeit der zweiten Republik noch das Lehrlingsgesetz v. 22./II. bis 4./III. 1851 mit Bestimmungen über Arbeitszeit, Unterricht etc.

c) Im zweiten Kaiserreich gehen einzelne Departements mit planmäßiger Organisation des Inspektionsdienstes voran, und die Regierung folgt endlich durch Dekret v. 7./XII. 1868 nach, in welchem die Dampfkesselinspektoren auch zur Aufsicht über das Gesetz betr. die Arbeit jugendlicher Personen und weiter eine „Obere Kommission“ zur Beratung der Regierung in Fragen des Aufsichtsdienstes bestellt wurden. — Ein neuer Schutzgesetzentwurf vom Jahre 1870 konnte wegen des deutsch-französischen Krieges nicht erledigt werden.

2. Die A. der dritten Republik. Erst die dritte Republik schafft bedeutendere und vor allem auch wirksamere Arbeiterschutzgesetze. Aber auch diese stehen an Bedeutung hinter denjenigen anderer, industriell gleich entwickelter Staaten zurück.

a) Nach langen, schon 1871 beginnenden Verhandlungen kam am 19./V. 1874 ein Gesetz zustande, das eingehende Bestimmungen über die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen ent-

hielt und auch den Aufsichtsdienst einheitlich und zweckmäßiger regelte. (Ergänzt wurde dasselbe am 20./XII. 1874 durch ein Gesetz, betr. die Verwendung von Kindern durch Akrobaten, Cirkusdirektoren etc.) — Die erste Abänderung erfolgt durch

b) G. v. 16./II. 1883, welches die Regierung zu einer Vermehrung der Zahl der Inspektoren und einer Erweiterung der Ueberwachung aller Aufsichtsorgane auch auf das Dekret v. 9./IX. 1848 ermächtigte. — Ferner sind

c) im Jahre 1890 eine Reihe von hierher gehörigen Gesetzen erlassen worden: am 2./VII. 1890 betr. Aufhebung der Arbeitsbücher; am 8./VII. 1890 wurde für Bergwerke, Gruben und Steinbrüche eine Kontrolle durch Beauftragte der Bergarbeiter eingeführt und am 27./XII. 1890 ein Gesetz betr. den Arbeitsvertrag erlassen. — Wichtiger als die eben genannten sind aber die weiteren Gesetze:

d) G. v. 2./XI. 1892¹⁾, welches gegenüber dem G. v. 19./V. 1874 einen erheblichen Fortschritt bedeutet, sofern es das Geltungsgebiet der Vorschriften erweitert, verbesserte und vermehrte Bestimmungen zum Schutze der Kinder, jugendlichen und weiblichen Personen trifft, den Inspektionsdienst zweckmäßiger gestaltet etc. — Besondere Beachtung verdient auch

e) das G. v. 12./VI. 1893 zum Schutze gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und endlich

f) das G. v. 12./I. 1895 betr. die Lohnzahlung.

B. Geltendes Recht.

1. Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen der Hauptgesetze von 1892 und 1893. Das Gesetz von 1892 unterstellt seinem Schutze alle Hüttenwerke, Fabriken, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche Arbeitsplätze, Werkstätten und deren Zubehör, gleichgiltig ob sie öffentlichen oder privaten, weltlichen oder kirchlichen Charakters, Wohlthätigkeits- oder gewerbliche Anstalten sind. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Bureaubedienten, die Dienstboten und die in Transportanstalten und Badeanstalten, seit Verordnung von 1894 auch die in Bäckereien und Fleischereien beschäftigten Personen. — Das Gesetz von 1893 nimmt auch Bergwerke, Gruben, Steinbrüche und staatliche Betriebe aus, bezieht dagegen Schaustellungen, Badeanstalten etc. ein. — Reine Familienbetriebe verstehen nur (und überdies nur bedingt) den Vorschriften über die Einrichtung der Betriebsstätten.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. Kinder dürfen regelmäßig erst nach zurückgelegtem 13. Jahre, nach zurückgelegtem 12. nur auf Grund eines Schul- und ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden. Letztere Zeugnisse können für alle Personen unter 16 Jahren verlangt werden. Die Arbeitsdauer der noch nicht 16-Jährigen darf regelmäßig höchstens täglich 10 Stunden, die der 16—18-Jährigen 11 Stunden (wöchentlich

1) Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetze vom 15./VII. 1893 und 26./VII. 1895.

60 Stunden), die der weiblichen Personen über 18 Jahre ebenfalls höchstens 11 Stunden betragen. Die Ruhepause hat mindestens 1 Stunde zu dauern. Nacht- und Feiertagsarbeit, sowie Arbeit an mehr als 6 Tagen in der Woche sind für die genannten Personen für die Regel verboten. Gewisse Ausnahmen sind zugelassen bei bestimmtem geregelt Schichtenwechsel und Saisonarbeiten. Auch können die Divisionsinspektoren bei absolut notwendigen Arbeiten zeitweilige Dispense erteilen; ebenso die Inspektoren überhaupt bei gewissen Betriebsstörungen. Ausnahmen sind ferner hauptsächlich noch für die Arbeit von Frauen und Knaben in Betrieben mit ununterbrochenem Feuer und für alle Arbeiter überhaupt bei Gefahr von Materialentwertung vorgesehen. — Die Arbeitsdauer aller Fabrikarbeiter überhaupt, d. h. aller in Betrieben mit mechanischer Kraft oder mehr als 20 Arbeitern beschäftigten Personen darf nach der noch gültigen Bestimmung des Dekrets v. 9./IX. 1848 12 Stunden wirklicher Arbeit regelmäßig nicht übersteigen.

3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit. Für alle im Gesetze von 1892 geschützten Personen kann zu schwere und irgendwie gefährliche Arbeit verboten, gesundheits-schädliche an gewisse Bedingungen geknüpft werden. Für Mädchen und Frauen ist die Beschäftigung unter Tage in Bergwerken und Steinbrüchen verboten. Für die Arbeit von 12—16-jährigen Knaben in letzteren bestimmt ein Dekret v. 12./V. 1875: daß dieselben nur zu leichten Arbeiten und bis höchstens 8 Stunden mit mindestens einstündiger Pause verwendet werden dürfen. Ferner ist nach dem G. v. 20./XII. 1874 die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren zu gefährlichen Schaulstellungen verboten.

4. Bestimmungen über Betriebsräume und Schutzvorrichtungen. Sowohl in dem Gesetze von 1892, als in demjenigen von 1893 sind die üblichen Bestimmungen über die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsstätten, sowie über Sicherheitsmaßregeln gegen Betriebsgefahren getroffen. In dem Gesetze von 1893 ist auch den Ausführungsbehörden die nähere Kennzeichnung der erforderlichen Maßnahmen anheimgestellt (cf. dazu die V. v. 10./III. 1894).

5. Bestimmungen über Lohnzahlung. Das G. v. 12./I. 1895 regelt die Lohnzahlung an Arbeiter, Dienstboten, sowie an Angestellte, Handlungsgehilfen und Beamte, soweit der Lohn dieser Personen weniger als 2000 Frcs. beträgt. Sofortige volle Abzüge am Lohn sind nur für gelieferte Rohstoffe und notwendige Arbeitsgeräte bzw. Vorschüsse zu diesen gestattet. Für anderweitige Vorschüsse kann der Arbeitgeber sich nur nach und nach entschädigen. Außer für gelieferte Nahrungsmittel dürfen Pfändungen

$\frac{1}{10}$, Cessionen ein weiteres $\frac{1}{10}$ des Lohnes nicht überschreiten.

6. Kontrollvorschriften. Für Kinder (Personen unter 18 Jahren) sind Arbeitsbücher vorgeschrieben, in welche die erforderlichen Daten über ihre Person, sowie ihre Beschäftigung einzutragen sind. Diese Angaben sind auch vom Arbeitgeber in einer besonderen Liste zu registrieren. — Ferner sind die Arbeitgeber unter Umständen verpflichtet, die erlassenen Gesetze und Verordnungen in ihren Betriebsräumen anzuschlagen. — Sie haben auch bei Unfällen sofort Anzeige zu erstatten.

7. Bestimmungen über Lehrlinge. Ueber Lehrlinge gilt noch das Gesetz von 1851 (cf. oben A, 1, b); indessen ist streitig, ob dasselbe nicht teilweise durch das Gesetz von 1874 aufgehoben ist, insbesondere hinsichtlich des Maximalarbeitstages von 10 Stunden für noch nicht 14-jährige, von 12 Stunden für 14—16-jährige Lehrlinge. Zur Ausbildung muß den Lehrlingen unter 16 Jahren nach dem Gesetze von 1851 die nötige Zeit gelassen werden etc. — Die Sorge für die Lehrlinge ist in dem Gesetze von 1892 in jedem Departement einem besonderen „Comité de patronage“ anvertraut.

8. Vollzug. Die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes von 1892 liegt vor allem in den Händen der „Commission supérieure du travail“ und der „Commissions départementales“. Erstere ist 9-gliedrig, hat über die gleichmäßige Ausführung der Gesetze zu wachen, Ausführungsverordnungen zu begutachten, sowie die Erfordernisse für die Anstellung im Aufsichtsdienste zu bestimmen. Letztere berichtet über die Anwendung und erforderliche Verbesserungen des Gesetzes an den Minister.

Der eigentliche Aufsichtsdienst wird zur Zeit durch 11 Divisionsinspektoren und gegen 100 ihnen unterstellte (zu einem erheblichen Teile weibliche) Departementsinspektoren versehen. Sie werden sämtlich vom Staate ernannt und besoldet. Sie haben das Recht, die Betriebsräume zu betreten, die Register einzusehen etc. — Für Bergwerke, Steinbrüche und Gruben treten an ihre Stelle die „Ingénieurs des mines“, deren Ueberwachungsthätigkeit durch diejenige von gewählten Beauftragten der Bergarbeiter ergänzt wird.

9. Strafbestimmungen. Für die Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Arbeiterschutzbestimmungen sind fast ausschließlich nur Geldstrafen vorgesehen, die z. B. in dem Dekret von 1848 1000 Frcs., in dem Gesetz von 1874 für sämtliche gesetzwidrigen Beschäftigungsfälle zusammen 500 Frcs., im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres 1000 Frcs. nicht überschreiten dürfen. Auch die Strafbestimmungen der Gesetze von 1892 und 1893 sind äußerst milde.

7. Die A. in Belgien.

A. Entwicklungsgang. 1. Die A. bis 1884. 2. Die A. seit 1884.

B. Geltendes Recht. 1. Das Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. 4. Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben. 5. Bestimmungen über Lohnzahlung. 6. Kontrollvorschriften. 7. Aufsicht.

A. Entwicklungsgang.

1. Die A. bis 1884. Abgesehen von einigen Bestimmungen zum Schutze der Bergarbeiter in dem Dekret v. 3./I. 1813 (Verbot der Arbeit von noch nicht 10-jährigen Kindern in Gräbereien oder Gruben, Vorschrift über Sicherheitsmaßregeln gegen Unfälle etc.) und einiger Schutzanordnungen für Leben und Gesundheit der Arbeiter in Werkstätten sind aus dieser Periode nur mehr oder weniger erfolglose Anläufe und Versuche zu nennen. Ein einschneidender Gesetzentwurf einer 1843 für Bergwerke und Industrie niedergesetzten Untersuchungskommission kam durch den Widerstand der Unternehmer zu Fall. Ebenso erging es einem weiteren, vorsichtigeren Entwurf Ende der 50er Jahre und einem Entwurf über Kinderarbeit in Bergwerken und Steinbrüchen 1878.

2. Die A. seit 1884. Erst etwa von der Mitte der 80er Jahre ab kommt die belgische Schutzgesetzgebung in Fluß. Den Anfang macht eine Kgl. V. v. 28./VI. 1884, welche die Arbeit von Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren in Gruben untersagt. Eine 1886 niedergesetzte Untersuchungskommission bereitete den Boden für weitere Maßnahmen. Ein G. v. 16./VIII. 1887 traf Bestimmungen über Lohnzahlungen; ebenso ein G. v. 18./VIII. 1887. Ein G. v. 16./VIII. 1887 regelte den Aufsichtsdienst. Dann brachte ein G. v. 28./V. 1888 einen Schutz der Kinder in verschiedenen Wandergewerben und endlich kam nach langen Vorbereitungen am 13./XII. 1889 das grundlegende Gesetz zum Schutz der Frauen, Jugendlichen und Kinder in den industriellen Etablissements zustande. Unter Mitwirkung der 1887 geschaffenen Gewerbe- und Arbeitskammern und des 1892 eingeführten „Conseil supérieur du Travail“ wurden dann eine Reihe von Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz erlassen (am 26./XII. 1892, am 31./XII. 1892, am 15./III. 1893, am 19./II. 1895 und am 22./IX. 1896). Im Jahre 1894 erfolgten ferner unterm 21./IX. zwei Kgl. Verordnungen, die eine über Schutzvorrichtungen gegen Gefahren für Gesundheit und Leben, die andere über den Aufsichtsdienst. Letztere erfuhr aber eine Abänderung durch V. v. 22./X. 1895. Von Gesetzen sind nach dem Hauptgesetz von 1889 nur noch das G. v. 15./VI. 1896 betreffend den Erlaß von Arbeitsordnungen in größeren Betrieben und ein ergänzendes Lohngesetz v. 17./VI. 1896 zu nennen. Dagegen sind eine Reihe weiterer Gesetze in Aussicht genommen (über Sonntagsruhe, Bergwerksinspektion etc.).

B. Geltendes Recht.

1. Das Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen. Das Hauptgesetz von 1889 gilt für

Bergwerke, Gruben, Steinbrüche, Arbeitsplätze, Hüttenwerke, alle als gefährlich, ungesund oder lästig klassifizierten Betriebe, alle Betriebe mit mechanischer Kraft, Häfen, Landplätze und Transportanstalten. Auch Familienbetriebe sind unter Umständen einbezogen. Das Gesetz über Arbeitsordnungen von 1896 betrifft industrielle und kaufmännische Betriebe, sowie solche der engeren oder weiteren Kommunalverbände, soweit mindestens 10 (durch Verordnung auch weniger) Arbeiter darin beschäftigt werden. Hausbetriebe mit nur zum Haus gehörigem Personal sind ausgenommen. Die Vorschriften der V. v. 21./IX. 1894 zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gelten für alle „gefährlichen, ungesund oder lästigen“ Betriebe.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nach dem Gesetz von 1889 überhaupt nicht, Kinder von 12—16 und weibliche Personen unter 21 Jahren höchstens 12 Stunden täglich bei mindestens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden Pause beschäftigt werden. Die Nacharbeit ist für diese Personen verboten. Ferner muß ihnen wöchentlich 1 Ruhetag gewährt werden. Doch sind auch Ausnahmen von den beiden zuletzt genannten Bestimmungen vorgesehen. Die nähere Regelung der Arbeitszeit ist in den oben genannten Verordnungen enthalten. Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

3. Beschäftigung in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. Wie in Frankreich können zu schwere oder irgendwie gefährliche Arbeiten verboten, ungesunde an Bedingungen geknüpft werden (cf. dazu eine V. v. 19./II. 1895). In Bergwerken und Steinbrüchen dürfen weibliche Personen unter 21 Jahren nicht unter Tage beschäftigt werden.

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben. Diese sind im wesentlichen dieselben wie in den übrigen Staaten (s. d.).

5. Bestimmungen über Lohnzahlung. Auch diese sind ähnlich wie in den übrigen Staaten: bare Zahlungen in gesetzlichem Gelde, nicht in Schanklokalen etc. Lohnabzüge etc. sind genau geregelt, für Stückarbeiter in dem Gesetze von 1896 besondere Bestimmungen getroffen. Die Lohnverhältnisse müssen auch in den Arbeitsordnungen angegeben sein.

6. Kontrollvorschriften. Die Arbeitgeber müssen Arbeiterverzeichnisse und insbesondere über die jugendlichen Personen unter 16 und die weiblichen unter 21 Jahren Register führen. Für diese Personen sind auch Arbeitsbücher vorgeschrieben.

7. Aufsicht. Diese kommt — abgesehen von der Ueberwachung der Bergwerke, Steinbrüche etc., welche den Bergbauingenieuren anvertraut ist — den Inspektoren des Office du

Travail zu (solchen an der Centralstelle und solchen, sowie Delegierten in der Provinz). Ihre Befugnisse sind im wesentlichen dieselben wie in den übrigen Staaten. Ueber ihre Thätigkeit haben sie regelmäßig zu berichten.

8. Die A. in den Niederlanden.

1. Entwicklungsgang. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren. 4. Einrichtung der Betriebsstätten. 5. Aufsicht.

1. Entwicklungsgang. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden beginnt erst gegen Mitte der 70er Jahre mit dem G. v. 19./IX. 1874, welches die Beschäftigung von noch nicht 12-jährigen Kindern mit irgend welchen gewerblichen Arbeiten (abgesehen von landwirtschaftlichen auf offenem Felde und von häuslichen und persönlichen Diensten) verbietet. Eine Fortsetzung dieser Schutzgesetzgebung erfolgt erst in dem (auf Grund der Enquête einer 1886 niedergesetzten parlamentarischen Kommission erlassenen) „Arbeitsgesetz“ v. 5./V. 1889, welches die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen schützt. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch ein weiteres v. 28./VII. 1895, betr. den Aufwachdienst. Außerdem sind eine Reihe Ausführungsverordnungen erlassen worden, von welchen hier nur diejenige v. 9./XII. 1889 betr. die dauernde Zulassung der Nacht- und Sonntagsarbeit für 14—16-jährige Personen in gewissen Betrieben, ferner eine V. v. 21. II. 1890 betr. den Aufwachdienst, sowie eine V. v. 21./I. 1897 betr. die Beschäftigung der geschützten Personen mit gefährlichen Arbeiten hervorgehoben seien. Ein weiteres wichtiges Gesetz ist 1895 betreffs der Einrichtung der Betriebsstätten ergangen.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, jugendliche (unter 16 Jahren) und weibliche Personen in Fabriken und (auch hausindustriellen) Werkstätten höchstens 11 Stunden täglich mit mindestens 1-stündiger Mittagspause beschäftigt werden. Doch können die Behörden in Ausnahmefällen teils eine Verlegung des Beginnes und Schlusses, teils eine Verlängerung der Dauer der Arbeit auf höchstens insgesamt 13 Stunden gestatten. Die Nacht- (7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und Sonntagsarbeit sind für die genannten Personen und Betriebe für die Regel verboten; doch können die Behörden Ausnahmen gestatten; ferner cfr. die oben genannte V. v. 9./XII. 1889. Wöchnerinnen dürfen erst nach Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft wieder beschäftigt werden.

3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren. Die Arbeit in solchen kann für die geschützten Personen untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Näheres cfr. in der V. v. 21./I. 1897 (z. B. für Bergbau, Schaulstellungen, chemische Industrie etc.).

4. Einrichtung der Betriebsstätten. Das Gesetz von 1895 sieht für Fabriken und

Werkstätten mit einer Maschine oder einem Ofen oder mindestens 10 Arbeitern den Erlaß von kgl. Verordnungen bzw. reglementarischen Bestimmungen über die üblichen Schutzvorkehrungen vor.

5. Aufsicht. Die Ueberwachung der getroffenen Anordnungen liegt neben der Polizei besonderen Inspektoren ob, welche durch Assistenten unterstützt werden. Sie dürfen die Betriebsstätten betreten, Erkundigungen einziehen usw. wie in den übrigen Staaten. Alle 2 Jahre haben sie über ihre Thätigkeit zu berichten. Neben der Aufsicht kommt ihnen zu, die den Unternehmern vorgeschriebenen Unfallmeldungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls Untersuchungen anzustellen, ferner auch Gutachten über Arbeiterverhältnisse abzugeben.

9. Die A. in Luxemburg.

1. Entwicklungsgang. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen der jugendlichen Arbeiter. 3. Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderen Gefahren. 4. Betriebsstätten mit jugendlichen Arbeitern. 5. Bestimmungen über Lohnzahlung. 6. Anschläge, Verzeichnisse. 7. Aufsicht.

1. Entwicklungsgang. Das erste hier zu nennende G. v. 6./XII. 1876 regelt die Arbeit der jugendlichen und weiblichen Personen. (Ausführungsvv. v. 23./VIII. 1877 und 30./V. 1883.) Weitere Gesetze brachten erst die 90er Jahre: ein G. v. 30./IV. 1890 über die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen im Bergbau und Gesetze über Lohnzahlung v. 12./VII. und 19./VII. 1895.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen der jugendlichen Arbeiter. In Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen oder Usinen dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, 12—14-jährige nur auf Grund eines Schulzeugnisses mehr als 6, aber höchstens 8 Stunden, 14—16-jährige regelmäßig höchstens 10, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses in gewissen Betrieben 11 Stunden beschäftigt werden. Doch darf diese Maximalarbeitsdauer der 12—16-jährigen Kinder in besonderen Bedürfnisfällen zeitweilig um höchstens 2 Stunden verlängert werden. Die Pausen haben vor- und nachmittags je $\frac{1}{2}$, mittags 1 Stunde zu betragen. Nacharbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist für diese Personen verboten.

3. Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderen Gefahren. Gewisse schwere Arbeiten sind für Personen unter 16 Jahren teils untersagt, teils wenigstens eingeschränkt. Ferner dürfen diese Personen in gewissen Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden (wo explosionsfähige oder giftige etc. Stoffe hergestellt oder bearbeitet werden). — Für Bergwerke, Steinbrüche und Gruben ist nach dem Gesetze von 1876 die Verwendung von Personen

unter 16 Jahren bei Nacht, ferner ihre Verwendung, sowie diejenige von weiblichen Personen überhaupt, zu unterirdischen Arbeiten verboten. Das Gesetz von 1890 geht aber weiter, indem es auch Personen von 16—18 Jahren nur leichte Arbeiten gestattet, weibliche Personen aber aus diesen Betrieben überhaupt verweist.

4. Betriebsstätten mit jugendlichen Arbeitern. Für diese sind zum Schutze von Gesundheit und Leben besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

5. Bestimmungen über Lohnzahlung. Diese sind denjenigen in anderen Staaten ähnlich (Barzahlung; Zahlungsfristen; Verbot der Auslohnung in Schanklokalen; Regelung der Lohnabzüge, -einbehaltungen, -pfändungen, -cessionen etc.).

6. Anschläge, Verzeichnisse. Die Arbeitgeber haben die erlassenen Anordnungen in den Betriebsstätten anzuschlagen; sie haben ferner genaue Verzeichnisse der Arbeiter zu führen.

7. Aufsicht. Für die Ueberwachung sind besondere Inspektoren eingesetzt.

10. Die A. in Italien.

1. Entwicklungsgang. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in gefährlichen oder ungesunden Betrieben. 4. Kontrollvorschriften. 5. Aufsicht.

1. Entwicklungsgang. In Italien sind Schutzgesetze schon vor der Mitte unseres Jahrhunderts erlassen worden. Der Schutz erstreckt sich aber wie damals so noch heute nur auf Kinder. Eine V. v. 7./XII. 1843 verbot bzw. beschränkte für das lombardisch-venezianische Gebiet die Arbeit von Kindern in größeren industriellen Betrieben. Ebenso verbot das Bergwerksgesetz von 1859 zunächst für einzelne Gebiete, 1865 für das ganze Königreich die Verwendung von noch nicht 10-jährigen Kindern unter Tage. Ein G. v. 21./XII. 1873 verbot die Verwendung von Kindern in herumziehenden Gewerben. Endlich traf das wichtigste G. v. 11./II. 1886 (mit Ausführungsverordnung v. 17./IX. 1886) nähere Bestimmungen über die Kinderarbeit. Neuerdings geplante Gesetze über einen weiteren Schutz der Kinder und Einbeziehung der Frauen, über Regelung der Lohnzahlung, sowie Anordnungen zum Schutze gegen Gefahren für Gesundheit und Leben etc. sind bis heute noch nicht zustande gekommen.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. In Fabriken (d. h. Betrieben mit mechanischen Motoren oder mindestens 10 Arbeitern), Gruben und Bergwerken dürfen Kinder unter 9 Jahren, zu unterirdischen Arbeiten unter 10 Jahren überhaupt nicht, Kinder unter 15 Jahren nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und bis zu 12 Jahren höchstens 8 Stunden verwendet werden. Die Mahlzeitpause hat wenigstens 1 Stunde zu betragen. Nachtarbeit ist für Kinder unter 12 Jahren verboten, für 12—15-jährige auf

6 Stunden beschränkt; ausnahmsweise kann jedoch für erstere eine ebenfalls bis 6-stündige Nachtarbeit zugelassen werden.

3. Beschäftigung in gefährlichen oder ungesunden Betrieben. In gewissen gefährlichen oder ungesunden Industriezweigen ist die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren überhaupt verboten, in anderen solchen nur in bestimmter Weise und höchstens für 8 Stunden zulässig.

4. Kontrollvorschriften. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die von ihnen beschäftigten Kinder Register zu führen, sowie Anzeigen zu erstatten. In jeder Betriebsstätte ist ferner ein Stundenplan der Beschäftigung der Kinder auszuhängen (ebenso sind auch die Schutzanordnungen auszuhängen). Für alle Kinder sind Arbeitsbücher vorgeschrieben.

5. Aufsicht. Für die Ueberwachung sind besondere Industriepspektoren bzw. Bergwerksingenieure bestellt mit wesentlich denselben Rechten und Pflichten, wie in den anderen Staaten.

11. Die A. in Dänemark.

1. Entwicklungsgang. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1873 zum Schutze von Kindern und jugendlichen Personen in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten. 3. Das Unfallverhütungsgesetz von 1889. 4. Das Sonntagsgesetz von 1891.

1. Entwicklungsgang. Das erste dänemarkische Arbeiterschutzgesetz v. 23./V. 1873 ist bis heute trotz seiner anerkannten Reformbedürftigkeit nur durch 2 Sonntagsgesetze v. 7./VI. 1876 und 1./IV. 1891, sowie durch ein Unfallverhütungsgesetz v. 12./IV. 1889 fortgebildet bzw. ergänzt worden.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1873 zum Schutze von Kindern und jugendlichen Personen in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten. a) Kinder unter 10 Jahren dürfen in solchen Betrieben überhaupt nicht, Kinder von 10—14 Jahren höchstens 6 $\frac{1}{2}$ Stunden täglich (inkl. einer mindestens $\frac{1}{2}$ -stündigen Pause) und nur zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends und wenn sie noch schulpflichtig sind, nicht in der Stunde vor dem Schulbeginn beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen ruht die Kinderarbeit. Personen von 14—18 Jahren dürfen höchstens 12 Stunden täglich (inkl. mindestens 2 Stunden Pause) und nur zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends beschäftigt werden. — Für alle Personen unter 18 Jahren sind Altersnachweise und ärztliche Tauglichkeitszeugnisse für die Verwendung erforderlich. — Für alle weiblichen Personen unter 18 Jahren ist auf thunlichste Trennung von männlichen Arbeitern zu achten. — Die Bestimmungen über Minimalalter und Arbeitszeit

können übrigens vom Minister des Innern unter Umständen verschärft oder erleichtert werden. Doch dürfen Kinder nie nachts beschäftigt werden. b) Zum Schutze von Gesundheit und Leben sind für die Arbeitsstätten, Maschinen etc. und für den Betrieb die üblichen Schutzanordnungen getroffen. c) Zur Kontrolle sind die Arbeitgeber verpflichtet, schriftliche Anzeigen an die Polizei über die von ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu machen. — Sie sind ferner verpflichtet, einen Auszug aus dem Fabrikgesetz, sowie Namen und Wohnung des Inspektors in der Betriebsstätte anzuschlagen. d) Zur Aufsicht sind zwei staatliche Arbeitsinspektoren eingesetzt, deren Rechte und Pflichten wesentlich dieselben sind, wie in den übrigen Staaten.

3. Das Unfallverhütungsgesetz von 1889. Dasselbe trifft Anordnungen über Einrichtung und Aufstellung gefährlicher Maschinen, läßt Arbeit von noch nicht 10-jährigen Kindern an gefährlichen Maschinen nur unter elterlicher Aufsicht zu und verbietet, daß Personen unter 16 Jahren selbständig gefährliche Maschinen warten. Arbeitgeber und Aerzte müssen bei Unfällen durch Maschinen der Polizei Anzeige machen. Die Aufsicht ist teils kgl. Fabrikinspektoren, teils kommunalen Aufsehern übertragen.

4. Das Sonntagsgesetz von 1891. In Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten darf an Sonntagen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachts nicht gearbeitet werden. Ausnahmen können für Campagnebetriebe, für Betriebe mit unregelmäßiger elementarer Kraft, für ununterbrochene Betriebe sowie für solche, deren Fortdauer Bedürfnis ist durch ministeriellen Erlaß, für dringliche Arbeiten durch die Ortspolizei bewilligt werden. — In demselben Gesetze von 1891 wird zugleich der Kauf und Verkauf auf Straßen, Plätzen und in Läden, sowie der Verkauf von Schankwirten über die Straße (ausgenommen fertige Speisen) mit gewissen Ausnahmen für dieselbe Zeit untersagt. Barbieri haben mittags 12 Uhr zu schließen.

12. Die A. in Schweden.

1. Entwicklungsgang. 2. Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. 3. Schutz gegen Betriebsgefahren. 4. Aufsicht.

1. Entwicklungsgang. Bis zum Beginn der 80er Jahre gab es in Schweden nur mehr oder weniger allgemeine Anordnungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter (cfr. z. B. die allgemeine Gew.O. v. 18./VI. 1864, eine Verordnung vom Jahre 1870 über die Fabrikation von Zündhölzern etc.). Dann brachte das G. v. 18./XI. 1881 eingehendere Bestimmungen über die Arbeit Minderjähriger. Eine Verordnung von 1884 trifft allgemeine Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln in Bergwerken und Gruben. Wichtiger ist wieder das nach langer Vorbereitung

erlassene G. v. 10./V. 1889 betr. den Schutz gegen Gefahr im Betriebe, dessen Anordnungen durch G. v. 13./XII. 1895 teilweise auch auf Kommunal- und Staatsbetriebe ausgedehnt wurden. Das Gesetz von 1889 führte zugleich die Inspektion ein, welche dann durch V. v. 20./VI. 1890 (und 13./XII. 1895) organisiert wurde. Endlich ist hier eine V. v. 24. I. 1896 betr. die Neuregelung der Unfallmeldungen zu nennen.

2. Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Kinder unter 12 Jahren dürfen zu gewerblichen Geschäften nicht, Kinder unter 14 Jahren in Fabriken höchstens 6 Stunden (mit $\frac{1}{2}$ -stündiger Pause), und junge Leute von 14—18 Jahren höchstens 10 Stunden (inkl. 2 Stunden Pause) verwendet werden. Nachtarbeit ist für alle diese Personen verboten, ebenso die Verwendung zu besonders gefährlichen Arbeiten. In Gruben und Steinbrüchen dürfen Kinder unter 14 und weibliche Personen unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden.

3. Schutz gegen Betriebsgefahren. Das Gesetz von 1889 enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Beschaffenheit der Betriebsräume, Vorrichtungen an Maschinen etc. zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, die hier nicht im einzelnen aufgezählt werden können. Bemerkt sei nur, daß die Anordnungen für alle industriellen Betriebe mit Ausnahme des kleinen Handwerks, des eigentlichen Bergbaues und des Bauwesens gelten. — Bei schweren Unfällen ist nach einer V. v. 24./I. 1896 sofort dem Magistrat Anzeige zu erstatten.

4. Aufsicht. Zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes von 1889 sind besondere Inspektoren (anfangs 3, seit 1895 5) eingesetzt worden, denen auch an Stelle der Kommunalbehörden von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab die Aufsicht über das Gesetz von 1881 übertragen werden soll. Die Inspektoren haben auch Gutachten abzugeben, über die ihnen unterstehenden Betriebe Register zu führen, jährliche Berichte zu liefern etc.

13. Die A. in Norwegen.

1. Entwicklungsgang. 2. Die Schutzbestimmungen des G. v. 27./VI. 1892 (sowie der dazu erlassenen Novellen und Verordnungen).

1. Entwicklungsgang. Bis in die 90er Jahre beschränkte sich die norwegische Schutzgesetzgebung im wesentlichen auf einige Vorschriften zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter (Berggesetz von 1842; Verordnungen, betr. Gesundheitskommissionen von 1860 und 1874), sowie auf eine Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien durch G. v. 17./VI. 1885. — Dann erging aber unterm 27./VI. 1892 ein eingehendes Arbeiterschutzgesetz, das mit einmal ein gutes Stück des bis dahin Versäumten nachholte. Das Gesetz erfuhr kleine Veränderungen durch die Novellen v. 21./VII. 1894 (betr. die Arbeit jugendlicher Personen) und v. 27./VII. 1895 (betr. die Prüfung

der Dampfkessel etc.). Außerdem sind 2 Verordnungen betr. den Aufsichtsdienst v. 27./VI. und 1./VII. 1893 zu nennen.

2. Die Schutzbestimmungen des G. v. 27./VI. 1892 (sowie der dazu erlassenen Novellen und Verordnungen). Für industrielle (auch Handwerks-) Betriebe mit einer Mehrzahl von Arbeitern, sowie für alle Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Mineralien gelten folgende Vorschriften:

a) **Vorschriften über die Beschäftigung.** Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, Kinder von 12—14 Jahren nur bedingungsweise und höchstens 6 Stunden, 14—18-jährige junge Leute höchstens 10 Stunden und mit Gewährung hinlänglicher Pausen beschäftigt werden. Nachtarbeit ist für alle diese Personen (unter Zulassung gewisser Ausnahmen) verboten. Wöchnerinnen dürfen 4 (ev. 6) Wochen nach einer Niederkunft nicht beschäftigt werden. — Für Kinder und Frauen ist die Arbeit im Bergbau unter Tage und an gefährlichen Maschinen, für jugendliche Personen unter 18 Jahren die Arbeit an Kesseln verboten. Für besonders gefährliche Betriebe können durch Kgl. Verordnung für die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 18 Jahren sowie auch die Arbeitszeit aller Arbeiter überhaupt (auch der erwachsenen) Beschränkungen angeordnet werden. — Die Arbeit von 6 Uhr abends an dem einem Sonn- oder Festtage voraufgehenden Tage bis 10 Uhr abends am nächsten Abend oder Abend des letzten Festtags ist für die Regel verboten.

b) **Schutzanordnungen gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.** Solche sind in dem Gesetze in eingehender Weise getroffen, aber bei der wesentlichen Uebereinstimmung mit den Anordnungen in anderen Staaten hier nicht im einzelnen namhaft zu machen. Die Aufsichtsbehörden sollen Ausführungsbestimmungen, Kgl. Verordnungen können für besonders gefährliche Betriebe strengere Vorschriften erlassen.

c) **Lohnzahlung.** Dieselbe hat regelmäßig wöchentlich in gangbarem Gelde in den Betriebsräumen zu erfolgen. Auch sind Bestimmungen über Abzüge und Geldstrafen getroffen.

d) **Kündigungsfrist.** Dieselbe ist für festangestellte Arbeiter mangels anderweitiger (schriftlicher) Vereinbarung auf 14 Tage festgesetzt und muß immer für beide Teile gleich sein.

e) **Kontrollvorschriften, Arbeitsordnungen etc.** Den Arbeitgebern sind Betriebsanmeldungen, Verzeichnisse über die von ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Unfallmeldungen vorgeschrieben. In größeren Betrieben ist der Erlaß von Arbeitsordnungen unter Zuziehung von Arbeitervertretern vorgeschrieben. Die Arbeitsordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die gesetzlichen Anordnungen etc. sind auszuhängen.

f) **Aufsicht.** Dieselbe ist besonderen Inspektoren übertragen, welche neben ihrer kontrollierenden auch eine statistische und gutachtliche Thätigkeit zu entfalten haben. Sie werden in ihrer Ueberwachungsthätigkeit durch von ihnen instruierte und kontrollierte örtliche Aufsichtsbehörden unterstützt.

14. Die A. in Russland.

A. Entwicklungsgang. B. Geltendes Recht. 1. Die Beschäftigung Minderjähriger. 2. Einrichtung der Betriebsstätten. 3. Bestimmungen über Lohnzahlung. 4. Kündigungsverhältnisse. 5. Fabrikordnungen, Arbeitsbücher, Arbeiterverzeichnisse. 6. Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten. 7. Fabrikinspektion.

A. Entwicklungsgang.

In Rußland sind eine Reihe Arbeiterschutzbestimmungen schon im 18. Jahrh. getroffen worden. Das Admiraltätsreglement von 1722 und das Reglement des Bergbaukollegiums von 1725 setzten u. a. einen Maximalarbeitstag und Pausen für die von ihnen geregelten Betriebe fest. Ein Reglement von 1741 für Tuchfabriken traf ähnliche Bestimmungen, verbot die Sonntagsarbeit, enthielt Anordnungen über Arbeitsräume, Lohnzahlung etc. Ferner sind hier das Bergbaustatut v. 13./VII. 1806, sowie die Bergbaugesetze v. 14./VI. 1838 (ergänzt durch G. v. 11./V. 1847) und v. 8./III. 1861 zu erwähnen, welche insbesondere die Kinderarbeit beschränkten.

Eine neue Reihe von Arbeiterschutzgesetzen erging auf Grund der Erhebungen einer schon 1859 niedergesetzten Untersuchungskommission in den 80er Jahren: Ein G. v. 1./VI. 1882 regelte die Arbeit Minderjähriger in Fabriken, Manufakturen und ähnlichen Betrieben, ein Ergänzungsgesetz v. 12./VI. 1884 den Schulunterricht (und Arbeitsdauer) Minderjähriger, sowie die Fabrikinspektion, ein weiteres solches v. 3./VI. 1885 (giltig bis Ende 1889) brachte das Verbot der Nachtarbeit für noch nicht 17-jährige, sowie für weibliche Arbeiter in gewissen Textilindustrien. Dann erging am 3./VI. 1886 ein Gesetz betr. die Aufsicht über das Fabrikwesen und die gegenseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter zu einander, an welches sich wieder eine Reihe von Ergänzungsgesetzen anschlossen, nämlich ein revidiertes G. v. 24./II. 1890 über die Arbeit minderjähriger, jugendlicher und weiblicher Personen, sowie über Ausdehnung der Bestimmungen über Arbeit und Schulunterricht von Minderjährigen auf die Handwerksbetriebe; und zwei weniger belangreiche GG. v. 11./VI. 1891 und 8./VI. 1893. Weiter ist hier noch ein G. v. 12./VI. 1886 betr. die Anmietung ländlicher Arbeiter zu nennen. Im Jahre 1893 wurde dann eine neue Ausgabe der Gew.O. veranstaltet, in welche die genannten Schutzgesetze mit nur unbedeutenden Modifikationen herübergenommen wurden.

B. Geltendes Recht.

1. Beschäftigung Minderjähriger. In Fabriken, Manufakturen und ähnlichen Betrieben dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht

Kinder von 12—15 regelmäßig höchstens 8 Stunden (exkl. Pausen und Schulstunden), dabei höchstens 4 Stunden ohne Unterbrechung, oder aber an Stelle davon höchstens 6 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden. Nacharbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) kann nur ausnahmsweise und auf höchstens 4 (in Glasfabriken 6) Stunden zugelassen werden. Auch für 15—17-Jährige sowie für Frauen kann Nacharbeit in der Textilindustrie nur ausnahmsweise gestattet werden. Die Sonn- und Festtagsarbeit ist für 12—15-Jährige regelmäßig verboten. Auch ist untersagt, jugendliche Arbeiter mit zu schweren oder schädlichen Arbeiten zu beschäftigen. Den jugendlichen Arbeitern muß Gelegenheit und Zeit zum Schulbesuche gegeben werden.

2. Einrichtung der Betriebsstätten. Die erforderlichen Anordnungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter werden je von den verschiedenen Gouvernements-Fabrikbehörden (s. unten Z. 6) für ihre Bezirke erlassen.

3. Bestimmungen über Lohnzahlung. Die Löhne sind bar, und wenn der Vertrag auf mehr als einen Monat abgeschlossen ist, mindestens einmal, bei unbestimmter Vertragsdauer mindestens zweimal monatlich zu zahlen. Abzüge dürfen nur für Verpflegung und Lieferung notwendiger Gebrauchsgegenstände aus den Fabrikläden gemacht werden. Der Lohn darf bei unverheirateten Arbeitern nur bis $\frac{1}{3}$, bei verheirateten und mit Kindern verwitweten nur bis $\frac{1}{4}$ in Beschlag genommen werden. Die Arbeitgeber dürfen weder für geliehenes Geld Zinsen nehmen noch für ärztliche Hilfe, Beleuchtung der Arbeitsräume, Benutzung von Arbeitswerkzeugen Zahlungen erheben. Bei nicht rechtzeitiger Lohnung steht dem Arbeiter innerhalb eines Monats Klage auf Aufhebung des Vertrags und eine besondere Entschädigung zu.

4. Kündigungsverhältnisse. Mangels besonderer Vereinbarung gilt 2-wöchige Kündigungsfrist. Bezüglich der Kündigungs- und Entlassungsgründe muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

5. Fabrikordnungen, Arbeitsbücher, Arbeiterverzeichnisse. Die nur für etwa $\frac{1}{3}$ der Gouvernements obligatorischen Fabrikordnungen müssen Bestimmungen enthalten über: Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen, Kündigungsverhältnisse, Strafen (insgesamt höchstens $\frac{1}{3}$ des Lohnes) etc. Sie sind in den Betriebsräumen auszuhängen. — Die für dasselbe Gebiet obligatorischen, im übrigen fakultativen Arbeitsbücher enthalten die wesentlichen Vertragsbestimmungen, Verrechnungen, Lohnabzüge etc. — In denselben Gouvernements sind auch Arbeiterverzeichnisse zu führen.

6. Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten. Auch diese sind nur für das eben genannte beschränkte Gebiet eingeführt und

haben, wie schon oben bemerkt, die Aufgabe, Anordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu erlassen; ferner kommt ihnen zu: Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, oder von Arbeitgebern und Inspektoren, oder die Entscheidung in zweifelhaften Fragen des Aufsichtsdienstes.

7. Fabrikinspektion. Zur Ueberwachung der getroffenen gesetzgeberischen oder administrativen Anordnungen sind seit 1882 (bezw. 1884) besondere staatliche Inspektoren bestellt. Neben ihrer kontrollierenden haben sie auch eine statistische Thätigkeit zu entfalten.

15. Die A. in einigen weiteren europäischen Staaten.

1. Finnland. 2. Rumänien. 3. Spanien. 4. Portugal.

1. **Finnland.** Im Großherzogtum Finnland sind in dem Gewerbe- und Handelsgesetz vom 31./III. 1879, bezw. dem G. v. 15./IV. 1889 (mit Ausführungsverordnung vom selben Tage) Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, sowie über die Arbeit jugendlicher Personen unter 18 Jahren enthalten. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in gewerblichen Betrieben; Begrenzung der Arbeit 12—15-jähriger in Berg- und Hüttenwerken, und Fabriken auf höchstens 7, der 15—18-jährigen auf höchstens 14 Stunden (inkl. Pausen) und Verbot der Nacharbeit für noch nicht 18-Jährige. Für den Schulunterricht der Kinder ist Sorge getragen. Auch ist eine Aufsicht bestellt.

2. **Rumänien.** Hier giebt es im Zusammenhang mit der geringen industriellen Entwicklung des Landes so ziemlich überhaupt keine Arbeiterschutzbestimmungen. Der Entwurf eines Schutzgesetzes von 1888 — der die Arbeit jugendlicher Personen in fabrikmäßigen Betrieben beschränkte, für alle Arbeiter einen Maximalarbeitstag (aber von 15 Stunden inkl. Pausen!) festsetzte, Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit anordnete und Bestimmungen über Lohnzahlung, Kündigung, über polizeiliche Anzeigen, Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsbücher, Arbeiterzeugnisse etc. traf, auch eine Inspektion in Aussicht nahm — ist gescheitert.

3. **Spanien.** Von Spanien ist nur ein — übrigens durchaus wirkungslos gebliebenes — G. v. 23./VII. 1873 über die Arbeit von Kindern und Frauen in Fabriken zu nennen, das unter anderem verbietet, Kinder unter 10 Jahren überhaupt, Knaben von 10—13 und Mädchen von 10—14 Jahren länger als 5 Stunden, jugendliche Personen von 13 bezw. 14—18 Jahren länger als 8 Stunden zu beschäftigen. Die Bestrebungen in den 90er Jahren, diese Bestimmungen fortzubilden, insbesondere auch die Frauen- und Sonntagsarbeit zu regeln, sind bis heute erfolglos geblieben.

4. Portugal. Vor 1891 waren nur die Arbeiter in den staatlichen Tabakfabriken durch G. v. 22./V. 1888 geschützt. Auf Grund eines Ermächtigungsdokuments von 1890 erließ aber dann die portugiesische Regierung am 14./IV. 1891 ein Dekret mit eingehenden Schutzbestimmungen für die Arbeiter in allen gewerblichen Anlagen (abgesehen von gefahrlosen Familienbetrieben). Es sind Anordnungen zum Schutze von Gesundheit und Leben aller, insbesondere aber der jugendlichen Arbeiter getroffen. Kinder unter 10 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche von 10—12 nur bedingt und höchstens 6 Stunden, Knaben von 12—16 und Mädchen von 12—21 Jahren höchstens 10 Stunden beschäftigt werden. Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist für die genannten Personen teils verboten, teils beschränkt; ebenso die Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. Noch nicht 12-Jährige müssen täglich mindestens 2 Stunden die Schule besuchen.)

Ein Dekret v. 6./VI. 1895 trifft besondere Bestimmungen für das Baugewerbe.

16. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

A. Entwicklungsgang. B. Geltendes Recht.
1. Bundesrecht. 2. Einzelstaatliches Recht.

A. Entwicklungsgang.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten ist wesentlich Sache der Einzelstaaten. Sie beginnt schon vor der Mitte unseres Jahrhunderts und erstreckt sich hier wie fast überall, anfänglich nur auf den Schutz der Kinder und jugendlichen Personen in Fabriken und ähnlichen Betrieben, um dann das Gebiet der geschützten Personen und Betriebe allmählich immer mehr zu erweitern. Besonders reich entfaltet sich die einzelstaatliche Gesetzgebung übrigens erst seit Beendigung des Bürgerkrieges (vielfach unter dem bestimmenden Einflusse der organisierten Arbeiterschaft), aber meist in einer ziemlich unsystematischen Weise.

Bundesgesetze sind bis heute nur 2 (bzw. 3) ergangen: ein Achtstundengesetz v. 25./VI. 1868, welches die Arbeit für die von der Bundesregierung beschäftigten Arbeiter auf 8 Stunden begrenzt; eine Erneuerung und Weiterbildung dieses Schutzes brachte das G. v. 1./VIII. 1892, welches auch die Lieferanten und Sublieferanten (sowie den Distrikt Columbia) in seinen Geltungsbereich einbezog. Als zweites (bzw. drittes) Gesetz ist zu nennen ein Kohlenbergbaugesetz vom Jahre 1891. — Die verschiedenen Gesetze der Einzelstaaten können hier nicht aufgezählt werden. Einige derselben sind weiter unten genannt.

B. Geltendes Recht.

1. Bundesrecht. Ueber den Achtstundentag ist soeben das Nötige gesagt worden. — Das Kohlenbergbaugesetz¹⁾ verbietet die Arbeit von

1) Dieses Gesetz kann übrigens auf Antrag von Staaten, welche selbst ähnliche Gesetze erlassen haben, für ihr Gebiet außer Kraft gesetzt werden.

noch nicht 12-jährigen Kindern unter Tage, trifft Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sieht Unfallmeldungen vor etc.; es führt auch für die jährlich mehr als 1000 Tonnen fördernden Werke sachverständige Inspektoren ein, welche die Werke zu besichtigen und über den Befund zu berichten haben. Zur Abstellung von Mißständen sind nachdrückliche Maßregeln vorgesehen.

2. Einzelstaatliches Recht. Dasselbe ist teilweise äußerst mannigfaltig und kann hier natürlich nicht im einzelnen zur Darstellung kommen. Vielfach ist es auch deshalb mehr oder weniger belanglos, weil es infolge des unzulänglichen Aufsichtsdienstes (nur etwa $\frac{2}{5}$ der Staaten haben Inspektoren!) an der wünschenswerten praktischen Durchführung fehlt.

An entwickeltsten ist die Arbeiterschutzgesetzgebung in den industriell hochstehenden Neu-England-Staaten (Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut). Ihnen reihen sich nahe zur Seite die Mittelstaaten (New-York, New-Jersey, Pennsylvania) an. Weniger entwickelt ist die Gesetzgebung in den Weststaaten. Noch sehr zurück geblieben ist — unter anderem eine Nachwirkung der Sklaverei — diejenige der Südstaaten, wo Ende der 80er Jahre nur in einem Staate, in Georgien, ein einziges Gesetz bestand, das für Arbeiter unter 21 Jahren die Arbeitszeit auf die Stunden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränkte.

Von Einzelheiten der Fabrikgesetzgebung kann hier nur etwa Folgendes hervorgehoben werden: Zum Schutze von Leben und Gesundheit sind in einer Reihe von Staaten Bestimmungen über die gesundheitliche Beschaffenheit der Betriebsräume, Sicherheitsvorkehrungen an gefährlichen Maschinen und Anlagen, und insbesondere auch eingehende Anordnungen zum Schutze gegen Feuersgefahr getroffen. Für weibliche Arbeiter sind in manchen Staaten Sitzplätze für augenblickliche Pausen vorgeschrieben. — In betreff der Arbeitszeit ist bemerkenswert, daß in manchen Staaten auch für erwachsene Männer Maximalarbeitstage bestehen, für weibliche Arbeiter besondere Bestimmungen getroffen sind und die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen teilweise sehr erheblich beschränkt ist; überall ist zugleich auch für ausreichenden Schulbesuch der Kinder Sorge getragen. — (Eine Reihe von Staaten statuiert eine Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen etc.)

Neuerdings sind ferner auch in vielen Staaten Maßregeln gegen das sog. Sweating system (Schwitzsystem) bei der, unter Vermittlung von Zwischenpersonen, überwiegend in kleinen Arbeitsstätten erfolgenden Herstellung gewisser Massenverbrauchsartikel ergriffen worden, so

insbesondere in New-York durch Gesetze der Jahre 1892, 1893 und 1896.

In New-York ist 1896 auch ein Gesetz zum Schutze von noch nicht 16-jährigen männlichen und noch nicht 21-jährigen weiblichen Personen in kaufmännischen Etablissements ergangen, und in demselben Jahre auch ein Gesetz zum Schutze der Hilfspersonen in Bäckereien.

Für Bergarbeiter sind in den verschiedenen Einzelstaaten vielfach durch besondere Bergengesetze (z. B. dasjenige von Colorado, Pennsylvanien etc.) Schutzbestimmungen getroffen.

Litteratur.

A. Arbeiterschutz im allgemeinen.

L. Bamberger, *Die Arbeiterfrage*, Stuttgart 1873. — *Becher*, *Die Arbeiterfrage*, Wien 1868. — *V. Böhmert*, *Der Sozialismus und die Arbeiterfrage*, Zürich 1872. — *L. Brentano*, *Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht*, Leipzig 1877. — *F. Hitze*, *Die soziale Frage*, Paderborn 1877. — *Derselbe*, *Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage*. — *Derselbe*, *Die Arbeiterfrage im Staatslexikon*, Freiburg i. Br. 1888. — *V. A. Huber*, *Soziale Fragen*, 7 Hefte, Nordhausen 1863—69. — *v. Ketteler*, *Die Arbeiterfrage und das Christentum*, Mainz 1864. — *Alb. Fr. Lange*, *Die Arbeiterfrage*, 4. Aufl., Winterthur 1879. — *E. v. Laveleye*, *Die sozialen Parteien der Gegenwart, deutsche Ausgabe*, Tübingen 1884. — *R. v. Mohl*, *Die Arbeiterfrage* i. 2. Bd. s. Politik, S. 509 ff. — *W. Oechelhäuser*, *Die Arbeiterfrage*, Berlin 1886. — *Derselbe*, *Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber*, Berlin 1887. — *W. K. Reischl*, *Arbeiterfrage und Sozialismus*, München 1874. — *Robbertus-Jagetzow*, *Zur Beleuchtung der sozialen Frage*, 1878 u. 1885. — *W. Roscher*, *System der Volkswirtschaft*, Bd. 3. — *A. Schäffle*, *Sozialismus und Kommunismus*, Tübingen 1870. — *H. v. Scheel*, *Unsere sozialpolitischen Parteien*, Leipzig 1878. — *Schönberg*, *Handbuch der polit. Oekonomie*, Bd. 2. — *G. Schmoller*, *Die soziale Frage und der preuss. Staat*, Preuss. Jahrb., Bd. 23, 1874. — *Derselbe*, *Die Arbeiterfrage*, Preuss. Jahrb., Bd. 14 u. 16, 1864 u. 65). — *A. Wagner*, *Rede über die soziale Frage etc.*, Berlin 1872. — *O. Walcker*, *Die soziale Frage etc.*, Berlin 1873. — *M. Wirth*, *Beiträge zur sozialen Frage*, Köln 1873. — *P. Leroy-Beaulieu*, *La question ouvrière au XIXe siècle*, Paris 1872. — *Brassej*, *Labour question*, London 1878.

Rösicke, *Arbeiterschutz*, Dessau 1887. — *Lohmann*, *Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents*, Berlin 1878.

B. Der Arbeiterschutz in den einzelnen Staaten.

1. Zunächst kommen als Quelle immer die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Parlaments-Verhandlungen etc. in Betracht. Vergl. ferner die zusammenfassende Darstellung in den bezgl. Art. des H. d. St. Speziell für die einzelnen Staaten:

2. Für Deutschland. *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung von 1872 zur Besprechung der sozialen Frage*, Leipzig 1873. — *Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1873 und 1877 in den Schriften dieses Vereins*, No. 4, Leipzig 1874

u. No. 14, Leipzig 1878. — *Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von 1877*, Bd. 10, Hft. 1, Braunschweig 1878. — *Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten*. — *Cohn*, *Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche*, in seinen nationalökonomischen Studien, Stuttgart 1886. — *Elster*, *Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland*, Jahrb. f. Nat. N. F. 11, 1885. — *Hitze*, *Bedeutung und Aufgaben der Arbeiterschutzgesetzgebung in „Arbeiterwohl“*, 7. Jahrg., 1887. — *Quarck*, *Die Arbeiterschutzgebung im Deutschen Reiche*, Stuttgart 1886 etc.

3. Für Oesterreich. Von älteren Schriften seien die von *Heinr. Astl*, *Graf v. Barth-Barthenheim*, *W. G. Kopetz*, *Franz X. Schneider*, *K. v. Scheuchenstuel*, *Moritz v. Stubenrauch*, *Jos. Tausch* und *Adelb. Zalesky* erwähnt. — In den 80er Jahren erschienen: *Haberer* und *Zechner*, *Handbuch des österreichischen Bergrechts*, Wien 1884. — *Krasnopolski*, *Der civilrechtliche Inhalt des Gesetzes vom 8./III. 1885 etc.* — *V. Mataja*, *Die österreichische Gewerbeinspektion*. — *E. Mayerhofer*, *Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst etc.*, 4. Aufl. 1880/81, mit Ergänzung durch *Karl v. Rüber*, *Die Verwaltungsgesetzgebung 1880—85*. — *Seltam* und *Posselt*, *Die österreichische Gewerbeordnung*, 2. Aufl., Wien 1885; *Die Gewerbeordnung*, 4. Aufl., Wien 1887. — *Leo Verkauf*, *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich*, Bd. 1. — *Bela v. Weigelsperger*, *Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze etc.*, 2. Aufl., Wien 1885. — Aus den 90er Jahren seien genannt: *O. Lecher*, *Die österreichische Gewerbenovelle*, Handelsmuseum, Bd. 11, No. 5 u. 6, Wien 1896. — *O. Richter*, *Die amtliche Arbeiterstatistik in Oesterreich*, 3. Vierteljahrsheft zur Stat. des Deutschen Reiches, 1896. — *Schriften über die Regelung der Heimarbeit von St. Bauer*, *Schuller* und *E. Schwiedland*. — *Of.* ferner die Berichte der K. K. Gewerbeinspektoren.

4. Für Ungarn. *G. Braun*, *Das Gesetz betr. die Sonntagsruhe*, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., 1891.

5. Für Großbritannien. 70er Jahre: *v. Bojanowski*, *Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze*, Berlin 1876. — *Plener*, *Die englische Fabrikgesetzgebung*, Wien 1871. — 80er Jahre: *v. Bojanowski*, *Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878*, Jena 1881. — *Held*, *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands*, Leipzig 1881. — *Marz*, *Das Kapital*, Bd. 1. 1867. Bd. 2, 1885. — *Weyer*, *Die englische Fabrikinspektion*, Tübingen 1888. — 90er Jahre: *G. Howell*, *A Handy-Book of the Labour-Laws*, London 1895. — *V. Nasch*, *Das englische Fabrikgesetz von 1895*, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., 1896. — *O. Richter*, *Die amtliche Arbeiterstatistik in England*, 3. Vierteljahrsheft zur Stat. des Deutschen Reiches 1894. — *A. Smith*, *Das Sweating-System in England*, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., 1896.

6. Für die Schweiz. *Ueber die Schutzgesetzgebung des 18. Jahrh. s. die Schriften von Bürkli-Meyer über die Züricher*, und von *Bachofen-Merian über die Baseler Gesetzgebung*. *Ueber die*

übrige Gesetzgebung bis 1874 Schriften von Böhmert, H. v. Scheel und Treichler. — Ueber die Gesetzgebung seit 1874: Aufsätze von Bücher in „Deutsche Worte“ 1888 und im Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1888, und von Cohn in den Jahrb. f. Nat. (öfter). — Nüsperti, Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern, Aarau 1883. — Aus den 90er Jahren: Berghoff-Ising, Die soziale Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895. — Curti, Die schweiz. Gesetzgebung über Arbeitszeit in den Transportanstalten, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1894. — Hasenöhrli, Gewerbe- und Arbeiterschutzverhältnisse in der Schweiz, i. Handelsmus. 1896. — Schriften von Königs und Naef über die Durchführung des schweiz. Fabrikgesetzes. — Schuler, Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgeb. in der Schweiz, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1893. — Derselbe, Das Züricher Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, daselbst 1894. — Ferner cfr. die Berichte der Fabrikinsp., der Kantonsregierungen etc.

7. Für Frankreich. Deutsche Schr.: C. Neuburg, Das franz. Lehrlingsgesetz von 1851 etc., 1875. — W. Stieda, Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich, 1876. — Französische Schr. über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen: J. Barret 1877, Blondel 1874, L. Bouquet 1885, Bulletin de la Société de protection des apprentis etc., Paris seit 1867, Chanveron et Berge 1880, Louis Duval-Arnould 1888, Raoul Jay 1880, André Morillot 1877, E. Tallon et G. Maurice 1875. — Ueber Kinder- und Frauenarbeit: Gust. Rouanet 1886, C. Caïre 1886. — Ueber das Gesetz von 1874 und seine Anwendung: Malapert 1885, Ernest Nusse et Jules Périn 1878, P. Robiquet 1877, E. Tallon 1885. — Ueber den repos hebdomadaire: Julien Hayem 1873, J. Lefort 1874. — Histoire des classes ouvrières en France etc. von E. Levasseur 1867. — Neueste Literatur: L. Bouquet, Organisation de l'Inspection des fabriques en France, im Bulletin de l'Inspection du Trav., Paris 1895. Sarrut, La législation ouvrière de la troisième République, im Bulletin de l'Insp. du Trav., Paris 1894. — R. Jay, Das neue Arbeiterschutzgesetz (2. XI. 1892) in Frankreich, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1893. — O. Richter, Die amtliche Arbeiterstatistik in Frankreich, 3. Vierteljahrs. z. Stat. d. Deutschen Reichs 1895.

8. Belgien. Deutsche Schr.: H. Herkner, Die belgische Arbeiterenquête und ihre sozialpolitischen Resultate, Arch. f. soz. Ges. u. St., Bd. 1, 1888. — Derselbe, Das Gesetz betr. die Arbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern in gewerblichen Betrieben, das. 1893. — Sozial-pol. Gesetzgebung in Belgien, Zeitschr. f. Bergrecht 1888. — Bücher, Die belgische Sozialgesetzgebung etc., Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1891. E. Vandervelde, Das Gesetz über die Arbeitsordnung, i. Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1896. — Französische Literatur: A. Béchaux, La politique sociale en Belgique, Paris 1887. — Vict. Brants, Les nouvelles lois sociales en Belgique, in „La Reforme sociale“ 1888. — Lois et Réglements, conc. la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes etc., 1894. — Rapport triennal sur l'exécution et les effets de la loi du 12./XII. 1889 etc., Bruxelles 1895.

9. Für die Niederlande. Deutsche Literatur: Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Holland, Christ.-soz. Blätt. 1886. — O. Pringsheim, Das niederländische Arbeiterschutzgesetz v. 5./V. 1889, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1889. — Derselbe, Neuere Untersuchungen übr die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, ebenda 1891. — Derselbe, Das Gesetz betr. eine Enquête über die Arbeiterversicherung, ebenda 1891. — R. van der Borcht, Die niederländische Fabrikinspektion, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1895. — Holländische Literatur: J. H. Wijnen, De arbeid der kinderen in fabrieken etc. — A. Kerdijk, De wet op den kinderarbeid 1878.

10. Für Luxemburg. Législation en vigueur dans le Grand-Duché de Luxembourg sur le travail des ouvriers, Luxemburg 1893.

11. Für Italien. B. Stringher, Ueber italienische Arbeitergesetzgebung, Zeitschr. f. Staatsw. 1887. — Die Kinderarbeit in Italien, von einem Deutschen in Italien, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1885. — A. Bertolini, Report on sociale legislation in Italy, Economic Review 1892. — Ett. Friedländer, Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Roma 1886. — F. Nitti, La législation sociale en Italie, Revue d'économie politique 1892.

12. Für Schweden. A. Raphael, Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1895. — Arbeitersfürsörungskomiténs Beträkande, Stockholm 1888.

13. Für Norwegen. Arbeitercommissionens Indstilling, No. 1: Forslag til Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker m. v., Kristiania 1888.

14. Für Rußland. W. Andrejew, Die Arbeit der Minderjährigen in Rußland und in Westeuropa, 1883. — K. Bücher, Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen von 1882, Jahrb. f. Nat., N. F. 7. — L. Nisselovitsch, Geschichte der Gesetzgebung für Montan- und Fabrikwesen, 1883 ff. — S. v. Ordega, Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II, 1885. — J. Rosenberg, Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland, Leipzig 1895.

15. Für Finnland. A. Held, Das erste Arbeiterschutzgesetz Finnlands, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1890.

16. Vereinigte Staaten von Amerika. Deutsche Literatur: P. Cheyney, Die Achtstundenbewegung in den Ver. Staaten etc., Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1892. — F. Kelley, Die Fabrikgesetzgebung der Ver. Staaten, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. 1896. — Sartor. v. Waltershausen, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Ver. Staaten von Amerika, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 4 u. 5. Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Ver. Staaten, Tüb. 1884. — Dr. W., Gesetzgebung gegen d. sweating system in den Ver. Staaten von Nordamerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1897. — Labor Laws of the United States etc., 2. edition, Washington 1896. — R. Ely, The Labor Movement in America, London 1890. — Ferner cfr. die Berichte der Bureaus für Arbeitsstatistik etc.

Kehm (Elster).

Arbeitervereine.

Arbeitervereine in ihren verschiedenen — heute zahllosen — Organisationsformen und Prinzipien sind freie Institutionen, welche bezwecken, die Lage der Klasse der Lohnarbeiter in ökonomischer, moralischer, sozialer und politischer Hinsicht zu heben. In ihnen verkörpert sich innerhalb der modernen Arbeiterbewegung die Selbsthilfe auf Seiten der gegen Lohn beschäftigten Personen. Die Voraussetzungen für die Existenz und für die Aufgaben von Arbeitervereinen sind teils gesellschaftlich-organisatorische, teils rechtliche: auf der einen Seite nämlich das Vorhandensein einer besonderen und selbständigen Arbeiterklasse, welche sich differenziert von den übrigen Klassen und im natürlichen Gegensatz zu den kapitalbesitzenden Unternehmern steht, auf der anderen Seite die rechtlich anerkannte Freiheit der Personen, die Freiheit ihrer Arbeit, ihres Arbeitsvertrages und endlich die Freiheit der Koalition.

Es ergibt sich daraus, daß wir auf jenen Kulturstufen, wo die Arbeiter nicht frei sind, und wo es noch keinen Gegensatz von Kapital und Arbeit giebt, von Arbeitervereinen ebenso wenig sprechen können, wie von einer Arbeiterfrage überhaupt. Die antike Volkswirtschaft mit ihrer Herrschaft einer auf Grund- und Kapitalbesitz beruhenden Geldoligarchie setzte zwar das Vorhandensein eines zahlreichen Proletariats voraus, aber weitaus der größte Teil der unselbständigen Handarbeiter waren Sklaven (cf. oben S. 94). Dazu kam, daß das Gewerwesen trotz voller Gewerbefreiheit im Staatsleben nie eine hervorragende Bedeutung erlangt hat. Es fehlte, von einzelnen Gewerben abgesehen, in welchen Groß- und Fabrikbetrieb mit weitgehender Arbeitsteilung vorkam, an der Produktion für den Markt im heutigen Sinne; die geschlossenen Hauswirtschaften herrschten vor. Und auch da, wo für den Markt gearbeitet wurde, waren in der Regel nicht freie Lohnarbeiter, sondern Sklaven thätig. Auch die Schutzverwandten und Freigelassenen, die in den Städten für eigene Rechnung thätig waren, zahlten von ihrem Verdienst Abgaben an ihre Herren; überall überwoh also mehr oder minder die Herrschaft der großen Grundbesitzer und Kapitalisten.

Bei den germanischen und anderen europäischen Völkern waren die landwirtschaftlichen Arbeiter in verschiedenem Grade und vorwiegend ebenfalls unfrei. Seit der Gründung der Städte wird zwar das Handwerk freie Erwerbsthätigkeit und die gewerbliche Bevölkerung eine freie Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, besonders nachdem die Zünfte die Unabhängigkeit in der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten erlangt hatten. Aber es gab, anfänglich wenigstens, keinen von den Meistern gesonderten Arbeiterstand. Die Gesellschaft war eine Durchgangsstufe zur

Erlangung der Meisterschaft, kein Lebensberuf. Trotz des Herrschaftsverhältnisses der Meister gegenüber den Gesellen bestand noch kein gesellschaftlicher Unterschied und kein bleibender Interessengegensatz zwischen beiden. Derselbe machte sich erst dann geltend, als Gewerbe in größerem Umfange betrieben wurden und größeres Kapital Anlage fand. In einzelnen Branchen bestanden schon im 13. Jahrh. eine besondere Arbeiterklasse und organisierte Gesellenverbände. Als dann weiterhin die Verwendung von Kapital mehr und mehr Platz griff, die Zünfte reicher und unabhängiger wurden, an die Stelle der Meisterschaft auf Grund persönlicher Tüchtigkeit des Handwerkers Familienkonnexionen, gewerbliche Fideikomnisse und Kapitalherrschaft traten, wurde die Harmonie der bisherigen Verhältnisse gestört. Zwar wurden noch die Erwerbsverhältnisse der Gesellen befriedigend geordnet, aber die Gesellenbruderschaften (Gesellenladen) entwickelten sich aus ursprünglichen Vereinen für religiöse, gesellige und Unterstützungszwecke zu Arbeiterverbänden zur Wahrung der ökonomischen Standesinteressen der Gesellen. Also schon mit dem Aufblühen der Zünfte entstand die Arbeiterfrage und damit das geschlossene Vorgehen von Arbeitervereinigungen. Das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen beruhte indessen nicht auf der Gleichberechtigung der beiden Parteien, sondern war vielmehr ein Herrschaftsverhältnis der in der Zunft koalitierten Meister als eines Ganzen über die Gesellen. Daraus entwickelten sich schon damals zahlreiche Kämpfe, besonders in der Zeit der Entartung der Zünfte, um die Anerkennung eines korporativen Gesellenrechts, unterstützt durch die staatliche Neuordnung des Zunftwesens.

Fast in allen Staaten bestand diese Ordnung der Verhältnisse bis in das 17. Jahrh. hinein. Die Zwischenzeit bis zum Untergang der Zünfte ist ausgefüllt mit Klagen über Handwerksmißbräuche, deren Beseitigung erst durch die Umwandlung der obrigkeitlichen Bevormundungsstaaten in Rechtsstaaten und durch die Einführung der Gewerbefreiheit herbeigeführt wurde. Sie wurde sowohl im Interesse des gewerblichen Fortschritts und der Entwicklung der Großindustrie dringend gefordert, als sie im Interesse der Emancipation des dritten Standes unausbleiblich war.

Mit der Gewerbefreiheit wurde das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis rechtlich in ein reines Vertragsverhältnis gleichberechtigter Kontrahenten umgewandelt; aber die Entwicklung der modernen Fabrikindustrie, mit ihren Maschinen, mit der weitgehenden Arbeitsteilung und dem kapitalistischen Großbetrieb als herrschender Betriebsart des 19. Jahrh. schuf mehr und mehr eine neue, in starker Progression zunehmende, Arbeiterklasse, die wirtschaftlich ebenso abhängig war, wie sie rechtlich unab-

hängig sein sollte, und deren gesellschaftliche und ökonomische Lage sich immer mehr differenzierte von derjenigen der Unternehmer. Die Entwicklung der gewerblichen Arbeiterklasse verschärfte sich zu einem stets fortschreitenden Emancipationskampf eines besonderen vierten Standes, der Gegensatz von Kapital und Arbeit tritt krampfhaft hervor, und in der Krisis der modernen Arbeiterfrage trennte sich eine Arbeiterpartei mehr und mehr von den bürgerlichen politischen Parteien. Hand in Hand damit wuchs die Bedeutung der Arbeitervereine, besonders nachdem die Koalitionsverbote beseitigt sind, ins Ungemessene. Je mehr das Streben der Arbeiterklasse nach größtmöglicher Entfaltung aller Anlagen ihrer Angehörigen und der entsprechenden Beteiligung eines jeden an den Gütern der Kultur als berechtigt anerkannt wurde, je mehr ferner die Armenpflege eine Neuregelung im modernen Sinne notwendig machte, desto mehr bildete sich in allen industriellen Staaten ein umfassendes Arbeitervereinswesen aus. Freilich gestaltete sich dasselbe in den einzelnen Ländern sehr verschieden, je nach der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung derselben. In dem einen Staate haben frühzeitig einsetzende, lang andauernde Emancipationskämpfe von revolutionären Kampfvereinen zu marktkundigen, zielbewußten Interessenverbänden geführt, neben denen mannigfaltige Genossenschaften und Korporationen, die die Arbeiterfürsorge zu pflegen haben, bestehen. In anderen Ländern steht die Mehrzahl der Arbeiterverbände im Dienste einer radikalen politischen Bewegung, und je nachdem die industrielle Entwicklung alt oder neu ist, ist das Arbeitervereinswesen ausgebildet oder in den Anfängen. In allen modernen Staaten besteht eine mehr oder minder einflußreiche politische Arbeiterpartei, überall greift eine soziale Gesetzgebung zu Gunsten der Wirtschaftlich-Schwachen ein und schafft neue Vereinsgebilde. Neben den politischen Vereinen bestehen unpolitische, gewerkvereinliche und, seitdem die Kirche, die katholische ebenso wie die protestantische, Organisationsversuche unter den Arbeitern unternimmt, neben diesen konfessionelle, christlich-soziale, Verbände. Das Arbeiterbildungswesen, die Arbeiterversicherung, der Arbeitsnachweis usw. führen allen diesen Arbeiterberufsvereinen neue Mitglieder zu, neben den lokalen entstehen interlokale — Berufsverbände umfassende — und internationale Vereine, und da man auch die Unternehmungsformen durch genossenschaftliche Verbände, Konsumtiv- und Produktivgenossenschaften, zu reformieren sucht, so zeigt das Arbeitervereinswesen unserer Zeit ein überaus buntes und vielgestaltiges Bild; es ist zu einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinung ersten Ranges geworden und bildet heute eines der umstrittensten Gebiete der modernen Arbeiterfrage.

Siehe das Nähere bei den Art. „Arbeitseinstellungen“, „Gesellenverbände“, „Gesellenvereine“, „Genossenschaften“, „Gewerkvereine“, „Knappschaftsvereine“, „Knights of Labor“, „Koalition und Koalitionsverbot“, „Konsumvereine“, „Produktivgenossenschaften“, „Sozialismus und Sozialdemokratie“, woselbst auch die hauptsächlichste Litteratur angegeben ist.

Biermer.

Arbeiterversicherung.

I. Die A. im allgemeinen. II. Die A. in den einzelnen Staaten.

I. Die A. im allgemeinen.

A. Begriff und Zweige der A. B. Die freie A. C. Die Zwangs-A. 1. Gründe für und wider die Zwangs-A. 2. Die Gestaltung der Zwangs-A.: a) Gefahren; b) versicherungspflichtige Personen; c) Träger der Versicherung; d) Leistungen; e) Aufbringung der Mittel; f) Durchführung und Aufsicht. 3. Geschichte der Zwangs-A.

A. Begriff und Zweige der A.

Unter Arbeiterversicherung im weiteren Sinne des Wortes versteht man schlechtweg jede Versicherung von Lohnarbeitern gegen die ihnen drohenden wirtschaftlichen Gefahren. Im engeren technischen Sinne des Wortes versteht man darunter nur diejenige Versicherung dieser Personen (sowie der ihnen wirtschaftlich und sozial gleich- oder nahestehenden Klassen), welche auf Zwang beruht.

Nach den verschiedenen Gefahren, gegen welche es für diese Personen einer Versicherung bedarf, nämlich der Gefahr der Erwerbsunfähigkeit (bedingt durch Krankheit oder durch Unfall oder durch Invalidität oder durch Alter), der (freiwilligen oder unfreiwilligen) Erwerbslosigkeit und des Todes unterscheidet man: Die Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung), die Versicherung gegen Erwerbslosigkeit (Strike- bzw. Krisen-Versicherung) und die Versicherung für den Todesfall (Begräbnis- und Hinterbliebenen- [namentlich Witwen- und Waisen-] Versicherung.

B. Die freie A.

Die Notwendigkeit der Vorkehr gegen die soeben genannten Gefahren mußte früher oder später zur Versicherung gegen dieselben führen, und hat auch tatsächlich schon vor Jahrhunderten die Gründung von Unterstützungskassen veranlaßt, welche in fortschreitender technischer Ausgestaltung immer mehr zu der durchgebildeten Form von eigentlichen Versicherungs-kassen sich entwickelten. Insbesondere

sind in dieser Hinsicht aus unserer Zeit die selbständigen freien Hilfskassen, sowie die bei den Gewerkvereinen errichteten Hilfskassen zu nennen, welche letztere vielfach ihre Fürsorge auf sämtliche Notfälle ihrer Mitglieder ausgedehnt haben.

Schon früh zeigte sich aber, daß die sich selbst überlassene private Initiative auf diesem Gebiete nicht auszureichen vermag, vielmehr zu einer zweckentsprechenden Ausdehnung und Gestaltung der Versicherung ein Eingreifen des Staates geboten ist. Dieses Eingreifen erfolgte vielfach in Gestalt einer das freie Hilfskassenwesen fördernden Gesetzgebung, teilweise auch einer finanziellen Subventionierung desselben. Eine besonders bemerkenswerte Eingriffsweise stellt die Errichtung staatlicher Versicherungsanstalten dar, in welcher den arbeitenden Klassen Gelegenheit gegeben ist, sich zu besonders billigen Prämien zu versichern (cfr. z. B. in Frankreich die Caisse des retraites pour la vieillesse, in Belgien die Caisse générale d'épargne et de retraite u. s. f.). Früh aber verfügte der Staat auch schon den Versicherungszwang, allerdings anfänglich nur für einige wenige, in dieser Hinsicht besonders zu berücksichtigende Teile der Arbeiterschaft, aber seit neuester Zeit auch für die ganze Masse der Lohnarbeiter, sowie der ihnen wirtschaftlich und sozial gleichstehenden Klassen. Die Verhängung des Kassenzwangs bedingte dann auch die Errichtung von Zwangskassen, sei es neben freien, zur Durchführung der Zwangsversicherung zugelassenen Kassen, sei es als ausschließlicher Träger dieser Versicherung.

C. Die Zwangs-A.

1. Gründe für und wider die Zwangs-A.

Gegen den Versicherungszwang, vor allem in der Ausdehnung, in welcher er heutzutage da und dort schon zur Anwendung gelangt ist oder wenigstens geplant wird, sind freilich eine Reihe von Bedenken geltend gemacht worden. Wir können hier von denjenigen Einwänden, welche die versicherungstechnische Durchführung dieser Assekuranz betreffen, absehen und uns auf diejenigen beschränken, welche sich gegen die Anwendung von Zwang als solchem, oder gegen die Lasten richten, welche zufolge des Zwangs Dritten (vor allem den Arbeitgebern) auferlegt werden sollen bzw. tatsächlich auferlegt worden sind.

a) Man hat in ersterer Hinsicht vielfach darauf hingewiesen, daß eine Verfügung von Zwang von seiten des Staates ebenso unzulässig als überflüssig, ja geradezu schädlich sei. Der Staat habe kein Recht, in dieser einschneidenden Weise die bürgerliche Freiheit einzuschränken. Es stehe auch zu erwarten, daß die freie Thätigkeit dem vorhandenen Bedürfnisse in steigendem Maße genügen werde. Jeder Staatseingriff könne nur dahin wirken, daß diese eigene Thätigkeit und eben damit die so wünschenswerte soziale

Selbsthilfe erlahme; man werde sich daran gewöhnen, alles vom Staate zu erwarten und die Zwangsversicherung könne daher nur als eine Etappe auf dem Wege der Ueberführung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in den sozialistischen Zukunftsstaat erscheinen.

So wenig nun allerdings bestritten werden kann, daß, wenn keine Zwangsversicherung eingeführt würde, die freie Versicherung zweifellos sich erweitern würde, so ist doch darauf hinzuweisen, daß diese Erweiterung jedenfalls nur eine ziemlich langsame sein dürfte und keinesfalls jemals dem objektiv vorhandenen Bedürfnis in dem erforderlichen Maße genügen könnte; daß vielmehr nur der Zwang die wünschenswerte persönliche und räumliche Ausdehnung und zeitliche Kontinuität der Versicherung bewirken und nur diese eine Reihe sehr beachtenswerter, die Versicherung wesentlich erleichternder Vorteile bieten können.

Denn jede Versicherung erfordert in den Kreisen, in denen sie überhaupt Bedürfnis ist, ein gewisses Maß von moralischer Kraft und zwar um so mehr, je wirtschaftlich schwächer die betreffenden Personen sind; denn um so schwerer muß es ihnen fallen, die Prämien für ihre Versicherung zu erschwingen, namentlich auch die Versicherung für eine längere Zeitdauer (ununterbrochen) aufrecht zu erhalten. Es ist aber eine Erfahrungsthatsache, daß, je mehr eine Person sozusagen von der Hand in den Mund zu leben genötigt ist, sie um so weniger auch regelmäßig in „besseren“ Tagen der Stunden der Not vorsorgend gedenkt. Aus freien Stücken stände daher eine Versicherung gerade derjenigen Personen, welche derselben objektiv am meisten bedürfen, niemals zu erwarten. — Und so wenig als auf die freie Initiative der Arbeiter kann man auch auf die freiwillige Fürsorge der für die Versicherungslast der Arbeiterversicherung neben den Arbeitern Nächstverpflichteten, der Arbeitgeber, bauen. Denn vielfach fehlt es heutzutage an hinlänglichen persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche erstere veranlassen könnten, für letztere fürsorgend einzugreifen; in vielen Fällen wird auch der beste Wille nichts auszurichten vermögen, teils weil die Arbeiter aus freier Initiative nichts beisteuern wollen, teils weil die Höhe der erforderlichen Zuschüsse für die besteuernden Arbeitgeber die Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern, welche nichts beisteuern, mehr oder weniger erschweren würde.

Es erscheint daher vollkommen gerechtfertigt, wenn hier der Staat eingreift und im Hinblick auf das objektiv unabweisbare Bedürfnis für die Lohnarbeiter, sowie alle ihnen wesentlich gleichstehenden Erwerbsklassen den Zwang zur Versicherung verfügt. Es ist dies allerdings eine Einschränkung der bürgerlichen Freiheit, aber

einer Freiheit, die in diesem Falle nichts anderes ist, als die Freiheit, durch Mangel an Vorsorge stete Gefahr zu laufen, unterzugehen oder der privaten oder öffentlichen Wohlthätigkeit anheimzufallen; und es ist ein Zwang, ausgeübt gegen und zum Wohle von Personen, welche selbst sei es nicht hinlänglich Vorsorge treffen wollen, sei es solche nicht hinlänglich treffen können — ein Zwang, der darum ebenso berechtigt erscheinen muß, als irgend ein anderer Zwang auf dem Gebiete der Versicherung (cfr. z. B. Feuerversicherung). (Die „bürgerliche Freiheit“ mag man dann dadurch schonen, daß man die Verwaltung der zwangsweise ins Leben gerufenen Versicherung thunlichst den Versicherten [bezw. den Arbeitgebern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht] in eigene Hände giebt.)

Die umfassende Ausdehnung und Kontinuität aber, welcher der Zwang und nur dieser, der Arbeiterversicherung zu geben vermag, hat dann zugleich eine Reihe sehr beachtenswerter Vorteile im Gefolge. Einmal wird durch die Verteilung der Schäden und Verwaltungskosten auf möglichst viele Schultern die Prämienlast für den einzelnen erheblich verringert, zum Teil wohl überhaupt erst erschwinglich, und namentlich wird durch gleichmäßige Heranziehung von Jung und Alt den älteren Arbeitern die Versicherung zu einem mäßigen Preise ermöglicht. Nur durch die Allgemeinheit gleichmäßiger Versicherung bleibt ferner die Freizügigkeit in dem, dem Versicherungszwang unterliegenden Gebiete ungefährdet.

Die Selbsthilfe in der Form freier Versicherung hat neben der Zwangsversicherung immer noch Raum genug. Denn letztere giebt nur das zum standesgemäßen Lebensunterhalt schlechthin Notwendige: sie will nur möglichst verhüten, daß der Versicherte bei eintretenden Notfällen unter die Befriedigung jenes Bedarfes heruntersinkt oder gar der Armenpflege anheimfällt oder zu Grunde geht. Sie kann und wird also zweckmäßigerweise eine Ergänzung in freier Versicherung finden, welche über jenen standesgemäßen Notbedarf hinaus den Bedarf für den gewohnten Lebensunterhalt des Einzelnen sicherstellt. Und die Zwangsversicherung ist so wenig dazu angethan, die Ausbreitung dieser freien Versicherung zu behemmen, daß sie vielmehr geeignet erscheint, dieselbe ganz wesentlich zu fördern. Denn wenn der Arbeiter erst sein Existenzminimum als einen Rechtsanspruch sichergestellt weiß, wird er auch viel eher geneigt sein, sich Ersparnisse zu sammeln und dieselben zu freier Versicherung zu verwenden, als wenn er mehr oder weniger nur für die Armenpflege zu sparen fürchten muß, der er ohne Zwangsversicherung bei allen größeren Notfällen doch früher oder später anheimfallen müßte.

b) Noch weniger als die Bedenken gegen die Verfügung des Zwanges zur Versicherung fallen

diejenigen Einwände ins Gewicht, welche sich gegen die Lasten richten, welche zwecks Durchführung der Versicherung Dritten auferlegt werden müssen.

Die Arbeiter sind überwiegend nicht in der Lage, die wirtschaftlichen Opfer der Versicherung allein zu tragen. Wenn man sie daher zur Versicherung zwingt, so muß man auch für eine ausreichende Beihilfe bei der Prämienzahlung Sorge tragen. Für diese Beihilfe kommen, soweit es sich um die Versicherung von Arbeitern handelt, zunächst die Arbeitgeber, in zweiter Linie öffentliche Körper (namentlich der Staat), soweit es sich um selbständige Versicherte handelt, nur letztere in Betracht. Sowohl gegen die eine als gegen die andere Art von Beihilfe wendet man nun aber ein, daß durch dieselbe die Versicherung in dem Umfange, in welchem die Beihilfe erfolge, den Charakter einer Versicherung verliere, nichts anderes sei, als ein Geschenk, eine neue Form von Wohlthätigkeit; speciell gegen die Arbeitgeberbeiträge wird noch geltend gemacht, daß durch dieselben der nationalen Industrie die ohnehin schwierige Konkurrenz mit dem Auslande erschwert werde.

Es kann nicht gelehnet werden, daß diese Bedenken nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können. Vor allem muß zugestanden werden, daß Beiträge aus öffentlichen Mitteln thatsächlich nichts anderes sind als ein Geschenk, das den Charakter der Arbeiterversicherung als einer Versicherung gefährdet und eben deshalb nur insoweit zu rechtfertigen ist, als es unumgänglich geboten erscheint (vor allem zur Erleichterung der Einführung der Versicherung) und wo es eingeführt ist, sobald als irgend thunlich in Wegfall kommen müßte. Keineswegs gilt aber dasselbe ohne weiteres auch von den Beiträgen der Arbeitgeber (mögen diese nun einen mehr oder weniger großen Teil der Prämienlast oder selbst die ganze Last decken), mindestens solange nicht, als die von den Arbeitgebern in den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung zu zahlenden Beiträge zusammen mit der Höhe der von ihnen gezahlten Löhne die Produktionskosten der Arbeit nicht überzahlen, zu welcher letzteren nicht nur der Lebensunterhalt des durchschnittlichen Arbeiters in besseren Tagen, sondern außerdem auch insbesondere die Auslagen für die mancherlei Wechselfälle des Arbeiterlebens zu rechnen sind. Denn in diesem Falle ist ihr Beitrag nur eine gesetzlich erzwungene Ergänzung des Arbeitslohns auf die Minimalhöhe, welche derselbe normalerweise haben sollte, eine Ergänzung, die nicht als Wohlthätigkeit, sondern nur als Billigkeit erscheinen kann und dazu dienen soll, gerade das Bedürfnis eines Eingreifens der Wohlthätigkeit zu verringern: denn sie vermag die Lücke auszufüllen, in welche sonst bei eintretenden Wechselfällen meist die private oder öffentliche Armenpflege einzutreten

pflegt und sie füllt sie in besserer Weise aus, als diese, sofern sie mit dazu beiträgt, dem Arbeiter in Notfällen statt eines Almosen einen Rechtsanspruch zu gewähren, mit dessen Empfang auch keinerlei Rechtsnachteile verbunden sind, wie sie mit jenem verbunden zu sein pflegen. (Thatsächlich führt auch die Zwangsversicherung, wie die bisherigen Erfahrungen in Deutschland zur Genüge zeigen, eine mehr oder weniger erhebliche Entlastung der Armenpflege herbei.) Was aber den Einwand der Erschwerung der Konkurrenz mit dem Auslande auf dem inländischen oder ausländischen Markte betrifft, so fällt derselbe naturgemäß für jedes Land nur so lange erheblicher ins Gewicht, als die Zwangsarbeiterversicherung in jenen mit demselben jeweils und jeorts konkurrierenden Staaten entweder überhaupt noch nicht eingeführt oder für die Arbeitgeber wesentlich günstiger gestaltet ist; er muß also umso mehr an Kraft einbüßen, je mehr sich — wie es auch thatsächlich mehr und mehr geschieht — die obligatorische Arbeiterversicherung ausbreitet und je gleichmäßiger dabei überall die Arbeitgeber belastet werden. Soweit aber jeweils wirklich die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert ist, hat billiger und rationeller Weise der nationalen Sozialpolitik thunlichst eine entsprechende nationale Wirtschaftspolitik zur Seite zu treten.

2. Die Gestaltung der Zwangs-A. a) Gefahren. Die Zwangsversicherung hat sich auf sämtliche das Arbeiterleben bedrohende wirtschaftlichen Gefahren (Erwerbsunfähigkeit, Erwerbslosigkeit, Tod) auszudehnen. Es ist, prinzipiell betrachtet, kein Grund abzusehen, warum die eine oder andere Art von Gefahr von der Versicherung ausgenommen werden soll. Praktisch wird freilich meist ein allmählicher Fortschritt der Ausdehnung der Versicherung von den dringendsten zu den weniger dringenden Versicherungszweigen geboten sein (cfr. die deutsche Zwangsversicherung in ihrer allmählichen Entwicklung: erst Kranken-, dann Unfall-, dann Invaliditäts- und Altersversicherung; aber bis heute noch keine Witwen- und Waisenversicherung und noch keine Versicherung gegen Erwerbslosigkeit).

Dabei wird es sich im allgemeinen empfehlen, dem Versicherten auch dann den Versicherungsanspruch nicht zu verkümmern, wenn ihn eine Schuld an dem Eintritt der Gefahr trifft. Mindestens müßte er dann Ersatz erhalten, wenn ihn nur leichtes Verschulden trifft. Aber auch bei schwerem Verschulden wird dies meist das Zweckmäßigste¹⁾ bleiben, wenn auch nicht gelegnet werden kann, daß wohl der eine oder andere Schaden vermieden würde, wenn bei grober Schuld

kein Ersatzanspruch bestände. Dagegen muß selbstverständlich der Anspruch in der Regel¹⁾ erlöschen, wenn der Schaden absichtlich herbeigeführt wird. Ebendarum ist namentlich auch die oben als Zweig der Arbeiterversicherung, speziell der Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, genannte „Strikeversicherung“ niemals als Zwangsversicherung möglich, ganz abgesehen davon, daß man bei diesem Zweige den Arbeitgebern keinen Beitrag auferlegen könnte, da man ihnen nicht zumuten kann, daß sie selbst ihren Gegnern Waffen zum Kampfe liefern. Die Strikeversicherung ist vielmehr wohl nur als freie Versicherung durch die Gewerkevereine denkbar.

b) Versicherungspflichtige Personen. Die Versicherungspflicht muß im allgemeinen für alle überhaupt versicherbaren Personen ausgesprochen werden, bei welchen weder durch Vermögen, noch durch Einkommen, noch sonst irgendwie hinreichende Garantie gegeben ist, daß sie bei eintretenden Notfällen werden bestehen können, ohne die Wohlthätigkeit Dritter in Anspruch zu nehmen. Dabei muß es als irrelevant erscheinen, ob diese Personen Hilfspersonen oder selbständige Personen sind, ob sie sog. niedere oder höhere Dienstleistungen verrichten. Denn es kommt — die Möglichkeit der Versicherung vorausgesetzt — lediglich auf das Maß des objektiv vorhandenen Bedürfnisses nach Versicherung an. Es sind deshalb in die „Arbeiterversicherung“ nicht nur Lohnarbeiter, sondern z. B. auch kleine Handwerker, Krämer etc. aufzunehmen, soweit auf sie das oben Gesagte zutrifft. Zur sicheren Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises wird es sich dabei empfehlen, eine ziffermäßige Minimalhöhe des jährlichen Einkommens festzusetzen, so daß alle Personen, welche diese Höhe nicht erreichen, für die Regel dem Versicherungszwange unterliegen.

c) Träger der Versicherung. Als solche können unter Umständen freie Kassen zugelassen werden; jedenfalls aber sind neben diesen, event. aber auch unter Ausschluß derselben eigens für die Durchführung der Zwangsversicherung besondere Verbände oder Anstalten ins Leben zu rufen. Dabei ist den versicherungspflichtigen Personen und den beitragspflichtigen Arbeitgebern auf die Verwaltung soviel Einfluß, als irgend thunlich, einzuräumen, damit sie durch die ganze Institution sich möglichst wenig behemmt und von oben herab regiert fühlen; es ist deshalb den Verbänden die genossenschaftliche Selbstverwaltung (und zwar den verschiedenen Gruppen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zweck-

1) So ist z. B. in der deutschen Unfallversicherung, namentlich zur Vermeidung umständlicher und verbitternder Prozesse, ein Anspruch auch bei grobem Verschulden gewährt.

1) Vergl. aber z. B. die deutsche Krankenversicherung, in welcher der Anspruch auf die naturale Krankenpflege (nicht aber auch auf das Krankengeld) auch bei vorsätzlicher Herbeiführung der Krankheit besteht.

mäßiger- und billigerweise nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht) zu gewähren und den genannten Personen ebenso ein angemessener Einfluß auf die Verwaltung etwa zu errichtender Anstalten zu sichern.

Zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung empfiehlt es sich ferner, für Versicherungszweige mit wesentlich ähnlicher Gefahr und wesentlich gleichen Verwaltungserfordernissen ein und dieselben Organisationen als Träger zu bestellen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet muß also z. B. die Bestellung verschiedener Träger für die Unfall- und die Alters- und Invaliditätsversicherung in der deutschen Reichsarbeiterversicherung als unzweckmäßig erscheinen. Denn beide Versicherungszweige versichern gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit und würden darum, zusammen mit der dritten Versicherung gegen dauernde Not, der Witwen- und Waisenversicherung, am einfachsten und billigsten vermittelt ein und desselben Trägers durchgeführt werden. (Dagegen bedarf vor allem die Krankenversicherung besonderer Träger.)

Die Errichtung der die Versicherung tragenden Organe kann entweder nach dem reinen Territorialsystem oder dem rein berufsgenossenschaftlichen System oder nach einem aus diesen beiden sich kombinierenden System erfolgen. Bei ersterem System erfolgt die Errichtung der als Träger fungierenden Verbände oder Anstalten nach Bezirken oder Kreisen, Provinzen etc. ohne Berücksichtigung der innerhalb dieser Territorien gegebenen Unterschiede der Berufe; beim zweiten System wird umgekehrt der Unterschied der Berufe in den Vordergrund gestellt und der Unterschied der verschiedenen Bezirke etc. vernachlässigt; das dritte trägt sowohl den territorialen als den Berufsunterschieden Rechnung. Letztere Organisation ist zweifellos die zweckmäßigste, wenn die territoriale Gliederung den Rahmen bildet, innerhalb dessen berufsgenossenschaftliche Abteilungen errichtet werden.

d) Leistungen. Die Bedürfnisse, welche die Zwangsversicherung begründen, bedingen zugleich die Grenzen dessen, was letztere zu leisten hat. Es kann füglich, soll nicht eine ungerechtfertigte Einengung der Selbstbestimmung stattfinden, von den beitragspflichtigen Personen nicht mehr durch Zwang begetrieben werden, als zur Deckung schlechthin zu befriedigender Bedürfnisse erforderlich ist. Daraus folgt, daß die Zwangsversicherung nur das zum Leben Notwendige geben kann. (Daß unter diesem in dem hier gemeinten Sinne nicht nur das zum Leben absolut Notwendige, auch nicht nur das in einem gegebenen Volk und Lande zur gegebenen Zeit nach dem standard of life für den geringsten Mann Notwendige, sondern das für die verschiedenen versicherten Personen je nach den abgestuften Klassen, denen sie angehören, schlechthin Notwendige in sich begriff, ist schon oben

unter Z. 1 hervorgehoben worden.) Diesen Notbedarf hat sie aber auch vollständig zu geben. Es ist deshalb neben der angemessenen Höhe der Entschädigungen für eine gegebene Zeitperiode auch darauf zu achten, daß in dem Systeme der Versicherung nirgends eine Lücke gelassen bleibt, in welcher der Versicherte sich selbst überlassen ist (cfr. dagegen in der deutschen Versicherung die Lücke zwischen der Kranken- und Invaliditätsversicherung: die längere Unversorgtheit bei einer 13 Wochen überdauernden, nicht durch einen Unfall hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit).

Bei der Bemessung der Entschädigungen in den verschiedenen Versicherungszweigen ist für möglichste Gleichmäßigkeit der Versicherungsgenüsse Sorge zu tragen, so daß bei gleichem Maß von Not, mag sie nun durch Unfall, Alter oder was immer verursacht sein, auch ein gleiches Maß von Unterstützung eintritt (vergl. dagegen z. B. die deutsche Unfallversicherung im Verhältnis zur Invaliditäts- und Altersversicherung).

Ebensowohl die Gefahr des Mißbrauchs von seiten der Versicherten, als die Rücksicht auf eine Verminderung der Kosten lassen es ferner unter Umständen angezeigt erscheinen, den Anspruch auf Entschädigung vor dem Ablauf einer gewissen Zeit („Wartezeit“, „Karenzzeit“) abhängig zu machen; sie nötigen auch dazu, nur von einem gewissen Maß der Erwerbsunfähigkeit ab den Genuß der Versicherung zu gewähren.

Als Form der Entschädigung sind, soweit Geldzahlungen in Frage kommen, wohl durchweg nicht Kapitalzahlungen, sondern kurzfristige Teilzahlungen zu empfehlen. Größere Zahlungen geben bei der vielfach zu beobachtenden Unwirtschaftlichkeit der Arbeiter keine hinreichende Gewähr für eine gleichartige und geordnete Versorgung der Bedürftigen. Im übrigen würde es vielfach (Krankenversicherung!) angezeigt sein, die Hilfe in natura zu leisten.

Ann. Aus dem soeben über das Maß der Entschädigungen der Zwangsversicherung Gesagte erhellt auch, wie neben letzterer nicht nur noch Raum ist für freie Versicherung, welche sich (entweder durch freie Vereinbarung bei den Zwangsversicherungsinstituten selbst oder bei irgendwelchen freien Kassen bezw. Versicherungsgesellschaften) den Anspruch auf eine über den standesgemäßen Notbedarf hinausgehende Entschädigung sichert, sondern daß unter Umständen (wenn die Zwangsversicherung noch nicht systematisch für alle in Betracht kommenden Gebiete durchgebildet ist) geradezu noch ein mehr oder weniger dringendes Bedürfnis für Versicherung vorhanden sein kann, welche in die von jener gelassenen Lücken einzutreten hat.

e) Aufbringung der Mittel. Es ist einleuchtend, daß zur Deckung des Bedarfs der Zwangsversicherung (Entschädigungen, Verwaltungskosten etc.) in erster Linie die aus derselben berechtigten Personen, d. h. die versicherten Arbeiter und kleinen Leute bis

zu der Grenze ihrer Beitragsfähigkeit heranzuziehen sind. Nur wenn und soweit als die eigenen Mittel dieser Personen nicht für ausreichend erachtet werden können, ist eine Belastung Dritter berechtigt und notwendig. Selbstverständlich kommen hierfür insbesondere die Arbeitgeber in Betracht, da, wie schon oben bemerkt worden ist, der von ihnen gezahlte Lohn eben insoweit, als derselbe zur Bestreitung jener Versicherungskosten nicht ausreicht, hinter den im Preise der Arbeit zu bezahlenden Produktionskosten der Arbeit zurückbleibt, ein Zwangsbeitrag von denselben also, mindestens insoweit als er zusammen mit dem Lohne die Produktionskosten der Arbeit nicht überzahlt, nur als eine durchaus angemessene Ergänzung jenes Lohnes erscheint. Es kann sich hieraus unter Umständen nicht nur die Heranziehung zu einem Teile, sondern selbst zur ganzen Prämie rechtfertigen. Die Grenze einer derartig begründeten und beschränkten Belastung der Arbeitgeber kann nur in dem Maße ihrer Beitragsfähigkeit liegen, ist also auch in dem Maße hinausgerückt, als es ihnen möglich ist, entweder die neu erwachsenden Kosten auf die Konsumenten ihrer Waren abzuwälzen oder aus ihrem Einkommen selbst zu tragen. Nur soweit die Beitragsfähigkeit der Arbeitgeber in Ergänzung der Beitragsfähigkeit der Arbeitnehmer nicht zur vollen Deckung des Bedarfs ausreichen sollte oder soweit die Versicherten selbständige Personen sind, die nicht im Dienste eines Arbeitgebers stehen, kann es billig und geboten erscheinen, wenn öffentliche Körper mit ihren Mitteln eintreten. Im übrigen wird sich ein Eintreten dieser Körper höchstens vorübergehend zur Erleichterung der Einführung oder ausnahmsweise zur Beihilfe in außerordentlichen Bedarfsfällen rechtfertigen lassen. Insbesondere kann zur Begründung eines Beitrages dieser Körper nicht auf die Entlastung hingewiesen werden, welche die Zwangsversicherung für die öffentliche Armenpflege im Gefolge habe. Denn es ist, soweit es sich um unselbständige Hilfspersonen handelt, nachgerade höchste Zeit, daß die öffentliche Armenpflege sich einer Last entledigt, die ihr zu Unrecht aufgebürdet war und die nach Billigkeit vielmehr jenen Hilfspersonen selbst und ihren Arbeitgebern nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Kraft aufzuerlegen ist.

Von der in der freien Versicherung üblichen und gebotenen Abstufung der Beiträge des einzelnen nach der Gefahr, die derselbe darstellt, muß bei der Zwangsversicherung namentlich hinsichtlich der persönlichen Gesundheits- und Altersverhältnisse Abstand genommen werden. Dagegen werden die Gefahrsunterschiede der verschiedenen Betriebe und Erwerbszweige bzw. Territorien billigerweise nicht vernachlässigt werden können und deshalb Abstufungen der Prämien angezeigt sein, die hauptsächlich entweder in der Weise erreicht werden, daß die Beitrags-

pflichtigen nach Maßgabe ihrer höheren Gefährdung höhere Beiträge entrichten, oder dadurch, daß nur Betriebe und Erwerbszweige bzw. Territorien mit gleichartiger Gefahr zu einer Versicherungseinheit zusammengefaßt werden.

Die Beiträge können dabei entweder pränumerando oder postnumerando erhoben werden und im ersteren Fall entweder so bemessen werden, daß sie die in dem der Prämienbemessung zu Grunde liegenden Zeitraum wahrscheinlich zu machenden Ausgaben decken oder so, daß sie neben den Verwaltungskosten etc. den Kapitalwert der in jenem Zeitraum voraussichtlich fällig werdenden Renten decken. Man unterscheidet hiernach das Prämien- und Kapitaldeckungsverfahren einerseits und das Umlageverfahren andererseits. Letzteres Verfahren ist dann angezeigt, wenn sich die wahrscheinlich fällig werdenden Ausgaben nicht mit hinreichender Sicherheit und Genauigkeit zum Voraus feststellen lassen. In der deutschen Zwangsversicherung ist (im großen ganzen) das Prämienverfahren die Grundlage der Kranken-, das Umlageverfahren diejenige der Unfall- und das Kapitaldeckungsverfahren diejenige der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Soweit die Beiträge von den Arbeitern zu zahlen sind, erfolgt ihre Erhebung am zweckmäßigsten in der Weise, daß der Arbeitgeber dieselben vorzuschießen und bei der Lohnzahlung abzuziehen hat. Die Zahlung erfolgt, auch am besten in möglichst kleinen Raten: also durch Kürzung bei jeder einzelnen Lohnzahlung.

f) Durchführung und Aufsicht. Zum Zwecke der Durchführung der Zwangsversicherung und der Aufsicht ihre Erhebung sind unter Umständen behufs leichter und sachgemäßer Bewältigung der Aufgaben an Stelle oder zur Ergänzung der allgemeinen Verwaltungsorgane besondere Behörden einzusetzen. In diese sind zweckmäßigerweise neben den Vertretern der öffentlichen Körper auch Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber zu berufen (cfr. in der deutschen Zwangsversicherung das Reichsversicherungsamt [Landesversicherungsämter] und die Schiedsgerichte).

3. Geschichte der Zwangs-A. Seit den 80er Jahren dieses Jahrhunderts ist die Zwangsversicherung, die bis dahin nur da und dort und nur für wenige Arbeiterklassen (vor allem Bergleute und Schiffer) bestanden hatte, in ein ganz neues Stadium getreten.

Bahnbrechend war die Gesetzgebung Deutschlands. Die soziale Frage war hier durch die sozialdemokratischen Umtriebe in ein bedenklich erscheinendes Stadium geraten und die Regierung empfand es als ein Bedürfnis, die repressiven Maßregeln gegen die Sozialdemokratie durch eine positive Förderung der Lage der arbeitenden Klassen zu ergänzen, und dadurch eine

innerliche Ueberwindung jenes Gegners herbeizuführen. So ergriff man denn den, insbesondere von A. Schäffle und A. Wagner angeregten und ausgestalteten Gedanken einer Zwangsarbeiterversicherung, durch welche die arbeitenden Klassen bei eintretenden Notfällen angemessene Unterstützungen erhalten und dadurch wirtschaftlich und mittelbar auch sozial und sittlich gehoben werden sollten. Ein Erlaß Kaiser Wilhelm I., die berühmte Kaiserliche Botschaft v. 17./XI. 1881, enthielt ein umfassendes Programm der Arbeiterzwangsversicherung, nach welchem Fürst Bismarck, unterstützt vor allem durch den Staatssekretär von Boetticher, die Versicherung in allmählich fortschreitender Ausdehnung ins Werk setzte: erst die Krankenversicherung (G. v. 15./VI. 1883), dann die Unfallversicherung (G. v. 6./VII. 1884), zuletzt die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22./VI. 1889).

Die Gesetze haben eine Reihe von Ergänzungen und Verbesserungen erfahren, sind insbesondere nach und nach auf immer mehr Arten von Arbeitern ausgedehnt worden. Sie bedürfen auch in ihrer heutigen Gestalt noch mehr oder weniger einschneidender Reformen, und namentlich bedarf es einer Ergänzung derselben durch Ausdehnung der Versicherung auf die bisher vernachlässigten Zweige der Arbeiterversicherung (Witwen- und Waisenversicherung; Arbeitslosenversicherung). Trotz alledem waren sie eine epochemachende That von größter Bedeutung, und wenn auch dahingestellt bleiben mag, in welchem Maße sie ihren ursprünglichen politischen Zweck, die Ueberwindung der Sozialdemokratie erreicht hat bzw. fernerhin erreichen dürfte, so ist sie doch jedenfalls dazu angethan, die arbeitenden Klassen dauernd auf ein höheres wirtschaftliches und soziales Niveau zu heben und dadurch ein Erhebliches beizutragen zur Erhaltung des sozialen Friedens, zur Lösung der sozialen Frage.

Die deutsche Gesetzgebung ist dann das Vorbild für die Gesetzgebung anderer Staaten geworden. Oesterreich, Ungarn etc. sind mit Versicherungsgesetzen gefolgt, und heute sehen wir fast alle Kulturstaaten sich mit dieser Frage beschäftigen.

II. Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland. 2. Die A. in Oesterreich. 3. Die A. in Ungarn. 4. Die A. in der Schweiz. 5. Die A. in Großbritannien. 6. Die A. in Frankreich. 7. Die A. in Belgien. 8. Die A. in den Niederlanden. 9. Die A. in Italien. 10. Die A. in Dänemark. 11. Die A. in Schweden. 12. Die A. in Norwegen. 13. Die A. in Rußland. 14. Die A. in den übrigen europäischen Staaten. 15. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die A. in Deutschland.

A. Entwicklungsgang. a) Die A. bis zum Zeitalter des absolutistischen Staates. b) Die A. von der absolutistischen Zeit bis zur sozialpolitischen Gesetzgebung der 80er Jahre unseres Jahrhunderts. c) Die moderne sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung. B. Gegenwärtiger Zustand der A. a) Die Krankenversicherung. b) Die Unfallversicherung. c) Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

A. Entwicklungsgang.

a) Die A. bis zum Zeitalter des absolutistischen Staates. Die ersten Anfänge der modernen Arbeiterversicherung sind in dem Unterstützungswesen der mittelalterlichen Schutzgilden zu erblicken, wie dasselbe namentlich bei den Handwerkerzünften (Zünften) und den Gesellenverbänden gepflegt wurde. Das hauptsächlichste Gebiet der Fürsorge war die Unterstützung in Krankheits- (wesentlich Naturalverpflegung in Krankenhäusern) und Sterbefällen (Sterbegelder), doch erstreckte sie sich auch auf andere Notfälle. Die Mittel wurden durch obligatorische Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Allein dieser Zwang war nur erst ein statutarischer, kein gesetzlicher.

b) Die A. von der absolutistischen Zeit bis zur sozialpolitischen Gesetzgebung der 80er Jahre unseres Jahrhunderts. Eine neue Epoche in der Geschichte der Arbeiterversicherung beginnt mit der Entwicklung des absolutistischen Fürstentums des 17. und 18. Jahrh. Materiell dauert zwar im wesentlichen das bisherige Unterstützungs- und Sterbewesen fort, aber an die Stelle der nur statutarischen Unterstützungspflicht beginnt die gesetzliche zu treten, die auch durch die seit Beginn unseres Jahrhunderts sich vollziehende freiheitlichere Ordnung des Gewerbewesens zumeist nicht erheblich erschüttert, ja teilweise, vor allem in Preußen im Verlaufe der in den 40er Jahren einsetzenden Reaktion gegen jene Gestaltung des Gewerberechts, zu einem System örtlicher Zwangskassen fortgebildet wurde, während die meisten anderen Staaten allerdings es bei der Statuierung eines mehr oder weniger umfassenden Kassenzwangs bewenden ließen. Bei der einheitlichen Regelung des Hilfskassenwesens in Deutschland durch die Gew.O. und die Specialgesetze von 1876 wurde wieder den freien Hilfskassen ein größerer Spielraum gewährt, sofern nach ersterer die Zugehörigkeit zu irgend einer freien Hilfskasse¹⁾, nach letzteren die Zugehörigkeit zu einer „eingeschriebenen“ freien Hilfskasse von dem Beitrittszwang zu einer Zwangskasse befreite. (Nach der Novelle v. 18./VII. 1881 sollten auch Innungskassen für den Fall, daß ihre Leistungen den Anforderungen des Hilfskassengesetzes v. 7. IV. 1876 genügen, den eingeschriebenen Kassen gleichgestellt werden.) Diese Bestimmungen waren mit Rücksicht auf die gerade in jener Zeit stetig steigende Zahl freier Hilfskassen getroffen, und trugen dann ihrerseits wieder sehr zur weiteren Ausbreitung dieser Kassen bei (cfr. unten).

Im einzelnen sei hier vor allem der Gang der Entwicklung des Hilfskassenwesens in Preu-

1) Wenigstens nach der Auslegung der Gerichte.

ben kurz skizziert. Das Allgemeine Landrecht von 1794 zog zur Unterstützung erkrankter Gesellen zunächst die „Gesellenlade“ in zweiter Linie das Vermögen der Innung, die „Gewerkskasse“, in dritter Linie öffentliche Kassen heran (Ortsarmenkassen etc.). (Erkrankte Lehrlinge blieben ihrer Familie oder der Fürsorge der Wohlthätigkeit überlassen, wenn sich der Meister nicht im Lehrvertrag zur Unterstützung verpflichtet hatte.) Der Innung wurde die Pflicht auferlegt, bedürftige Meister, sowie deren Ehefrauen, Witwen und Kinder zu unterstützen. Besondere Bestimmungen waren für Bergleute, Schiffer, Gesinde und ländliche Arbeiter getroffen. Was namentlich die Ersteren anlangt, so hatten bei eintretenden Erkrankungen oder Unfällen zunächst die Bergwerkseigentümer einzutreten („Gnadenlohn“ auf 4 ev. 8 Wochen an den betreffenden oder seine Witwe); bei längerer Dauer der Schäden sollten zur Verpflegung die (durch Zwangsbeiträge der Bergarbeiter und Zuschüsse der Bergwerkseigentümer gebildeten) Knappschaftskassen herangezogen und aus diesen auch die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns bestritten werden. — Die freiheitlichere Ordnung des Gewerbeswesens in Preußen zu Beginn unseres Jahrhunderts führte zu einer bedenklichen Lockerung des gewerblichen Unterstützungswesens, so daß die Gew.O. v. 17./I. 1845 Veranlassung nahm, nicht nur die Beibehaltung und Neugründung gewerblicher Hilfskassen, sondern auch einen ortstatutarischen, auf die am Ort beschäftigten Gesellen sich erstreckenden Beitragszwang zu gestatten. Zugleich wurden diese Bestimmungen auch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt. Die Novelle v. 2./II. 1849 ging weiter, indem sie ortstatutarische Zwangsverbände der selbständigen Gewerbetreibenden des Ortes zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gesellen desselben oder eines verwandten Gewerbes, ebensolche Zwangszuschüsse bis zur Hälfte der Gesellenbeiträge, sowie Vorschießung der letzteren, vorbehaltlich der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung gestattete. In gleicher Weise sollte der Zwang auf Fabrikanten Anwendung finden können. Schließlich ließ das G. v. 3./IV. 1854 den ortstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Kassen zu und ermächtigte auch die Regierungen, da, wo es erforderlich erscheine, den Kassenzwang einzuführen. Erst durch letzteres Gesetz kam die Kassenbildung in Fluß. Unterstützungen wurden meist entweder ausschließlich für Krankheit oder Begräbniskosten oder für diese beiden Fälle zusammen gewährt. Doch wurden sie vielfach auch für Fälle der Invalidität, des Alters und zur Versorgung von Hinterbliebenen zugestanden. Den eben geschilderten Gesellenkassen traten die auf Grund des G. v. 10./IV. 1854 und in Abänderung desselben auf Grund des allgemeinen preuß. Berggesetzes v. 24./VI. 1865 organisierten Knappschaftskassen als weitere Zwangshilfskassen zur Seite. Diese gewährten jedoch stets nicht nur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, sondern auch Invaliden- und Witwen- und Waisenunterstützung. Die Bergwerkseigentümer wurden zur Entrichtung von mindestens der Hälfte der Arbeiterbeiträge verpflichtet. Eine dritte Art

solcher Kassen waren endlich die auf Grund der Kabinettsordre v. 31./VIII. 1859 nach Analogie der Knappschaftskassen errichteten Eisenbahnkassen für die Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter der Staatsbahnen.

In den übrigen deutschen Staaten war ebenso wie in Preußen auch nach der freiheitlicheren Ordnung des Gewerbeswesens ein mehr oder weniger umfassender Kassenzwang aus der älteren Zeit übernommen oder neu eingeführt worden. — Eigentümlich war die Krankenfürsorge in den süddeutschen Staaten gestaltet: die Gemeinden waren befugt, von Arbeitern und Dienstboten Beiträge zu erheben und hatten dafür die Pflicht, die Pflege in Krankheitsfällen zu übernehmen.

Bei der einheitlichen Begehung des Hilfskassenwesens durch die Gew.O. von 1869 wurde mit Rücksicht auf die schon in den 40er Jahren bemerkbar gewordene und namentlich durch die seit Ende der 60er Jahre einsetzende Gewerkevereinsbewegung in Fluß gekommene ansehnliche Entwicklung des freien Hilfskassenwesens bestimmt, daß die Zugehörigkeit zu (irgend) einer freien Hilfskasse von der Verpflichtung, in die auf Grund ortstatutarischen oder behördlichen Kassenzwangs errichteten Kassen einzutreten, entbinde. Die besonderen GG. v. 7./IV. 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen und v. 8./IV. 1876 über die Abänderung des Titels VIII der Gew.O. präzisierten indes obige Bestimmung dahin, daß von jener Verpflichtung nur die Zugehörigkeit zu einer „eingeschriebenen“ freien Hilfskasse entledige, d. h. einer solchen Kasse, die auf Grund der Erfüllung gewisser Normativbedingungen in ein Register eingetragen sei. Diese Bedingungen waren in dem G. v. 7./IV. 1876 aufgezählt und betrafen die Organisation, Leistungen (nur Krankenfürsorge und Sterbegelder!), Verwaltung, Beaufsichtigung und das Verhältnis zu Gewerkvereinen und ähnlichen Associationen. Die Eintragung verlieh die Rechte einer juristischen Persönlichkeit unter Beschränkung der Haftbarkeit auf das Kassenvermögen. Das G. v. 8./IV. 1876 bestimmte ferner, daß ein Kassenzwang nur durch Statut einer Gemeinde oder eines größeren Kommunalverbandes und nur für über 16 Jahre alte gewerbliche Arbeiter angeordnet werden könne. Die Gemeinden und Kommunalverbände machten indes nur wenig von dieser Ermächtigung Gebrauch. Dagegen nahm zufolge der geschilderten Gesetzgebung das freie Hilfskassenwesen einen bemerklichen Aufschwung, namentlich die Centalkassen der sozialdemokratischen Gewerkschaften.

c) Die moderne sozialpolitische Versicherungsgebung.

Nachdem die Kranken- und Sterbekassen ihre Regelung gefunden, galt es zunächst auch die Alters- und Invalidenkassenfrage in Angriff zu nehmen. Nur die Knappschaftskassen gewährten obligatorisch Alters- und Invalidenunterstützung. Im übrigen war dies Sache der Freiwilligkeit und wurde teils von arbeiterfreundlichen Großindustriellen, teils von den Gewerkvereinen, teils (aber nur in sehr geringem Umfang) von privaten Versicherungsgesellschaften gepflegt. Seit 1878 war auch die

„Kaiser Wilhelms-Spende“ für diesen Zweck thätig (vergl. Art. „Alters- und Invaliditätsversicherung“ o. S. 62). Die Reformbestrebungen waren zwiespältig. Die einen wollten eine Ausdehnung des Knappschaftsprinzips auf alle gewerblichen Arbeiter, die anderen wollten nur Normativbestimmungen, wie für das Krankenkassenwesen, aufgestellt wissen. Letztere Richtung war auch durch die Reichsregierung vertreten, die den Zwang verwarf. — Neben der Alters- und Invalidenunterstützung galt es dann eine Neuregelung des Haftpflichtwesens. Das Haftpflichtgesetz v. 7./VI. 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, statuierte nur dann eine Verpflichtung des Unternehmers zum Schadenersatz, wenn der Beschädigte eine direkte oder indirekte¹⁾ Schuld desselben nachzuweisen vermag²⁾: es ließ also eine Masse von Unfällen unentschädigt, erschwerte in anderen vielfach die Erreichung des Anspruchs und verbitterte Arbeiter und Arbeitgeber durch zahlreiche und langwierige Prozesse. Man faßte deshalb eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung ins Auge und die Reichsregierung veröffentlichte demgemäß am 8./III. 1881 den Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes. Dabei war, wie oben schon erwähnt, wesentlich auch die Absicht mitbestimmend, durch die in dieser Versicherung zu Tage tretende positive Fürsorge für die arbeitenden Klassen die repressiven Maßregeln gegen die Sozialdemokratie zu ergänzen und eine innerliche Ueberwindung derselben anzubahnen.

Mit diesem Entwurfe war der entscheidende Schritt gethan, der auf die Bahn der großen neuesten Arbeiterversicherungsgesetzgebung führte. Noch in demselben Jahre, am 17./XI. 1881, eröffnete die berühmte Kaiserliche Botschaft ein Programm der Arbeiterversicherung, das eine planmäßige Organisation nicht nur der Unfall-, sondern auch der Kranken- und Invaliditäts- und Altersversicherung in Aussicht stellte.

Die Verwirklichung dieses Programms begann indessen nicht mit der Unfallversicherung, sondern mit der Krankenversicherung in dem G. v. 15./VI. 1883; das Unfallversicherungsgesetz folgte erst am 6./VII. 1884 nach. Am 22./VI. 1889 erging das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (vergl. auch oben S. 140).

Die ersten beiden Gesetze haben eine Reihe von Abänderungen bzw. Erweiterungen erfahren, die hier aufzuführen sind: das Kranken- und das Unfallversicherungsgesetz durch G. v. 28./V. 1885 und v. 5./V. 1886; das Krankengesetz weiter

durch G. v. 10./IV. 1892; das Krankengesetz hatte ferner auch die Abänderung des Gesetzes über die freien Hilfskassen zur Folge (G. v. 1./VI. 1884). Das Unfallgesetz erfuhr eine Ergänzung (außer durch die schon genannten Gesetze) durch die G.G. v. 11./VII. u. 13./VII. 1887.

B. Gegenwärtiger Zustand der A.

Was die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Begräbnisversicherung der Arbeiter anbelangt, so ruht dieselbe gegenwärtig im Deutschen Reiche zum weitaus überwiegenden Teile auf (reichs-) gesetzlicher Grundlage (Versicherungszwang). Sie erfolgt auch, insoweit sie Zwangsversicherung ist, überwiegend durch Zwangsinstitute (Verbände oder Anstalten); doch sind in der Krankenversicherung auch freie Kassen unter gewissen Bedingungen zugelassen. Die aus freier Initiative hervorgehende Versicherung auf den genannten Gebieten fällt neben der Zwangsversicherung kaum ins Gewicht. Dieselbe erfolgt hauptsächlich teils durch freie Versicherung bei den Zwangsinstituten, teils durch Versicherung bei freien Hilfskassen (eingeschrieben oder nicht-eingeschrieben), teils durch Gewerkvereine.

Für die übrigen Arbeiterversicherungszweige ist die Fürsorge noch ziemlich mangelhaft. Reichsgesetzlich ist nur für die Witwen- und Waisenversicherung etwas gethan (vergl. Unfallversicherung). (Daneben kommen für diesen Zweig seit einiger Zeit in steigendem Maße private Lebensversicherungsgesellschaften in Betracht). Dagegen ist die Arbeitslosenversicherung bis heute fast nur von Gewerkvereinen und Kommunen in Angriff genommen¹⁾.

Wir können uns daher im folgenden im wesentlichen auf die Darstellung der Reichsarbeiterversicherung beschränken.

Die Reichsarbeiterversicherung charakterisiert sich dadurch, daß sie Zwangsversicherung ist und neben der (erzwungenen) Selbsthilfe auf Arbeitgeber- und Staatshilfe basiert ist und zwar so sehr, daß abgesehen von der Krankenversicherung die Selbsthilfe der untergeordnete Faktor ist. Sie trifft ferner, wie oben erwähnt, bis heute nur (übrigens keineswegs lückenlose) Vorsorge für die Fälle der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters und des Begräbnisses, läßt also (unfreiwillige) Arbeitslosigkeit und Unversorgtheit der Hinterbliebenen (letztere abgesehen von den Fällen der Tötung durch unvorsätzlichen Betriebsunfall) unberücksichtigt. Sie führt die Versicherung im allgemeinen für alle mit niederen Arbeiten beschäftigten Hilfspersonen durch, wobei sie zu Trägern der Versicherung teils schon bestehende staatliche oder andere Verbände, teils und namentlich neue öffentlich-rechtliche, bald mehr ge-

1) Durch sog. culpa in eligendo oder in custodiendo.

2) Nur die Eisenbahnverwaltungen haften schlechtweg, sofern sie nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden der Verunglückten nachweisen können. (Bahnbrechend war hier das preuß. Gesetz von 1838.)

1) Vergl. Näheres im Art. „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung“.

nossenschaftlich selbstverwaltete Sonderverbände, bald mehr unter staatlicher Verwaltung stehende Anstalten bestellt und diese Träger teilweise territorial, teilweise berufsgenossenschaftlich, teilweise territorial-berufsgenossenschaftlich organisiert. Die Durchführung und Beaufsichtigung von seiten der Organe der öffentlichen Körper wird teilweise durch die Thätigkeit neu ins Leben gerufener besonderer Behörden ergänzt (Schiedsgerichte, Reichsversicherungsamt bezw. Landesversicherungsämter, Staatskommissar). Die Mittel werden in der Krankenversicherung durch Prämien zur Deckung des mutmaßlichen Jahresbedarfs, in der Unfallversicherung durch nachträgliche Umlage der Jahresschäden, in der Invaliditäts- und Altersversicherung durch Prämien zur Deckung der Kapitalwerte der periodisch fällig werdenden Renten aufgebracht. Die Entschädigung wird zum Teil natural, zumeist aber in vorübergehenden oder dauernden Geldrenten gewährt, und ist entweder überhaupt oder in ihrem Minimalbetrag festgesetzt.

a) Krankenversicherung.

1. Zweck. 2. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. 3. Träger der Versicherung. 4. Mitgliedschaft. 5. Leistungen der Versicherung. 6. Beschaffung der Mittel. 7. Landesgesetzliche K. 8. Statistisches.

1. Zweck. Der hauptsächlichste Zweck der Krankenversicherung ist, wie schon der Name besagt, den versicherten Personen (s. unter 2) in Krankheitsfällen eine angemessene Hilfe zu gewähren, sofern dieselben entweder eine ärztliche Behandlung oder Erwerbsbeeinträchtigung oder beides bedingen.

2. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. a) Die Versicherungspflicht scheidet sich in eine gesetzliche und eine statutarische.

a) Der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen überhaupt nur gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Hilfspersonen; (im allgemeinen) nämlich: die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten beschäftigten Personen; ferner die im Handelsgewerbe, Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben oder im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten oder in Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke dauernd verwendet werden, oder im Betriebe der Post- und Telegraphen-, der Marine- und Heeresverwaltungen beschäftigten Personen und endlich nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28./V. 1885 noch eine Reihe weiterer, hier nicht einzeln aufzählbarer Hilfspersonen.

Indessen sind doch eine Reihe von Einschränkungen vorgesehen, sofern die Versicherungspflicht für alle oben genannten Personen, wenn sie weniger als eine Woche beschäftigt werden sollen, ferner für gewisse jener Personen (Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, die bei Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen) entfällt, sofern ihr Arbeitsverdienst jährlich 2000 M. übersteigt; sofern weiter die Versicherungspflicht auch dann in Wegfall kommt, wenn anderweitige ausreichende Fürsorge getroffen ist (Seeschiffbesatzung, auf welche § 48 und 49 der Seemannsordnung von 1871 Anwendung finden; Handlungsgehilfen und -lehrlinge soweit ihnen die Rechte aus Art. 60 des H.G.B. zustehen; Personen in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staats oder Kommunalverbandes, die entweder bei Krankheit ihr Gehalt mindestens 13 Wochen fort beziehen oder einen Unterstützungsanspruch in Höhe der Leistungen der Gemeindekrankenversicherung haben). — Schlechthin ausgenommen sind Soldaten und Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. — Endlich sind noch eine Reihe von Personen auf ihren eigenen oder ihrer Arbeitgeber Antrag von der Versicherungspflicht zu entbinden.

Auf der anderen Seite kann letztere durch Landesgesetzgebung auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und durch Verfügung der Landescentralbehörde bezw. des Reichskanzlers auf die nicht schon nach dem Gesetze versicherungspflichtigen, in Betrieben oder im Dienste der Einzelstaaten bezw. des Reichs beschäftigten Personen ausgedehnt werden.

β) Der statutarische Versicherungszwang kann verfügt werden: über die weniger als eine Woche zu beschäftigenden Personen; die nicht schon nach dem Gesetze versicherungspflichtigen, in Betrieben oder im Dienste einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes beschäftigten Personen; über die auf Grund eines Arbeitervertrags im Betriebe des Unternehmers beschäftigten Familienangehörigen; über die Hausindustriellen; die reichsgesetzlich nicht versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen und -lehrlinge und endlich die landesgesetzlich nicht versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten.

b) Die Versicherungsberechtigung ist gesetzlich gesichert für Dienstboten und alle in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, aber nicht versicherungspflichtigen Personen mit nicht mehr als 2000 M. Einkommen. Sie kann aber auch statutarisch sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Personen mit nicht mehr als 2000 M. Einkommen zugestanden werden.

3. Träger der Versicherung. Als Träger der Krankenversicherung fungieren abgesehen von

den subsidiär eintretenden Gemeinden besondere Kassen, die teilweise schon vor Erlaß der Krankenversicherungsgesetze bestanden haben, teilweise erst durch diese ins Leben gerufen worden sind. Sie sind nach dem territorial-berufsgenossenschaftlichen Prinzip organisiert: selbstverwaltete örtliche Kassen der Berufsgenossen zum Zwecke der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Sie sind übrigens nicht durchweg Zwangskassen; das Gesetz hat vielmehr neben letzteren noch Raum für freie Hilfskassen gelassen, indem es bestimmt hat, daß die Zugehörigkeit zu solchen Kassen unter Umständen von der Pflicht, in eine Zwangskasse einzutreten, entbindet.

a) Die wichtigsten Kassen sind die Ortskrankenkassen. Diese werden von den einzelnen Gemeinden (event. auch mehreren zusammen) aus freier Initiative oder auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für die in ihrem Bezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen eines event. auch mehrerer Gewerbezweige oder Betriebsarten (regelmäßig) unter der Voraussetzung errichtet, daß die Zahl der Pflichtigen mindestens 100 beträgt. Die Statuten, sowie deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Als Organe sind die aus sämtlichen großjährigen und im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Mitgliedern oder deren Vertretern bestehende Generalversammlung, als Exekutivorgan ein durch geheime Abstimmung in der Generalversammlung zu wählender Vorstand zu bestellen. Die Arbeitgeber müssen in beiden Organen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge, jedoch höchstens bis $\frac{1}{3}$ der Stimmen vertreten sein. Die Verwaltung der Kassen unterliegt der Staatsaufsicht. Sie können unter gewissen Bedingungen auf Antrag und sie müssen wegen Leistungsunfähigkeit oder zu kleiner Mitgliederzahl von der höheren Verwaltungsbehörde aufgehoben werden.

b) Die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen. Diese können von den Betriebs- oder Fabrikhabern für ihren oder ihre Betriebe oder Fabriken errichtet werden, wenn darin 50 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden; sie müssen, auch bei weniger als 50 Pflichtigen, errichtet werden, wenn die höhere Verwaltungsbehörde es anordnet. Für diese Kassen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für die Ortskrankenkassen. Nur stellt der Unternehmer das Statut fest und kann sich den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung sichern; dafür fallen ihm aber auch die Kosten der Rechnungs- und Kassenführung zur Last; ferner ist er verpflichtet, Vorschüsse und event. Zuschüsse zu leisten.

c) Die Baukrankenkassen. Diese sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde von dem Bauherrn vorübergehender größerer Baubetriebe zu errichten und unterliegen im all-

gemeinen denselben Bestimmungen wie die Betriebskrankenkassen.

d) Die Innungskrankenkassen. Diese können von den Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder auf Grund der Gewerbeordnung aus freier Initiative errichtet werden; sie sind jedoch — im Gegensatz zu den übrigen Kassen — keine selbständigen juristischen Personen, auch dürfen sie vor allem keine Invaliden- und Witwen- und Waisenunterstützung gewähren.

e) Die Knappschaftskassen. Diese sind durch die Berggesetze der Einzelstaaten geregelt und meist obligatorisch; die Zugehörigkeit zu einer solchen Kasse befreit von der Pflicht, einer Kasse des Reichsrechts oder der Gemeindeversicherung anzugehören, wenn sie mindestens dasselbe gewährt wie die Betriebskrankenkassen.

f) Die freien Hilfskassen. Unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung dieser Kassen den reichsgesetzlichen Normen über die eingeschriebenen Hilfskassen oder besonderen landesgesetzlichen Vorschriften genügt, entbindet die Zugehörigkeit zu denselben dann von der Pflicht, den Zwangskassen bzw. der Gemeindeversicherung anzugehören, wenn die Kassen mindestens dasselbe gewähren, was letztere gewährt. Die Mitglieder einer solcher Kasse können sich daneben auch die Mitgliedschaft anderer Kassen erwerben, sie werden aber nie ohne weiteres Mitglieder von solchen; auch berechtigt der Eintritt in die freien Kassen (regelmäßig) zu dem Austritt aus den anderen Kassen (cfr. unten Z. 4).

g) Die Gemeindekrankenversicherung. Dieser gehören subsidiär ohne weiteres alle im Gemeindebezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen jeglichen Berufes an, die sich weder einer Zwangs- noch einer freien Kasse angeschlossen haben. Nur für gesetzlich oder statutarisch trittberechtigzte Personen tritt sie primär ein. Sie ist keine juristische Persönlichkeit, sondern nur eine Verwaltungseinrichtung der Gemeinde. Mehrere Gemeinden können auch (und müssen event.) eine gemeinsame Krankenversicherung einrichten.

Von den im Vorstehenden genannten Trägern der Krankenversicherung können zwecks einfacherer und billigerer Verwaltung die in dem Bezirk derselben Aufsichtsbehörde befindlichen Gemeindekrankenversicherungen, sowie Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen (übrigens unter völliger Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Institute) sich zu Verbänden vereinigen, die gemeinsame Beamten bestellen, gemeinsame Verträge mit Aerzten, Apotheken etc. abschließen u. s. f.

4. Mitgliedschaft. Personen, welche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, werden ohne weiteres Mitglieder der für ihren Beruf oder Betrieb am Orte bestehenden Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkassen, event.

der Gemeindeversicherung, es sei denn, daß die Betreffenden einer freien Hilfskasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angehören. (Im Zusammenhange damit sind zwecks fortlaufender Klarstellung des Mitgliederbestandes obiger Kassen den Arbeitgebern und freien Hilfskassen gewisse Meldungen auferlegt.)

Der Eintritt in eine freie Hilfskasse (cfr. oben) berechtigt bei rechtzeitiger Anzeige zum Austritt aus einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskasse; selbstverständlich kommt dadurch auch die Zugehörigkeit zur Gemeindeversicherung in Wegfall. Ferner wird die Zugehörigkeit zu den genannten Zwangsinstituten regelmäßig (jedoch nicht ausnahmslos) bei Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aufgehoben.

Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung bei Orts-, Betriebs-, Bau- u. Innungskassen ist auch nach völligem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit gestattet, solange sich die betreffenden Personen im Reichsgebiet aufhalten. Bei der Gemeindekrankenversicherung kann die bisherige Zwangsversicherung ebenfalls unter gewissen Bedingungen freiwillig fortgesetzt werden. Doch erlischt in beiden Fällen die Versicherung, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden.

5. Leistungen der Versicherung. a) Die eigentliche Krankenunterstützung. α) Die gesetzlichen Mindestleistungen bestehen für alle Träger der Versicherung darin, daß 1) vom Beginn der Krankheit ab für die ganze Dauer der Krankheit, ev. bis 13 Wochen, freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel gewährt werden; 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem vom dritten Tage ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld gezahlt wird in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden Lohnes. — Die Gemeindekrankenversicherungen, sowie die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen sind befugt, an Stelle dieser beiden Leistungen unter Umständen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst der Hälfte des soeben erwähnten Krankengeldes für die Angehörigen zu gewähren. β) Die genannten Leistungen können jedoch mehr oder weniger erweitert werden. Namentlich können 1) die Gemeindeversicherung und die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen die Leistung unter No. 1 (ärztliche Behandlung usw.) auch den erkrankten nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen ihrer Mitglieder zugestehen, sowie unter Umständen auch für die ersten 3 Tage der Erwerbsunfähigkeit und für die Sonn- und Festtage das Krankengeld gewähren. 2) Die soeben genannten Kassen können außerdem das Krankengeld auf $\frac{3}{4}$ des zu Grunde liegenden Lohnes erhöhen und dasselbe über 13 Wochen hinaus

bis zu einem Jahr fortzahlen (Anschluß an die Invaliditätsversicherung!) γ) Auf der anderen Seite können die Gemeinden, sowie die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen unter gewissen Umständen (bei gewissen strafbaren Handlungen und vorsätzlicher oder, in näher bezeichneter Weise, schuldhafter Herbeiführung der Krankheit) eine Beschränkung oder gänzliche Vorenthaltung des Krankengeldes für eine gewisse Dauer anordnen. Die genannten Kassen können ferner ihr Krankengeld bei mehrfacher Versicherung so weit kürzen, daß die Summe der Versicherungsbezüge den durchschnittlichen Tagelohn nicht überschreitet. — Ferner kann die Krankenunterstützung bei den genannten Kassen, sowie bei der Gemeindeversicherung unter gewissen Voraussetzungen bei wiederholter Erkrankung aus derselben, noch fortdauernden Ursache beschränkt und können für freiwillige Versicherte Karenzen angesetzt werden.

b) Weitere Arten der Unterstützung.

Als solche sind das Wochenbettgeld, das Sterbegeld und die Rekonvaleszentenfürsorge zu nennen. α) Für die Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knapenschaftskassen gehört es zu den gesetzlichen Mindestleistungen, daß sie (außer der unter a) genannten eigentlichen Krankenunterstützung) 1) ein 4-wöchiges Wochenbettgeld an versicherte weibliche Personen, die entbunden werden, in Höhe des Krankengeldes zahlen, sofern diese Personen während des letzten Jahres vor der Entbindung mindestens 6 Monate lang einer der obigen Kassen oder der Gemeindeversicherung angehört haben, und daß sie 2) ein Sterbegeld im 20-fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes zahlen. Durch Statut kann das Wochenbettgeld auch nicht versicherten Ehefrauen der Mitglieder gewährt und auf höchstens 6 Wochen verlängert werden; das Sterbegeld (in kleineren Beträgen) auch beim Tode der nicht versicherungspflichtigen Ehefrauen oder Kinder gewährt und bis auf das 40-fache des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. β) Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen können endlich nach Beendigung der Krankenunterstützung eine höchstens einjährige Rekonvaleszentenfürsorge vorsehen.

c) Rechtlicher Charakter des Krankenversicherungsanspruchs; Verhältnis desselben zu anderen Ansprüchen. Die Krankenunterstützung gilt nicht als Armenunterstützung. Sie stellt einen höchst persönlichen und in mehrfacher Hinsicht privilegierten Anspruch dar. — Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Verpflichtungen von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen werden durch die Reichskrankenversicherung nicht berührt. Gemeinden und Armenverbände, welche eine Unterstützung geleistet haben, zu welcher eine Krankenkasse verpflichtet war, haben ein Regreßrecht an diese, und umge-